Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36630308560017

<36630308560017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußiſchem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife und des Herzogl. Sächſiſchen Erneſtiniſchen Hausordens,

in Berlin,

und fortgeſetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Einundzwanzigſter Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußiſchem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife und des Herzogl. Sächſiſchen Erneſtiniſchen Hausordens,

in Berlin,

und fortgeſetzt

von

Dr. **Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.**

Jahrgang 1842.

(October, November, December.)

Vierter Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι.

Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt; ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut.

Br. an die Römer, 13, 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Königreich Baiern.

Ermordung einer fünf und ſiebenzigjährigen Altentheilerin von der Hand der Schwiegertochter aus lang genährtem Groll.*)

Mittheilung des Appellationsgerichtspräſidenten von Weber zu Neuburg an der Donau.

Erkenntniß.

Seine königliche Majeſtät erkennen in der Unterſuchungsſache gegen Thereſe Schmidt, Söldners-Gattin von Langwaid, wegen Mordes, zu Recht:

daß Thereſe Schmidt des Verbrechens des Mordes als Urheberin ſchuldig, deshalb zur Todesſtrafe durch Enthauptung zu verurtheilen ſei.

Die auf die Unterſuchung und Verpflegung derſelben aufgelaufenen Koſten fallen dem Staate zur Laſt.

Thatgeſchichte.

Thereſe Schmidt, 58 Jahre alt, von Langwaid, verehelichte ſich vor etwa 26 Jahren mit dem Söldner Michael Schmidt allda.

Im Hauſe lebte noch die verwittwete Mutter des Schmidt, welche von ihrem Sohne nebſt der Verpflegung noch einige 100 Fl. Uebergabsgeld zu fordern hatte.

*) Erinnert in manchen Einzelnheiten an zwei, in dieſen Annalen mitgetheilte Fälle: Bd. 4, No. XII, S. 339 und Bd. 18, No. II, S. 31 f.

Theils ſchon dieſerwegen, und weil die Schwiegermutter ihrer Schwiegertochter bald nach der Verehelichung einmal vorwarf, ſie habe einen „Bettel" in die Ehe gebracht, konnte Letztere die Erſtere nicht leiden, und fing oft Hader und Zank mit ihr an.

Beiläufig vier Jahre nach der Verehelichung ihres Sohnes verheirathete ſich auch deſſen verwittwete Mutter noch einmal an den Pfründner Xaver Sailer zu Markt, mit dem ſie gegen acht Jahre in der Ehe lebte. Als dieſer ihr Ehemann hierauf ſtarb, kehrte ſie wieder in das Haus ihres Sohnes nach Langwaid zurück.

Der alte Zank und Hader von Seiten der Schwiegertochter gegen die Schwiegermutter erneuerte ſich wieder, und wiederholte ſich beſonders, wenn dieſe von ihrem Sohne auch nur ein Biergeld auf Rechnung ihrer noch guthabenden Uebergabs-Summe verlangte. — Sie erhielt auch, wie ſie den Nachbarsleuten oft klagte, von ihrer Schwiegertochter ſchlechtes Eſſen, und ſcheint ihr überhaupt zu lange gelebt zu haben.

Am Montage und Dienſtage, den 13. und 14. Mai 1839 fielen zwiſchen beiden Weibern abermals, jedoch, wie Thereſe Schmidt ſelbſt angiebt, nur unbedeutende Zänkereien vor.

Am Dienſtage ſtieg gleichwohl in derſelben der Gedanke auf, ihre Schwiegermutter umzubringen und bildete ſich in der Nacht vom Dienſtage auf den Mittwoch zum Entſchluß aus. Sie ſchlief mit dem Vorſatze ein, ihn am andern Morgen auszuführen, und erwachte damit wieder frühe um etwa halb fünf Uhr. — Nachdem ihr Ehemann und ihre Tochter nach dem Frühſtück in den Krautgarten gegangen waren, und ſie ihren gelähmten und dabei nicht ganz vernünftigen Sohn von 21 Jahren, wie ſie im Sommer zu thun pflegte, vor das Haus in die friſche Luft getragen hatte, ſich ſonach mit ihrer Schwiegermutter allein befand, nahm ſie in der Küche einen kleinen Prügel zu ſich, ſah alsdann nach ihrer Schwiegermutter und fand ſie im Stalle. Sogleich verſetzte ſie derſelben mit dem Prügel einige Schläge auf die Achſel, auf die Hände und Aerme, vielleicht auch, wie ſie ſagt, auf den Kopf. Hierauf gieng ſie in die Küche, bereitete das Mehl zum Nudelbacken für den Mittag vor, und kehrte dann, um ihren Entſchluß doch auszuführen, in den Stall zurück, wo ſie ihre Schwiegermutter gebückt, den Kopf vor ſich hängend und mit beiden Händen haltend antraf. Nun packte ſie dieſelbe vorn am Halstuche, zog ſie auf den Boden hin, droſſelte ſie, kniete ihr dann auf die Bruſt, und ſtieß mit den Knien auf ſie hinein, auch ſtieß ſie ihr den

Kopf einigemale auf das Pflaſter und verfuhr auf dieſe Weiſe ſo lange mit ihr, bis ſie merkte, daß ſie ausathme. Erſt dann, als ſie ſich von ihrem Tode überzeugt hatte, gieng ſie hinweg. Wegen dieſer That kam ſie alsbald bei dem königl. Landgerichte Göggingen in Unterſuchung und Haft, wurde deswegen der Special-Inquiſition unterworfen, und von dem königl. Appellations-Gerichte von Schwaben und Neuburg des Mordes ſchuldig erkannt, mithin zum Tode verurtheilt.

Entſcheidungsgründe.

I. Der Thatbeſtand der Tödtung im Allgemeinen iſt durch die vorgenommene Leichenſchau und Obduction, dann durch das Gutachten des verpflichteten Gerichts- und Wundarztes nach Vorſchrift des Art. 143. Th. I. 243. 244. und 245. Th. II. des Strafgeſetzbuchs zur rechtlichen Gewißheit erhoben. Durch die der Maria Sailer, Schwiegermutter der Inquiſitin zugefügten Mißhandlungen wurden derſelben 9 Rippen, 7 davon ſogar doppelt gebrochen, und das Bruſtbein erhielt einen Querbruch, ſo daß das zerbrochene knöcherne Bruſtgewölbe den unter ihm liegenden edleren Eingeweiden den nöthigen Schutz gegen gewaltſame Eindrücke nicht mehr gewähren konnte, und Herz und Lungen (bei den von der Inquiſitin fortgeſetzten Mißhandlungen) einen heftigen Druck erlitten. Dadurch wurde der Kreislauf des Blutes und die Reſpiration gehemmt und die Thätigkeit der Bruſtnervengeflechte gelähmt, ſo daß der Tod durch Lungen- und Herz-Lähmung, und zugleich, wegen geſtörten Rückfluſſes des Blutes vom Gehirn, durch Schlagfluß eintreten mußte.

II. Als Urheberin der That erſcheint die Inquiſitin Thereſe Schmidt zufolge ihres Geſtändniſſes, welches nicht nur mehrmals wiederholt wurde, ſondern auch mit allen geſetzlichen Erforderniſſen verſehen iſt, und insbeſondere mit den ſonſtigen über die Umſtände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinſtimmt; Art. 169. 267. und 268. Th. II. des St. G. B.

Inquiſitin geſtand hiernach ein, daß ſie ihrer Schwiegermutter mit dem in der Küche zu ſich genommenen kleinen Prügel einige Schläge auf die Achſel, auf die Hand und Aerme vielleicht auch, was ſie aber nicht mehr beſtimmt wiſſe, auf den Kopf verſetzt, ſodann

dieſelbe verlaſſen habe, und nur „einige Vaterunſer lang“*), um das Mehl zum Nudelbacken vorzubereiten, in die Küche gegangen, alsbald aber wieder in den Stall zurückgekehrt ſei, ihre Schwiegermutter vorn beim Halstuch angepackt, auf den Boden hingeworfen und gedroſſelt habe, ihr ſodann auf die Bruſt gekniet ſei, und mit den Knien auf ſie hineingeſtoßen, ihr auch den Kopf einigemal auf das Pflaſter geſtoßen habe, überhaupt „ein halbes Stündchen“ alſo mit ihr verfahren ſei, bis ſie gemerkt hätte, daß ihre Schwiegermutter „ausſchnaufe, und es nun gar bei ihr ſei.“

Dieſes Bekenntniß der Inquiſitin macht vollen Beweis über ihre That; es iſt

1) vor gehörig beſetztem Unterſuchungs-Gerichte, beſtimmt und deutlich mit Worten, mit Angabe der einzelnen, auf die That Bezug habenden Umſtände, nicht aus Irrthum oder durch Zwang oder Betrug oder auf verfängliche Fragen im Zuſtande einer Gemüthsverwirrung abgelegt worden;

2) es iſt in ſich ſelbſt zuſammenhängend und enthält in weſentlichen Dingen keine Widerſprüche. Die Abweichungen in dem ſummariſchen und reſp. erſten ordentlichen Verhöre von den ſpäteren als richtig beſtätigten Angaben betrafen nur unweſentliche Punkte.

3) Rückſichtlich der Uebereinſtimmung des Bekenntniſſes mit ſonſtigen Erfahrungen, ſo weit dieſe erholt werden konnten, bekunden:

a) Der Ehemann der Inquiſitin und mehre Zeugen, daß ſie gleich vom Anfange ihrer Ehe mit ihrer Schwiegermutter in Zank und Hader lebte, überhaupt dieſelbe nicht leiden konnte;

b) durch einige Zeugen iſt hergeſtellt, daß Inquiſitin Aeußerungen machte, welche ihren Wunſch, daß ihre Schwiegermutter bald ſterben möge, zu erkennen gaben;

c) erwieſen iſt ferner, daß die Getödtete ſich über ſchlechte Koſt und harte Behandlung von Seiten ihrer Schwiegertochter öfters beklagte und ſelbſt erklärte, daß ſie ja gerne ſterben würde;

d) es iſt hergeſtellt, daß ſich zur Zeit der That an dem Orte, wo ſolche vorfiel, außer der Getödteten nur noch die Inquiſitin befand;

e) Leichenbeſchauer, Diſtrikts-Chirurg Biehler, verkundſchaftet eidlich, daß ihn die Inquiſitin, als er ſie bei der zum Zwecke

*) Vergl. Bd. 14 dieſer Annalen S. 300 in Verb. mit Bd. 15. S. 123.

der Beerdigung vorgenommenen Beſichtigung der Leiche auf die an derſelben erſichtlichen verdächtigen blauen Mäler aufmerkſam gemacht habe, gebeten hätte, nichts daraus zu machen, und die Beerdigung zu geſtatten, daß ſie hiebei verlegen geweſen, und auf ſeine Entgegnung, es müſſe eine Commiſſion kommen, ganz erſchrocken geweſen, und bei ſeinem Weggehen wiederholt die Bitte an ihn geſtellt habe, nichts zur Anzeige zu bringen.

f) Endlich entſprechen alle bei der Leichenſection aufgefundenen Verletzungen ganz genau den Mißhandlungen, wie ſie von der Inquiſitin einbekannt ſind.

III. Dieſe That ſtellt ſich ihrem rechtlichen Begriffe nach, als *Mord* dar. Der Art. 146. Th. I. des St. G. B. ſagt:

„ein Todtſchläger, welcher die von ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen, **oder** mit Ueberlegung ausgeführt hat, ſoll als Mörder mit dem Tode beſtraft werden."

Die Anmerkungen hiezu Bd. II. S. 18. führen erläuternd an:

„Der Mörder tödtet mit einem ganz *vorbedachten Entſchluſſe* ꝛc.: Es iſt übrigens gleichgültig, ob derſelbe die Entleibung *mit Vorbedacht beſchloſſen*, und dann in Hitze des Zorns, oder im Aufbrauſen einer andern Leidenſchaft ausgeführt, oder ob er die Entleibung im Zorne oder aus Leidenſchaft ohne kalten Vorbedacht beſchloſſen, aber hernach *mit Ueberlegung vollführt* hat; er iſt in einem wie in dem andern Falle Mörder und des Todes ſchuldig, ohne daß die motivirenden Triebfedern eine Minderung der Strafe bewirken."

Jedes einzelne der im Geſetze alternativ gefaßten Momente charakteriſirt alſo den Mord. Hier ſind aber *Beide* gegeben.

1) Inquiſitin hat nach ihrem wiederholten Bekenntniſſe den Vorſatz, ihre Schwiegermutter umzubringen, ſchon am Tage — ganz beſonders aber in der Nacht — vor der That gefaßt, wo zum beſonders heftigen Ausbruche ihrer Leidenſchaft ſich keine Veranlaſſung zeigte. Wiederholt ſagte ſie, ſie ſei mit dieſem Vorſatze, welcher ſie die Nacht beſchäftigt habe, mit dem Vorhaben, ihn am andern Morgen auszuführen, eingeſchlafen, und mit dem nämlichen Gedanken früh um etwa halb fünf Uhr wieder erwacht. Als Beweggrund zu ihrer That führt ſie an: „die Schwiegermutter ſei ſo ungeduldig und unzufrieden geweſen, und dann ſei ſie, Inquiſitin, halt auch öfters zornig geworden. Dieſelbe habe auch öfters Geld von dem Ehemanne der Inquiſitin gefodert, und wenn ſie es erhalten, ſo ſei es bald „wieder gar," ihr auch immer zu

wenig geweſen, da habe es denn immer Händel und Zank abgeſetzt, deſſen ſie, Inquiſitin, auch überdrüſſig geworden ſei ꝛc. An einem anderen Orte ſagt ſie, ſie habe ſich mit dem Gedanken beſchäftigt, ihre Schwiegermutter umzubringen, um Frieden zu haben; und in einem andern Verhöre, wo ſie eben wieder von ihrem Vorſatze (bei dem Erwachen am Tage der That früh um halb fünf Uhr) geſprochen hatte, ſetzt ſie bei, ſie habe ſich vorgenommen, daran (an die Ausführung nämlich) zu gehen, wenn ihr Mann und ihre Tochter fort wären. Kurz, Alles zeugt von einem mit allem Vorbedacht gefaßten Entſchluſſe.

2) Aber auch über die mit Ueberlegung ausgeführte Entleibung liegt das Bekenntniß der Inquiſitin vor. Sie giebt nämlich an: als ihr Mann und ihre Tochter fort geweſen, habe ſie nicht länger ſäumen wollen, ihren Vorſatz auszuführen, ſie habe zu dieſem Zweck einen birkenen Prügel, der einen halben Arm lang und drei Finger ſtark geweſen, aus der Küche mitgenommen, ihre Schwiegermutter aufgeſucht, im Stalle gefunden und zuerſt mit dem Prügel mißhandelt, dann ſei ſie in die Küche, an ein häusliches Geſchäft, nach einiger Zeit aber, weil ſie den Entſchluß doch habe ausführen müſſen, wieder in den Stall zurückgegangen, und habe ihre Schwiegermutter, wie oben ſchon angeführt, ſo lange mißhandelt, bis ſie ausgeathmet hätte. Der Umſtand, daß ſie bei Ausführung der That einer nothwendig vorzunehmenden häuslichen Arbeit ſich erinnerte, ſich ſogar dieſerwegen unterbrach, aber ſodann gleich wieder zu ihrem Opfer zurückkehrte, weil ſie, wie ſie ausdrücklich ſagt, ihren Entſchluß doch ausführen mußte, beweißt ganz überzeugend, daß ſie auch während dieſer kurzen Unterbrechung von ihrem Vorhaben nicht abſtand, ſich vielmehr mit demſelben unausgeſetzt beſchäftigte; er beweißt, daß ſie ihre That nicht in auffahrender Hitze des Zorns, nicht ohne Ueberlegung und Vorbedacht zugleich beſchloſſen und ausgeführt habe, was nach Art. 151. Th. I. des St. G. B. den rechtlichen Begriff des einfachen Todſchlages bilden würde, ſondern daß ſie mit der reiflichſten Ueberlegung, Ruhe und Sicherheit planmäßig hierbei zu Werk gieng.

IV. Auch über die Zurechnungsfähigkeit der Inquiſitin liegt volle Gewißheit vor.

Zwar hat ſie angegeben, daß ſie ſeit ihrem letzten Wochenbette in größeren Unterbrechungen abwechſelnd an Magenkrämpfen und Erbrechen gelitten habe, auch hat ſich dieſelbe in ihren

Verhören größtentheils mit einer Gleichgültigkeit benommen und geäußert*), welche ſich mit der Größe und Strafbarkeit ihres Ver-

*) Der Herausgeber theilt das in dieſer Beziehung auffallend Merkwürdige, als ein pſychologiſches Document, hier in der Note mit: Thereſe Schmidt, welche bei der Recognition des Leichnams etwas erſchrocken war, aber ſich ſonſt nicht auffallend benahm und vorgab, ihre Schwiegermutter im Stalle todt gefunden zu haben, beſtand anfänglich auch im ſummariſchen Verhöre auf dieſer Behauptung und ſagte: am 15. Mai morgens 8½ Uhr, als ihr Mann mit ihrer Tochter und dem Taglöhner in den Krautgarten gegangen, und ſie einige Geſchäfte vorgenommen hatte, habe ihr die Schwiegermutter gemangelt und ſei ſie deshalb zu der Nachbarin geſprungen, um zu ſehen, ob ſie nicht daſelbſt ſich befinde, indem ſie auch am Tage zuvor dort geweſen ſei. Die Näherin, welche bei der Nachbarin gearbeitet, habe ihr gleich geſagt, daß die Schwiegermutter noch nicht da geweſen. Hierauf ſei ſie, Deponentin, wieder nach Hauſe gegangen, und habe im Hofe etwas Stroh genommen, um in dem Stalle einzuſtreuen. Als ſie nun in den Stall getreten, habe ſie ihre Schwiegermutter auf dem Boden liegen geſehen. Darüber ſei ſie gewaltig erſchrocken und ſei zur Nachbarin zurückgeſprungen, deren Tochter Genofeva fortgeeilt, um ihren Mann aus dem Krautgarten zu holen. Als ihr Mann mit dem Taglöhner zurückgekommen, habe ſie denſelben erzählt, wie ſie die Schwiegermutter getroffen habe. Ihr Mann (der ihr dieſe Erzählung bis zum andern Tag vollkommen glaubte) habe gejammert und ausgerufen: „Mutter, Mutter — mußte ich Dich ſo treffen!“ Im Stalle ſei die Schwiegermutter auf dem Geſichte gelegen und habe ein Bündelchen in der Hand gehabt, mit welchem ſie vermuthlich zu der Näherin habe gehen wollen, denn ihren gewöhnlichen Gang habe ſie von dem Hauſe durch den Stall über den Garten hinten herum genommen, und da werde ſie wohl gefallen ſein. Es ſei eine alte 75jährige kränkliche Perſon geweſen, die auf den Füßen ſchwach war, und 24 Jahre lang einen offnen Fuß hatte, der um Lichtmeß 1839 plötzlich zuheilte, und da hätten die Nachbarsleute, ſo wie der Herr Pfarrer gleich geſagt, daß es nicht gut ſei, ſondern das Zeug in den Leib ſich zurückſchlage. Hiervon wären wohl auch die an ihrem Leichname befindlichen blauen Flecken gekommen; und dann habe ſie ſich öfters geſtoßen und ſei erſt am Montag vor ihrem Tode von der Bettſtatt herabgefallen, weil ſie beim Herabnehmen eines Spinnengewebes wahrſcheinlich den Schwindel bekommen. Vermuthlich habe ſie ſich auch bei dem Fallen an der Stallthüre ſo zugerichtet.

Doch noch in demſelben Verhör ſchreitet ſie zum Geſtändniß und giebt an: „Vorgeſtern, als mein Mann und meine Tochter fort wa-

brechens nicht wohl vereinigen laſſen, und daher beſondere diesfallſige Nachforſchungen und Erhebungen veranlaßten, allein ge-

ren, habe ich meine Schwiegermutter im Stalle getroffen, wo ſie bei den Sauen etwas kruſtete, und weil ſie ſo ein böſes Weib war und mich immer zornig machte, habe ich ſie von hinten beim Genick, bei den Haaren gepackt, geſchüttelt und auf den Boden hingeworfen, auf das Pflaſter den Kopf hingeſtoßen, und dann bin ich mit den Füßen ihr auf die Bruſt getreten, und ſo lange fort, bis ſie hin war. O, mein (Jeſus), es war bald mit ihr aus, denn es war ja eine alte ſchwächliche Perſon ꝛc.“

Es findet ſich im Protokoll bemerkt, daß die Inquiſitin bei der nähern Erzählung des Vorfalles die Ruhe und Gleichgültigkeit einer ganz unbetheiligten Perſon gezeigt habe, und nur der Wunſch, daß ihr Mann nichts erfahre, ſcheine ihr am Herzen gelegen zu haben, indem ſie auch nach dem Schluſſe des Verhöres noch ſehr angelegentlich bemerkt habe, daß doch ja ihr Mann und ihre Tochter nichts davon erfahren möchten. Dem Inquirenten ſcheine es deshalb, daß nur der Gedanke, die Oeffnung der Leiche werde etwas mehr offenbaren, als ſie angegeben und die Meinung, es erzwecken zu können, daß ihr Mann nichts davon erfahre, ſie zum Geſtändniſſe veranlaßt habe und keineswegs die Gewiſſensangſt und Reue.

Aus den „ordentlichen“ Verhören der Inquiſitin.

ꝛc. Als ſie ihre „Schwieger“ aufgeſucht, um ſie zu tödten, habe ſie nichts weiter mit ſich genommen, als aus der Küche einen kleinen birkenen Prügel, der etwa einen halben Arm lang und etwa 3 Finger dick geweſen. Mit dieſem Prügelchen habe ſie die Schwieger einigemal auf die Achſeln und auf die Arme geſchlagen. Auf den Kopf aber habe ſie derſelben nicht mit dieſem Prügel, ſondern blos mit der Hand einige Schläge verſetzt und ihr ſodann den Kopf auf den Boden einigemal hingeſtoßen. (Später meint ſie, es könne wohl auch ſein, daß ſie ein Paar Mal mit dem Prügel den Kopf getroffen habe.)

Sie habe dieſelbe nach den Schlägen „einige Vaterunſer lang“ verlaſſen und ſei in die Küche gegangen, habe das Mehl zum Nudelbacken eingethan und ſei dann wieder, weil ſie keine Ruhe gehabt und den Gedanken, die Schwieger umzubringen, doch hätte ausführen müſſen, in den Stall zurückgegangen, wo ſie die Schwieger gebückt und den Kopf vor ſich hängend, die beiden Hände vor den Kopf haltend, gefunden habe. Nun habe ſie dieſelbe ſogleich am Halstuche vorn gepackt und ſie auf den Boden hingezogen. Die Alte habe ſich gerade nicht viel gewehrt.

Auf dem Boden habe Inquiſitin das Halstuch noch feſt gehalten,

rade hiedurch wurde die Gewißheit ihrer vollen Zurechnungsfähigkeit dargethan.

ſodann ſei ſie der Schwieger auf die Bruſt gekniet und habe auch mit den Knien auf dieſelbe hineingeſtoßen und ihren Kopf etlichemal auf das Pflaſter hingeſtoßen, und als die Schwieger während dieſer Behandlung einmal auf die Seite zu liegen gekommen, habe ſie derſelben auch mit den Knien in die Seite hineingedrückt. Auf ſolche Weiſe habe ſie ein halbes Stündchen mit der Schwiegermutter zu thun gehabt, bis ſie bemerkt, daß dieſelbe bald ausſchnaufe, und ſie ſei auch ſo lange bei derſelben geblieben, bis ſie gar geworden. Sie habe dieſelbe dann auf die Seite gelegt und ſich davon überzeugt, daß ſie todt ſei.

Weil ſie, was im Sommer alle Tage geſchehen, ihren preßhaften Buben in den Hof an die friſche Luft getragen habe, ſei ſie zu demſelben hin und habe ihm erzählt, daß das Aehnle (Ahnenfrau) todt ſei. Der Bube habe wohl den Verſtand nicht recht, jedoch habe er ſolches begriffen und habe ſich darüber gewundert.

Wenn ſie früher angegeben, die Schwieger mit Füßen getreten zu haben, ſo habe ſie ſich nicht recht ausgedrückt; es ſei nicht anders, als wie ſie zuletzt angegeben, daß ſie mit den Knien auf dieſelbe hineingeſtoßen habe und kniend ſo lange auf ſie hinein gearbeitet, bis ſie todt geweſen. Es helfe ihr ja nichts mehr, wenn ſie anders ſage, als wie es ſei.

Auf den Vorhalt, daß ſie große Kraft müſſe angewendet haben, weil ſo viele Rippenbrüche dadurch veranlaßt wurden, gab ſie an, das ſei halt im Zorn und in der Wuth geſchehen, ſonſt wäre es ja auch gar nicht möglich geweſen; im Zorn ſei man freilich heftiger, als wenn man etwas ohne Zorn thue.

Hinſichtlich der Gegenwehr, ſagte ſie, die Schwieger habe ſich halt mit den Händen gewehrt und der Inquiſitin die Hände halten wollen, damit ſie dieſelbe nicht ſchlage, wobei ſie geſagt habe: „laß mich doch gehen" — ſie habe aber derſelben nichts geantwortet, ſondern ihr mit dem Prügelchen einige Schläge auf die Achſeln, Aerme und Hände verſetzt. Auf den Vorhalt, daß ſie gemäß früherer Erzählung ihrer Schwiegermutter geantwortet haben wollte, ſie könne ihr nicht helfen, verſetzte ſie: die Wahrheit ſei, daß ſie derſelben nichts geantwortet habe.

Die Schwieger habe ſich blos vom Anfang an gewehrt. Als Inquiſitin das zweitemal in den Stall gekommen, wo ſie dieſelbe gepackt und gedroſſelt, habe ſie ſich nicht mehr viel wehren können, ſondern ſei nur mit den Aermen ſchwach hin- und hergefahren. Es ſei eine alte, ſchwache Perſon geweſen. Als Inquiſitin dieſelbe auf den Boden hingezogen und auf ſie hingekniet, habe die Schwieger den Kopf etwas aufge-

1) Die Zeugen und Gutachten der Aerzte ſtimmen darin über-ein, daß die Magenkrämpfe und das Erbrechen, womit Inquiſi-

---

richtet, aber ſogleich wieder ſinken laſſen, weil ſie dieſelbe am Halstuche immerfort gehalten habe.

Es wurde ihr das Auffallende bemerkt, daß ſie bei dem großen Zorn, in welchem ſie ſich bei der That befunden haben wolle, ſich zu einer häuslichen Verrichtung habe wegbegeben können. Sie verſetzte: „Ja, ſehen Sie, das habe ich gekonnt. Daß auf den Mittag Nudeln gebacken werden ſollten, iſt mir nicht aus dem Sinn gekommen. Ich mußte daher in die Küche, aber es hat mich nicht mehr lange dort gelitten. Hinter habe ich wieder gemußt; und wie ich wieder in den Stall kam, machte ich mich mit dem nämlichen Groll und Zorn wieder über meine Schwieger her, wie zuvor.“

Um das Motiv zur That befragt, ſagte ſie, die Schwieger ſei halt gar ſo ungeduldig geweſen, und ſie ſei deßhalb öfters zornig geworden. Die Schwieger habe immer Geld zum Bier oder zum Baden von dem Manne verlangt, und wenn ſie ein's erhalten, ſei es immer gleich wieder gar geweſen, welches öfters Händel und Zank veranlaßt habe. Deſſen ſei Inquiſitin auch überdrüſſig geworden. Die Schwieger ſei ein gar ungutes Weib und mit nichts zufrieden geweſen. Bald habe dieſelbe über das Eſſen, bald über etwas Anderes Ausſetzungen gemacht. Wenn dieſelbe etwas nicht erhalten, was ſie gemocht, habe ſie es auswärts erzählt und ſo die Inquiſitin und ihren Mann ausgerichtet. Sie hätten es dann von andern Leuten wieder hören müſſen und ſo habe man ja in Zorn gerathen müſſen. (Die Ermordete war nach den Zeugenausſagen übrigens eine gute friedfertige Frau.)

Am Mittwoch, wo die That geſchah, habe ſie zwar keine Händel mit der Schwieger gehabt, aber am Tag zuvor und am Montage habe die Schwiegermutter immer daran herabgerädelt, daß ſie Geld wolle. Der Mann habe ihr nicht ſogleich Geld gegeben und darauf habe dieſelbe mit ihr zu zanken angefangen, ohne aufzuhören.

Auf die Frage, wie ſie ſo plötzlich auf den Gedanken gerathen ſei, ihre Schwieger umzubringen, erwiderte ſie, daß ſie es ſelbſt nicht wiſſe, wie es auf einmal an ſie hingekommen ſei. Am Tage zuvor ſei ihr auf einmal der Gedanke aufgeſtiegen, wie es wäre, wenn ſie dieſelbe umbrächte, um einmal Frieden zu haben, und dieſen Gedanken habe ſie nicht mehr wegbringen können. Sie und die Schwiegermutter hätten einander aber nicht leiden können ꝛc. Als ſie die Schwieger umgebracht hatte, ſei es ihr ordentlich ganz leicht geworden und das Schwere ſei ihr vom Herzen weg geweſen. Sie habe ſich auch gar nicht vor derſelben gefürchtet, ſondern die Nacht darauf erſt recht gut ſchlafen können, ſo wie auch die folgende und die dritte Nacht.

tin von Zeit zu Zeit befallen wurde, auf ihren Gemüthszuſtand durchaus keinen Einfluß gehabt habe, ſo wie die betreffenden Zeugen weiter bekunden, Inquiſitin auch ſelbſt angiebt, daß ſie außerdem nie eine beſondere Krankheit oder ſonſtiges Begegniß gehabt habe, welches einen ſolchen Einfluß hätte äußern können. — In ihrem ganzen Leben wurde nie eine Spur von einer pſychiſchen Störung an ihr wahrgenommen, wie denn auch ſeit ihrer dermaligen Verhaftung ein ſolcher Zuſtand nicht an ihr bemerkt werden konnte.

Auf die Frage, ob denn dieſe That ſie nicht gereut habe? verſetzte ſie; „ein bischen ſchon, es wollte halt ſo ſein. Jetzt iſt es mir freilich nicht ganz recht" ꝛc.

Auf die Frage, ob ſie nicht inzwiſchen nachgedacht habe, was es heiße, einen Menſchen umzubringen, ſagte ſie: „ja, ich habe wohl darüber nachgedacht und ſehe es jetzt ein, aber jetzt iſt es zu ſpät. Wenn nur die Schwieger, da ſie doch mit einem Bündelchen zur Näherin gehen wollte, ſchon fort geweſen wäre, ſo wäre es nicht geſchehen und der Gedanke mir nicht wieder gekommen. So aber habe ich ſie, weil ich mit dem Vorſatze in den Stall kam, gerade da treffen müſſen. ꝛc. Es hat einmal ſo ſein ſollen" ꝛc. „Was geſchehen iſt, das iſt geſchehen, da kann ich nicht mehr helfen; wenn ich nur nach Hauſe dürfte, wollte ich ja gern Meſſen leſen laſſen. Ich habe es gleich verſprochen, wie ich in Haft kam und ich hielte auch mein Wort, wenn ich nur nach Hauſe dürfte."

Hinſichtlich ihrer Erziehung und häuslichen Verhältniſſe gab ſie an, ihr Vater ſei ein braver Mann und ein tüchtiger Schulmeiſter geweſen, der noch jetzt von jedermann im Grabe geehrt werde. Derſelbe habe auf Zucht und Ordnung gehalten und ſei auch gottesfürchtig geweſen. Ihre Mutter ſei ebenfalls recht gottesfürchtig und häuslich geweſen. Beide hätten es ihr an nichts fehlen laſſen. Sie habe ſingen gelernt und in die Kirche gehen müſſen. In der Schule habe ſie den Katechismus, das Leſen und Schreiben gelernt; auch habe ſie Alles begriffen, was man ihr gelehrt. Da ſie mit auf dem Chor hätte ſingen müſſen, ſei ſie oft in die Kirche gekommen; auch habe ſie nicht verabſäumt, fleißig zu beten. Ihre Kinder habe ſie chriſtlich erzogen und denſelben etwas lernen laſſen. Eine Kameradſchaft habe ſie nicht gehabt. Sie ſei nicht oft ausgekommen, ſondern ſei zu Hauſe geblieben, wenn ſie nicht in der Kirche geweſen. Sie habe zu Hauſe für ſich genäht oder geſtrickt, oder manchmal, wie es in Schulhäuſern der Fall ſei, Muſik gemacht. Sie habe eine Kameradſchaft eben nicht gemocht, ſondern ſei immer für ſich geweſen ꝛc.

2) Ihre beiden Brüder, ihr Ehemann, der Pfarrer und der Gemeinde-Vorſteher von Langwaid, ſo wie endlich Inquiſitin ſelbſt, ſagen durchaus übereinſtimmend, daß ſie ſtets ihre geſunde Vernunft und ihren guten Verſtand gehabt habe.

3) Beide Aerzte, welche die Inquiſitin beobachteten und die Unterſuchungsacten geleſen haben, haben auch nicht den leiſeſten Zweifel darüber, daß die Inquiſitin, ſo wie vor und nach der That, auch in der Zeit der Ausführung derſelben mit der ungetrübteſten Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit gehandelt habe, daß ſie hiebei ganz des Vernunftgebrauchs und der Selbſtbeſtimmung fähig war *).

---

*) Der Herausgeber theilt aus dem trefflichen Gutachten des vom Vertheidiger dießfalls vorgeſchlagenen Arztes, Hr. Dr. Winder in Augsburg, Folgendes mit:

ꝛc. Das ganze Benehmen der Inquiſitin vor, während und nach der That zeuge von Vorſicht, Beſonnenheit, Berechnung aller Umſtände, Ueberlegung, Kaltblütigkeit und großer Willensſtärke, ſo wie auch der Umſtand, daß ſie anfangs das Verbrechen läugnete und den Todtenbeſchauer erſuchte, er möchte von den blauen Flecken nichts anzeigen, den offenbarſten Beweis liefere, daß ſie die Strafbarkeit der Handlung eingeſehen. Wer Beſonnenheit, Ueberlegung, beſtimmten Entſchluß und Willensſtärke beſitze, die Moralität einer Handlung einſehe, wie ſolches dem Angeführten zufolge bei der Schmidt unverkennbar der Fall geweſen, da könne von Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit keine Rede ſein.

Insbeſondere habe die Schmidt den Mord nicht in dem Zuſtande der Verwirrung verübt, weil dem Morde nichts vorangegangen, was einen ſolchen Zuſtand hätte herbeiführen können, und die Beſonnenheit, welche ſie dabei bethätigt, ſolches hinlänglich widerlege.

Auch von einer fixen Idee ſei ſie damals nicht beherrſcht geweſen, indem zu dem Begriffe einer fixen Idee gehöre, daß ein Menſch in Beziehung auf ſich etwas für wahr halte, dem es an Realität gebreche. Eine ſolche Verwechslung ſubjectiver Empfindungen mit objectiven Vorſtellungen, denen faſt immer eine Ueberſpannung der Einbildungskraft zum Grunde liege, habe an der Schmidt niemand jemals wahrgenommen, ſo wie auch die Art, wie dieſelbe den Mord verübt, zur Genüge nachweiſe, daß ſie ihn nicht in der Befangenheit einer fixen Idee vollzogen haben könne.

Ein furor transitorius oder eine momentane Manie könne aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil Perſonen, welche in einem ſolchen Zuſtande der Gebundenheit ein Verbrechen verübt hätten, ſich deſſen ſpäter nicht mehr erinnerten, auch kein Motiv dazu gefun-

Gegen die Behauptung, daß die That in einer vorübergehenden Manie geſchehen ſei, ſprechen, neben den bereits angeführten*) eigenen bezüglichen Angaben der Inquiſitin über ihren mit

den werden könne. Ein ganz anderes Verhältniß zeige ſich diesfalls bei der Schmidt. Sie wiſſe ſich aller Umſtände zu erinnern, die vor, während und nach der That Statt gefunden, ſo wie auch die Acten die Motive vollkommen nachwieſen, die ſie zu dem Verbrechen veranlaßt hätten.

Die Schmidt habe gleich nach ihrer Verehelichung einen Groll gegen die Schwiegermutter gehegt, die ihr eine unerträgliche Bürde geweſen; ſie habe in beſtändigem Zank und Haber mit derſelben gelebt, und ihr jeden Kreutzer mißgönnt, den ihr Ehemann derſelben gegeben. Groll, Unwillen, Ingrimm, Neid und Eigennutz ſeien bei ihr immer tiefer gewurzelt (wie es bei allen Leidenſchaften gehe, wenn man ſie nicht beherrſche), und hätten ſich allmählich zu einem wirklich heftigen Affect geſteigert, wodurch ſie angetrieben worden ſei, dieſen Mord zu verüben. Solche Affecte könnten allerdings, wie die Erfahrung häufig lehre, das Selbſtbewußtſein und die Freiheit vorübergehend ſtören, eine ſo entſtandene Unfreiheit hebe jedoch die Zurechnung geſetzwidriger Handlungen nicht auf. Henke Lehrbuch der gerichtl. Medicin. (8. Aufl.) §. 241.

Hinſichtlich der Ruhe und Gleichgültigkeit, welche die Inquiſitin bei ihren Verhören zeigte, wurde Folgendes bemerkt:

Mangel an Reue und Furcht, ſo wie die nach einer verbrecheriſchen Handlung vorhandene Ruhe und Gleichgültigkeit bewieſen eben ſo wenig für, als gegen die Zurechnungsfähigkeit, weil ſie von verſchiedenen Urſachen herkommen könnten. Es könne denſelben eben ſowohl ein gegen Recht und Unrecht und gegen deren Folgen abgeſtumpfter Wille, Rohheit, Leichtſinn oder abſichtliche Unterdrückung der natürlichen Gefühle, als die Meinung zum Grunde liegen, recht, oder auf höhere Fügung gehandelt zu haben. Blos in dem letztern Falle könne Gleichgültigkeit und Mangel an Reue als Nebenbeweis eines bei der That herrſchend geweſenen unfreien Zuſtandes angeſehen werden (Hofbauer Pſychologie S. 339).

Da ſich jedoch dem Vorausgegangenen zufolge ſolche Beweiſe für die Thereſe Schmidt nicht auffinden ließen, könne auch der Mangel an Reue und die Gleichgültigkeit, die ſie nach der That und in den Verhören gezeigt, nicht als Grund dafür gelten, die ſchwere That in einem gebundenen Zuſtand verübt zu haben, ſondern es müſſe um ſo mehr der Erſtere von den beiden gedachten Fällen angenommen werden, als ihr von allen Zeugen Leichtſinn, Bösartigkeit und Hartherzigkeit als Hauptzüge ihres Charakters beigelegt würden ꝛc.

*) (und oben unter III, 1. u. 2. nach ihrem Verhältniß und Einfluß auf den Reatus vorbedachten Mordes abgewogenen)

allem Vorbedachte gefaßten Entſchluß und ihre Vorbereitungen dazu, folgende Umſtände:

a) daß ſie kurze Zeit vor der Ausführung vom Bette aufgeſtanden war, und ihre häuslichen Arbeiten, wie gewöhnlich, verrichtet hatte,

b) daß ſie mit ihrem Ehemanne und ihrer Tochter noch Suppe aß, ehe dieſe in den Krautgarten giengen, daß ihr Ehemann weder bei ſeinem Weggehen, noch bei ſeiner Ankunft zu Hauſe ſogleich nach der That, das Mindeſte an ihr bemerkte und ſie ganz ruhig fand,

c) daß Geſicht, Gehör und Gefühl der Inquiſitin bei der Ausführung ungetrübt waren; denn ſie ſah die Schwiegermutter im Stalle, und beſchreibt die Stellung derſelben, ſie hörte deren Aeußerung, „laß mich doch gehen,“ und erinnert ſich genau, wo und wie ſie dieſelbe anpackte und berührte,

d) daß ſie ſich überhaupt aller einzelnen Vorgänge bei der That auf das Beſtimmteſte erinnert,

e) daß ſie ſogleich nach der That zum Scheine noch im Nachbarshauſe bei der Genovefa Mark nach ihrer Schwiegermutter ſich erkundigte, nach kurzem Weggehen aber wieder mit der Nachricht dahin kam, daß ihre Schwiegermutter todt im Stalle liege, wobei Genovefa Mark nichts Auffallendes an der Inquiſitin bemerkte.

Ihr ganzes Benehmen vor, während und nach der That zeugt demnach von Vorſicht, Beſonnenheit, Berechnung aller Umſtände und Kaltblütigkeit; der Umſtand, daß ſie anfangs unter dem falſchen Vorgeben, ihre Schwiegermutter todt im Stalle gefunden zu haben*), ihr Verbrechen läugnete, den Leichenbeſchauer erſuchte, nichts anzuzeigen, beweißt ihr Bewußtſein von der Strafbarkeit ihrer That.

Nach allen dieſen Momenten kann von Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit nicht die Rede ſein.

4) Dagegen aber ſtimmen ſowohl die Verwandten der Inquiſitin, ſo wie mehre andere Zeugen in ihren Ausſagen darin miteinander überein, daß die Inquiſitin, ſo wie ſie mit ihrer Schwie-

*) Mit welcher umſichtigen Befliſſenheit ſie dieſes Vorgeben gegen ihre Umgebung wirklich glaublich zu machen wußte und auch noch im erſten Verhör es dem Richter einzureden ſuchte, haben wir aus dem 1. Abſatz der Note * S. 7. erſehen. d. H.

germutter in ſtetem Unfrieden gelebt und ſie nicht gemocht hat, auch ſchon von Jugend auf eine böswillige, bösartige, ſchadenfrohe und neidiſche Perſon, von kaltem und rohem Charakter geweſen ſei, die ſich im elterlichen Hauſe nicht mit ihren Geſchwiſtern vertragen konnte und ihrer Mutter dadurch viele Sorgen und Kummer machte, ſich auch an andere Mädchen nicht anſchloß, ſondern immer für ſich blieb und keine Kameradſchaft hatte. Hiernach ſtellt ſich ihre That als Folge lang genährter, tief eingewurzelter Leidenſchaften, als: Groll, Unwillen, Heftigkeit, Ingrimm und Haß dar, welche die Inquiſitin nicht zu beherrſchen wußte.

Die Ausbrüche ſolcher heftiger Affecte, in welchen etwa verbrecheriſche Handlungen begangen werden, dürfen aber als Anfälle einer vorübergehenden Manie nicht gelten.

Henke gerichtl. Medicin 9te Ausgabe. 8. 271.

Es konnte ſonach keinem Anſtande unterliegen, daß Inquiſitin des Mordes ſchuldig ſei.

V. Ein qualificirter Mord konnte gleichwohl nicht angenommen werden.

1) Zu den Perſonen, von welchen der Art. 147. Th. I. des Strafgeſ. Buches im Abſchnitte II. ſpricht, gehört die Getödtete der Inquiſitin gegenüber offenbar nicht.

2) Wenn auch Zeugenausſagen darüber vorliegen, daß Maria Sailer ihrer Schwiegertochter zu lang gelebt zu haben ſcheint, daß Letztere der Erſteren ſchlechte Koſt verabreichte, auch vorzüglich dann beſonders gegen ſie aufgebracht wurde, wenn ſie Geld verlangte, was alles auf Eigennutz (Art. 147. Abſch. IV. Th. I. d. St. G. B.) hindeutet, ſo mangelt es doch an zureichenden Gründen, Eigennutz als die vorzüglich wirkende Triebfeder anzunehmen.

3) Daſſelbe iſt der Fall rückſichtlich des Abſch. VI. Art. 147, welcher von qualvoller Tödtung durch ausgeſuchte Martern ſpricht. Solche ausgeſuchte wurden nicht angewendet, wenn auch ſonſt die Getödtete wirklich einen ſchmerzlichen, qualvollen Tod erlitten hat.

Inquiſitin war ſonach nur überhaupt des Mordes als Urheberin ſchuldig zu erkennen.

VI. Nach Art. 146. Th. I. des St. G. B. iſt der Mord mit dem Tode zu beſtrafen.

Aus dieſen Gründen, und weil die Mittelloſigkeit der In-

quiſitin die Entſcheidung im Koſtenpunkte rechtfertiget, mußte ſofort, ſo wie geſchehen, erkannt werden.

München den 6. Juni 1840.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Die Todesſtrafe ward nicht vollzogen, weil ſie in Gnaden von Seiner Majeſtät, dem Könige, in die „Kettenſtrafe" (lebenslängliche Freiheitsſtrafe mit bürgerlichem Tode) umgewandelt wurde.

II. Königreich Preuſsen.

(Provinz Weſtphalen.)

Geſetzlich unbeachtet gebliebenes Geſtändniß des Kindermords.

Mitth. des Ob. L. Gerichts-Raths Kindermann zu Arnsberg.

Am 14. Februar 1836 beſchäftigte ſich die 20 Jahr alte Dienſtmagd Eliſabeth Felſch mit ihrem Dienſtherrn, Schloſſermeiſter Herl in W., und deſſen Geſellen mit Dreſchen. Um 7 Uhr begab ſie ſich wegen Unwohlſeins auf ihre Kammer; der Arzt Dr. H. wurde herbeigerufen, dieſer ließ ihr zur Ader, und fand bei näherer Unterſuchung, daß ſie ſchwanger ſei. Er zeigte dies dem Dienſtherrn an, rieth ihm aber, nicht gleich zu der Felſch zu gehen, ſondern damit bis zum folgenden Tage zu warten, worauf Herl mit ſeinem Geſellen ſich mit dem Reinigen des Korns beſchäftigte. Als er immittelſt den Geſellen Nicolaus zur Kammer der Felſch ſchickte, um von derſelben einen Sack zu holen, fand dieſer die Thüre verſchloſſen. Auf geſchehenes Klopfen öffnete ſie die Thüre halb, und reichte ihm den verlangten Sack heraus, mit der Bitte, wenn er wieder komme, möchte er einen Beſen mitbringen. Dieſes erzählte der Geſelle dem Dienſtherrn,

der dadurch veranlaßt ward, auf die Kammer der F. zu gehen. Hier fand er Bett, Stuhl und Diehlen naß, die F. gab keine beſtimmte Erklärung darüber und ſo ließ ſie Herl durch die Hebamme unterſuchen, wo ſich ergab, daß ſie ein Kind geboren, das ſie nach ihrer Angabe auf dem Hausboden verſteckt hatte. Man fand dort, unter einem Haufen Stroh, in einer Schürze eingewickelt, deren vier Zipfel übereinander gebunden waren, ein todtes neugebornes Kind. — Bei der hienach eingeleiteten Unterſuchung geſtand die F., daß ſie von einem lebenden Kinde entbunden ſei, welchem ſie mit einer Scheere ſo heftig in den Mund geſtoßen, daß die Spitze derſelben auf der linken Seite des Kopfes am Auge wieder herausgekommen, worauf das Kind noch einige Augenblicke gezuckt, dann aber ſtill gelegen habe; ſie habe es nach etwa einer halben Stunde auf dem Boden verſteckt. Die Obduction ergab folgendes Reſultat: das Kind war weiblichen Geſchlechts und wog 5 Pfund 8 Loth. Ueber den ganzen Körper war noch überall ein dünnes zartes Haar auf der Haut ſichtbar. Die Gliedmaßen waren eher zart, als von ſtarker Beſchaffenheit, namentlich waren die Ober- und Unterarme, ſo wie die Ober- und Unterſchenkeln mit Muskelfleiſch nicht ſtark gepolſtert, das Kopfhaar war bereits ziemlich ſtark ausgebildet. Die Kopfknochen ließen ſich bedeutend von einander ſchieben, ohne daß jedoch die Näthe des Kopfes weit von einander geſtanden hätten. Die äußeren Ohren bildeten keine feſten Knorpelſcheiben. Die membrana pupillaris war an beiden Augen nicht mehr vorhanden. Die Naſe des Kindes war zuſammengedrückt; die äußere Bruſt hinlänglich gewölbt; die Nabelſchnur ſaftig, dem Anſcheine nach abgeſchnitten, und zwar 5½ Zoll vom Nabel. Die Nägel der Füße und Hände waren nicht vollſtändig gebildet *).

---

*) An der Leiche fanden ſich folgende Verletzungen:

1) Eine Spalte am rechten Stirnbein über dem rechten Auge in der Länge von ½ Zoll. Die Kopfbedeckungen über dem rechten Auge waren in der Länge eines Zolles zerriſſen; auch das obere Augenlied klaffte etwa ½ Zoll breit auseinander.

2) Die obere Kinnlade war an der rechten Seite ohnweit der Naſe nicht nur gebrochen, ſondern bis nach dem Schlunde hin gänzlich auseinander ſtehend. Auch die weichen Theile, dieſem Bruche gegenüber ſtehend, waren vollkommen getrennt, und zwar hatte die ganze Wunde in den fleiſchigen Theilen ſehr ſcharfe Ränder.

Die Obducenten waren der Meinung, daß 1) das Kind geathmet und gelebt habe, daß es 2) wenn gleich nicht vollkommen

---

3) Durch die unter 1 und 2 angegebenen Wunden ſtand das rechte Auge bedeutend aus ſeiner Höhle hervor, ſo daß man in die Augenhöhle zur Hälfte hineinſehen konnte.

4) Der linke Theil der unteren Kinnlade war unweit des Winkels ganz durchgebrochen. Ein zweiter Bruch der unteren Kinnlade war nach vorn in der Mitte. An dieſer Stelle ſtanden die beiden Kopfknochen ſo weit auseinander, daß man zwei Finger dazwiſchen legen konnte.

5) Die linke Wange war vom Ohre ab bis zum Kinn ſo tief durchſchnitten, daß man die Zunge nicht nur heraushängen ſah, ſondern tief bis in den Schlund hineinblicken konnte.

6) Die aus dem Munde hervorhängende Zunge war ungewöhnlich dick und aufgetrieben, auch ungewöhnlich hervorgetrieben.

7) Eine ſehr große Wunde befand ſich am Halſe, welche die Geſtalt eines auf der einen Seite offenen Vierecks hatte, und deren Länge von oben nach unten an jeder Seite einen Zoll, die Breite 1¼ Zoll betrug. Ueberall waren die Ränder an den Seiten der Wunde ſcharf und nicht geriſſen. Die Wunde erſtreckte ſich bis auf die Halswirbel, ſo daß die Luftröhre und die Speiſeröhre, beide als gänzlich durchſchnitten, zu erkennen waren.

8) Oberhalb der letzt erwähnten Wunde und dem rechten Ohre befand ſich eine Hautwunde, einen Zoll lang, welche theils bis auf den musculus sternocleido mastoideus drang, theils in die vorige Wunde überging.

9) Die größte aller Wunden befand ſich längs dem linken Ohre bis auf das linke Schulterblatt herab; ſie hatte 3½ Zoll, die Ränder waren überall ſcharf und zerriſſen, und erſtreckte ſich an ihrer obern Hälfte überall bis auf den Schädel. Die gebrochenen Schädelknochen ſah man ſtark klaffend in einer Länge von mehren Zollen aus der Fleiſchwunde hervorſtehen. Durch dieſe Wunde fühlte man zugleich

10) eine widernatürliche Beweglichkeit zwiſchen dem Hinterhaupte und dem oberſten Halswirbel, ſo daß das Hinterhaupt des Kindes ganz bis nach dem Rücken herabgezogen werden konnte.

Nach dieſen durch die äußere Beſichtigung ermittelten Wahrnehmungen ſchritten die Obducenten zur Eröffnung der Unterleibshöhle. Es wurden

a) die Gedärme in normalem Zuſtande gefunden. Die dicken Gedärme ſtrotzten von Kindespech, ſelbſt der Maſtdarm war ſtark von demſelben angefüllt.

b) Die Leber war ungewöhnlich groß und reichte bis zur linken Seite hinein; ſie war von geſunder Beſchaffenheit. Die Gallenblaſe

ausgetragen, fähig geweſen, das Leben ſelbſtſtändig außerhalb der Mutter fortzuſetzen, und 3) daß es in Folge der vielfachen Ver-

---

war leer. Das aus dem Nabel ſich in die Leber erſtreckende Blutgefäß war, ſo wie überhaupt die Nabelſchnur, noch offen.

c) Der Magen war zuſammengefallen, klein und leer.

d) Die Milz war geſund und blutleer. — Auffallend, — ſo äußeren ſich die Obducenten —

e) ſei der überall an den Unterleibs-Organen bemerkte blutleere Zuſtand geweſen, während der ganzen Unterſuchung ſei kein Tropfen Blut zum Vorſchein gekommen, und ſelbſt als die aufſteigende Hohlader geöffnet worden, und zwar der Länge nach, ſeien nur einzelne ganz kleine Tropfen eines dünnen wäſſerigen Bluts hervorgekommen. Dieſe Blutleere habe mit der weißen Wachfarbe des Leichnams übereingeſtimmt.

f) Bei der Eröffnung der Bruſthöhle wurden die Lungen von blaßrother Farbe ſtark ausgedehnt gefunden, ſo daß ſie das Herz ſtark bis zur Hälfte von beiden Seiten bedeckten. Nur nach Hinten, wo ſie im hinteren Zwerchfelle nach dem Bruſtwirbel hinliegen, war an einzelnen kleinen Stellen die Farbe etwas dunkeler.

g) In der rechten Hälfte des Herzens fand ſich kein Tropfen Blut. In der linken Hälfte fanden ſich kaum zwei Tropfen eines dünnen dunkelrothen Blutes.

h) Bei der angeſtellten Lungenprobe ſchwammen beide Lungen in Verbindung mit dem Herzen vollkommen. Der Verſuch, mehrmals wiederholt, ergab das nämliche Reſultat auch dann, als das Herz davon getrennt war und jede Lunge einzeln auf das Waſſer gelegt worden war. Das nämliche war der Fall mit einzelnen auf das Waſſer gelegten Stückchen der Lunge. Man hörte bei dem Durchſchneiden ein ziſchendes Kniſtern derſelben, auch trieb ſchäumiges Blut hervor. In den großen, zuvor unterbundenen Lungengefäßen, und namentlich in den Lungenblutadern, fand ſich etwas Blut. Auch kamen beim Zerdrücken der Lungenſtücke im Waſſer Luftblaſen zum Vorſchein. — Die Lungen, in Verbindung mit dem Herzen und der Bruſtdrüſe, wogen $5\frac{1}{2}$ Loth, die Lungen allein 3 Loth.

i) Es wurde die Angabe unter 7 beſtätigt gefunden, daß die Luftröhre und die Speiſeröhre gänzlich durchſchnitten worden ſeien; auch fanden ſich ſämmtliche große Blutgefäße am Halſe durchſchnitten. — Bei der Unterſuchung des Kopfes fand man

k) das Hinterhauptbein, an ſeinem unteren Ende zwei Zoll ſtark, ganz durchbrochen, ſo daß man zwei Finger bequem in die klaffenden Knochenſpalten legen konnte.

letzungen, unter welchen die Durchſchneidung der Theile am Halſe unbedingt tödtlich erſchienen, geſtorben ſei. Die Obducenten ſuchten auszuführen, daß das Kind die Schnittwunden während dem Leben erhalten, und daß die causa proxima Verblutung aus den vielen Wunden, beſonders aus der großen Halswunde, geweſen, daß jedoch die Unterlaſſung der Unterbindung der Nabelſchnur einigen, wenn gleich geringen Antheil an der Verblutung gehabt haben könne, daß auch der Bruch des Hinterhauptbeins als Todesurſache mitgewirkt, und daß ſomit das Kind, ſo zu ſagen, „auf eine vielfache Art geſtorben ſei.“ — In einem ſpätern Gutachten legten die Obducenten die Anſicht nieder, daß die Luxation des Halswirbelbeins (S. 18, Note sub 10) für eine wahrſcheinliche Todesurſache nicht zu erachten, vielmehr dafür zu halten, daß ſolche erſt nach der Verblutung entſtanden ſei.

Zu mehrer Aufklärung des Sachverhältniſſes erforderte der Inquirent noch ein Gutachten von dem Kreisarzte Dr. B. in H. Weder dieſes Gutachten, noch das der Obducenten konnten für die Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Tödtung genügen. Die Obducenten hatten eine beſtimmte Todesurſache nicht angegeben, vielmehr erklärt, daß das Kind auf eine vielfache Art geſtorben ſei, eine Erklärung, die an und für ſich verdächtig iſt, und zeigt, daß die Aerzte mit ſich ſelbſt nicht im Reinen waren (Mittermaier über Herſtellung des Thatbeſtandes des Kindermords in Bezug auf die Todesurſachen, im neuen Archiv, Bd. 7. S. 650); ferner ſteht ihrem Gutachten entgegen, daß der Kreisarzt Dr. B. den von den Obducenten als völlig gewiß angenommenen Umſtand, daß das Kind ſich aus den erhaltenen Verletzungen verblutet und deshalb geſtorben ſei, nur in das Gebiet der Wahrſchein-

---

l) Die Oberfläche des Gehirns war mäßig geröthet. Die großen Blutbehälter des Gehirns waren wenig angefüllt. Am unterſten Theile des kleinen Gehirns war durch den erwähnten Bruch des Hinterhaupts das Gehirn oberflächlich zerſtört; Blutunterlaufungen fanden ſich auf und in dem kleinen Gehirne nicht vor, und eben ſo wenig Extravaſate. Endlich

m) wurde noch wahrgenommen, daß das oberſte Halswirbelbein abgewichen war, wodurch eine widernatürliche Beweglichkeit zwiſchen Kopf und Genick ſeine Entſtehung erhalten hatte. Andere, vom normalen Zuſtande abweichende, bemerkenswerthe Erſcheinungen wurden nicht wahrgenommen.

lichkeit verweiſt und nothwendig verweiſen mußte, da **ein** Hauptumſtand, die Farbe der Wundränder, im Obductionsprotokolle (S. 17 u. 18 Note) nicht verzeichnet ſei, woraus doch vorzüglich erkannt werden müſſe, ob die Verletzungen während dem Leben beigebracht ſeien. Durch das Gutachten des Dr. B. **allein** konnte aber eben ſo wenig der Thatbeſtand der Tödtung in Gewißheit geſetzt werden, weil dieſem die Anſichten zweier anderen Sachverſtändigen (der Obducenten) entgegen ſtanden, und weil insbeſondere die Behauptung des Dr. B., „es ſei nicht wahrſcheinlich, daß das Kind ſich aus der Nabelſchnur verblutet habe,“ nicht gehörig begründet war. Denn es ſteht feſt, daß die Verblutung aus der Nabelſchnur überhaupt erfolgen **konnte**; daß es nicht erkennbar iſt, daß die Verblutung daraus nicht erfolgt **ſei**, daß eine ſolche Verblutung in **dem vorhandenen Falle** um ſo leichter möglich wär, als das Kind nicht ausgetragen war, das Blut daher leichter ſeine frühere Richtung nach der Nabelſchnur beibehalten konnte. Dem Dr. B. ſtand es, abgeſehen hiervon, nicht zu, ſein Urtheil auf das Geſtändniß der F. zu bauen, theils, weil der Arzt auf das Gebiet der Naturkunde, als die ſeinem Gutachten zum Grunde zu legende Erkenntnißquelle, beſchränkt iſt, anderntheils weil die Beweiskraft des Geſtändniſſes der F. nicht feſt ſteht. Am allerwenigſten konnte der Dr. B. auf die Angabe der Angeſchuldigten: „daß der Vorgang nur einige Minuten gedauert habe,“ ſein Gutachten bauen; denn dieſe Ausſage unterſtellt nicht einmal ein Geſtändniß, ſondern iſt ein **Zeugniß**, welches als das Zeugniß **Einer** Zeugin, und einer ſolchen Zeugin, die ſich zur Zeit der Beobachtung, worüber ſie ausſagt, in einer pſychiſchen und phyſiſchen krankhaften Lage befand, keine Gewähr der Zuverläſſigkeit in ſich enthält, wie denn aus der Ausſage der Inquiſitin überdem auch hervorgeht, daß ſie über den befragten Umſtand nichts Zuverläſſiges anzugeben weiß. Denn, wenn ſie gleich einmal ſagt: „von dem Momente der Geburt bis zur Zeit, als ich mich nach dem Verſtecken des Kindes auf dem Boden zu Bette legte, können nur **wenige Minuten** verfloſſen ſein“ — ſo ſagt ſie doch an einem andern Orte der Acten, daß ſie ungefähr **eine Viertelſtunde** neben dem todten Kinde zu Bette gelegen, und im erſten Verhöre deponirt ſie: daß ſie das Kind erſt **eine halbe Stunde** nach deſſen Tode auf den Boden gebracht habe. — Zu allem dieſem kommt noch, daß die von den Obducenten wahrgenommene Luxation des Halswirbel-

beins (S. 18, Note sub 10) nach dem Dafürhalten des Dr. B. auf einem Irrthume beruht.

Die Nothwendigkeit, ein Gutachten 2. Inſtanz vom Medizinalcolleg der Provinz einzuholen, ergab ſich hieraus, eine Nothwendigkeit, die auch ſelbſt durch ein vollſtändiges Geſtändniß nicht gehoben werden konnte. „Der Thatbeſtand muß feſtgeſtellt werden," ſagt das Geſetz, wenn auch der Verbrecher ein vollſtändiges Bekenntniß abgelegt hat. §. 136 der Crim. Ordn. *)

Das Medizinalcollegium der Provinz nahm an, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, und bemerkt in Bezug auf die Frage: ob und welche Verletzungen dem Kinde während dem Leben beigebracht worden? — daß der ſich hierauf beziehende Theil des Obductionsprotokolls höchſt unvollkommen ſei, indem ſich keine einzige Wunde mit der erforderlichen Genauigkeit beſchrieben finde. — Bei dieſem Mangel des Obductionsprotokolls ſei daher der Umſtand: daß das Kind die Wunden während dem Leben erhalten, ſchon an und für ſich nicht in Gewißheit zu ſtellen. Das Medizinalcolleg gehet noch weiter. Es hält dafür, daß durch gewichtige Gründe erwieſen werde, daß höchſt wahrſcheinlich ſämmtliche Verletzungen dem Kinde erſt nach dem Tode zugefügt worden ſeien, denn

1) ſei keine Spur von vertrocknetem Blute auf der Haut des Kindes vorgefunden. Dieſes ſei aus dem Gutachten der Obducenten zu entnehmen und als genugſam erwieſen anzuſehen, da es von zwei, in Eid und Pflicht genommenen Perſonen, als ratio-

---

*) Vom Referenten war der Hauptantrag wegen völlig erwieſenen Kindesmorde auf Todesſtrafe gerichtet, und hatte dieſer auszuführen geſucht, daß es der Einholung eines ärztlichen Gutachtens in dieſer Sache nicht weiter bedürfe. Deſſen Gründe ſind in den Entſcheidungsgründen zum Erkenntniſſe berückſichtigt. Der Correferent hingegen trug auf die Freiſprechung vom Kindesmorde an, indem er auszuführen ſuchte, daß der Thatbeſtand des Kindesmordes: daß nämlich dem Kinde die Wunden während dem Leben zugefügt worden, nicht feſtſtehe, und daß aber auch überdies die Inquiſitin ſich zur Zeit der That in einem unfreien Zuſtande befunden habe. Die Gründe, welche denſelben hierbei geleitet haben, ſind abgeſehen von dem ſpäter erſtatteten Gutachten des Provinzial-Medizinalcollegs, wodurch die Anſicht des Correferenten völlig beſtätigt worden iſt, ebenfalls in die Entſcheidungsgründe aufgenommen.

nellen Zeugen bekundet ſei, aber auch — abgeſehen hiervon — ſchon durch das Obductionsprotokoll erwieſen werde, indem dieſes nichts davon enthalte, daß die Haut der Kindesleiche mit Merkmalen vertrockneten Bluts bezeichnet geweſen ſei, dieſen Umſtand aber nothwendig hätte enthalten müſſen, wenn er ſich der ſinnlichen Wahrnehmung als vorhanden dargeſtellt hätte. Non apparere und non esse, ſeien in Beziehung auf ihre juridiſche Wirkſamkeit identiſch, und es könne von einem Obductionsprotokolle im Allgemeinen nicht gefordert werden, daß es alle negativen Erſcheinungen enthalte; vielmehr folge daraus, daß eine poſitive Wahrnehmung ſinnlicher Art in das Obductionsprotokoll nicht aufgenommen ſei, an und für ſich ſchon die negative Erſcheinung derſelben. Es ſtehe daher als vollkommen erwieſen feſt, daß an der Kindesleiche keine Spur von vertrocknetem Blute vorgefunden ſei. Hieraus folge mit der größten Wahrſcheinlichkeit, daß das Kind im Augenblicke der Verletzung nicht mehr geblutet, alſo auch nicht mehr gelebt habe. Denn daß der kleine Körper gleich nach der Ermordung habe von dem Blute gereinigt werden können, ſei durchaus unwahrſcheinlich, wo nicht unmöglich. Es laſſe ſich kein Grund denken, welcher die Inquiſitin in ihrer Gemüthsbewegung und bei der durch die Umſtände herbeigeführten körperlichen Erſchöpfung hierzu veranlaßt hätte. Wenn man dennoch annehmen wolle, daß ſie dieſes erkannt, ſo ſei doch nicht wohl einzuſehen, wie bei der nothwendigen Eile und dem Abgange der dazu zweckmäßigen Mittel, namentlich Waſchſchwamm, warmes Waſſer ꝛc. es ihr habe möglich werden können, die geſammte Oberfläche des Körpers und beſonders die Umgebungen ſo vieler und ſo bedeutender Wunden ſo vom Blute zu reinigen, daß auch keine Spur davon bemerklich geblieben ſei. Auch ſei die Erklärung der Obducenten unhaltbar, daß ſich das Kind in einer Körperlage befunden, in welcher das Blut frei habe ausfließen können. Es hätten ſich nämlich Wunden an der vordern und an der hintern, an der rechten und an der linken Seite des Kindes befunden; ein freies Ausfließen des Blutes aus allen dieſen Verletzungen habe daher nicht wohl möglich gemacht werden können.

2) Hätten alle dieſe Wunden, wenn ſie während dem Leben des Kindes beigebracht worden wären und Blut ergoſſen hätten, mit geronnenem Blute bedeckt ſein müſſen, beſonders die in dem ſo gefäßreichen Geſichte, und die am Halſe, durch welche

ſo bedeutende Schlag- und Blutadern verletzt worden wären. Bei keiner einzigen hätten die Obducenten dieſes Umſtandes erwähnt, und da ſolches, die Wunden bedeckende, geronnene Blut unmöglich von ihnen habe überſehen werden können, ſo ſei anzunehmen, daß es nicht vorhanden geweſen, und daß folglich die Wunden kein Blut ergoſſen hätten.

3) An der ganzen Leiche hätten ſich, dem Obductionsprotokolle zufolge, keine einzige Quetſchung oder Blutunterlaufung erwähnt gefunden, vielmehr bezeugten die Obducenten (S. 20, Note sub *l*) ausdrücklich: „Blutunterlaufungen hätten ſich auf dem kleinen Gehirne nicht vorgefunden, obgleich es ſelbſt verletzt geweſen und ſich über dieſer Verletzung ein ſo bedeutender Knochenbruch befunden habe, (S. 18, Note sub 4), daß man zwei Finger hineinlegen konnte.“ Die Abweſenheit jeder Suggillation werde zwar von den Obducenten dadurch erklärt, daß bei der Verwundung ein ſcharf ſchneidendes Werkzeug gebraucht worden ſei. Wenn aber auch zugegeben werde, daß dieſes bei der Verletzung in den weichen Theilen habe geſchehen können, ſo hätten doch die Verletzungen des rechten Oberkiefers, des Unterkiefers und jene des Hinterhauptbeins nicht ohne eine bedeutende Gewaltthätigkeit entſtehen können, und die gebrauchte Gewalt habe ſowohl an den Wundrändern, als an deren Umgebung, Contuſionen und Suggillationen nothwendig zurücklaſſen müſſen, wenn die Verletzungen dem Kinde während dem Leben beigebracht worden wären.

Das Medicinalcollegium hat aus dieſen Gründen ſein Gutachten dahin ausgeſprochen, daß die ſämmtlichen, an dem Kinde vorgefundenen, Verletzungen, demſelben erſt nach dem Tode zugefügt ſeien, wie ſich auch durch directe Beweiſe beſtätige, nämlich dadurch, daß, wie ſich weiter ergeben werde, das Kind der Inquiſitin durch die Verblutung aus der Nabelſchnur geſtorben ſei. Es ſtehe zwar dieſem Gutachten das Geſtändniß der Inquiſitin entgegen; allein auf deren Ausſage könne unmöglich Gewicht gelegt werden. Tages vorher und am Tage des unglücklichen Ereigniſſes habe ſie ſich zur ſchweren körperlichen Arbeit gewaltſam gezwungen; unerwartet ſei ihr ihre Schwangerſchaft von dem Arzte entdeckt, in ängſtlicher Spannung habe ſie ihren Dienſtherrn erwartet, um auch dieſem ihre Schwangerſchaft zu entdecken; da ſei ſie, die gänzlich Verlaſſene, von der Niederkunft übereilt und habe ihr Kind ſchreien hören, die Furcht, daß auch Andere

dies hören möchten, habe ſie zu dem Verſuche, das Kind zu erſticken, getrieben; ſie habe geglaubt, es vollbracht zu haben, und ſich zu Bette gelegt. Da habe ſie geglaubt, es leiſe ſchreien zu hören; nun ſei ſie aufgeſprungen und wolle deſſen Bewegung geſehen haben. Wenn jemals körperliche Anſtrengung und Erſchöpfung und heftige Leidenſchaft den Sinn täuſchen könnten, ſo ſei dieſes im gegenwärtigen Falle beſonders leicht möglich geweſen. In einem Zuſtande gänzlicher Erſchöpfung, wobei die heftigſten Gemüthsbewegungen die Seele beſtürmt hätten, wie Scham, Sorge, der Kampf zwiſchen Mutterliebe und Ehre, Schrecken, Angſt und Verzweifelung, habe es eben ſo gut geſchehen können, daß die Phantaſie das frühere Schreien des Kindes in dem Ohre der Inquiſitin nochmals habe wiederhallen laſſen, und daß die klopfenden eigenen Pulſe und die zitternde Bewegung jeder Fiber ihrem Auge die Bewegung ihres Kindes ſo täuſchend vorgeſpiegelt hätten, daß ſie ſelbſt an der Wirklichkeit dieſer Wahrnehmungen geglaubt habe. Der Ausſage der Inquiſitin könne daher unmöglich einiges Gewicht beigelegt werden.

Die Frage über die Todesurſache des Kindes iſt dahin beantwortet: daß das Kind der Inquiſitin an einer Verblutung aus der Nabelſchnur geſtorben ſei. Die Gründe, welche dafür angeführt worden, ſind folgende: Durch mehre namhaft gemachte Erſcheinungen ſei der Tod des Kindes durch Verblutung außer Zweifel geſetzt. Es böten ſich zwei Möglichkeiten dar: entweder die in der Halswunde zerſchnittenen großen Gefäße hätten das Blut ergoſſen, oder die Nabelſchnur. Daß die übrigen Verletzungen ſo ſtark geblutet hätten, ſei nicht wahrſcheinlich, weil die Obducenten nirgend bei ihnen getrennte Gefäße erwähnten, und weil auch nach ihrer anatomiſchen Lage nicht füglich bedeutende Gefäße hätten verletzt ſein können. Gegen die erſte Annahme, daß die Verblutung aus der Halswunde entſtanden, ſprächen folgende Gründe:

1) Die Wunde habe mit geronnenem Blute bedeckt ſein müſſen, welches die Obducenten durchaus nicht erwähnt hätten.

2) Bei einer Verblutung aus ſo großen und zahlreichen Gefäßen habe man Spuren von getrocknetem Blute in der Umgebung der Wunde finden müſſen; dieß ſei aber nicht geſchehen.

3) Jene Gefäße und Organe, welche mit den zerſchnittenen in der nächſten Verbindung ſtänden, insbeſondere die des Kopfes und der Bruſt würden die größte Blutleere haben zeigen müſſen.

Dieſes ſei aber durchaus nicht der Fall geweſen, denn dem Obductionsprotokolle zuſolge ſei die Oberfläche des Gehirnes mäßig geröthet geweſen, und die großen Blutbehälter ſehr wenig, alſo doch einigermaßen, angefüllt geweſen; der Plexus choroideus ſei mäßig mit Blut angefüllt geweſen; aus der zerſchnittenen Lunge ſei ſchaumiges Blut hervorgetreten, die großen Lungengefäße hätten etwas Blut enthalten. Leider ſei der Inhalt der großen Hohlvene in der Bruſt und der Droſſelader nicht erwähnt; dagegen habe ſich die größte und beinahe gänzliche Blutleere in den, von den zerſchnittenen Gefäßen am Halſe entfernten Theilen, namentlich in den Gefäßen und den Eingeweiden der Unterleibshöhle, gefunden. Die Milz, dieſes blutreiche Organ, habe keinen Tropfen Blut enthalten; während der ganzen Unterſuchung des Unterleibes ſei kein Tropfen Blut zum Vorſchein gekommen; und ſelbſt als die große Blutader ihrer Länge nach geöffnet worden, wären nur einzelne, ganz kleine Tropfen eines dünnen wäſſerigen Blutes hervorgetreten. Dieſe größere Blutleere in den Gefäßen und in den Organen des Unterleibes im Verhältniſſe zu jenen des Kopfes und der Bruſt ſpreche offenbar für die Verblutung aus der Nabelſchnur, deren Gefäße mit erſteren in der nächſten Verbindung ſtänden. Die Verblutung aus der Nabelſchnur habe nach der Eigenthümlichkeit des Falles auch deswegen eintreten können, weil die Nabelſchnur nicht unterbunden geweſen ſei. Zur größten Wahrſcheinlichkeit, wo nicht zur völligen Gewißheit werde aber die geſchehene Verblutung aus der Nabelſchnur durch folgende Gründe:

1) Die Nabelſchnur ſei ſaftig, etwa 5½ Zoll am Nabel, dem Anſcheine nach, abgeſchnitten. Aus einem kurzen Nabelſchnur-Ende, und aus einer ſaftigen und zerſchnittenen Nabelſchnur ſei aber eine Blutung eher zu befürchten, als unter den entgegengeſetzten Verhältniſſen.

2) Das Kind ſei noch nicht völlig ausgetragen geweſen, mithin hätten die Organe, welche dem foetus zum Kreislaufe dienten, unter andern die Nabelſchnur, noch nicht ſo ſehr disponirt ſein können, in Unthätigkeit zu bleiben, als bei einem völlig ausgetragenen Kinde, und die Blutung aus der Nabelſchnur habe um ſo eher erfolgen müſſen.

3) Gerade die Eingeweide und Gefäße, welche mit der Nabelſchnur in der nächſten Verbindung ſtanden, wären am meiſten

blutleer geweſen; weniger die entfernten in der Kopf- und Bruſthöhle.

4) Nur bei einer Verblutung aus der Nabelſchnur laſſe es ſich ungezwungen erklären, daß ſich keine Spur von vertrocknetem Blute auf der Oberfläche der Leiche vorgefunden, indem aus dem 5½ Zoll langen Ende der Nabelſchnur das Blut ſehr gut habe ausfließen können, ohne den Körper zu berühren ꝛc.

Das Reſultat iſt, daß a) das Kind der F. nach der Geburt gelebt habe; b) daß ſämmtliche bei demſelben vorgefundenen Verletzungen ihm erſt nach dem Tode zugefügt worden; und c) daß es an einer Verblutung aus der Nabelſchnur geſtorben ſei.

Dieſes Gutachten iſt auf actenmäßige Vorausſetzungen und auf Grundſätze der Arzneikunde gegründet. Es ſteht mit den allgemeinen Grundſätzen der Naturlehre, der phyſiſchen Mechanik, der Pſychologie und mit den in ähnlichen Fällen in neuerer Zeit gemachten wiſſenſchaftlichen Beobachtungen und Erfahrungen im Einklange *). Einen ſich hierauf beziehenden Fall erzählt ſchon Klein in ſeinen Annalen (Bd. 14, S. 259 f.), wo ein Kind mehrmals „gejappt" hatte, allein, ungeachtet des im Organismus ſich geäußerten Reizes zum Leben, ſich dennoch dieſes nicht entwickelt habe, und der Thatbeſtand der Tödtung nicht angenommen worden. Einen andern ähnlichen Fall erzählt eben dieſer Schriftſteller (Bd. 18. S. 171), wo die Inquiſitin geſtand, „daß das von ihr geborene Kind gelebt, da es geweint, und als es zum zweitenmale geweint habe, ſie es mit allem, was von ihr gegangen, in eine Schürze gewickelt, ſogleich in einen Kaſten gelegt und dieſen verſchloſſen. Sie ſähe wohl ein, ſagte ſie, daß es auf dieſe Art habe erſticken müſſen, damals wäre ſie aber von Schmerz zu ſehr betäubt geweſen, als daß ſie daran habe denken können; ſie habe erſt am andern Tage darnach geſehen. — Das Ober-Collegium medicum erſtattete auch in dieſem Falle ſein Gutachten dahin, daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt habe. Es wurde auch hier angenommen, daß das nach dem Geſtändniſſe der Inquiſitin wahrgenommene zweimalige Weinen des Kindes blos

*) Wir vermiſſen in dieſem Gutachten die Erwähnung und Beurtheilung des Umſtandes, daß der Inquiſitin, kurz vor ihrer Entbindung, (S. 16) zur Ader gelaſſen worden war. Auch erſcheinen mehre Folgerungen darin, deren Herleitung das Geſchäft des Richters, nicht des Arztes war. d. H.

auf Täuſchung beruht habe; beſonders da die Inquiſitin ſelbſt ſage: „daß ſie vor Schmerz außer ſich geweſen ſei;" (ſowie unſere Inquiſitin, Eliſabeth Felſch, angiebt: „daß ſie ſich im Zuſtande der Verzweifelung, in einem wachenden Traume, befunden habe.") „Es könne daher nicht weiter darauf ankommen, was die Inquiſitin mit dem todten Körper angefangen habe, da ihr der Tod des Kindes nicht zur Laſt falle."

Im vorliegenden Falle ſteht es ſonach feſt, daß die F. ihrem Kinde weder lebensgefährliche noch tödtliche Verletzungen beigebracht habe, da Verletzungen dieſer Art an einem Leichname nicht verübt werden können.

Die Angeſchuldigte hat, wie ſchon vorher erwähnt, dennoch behauptet, daß ſie ihr Kind getödtet habe. Sie erzählt, beziehungsweis mit pſychologiſch=merkwürdiger, Genauigkeit: „ſie ſei mit Caspar Gir, einem (verheiratheten) Geſellen ihres vorigen Dienſtherrn (Seilſpinnenmeiſter Klär) zu S. in ein vertrauliches Verhältniß getreten, habe ihm den Beiſchlaf verſtattet und ſei daraus ſchwanger geworden, was ſie ſeit dem Julius 1835 entdeckt, durch ſtärkeres Schnüren aber Andern zu verbergen geſucht habe; dem Caspar Gir habe ſie von ihrem Zuſtande Nachricht gegeben. Dieſer habe ihr mehrmals verſprochen, daß er als Vater für das Kind ſorgen und ſie nicht verlaſſen werde. Als ſie nach Martini von S. wegzuziehen bereit geweſen, habe ſie ihre Betrübniß dem Gir geäußert, der ſie durch das Verſprechen ſeines Beiſtandes, und mit ihr zuſammenkommen zu wollen, zu beruhigen geſucht. Am vierten Tage nach Martini ſei ſie bei dem Meiſter Herl in W. in den Dienſt getreten, allein auch hier ſei ihre Schwangerſchaft ſchon acht Tage nach ihrem Dienſtantritte bekannt geworden, und die Wittwe L., die in dem Hauſe des Meiſters H. die Stelle einer Haushälterin verſehen, habe ſie darüber zur Rede geſtellt; ſie habe aber, daß ſie ſchwanger ſei, in Abrede geſtellt. Am andern Tage habe der Meiſter H. ſie deshalb ebenfalls zur Rede geſtellt, der ſich aber bei ihrer einfachen Verſicherung des Gegentheils beruhigt habe. Vier Wochen ſpäter habe die Wittwe L. ihr wiederholt vorgehalten: daß ſie ſchwanger ſein müſſe; wiederum habe ſie dieſes mit dem Anfügen in Abrede geſtellt, daß die veränderte Leibesbeſchaffenheit die Folge der ausgebliebenen monatlichen Reinigung ſei, welches von einer durch einen Fall in's Waſſer entſtandenen heftigen Verkältung herrühre. Bei einer ſechs Wochen ſpäter, am 24. Febr., ſtattgehabten Zuſammenkunft mit Gir ſei ſie ſehr betrübt geweſen;

ſie habe ihre Stunde herannahen geglaubt, da ſie nach ihrer Ueberzeugung (gegründet auf das Ausbleiben der monatlichen Reinigung und auf die Verminderung der Eßluſt) im Monate Mai 1835 empfangen, und in der letzten Hälfte gegen das Ende des Februar 1836 die Niederkunft zu erwarten gehabt habe. Caspar Gir habe ihr weder Rath zur Verheimlichung der Niederkunft, noch zur unnatürlichen Behandlung des Kindes gegeben, vielmehr ſie aufgefordert, ſobald die Niederkunft herannahen werde, ihm dieſe wiſſen zu laſſen, wo er alsdann für ſie und für das Kind Veranſtaltungen treffen werde; aber alle dieſe Anerbietungen hätten, wenn ſie ſich auch derſelben bedient, ſie der Schmach nicht überheben können, die mit außerehelicher Niederkunft verbunden ſei. Sie habe daher, als ſie von ihrer Zuſammenkunft zurückgekehrt, bei ſich gedacht, wie ſie jener Schande entgehen könne; ſie habe ſchon feſt den Vorſatz bei ſich gefaßt gehabt, ihre Niederkunft zu verheimlichen, was aber mit dem neugeborenen Kinde habe werden ſollen, das habe ſie nicht gewußt, bis ſie der ſchreckliche Gedanke ergriffen, es umzubringen, um dieſen Zeugen des Verluſtes ihrer Ehre auf die Seite zu ſchaffen. Wiewohl ſie mit dieſer Abſicht ſich nach und nach vertraut gemacht, ſo ſei doch dieſe erſt am Tage vor ihrer Niederkunft in einen feſten Vorſatz übergegangen. Wie ſie dieſen Vorſatz, und durch welche Mittel ſie ihn ins Werk ſetzen wollen, darüber habe ſie nicht beſonders nachgedacht; nur wiſſe ſie, daß ihr am Tage zuvor als das Zweckmäßigſte vorgeſchwebt, wenn ſie das Kind dämpfe, indem ſie ihre Hand bis zum Ausgehen des Athems auf den Mund lege. Ganz einig ſei ſie mit ſich darin geweſen, das Kind nach der That in dem Garten des H. zu verſcharren. Alle dieſe Gedanken wären ihr am Tage vor ihrer Niederkunft und zu jener Zeit durch den Kopf gegangen, in welcher ſie das Herannahen ihrer Stunde ſchon an den Schmerzen gefühlt, die ſich unter allgemeinem Fröſteln, namentlich im Rücken, eingeſtellt hätten. Schon in dieſem Unwohlſein begriffen, ſei ſie vier Uhr Morgens aufgeſtanden und den *ganzen* Tag mit Dreſchen beſchäftigt geweſen. Das Angreifende dieſer Arbeit habe ihr Befinden ſehr verſchlimmert, während ſie es doch nicht gewagt, ſich krank zu melden, und dadurch vielleicht Verdacht zu erregen. Die Nacht darauf habe ſie ruhelos auf ihrer Kammer zugebracht, weil ihr Zuſtand ſich verſchlimmert gehabt, dennoch habe ſie ſich aus Furcht vor Entdeckung am andern Morgen, am 14. Februar, um halb ſechs Uhr Morgens, zum Dreſchen wie-

der eingefunden. Als aber um 8 Uhr Morgens des Kaffeetrinkens wegen damit eingehalten worden, habe ſie ſich von ihrem Mißbefinden und von ihrer angeſtrengten Arbeit ſo überwältigt gefühlt, daß ſie ſich auf ihre Kammer zurückgezogen, zumalen ſie das augenblickliche Herannahen ihrer Niederkunft verſpürt habe. Dort habe ſie ſich auf das Bett gelegt. Nachher ſei die Wittwe L. auf ihre Kammer gekommen, habe ihr Kaffee und Weisbrod gebracht und gefragt: was ihr fehle? worauf ſie derſelben die ſchon früher gegebene Antwort wiederholt: daß nämlich ihre monatliche Reinigung ausgeblieben. Eine Viertelſtunde ſpäter ſei ihr Dienſtherr in Begleitung des Arztes Dr. H. vor ihr Bett gekommen, letzterer habe ſich nach ihrem Befinden erkundigt, und nach Abtretung des H. durch Betaſtung des Unterleibes unterſucht, und dieſe Unterſuchung mit der Bemerkung geſchloſſen: daß ſie ſchwanger ſei, indeſſen noch vier Wochen würde gehen müſſen, worauf ſie ihrerſeits nichts geantwortet, die Zeitbeſtimmung des Arztes aber für irrthümlich gehalten, jedoch nicht widerſprochen, und ſich dem vom Arzte verordneten Aderlaſſe unterworfen (S. 27 Note). Der Arzt habe dabei noch geſagt: daß er ihre Schwangerſchaft dem Meiſter H. anzeigen müſſe, worauf ſie erklärt, daß ſie dieſem ſelbſt davon ſagen wolle. Sie ſei auch feſt entſchloſſen geweſen, dem Meiſter H. ihre Schwangerſchaft nun wirklich zu entdecken, weit davon entfernt, etwas Böſes gegen ihr Kind im Momente dieſes Entſchluſſes noch im Sinne zu haben. Etwa eine halbe Stunde habe ſie, unter immer ſteigenden Schmerzen im Rücken und im Unterleibe, auf dem Bette zugebracht, als die Niederkunft ſelbſt eingetreten. Als das Kind von ihr abgeſondert geweſen, habe ſie es auf ihr Bett getragen. Es habe gelebt, wie ein vernehmliches Schreien, und die offenen bewegten Augen bewieſen hätten. Die Nabelſchnur ſei abgeriſſen geweſen. — Wie ſie nun ihren früheren Vorſatz, das Kind umzubringen, wieder aufzunehmen, Veranlaſſung gefunden, wie ſie gar nicht habe daran denken können, daß, da der Doctor um ihre Schwangerſchaft gewußt, die Tödtung des Kindes nicht unentdeckt habe bleiben können, und was überhaupt durch ihre Seele gegangen, deſſen erinnere ſie ſich nicht mehr. Das Vorherrſchende in ihr ſei geweſen, daß ſie ſich geſchämt und in großer Angſt geweſen. Namentlich habe ſie ſich gefürchtet, daß Jemand das Schreien des Kindes gehört haben könne, oder noch hören möchte, wenn es dieſes Schreien wieder anfange. Dieſes zu verhindern, ſei bei ihr der nächſte Beweggrund geweſen, es augenblicklich zu tödten. Sie habe zuerſt

das Kind mit der Hand zu dämpfen, verſucht — zu dem Ende habe ſie ihm die rechte Hand auf den Mund gelegt, indem ſie dieſen feſt zugedrückt habe. Das Kind habe dabei convulſiviſch gezappelt. Wenn ſie nun in der Erwartung, daß das Kind todt ſei, die Hand weggenommen, ſo habe es wiederum zu ſchreien angefangen. Nachdem ſie zum drittenmale die Hand auf den Mund des Kindes gedrückt, und ſie länger als die frühern Male darauf liegen gehabt, habe es bei der Wegnahme ihrer Hand ſtill und regungslos da gelegen. Nun habe ſie ſich ermüdet in das Bett gelegt. Kaum ſei dieſes aber geſchehen, als das Kind wiederum zu ſchreien begonnen; jetzt ſei ihr ein Mittel eingefallen, das Kind ſchnell zu tödten. Während ihrer Dienſtzeit bei dem Seilſpinner K. in S. habe ſie ſich von Gier ein Meſſer*) geborgt und bei ſich behalten; dieſes Meſſer ſei ihr, als das Kind zum drittenmale zu ſchreien angefangen, wiederum eingefallen, wiewohl ſie es ſeitdem nicht in der Hand gehabt. Sie habe ſich erhoben, es herbeizuholen, aus dem Bette den zum Koffer gehörigen Schlüſſel genommen, und ihren Koffer damit aufgeſchloſſen. Sie habe es gleich links am Schloſſe, oben auf einem Käſtchen liegend, gefunden; es ſei zugeklappt geweſen, deswegen habe ſie es auseinander gemacht, und ſei nun wiederum an das Bett getreten, unter welchem ihr Kind die letzten Augenblicke, ſeit dem Aufſtehen vom Bette, gelegen habe, ohne zu ſchreien; dennoch aber habe es gelebt, denn ſie habe es ſich bewegen geſehen. Das Meſſer mit der rechten, den Kopf des Kindes mit der linken Hand ergreifend, habe ſie das Meſſer in den Mund deſſelben geſtoßen, und habe damit nach der rechten Seite und noch oben herauf geſchnitten, denn ſie ſei mit der Schneide in dem Munde des Kindes umhergefahren. Wie und wo ſie daſſelbe verletzt, erinnere ſie ſich genau nicht mehr, doch wolle ſie nicht in Abrede ſtellen, daß ſie mit dem Meſſer ſo lange das Kind verwundet habe, bis es todt geweſen; auch wolle ſie nicht leugnen, wenn ſich eine große Wunde hinter dem linken Ohre und am Halſe des Kindes gefunden habe, wenn im Munde die Luftröhre zerſchnitten und der Hals von vorne geöffnet geweſen, und wenn am Arme eine geſchnittene Hautverletzung ſich gefunden, daß die Wunden von ihrer Hand dem Kinde zugefügt worden wären; aber eben ſo wenig könne ſie

*) In ihrer erſten Ausſage bedient ſie ſich einer Scheere (S. 17.)
d. H.

ſagen, wo, wie und in welcher Reihenfolge ſie daſſelbe verletzt habe. Das Kind ſei noch lebend geweſen, als ſie das Meſſer, um es zu verletzen, ergriffen, und todt, als ſie das Meſſer zugeklappt und dieſes, vom Blute durch Stroh gereinigt, zuerſt auf das Fenſter, und dann, um es zu verſtecken, auf einen Pfoſten gelegt habe, der durch ihre Kammer gehe und zur Bodentreppe gehöre. Sie habe den Leichnam nebſt der Nachgeburt, die unmittelbar nach dem Kinde von ihr abgegangen ſei, auf eine blaue Schürze gelegt und die vier Enden derſelben in zwei Knoten ſtraff zuſammengebunden. So habe ſie das Bündel, die, ihrer Kammer vorbeigehende, Bodentreppe hinaufgebracht, um es einſtweilen zu verſtecken, bis ſie es in den Garten des H. vergraben könne, was in dem Augenblicke nicht angegangen, weil ſie aus dem Geräuſche der Wannemühle geſchloſſen, daß der Meiſter und deſſen Geſelle auf der Tenne beſchäftigt wären. Auf dem Boden habe ſie das Kind mit der Nachgeburt unter Stroh geſteckt, ſei dann nach ihrer Kammer zurückgegangen, und habe ſich, immer noch angekleidet, nachdem ſie die Kammerthüre von innen zugekettet gehabt, ins Bett gelegt. Das bei der Geburt von ihr gegangene Blut habe ſie möglichſt mit Stroh aufzuwiſchen geſucht, das blutige Stroh unter das Bett geſteckt, das Blut, was bei der Ermordung ihres Kindes ausgeſtrömt geweſen, ſei theils auf ihr Bett, theils in das Bettſtroh gefloſſen; das letzteres habe ſie ebenfalls unter das Bett geſteckt.

Bei den ſpätern Vernehmungen iſt die Angeſchuldigte im Weſentlichen bei dieſem Geſtändniſſe in ſoweit geblieben, als ſie einräumt: das von ihr geborne Kind verwundet zu haben, ſie behauptet jedoch, daß ſie, ſoviel ſie ſich erinnern könne, ihrem Kinde nur eine einzige Wunde beigebracht habe, welche ſich vom Munde aus aufwärts nach dem rechten Auge hin erſtreckt. Dieſe Wunde, ſagt die Angeſchuldigte, habe nicht ſonderlich ſtark geblutet, doch erinnere ſie ſich, daß einige Blutstropfen auf das Bett gefloſſen; wie das Kind zu den übrigen Wunden gekommen ſei, das ſei ihr nicht bekannt, insbeſondere ſei ſie ſich nicht bewußt, ſelbſt dem Kinde dieſe Wunden beigebracht zu haben. — Auch darin weicht die Inquiſitin bei der weitern Vernehmung von ihrer früheren Ausſage ab, daß ſie früher, als am Tage vor ihrer Niederkunft, niemals die Abſicht, oder auch nur den Gedanken gefaßt gehabt haben will, ihr zu gebährendes Kind zu tödten, vielmehr habe ſie ſolches ihrer Schweſter in S. zubringen wollen.

Auf die Vorhaltung der Abweichung dieſer Behauptung von

der vorigen, erklärte ſie wiederum: daß ſie ſchon früher, als am Tage vor ihrer Niederkunft, den Plan gefaßt gehabt, ihr Kind zu tödten. Als ſie nämlich am Sonntage vor Weihnachten 1835 allein auf ihrer Kammer geſeſſen und geſtrickt, da ſei ihr der unglückliche Gedanke eingekommen, das Kind zu tödten, um der Schande einer außerehelichen Niederkunft zuvorzukommen. Schon damals habe ſie beſchloſſen, das Kind im Bette zu dämpfen. Es ſei ihr zwar oft wieder eingefallen, daß ſie ſchändlich und unrecht handele, wenn ſie das Kind tödte, und dann habe ſie den verbrecheriſchen Gedanken aufgegeben und das Kind zu ihrer Schweſter bringen wollen; die böſen Gedanken wären aber wieder in ihr aufgeſtiegen. Am Tage vor ihrer Niederkunft ſei ſie feſt entſchloſſen geweſen, das Kind umzubringen. Als jedoch eine halbe Stunde vor der Geburt der Arzt ihre Schwangerſchaft entdeckt, ſei ſie beſſeren Sinnes geworden (S. 30). — Bei ihrer Vernehmung am 28. April 1836 behauptet ſie jedoch, daß ſie niemals den Gedanken gehabt, ihr Kind umzubringen, vielmehr habe ſie, ſo lange ſie im H.'s Hauſe gewohnt, beabſichtigt, ſobald die Stunde ihrer Niederkunft herannahe, die Dienſtherrſchaft davon in Kenntniß zu ſetzen und ihr Kind bei ihrer Schweſter unterzubringen. Im Verhöre vom 9. Juni 1836 erklärte ſie dahingegen weinend: „ich will Alles geſtehen, damit ich mein Gewiſſen von der ſchweren Schuld befreie. Ich fragte bei der Zuſammenkunft mit Gir am 24. Februar dieſen: wie es nun gehen ſolle? er antwortete: „mache es ſo gut als Du kannſt, daß Du das Kind aus der Welt ſchaffſt." Auf die Erwiderung, daß ich mich dazu außer Stande fühle, ſagte er: „ich bekomme ſonſt Verdruß mit meiner Frau, und, wenn ſie todt iſt, werde ich Dich heirathen; worauf ich entgegnete; dann iſt es gut." Beim Abſchiednehmen bat er mich, wenn ich zur Unterſuchung gezogen würde, ſollte ich ihn durchaus nicht angeben; er wolle mich im Gefängniſſe keine Noth leiden laſſen. Zurückkehrend nach W. konnte ich mich zu dem, mir zugemutheten, Vergehen nicht entſchließen. Der Entſchluß, das Kind aus der Welt zu ſchaffen, wurde erſt feſt in mir am letzten Nachmittag vor ſeiner Geburt." Die Inquiſitin iſt bei ihrer Bezüchtigung des Gir, der ſie in Abrede ſtellte, auch bei den Confrontationen mit ihm geblieben. Späterhin hat ſie aber dieſe Beſchuldigung widerrufen; weshalb insbeſondere noch eine weitere Unterſuchung wegen falſcher Anſchuldigung gegen ſie eingeleitet worden iſt.

Dieſe Ausſagen der Inquiſitin ſcheinen ein vollſtändiges, vollkommen beweiſendes, Geſtändniß des Kindermordes zu enthalten, denn ſie ſtimmen in ſo weit mit dem Befunde überein, als wirklich an dem Kinde Verletzungen wahrgenommen worden ſind; auch aus der eingeräumten unmenſchlichen Behandlung des Kindes der Vorſatz, daſſelbe zu tödten, hervorzugehen, und ſie, nach den höchſt ſpeciell angegebenen Umſtänden, mit Bewußtſein gehandelt zu haben ſcheint. Aber gleichwohl können dieſe Ausſagen nicht als Geſtändniß gelten. Ein Haupterforderniß eines gerichtlichen Geſtändniſſes iſt zunächſt,

1) daß das Richteramt von der Originalität des Geſtändniſſes überzeugt ſei, daß nämlich, wie ſich das Geſetz §. 370. der Crim. Ordn. ausdrückt, ſolches auf rechtmäßige Fragen abgelegt ſei. Das Geſetz will daher, daß dieſes gewiß ſein ſoll; daß der Richter ſich von dieſer Gewißheit überzeugen ſoll, und folglich ſich ſoll überzeugen können. Geſetzliche Nothwendigkeit war es daher, in einer ſo höchſt wichtigen Sache, wie die gegenwärtige iſt, Fragen und Vorhaltungen zu vermerken, weil ohne dieſe das Richteramt ſich von dem Vorhandenſein des wichtigſten Erforderniſſes eines Geſtändniſſes die geſetzliche Gewißheit nicht verſchaffen kann, eine ſolche daher für ihn nicht vorhanden iſt. Bloße Vermuthungen für die Rechtlichkeit des Unterſuchungsrichters können die Stelle der Gewißheit nie vertreten. Am allerwenigſten aber können, zum Nachtheile des Angeklagten, da Vermuthungen Gewißheit gewähren, wo die Erkenntnißquelle für die Gewißheit, durch das Verfahren des Unterſuchungsrichters, dem urtheilenden Richter entzogen iſt. Es liegt aber auch überdem, ohne daß es deshalb einer geſetzlichen Beſtimmung bedarf, in der Natur der Sache, daß Fragen, Vorhaltungen und Antworten erſt in ihrem klar angeſchaueten Zuſammenhange eine vollſtändige Gewißheit über den Sinn und Willen des Erklärenden und desjenigen, was er erklärt hat, geben können; hiermit übereinſtimmend hat auch das Geſetz feſtgeſetzt, daß das richterliche Unterſuchungsprotokoll das treue, reine, vollſtändige Abbild desjenigen ſein ſoll, was geſchehen iſt. — Der Unterſuchungsrichter, der, wie hier geſchehen, Fragen und Vorhaltungen dem erkennenden Richter entzieht, handelt gegen das Geſetz und gegen die logiſche Nothwendigkeit, und hat durch ſein illegales Verfahren das Recht, ſich auf die Fides des Amtes zu beziehen, ſelbſt verwirkt.

Als Beleg, daß die Geſtändniſſe der Inculpatin, in Beziehung auf den Thatbeſtand der Tödtung des Kindes, von dem Unterſuchungsrichter durch Fragen und Vorhaltungen veranlaßt ſind, worüber die Vernehmungsprotokolle keine Auskunft geben, dient Folgendes: Gleich im erſten Vernehmungsprotokolle heißt es: „auf einzelne an ſie gerichtete Fragen gab ſie Folgendes zu Protokoll.“ In Beziehung auf das Verhör vom 17. März 1834, deſſen Fortſetzung vom 24. März und deſſen weitere Fortſetzung vom 26. März, welches letztere 18 Blätter enthält, bemerkt der Inquirent ſelbſt, daß die Einſylbigkeit der Angeklagten ſo groß geweſen, daß die **ganze** Verhandlung **mehr** das **Ergebniß** nach und nach vorgelegter Fragen als eine freiwillige, fließende Erzählung ſei. Dieſes letzte Vernehmungsprotokoll iſt das wichtigſte, es iſt dasjenige, welches das angeführte umſtändliche Geſtändniß der Angeklagten enthält. So leicht bei der Einſylbigkeit der Angeſchuldigten, Fragen und Vorhaltungen niedergeſchrieben werden konnten, ſo fehlt es dennoch nicht nur hieran, ſondern der Mangel der Actenmäßigkeit erſtreckt ſich auch auf die Antworten der Angeklagten. Der Unterſuchungsrichter ſagt ſelbſt: daß er dieſe nicht zum Protokoll aufgenommen, indem die ganze Verhandlung, alſo das ganze Geſtändniß, blos ein Ergebniß aus den Antworten der F. ſei. Ergebniſſe ſind Urtheile, die, bei dem Mangel der Fragen, Vorhaltungen und Antworten, worauf ſie gebaut ſind, nicht geprüft werden können. Dieſe Ergebniſſe, Urtheile des Inquirenten, ſind Noten ohne Text, zu deren Beurtheilung die nothwendige Erkenntnißquelle fehlt.

Da bei dem ſchriftlichen Verfahren die erkennenden Richter, weit entfernt aus dem wirklichen Leben ſich unmittelbar eine anſchauende Ueberzeugung zu verſchaffen, den Angeklagten weder ſehen noch hören — nicht gewahren, mit welcher Miene und Betonung, in welcher Art er ſpricht, und ſich in Hinſicht auf dasjenige, was der Angeklagte und die Zeugen geſprochen haben, auf die Berichterſtattungen dritter Perſonen, des Re- und Correferenten verlaſſen müſſen, und dieſe wiederum auf die Berichterſtattungen dritter Perſonen (auf die Protokolle des Unterſuchungsrichters und des Actuars) verlaſſen müſſen, ſo iſt es um ſo nothwendiger, daß die Unterſuchungsverhandlungen (die Unterſuchungsprotokolle) ſich den formellen Beſtimmungen des Princips der Actenmäßigkeit gemäß, wenigſtens ſcheinbar richtig, formell legitim und vollſtändig geſtalten, damit die ſchriftliche Criminalrechtspflege eine möglichſt

ſichere Grundlage habe, und dieſe nicht noch mehr von dem Urtheile des Unterſuchungsrichters und Actuars, nicht noch weniger von den Urtheilen des Oberrichters, abhängig werde. Schon die Carolina ſetzte in dem Art. 5 die Nothwendigkeit einer genauen und getreuen Aufzeichnung des Verhandelten feſt, und, hiermit übereinſtimmend, verordnet das Geſetz (§. 268 der Crim. Ordn.): „der Unterſuchungsrichter muß die Ausſagen des Angeklagten jedesmal vollſtändig zum Protokoll nehmen.“

Aus dieſen entwickelten Gründen iſt im gegebenen Falle das erſte geſetzliche Haupterforderniß eines beweiſenden Geſtändniſſes, die Originalität deſſelben, nicht erkennbar, ſomit nicht als vorhanden anzunehmen. Für die ſuggeſtiviſche Eigenſchaft der Vorhaltungen ſpricht aber überdem der Umſtand, daß die Antworten der Angeklagten, der gerichtlichen Regiſtratur zufolge einſylbig geweſen ſind, und dennoch das Vernehmungsprotokoll 18 Blätter enthält! — Zum Belege aber, daß ſchon den gerichtlichen Vernehmungen außergerichtliche Suggeſtionen in Beziehung auf den Thatbeſtand der Tödtung vorausgegangen ſind, dienen folgende Thatſachen: Als das Kind aufgefunden, herbeigebracht und die Verletzungen an demſelben wahrgenommen waren, ſagte Schloſſermeiſter Herl der Angeſchuldigten: „Das habe ſie mit einem Meſſer oder Scheere gethan“; und beſtimmt bekundet auch die Hebamme, daß Herl der Angeſchuldigten den Ort der Verletzungen an der Backe bezeichnet habe, und habe der Wächter N. N. der Inculpatin über die Art, in welcher ſie das Kind mißhandelt, ihr Vorwürfe gemacht.

An dieſe außergerichtlichen Suggeſtionen ſchließen ſich die actenmäßig erwieſenen gerichtlichen: Statt die Angeklagte vorerſt zur möglich genauen Beſchreibung des Kindes, der Merkmale, an welchen ſolches wieder zu erkennen — zur Angabe, welche Verletzungen, und an welchen Theilen des Körpers das Kind ſolche gehabt, zu veranlaſſen, iſt der Leichnam des Kindes der Angeſchuldigten geradezu zur Anerkennung vorgelegt; durch Vorlegung der Fragen: ob dieſes die Leiche des von ihr gebornen und von ihr getödteten Kindes ſei, und ob ſie die Wunden, welche am Kopfe des Kindes erſichtlich ſeien, demſelben beigebracht habe? — ſind die den Thatbeſtand betreffenden Thatſachen ſuggerirt worden.

Dieſe Mängel des Geſtändniſſes ſind durch die Wiederholung deſſelben vor der Unterſuchungscommiſſion nicht aufgehoben. Eine

von aller Suggeſtion entfernte Frage kann die Nachtheile der vorhergegangenen eingebenden Fragen und Vorhaltungen nicht aufheben, denn die Originalität der Ausſage, das geſetzliche Haupterforderniß ihrer Beweiskraft, iſt verloren gegangen und unerſetzlich. Abgeſehen hiervon, läßt ſich auch erwarten, daß ein hülfloſes, ungebildetes, beſchränktes, durch ſeine Lage beſtürztes, Mädchen den Inquirenten fürchtet, daher, wenn es die, an die Hand gegebenen, Antworten ertheilt hat, nachher ſich zu widerſprechen, und dieſe zu widerrufen, ſich ſcheuet.

2) Die Ausſage der Inquiſitin, daß das Kind geſchrieen, ſich bewegt; Merkmale des Lebens geäußert, als ſie ſolches verletzt, unterſtellt ihrer Natur nach kein Geſtändniß, ſondern Wahrnehmungen, welche die Angeklagte durch ihre äußerlichen Sinne aufgefaßt haben will, ſomit ein Zeugniß im eigentlichen Sinne, was deswegen keine Beweiskraft hat, weil die Angeſchuldigte ſich nicht in einem geſunden phyſiſchen und pſychiſchen Zuſtande befand, der die Gewißheit ihrer vermeintlichen Wahrnehmungen verbürgt. Bekannte Erfahrungen beweiſen, daß die auffallendſten Täuſchungen in dieſem krankhaften Zuſtande der Gebährenden ſtattfanden, und die vermeintliche Wahrnehmung der Bewegung des Kindes iſt um ſo mehr unzuverläſſig, da ein ſchon während der Geburt geſtorbenes Kind noch convulſiviſch ſich bewegen kann, da auch ferner die nach der Geburt unmittelbar vorhandenen Veränderungen des Körpers leicht rein mechaniſch ſein können. (Mittermaier „Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerſchaft,“ im neuen Archiv Bd. 7, S. 496.) Es kommt hinzu, daß in dem Gutachten des Medicinalcollegs der Provinz aus Gründen der Arzneikunde zugleich entwickelt iſt, daß die vermeintlichen Wahrnehmungen der Angeklagten über das vorhandene Leben des Kindes zur Zeit der demſelben zugefügten Verletzungen wirklich phantasmagoriſche Erſcheinungen, aus einem leiblich und geiſtig krankhaften Zuſtande hervorgegangene Gebilde geweſen ſind.

Wollte man aber auch die Ausſagen der Inquiſitin über Das, was ſie wahrgenommen haben will, ein Geſtändniß nennen, ſo würde dieſe ihre Ausſage aus den nämlichen Gründen, aus welchen ſie, als Zeugniß betrachtet, keine Beweiskraft hat, auch als Geſtändniß ohne Beweiskraft ſein.

3) Endlich iſt auch deswegen das Geſtändniß von aller Beweiskraft entblößt, weil es durch den äußern Befund nicht nur

nicht beſtätigt wird, ſondern mit dieſem gar nicht übereinſtimmt, indem es in dem Gutachten des Medicinalcollegs der Provinz aus Grundſätzen der Arzneikunde nachgewieſen iſt, daß das Kind zur Zeit der erhaltenen Verletzungen nicht gelebt habe, und dieſe Verletzungen blos der Kindesleiche zugefügt ſind.

Aber auch ein Verſuch der Tödtung durch Verletzung der Kindesleiche fällt der Inquiſitin nicht zur Laſt; denn, wenn gleich die Geſetzgebung ſich darüber nicht ausgeſprochen hat, ob es in abstracto genüge, daß die Verſuchshandlungen geeignet waren, das beabſichtigte Verbrechen hervorzubringen, und bewährte Criminaliſten ſolches behaupten; ſo ſteht dieſer Anſicht doch entgegen, daß es überall bei der Beſtrafung der Verbrechen auf das Sachverhältniß in concreto ankömmt, daß von der Ausführung eines Verbrechens nicht die Rede ſein kann, wenn kein mögliches Object des Verbrechens vorhanden, ſomit alsdann ein Anfangspunkt der verbrecheriſchen Ausführung nicht denkbar iſt. Allein auch abgeſehen hiervon, kann weder das Verbrechen der Tödtung noch des Verſuchs der Inquiſitin zur Laſt fallen, weil beide Verbrechen die Imputationsfähigkeit als weſentliche Bedingung vorausſetzen, welche hier nicht anzunehmen iſt.

Für das Daſein der Imputationsfähigkeit des ungeſtörten Bewußtſeins zur Zeit der That, und der Abweſenheit einer Seelenſtörung ſcheint zwar der Umſtand zu ſprechen, daß die eingeſtandenen Handlungen mit Verſtand und Ueberlegung vollbracht ſind, und die Angeklagte ſich derſelben ſpäter erinnert hat; allein das Vorhandenſein einzelner intellectuellen Fähigkeiten, des Verſtandes, des Vorſtellungsvermögens und des ſich daran knüpfenden Erinnerungsvermögens, machen die Perſönlichkeit des Menſchen nicht aus. Das geiſtige Leben des Menſchen iſt ein Leben in Gefühlen, Vorſtellungen und Handlungen. Jeder geiſtig-krankhafte Zuſtand der Perſon iſt daher eine Krankheit,

a) des Vermögens der Gefühle — des Gemüths, oder
b) des Vermögens der Vorſtellungen — des Verſtandes, oder
c) eine Krankheit des Vermögens der Handlungen — des Willens.

Den höheren Thiergattungen kann man einen Grad des Verſtandes und des ſich daran knüpfenden Erinnerungsvermögens nicht abſprechen; der Nachtwandler verrichtet ſeine Geſchäfte verſtändig, aber unwillkührlich und bewußtlos. In einem dieſem ähnlichen Zu-

ſtande befand ſich die Angeklagte. — „Ich erwachte,“ ſagte ſie, (oder ließ der Protokoll-Dictirende ſie ſagen) „aus einem wachenden Traume.“

Auch in dem Zuſtande der perſönlichen Unfreiheit kann der Menſch noch denken, wie die mit Ueberlegung ausgeführten Unternehmungen melancholiſcher, toller, verrückter, oder durch andere Zuſtände pſychiſch gebundener Menſchen beweiſen. Der Verſtand ſelbſt iſt demnach ohne Selbſtbewußtſein, folglich ohne Vernunft, alſo auch ohne Perſönlichkeit denkbar. Wenn gleich der Menſch ohne Verſtand nicht vernünftig ſein kann, ſo wie er es auch ohne Sinne nicht ſein kann; ſo liegt doch das Kriterium der Menſchheit nicht im Verſtande. Durch den Verſtand allein iſt der Menſch noch nicht vernünftig, wie Nachtwandler und Verrückte beweiſen, ſondern gleichſam nur ein Automat *).

Aus den mit Verſtande unternommenen Handlungen und der Rückerinnerung an dieſelben folgt an und für ſich eine Abweſenheit der Seelenſtörung nicht, und daß dieſe bei der Inquiſitin wirklich vorhanden geweſen ſei, dafür liegen concludente Gründe vor.

Da Zeugen bei der Niederkunft nicht gegenwärtig waren, ſo kommen hier zunächſt die Ausſagen der Inquiſitin zur Berückſichtigung. Wenn gleich nun es in dieſer Hinſicht zu beklagen iſt, daß der erſte Inquirent in dieſer Unterſuchungsſache nicht die eigenthümlichen Worte der Angeklagten in den Vernehmungsprotokollen, ſo wie ſeine Fragen und Vorhaltungen hat verzeichnen laſ-

*) So beſitzen Kinder unter ſieben Jahren das Vermögen frei zu handeln; dieſe wiſſen es wohl, wenn ſie Schaden angerichtet haben, ſuchen den Schaden zu verbergen, und ſind gewöhnlich ſinnreich genug, den gemachten Fehler zu verheimlichen. Daraus folgt aber nicht, daß ſie zur Zeit der That fähig waren, ihre Neigungen und Gelüſte durch vernünftige Erwägung ihrer Pflichten und Ueberlegung der Folgen ihrer Handlungen zu beherrſchen. Dieſes kann auch nicht aus der Liſt, mit welcher ſie ihren Plan durchzuſetzen pflegen, gefolgert werden; denn dazu wird Vernunft — das Vermögen ſich und ſeine Handlungen durch Vernunftgründe zu beſtimmen — erfordert, und dieſes Vermögen muß, um eine Handlung zur Schuld und zur Strafe zurechnen zu können, in Gewißheit geſetzt ſein. Die Einſicht in die Strafbarkeit der Handlungen, die Planmäßigkeit, womit ſie ausgeführt worden, ſind dazu unzureichend, da beides blos Verſtandesſache iſt, der Verſtand das erſtere Vermögen nicht nothwendig vorausſetzt; und Unfreiheit bei nicht geſtörtem Verſtande wohl beſtehen kann. d. E.

ſen, weil jedes eigenthümliche Wort der Frage, der Vorhaltung und der Antwort die Reflexion über Das, was im Andrange körperlicher und pſychiſcher Leiden im Gemüthe vorgegangen iſt, gewähren kann, und wenn gleich eben ſo zu beklagen iſt, daß er die Angeſchuldigte nicht auf die höchſt wichtigen Folgen ihrer Aeußerungen aufmerkſam machte, vielmehr geſtattete, daß ſie, wie er zu den Acten vermerkt hat, bei den wichtigſten Geſtändniſſen mit Emſigkeit fort ſtrickte, ſo bleiben doch folgende Aeußerungen der Angeklagten für die richtige Beurtheilung ihres perſönlich krankhaften Zuſtandes bemerkenswerth: a) Gleich bei der Vorzeigung der Kindesleiche ſagte ſie: „ja das iſt mein Kind, das ich in einem Anfalle von Verzweifelung aus Scham umgebracht habe,“ nahm dann die kleine Leiche und drückte ſie wiederholt an ihre Bruſt. Ferner ſagte ſie: b) „wie ich gar nicht daran denken konnte, daß, da der Doctor meine Schwangerſchaft wußte, die Tödtung des Kindes nicht unentdeckt bleiben könnte, und was überhaupt durch meine Seele ging, deſſen erinnere ich mich nicht mehr. Ich dachte auch nicht daran, daß der Doctor H. von meiner Schwangerſchaft Kenntniß hatte, und daß meine That nicht verborgen bleiben werde. Meine Angſt war ſo groß, daß ich an gar nichts dachte.“ c) „Als ich das Kind geboren hatte, ergriff mich eine ganz unbeſtimmte, jedoch entſetzliche Angſt, deren Grund ich weder angeben, noch ausſagen kann. Meine Angſt war indeſſen ſo groß, daß ich nicht einmal daran dachte, daß der Doctor H. bei mir geweſen war; hätte ich daran gedacht, ſo würde ich mein Kind nicht getödtet haben. Selbſt, als ich das Kind ſchon todt vor mir auf dem Bette liegen ſah, war meine Angſt noch ſo ungeheuer groß, daß ich die begangene That nicht einmal bereute, und das Kind mir völlig gleichgültig war. Als die Hebamme mir das Kind zeigte, da erwachte in mir die Liebe zu demſelben.“ d) (Auf die Frage: ob ſie nach dem Beſuche des Arztes noch habe hoffen können, daß ihre Niederkunft verſchwiegen bleibe?): „ſo weit gingen meine Gedanken zur Zeit nicht mehr. Zum klaren Bewußtſein meiner Lage kam ich nicht, weil die heftigen Schmerzen und meine unbeſchreibliche Angſt mich beſtändig verwirrten. Die unendliche Angſt, welche mich faſt zu erwürgen ſchien, trieb mich von Handlung zu Handlung, ohne daß ich mich derſelben ordentlich bewußt wurde. Ich kam ſelbſt nach vollbrachter That nicht wieder zur Ruhe und zum Nachdenken. Ich dachte damals, ſo viel ich mir jetzt bewußt bin, an Nichts. Als mein

Dienſtherr mit der Hebamme eintrat, wurde ich gleichſam aus einem wachenden Traume aufgeweckt, und zum Nachdenken gebracht.“

Dieſe Schilderung des Seelenzuſtandes, ſo wie er in den Aeußerungen der Inquiſitin reflectirt wird, trägt das Gepräge der Wahrheit; er entſpricht ihrem damaligen krankhaften phyſiſchen und pſychiſchen Zuſtande, und dieſes vorausgeſetzt, gehört derſelbe zu den temporell-unfreien, die Hofbauer in ſeiner Pſychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege, „den Anreiz durch einen gebundenen Vorſatz“ nennt. Die Aeußerungen der Angeklagten werden auch durch die Beobachtungen bewährter Aerzte beſtätigt, denn nach den Beobachtungen derſelben, namentlich Nägeles, Wielands, Henkes ꝛc. werden wohl ſelbſt Ehefrauen als Erſtgebährerinnen von einer Wuth befallen, welche die glückliche Gattin zum wahren Haſſe gegen den geliebten Gatten, und gegen Alles, was ſie umgiebt, antreibt. Um ſo viel leichter mußte dieſer Zuſtand bei der Inquiſitin eintreten, die keine Pflege hatte, vor deren Geiſt alle Bilder der Schande, und des Drangſals der Armuth und Noth mit den ſtärkſten Farben ſich erneuern mußten.

Was das Vorhandenſein des Zuſtandes einer eingetretenen Seelenſtörung beſtärkt, iſt der Charakter der Angeklagten, im Verhältniſſe zum Charakter der That. Ihr Ruf und Lebenswandel war bis dahin ohne Tadel geweſen. Der Bürgermeiſter zu S., wo die Angeſchuldigte, weil ihre Eltern früh verſtorben waren, zuerſt im Waiſenhauſe gewohnt, dann daſelbſt als Magd gedient hat, bekundet, daß gegen ihren Lebenswandel nichts zu erinnern ſei. Ihre Dienſtherrn in S. bezeugen: ſie habe ihnen keine Veranlaſſung zur Unzufriedenheit gegeben. Ihr letzter Dienſtherr Herl in W. ſagt: „nach Antretung ihres Dienſtes verging wenig Zeit, daß ich mit meiner Wahl der F. immer zufriedener wurde. Sie war raſch in der Arbeit, haushälteriſch mit meinem Eigenthume, nicht frech im Betragen, fromm und gut. Ich habe die Ueberzeugung, daß ich nur ſchwer jemals eine beſſere Magd bekommen werde.“ Dieſes gute Zeugniß beſtätigen ſämmtliche Hausgenoſſen des Herl. — Vergleicht man nun einen Charakter ſo guter, freundlicher, theilnehmender Art, eine von innen heraus entwickelte milde und ſanfte, durch das ganze Leben bewährte, gutartige Perſönlichkeit mit dem Ungeheueren der Brutalität, mit dem Entſetzlichen in der Art und Weiſe, wie dem Kinde der F. die Verletzungen zugefügt ſind, ſo iſt dieſe That und dieſe Perſön-

lichkeit im offenen Widerſpruche, und nur aus einem unfreien gebundenen Zuſtande erklärbar, um ſo mehr, als es ein allgemeiner Erfahrungsſatz iſt, daß der Menſch ebenſo zu der allerhöchſten moraliſchen Verruchtheit, als zu der allerhöchſten Stufe aller Moralität und Selbſtaufopferung nur ſtufenweiſe gelangt.

Beſtätigt wird, daß die Angeklagte zur Zeit der That im unfreien gebundenen Zuſtande ſich befunden, auch dadurch, daß ſie, wie dieſes Charakter der meiſten gebundenen Zuſtände iſt, aus der Reihe der Zwecke herausgetreten war; denn ſie hat ihr Kind verletzt und verſteckt, nachdem bereits ihre Schwangerſchaft, alſo auch die Niederkunft, und ſomit das geborne Kind nicht mehr verheimlicht werden konnten. Die Inquiſitin legte ſich, nach ihrem ſogenannten Geſtändniſſe, ſogar eine Viertelſtunde bei dem todten Kinde ins Bett, was wiederum bei geſunden Sinnen mit der Verheimlichungs-Abſicht in Widerſpruch iſt, weil, nachdem der Arzt ſie verlaſſen hatte, ſie jeden Augenblick das Hereintreten des Hausherrn, oder der Hausgenoſſen, erwarten mußte.

Für den Zuſtand der eingetretenen Seelenſtörung ſpricht ferner, daß die Inq. erſt, nachdem ſie eine Viertelſtunde bei ihrem todten Kinde auf dem Bette gelegen hatte, das ſtarke Getöſe des Wannens unter ihrer Kammer wahrgenommen hat, und daß endlich auch ſolche Umſtände der That vorausgegangen, die den Zuſtand einer Seelenſtörung herbeizuführen und zu erklären wohl geeignet ſind, nämlich: a) die ſehr ſchwere Anſtrengung beim Dreſchen in dem hochſchwangern Zuſtande, in Verbindung mit dem dabei ſo häufigen Niederbücken mit dem Oberleibe, welche Anſtrengung den ganzen Tag vor der Niederkunft ſtatt gehabt hat, und um ſo nachtheiliger wirken mußte, da die Angeklagte hierbei den Unterleib ſtark zuſammen geſchnürt hatte, um ihre Schwangerſchaft zu verheimlichen; b) das ſchlafloſe Durchwachen der darauf gefolgten, in ſchmerzhaften Geburtswehen zugebrachten Nacht; c) das hierauf am andern Morgen mit der größten Anſtrengung erneuerte Dreſchen, ein paar Stunden vor der ſtattgehabten Niederkunft; endlich d) das beengende Local, worin die Niederkunft ſtatt gefunden hat. Dieſes war nämlich eine äußerſt enge Bodenkammer, die kaum Raum hatte, um ſich darin umzudrehen, und gänzlich der friſchen Luft entbehrte.

Dieſem Allen zufolge hat das Kind der Angeklagten die Verletzungen nicht während ſeines Lebens erhalten — liegt in dieſer Hinſicht kein Geſtändniß im geſetzlichen Sinne

vor — und hat ſich die Angeklagte zur Zeit, wo ſie der Leiche des Kindes die Verletzungen beigebracht hat, in einem **unfreien**, ſomit unzurechnungsfähigen, Zuſtande, befunden.

Aus dem letzten Grunde kann daher auch die Unterlaſſung der Unterbindung der Nabelſchnur nicht zum Verbrechen zugerechnet werden. Für eine **gewollte** Verblutung aus der Nabelſchnur ſprechen auch ſonſt keine Umſtände; es ſprechen vielmehr dagegen die Verletzungen, welche der Kindesleiche beigebracht ſind, ſo wie der Umſtand, daß die Angeſchuldigte, wie aus ihren Antworten hervorgeht, von der Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelſchnur nichts gewußt hat, was dem unerfahrenen Alter der noch nicht 20 Jahr alten Erſtgebährenden entſpricht. Aus dieſen Gründen wird die Inq. von der Anſchuldigung der Tödtung ihres Kindes freigeſprochen *).

---

*) Erörterung der Beſchuldigung einer falſchen Denunciation: In dem Verhöre vom 30. April deponirte die F.: „Caspar Gir hat mir nie etwas davon geſagt, was den Entſchluß, das Kind zu tödten, nur angeregt hätte"; dagegen ſagt ſie im Verhöre vom 9. Juni, daß er ihr den Rath gegeben, das Kind zu tödten und im Garten zu vergraben, und iſt bei ihrer Confrontation mit dem G. beharrlich bei dieſer, dem letztern gemachten, Anſchuldigung geblieben. Am 15. März d. J. ließ die Inculpatin ſich indeſſen zum Verhöre melden, und erklärte: ſie müſſe ihre Beſchuldigung des G., daß dieſer ihr zur Tödtung des Kindes den Rath ertheilt habe, widerrufen. Dieſe falſche Beſchuldigung habe ihren Grund darin, weil eine mit ihr verhaftet geweſene Perſon (aus H. — wie ſie ſpäter ſagt, aus B., deren Namen ſie nicht angeben könne, der auch nicht zu ermitteln geweſen iſt) ihr gerathen habe, Jemanden als Theilnehmer des Verbrechens zu bezeichnen. Obgleich der Inquiſitin bekannt gemacht wurde, daß ſie durch dieſe Zurücknahme die Strafe der falſchen Denunciation verwirkt haben würde, ſo beharrte ſie dennoch dabei. Als ſie aufgefordert wurde, anzugeben, was ihr zur Strafmilderung dienen könne, erklärte ſie: „ich ſehe wohl ein, daß ich unrecht gehandelt habe; ich glaubte durch die Vorſchützung der ſtattgehabten Verleitung meine Sache in ein beſſeres Licht zu ſetzen. Bei näherem Nachdenken bin ich durch die Stimme des Gewiſſens aufgefordert, das dem G. zugefügte Unrecht, ſo viel in meinen Kräften iſt, wieder gut zu machen. Da dieſes nun durch meinen Widerruf geſchehen iſt, ſo glaube ich auf mildere Beurtheilung Anſpruch machen zu können." Es ergiebt ſich, daß der Thatbeſtand einer falſchen Anklage nicht vorhanden iſt. Die Angeklagte hat nämlich zuerſt eingeſtanden, daß der G. ſie auf keine Weiſe zur Tödtung ihres Kindes zu verleiten geſucht habe. Die ſpätere Ausſage, daß er ſie dennoch verleitet habe, kann daher, als mit

Dagegen wurde ſie des Verbrechens der verheimlichten Schwangerſchaft und verheimlichten Niederkunft für geſtändig und überführt erklärt, und auf den Grund des §. 959 des II. Theils, 20. Titels des A. L.R., unter Berückſichtigung ihres offenen freiwilligen Geſtändniſſes und ihrer bisherigen guten Aufführung, zu einer 8jährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt. In der dießfälligen Rechtsausführung wird geſagt, ſie habe gewußt, daß ſie ſchwanger ſei, habe die Verminderung an ihrem Aeußeren durch ſtarkes Schnüren zu verbergen geſucht und Niemandem (?) Mittheilung von ihrem Zuſtande gemacht, ja auf Vorhalt denſelben wiederholt abgeleugnet; ſie habe in einem Hauſe, wo mehre Perſonen waren, bei denen ſie Hülfe haben konnte, dennoch heimlich geboren. Dieß Alles ſei durch eidliche Zeugenausſagen und vollkommen legales Geſtändniß feſtgeſtellt. Es könne hierbei der Zweifel nicht angeregt werden, daß eine Verheimlichung nicht anzunehmen ſei, weil ſie die Unterſuchung ihres Leibes durch einen Arzt geſtattet, ſie dieſem die Schwangerſchaft wirklich eingeſtanden, ſolcher ſich davon überzeugt, und ihren Dienſtherrn ſogleich davon in Kenntniß geſetzt habe, alſo eine Verheimlichung der Schwangerſchaft hiermit nicht zu vereinbaren ſei; denn die dem Arzte gemachte Entdeckung der Schwangerſchaft genüge nicht, um den Vorwurf der Verheimlichung der Schwangerſchaft abzulehnen. (§. 933 des II. Theils, 20. Tit. des A. L. R.)

Caspar Gir, 40 Jahre alt, verheirathet, in keinen Militairverhältniſſen ſtehend, Inhaber der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von 1814 — 1815 und noch nicht in Unterſuchung geweſen, iſt wegen Verdachts, die F. zum Kindesmorde verleitet zu haben,

---

der früheren im Widerſpruche ſtehend, keine Glaubwürdigkeit an und für ſich haben. Sie iſt aber auch ſchon deswegen unglaubwürdig, weil ſie Minderung der Schuld zum Gegenſtande hat. Die Bezüchtigung eines Inculpaten, wodurch derſelbe einen Theil der Schuld von ſich ab auf den angeblichen Coinculpaten zu wälzen ſucht, die aus dem Triebe zur Selbſtvertheidigung hervorgeht, kann nicht mit der von einer, wegen des fraglichen Verbrechens nicht ſchon ſelbſt incriminirten, ſomit glaubwürdigen (zur eidlichen Beſtärkung zuzulaſſenden) Perſon ausgegangenen falſchen Anſchuldigung in Eine Kategorie geſetzt werden. Die Inc. wurde in dieſem Punkte freigeſprochen.

und wegen unterlaſſener Anzeige der Schwangerſchaft der F. zur Unterſuchung gezogen. — So viel die Anſchuldigung der Verleitung zum Kindesmorde betrifft, ſo liegt außer der Bezüchtigung der F. Nichts gegen ihn vor, und wenn gleich die F. ihre Anſchuldigung dem G. bei der Confrontation mit einer ſolchen Feſtigkeit, Heftigkeit, und in einer ſolchen Art vorgehalten hat, daß jene dadurch das Gepräge der Wahrſcheinlichkeit erhalten könnte, ſo iſt doch kein Beweis vorhanden, ja die etwaige Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung wird durch den Widerruf der F. geſchwächt. — G. iſt wegen dieſer Anſchuldigung freizuſprechen.

Dahingegen iſt er der Unterlaſſung der Anzeige der Schwangerſchaft der F. für überführt zu halten. Er geſteht, daß er mit der F. in einem unzüchtigen Verhältniſſe geſtanden, daß er von ihr die Nachricht, daß ſie davon ſchwanger ſei, gehört; anfangs zwar nicht, ſpäter aber daran ſelbſt geglaubt, auch die Abſicht der F., ihre Schwangerſchaft zu verheimlichen gekannt, keineswegs aber dafür geſorgt habe, daß ſie ſich einer Hebamme oder ſonſt Jemanden entdeckte. Der Inc. ſtellt ſpäter wieder in Abrede, daß er gewußt oder geglaubt habe, daß die F. ſchwanger geweſen ſei, geſteht dann wieder zu, daß er aus dem Umfange derſelben und den ſpäter eintretenden Umſtänden nicht daran gezweifelt habe, behauptet endlich, daß er in ſeinem Glauben wieder irre geworden, weil die F. ihre Schwangerſchaft ſtets gegen Dritte geleugnet habe. Inſofern die letzten ſchwankenden Ausſagen des Inc. einen Widerruf der früheren enthalten, verdient dieſer Widerruf keine Berückſichtigung, da er durch nichts begründet iſt; es ſteht vielmehr durch ein vollgültiges, mit den Ausſagen der F. und mit dem vertrauten Verhältniſſe zu ihr übereinſtimmendes Geſtändniß feſt, daß er nicht allein Grund gehabt hat, ihre Schwangerſchaft zu **vermuthen**, ſondern daß er die Schwangerſchaft der F. auch wirklich **gewußt**, und als **gewiß** angenommen habe, daß ſie ihren Zuſtand zu verheimlichen beabſichtige. Er hat ſomit dadurch, daß er die Anzeige der Schwangerſchaft unter dieſen Umſtänden an die Dienſtherrſchaft der F. oder an die öffentliche Hebamme des Orts, oder an die Obrigkeit ſelbſt unterlaſſen hat, die Hälfte der Strafe verwirkt, welche die Geſchwängerte leiden muß, (§. 975 und 976 des II. Th. 20. Tit. des A. L. R.) und iſt zu einer vierjährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt, und in Folge deſſen zugleich der Kriegsdenkmünze für verluſtig erklärt worden.

Nachbemerkung des Herausgebers.

Die von der Anſchuldigung der Tödtung ihres Kindes freigeſprochene, nur „wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft" beſtrafte Felſch hatte ihre Schwangerſchaft durch Geſtattung der Unterſuchung ihres Leibes nicht allein einem Arzte, ſondern auch früher ihrem Schwängerer entdeckt. Daß ſie Letzteres gethan, wird in den Entſcheidungsgründen nicht zur Erörterung gezogen. — Es zeigen ſich in dem A. L. R. (II, 20) folgende §§. hierfür berückſichtlich:

§. 933. Eine Geſchwächte, welche die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Eltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als 14 Tage, nachdem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt, macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig und wegen allen daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß ſie ihre Schwangerſchaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſei, ferner nicht ſtatt finden.

(der letztere Grundſatz kann jedoch Ausnahme erleiden. Vergl. Kamptz, „Jahrb." ꝛc., 1. Jahrg. S. 135 f.)

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß ſie Schwangerſchaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Eltern, Dienſtherrſchaften oder anderen Perſonen, bei denen die Geſchwächte ſich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit ſelbſt davon Nachricht geben.

§. 976. Unterläßt er dieſes und das Kind verunglückt, ſo hat ein ſolcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterſchied der Fälle die Geſchwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 930. Nehmen ſie ꝛc. wahr, daß ſie ihre Schwangerſchaft zu verheimlichen Willens ſei, ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern oder andren Perſonen, unter deren näheren Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen.

§. 931. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geſchwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniß- oder 50 Thlr. Geldſtrafe geahndet werden.

Erſcheint nun auch nach §. 933 (in Verbindung mit §. 934) die Entdeckung durch den Arzt nicht mehr zeitig, ſo dürfte doch die alsbald nach der eigenen Wahrnehmung der Schwangerſchaft dem Urheber derſelben gegebene Nachricht davon, im Hinblick auf §. 975, der Inculpatin zur Seite ſtehen. Daß der Schwängerer nicht unter den §. 933 aufgeführten Perſonen mit genannt iſt, möchte hierin nichts ändern, da dies eben in einem eigens ihm beſtimmten §. geſchieht, auch das Geſetz in §§. 930 — 31 noch andere Perſonen bei eigener Verantwortlichkeit zur Mittheilung an die §. 933 Genannten verpflichtet. Daß aber eine Anzeige der Schwangerſchaft auch an andere als §. 933 genannte Perſonen zur Befreiung vom Vorwurf der Verheimlichung geſetzlich genüge, iſt von der Preußiſchen Praxis anerkannt (vergl. das, Band 16 der Hitzig'ſchen

„Zeitſchrift" ꝛc. S. 242 ff. mitgetheite Erkenntniß des Königl. Kammergerichts). Der Erſtreckung dieſer Interpretation auf die dem Schwängerer gemachte Entdeckung ſteht die ſonſt gültige Regel:

Niemand iſt zur gerichtlichen Anzeige oder auch nur zu ſonſtiger Mittheilung Deſſen verbunden, wovon er bei Kundbarwerdung ſelbſt irgend einen direct daraus folgenden Nachtheil haben wird —

nicht entgegen — einmal, weil das ganze Geſetz von der Strafbarkeit der Schwangerſchaftverheimlichung, ſeinem Weſen nach, gegen dieſe Regel durchaus verſtößt und dann insbeſondere, weil eben §. 975 davon eine ſpecielle Ausnahme macht, und zwar ohne Unterſchied, ob ein einfacher nicht zu beſtrafender, oder (was hier ſtatt fand) ein ſtrafbarer Unzuchtsfall vorliegt.

Eine Verheimlichung der Niederkunft dürfte bei der Inquiſitin nicht anzunehmen ſein — unverkennbar ward ſie, nach obiger Urthelsausführung, davon ſelbſt überraſcht, vielleicht nicht ohne Einfluß der Folgen des vom Arzt ganz kurz vorher unternommenen Aderlaſſes, der nicht ſo ſehr unwahrſcheinlich ſelbſt dem Leben des gleich darauf gebornen Kindes nachtheilig geweſen ſein kann. (Vergl. S. 27, Note.)

Ueber die Frage, ob die Geſetzgebung die Verheimlichung der Schwangerſchaft als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen beſtrafen ſoll?*) — iſt Mittermaier, der hierauf verneinend antwortet, im „neuen Archiv" Bd. 10, S. 568 f. zu vergleichen. Jarke hat die entgegengeſetzte Meinung in Hitzig's „Zeitſchrift" Bd. 15, S. 195 f. dargelegt. — Die neuere Geſetzgebung entſchied ſich für die Mittermaierſche Anſicht, die auch hierin dem von der Geſetzgebungspolitik wohl zu pflegenden Grundſatz: nicht auf Unnatürlichkeiten zu bauen — heilſame Genugthuung verſchafft. — Selbſt der Sachſen-Altenburg'ſche Entwurf, gewiß einer der rigoröſeſten, droht der Verheimlichung der Schwangerſchaft keine Strafe.

*) Das Badenſche Strafedict von 1803 beſtimmt: „Käme aber zu der verſchwiegenen Schwangerſchaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, ſo muß eine — je nachdem das Kind Schaden genommen hat oder nicht, kürzer oder länger — geringſtenfalls 3 monatliche Zuchthausſtrafe erkannt werden. — So bedroht auch das (noch geltende) Edict von 1754 für das Herzogthum Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafſchaft Ranzau (1775 auf die vorher gemeinſchaftlichen und großfürſtlichen Diſtricte extendirt, alſo nicht mit auf das Herzogthum Schleswig), die Verhehlung außerehelicher Schwangerſchaft, bei heimlicher Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes, mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe. Auch nach der Geſetzgebung des Fürſtenthums Neufchatel wird in gleicher Vorausſetzung die Verheimlichung der Schwangerſchaft als ſelbſtſtändiges Verbrechen beſtraft. — Aus beiden Ländern liegen dem Herausgeber Mittheilungen vor.

III.

Drei Fälle von Schatzgräberei in dem vierten Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts.

Mitgetheilt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — Königreich Preußen (Provinz Sachſen) — Großherzogthum Baden.

(Als praktiſche Belege zu den Abhandlungen: „Religion und Aberglaube“ ꝛc. in dieſen Annalen IX, 183. XI, 17 u. 374. XII, 273 u. 299. XIV, 300. XV, 163.)

A. Rechtsausführung eines Erkenntniſſes der Gr. Juſtizcanzlei in Roſtock.

Mittheilung des Juſtizcanzleidirectors Dr. von Both, Vicecanzlers der Univerſität Roſtock.

In der bei dem Criminal-Collegium zu Bützow anhängigen Unterſuchungsſache wider die fünf Inquiſiten Karow, Bernitt, Engelhardt, Scheuermann und Grahn wegen Betrugs verurtheilte das erſte Erkenntniß nach Vorſchrift der Verordnung vom 12. April 1768*), wegen betrügeriſcher Schatzgräberei, und

*) Friederich, v. G. G. ꝛc. Es ſindet ſich, nach vielfältigen darüber eingegangenen Anzeigen in Unſern Landen jetzt ein Haufe loſes Geſindel beiderlei Geſchlechts, deſſen Beſchäftigung es iſt, die Einfältigen durch ſogenanntes Wahr- und Gut-Glück-Sagen, durch Verſprechungen, das Unglück aus dem Hauſe zu tragen und von Behexungen zu befreien, auch Gedeihen über Menſchen und Vieh zu verſchaffen, durch

nach Analogie des Diebſtahlsgeſetzes vom 4. Januar 1839. §. 8. sub 3 und §. 17. sub 3 bis 5*):

abergläubiſche Curen, durch vermeintliche Nachweiſung vergrabener Schätze und durch andere dergleichen betrügliche Erfindungen zu hintergehen, und ſie bei ſolcher Gelegenheit zu beſtehlen oder doch wenigſtens ums Geld zu bringen. Dieſem Unweſen zu ſteuren, ſollen alle und jede Unſerer Landes-Eingeſeſſenen und Unterthanen hiedurch Landesväterlich und ernſtlich gewarnet ſein, ſolchen betrügeriſchen Manns- und Weids-Bildern kein Gehör zu geben, vielweniger ſie zu fordern und zu Rathe zu ziehen: Immaßen derjenige, welcher ſich von ſolchem Geſindel berücken und ums Geld bringen laſſen wird, ſich keines gerichtlichen Beiſtandes zur Wiedererhaltung des Seinigen zu verſehen, vielmehr zu gewärtigen haben ſoll, daß ſein Geld, wenn es auch den Betrügern wieder abgenommen wird, dem Gerichte anheim falle, und er noch überdies wegen ſeiner Theilnehmung an ſolchen verbotenen abergläubiſchen Händeln nach Befinden zur Strafe gezogen werde. Dagegen hat ein jeder, dem von dergleichen Geſindel und deſſen Betrügereien etwas bekannt wird, ſolches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, damit daſſelbe ſofort in Verhaft gezogen, und, auf Uns davon unterthänigſt erſtatteten Bericht nach Unſerer Feſtung Dömitz, reſpective zum Feſtungsbau und zur Zuchthaus-Arbeit, geſchicket werde. Wobei die Transportirung unter zulänglicher Bedeckung die geradeſte Route von einem Orte zum andern geſchehen, und kein Ort, es ſei ein Domanial- oder Ritterſchaftliches Dorf, oder eine Stadt, ſich der Obliegenheit des Transports und der Bedeckung entziehen ſoll. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 12. April 1768.

Friederich, H. z. M.

*) §. 8. Der ausgezeichnete Diebſtahl dritten Grades iſt mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen. Folgende Fälle ſind hierher zu rechnen ꝛc. ꝛc.

3) Alle von Diebsbanden verübten Diebſtähle.

Die Strafe des Anführers ſolcher Bande kann bis zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe geſteigert werden ꝛc.

§. 17. 3) Bei Erkennung der Rückfallsſtrafe iſt zunächſt darauf zu ſehen, ob der Dieb, wenn er nicht ſchon früher beſtraft wäre, jetzt mit Gefängniß- oder mit Zuchthausſtrafe zu belegen ſein würde. Im erſten Fall ſoll die Rückfallsſtrafe betragen:

A. beim erſten Rückfall (zweiten Diebſtahl) drei bis vierzehn Tage Gefängniß;

B. beim zweiten Rückfall (dritten Diebſtahl) zwei Monate Gefängniß bis ein Jahr Zuchthaus;

C. beim dritten Rückfall u. ſ. w. vier Monate Gefängniß bis zwei Jahre Zuchthaus.

1) Den Inquiſiten **Karow** als Anſtifter und Führer einer verbrecheriſchen Bande, als Urheber von vier vollendeten und drei verſuchten Betrügereien — in ſchärfender Erwägung der Gewerbmäßigkeit und ruchloſen Leichtfertigkeit in Verübung jener Verbrechen, ſeiner ſittlichen Verdorbenheit und ſeines wiederholten Rückfalls, auch der Größe des angerichteten Schadens (über 200 Thlr.), jedoch auch in mildernder Berückſichtigung ſeines offnen Bekenntniſſes —

in eine achtjährige Zuchthausſtrafe und die Hälfte der Unkoſten,

2) den Inquiſiten **Bernitt** wegen ſeiner Theilnahme an drei vollendeten Betrügereien und eines ähnlichen Verſuches, als Mitglied einer verbrecheriſchen Bande, in ſchärfender Erwägung ſeines dritten Rückfalls,

in eine vierjährige Zuchthausſtrafe und $\frac{1}{3}$ der Unkoſten,

3) den Inquiſiten **Engelhardt** als untergeordnetes Mitglied jener Bande, wegen ſeiner Begünſtigung des Raden'ſchen Betrugs, durch wiſſentliche Annahme eines Theils des Gebauerſchen Geldes — und wegen ſeiner Beihülfe zu dem den Tetero-

---

Im zweiten Falle, wenn nämlich der Dieb ſchon allein wegen Deſſen, was er ſeit ſeiner letzten Beſtrafung geſtohlen hat, **Zuchthausſtrafe** verwirkt hätte, ſoll die Rückfallsſtrafe ſein:

beim **erſten** Rückfall **ein bis ſechs Monate Zuchthaus**,
beim **zweiten** Rückfall **zwei Monate bis zwei Jahre Zuchthaus**,
beim **dritten** Rückfall u. ſ. w. **vier Monate bis vier Jahre Zuchthaus**.

4) Sind ſolche Perſonen wegen **zweiten** oder **dritten** Rückfalls zu beſtrafen, die ſich durch fortgeſetztes Vagabondiren und ſonſt als gemeingefährlich, oder als der Dieberei im hohen Grade ergeben, gezeigt haben, ſo iſt eine Erhöhung der Rückfallsſtrafe um die Hälfte zuläſſig.

5) Beim Abmeſſen der Rückfallsſtrafe, innerhalb der vorgezeichneten Grenzen, iſt zu ſehen: auf die höhere oder geringere Strafbarkeit des von Neuem verübten oder verurſachten Diebſtahls, ſo wie auf die Art und Größe der früheren Strafen, auch ob dieſe ganz oder nur zum Theil vollzogen worden, — ferner auf die kürzere oder längere Zeit, welche ſeit Beendigung der letzten Strafe bis zur Verübung des neuen Diebſtahls abgelaufen iſt, und auf den inmittelſt vom Thäter geführten Lebenswandel, — endlich auf den Umſtand, ob der Dieb mehr als dreimal rückfällig geworden iſt und wie oft.

wer und Krakower Bürgern geſpielten Betrug — jedoch unter Anrechnung ſeines etwa um vier Monate unverſchuldet verlängerten Arreſtes,

in eine viermonatliche Zuchthausſtrafe und $\frac{1}{8}$ der Unkoſten,

4) u. 5) die Inculpaten **Scheuermann** und **Grahn**, wegen ſtrafbarer Beihülfe und Begünſtigung hinſichtlich des gegen den Müller Kalb verübten Betruges — einem Jeden

in eine Geldbuße von 10 Thlr. und eine dreiwöchentliche Gefängnißſtrafe — in den erſten 14 Tagen bei Waſſer und Brod, ſo daß ihnen nur am 3., 9. und 12. Tage warme Koſt zu reichen, auch in die Koſten ihrer Abhörungen.

Wider dieſes Erkenntniß haben die ſämmtlichen fünf Inculpaten das ihnen zuſtändige Rechtsmittel der Reviſion eingelegt, und es ſind die Acten mit der Vertheidigungsſchrift für die drei erſtgedachten Complicen an die Juſtiz-Canzlei zu Roſtock zum zweiten Spruche verſandt. Die Inculpaten Scheuermann und Grahn haben ſich — obwohl bei der Einwendung des Rechtsmittels der Reviſion über den Inhalt der Vorſchrift in §. 17 sub 1 der Verordnung vom 8. Januar 1839*) belehrt — mit der Erklärung begnügt, daß ſie die Strafe zu hart fänden, insbeſondere weil dieſelbe auf ihren Nahrungsbetrieb den nachtheiligſten Einfluß äußern werde und ſie die vorgeſchriebene Carena bei ihrer ſchwächlichen Conſtitution nicht aushalten könnten.

I. Perſönlichkeit der Inculpaten.

1) **Friedrich Ludwig Carl Karow** iſt am 1. Auguſt 1793 als ehelicher Sohn des Schneiders Karow zu Redeſin geboren, und, nachdem er in ſeiner Jugend Unterricht im Leſen, Rechnen, Schreiben und in der Religion empfangen, in ſeinem

---

*) §. 17. Sofort nach der Publication des Erkenntniſſes iſt der Inculpat darüber zum Protokoll zu befragen, ob er ſich bei dem Erkenntniſſe beruhigen wolle.

1) Erklärt derſelbe dann oder doch ſpäteſtens innerhalb **drei** Tagen nach der Publication ſeine Abſicht, von dem zuſtändigen Rechtsmittel der Reviſion, welches ihm nöthigenfalls näher zu erklären, Gebrauch zu machen, ſo ſind nach **vierzehn** Tagen die Acten mit der etwa eingehenden Vertheidigungsſchrift des Inculpaten zum ferneren Spruch zu verſenden. Auf gehörig begründeten Antrag kann die Einſendungsfriſt angemeſſen verlängert werden.

14ten Jahre zu Jabel in der lutheriſchen Confeſſion confirmirt. Hierauf erlernte er anfangs zu Ludwigsluſt die Schlachter-Profeſſion, trat jedoch, bevor er Geſelle geworden, in Folge des Aufrufs der Freiwilligen zur Rettung des Vaterlandes im Jahre 1813 in die Mecklenburgiſche Garde, nahm an den beiden Feldzügen nach Frankreich Theil und erhielt 1819 einen ehrenvollen Abſchied. — Hierauf ernährte er ſich als Arbeitsmann, beſonders als Steinhauer und Brückenbauer. Höchſt fähig und gewandt zu Geſchäften und Arbeiten allerlei Art und zur Leitung und Berechnung derſelben, hatte er oft großen Verdienſt, den er aber meiſtentheils leichtſinnig wieder verſchleuderte. Sein Hang zum Wohlleben und zum zügelloſen Umherſchweifen führte ihn bald auf die Bahn des Verbrechens, indem er insbeſondere durch betrügliche Benutzung der Dummheit und des Aberglaubens ſich eine leichte Erwerbquelle zu ſichern ſuchte.

Als Mittel zu dieſen Betrügereien bediente er ſich vornämlich der Schatzgräberei, indem er unter dem Vorwande, Schätze heben zu können, den Betrogenen bedeutende Summen Geldes ablockte. Bei dieſen betrüglichen Schatzgräbereien verfuhr er faſt immer gleichmäßig. Er wandte ſich nur an wohlhabende Leute der niedern Claſſe und ſtrebte dahin, daß ſich mehre Intereſſenten zur Hebung Eines Schatzes vereinigten, damit ſie möglichſt viel Geld zuſammenbringen könnten. Die Opfer ſeines Betrugs mußten Erde von den Stellen holen, wo ſie Schätze vorhanden glaubten — Karow beſah dieſe in einem kleinen Spiegel unter mancherlei Gaukeleien und beſtätigte dann das Vorhandenſein eines Schatzes von bedeutendem Werthe. Hierauf folgte um Mitternacht, in Gegenwart der Myſtificirten, die Geiſterbeſchwörung unter mannigfaltigen Ceremonien, Gebeten und Anrufungen („bei der Menſchwerdung und Geburt, bei dem Leiden und Sterben Jeſu Chriſti — bei der Himmelfahrt des göttlichen Erlöſers — bei der heiligen Dreifaltigkeit — bei Gottes Allmacht, Barmherzigkeit, Troſt, Gnade und Segen"), auch wurden dabei Papiere mit dem Namen Gottes, Chriſti, der Erzengel, der Evangeliſten und Bibelſprüchen gebraucht. Dieſe Beſchwörungen endigten regelmäßig mit dem Auffinden einer nachgemachten anſcheinend alten Pergamentſchrift (wozu Karow in Oel geſottenes Papier nahm), in welcher Nachrichten über den zu findenden Schatz ſtanden und ein Blutopfer aus einem heiligen Kelche verlangt ward. Wenn nun die Betrogenen das „zur Caution" für dieſen Kelch gefor-

derte Geld brachten, ſo ward gewöhnlich ein Haus oder Hof mit einem doppelten Eingange gewählt, um dem Karow und ſeinen Spießgeſellen das Entweichen mit dem anvertraueten Gelde nach dem geheim gehaltenen Schlupfwinkel zu erleichtern.

Karow behauptet, daß ſchon ſein Vater mit dem Krüger Fehlandt zu Picher Schatzgräberei getrieben und daß er von beiden, ſo wie von einem Fiſcher zu Quaſſel und einem Büdner zu Bielaack, Bücher und Schriften über dieſe Kunſt erhalten habe. Er will anfangs an deren Realität geglaubt haben und nur erſt durch einen ihm ſelbſt und dem Holländer Hundt zu Jeſſenitz geſpielten Betrug belehrt worden ſein, daß und auf welche Art die Schatzgräberei zur Uebervortheilung Anderer benutzt werden könne. — Seiner Angabe nach hat er ſich erſt dann zu ähnlichen Prellereien, die er ſeitdem mit großer Kühnheit und Gewandtheit und öfters mit wahrer Luſt und Schadenfreude ausführte, entſchloſſen und iſt ihm die dabei geſpielte Rolle eines „fremden, gelehrten Jeſuiten" ſehr dadurch erleichtert worden, daß er von ſeiner Mutter — einer Tochter des in Italien gebornen Hofmaurermeiſters Banoni in Ludwigsluſt — viele italieniſche und franzöſiſche Redensarten gelernt und auf ſeinen Feldzügen katholiſche Lande beſucht hat.

a) Zuerſt gerieth Karow im December 1822, wegen in Gemeinſchaft mit dem Krüger Fehlandt mehrfach zu Picher getriebener betrügeriſcher Schatzgräberei, in Unterſuchung und ward in dreimonatliche Zuchthausſtrafe auf Dömitz verurtheilt.

b) Nachdem er dieſe Strafe am 13. Decbr. 1823 abgebüßt, ging er nach Redeſin zurück und verkehrte von dort aus wieder mit ſeinem frühern Complicen Fehlandt zu Picher. Einige Tage ſpäter erhielt Herr von Pentz auf Volsrade einen anonymen Brand- und Drohbrief zur Erpreſſung von 500 Thlr. Karow und Fehlandt deshalb, beim Vorhandenſein ſtringenter Indicien, zur Haft und Unterſuchung gezogen, leugneten ſtandhaft und wurden, nach abgeleiſtetem Reinigungseide, zwar freigeſprochen, jedoch wegen ihres verdächtigen Benehmens und ihrer widerſprechenden Ausſagen in die Koſten verurtheilt.

c) Er arbeitete nun an verſchiedenen Orten als Steinhauer, Steindämmer, Brückenbauer, Ziegler u. ſ. w., verdiente oft viel Geld und verehelichte ſich Johannis 1827 zu Picher, verließ aber ſchon 1829 ſeine Ehefrau, mit welcher er zwei Kinder erzeugt hatte, wegen angeblichen Ehebruchs derſelben, und ergab ſich ei-

nem wüſten Lebenswandel, indem er vielfach unter dem angenommenen Namen Krauſe umhervagirte und Betrügereien ausübte. — Am 21. December 1832 von der Polizei zu Schwerin im Freudenhauſe der Schenkwirthin Parbs arretirt und wegen Verdachts mehrfacher neuer Verbrechen zur Unterſuchung gezogen, bekannte er verſchiedene, $183\frac{1}{2}$ zu Lenzen, Laaſe, Raduhn und Ericitz durch Vorſpiegelung ſchatzgräberiſcher Künſte begangene bedeutende Betrügereien und ward in dreijährige Zuchthausſtrafe auf Dömitz condemnirt, welche er vom 29. Juli $183\frac{4}{7}$ erlitt.

2) Carl Ludwig Theodor Bernitt, etwa 34 Jahre alt, iſt der Sohn eines Mecklenburgiſchen Unterofficiers, welcher zuerſt in Wazen, dann in Güſtrow lebte. Er verlor ſchon in früher Jugend ſeinen Vater und ward, da ſeine Mutter ihn nicht ernähren konnte, von deren Schweſter, der Ehefrau des Krügers Sadavater zu Speck, erzogen. Nach einem dürftigen Unterrichte confirmirt, erlernte er in Schwerin das Schlachterhandwerk und begab ſich demnächſt als Geſelle auf die Wanderung. Trägheit und Liederlichkeit führten ihn jedoch bald zu Verbrechen und Strafen.

a) Schon im Jahre 1823 ward er wegen Schlägerei auf der Schlachterherberge in Schwerin vom dortigen Magiſtrate mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft.

b) Einige Jahre ſpäter verübte er mittelſt Einbruchs bei ſeinem frühern Meiſter, dem Schlachter Ullmann zu Frankfurt a. d. O., einen bedeutenden Gelddiebſtahl, ward ertappt und von dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. in eine körperliche Züchtigung von 40 Peitſchenhieben und in Einjährige Zuchthausſtrafe, auch zum Transport über die Landesgrenze verurtheilt und ihm die Rückkehr in die Preußiſchen Staaren verboten. Er erlitt dieſe Strafen vom 4. Auguſt $182\frac{6}{7}$ in der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Spandau, worauf er nach Mecklenburg zurück transportirt wurde.

c) Er ließ ſich aber dieſe Strafen nicht zu Warnung und Beſſerung gereichen, vielmehr beging er auf neuen Wanderungen durch die Preußiſchen Lande im Complott mit zwei andern Geſellen mehrfache Betrügereien, weshalb er mit einer ſechszehnmonatlichen Zuchthausſtrafe in der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Brandenburg (vom 20. April 1832 — 31. Auguſt 1833) belegt ward.

d) Im Jahre 1836 gerieth er aufs Neue in Haft und Unterſuchung, weil er ſeinen Brodherrn, den Schlachter Prahſt zu

Güſtrow, nach und nach um 28 Thlr. betrogen hatte und wurde in ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe condemnirt, welche er vom 16. November 1836 bis zum 16. Mai 1837 in Dömitz erlitt.

3) Chriſtian Friedrich Engelhardt, jetzt 40 — 50 Jahre alt, Sohn eines Maurergeſellen zu Plau, verlor ſeinen Vater ſchon in früher Jugend. Nach ſeiner Confirmation diente er bis zu ſeinem 18ten Jahre beim Kuhhirten zu Plau, begann darauf dritthalb Jahre lang die Erlernung des Schuſterhandwerks zu Goldberg, und ſtand dann von 1813 — 1821 in vaterländiſchen Militair-Dienſten. Nach ſeiner Verabſchiedung ließ er ſich verheirathet in Güſtrow als Arbeitsmann und Productenhändler nieder, ergab ſich anfangs dem Trunke, ward aber durch ſeine fleißige, redliche und geſchickte Ehefrau davon zurückgebracht und ernährte ſich ſeitdem kümmerlich mit derſelben und ſeinen vier mit ihr erzeugten Kindern, ohne daß er früher actenkundig Unrechtfertigkeiten begangen.

4) Der Krüger Franz Scheuermann, 48 Jahre alt und katholiſcher Confeſſion, hat den Püßerkrug bei Schwerin gepachtet und iſt ſchon früher einmal wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den Amtslandreuter in Unterſuchung geweſen.

5) Der vormalige Gaſtwirth, jetzige Einwohner Heinrich Grahn zu Schwerin, 50 Jahre alt, hat ſich ſeit mehren Jahren dem Trunk ergeben und iſt dadurch, phyſiſch wie pſychiſch geſchwächt und entnervt, in Vermögens-Verfall gerathen.

II. Zu beſtrafende Verbrechen.

1) Complott des Karow und Bernitt.

Als Karow im Winter $18\frac{36}{37}$ gleichzeitig mit Bernitt im Zuchthauſe zu Dömitz detinirt ward, erzählte er dem letztern ſeine frühern betrügeriſchen Schatzgräbereien und Beide kamen überein, daß nach ihrer Freilaſſung Karow unter Beihülfe des Bernitt dieſes Gewerbe fortſetzen und dazu beſonders die Gegend hinter Güſtrow, wo er bisher noch keine ähnlichen Betrügereien ausgeübt, heimſuchen ſolle. Bernitt, deſſen Strafzeit einige Monate früher als die des Karow ende, ſollte zu dieſem Zwecke nach Güſtrow zurückkehren und ſich dort ſchon im Voraus nach Leuten umſehen, welche an ſchatzgräberiſche Künſte glaubten.

Bernitt begab ſich nun auch nach ſeiner Entlaſſung am 16. Mai 1837 nach Güſtrow zurück, wo er meiſtentheils beim Gaſtwirth Heine auf der Schuſterherberge (einem verdächtigen Hauſe)

ſein Nachtlager hatte, viel mit dem Productenhändler Engelhardt verkehrte, aber auch einige Tage bei den Schlächtern Lau und Dettmann und ſieben Wochen lang bei der Schlachterwittwe Tempcke als Geſelle in Arbeit ſtand.

Karow aber (am 29. Juli deſſ. J. aus Dömitz entlaſſen) ließ ſich zuvörderſt in Hagenow einen Paß als Arbeit ſuchender Steinhauer ausfertigen und ging dann nach Bützow und Teterow, vagirte auch, nachdem er hier keine Arbeit erhalten, auf den Dörfern in dortiger Umgegend umher. Obwohl er in Bützow von ſeinem frühern Inquirenten eine Unterſtützung von 1 Thlr. 16 ſ. empfangen hatte, auch ernſtlich zu einem beſſern Lebenswandel ermahnt war, ſo begann er doch ſchon jetzt wieder, unter dem Namen Krauſe als Schatzgräber zu reiſen und ſich Opfer neuer Betrügereien auszuerſehen.

2) Vollendeter, wider den Müller Kalb in Kraſſow und den Schäfer Harder in Sierhagen verübter Betrug.

Er erfährt bald, daß der Weber Teſſenow zu Gr. Wockern ein Mann ſei, „welcher Geſchäfte aller Art mache und Leute, die an Schätze glaubten, nachzuweiſen wiſſe.“ — Er vertraut dieſem ſeine Pläne, fordert ihn zur Theilnahme und zu Nachweiſungen auf, worauf Teſſenow ihm den Müller Kalb zu Kraſſow und den Krüger Gebauer zu Raden und mehre andere im Aberglauben befangene Leute bezeichnet, und ein Empfehlungsſchreiben an Erſtern mitgiebt.

Mittelſt dieſes Schreibens führte ſich Karow als einen Jeſuiten und Schatzgräber, Namens Krauſe (welchen angenommenen Charakter und Namen er auch bei allen ſpätern Betrügereien beibehalten) beim Müller Kalb ein, findet ihn zum Betrug geeignet und bleibt vierzehn Tage unentgeltlich bei ihm, indem er ihm freigebig Hoffnungen zur Erhebung eines Schatzes macht.

Auch der Schäfer Harder zu Sierhagen wird zu gleichem Zwecke verleitet und bringt nun mit Kalb Erde von verſchiedenen Stellen; Karow ſucht unter mehrfachen Gaukeleien diejenige aus, wo ausgemacht das mehrſte Geld ſtehe, worauf die nächtliche Geiſterbeſchwörung folgt. Um den in der gefundenen Schrift verlangten Kelch zu holen, fährt Kalb den Karow nach Güſtrow, bezahlt dort für ihn die Poſt nach Schwerin und giebt ihm 4 Thlr. Reiſegeld.

Nach einigen Tagen kehrt Karow unter dem Vorwande, ſeine

vergeſſenen Papiere zu holen, nach Kraſſow zurück; Kalb läßt ihn hierauf durch ſeinen Sohn Joachim nach Schwerin fahren; Karow weiß dieſen dort auf raffinirte Weiſe zu täuſchen und ſchickt ihn am andern Tage (30. Auguſt 1837) nach Kraſſow zurück mit einem Briefe an deſſen Vater, worin er dieſem mittheilt, daß zur Empfangnahme des Kelches eine Caution von 8 Louisd'or nöthig ſei, und ihn bei Gott und allen Heiligen beſchwört, ihm dieſes Geld ſofort zu überſenden. Dies geſchieht. Indeſſen hat Karow den Krüger Franz Scheuermann und den Gaſtwirth Grahn zu Schwerin (bei denen er ſich abwechſelnd heimlich aufhält und welche ſeinen frühern Lebenslauf kennen) in ſeine beabſichtigte Betrügerei eingeweiht und ſie, unter dem Verſprechen einer Belohnung, zur Beihülfe aufgefordert, auch ſich das mit einem Durchgange und zwei Thorwegen verſehene große Ehringhaus'ſche Haus mitten in Schwerin zur Ausführung ſeines Betruges auserſehen. Als nun Joachim Kalb mit dem geforderten Gelde nach Schwerin am 31. Auguſt zurückgekehrt iſt, läßt Karow an ihn durch Scheuermann ein Billet beſorgen, in welchem er ihn zu einer heimlichen Zuſammenkunft beſtellt. Nach hier näher getroffener Abrede holt Karow den Joachim Kalb Abends aus deſſen Quartiere ab, und führt ihn nach dem Thorwege rechter Hand im Ehringhaus'ſchen Hauſe. Er ſelbſt geht ins Haus hinein und durch daſſelbe nach dem Thorwege linker Hand, wo ſchon die Tochter des Gaſtwirths Grahn verabredungsmäßig ſeiner mit ihres Vaters Mütze und einer verſiegelten an Kalb addreſſirten Schachtel (in welche er vorher einen Stein verpackt hat) harret. Karow nimmt die Schachtel und bringt ſie an Joachim Kalb, welcher ihm dafür 8 Louisd'or übergiebt. Unter dem Vorwande, dieſes Geld als Caution abzugeben, geht er jetzt ins Haus zurück, durch daſſelbe, vertauſcht ſeinen Hut mit der Mütze und ſchleicht ſich zum Grahnſchen Gaſthauſe. Hier zeigt er dem Grahn, ſo wie dem verabredungsmäßig dort gleichfalls gegenwärtigen Scheuermann das erbeutete Geld, ſchenkt dem Letztern 6 Thlr. und giebt dem Erſtern 2 Louisd'or theils als Geſchenk, theils zur Bezahlung ſeiner Zeche.

3) Verſuchter Betrug zu Boitin.

Nachdem Karow das gewonnene Geld zum größten Theile ſchnell in Schwerin durchgebracht, begiebt er ſich nach Güſtrow, wo er ſich heimlich auf der Heine'ſchen Schuſterherberge und in dem Schröderſchen Bordell aufhält und ſein früheres Complott

mit Bernitt erneuert. Da er ſchon auf dem Wege von Schwerin nach Güſtrow erkundet, daß der Kuhhirte Schulze zu Boitin habe Geld brennen ſehen, ſo begiebt er ſich, nach zweitägigem Aufenthalte in Güſtrow, mit Bernitt nach Boitin und ſucht hier den Kuhhirten Schulze, den Krüger Borchert und den Tagelöhner Maltzahn zu täuſchen, indem er ſich Erde bringen läßt, dieſelbe unter den gewöhnlichen Gaukeleien beſieht, das Vorhandenſein von Schätzen beſtätigt und die Geiſterbeſchwörung Mitternachts im Kruge vornimmt. Am andern Tage gehen Karow und Bernitt mit Maltzahn nach Güſtrow, um den Kelch zu holen; hier angekommen, fordert aber Karow von Maltzahn 2 Louisd'or zur Caution für den Kelch. Maltzahn geht nach Boitin zurück, um mit Borchert und Schulze Rückſprache zu nehmen, kömmt aber nicht wieder.

4) Vollendeter, dem Krüger Gebauer zu Raden geſpielter Betrug.

Hierauf unternimmt Karow Erkundigungs-Streifzüge in der Umgegend von Raden. Verſchiedene Anſchläge auf den Müller Peters zu Weitendorff und den Pachtfiſcher Lagemann zu Teſchow mißlingen durch des Erſtern Krankheit und Tod, und des Letztern beſſere Einſicht. In Folge der frühern Nachweiſung des Webers Teſſenow begiebt er ſich nun nach Raden zum Krüger Gebauer, beſtärkt und nährt deſſen Aberglauben durch mehrfache Beſuche und einen von Güſtrow aus durch Bernitt an ihn geſandten Brief. Einige der Hausgenoſſen werden ins Geheimniß gezogen, die gebrachte Erde wird unterſucht, das Vorhandenſein eines Schatzes außer allem Zweifel gefunden und die Geiſterbeſchwörung vorgenommen. Unter dem Vorwande, den benöthigten Kelch herbeizuholen, geht Karow nach Güſtrow zurück und ſendet von hieraus den 10. October 1837 den Bernitt mit einem Briefe an Gebauer nach Raden, in welchem er dem Gebauer ſchreibt, „daß der Kelch vom Bedienten des Superintendenten in Güſtrow für eine Caution von 6 Louisd'or zu haben ſei" und ihn unter mancherlei Betheuerungen zur Einſendung dieſes Geldes auffordert, indem er zugleich bei Gott ſchwört, dem Gebauer den verſprochenen Schatz zu liefern.

Gebauer zahlt dem Bernitt 24 Schilling Botenlohn, lehnt aber ſein Kommen Geſchäfte halber ab. Karow geht nochmals zu ihm, bleibt mehre Tage bei ihm und beſtärkt ihn in ſeinem Aberglauben. Das zum Opfer beſtimmte Lamm wird geſchlachtet und

deſſen Blut von Karow ſorgfältig in einer Bouteille aufgefangen. Hierauf fährt Karow mit Gebauer (auf deſſen Fuhrwerk) nach Güſtrow und veranſtaltet eine Zuſammenkunft des Letztern mit dem verkleideten Bernitt, welcher die Herausgabe des Kelches bis dahin verweigert, daß ihm die geforderte Caution übergeben werde.

Gebauer — immer mehr nach dem verſprochenen Schatze verlangend — fährt nun mit Karow nach Raden und holt die verlangten 6 Louisd'or, worauf Beide nach Güſtrow zurückkehren. Hier führt Karow Abends den Gebauer nach dem mit einem doppelten Eingange verſehenen Kloſterhofe, wo der als Bediente verkleidete Bernitt ihrer harret und dem Gebauer eine verſiegelte Schachtel (in welche Karow einen Stein verpackt hat) gegen Empfangnahme des Geldes übergiebt und davon geht. Auch Karow weiß ſich bald von dem Gebauer unter einem liſtigen Vorwande loszumachen und beide Betrüger treffen ſich verabredungsmäßig im Schröder'ſchen Freudenhauſe, wo ſie das erbeutete Geld, von welchem Bernitt 2 Louisd'or erhält, größtentheils durchbringen.

5) Complott des Karow und Bernitt mit Engelhardt.

Schon vor dem letztgedachten Betrug war Karow durch Bernitt mit dem Productenhändler Engelhardt in Güſtrow bekannt geworden. Jetzt machte Bernitt den Engelhardt mit ihrem einträglichen Gewerbe und dem dem Gebauer geſpielten Betrug näher bekannt, und forderte ihn zur Beihülfe durch Beſorgung von Briefen und zu Nachweiſungen auf; auch Karow verhandelte auf ähnliche Weiſe mit ihm und ſchenkte ihm einen Louisd'or. Engelhardt machte zwar anfangs Gegenvorſtellungen, ſein Gewiſſen wurde jedoch durch die Beredungen des Bernitt, der ihn eventualiter zum Leugnen vor Gericht ermahnte, beſchwichtigt.

So ward denn Engelhardt der dritte in dieſem verbrecheriſchen Bunde, und in ſeinem Hauſe und in ſeiner Gegenwart wurden die nun folgenden Betrügereien näher verabredet. Dennoch hat Engelhardt in dieſem Complott nur eine untergeordnete Rolle geſpielt — ſelten, oder gar keinen, Rath über die Ausführung gegeben und ſeine Thätigkeit theils auf Beſorgung von Briefen des Karow an die zu Betrügenden, theils auf Nachweiſung und verſuchte Anwerbung von Helfershelfern und andere geringere Hülfsleiſtungen beſchränkt, wogegen er denn auch nur einen geringen Antheil von der Beute empfing.

6) Verſuchter Betrug zu Charlottenthal und auf dem blechernen Krug.

Nachdem Karow von Engelhardt ein Empfehlungsſchreiben an den Webergeſellen Johann Rohde zu Krakow erhalten, ging er zu dieſem, entdeckte ihm ſeine Pläne und forderte ihn zur Nachweiſung von Leuten auf, welche an Schatzgräberei glaubten. Rohde führte ihn zu dieſem Zweck nach mehren Dörfern, insbeſondere zum Maurergeſellen Puls in Charlottenthal und zu deſſen Schwager, dem Maurergeſellen Krüger auf dem blechernen Krug. Beide lehnten jedoch das Anerbieten des Karow ab, ihnen zu dem Gelde, welches ſie brennen geſehen, zu verhelfen.

7) Vollendeter, dem Schlöſſer Schirrmeyer, Schuſter Pegelow und Rademacher Kols in Teterow geſpielter Betrug.

Auf dieſen ſeinen Streifereien in der Umgegend von Güſtrow zieht Karow auch Erkundigung ein, daß der Schlöſſer Schirrmeyer in Teterow Stellen zu kennen glaube, in denen Schätze verborgen lägen. Er begiebt ſich daher ohne Säumniß zu demſelben, hält ſich 14 Tage bei ihm auf, wird feſtlich bewirthet und beſtärkt ihn in ſeinem Aberglauben. Schirrmeyer zieht auch den Rademacher Kols und Schuſter Pegelow ins Geheimniß — Karow nimmt die gewöhnlichen Gaukeleien und Geiſterbeſchwörungen in ihrer Gegenwart vor. Er erhält hierauf 40 Schilling Reiſegeld, um den erforderlichen Kelch herbeizuſchaffen, geht auf einige Tage heimlich nach Güſtrow, und kehrt dann nach Teterow zurück, eine vergeblich nach Schwerin gemachte Reiſe vorgebend. Nachdem er aufs Neue Geld zu einer Reiſe nach Roſtock zu gleichem Zwecke empfangen, geht er abermals am 8. November 1837 nach Güſtrow, theilt hier dem Bernitt und Engelhardt ſeinen Plan und die getroffenen Einleitungen mit und ſendet den Engelhardt mit einem Briefe nach Teterow, in welchem er dem Schirrmeyer ſchreibt, „daß er vergeblich in Roſtock geweſen, jetzt aber in Güſtrow einen Kelch für eine Caution von 100 Thlr. bekommen könne.“ — Engelhardt erhält ſein Botenlohn von Schirrmeyer und ein Antwortſchreiben an Karow, in welchem die drei gläubigen Teterower Bürger auf den nächſten Abend ihre Ueberkunft mit dem geforderten Gelde nach Güſtrow verheißen. Karow und Bernitt warten hier auf ihre Ankunft, weitere vorbereitete Täuſchungen wurden ihnen jedoch dadurch erſpart, daß Schirrmeyer ſofort das geforderte Geld an Karow arglos übergiebt. Letzterer ſchleicht ſich damit nach der Schuſterherberge und, — nachdem er ſich durch En-

gelhardt erkundigen laſſen, ob die Teterower ſchon Güſtrow verlaſſen — von dort mit Bernitt nach dem Schröder'ſchen Bordell. Hier giebt er von dem erbeuteten Gelde dem Bernitt 5 Thlr., bezahlt auch deſſen Freudenmädchen mit 2 Thlr., belohnt den Engelhardt mit 7 bis 9 Gulden und vergeudet den Reſt des Geldes ſchnell ſowohl in Güſtrow, als auch auf einer bald darauf nach Schwerin gemachten Reiſe.

8) Vollendeter, dem Ziegler Krüger und Gaſtwirth Glaßmann zu Krakow geſpielter Betrug.

Einige Wochen ſpäter macht Karow auch — auf Rohde's Nachweiſung — die Bekanntſchaft des Krügers Glaßmann und des Zieglers Krüger in Krakow, von denen der Letztere an einen in ſeinem Garten verborgenen Schatz glaubt. Nach der gewöhnlichen Beſichtigung der Erde und Geiſterbeſchwörung erhält Karow 3 bis 5 Mark Reiſegeld, um den benöthigten Kelch aus Schwerin herbeizuſchaffen, geht aber nach Güſtrow, wo er ſeinen Complicen die gemachten Vorbereitungen und ſeine fernern Pläne mittheilt. Hierauf ſchreibt er am 19. December 1837 an Krüger, „daß er eine vergebliche Reiſe nach Schwerin gemacht, aber jetzt zu Güſtrow vom Bedienten des dortigen Dompredigers den Kelch für eine Caution von 50 Thlr. Gold erhalten könne," und ſucht in dieſem Briefe durch vielfache Betheuerungen — unter Anrufung Gottes und ſeiner Heiligen — jedes Mißtrauen zu entfernen. Dieſen Brief, deſſen Inhalt er, wie gewöhnlich, ſeinen Complicen mittheilt, ſendet er durch Engelhardt nach Krakow. Krüger geht in die Falle, zahlt dem Engelhardt ſein Botenlohn und kommt am andern Tage (21. Decbr.) mit Glaßmann nach Güſtrow. Hier empfängt ihn Engelhardt und tractirt ihn mit Schnapps, dann erſcheint Karow und trinkt mit Krüger, ſo daß dieſer berauſcht wird. Abends führt Karow ihn nach dem am Domplatze gelegenen Steuer-Collegiengebäude, wo in Folge geſchehener Verabredung der verkleidete Bernitt (welcher auch des Engelhardt Brille aufgeſetzt hat) ihrer harrt, und dem Krüger gegen 8 Louisd'or, wofür es für dießmal gehen ſollte, eine verſiegelte Schachtel (mit einem darin wohlverpackten Steine) übergiebt. Karow begleitet den Krüger noch eine Strecke weit auf der Straße, entfernt ſich dann heimlich und eilt dem Bernitt nach ins Schröder'ſche Bordell. Bernitt erhält von der Beute 7 Gulden, auch bezahlt Karow deſſen Zeche und Freudenmädchen. En-

gelhardt empfängt gleichfalls 2 Gulden zur Belohnung, den Reſt des Geldes behält Karow und verſchwelgt ihn in wenigen Tagen.

Dieſer Betrug ward jedoch ſchon am 23. Decbr. dem Gerichte angezeigt und ſind reſp. an demſelben Tage Engelhardt und am 27. Decbr. Bernitt zur Unterſuchung und Haft gezogen, von denen Erſterer zwar am 27. Juli 1838, Letzterer aber nicht entlaſſen worden iſt.

9) Verſuchter Betrug zu Karſtädt.

Karow dagegen entweicht am 24. Decbr. aus Güſtrow und geht auf Umwegen nach Karſtädt, wo er, beſonders in der theilweiſe gelungenen Abſicht, ſich einige Tage einen freien Aufenthalt zu verſchaffen, mit dem Büdner Jermer und dem Krüger Jermer unter den gewöhnlichen Gaukeleien und Geiſterbeſchwörungen eine Schatzgräberei einleitet, auch mit dem Letztern zur Anſchaffung eines Kelches eine vergebliche Reiſe nach Ludwigsluſt macht. Er wird am 6ten oder 7ten Tage ſeines Aufenthalts zu Karſtädt ſeinen Wirthen verdächtig und muß ſeinen Mantel, als Unterpfand für ſeine Zeche, event. für den verheißenen Kelch zurücklaſſen. Auf Umwegen kehrt er heimlich nach Güſtrow zurück, wo er am 11. Febr. 1838 arretirt wird.

III. Vertheidigung der Inquiſiten Karow, Bernitt und Engelhardt.

Die Vertheidigungsſchrift enthält im Weſentlichen Folgendes:

A. In thesi ſei nach gemeinem deutſchen Criminalrecht die betrügeriſche Schatzgräberei als einfacher Stellionat zu beahnden, deſſen Strafe nur dann, wenn damit religionswidrige Handlungen concurrirten, bis zur 1 — 2jährigen Zuchthausſtrafe ſteigen könne. Die Verordnung vom 12. April 1768 (S. 48 f., Note) drohe der betrügeriſchen Schatzgräberei zwar unbedingt reſp. Feſtungs- und Zuchthausſtrafe, aber nur dann, wenn dieſelbe gewerbmäßig betrieben worden. — Die Verordnung vom 4. Jan. 1839 (S. 49, Note) ſei nicht analogiſch anzuwenden, da

1) der Diebſtahl ob- et subjective weit gefährlicher ſei, als Schatzgräberei, bei welcher der Betrogene gleichfalls in illicito verſire und als intellectueller Urheber den ihm geſpielten Betrug provocire, und da

2) die verſchiedenen Arten und Grade des Diebſtahls, die darauf baſirte Strafſcala und die harte Rückfallsſtrafe in letztge-

dachter Verordnung dem Verbrechen des Betrugs gar nicht anzupaſſen ſtänden.

B. In hypothesi ſei nun zwar eine gewerbmäßige, verſchiedene Male unter Zuziehung von Complicen verübte Betrügerei mittelſt angeblichen Schatzgrabens verübt, aber keine bandenmäßige Verbindung zu dieſem verbrecheriſchen Zwecke eingegangen worden, da die geſchloſſene Verbindung, bei der untergeordneten Rolle des Engelhardt, nur zwiſchen zwei Perſonen (Karow und Bernitt), auf die Dauer ihrer temporairen Brodloſigkeit, zu einem beſchränkten minder gefährlichen Zwecke exiſtirt habe. — Nach der hier allein anwendlichen Verordnung vom 12. April 1768 (welche nur die Art, nicht den Grad der zuzuerkennenden Strafe beſtimme) müſſe

1) die dem Karow zuerkannte Strafe auf 4 — 5jähriges Zuchthaus herabgeſetzt werden.

Dieſe gelindere Strafe ſtehe im Verhältniſſe mit der frühern rechtskräftigen Straſſentenz (vergl. S. 54) de publ. 26. Juli 1834, durch welche Verbrechen derſelben Qualität und Quantität an dem damals freilich nur einmal rückfälligen Verbrecher mit dreijähriger Zuchthausſtrafe beahndet worden.

Dieſe gelindere Strafe rechtfertige ſich ferner aus den, im erſten Erkenntniſſe gar nicht, oder doch nicht genugſam beachteten Milderungsgründen, nämlich aus

a) dem Nothſtande und der Hülfsbedürftigkeit des Inquiſiten, welcher zu einer Jahreszeit aus der Strafanſtalt entlaſſen worden, wo er in ſeinem Gewerbe als Steinhauer keine Anſtellung mehr finden können,

b) deſſen Verlockung durch ſich darbietende leichte Gelegenheit zur Ausführung ſeiner Gaunereien,

c) deſſen unglücklichem ehelichen Verhältniſſe, wodurch er Heimath, Wohnung und Anhalt verloren,

d) deſſen offenem Geſtändniſſe,

e) deſſen langen, zum Theil unverſchuldeten Arreſte vom 11. Febr. 1838 bis zum 25. April 1839,

f) deſſen ſonſtigen guten Eigenſchaften (Geſchicklichkeit u. ſ. w.)

Selbſt nach Analogie der Verordnung vom 4. Januar 1839 könne Inquiſit nicht höher beſtraft werden, da einestheils der Betrug immer gelinder als der Diebſtahl zu beahnden ſey, anderntheils keine bandenmäßige, ſondern nur eine gewerbmäßige

Betrügerei exiſtire, mithin event. nur §. 7. sub 2 der gedachten Verordnung mit herabgeſetztem Strafmaaße zur Anwendung komme.

Ebenſo müſſe

2) die dem Inquiſiten Bernitt zuerkannte Strafe mindeſtens um die Hälfte abgemindert werden, indem derſelbe

a) durch Karow verleitet ſei,

b) bei den Betrügereien wider Gebauer, die Teterower Bürger und wider Krüger ſich nur einer entfernten Theilnahme als Gehülfe ſchuldig gemacht,

c) keinen Rückfall begangen habe, da er früher nicht wegen gleicher Verbrechen beſtraft worden,

d) ein offenes Bekenntniß abgelegt und

e) einen, zum Theil unverſchuldeten, Unterſuchungs-Arreſt vom 27. Decbr. 1837 bis zum 4. Mai d. J. erduldet habe.

Endlich

3) ſei der Inquiſit Engelhardt keineswegs mit Zuchthaus, ſondern nur höchſtens mit 2 — 3monatlichem Gefängniſſe zu beſtrafen, da er

a) durch Karow und Bernitt verleitet und von ihnen nicht zu ihren Complotten adhibirt, ſondern blos als dienendes Werkzeug ihrer verbrecheriſchen Pläne gemißbraucht worden, auch nur einen geringen Antheil an der Beute erhalten,

b) durch Armuth zur Annahme des Geldes verlockt ſei,

c) eine ſiebenmonatliche harte Unterſuchungshaft erlitten habe und

d) überdies die infamirende Zuchthausſtrafe ihn zu ſeinem Gewerbe als Productenhändler unfähig, mithin mit ſeiner Familie brodlos machen würde.

IV. Rechtliche Beurtheilung.

Es hat aber

A. das erſte Erkenntniß wider die Inquiſiten Karow, Bernitt und Engelhardt allen Inhalts beſtätigt werden müſſen.

Die Verordnung vom 12. April 1768 bedroht die betrügeriſche Schatzgräberei unbedingt mit Feſtungsbau und Zuchthausſtrafe als *genus poenae*. — Der Grad dieſer Strafe wird, nach Vorſchrift des Criminalrechts, ſowohl nach objectiven Gründen (Größe der Summe des Betrugs, bandenmäßige Verübung &c.), als nach ſubjectiven Gründen (Rückfälligkeit, Gewerbmäßigkeit, ſittliche

Verdorbenheit des Verbrechers, insbeſondere Mißbrauch und Verachtung religiöſer Vorſtellungen und Handlungen, reſp. ermeſſen und geſteigert. Auch die deutſche gemeinrechtliche Praxis erkennt daher in den ſchwerern Fällen dieſes Verbrechens eine mehrjährige Zuchthausſtrafe.

Wenn ſich ferner die Verordnung vom 4. Januar 1839 principaliter nur auf das Verbrechen des Diebſtahls bezieht, ſo paßt doch ihre Analogie auch auf die betrügeriſche Schatzgräberei, eines Theils, weil der Betrug (wenn auch unter Umſtänden minder ſtrafbar) doch ebenſo, wie die Entwendung, ein Eigenthums-Verbrechen aus Gewinnſucht iſt, anderntheils, weil die Steigerungs- und Erſchwerungsgründe in §. 7. sub 2, §. 8. sub 3, §. 10, §. 17 der Verordnung vom 4. Januar 1839*) auch ſchon nach

*) §. 7. Den ausgezeichneten Diebſtahl zweiten Grades trifft Zuchthausſtrafe von vier Monaten bis zu acht Jahren. Dahin gehört:

— — — — — — — — — — — —

2) das gewerbmäßig betriebene Stehlen.

§. 8. — — — — — — — — — —

3) — — — (S. oben S. 49, Note.)

§. 10. Die Gründe, welche überhaupt bei Verbrechen die Zurechnung zur Schuld ausſchließen, finden beziehungsweiſe auch bei dem Diebſtahle ihre Anwendung.

Iſt darnach eine völlige Zurechnungsloſigkeit nicht anzunehmen, wohl aber ein ſolcher Geiſteszuſtand des Angeſchuldigten zur Zeit der That erweislich, welcher ſeine Willensfreiheit in einem hohen Grade beſchränkt haben könnte, z. B. eine an Blödſinn grenzende Verſtandesſchwäche, ſo darf der Richter, in Erwägung aller Umſtände eines ſolchen beſondern Falles, ausnahmsweiſe unter das, durch dies Geſetz beſtimmte geringſte Strafmaaß hinabgehen.

Soweit dies Geſetz die Abmeſſung der Strafe dem rechtlichen Ermeſſen des Richters überläßt, alſo — mit alleiniger Ausnahme der ſo eben bemerkten Fälle — immer innerhalb der durch dies Geſetz geſteckten Grenzen, iſt dabei zu ſehen:

auf den höheren oder geringeren Grad der Verdorbenheit des Thäters, auf die bewieſene größere Gefliſſenheit, Liſt, Frechheit, Dreiſtigkeit und Gefährlichkeit in der Vorbereitung und Vollbringung der That, auf die größere oder geringere Gemeinſchädlichkeit, auf den höheren oder minderen Werth des geſtohlenen Guts, ſo wie auch darauf, wie empfindlich dem Beſtohlenen, nach deſſen dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verluſt war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb oder ſonſt wieder vergütet wurde.

allgemeinen criminalrechtlichen Grundſätzen die Strafbarkeit des Betrugs auf ähnliche Weiſe erhöhen. — Selbſt aber, wenn man eine analogiſche Anwendung der letztgedachten Verordnung *nicht* annehmen wollte, würden jene drei Inquiſiten nach Beſchaffenheit der ob- und ſubjectiven Strafbarkeit ihres Verbrechens durch die wider ſie erkannten Strafen nicht für beſchwert zu achten ſein.

Karow und Bernitt haben nämlich nach der obigen factiſchen Darſtellung sub II. das Verbrechen der betrügeriſchen Schatzgräberei nicht blos *gewerbmäßig*, ſondern auch (da ſie geſtändlich ſowohl zu Dömitz, als ſpäter zu Güſtrow unter dem Verſprechen wechſelſeitiger Hülfe ſich zu einer unbeſtimmten Menge Verbrechen dieſer Art vereinigt haben) *bandenmäßig* begangen. Auch Engelhardt hat geſtändlich im October 1837, nach Vollendung des dem Gebauer geſpielten Betrugs, (II, 4. S. 58) an dieſer Bande Theil genommen, indem er deren Zwecke erfahren und gebilligt, ſeine Beihülfe, wenn auch nicht directe

---

Das Abmeſſen der einzelnen *Erſchwerungs-* und *Minderungs-Gründe* nach ihrer innern *Stärke*, ſowohl an ſich als in ihrer wechſelſeitigen Verbindung, bleibt in jedem einzelnen Fall, nach den beſondern vorliegenden Umſtänden und nach der Perſönlichkeit des Verbrechers, der richterlichen Beurtheilung überlaſſen.

Unverſchuldete Unterſuchungshaft ſoll als ſchon im voraus erlittene Strafe angeſehen, und deshalb bei Beſtimmung der letzteren angemeſſen berückſichtigt werden.

§. 17. 1) Der *Rückfall*, — welcher alsdann vorhanden iſt, wenn ein zu beſtrafender Dieb ſchon früher *gerichtlich* zuerkannte Strafe wegen Diebſtahls (§§. 5 — 8 und §. 22 No. 3.) ganz oder theilweiſe erlitten hat, — begründet die *Rückfallsſtrafe*, welche der durch den *neuen* Diebſtahl (dieſen für ſich betrachtet) verwirkten Strafe hinzuzurechnen iſt.

2) Die *Rückfallsſtrafe* iſt auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Verſuchs oder Beihülfe zu einem Diebſtahle erkannt, auch ganz oder theilweiſe vollſtreckt worden, und nun ein vollendeter Diebſtahl an deſſen Urheber zu ſtrafen iſt.

Daſſelbe findet im umgekehrten Fall ſeine Anwendung.

Den Diebeshehler von Gewerbe trifft die Rückfallsſtrafe gleich dem Diebe.

3) 4) 5) (S. oben S. 49, Note.)

6) Die Rückfallsſtrafe fällt ausnahmsweiſe weg, wenn ſeit überſtandener letzten Strafe bis zur Verübung des oder der wiederholten Diebſtähle *zehn* Jahre verfloſſen ſind.

Theilnahme, verheißen und hiedurch die Pläne ſeiner Complicen mindeſtens erleichtert und befördert, — desgleichen an den Vortheilen der ausgeführten Verbrechen verabredungsmäßig Theil genommen. Insbeſondere iſt

1) *Karow* das thätigſte Mitglied und der Rädelsführer dieſer Bande geweſen. Seine ganze Thätigkeit ſeit ſeiner Entlaſſung aus Dömitz bis zu ſeiner Wieder-Arretirung — vom 29. Juli 1837 bis zum 11. Febr. 1838 — war auf Vorbereitung und Begehung der gedachten Betrügereien, die ihm nicht nur Lebens-Unterhalt, ſondern auch Wohlleben verſchaffen ſollten, gerichtet; er reiſte zu dieſem Zwecke unter falſchem Namen und Charakter umher; fertigte die zu ſeinem verbrecheriſchen Gewerbe dienenden Papiere an und führte ſelbige bei ſich; er allein erkundete an Ort und Stelle alle Gelegenheiten und bewirkte durch Erregung und Beſtätigung abergläubiſcher Vorſtellungen, durch Gaukeleien und Geiſterbeſchwörungen die Täuſchung der Zubetrügenden, ſo daß er ſeine Complicen nur zu Nebenhandlungen und zur Erreichung der pecuniären Vortheile jener Täuſchungen benutzte. Zum Lohne für dieſe vorzügliche Thätigkeit eignete er ſich allein auch faſt den ganzen Betrag der unrechtmäßig erworbenen Gelder zu, indem er nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil derſelben ſeinen Complicen als Lohn für ihre Beihülfe auszahlte.

Auf dieſe Weiſe hat er geſtändlich — außer vielen Verſuchen, von denen das erſte Erkenntniß mit Recht mindeſtens *drei* (II, 3. 6. 9.) für ſtrafwürdig erklärt — *vier* Betrügereien (II, 2. 4. 7. 8.) vollendet und dadurch den Betrogenen (außer einem bedeutenden Nebenaufwande an Fuhren, Reiſegeldern, Botenlohn, Defrayirung) über 200 Thlr. abgenommen.

Alle dieſe Betrügereien hat er mit der größten Dreiſtigkeit und Schlauheit ſowohl eingeleitet als ausgeführt und ſich erfrecht, eidliche Betheuerungen und Mißbrauch des göttlichen Namens und der Gegenſtände religiöſer Verehrung als Mittel zu ſeinem verbrecheriſchen Zwecke zu benutzen. Daß er durch dieſe, ſchon an ſich ſtrafbaren Mittel dem Glauben an die Wirkungen ſeiner Ceremonien und Proceduren bei der Unwiſſenheit und Einfalt der Betrogenen um ſo eher Eingang zu verſchaffen wußte, ſtellt die *Gefährlichkeit* ſeines böſen Willens noch deſto heller ins Licht.

Karow iſt ſchon *zweimal wegen Verbrechen derſelben Art* reſp. mit 3 Monaten und 3 Jahren Zuchthaus *beſtraft*, hat ſich aber dieſe Strafen ſo wenig zur Warnung und

Beſſerung gereichen laſſen, daß er ſchon vor ſeiner Entlaſſung aus Dömitz beſchloſſen, ſein verbrecheriſches Gewerbe wieder zu beginnen und, im Verein mit Bernitt, die Gegend um Güſtrow, wo er noch unbekannt, in Contribution zu ſetzen. Böslicher Vorſatz, nicht Noth veranlaßte daher ſeinen Rückfall, auch war er damals, als er ſeine verbrecheriſche Laufbahn wieder begann, nicht hülfsbedürftig, da er mitten im Sommer aus Dömitz entlaſſen, zu jeder Art von Chauſſee- und Steinbauer-Arbeit bei ſeiner Geſchicklichkeit nur um ſo fähiger war; er überdieß einen gültigen Paß in Hagenow und eine Unterſtützung von zwei Gulden in Bützow empfangen hatte. Spätere Noth hat er immer ſelbſt veranlaßt, indem er den oft bedeutenden Ertrag ſeiner Betrügereien ſchnell in Bordellen und Schenkhäuſern verpraßte. Er ward — wie ſein Defenſor behauptet — durch die leichte Gelegenheit keinesweges verlockt, ſondern er ſuchte vielmehr mühſam und planmäßig dieſe Gelegenheit auf und verlockte durch vielfache Künſte diejenigen, welche ihn gaſtfreundlich aufnahmen und ihm arglos vertrauten. — Seine unglücklichen ehelichen Verhältniſſe können ihm um ſo weniger zur Entſchuldigung gereichen, da er ſie ſelbſt verſchuldet zu haben ſcheint, indem er, während er ſelbſt verſchwenderiſch lebte, ſich gänzlich der Sorge für ſeine Familie entzog. — Sein ganzer Charakter trägt actenkundig den Stempel einer ruchloſen Leichtfertigkeit und ſeine einzige, von ſeinem Defenſor mit Recht hervorgehobene löbliche Eigenſchaft — Geſchicklichkeit in ſeinem Fache — hat er neuerdings zum Wiedereintritt als nützliches Mitglied in die bürgerliche Geſellſchaft gänzlich unbenutzt gelaſſen. — Sein, mindeſtens in der Hauptſache, aufrichtiges Bekenntniß iſt ſchon im erſten Urtheile in mildernde Berückſichtigung gezogen und ſein Unterſuchungsarreſt iſt nicht unverſchuldet verlängert, indem im Gegentheil die Unterſuchung faſt ohne Unterbrechung geführt worden iſt.

2) Der Inquiſit Bernitt hat geſtändlich an einer verſuchten und drei vollendeten Betrügereien (II, 3. 4. 7. 8.) und zwar als Mitglied einer zu dieſem Zwecke geſchloſſenen verbrecheriſchen Verbindung (II, 1. und 5.) Theil genommen. Bei Ausführung der dem Krüger Gebauer und dem Ziegler Krüger geſpielten Betrügereien (II, 4. und 8.) war er Hauptgehülfe; bei dem Betruge an den Teterower Bürgern (II, 7.) Mitwiſſer und Rathgeber; an dem Ertrage dieſer drei Betrügereien hat er gleichfalls Theil genommen. — Er iſt ſchon früher dreimal

wegen Eigenthumsverbrechen aus Gewinnſucht (Diebſtahls, Betrugs und Unterſchlagung) beſtraft, hat aber — ungebeſſert — noch im Zuchthauſe mit Karow über neue Betrügereien complottirt und in dieſes Complott bei Karow's Ankunft in Güſtrow geſtändlich ſelbſt zuerſt den Engelhardt durch Beredung unter Betäubung ſeines Gewiſſens hineingezogen. — Von einer Verleitung durch Karow kann bei ſeinem Alter und ſeiner Perſönlichkeit nicht wohl die Rede ſein. — Sein Bekenntniß iſt nicht in allen Punkten aufrichtig geweſen, weshalb er mehrfach bei der Unterſuchung mit Züchtigung bedroht worden. — Auch hat er keinen unverſchuldeten Unterſuchungs-Arreſt erlitten.

3) Der Inquiſit Engelhardt hat nicht nur den Betrug des Krügers Gebauer durch wiſſentliche Annahme eines Theils des demſelben abgenommenen Geldes begünſtigt, ſondern demnächſt auch — als angeworbenes Mitglied einer Bande — dieſelbe im Allgemeinen durch Nachweiſungen, Aufnahme in ſeinem Hauſe, Gegenwart bei ihren Berathungen u. ſ. w. und insbeſondere bei Ausführung der Betrügereien unter II, 7. und 8. durch ſeine, wenn gleich entfernte, phyſiſche Beihülfe unterſtützt. Den letztern Betrug hat er ſogar durch Nachweiſung des Webers Rohde, als einer tauglichen Mittelsperſon, indirect veranlaßt; auch hat er einen, wenn gleich geringen, Antheil vom Ertrage dieſer beiden Betrügereien erhalten. — Einen, durch rechtliche Mittel nicht abzuwendenden Nothſtand hat er nicht nachgewieſen, auch ſcheint, bei dem guten Verdienſte ſeiner fleißigen Ehefrau, kein wahrer Mangel in ſeinem Hauſe geherrſcht zu haben. — Der von ihm theilweiſe unverſchuldet erlittene Unterſuchungsarreſt iſt ſchon im erſten Erkenntniſſe genugſam mildernd berückſichtigt. Das *genus poenae* iſt durch die Verordnung vom 12. April 1768 beſtimmt vorgeſchrieben.

Dagegen

B. anlangend das erſte Erkenntniß wider die Inculpaten Scheuermann und Grahn, ſo hat, wenn gleich daſſelbe im Uebrigen zu beſtätigen, doch die ihnen auferlegte Carena nach Analogie der Verordnung vom 4. Jan. 1839 §. 3.*) um ſo mehr

*) §. 3. ꝛc. Bei Gefängnißſtrafe, oder zu ihrer Abkürzung in Verbindung mit derſelben, iſt, unter Berückſichtigung des Alters, der

reſp. gemildert und verwandelt werden müſſen, als beide Inculpaten bei ihrem vorgerückten Alter und Grahn bei der actenkundigen Entnervung durch Trunkfälligkeit anſcheinend eine ſo ſtrenge Carena nicht würden ertragen können.

Die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen dieſer Strafen für das Gewerbe der Inculpaten Engelhardt, Scheuermann und Grahn haben ſie ſelbſt verſchuldet und können dieſelben um ſo weniger eine Strafverwandlung motiviren, als gerade die Gewerbe des Productenhandels und der Gaſtwirthſchaft insbeſondere Redlichkeit verlangen und eine öffentliche Bezeichnung der unredlichen Hauſirer und Wirthe zur Sicherung des Publikums vernothwendigen.

Endlich

C. rechtfertigt ſich die urthelsmäßige Beſtimmung wegen der Unkoſten nach dem Vorſtehenden von ſelbſt und bleibt es den Pflichten des Criminal-Collegii überlaſſen, wider die Inquiſiten Karow und Bernitt, wegen deren Gemeingefährlichkeit, die nach Beendigung der Strafe nothwendig werdenden landespolizeilichen Maaßregeln zu erwirken.

---

körperlichen Beſchaffenheit, der äußern Verhältniſſe und der ſonſtigen Perſönlichkeit des Schuldigen ꝛc.

— — — — — — — — auf Schmälerung der Koſt (Waſſer und Brod) zu erkennen; und zwar in der Regel immer, wenn nicht Rückſichten auf den Geſundheitszuſtand des Schuldigen es verbieten.

In ſolcher Hinſicht ſind zwei Tage einfacher Gefängnißſtrafe einem Tage bei Waſſer und Brod gleich zu achten.

— — — — — — — — — — — — —

Bei Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod iſt nicht, wie bisher gewöhnlich, an jedem zweiten, ſondern an jedem dritten Tage warme Koſt zu verabreichen; bei längerer Dauer iſt dieſelbe in einer Folge nicht über vierzehn Tage auszudehnen, und die Fortſetzung erſt nach Verlauf einer Woche bei warmer Speiſung zuläſſig.

Bei Zuerkennung einer Gefängnißſtrafe iſt jedesmal genau anzugeben, in welchen Wochen und an welchen Tagen warme Koſt gereicht werden ſoll.

B. Lebensgeſchichte einer Geiſterſeherin und Schatzgräberin.

Mittheilung des Commiſſionsrathes Kruſe, Director der Strafanſtalt Lichtenburg.

Wie leicht es heutigen Tages, ungeachtet aller Bildungs- und Aufklärungsmittel der untern Volksclaſſen in Kirche und Schule, dennoch Gaunern und Betrügern wird, den Nebenmenſchen zu berücken — ihn um ſauer erworbene Sparpfennige zu betrügen und die Schwindelei durch Vorſpiegelung eines reichen Gewinnes, durch Hebung eines Schatzes ꝛc., lange Jahre fortzutreiben, darüber liefert uns die nachfolgende Geſchichte ein warnendes Beiſpiel.

Caroline R., geborne S., zur Zeit der über ſie im Jahre 1831 verhängten Criminal-Unterſuchung 37 Jahr alt, iſt in L., einem Dorfe bei W., im Regierungsbezirke M. geboren. Ihre damals noch lebenden Eltern beſaßen früher in L. ein Bauergut, kamen in ihrer Wirthſchaft herunter und nährten ſich ſpäter vom Tagelohn. Die S. wurde im 14ten Jahre, nachdem ſie Schulunterricht bei einem ſogenannten Präceptor genoſſen, in der evangeliſchen Kirche in L. confirmirt. Bis zum 18ten Lebensjahre blieb ſie im elterlichen Hauſe, was ſie jedoch zu dieſer Zeit, wegen ſteigender Armuth der Eltern, verlaſſen mußte, um in Herrendienſte zu gehen. Sie vermiethete ſich in einem Gaſthofe zu Z., machte hier die Bekanntſchaft mit dem 40 Jahre alten Hausbeſitzer Z. und verheirathete ſich mit demſelben. Dieſer ließ ſich jedoch bald wieder von ihr ſcheiden und ſie mußte abermals wieder in Dienſte gehen. Sie fand im J. 1823 einen Dienſt in der W.-Mühle, bei dem Pächter derſelben R. und hier beginnt ihre verbrecheriſche Laufbahn.

Von ihrem Jugendleben ſagen die Zeugniſſe ihres Lehrers und anderer glaubhafter Perſonen, daß ſie ſehr flatterhaft und lügenhaft geweſen, dergeſtalt, daß ihre Schulkameraden ſich nicht gern mit ihr abgegeben hätten. Schon in dieſer Lebensperiode war ſie eine große Liebhaberin von ſchönen Bändern, Spitzen und anderm Putz und aß auch gern etwas Gutes; und bei dem Mangel der Mittel, dieſe Neigungen zu befriedigen, borgte ſie nicht nur auf den Namen ihrer Eltern, ſondern auch auf den anderer Leute, Waaren und Geld, ohne zu bezahlen.

Sie beſſerte ſich in den reiferen Jahren hierin keinesweges.

Ihr erſter geſchiedener Ehemann ſagt von ihr, daß ſie ihm Getreide entwendet, ſolches heimlich verkauft und das Geld verthan habe, daß ſie nach und nach nicht nur für eine, für ſeine Umſtände ſehr erhebliche Summe ſeines Backwerk erborgt und verſchmaußt, ſondern auch nicht unbedeutende Geldſummen auf ſeinen, und Waaren ſelbſt auf fremder Leute Namen, erborgt und ſodann mit anſehnlichem Verluſt wieder verkauft habe, um ſich baares Geld zur Befriedigung ihrer Lüſte zu verſchaffen; dabei ſei ſie auch in der Wirthſchaft ſehr lüderlich geweſen. Da Ermahnungen und ſelbſt körperliche Züchtigung ohne allen Erfolg geblieben, habe er ſich von ihr ſcheiden laſſen müſſen.

Aus dem Dienſtleben der S. als Magd, enthalten die Acten weder günſtige noch nachtheilige Zeugniſſe, der ofte Wechſel der Dienſtherrſchaft ſcheint jedoch anzudeuten, daß ihre Aufführung nicht ſehr zur Zufriedenheit geweſen ſei.

Nachdem ſie faſt 7 Jahre ihre Betrügereien im großen Maaßſtabe getrieben und diejenigen Perſonen, denen ſie Geld, Behufs Hebung eines unermeßlichen Schatzes abgeſchwindelt, auf ſchlaue Weiſe ſtets zu beruhigen gewußt hatte, wurden dieſe doch endlich ungeduldig und argwöhniſch. In Folge deſſen kam die Sache zur Kenntniß des Gerichts, und ſo bei dem Inquiſitoriat Z. zur Unterſuchung. Ihre Geiſter- und Schatzhebungsgeſchichte erzählte ſie dem Inquirenten folgendermaaßen:

Kurz nachher, als ſie in die W.-Mühle in den Dienſt als Magd gekommen, ſei ſie von einem Geiſte in weiblichem weißen Gewande beunruhigt worden. Die Geiſtergeſtalt habe an ihrem Bette gezupft, und nachdem ſie erwacht, ſei ſie von derſelben aufgefordert worden, ihr in ihr Reich zu folgen. Sie habe zweimal die Aufforderung ſtillſchweigend abgelehnt; bei der dritten Aufforderung habe ſie ſich jedoch entſchloſſen, dem Geiſte zu folgen, welcher mit ihr unter die Erde gegangen ſei; Ort und Stelle, wo dies geſchehen, könne ſie jedoch nicht angeben. Angekommen im Geiſterreiche, habe ihr der Geiſt ſtillſchweigend ſehr viele Kaſten und Tonnen voll Gold gezeigt, um und neben welchen 19 Lichter gebrannt hätten. Ueber den Anblick von Allem, was ſie geſehen, ſei ſie ſehr beſtürzt geworden und habe ſie ſich nicht früher wieder erholt, als bis ſie der Geiſt wieder zu Bette gebracht habe. Der Geiſt habe ſich dann an ihrem Bette verweilt und ihr eröffnet, daß die 19 Lichter, die ſie im Geiſterreiche geſehen, eben ſo viele Geiſter ſeien, welche ſie erlöſen ſolle und wenn ſie ſich zu

dieſem guten Werke entſchließe und es dahin brächte, daß die Geiſter bei Gott zur Gnade kämen, ſo ſollten alle die Schätze, die ſie eben geſehen, ihr Eigenthum werden. Die Erlöſung dieſer Geiſter erfordere jedoch zwei Menſchenopfer und einen ſchwarzen Ziegenbock. — Sie ſei nun zu wiederholten Malen von dem Geiſte mit unter die Erde genommen worden, und ihr Dienſtherr, der Pachtmüller S., dem ebenfalls früher gleiche Anträge wie ihr, von dem Geiſte gemacht worden, habe ihr verſchiedene Male bei dieſen Beſuchen Geſellſchaft geleiſtet. Mit der Forderung der Menſchenopfer ſei es dem Geiſte aber kein Ernſt geweſen, er habe ſie hiedurch nur prüfen wollen, wie weit ihre Bereitwilligkeit wohl gehe; der Ziegenbock wäre jedoch unerläßlich geblieben. Ihr Dienſtherr habe daher einen ſolchen angeſchafft, es habe ſich jedoch demnächſt ergeben, daß die weiße Frau auch dieſen nicht habe brauchen können, ihr, der S., vielmehr aufgegeben, ſich an gute Menſchen zu wenden, um das Werk der Erlöſung durch Geld zu fördern.

In Folge der Angabe der S., daß ihr Dienſtherr ſie verſchiedene Male in das Geiſterreich begleitet habe, wurde nun auch dieſer verhört. Dieſer äußerte ſich dahin: daß ſeine frühere Magd und dermalige Schwiegertochter — wie und wann ſie dies geworden, kömmt weiter unten — im Herbſte 1823 eines Morgens in großer Angſt und mit bleichem Geſichte aufgeſtanden ſei und die Geſchichte von der erſten Erſcheinung der weißen Frau erzählt habe, wobei ſie in dem alten W—ſer Geſangbuche das Lied:

„Endlich, endlich muß es doch
„Mit der Noth ein Ende nehmen“

aufgeſchlagen und ihm zu leſen gegeben. Er habe ſie zu beruhigen geſucht; übrigens aber alles übrige ihrem Willen anheim gegeben. Im Frühjahre 1824 ſei die weiße Frau wieder erſchienen und mit ihr noch anderweite 18 Geiſter, die ſämmtlich ihre Erlöſung beantragt hätten. Seine Magd habe nicht mehr in den Keller kommen können, ohne von den Geiſtern umzingelt zu werden. Sie habe ihm ferner verſichert, daß die Geiſter ſie erſt eingeſegnet, dabei aber dergeſtalt auf die Bruſt geklopft hätten, daß dieſe wie Gallerte anzufühlen geweſen ſei. Bei jedesmaliger Entfernung der Geiſter ſei ein ſehr derber Plauz (Knall) gehört worden. Seine damalige Magd habe von dem vielen Gelde erzählt, was ſie bei den Geiſtern in Fäſſern und Kaſten aufgehäuft geſe-

hen, und daß ſie alles bekommen ſolle, wenn ſie die Erlöſung der Geiſter beſorgen wolle.

Es herrſche jedoch ein Erdgeiſt über die geſammten Schätze, der ſolche nicht herausgeben wolle, bis ſich die S. ſelbſt zum Opfer hergebe. Neunzehn Male ſei ſie mit dieſem gewaltigen Geiſte unter der Erde geweſen und jedesmal ſodann in irgend einem Winkel des Hauſes, an Händen und Füßen, mit ihrem Schurzbande gebunden, und von ihm oder den Seinigen ſo gefunden und demnächſt wieder losgebunden worden; ja, ſie habe ſogar einmal mit dem Kopfe in der Abtrittsbrille geſteckt. Der Erdgeiſt habe ſich öfter — und das habe er ſelbſt gehört — ſo böſe gezeigt, daß er bald wie ein Löwe gebrüllt, bald wie ein Hengſt gewiehert habe, namentlich ſei dies der Fall geweſen, wenn die 19 guten Geiſter ſich im Singen geübt hätten.

Freundlicher ſei dagegen die weiße Frau geweſen, und habe dieſe, ſo oft der Erdgeiſt die S. mit unter die Erde genommen, ſo lange gewinſelt, bis er oder die Seinigen ſelbige wieder gefunden und losgebunden hätten. Der Erdgeiſt — den er oft geſehen und geſprochen — habe die S. öfters wie durch einen Wirbelwind fortgeriſſen. Er ſelbſt ſei auch von den Geiſtern mit unter die Erde genommen und habe ſich allda von den dort aufgehäuften Reichthümern in Perſon überzeugt.

Dem Erdgeiſte habe Gott ſpäter die Macht genommen, in Folge deſſen ſeiner Schwiegertochter die früher bedungen geweſene Selbſtopferung erlaſſen worden ſei. Um jedoch die bedeutenden Schätze des Geiſterreichs auf die Erde zu befördern, hätten die Geiſter den Rath gegeben, die Erlöſung durch Geldmittel zu befördern und ſolle die S. ſich daher an gute Herzen wenden, denn nur dadurch, daß dieſe Geld hergäben und dieſes unter die Kiſten und Geldfäſſer der Geiſterwelt gelegt würde, könnten die Schätze an die Erdoberfläche gebracht werden.

Aus den vorſtehenden Darlegungen des Pachters R. dürfte die Ueberzeugung zu gewinnen nicht ſchwer werden, daß die S. nicht einſeitig, ſondern in Gemeinſchaft mit Andern, namentlich mit ihrem Dienſtherrn, ihre Schwindeleien und Betrügereien getrieben hat; ferner, daß dieſer Gehülfe, gleichwie die S. ſelbſt, frech genug iſt, die Geiſter- und Schatzlegende derſelben mit Zuſätzen und Ausſchmückungen vor Gericht des Breiteren beſtätigen zu wollen. — Die Wahrſcheinlichkeit der Geiſter- und Schatzgeſchichte ſo lange als möglich geltend zu machen, dazu hatte der

Pachter R. auch um ſo ſtärkere Beweggründe, als ein großer Theil der von den Leichtgläubigen, unter der Zuſicherung ſehr großen Gewinns ergaunerten Gelder in ſeiner und ſeiner Familie Nutzen gekommen iſt.

Von den Betrogenen haben ſich jedoch nur Neun Perſonen gemeldet. Sie ſind meiſtens aus der arbeitenden Klaſſe; unter ihnen befindet ſich ein armer Handarbeiter mit 100 Thlr., den Erſparniſſen ſeines ganzen Lebens, und ein armer Schuhmacher mit 70 Thlr., der ihr anſtatt Geldes, neue Schuhe gab, wozu er das Leder ſelbſt erſt auf Credit erlangt haben mochte. Die größte Summe, welche ſie von Einer Perſon erſchwungen hatte, war 250 Thlr. Im Ganzen betrug das Angemeldete 670 Thaler, was jedoch nicht der ganze Betrag der Betrügereien der S. ſein mag, da faſt mit Gewißheit anzunehmen iſt, daß der vernünftigere — oder vielmehr weniger unvernünftige — Theil der Pränumeranten, theils aus Schaam, theils bei der Gewißheit, daß von der S. nichts wieder zu erlangen ſei, ſie auch außerdem noch Wege und Koſten haben würden, lieber geſchwiegen hat, als ſich ohne Nutzen blos zu ſtellen und auslachen zu laſſen.

Die einzelnen Umſtände der Schwindeleien, welche die S. den Schatzbegierigen gegenüber trieb, grenzen an das Unglaubliche und ſind ſo vielfacher Art, daß deren ſpecificirte Darlegung zu weitläufig werden würde; es ſollen daher hier nur wenige aufgeführt werden, um zu beweiſen, wie unendlich groß noch die Leichtgläubigkeit und blinder Aberglaube iſt.

Nachdem die S. aus der W.-Mühle bei W. mit ihrem Dienſtherrn nach dem Deconomiegute in S. gezogen war, fiel es doch manchem der Schatzcompetenten ein zu fragen, wie es angänglich ſei, daß ſie nun auch dort noch mit den Geiſtern und Schätzen verkehren könne? — worauf ſie erwiderte, daß die Geiſter, die Guten ſo gut wie die Böſen, die Schätze unter der Erde von der W.-Mühle bei W. weggeſchoben und nach dem Pachthofe in S. gebracht hätten, um mit ihr, ihrer Erlöſerin, nach wie vor, ungeſtört verkehren zu können; was ihr auch willig geglaubt wurde.

Bei dem Engagement der Pränumeranten ging ſie ſehr dreiſt und zuverſichtlich zu Werke, hütete ſich jedoch weislich, ſich mehr als Einer Perſon auf einmal anzuvertrauen und nöthigte jedem Einzelnen das unverbrüchlichſte Gelübde der Verſchwiegen-

heit, nach ihrem gebräuchlichen Ausdrucke, „bei Kopfabhacken“, ab. Sie verſprach Jedem der Theilnehmer vorerſt, für jeden Thaler Beiſteuer zur Geiſtererlöſung, Tauſend Thaler; wollten ſie ſich jedoch hierdurch noch nicht bereitwillig finden laſſen, ſo erhöhete ſie die Summen ſelbſt bis zu einer Million Thaler. Sie machte, wenn das gewöhnliche Verfahren nicht den Erfolg herbeiführen wollte, die phantaſieerregendſte Darſtellung, nicht allein über die Geiſter ſelbſt, ſondern auch über die große Menge von Schätzen in Gold und Silber, die unter der Erde von denſelben aufbewahrt würden. Den Erdgeiſt, der bisher ihrem Erlöſungswerke und der zeitigern Schatzerhebung entgegengeſtanden hatte, beſchrieb ſie als einen kleinen, nur zwei Ellen hohen Mann, mit blaſſem Geſicht, einem grauen Rock, ſchwarzem Mantel und einer mit Silber geſtickten Mütze mit ſilberner Quaſte, und, da er keine Ruhe im Grabe hätte bisher finden können, dermalen über Dreihundert Jahr alt ſei.

Wollte auch dies noch nicht zum Ziele führen, ſo ſetzte ſie die ungläubigen neuen Candidaten ſowohl, wie die alten, ungläubig werdenden Pränumeranten, mit dem eben beſchriebenen Geiſte — wiewohl unſichtbar — in ihrer Wohnung in Berührung. Sie ließ die Geiſter- und Schatzgläubigen, reſpective Ungläubigen in eine Stube kommen, neben welcher ſich eine Kammer befand, deren Thüre aber ſowohl verwahrt und worin jedes Ritzchen dergeſtalt verſtopft war, daß ein Belauſchen mit den Augen Deſſen, was darin vorging, unmöglich wurde. So wie ſie nun eine Unterredung mit den Theilnehmern an der Schatzerhebung und dem Geiſte veranſtaltet hatte, ſo gab ſie vor, daß ſie unſichtbar von dem Geiſte in die Kammer gezogen werde, und während der Unterredung ſtets bei ihm bleiben müſſe und warnte gleichzeitig vor den Verſuchen, des Geiſtes anſichtig zu werden. Der Geiſt, obgleich nach der Angabe der S. mehr als 300 Jahre alt, redete alsdann mit einer tiefen Männerſtimme, in dem neuern W—ſer Dialect, was keinem der Hörenden auffiel. Er beſtätigte natürlich alle Angaben der S. von den großen zu hebenden Schätzen, ermahnte die Hörer zur Geduld und Erneuerung von Geldopfern, damit die Summe, welche zur Erlöſung der Geiſter erforderlich ſei, bald voll werde und gab ſeinen Ermahnungen durch kräftige Bibelſprüche Nachdruck. Einem der Contribuenten, der zuerſt an der Richtigkeit der Angaben der S. zweifelte und ſich eigene Ueberzeugung verſchaffen wollte, ließ ſie ſechs ver-

ſchiedenen Geiſterſtimmen auf einmal von ihrer Kammer aus hören. Die S. ließ ſich auch wohl bewegen, Geiſter in den Wohnungen der Theilnehmer, jedoch nur in ſolchen erſcheinen zu laſſen, worin ſich neben der Stube eine Kammer mit einer undurchſichtigen Thüre befand, in welcher ſie, nachdem ſie das Schlüſſelloch mit einem Tuche verhing, die Geiſter erſcheinen ließ, und ſich mit denſelben — den Wünſchen der Hörenden angemeſſen — unterhielt.

Die S. wurde zuletzt mit dieſen Gaukeleien ſo frech, daß ſie, nachdem die Polizeibehörde in W. davon Kenntniß genommen hatte, den Erdgeiſt einer Rathsperſon und deſſen Gattin in deren Wohnung vorführte. Dieſe beiden Perſonen, ſo wie noch Neun Schatzſpeculanten, deren Begierde nach Reichthum aber blos bei der Speculation ſtehen geblieben war, haben ſich jedoch einſtimmig ſpäter dahin ausgeſprochen, daß die Geiſterſtimmen, die ihnen die S. habe vernehmen laſſen, die verſtellte Stimme der S. geweſen ſei.

Vor dem Acte der Geiſtererſcheinung ließ ſie Jeden ein Getränk genießen, was ſie von den Geiſtern erhalten haben wollte und deshalb auch Geiſtergetränk nannte. Die Stimmen ſind darüber nicht einig, ob es Rum, Wein oder Liqueur, mit oder ohne Beimiſchung narkotiſcher Subſtanzen geweſen ſei? Mehre der Genießer wollen das Getränk von ſehr widerlichem Geſchmack gefunden haben. Einigen Empfängern, die davon etwas Apothekern gezeigt haben, wurde von dieſen geſagt, daß es nach Geruch und Anſehen ein Einreibemittel ſei. Eine chemiſch-mediciniſche Unterſuchung von Sachverſtändigen hat nach den Acten nicht ſtatt gefunden, weil ſpäter in der Behauſung der S. dergleichen Getränk nicht mehr vorgefunden wurde. Muthmaßlich hat die S., da ein Geiſtertrank doch etwas außergewöhnliches ſein mußte, mehre Spirituoſen untereinander gemiſcht und mit narkotiſcher Flüſſigkeit verſetzt, um die Phantaſie der Geiſterfreunde vorher gehörig aufzuregen.

Sie legte auch, wo ſie es für erfolgreich oder nothwendig hielt, theatraliſche Scenen ein. Sie geberdete ſich alsdann wie raſend, ſchlug mit Händen und Füßen um ſich, lag längere Zeit wie todt auf dem Fußboden, ſprang dann auf einmal mit großer Schnelligkeit auf und klagte dem Zuſchauer, wie viel ſie der Geiſter und des Schatzes wegen, und im Intereſſe derjenigen leiden müſſe, die demnächſt Beſitzer deſſelben werden würden; denn ſo

wie eben, werde ſie oft von den Geiſtern, auch in der Einſamkeit, geplagt. Sie hat auch dann und wann gewagt, ſich unter den Augen einzelner Contribuenten, mit dem Geiſte zu unterreden, dann geſchahe dies jedoch nur mit vorgehaltenen Händen, auf dem Geſichte an dem Fußboden liegend. Sie ſcheint aber ihre Leute gekannt zu haben, denn dies Glück iſt nicht Vielen zu Theil geworden..

Die S. führte auch Formulare zur Subſcription, ſie beſtanden in Pappenbogen, deren obere Hälfte mit unſinnigen und unverſtändlichen Phraſen in Bezug auf die Schatzangelegenheit angefüllt war, auf der unteren Hälfte war ein Kreis gezeichnet, in deſſen Mitte ſich eine männliche Figur befand, die den Erdgeiſt vorſtellen ſollte. Auf dieſes Papier mußte der Schatzpränumerant ſeinen Namen ſchreiben.

Wenn die Expectanten gegen die S. unruhig oder dringend wurden, ſo entblödete ſie ſich auch nicht, dieſe mit Briefen zu beſchwichtigen, die angeblich von dem Geiſte an ſie erlaſſen ſein ſollten. Da die S. ſelbſt nicht ſchreiben konnte, ſo ließ ſie die Briefe durch ihren Mann verfaſſen, wodurch ſie denn auch faſt immer ihren Zweck erreichte.

Hier dürfte nun auch der Ort ſein, mitzutheilen, wie die S. zu ihrem zweiten Manne, dem Sohne ihres letzten Dienſtherrn R. gekommen iſt.

Die S.*) ſchlief mit dem jungen R., der nach der Meinung vieler Perſonen etwas ſimpel ſein ſoll, auf einem Vorſaale der Pachterwohnung in S. Wenn ſie ſich beide zu Bette gelegt hatten, — erzählt ihr zweiter Mann ſelbſt — ſo habe der Geiſt zu ihm geſagt, daß er zu der S. ins Bette gehen ſolle. Dieſe Aufforderungen ſeien von Seiten des Geiſtes ſtets wiederholt und endlich ſo dringend geworden, daß er denſelben nicht habe widerſtehen mögen. Beſonders habe ihm der Geiſt vorſtellig gemacht, daß es doch beſſer ſei, daß das viele Geld, was nach der Hebung des Schatzes, Eigenthum der S. werden würde, in ſeiner Familie bliebe, als daß ſie alsdann damit fortziehe und einen andern damit reich mache. Folge dieſer nächtlichen Beſuche bei der S. ſei demnächſt Schwangerſchaft derſelben und eheliche Verbindung mit ihr geweſen; zu welcher letztern ihn jedoch während der Schwanger-

*) Sie iſt zur Vermeidung von Verwechſelung beim Leſen nicht mit dem Anfangsbuchſtaben des ehemänniſchen Namens bezeichnet worden.

ſchaft der S. der Geiſt noch ſehr ungeſtüm gedrängt. Den Geiſt ſelbſt habe er nie geſehen, ſondern nur in der Entfernung gehört, denn wenn er noch ſo ſehr der S. wegen mit ihm geſcholten, ſo ſei er doch jedesmal ſtill geworden, wenn er ſich dem Bette der S. genähert habe. Die Ehe mit der S. ſei jedoch, obgleich der Geiſt ihm dies vorher oft und feſt verſichert habe, gar nicht glücklich geweſen.

Die Schwangerſchaft benutzte nun die S. zu einem neuen Mittel, die immer andringenden Schatztheilnehmer auf längere Zeit zu beruhigen, indem ſie dieſen eröffnete, daß der Erdgeiſt unabweislich das Kind zum Opfer verlange, was ſie unter ihrem Herzen trage und habe er ihr mit dieſem Opfer eine Friſt von 1 Jahr und 2 Monat geſtattet.

Nachdem nun, wie ſchon früher erwähnt, der Ortspolizeibehörde in W. die Anzeige von dem betrüglichen Treiben der S. geworden war, beharrte ſie hier, wie ſpäter vor dem Criminalgerichte, bei der Behauptung, daß ſie mit Geiſtern nicht nur bisher verkehrt habe, ſondern auch jetzt noch verkehre und war ſo frech, der ſie vernehmenden Rathsperſon die fernere Leitung der Schatzhebung übertragen zu wollen.

Bei der Criminal-Unterſuchung leugnete die S. nicht nur nicht, daß ſie mit Geiſtern bisher verkehrt habe, ſondern behauptete auch, jetzt noch im Gefängniſſe mit denſelben umzugehen und öfter noch Beſuche von ihnen zu empfangen. Sie räumte auch ein, daß ſie namhafte Summen Geldes, zur Erlöſung der Geiſter beſtimmt, von gutherzigen Leuten erhalten habe, die alle der Erdgeiſt von ihr, Behufs des Erlöſungszweckes, treulich empfangen habe — und bei dem Vorhalt ihrer Handlungen als Betrügerei, beklagte ſie die armen Leute und bedauerte ſehr, daß ſie ſo ungeduldig geweſen, und das Erlöſungswerk und die Schatzhebung nicht hätten abwarten wollen. Hätten die Leute nur bis nächſten Charfreitag gewartet, ſo wäre das Werk vollendet worden. Auf alle Ermahnungen des Inquirenten, ihr bisheriges Schwindelſyſtem aufzugeben und endlich mit der Wahrheit hervorzutreten, erwiderte ſie ſtets: „Sie dürfen nicht glauben, daß ich verrückt bin! ich habe meinen vollkommenen Verſtand! ich bin in Ihrer Gewalt!“

Der Schwiegervater der S., der, wie früher erzählt, mit derſelben in Betreff der Geiſterangelegenheit übereinſtimmend war, widerrief jedoch bald ſein Lügengewebe und beklagte ſich als einen vorgeblich Betrogenen. Ein gleiches geſchah auch bald von Sei-

ten der Schwiegermutter und des Ehemannes der S., welcher Letztere denn auch bei dem Civilgerichte auf Scheidung von ſeiner bisherigen Frau antrug, welche demnächſt auch erfolgt iſt.

Bei näherer Unterſuchung wegen der S. Helfershelfer hat ſich ergeben, daß von dem zuſammengeſchwindelten Gelde ihr Schwiegervater R. zu drei verſchiedenen Malen = 470 Thlr. im Ganzen erhalten und in ſeine Wirthſchaft verwendet hat, was nicht nur erwieſen, ſondern auch eingeſtanden iſt und darf es daher nicht verwundern, wenn derſelbe die S. ſo thätig bei der Myſtification anderer Leute, und ſelbſt anfänglich vor Gericht, zur Seite ſtand.

Da die S. trotz aller Vorhalte und factiſcher Zugeſtändniſſe — trotz des Bekenntniſſes ihres Schwiegervaters — beharrlich leugnete, betrogen zu haben, ſo drang ſich dem Inquirenten die Vermuthung auf, daß ſie wohl ſeelenkrank ſein könne und die Geiſter- und Schatzgräberei-Geſchichte bei ihr zur fixen Idee geworden ſei.

Der pſychiſche Zuſtand der S. wurde nun von zwei Aerzten zur Begutachtung gezogen, wovon der Eine die S. „für eine durch Seelenkrankheit ſelbſtgetäuſchte wahnwitzige, an fixen Ideen leidende Perſon" — der Andere aber, nach viermaliger, in Zwiſchenräumen von mehren Tagen und zu verſchiedenen Tageszeiten ſtattgefundenen Explorationen, ſich dahin erklärte: „daß die S. ſich im Zuſtande der Unvernunft, der Unfreiheit und einer Seelenſtörung, weder befunden habe, noch befinde."

In Folge dieſes zweiten Gutachtens wurde nun die S. in erſter Inſtanz zu Sechs- und in zweiter Inſtanz zu Fünfjähriger Zuchthausſtrafe, wegen mehrfacher Betrügereien, Gaukeleien und dabei angewendeten Mißbrauchs religiöſer Handlungen verurtheilt; welche Strafe ſie denn auch in der Zeit vom 24. December 1832 bis dahin 1837 in der Strafanſtalt zu L. verbüßt hat.

Das vorliegende Verbrechen, die Beharrlichkeit der S. mit der Zurückhaltung des Bekenntniſſes und die beiden ſich in allen Theilen widerſprechenden Gutachten der Aerzte über den Seelenzuſtand der S. waren ſo ſeltener Art, daß es für den Inquirenten höchſt wichtig ſein mußte, dieſe Perſon auch hinter den Schwellen der Strafanſtalt noch im Auge zu behalten. Da demſelben eine gewöhnliche Actennotiz für den vorliegenden Fall nicht ausreichend erſchien, ſo ſandte er dem Anſtaltvorſteher die Unterſuchungs-Acten zur Einſicht und Extrahirung des, zu den Perſonal-Acten

Erforderlichen ein. Nachdem der Anſtaltsvorſteher, welcher durch langjährige Dienſtzeit mit Schwindlern aller Art bekannt geworden war, die Acten und die Gutachten der Aerzte kennen gelernt, hielt derſelbe, im Intereſſe der Sache und der S., für ſeine Pflicht, die Letztere vor Erneuerung ihrer Geiſtergeſchichte und Geiſterſeherei eindringlich zu warnen, und ihr anſchaulich zu machen, daß ſie ſich dadurch während ihrer ganzen Strafzeit ein ſehr bitteres Loos bereiten würde. Einſame Abſonderung würde die erſte Maaßregel gegen ſie ſein, welcher, wenn es erforderlich werden ſollte, noch herbere Maaßnahmen folgen würden. Selbſt über die Urſache ihrer Strafe gegen andere Perſonen zu reden, wurde ihr bei ernſter Ahndung unterſagt. Sie wurde ſowohl bei der Arbeit, als während der Nacht inmitten zweier der verſtändigſten und, vermöge ihrer Bildung, von Aberglauben entfernteſten Gefangenen placirt und nicht nur unter beſtändige ſtille Beobachtung der Aufſeher, ſondern auch dieſer beiden vertraueten und gehörig inſtruirten Gefangenen, geſetzt.

Wider alles Erwarten kam die S. der ihr gegebenen Weiſung dergeſtalt nach, daß ſie bereits am 8. Mai 1833 aus der Prüfungs-Claſſe in die erſte verſetzt werden konnte, und hat ſie dieſe gute Aufführung bis zum Ende ihrer Strafzeit fortgeſetzt. Während den ganzen 5 Jahren, wo ſie ſich in der Anſtalt befand, iſt ſie nur drei Mal disciplinariſch beſtraft, und zwar einmal, weil ſie ihr Arbeitspenſum nicht gefertigt, und zweimal wegen Uebertretung des Schweigegebots.

Ihrer frühern Schwindeleien ſchien ſie ſich zu ſchämen, denn ſo oft ſie von dem Anſtaltsvorſteher oder dem Geiſtlichen, im Laufe einer Unterredung mit ihr, darauf hingeführt wurde, ſchlug ſie die Augen nieder und weinte oft bitterlich, ohne fernerweit zu behaupten, daß ſie früher mit Geiſtern verkehrt habe. Sie trug ihre Strafe mit ſichtbarer Ergebung und Geduld und nie hat ſie, wie das ſo oft bei Gefangenen geſchieht, über ein zu hartes Strafurtheil geklagt*).

*) Unterm 23. December 1837, alſo am Tage vor der Entlaſſung der S., war der Anſtaltsvorſteher im Stande, das nachfolgende Schreiben an den Inquirenten, welcher jedoch ſchon früher von dem Betragen der S. unterrichtet worden war, zu erlaſſen.

„Ew. ꝛc. zeige ich im Betreff der ꝛc. S. an, daß dieſe Perſon bis zum Tage ihres Abgangs auch nicht ein einziges Mal verſucht hat,

Der Arbeitsfleiß der S. während ihrer Haft im Zuchthauſe war nicht ausgezeichnet und ſie entſprach eben nur den ſehr mäßigen Anforderungen der Anſtaltsverwaltung, woher es denn auch kam, daß ſie während ihrer ganzen Strafzeit nur einen Geſammtbetrag an Ueberverdienſt von 8 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. erworben hat, in welcher Zeit ſie ſo gut als ihre fleißigen Mitarbeiterinnen, 40 — 50 Thlr. hätte für ſich erwerben können.

Es lag im Intereſſe dieſer Darſtellung, das Betragen der S. im freien Zuſtande von der Zeit ihrer Entlaſſung aus dem Zuchthauſe bis in den Monat December 1840 während voller drei Jahre, in Erfahrung zu bringen, um zu beurtheilen, ob ihr anhaltendes gutes Betragen während der Strafzeit ein Ausfluß guter Vorſätze oder Verſtellung geweſen ſei, und wurde daher der Magiſtrat in W., als ihre bisherige unveränderte Ortsobrigkeit, im December 1840 um diesfällige Nachricht erſucht, welche denn dahin ausgefallen iſt:

„daß die S. ſich ſeit ihrer Entlaſſung aus dem Zuchthauſe bis daher im Ganzen gut aufgeführt, und ihre Betrügereien nicht wieder verſucht hat."

Dieſe anſcheinende und, Gott gebe es, wahre und andauernde Beſſerung der S. erſcheint dem Menſchenfreunde um ſo erfreulicher, je ſeltener es iſt, daß Perſonen, die von früher Jugend ihren ſinnlichen Lüſten und ſtrafbaren Neigungen auf Koſten ihrer Nebenmenſchen bis zu einem Alter, wie das der S., fröhnten, nach Abbüßung ihrer Strafe den einmal betretenen Weg des Verbrechens verlaſſen, vielmehr meiſtens — theils aus Noth, theils aus Luſt am Böſen — gleich wieder von Neuem betreten.

---

ihre frühern Schwindeleien, die ſie in der Außenwelt getrieben und auch im Unterſuchungsarreſte fortzuſetzen ſuchte, zu wiederholen, und daß ich derſelben das Zeugniß geben muß, daß ſie ſich im Allgemeinen recht leidlich, ja! faſt tadellos betragen hat. Dieſes Betragen während fünf Jahren dürfte darthun, daß der Herr Dr. N. N. den Seelenzuſtand dieſer Perſon aus richtigem Geſichtspunkte beurtheilt hat und ſtelle ich Ew. Wohlgeboren ganz ergebenſt anheim, demſelben hiervon Mittheilung zu machen, da es ihm angenehm ſein muß, ſein früheres Gutachten über die S. auf ſolche Weiſe beſtätigt zu ſehen.

L. den 23. Decbr. 1837."

Allen Leichtgläubigen und Abergläubigen, ſo wie denjenigen eigennützigen Perſonen, die da gern reich werden wollen ohne Mühe, möge die vorliegende Geſchichtserzählung zur Warnung vorgehalten werden!

(Fortſetzung und Schluß, den Schatzgräbereifall aus Baden betreffend, folgt.)

IV. Königreich Würtemberg.

(Vor Publication des Strafgeſetzbuchs.)

Raub und qualificirter Diebſtahl.

Aus der Vertheidigungsſchrift für Melchior Ziegler, mitgetheilt vom Verfaſſer Dr. Romann zu Heilbronn*).

Ein hochpreißlicher Criminalſenat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxtkreis hat mir durch hohes Decret vom $\frac{6}{11}$. d. M.

*) Anmerkung vom Herausgeber. — Dieſe Vertheidigung ward ſchon meinem Vorfahrer in der Redaction eingeſandt und von dieſem mir mit beſonderer Empfehlung übergeben. (Vergl. Bd. I. der fortgeſetzten Annalen: „Anzeige und Dank", 3. Columne, Zeile 6. v. o.) Die ältern Annalen enthielten von dem Hrn. Dr. Romann bereits (Bd. 8. S. 20 f. und Bd. 16. S. 173 f.) zwei intereſſante Vertheidigungsſchriften. — Aus den Bemerkungen meines Vorfahrers entnehme ich, daß ſowohl jene beiden früher abgedruckten Romann'ſchen Defenſionsſchriften, als auch dieſe mir überantwortete und hier abgedruckte, von dem erkennenden Gerichtshof, „nach der in Würtemberg eingeführten Prädicirung aller ex officio abgefaßten Vertheidigungsſchriften, das Prädicat: ſehr gut erhalten haben."

Ich kann dies nicht erwähnen, ohne mich zugleich an meine im 7. Bande der fortgeſetzten Annalen S. 393 f., im Febr. 1839 ausgeſprochenen

in der Unterſuchungsſache wider Melchior Ziegler von Leinzell und Genoſſen, wegen Raubs und anderer Verbrechen, die Vertheidi-

„Vorſchläge und Wünſche für die deutſchſtrafrechtliche Praxis, insbeſondere für die Vertheidigung"

wieder zu erinnern, auch daraus Folgendes wieder hervorzuheben und meinen Leſern auf's Neue vor das Auge und an das Herz zu legen:

ꝛc. ꝛc. von ſtarkem Erfolg würde es ſein, wenn ſämmtliche deutſche Gerichtshöfe, welche den „Annalen" wohlwollende Beachtung ſchenken, dieſe Beachtung ſo weit erſtrecken wollten, daß ſie von jeder beſonders guten und um des Gegenſtandes willen auch allgemein intereſſanten Vertheidigungsſchrift, die ſie in den zum Spruch einkommenden Acten finden, gütige Nachricht, mit kurzer Bezeichnung der Unterſuchungsſache und des Vertheidigers, der Annalen-Redaction zukommen ließen, damit dieſelbe, unter Bezugnahme auf dieſen Anlaß, den Verfaſſer um Ueberlaſſung der fraglichen Schutzſchrift zur Mittheilung erſuchen könne. — Nach der Natur der hier zur Berückſichtigung ſich von ſelbſt darbietenden Verhältniſſe würden mehre und ihrem Weſen nach achtbare Motive ſich vereinigen, um, zum Vortheile der Wiſſenſchaft und Praxis, den betreffenden Sachwalter zu beſtimmen, die ſo rühmlich bezeichnete und, im Intereſſe der „Annalen", mit dieſer Note in denſelben zu veröffentlichende Defenſionsſchrift zum Abdruck einzuſenden, während, was die Gerichtshöfe betrifft, dieſe für die geringe Mühe, eine ſolche wahrhaft tüchtige Sachwalterarbeit, die, wenn ſie wirklich gut iſt, bei der Eigenthümlichkeit ihres Stoffes ſtets ſchwieriger auszuführen war, als faſt jede andere ſachwalteriſche Deduction, in der angegebenen Weiſe zu bezeichnen, eine reiche Entſchädigung darin finden werden, daß ſie ſo Gelegenheit bekommen, einem verdienten Sachwalter ihres Kreiſes aufmunternde Belobung und, für beide Theile ehrenvolle, Verdienſtanerkennung mit paßlich ſcheinender, gleichſam als wie von ſelbſt kommender Oeffentlichkeit zuzuwenden. Dieſe Oeffentlichkeit könnte einen vielleicht noch mehr zuſagenden Localwerth dadurch erhalten, daß von jedem ſo in den „Annalen" mitgetheilten Defenſionslibell ein Separatabdruck nicht allein den betreffenden Spruch- und Unterſuchungsbehörden zur Einverleibung in den ſachbezüglichen Acten, ſondern auch dem betreffenden Juſtizminiſterium — unter Bezugnahme auf die diesfällige hier ein- für allemal niedergelegte Stipulation — direct von dem Annalenredacteur eingeſchickt würde, wodurch zugleich die Anzahl der Mittel, von dem Capitalbeſtand disponibler Talente in fortgehender Kenntniß erhalten zu werden, für den Centralpunkt des Gouvernements ſich um eins vermehren müßte, was nach jeder Richtung hin nur von erſprießlicher Wirkung ſein könnte.

Und ſo richte ich denn nicht allein an die Tribunale, an die Unter-

gung des Melchior Zieglers übertragen. Ich habe hierauf das gütliche Verhör ſofort mit dem zu Vertheidigenden am 12. und 13. dieſ. M. vorgenommen, und übergebe hiemit, (am 19. April 18..)*) meine Vertheidigungsſchrift, die dem Juſtizminiſterial-Erlaſſe vom 19. Febr. v. J. gemäß, keinen factiſchen Theil enthält. Von dem Grundſatze geleitet, daß der Zweck jeder Schluß-Vertheidigung, ihrem Weſen nach kein anderer ſein könne, als der gedoppelte, einmal in formeller Beziehung eine Controlle gegen das Verfahren des unterſuchenden Richters zu bilden, das anderemal in materieller, alle für den Angeſchuldigten ſprechenden Entſchuldigungs-Gründe aufzuſtellen und die vorhandenen Anſchuldigungs-Gründe zu widerlegen zu ſuchen, damit dem beurtheilenden Richter kein für den Angeklagten günſtiges Moment entgehe: glaube ich, da in der erſten Beziehung mir Ziegler — bei dem Vertrauen, das er zu dem Unterſuchungs-Richter hat, dem er ſeine Bekenntniſſe ablegte — zu keiner Erinnerung Stoff gegeben hat, meinen Pflichten als Vertheidiger zu genügen, wenn ich — ohne mich bei dem im Hauptberichte als grundlos dargeſtellten Verdachte, als habe Ziegler einer generellen Vereinigung zu Verbrechen, (Bande) angehört, aufzuhalten — nur auszuführen ſuche, daß

A. im Allgemeinen und in beſonderer Beziehung auf die von Ziegler begangenen Diebſtähle,

1) die große Zahl der vorliegenden Verbrechen, die bei denſelben vorkommende Genoſſenſchaft, und ſoviel die Diebſtähle anbetrifft, Qualification durch Einbruch und Einſteigen, ſo wie die meiſt beſondere Thätigkeit Zieglers bei ihrer Verübung, großentheils aus andern Gründen als einer beſondern Befliſſenheit und Gefährlichkeit des Willens zu erklären ſeien;

2) daß die von Ziegler wegen Diebſtahls erſtandene frühere Strafe in dem vorliegenden Falle nicht als ſchärfend in Betracht kommen könne, daß ferner

---

ſuchungsgerichte, ſo wie an die Advocaten Deutſchlands, das dieſem Plan entſprechende allgemeine Geſuch, ſondern wage auch, dieſen Plan den Staatsminiſterien der Juſtiz zur geeigneten Beachtung und Beförderung ehrerbietig auf das Angelegentlichſte zu empfehlen.

*) Auch hier mache ich wieder auf die zu einer prompten Juſtiz gehörige raſche Pünktlichkeit der Vertheidigungsarbeit aufmerkſam. Vergl. Bd. 10, S. 292. d. H.

3) die Rückſichtnahme auf die Schädlichkeit der Entwendung für den Beſchädigten dem Ziegler zu ſtatten komme, und ebenſo

4) ſeine gezeigte Verbeſſerlichkeit.

B. im Beſondern bei den zwei von Ziegler verübten Rauben, außer dem Complott kein ſchärfendes Moment concurrire.

Zu A. 1. Unſere Carolina den Grundſatz im Allgemeinen anerkennend,

CCC. 148. 178. 146. 158. 159. 160. 162. ꝛc.

daß bei verbrecheriſchen Handlungen der rechtswidrige Wille des Handelnden dasjenige ſei, was hauptſächlich bei ihrer Beſtrafung in Betracht kommen müſſe, und hierin dem römiſchen —

L. 14. ad L. Corn. de sicc. und viele andere Stellen,

und dem canoniſchen Rechte folgend,

can. 14. 20. 25. 28. 29. 30. dist. 1. de poenit.
can. 21. dist. 2. ibid.

Vergl. Welcker, letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 145—189. S. 249—308. S. 326—342. S. 538—590.

hat überall und insbeſondere auch beim Diebſtahl, wo ſie Verbeſſerlichkeit des Diebes, und die geringere Schädlichkeit für den Beſtohlenen zu Milderungsgründen erhob, eine beſonders bewieſene Geſliſſenheit und Gefährlichkeit, ſo wie eine früher erlittene Beſtrafung als ſchärfende Momente angeſehen,

Vergl. CCC. Art. 158. 159. 160. 162.

und demnach den Diebſtahl mittelſt Einbruchs oder Einſteigens, mit beſonders hoher Strafe verpönt. Von dieſer Seite könnte es vergebliche Mühe ſcheinen, andere Erklärungsgründe aufzuſuchen, aber eben weil der Carolina Einbruch und Einſteigen nicht Sachgrund der Strafe, ſondern im Ganzen Erkenntnißgrund des ſtrafbaren widerrechtlichen Willens iſt, weil ſie nur beiſpielsweiſe redet, ſo ſchließt ſie eben ſo wenig andere aus der nämlichen Quelle abzuleitende Schärfungsgründe aus, als daß ſie bei vorhandenem Einbruch oder Einſteigen in eine Behauſung, oder bei andern Thatſachen, die in der Regel Ausfluß von Geſliſſenheit und Gefährlichkeit ſind, nicht andere Erklärungsgründe angenommen, und mithin die Strafe, je nach den Umſtänden mehr oder minder verringert wiſſen wollte; eine Anſicht, die

Feuerbach, ſ. Lehrbuch des Criminalrechts §. 332. deſſen Auslegung des Art. 159. der CCC. in der Bibl. für das peinl. Recht, II. Band, 1. Stck. Nr. 2.

völlig zu theilen ſcheint.

Dieſe anderweiten Erklärungsgründe der oben aufgeführten äußerlichen Qualificationen finden ſich bei Ziegler. Nicht allein war, wie er ſich denn ſelbſt darauf beruft, ſein Leben als Soldat, das er zum großen Theil vor dem Feinde und in feindlichen Landen zubrachte, wo er mithin öfters in Lagen kam, die Beeinträchtigung der Güter Anderer als erlaubte Handlung zu üben, und von Andern als ſolche geübt zu ſehen, durchaus nicht geeignet, den Gedanken an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit fremden Eigenthums in ihm feſtzuſtellen, ſondern es war auch das Jahr 1817, in welchem er, der ſich bis dahin eines reinen unbeſcholtenen Wandels erfreut hatte, ſeine verbrecheriſche Laufbahn begann, die Zeit einer wahren Hungersnoth, die bei der eigenen und fremden Mittelloſigkeit, da das Wenige, was er als Soldat aus Frankreich mitgebracht hatte, bald aufgezehrt war, ihn mit Eltern und Geſchwiſter um ſo mehr einem Zuſtande der Verzweiflung hingeben mußte, als die Preiſe der Lebensmittel auf eine Höhe geſtiegen waren, die ſogar Bemittelten ihre Selbſterhaltung ſchwer machte. In einer Zeit, wo — wie Ziegler ſich ausdrückt — Alles mitmachte, trieb auch Zieglern der Hunger zum erſten Diebſtahl, und der fortgeſetzte Mangel hatte für ihn die Folge, daß die Zahl ſeiner Diebſtähle ſchnell anwuchs, wovon denn 12 — zwar alle ausgezeichnet und in Genoſſenſchaft begangen, aber klein, beſonders wenn man das Princip der Praxis zur Hülfe zieht, daß unter den 7 verſchiedenen Urhebern der Geſammtbetrag getheilt wird, — hier als unbeſtraft in Rechnung kommen. Daß aber nur der ſo laut in dem Menſchen ſprechende Trieb der Selbſterhaltung in der damaligen Zeit das Motiv war, das Ziegler zu der Verletzung fremden Eigenthums führte, dafür iſt das ein Beweis, daß nicht nur alle von ihm begangene Verbrechen der Art meiſt nur Lebensmittel bezweckten, ſondern daß auch, wenn neben Lebensmitteln, andere Gegenſtände, von bei weitem höhern Werthe, leicht zugleich ſeine Beute werden konnten, er dieſe unberührt ließ, und nur das entwendete, womit er ſein armſeliges Leben länger zu friſten hoffen konnte, wie dieſes z. B. namentlich auf dem „Grathwohlhof“ geſchah. Hier ſcheinen alſo außer den obigen allgemeinen Gründen, noch insbeſondere die geſetzlichen Beſtimmungen über den Nothdiebſtahl

CCC. Art. 168,

wo nicht in ihrem ganzen Umfange, weil mitunter auch animus lucri faciendi concurrirt haben mag,

vergl. Grolmann, Crim. Rs. W. §. 138. note c.
doch größtentheils und um ſo mehr in hohem Grade anwendbar zu ſein, als ja nicht einmal blos eßbare Dinge, nach richtiger Geſetzesauslegung,

Kreß, ad Art. 168.
Feuerbach, §. 321. note d. citat.
Grolmann, Crim. Rs. W. §. 138 b.

zumal wenn nicht von gänzlicher Strafloſigkeit die Rede iſt, bei einem durch mehr oder mindere Noth veranlaßten Diebſtahl, in Frage kommen.

Hatte dieſer allgemeine große Reiz zu Diebſtählen mit dem Jahr 1817 aufgehört, ſo wirkte nachher bei der Familie, deren Mitglied Ziegler war, ein ähnlicher, nicht minder gewichtiger fort; ihre bittere Armuth, die, wenn auch Zieglers Vater früher ein wohlhabender Mann geweſen war, dennoch von der Zeit der Krankheit deſſelben an, immer mehr um ſich griff, und Zieglern nöthigte, ſchon als Knecht von ſeinem geringen Lohn, und ſpäter als Soldat von dem kärglich zugemeſſenen Sold, das mühſam Erſparte nach Hauſe zu ſenden.

In der Folge immer drückender geworden, wie dieſes auch der Gemeinderath Rieger bezeugt, war es dieſe Armuth allein, die, als Ziegler vom Strafplatze zurückkehrte, im Jahre 1818, wo er die Seinigen alle krank antraf, zu dem Diebſtahl in Hinterſteinenberg bewog, und die ſeinen ferneren Eigenthumsbeeinträchtigungen zu großem Theile zum Grunde liegt, indem ſeine Eltern ihn hatten kein Handwerk lernen laſſen, ſein Baumwollengarnhandel, bei der mangelnden Kundſchaft und den mannigfachen, in der Zeit überhaupt liegenden Beſchränkungen, ihm wenig abwarf, und zu Taglohnsarbeiten, zu denen er ohnedies in dem verarmten Leinzell keine Gelegenheit fand, ihn ſeine in Frankreich erhaltene Wunde, wegen welcher er vom Militär „als defectuos" entlaſſen ward, minder tauglich machen mochte.

Auch hier folgt die mindere Strafbarkeit nicht nur aus dem obigen allgemein geſetzlichen Grunde, ſondern insbeſondere aus

c. 3. x. de furtis,

und wie Konopak im neuen Archiv des Criminalrechts

II. 2. Nro XII.

gezeigt hat, auch aus CCC. Art. 166.

Vergl. Kleinſchrod, ſyſt. Entw. §. 172.
Tittmann, Handbuch §. 142. §. 148.

Zu all dieſem kam noch — welchem der Angeſchuldigte auch die meiſte Schuld bei ſeinen Verbrechen beimißt, und was gleichfalls, wenn man nicht den Feuerbachſchen Ideen (Crim. R. §. 123. Reviſion 28. Thl. p. 417. 418.), welche in Oerſteds Grundregeln der Strafgeſetzgebung ꝛc. §. 57. ihre treffende Widerlegung finden, beipflichten will, Beweis minderer Widerrechtlichkeit iſt — die Verderbtheit ſeiner Eltern, ſeine demoraliſirenden Familien-Verhältniſſe überhaupt, und Verführung, von welchen allem ein, wie es ſcheint, ebenſo getreues als lebhaftes Gemälde von Ziegler ſelbſt, in den Acten enthalten iſt.

Wenn eine Familie auf eine ſolche Art unter ſich im Unfrieden lebt, wenn die Eltern ſelbſt nicht nur um die Verbrechen ihrer Kinder wiſſen, und die Früchte der verbrecheriſchen Laufbahn derſelben mit genießen, wenn ihnen nicht nur jeder unredliche Gewinn willkommene Beute iſt, und ſie gerne ſich dazu verſtehen, denſelben aufzubewahren, ſondern wenn ſogar, anſtatt von allem Sträflichen abzuhalten, der Vater die Kinder zu nächtlichen Verletzungen fremden Eigenthums aus ruhigem Schlummer aufweckt, wenn er ihnen keine Ruhe läßt, bis ſie ſeinen verruchten Planen das gewünſchte Gehör geben, und es ſo weit gebracht hat, die Religion zu mißbrauchen, um für die nächtlichen Unternehmungen ſeiner Söhne, Seegen vom Himmel zu erflehen; — wenn ferner, die auch von Fremden als bös dargeſtellte Mutter, gegen die der Sohn, wegen Schmälerung des eigenen wohlerworbenen Guts, ein gerechtes Mißtrauen hegt, um ihren Lüſten mehr fröhnen zu können, mit ängſtlicher Sorge dem Sohne die Mittel in die Hand giebt, zu leichterer Ausführung des beabſichtigten Verbrechens; da mag man es dem Sohne nicht ſehr verargen, wenn er ſolchen Anreizungen, zu denen ſich noch die Lockungen und Aufforderungen ſeiner Cameraden geſellten, lange zu widerſtehen ſich unfähig fühlte.

Zwar ſind es gerade dieſe Cameraden, die jetzt — wo die verdiente Strafe ſie ereilen ſoll, einen Theil ihrer Schuld auf meinen Defendenden abzuwälzen ſuchen, aber Ein Hochpreißlicher Criminalſenat wird ſolchen ungegründeten Anſchuldigungen um ſo weniger Glauben beimeſſen, als

1) der einzige hierfür ſcheinbar ſprechende Umſtand, daß im Anfange der Unterſuchung Alle, die früher als Ziegler Geſtändniſſe abgelegt hatten, eine große Furcht vor ihm zeigten, und ihm nicht entgegengeſtellt ſein wollten, ſich leicht aus der Geiſtesüberlegenheit Zieglers erklären läßt, und

2) Ziegler es war, der die wiederholten Anträge Anderer zu Verbrechen, insbeſondere von dem H. Walter, dem Baron R., dem geſtorbenen Lutz und dem Sebaſtian Abele, ablehnte;

3) vor der Ausführung mancher ihm zur Laſt fallenden ſtrafwürdigen Handlungen, ein oft ſich wiederholendes Schwanken in ſeinen Entſchlüſſen wahrzunehmen iſt;

4) es weiter juridiſch gewiß iſt, daß, wie ich dies weiter unten noch näher zeigen werde, Andere als Ziegler die Anſtifter waren;

5) rückſichtlich der von Ziegler in Genoſſenſchaft verübten Verbrechen, in Betreff welcher die Anſtifter ungewiß ſind, Bauer, der mit Ziegler die meiſten Diebſtähle verübte, ſelbſt einbekennt,
„daß er vorzüglich den Ziegler immer mitgenommen habe, weil der am meiſten Courage gehabt",

6) dieſes ebenſo bei Heß, der durch ſein Dienen in vielen Orten, die Gelegenheit zu Diebſtählen auskundſchaften konnte, und unfähig war, eine Unternehmung allein auszuführen, der Fall geweſen zu ſein ſcheint;

7) auch nach der Angabe des Bauer, der, beſonders ſo lange er der Einzigbekennende war, vieles auf Ziegler ſchob, außer Ziegler

> „Breyer, Heß, Mohr, und der verſtorbene Lutz, Vorſchläge machten",

und als endlich

8) durch alle dieſe Daten, durch den weitern erwieſenen Umſtand, daß Bauer ſchon im Jahr 1816 einen Diebſtahl beging, durch das von Bauer abgelegte Bekenntniß,

> „daß im Anfange bei ihren Diebſtählen er zuerſt eingeſtiegen ſein, ſpäter meiſt Ziegler",

die Behauptungen Zieglers an Wahrheit gewinnen: „Der Bauer hat mich zum Spitzbuben gemacht. Gut konnte er mit dem Einſteigen und Einbrechen umgehen, und ſo richtete er mich auch ab. Wenn er in der theuren Zeit nichts mehr hatte, ſo kam er zu mir und holte mich ab. — Es iſt eben einer nach dem andern zu mir gekommen, und hat mich zum Mitgehen aufgefordert. — Die Verführung zu Hauſe iſt an allem Schuld, auswärts habe ich nie geſtohlen, wenn ich 1000 mal auch Gelegenheit dazu gehabt hätte."

Was nun noch die beſondere Thätigkeit des Zieglers bei manchen Diebſtählen betrifft, ſo findet auch dieſe ihren Grund in dem

bisher Geſagten, wenn man hinzu nimmt, daß die Ungeſchicklichkeit und Beſchränktheit des Heß, und die Muthloſigkeit des Bauer, wenn etwas ausgeführt werden ſollte, nur den Ziegler um ſeiner größern Gewandheit und Beherztheit willen voran ließen, wie denn auch die Andern ihn meiſtens dazu aufgefordert haben ſollen. Daß übrigens ſein früheres Leben als Soldat, die Noth im Jahr 1817, ſeine Armuth, die demoraliſirenden Verhältniſſe in ſeinem elterlichen Hauſe, und Verführung, richtig als die hauptſächlichſten Erklärungsgründe für die oben aufgeführten, bei den Verbrechen Zieglers concurrirenden, wie es anfangs ſcheint, ſehr erſchwerenden Momente angegeben ſeien, und ihnen nicht eine ausgezeichnete Gefährlichkeit und Geſliſſenheit zum Grunde liege; dies beſtätigt ſich weiter durch die folgenden, mehr oder minder actengewiſſen Thatſachen, daß

a) unter den 32 von meinem Defendenden eingeſtandenen Diebſtählen, auch die Schätzung der Beſtohlenen zu Grunde gelegt, nach dem Grundſatze der Theilung, nur 8 große ſich befinden; nämlich ꝛc. ꝛc.

b) daß es unerhoben blieb, ob Z. und ſeine übrigen Genoſſen, wenn ſie auf Verübung eines Diebſtahls ausgingen, die Inſtrumente, die zum Einbrechen in die Häuſer, Aufbrechen und Aufreißen der Behälter erforderlich waren, ſchon mit ſich nahmen, und daß ſie, wenn Licht gemacht wurde, wozu ſie den Apparat als Raucher, ſchon gröſtentheils bei ſich hatten, wenigſtens nach Zs. Verſicherung, mit dieſem ſehr vorſichtig umgingen;

c) daß die Diebſtähle meiſtens in unbewohnten Kammern oder Kellern geſchahen;

d) daß nach der Ankunſt in einem Gemache des bewohnten Theils eines Hauſes, gewöhnlich die Thüre von innen ſo verwahrt wurde, daß man vor einem ſchnellen Ueberfall geſichert war;

e) daß die Diebe ſich, wie ſchon aus dem eben Geſagten hervorgeht, ohne Abſicht auf Widerſtand, immer auf das Davonſpringen verließen, und allein zu dieſem Behufe Wachen ausſtellten;

f) daß ſie nie Waffen bei ihren Unternehmungen mitnahmen, und die Stöcke, deren einige von ihnen bei ſich hatten, nicht in die Häuſer mitgenommen wurden, endlich

g) daß — was freilich auf der einſeitigen Angabe Zs. beruht, bei den verübten Diebſtählen, die Verbrecher manchmal Gelegenheit hatten, einen größern Schaden anzurichten, und ſich dabei auf den geringern beſchränkten.

(Einige anderweite, zum Theil hieher gehörige Punkte werden unten noch vorkommen.)

Um nun zum zweiten der von unſern Geſetzen vorzugsweiſe ins Auge gefaßten Schärfungsgründe überzugehen, ſo kann die von Z. bereits erlittene 2monatliche Feſtungsſtrafe, für ſeine höhere Straffälligkeit nicht von Bedeutung ſein. Denn deſſen nicht zu gedenken, daß ein großer Theil der in ſeinen Reat aufzunehmenden Diebſtähle in die Zeit vor erſtandener Strafe fallen, ſo kann, wenn die Strafanſtalten ihrer Einrichtung nach, ihren Zweck ſo durchaus nicht entſprechen, wie bis jetzt in Würtemberg*), die wegen früheren Vergehens ähnlicher Art erlittene Strafe, ohne Ungerechtigkeit, kein Grund ſchärferer Beſtrafung ſein. Wenn die Strafanſtalten, anſtatt den geäußerten unrechtlichen Willen des Verbrechers aufzuheben, und ihn gebeſſert der bürgerlichen Geſellſchaft zurückzugeben, gerade das Gegentheil durch das ungeſtörte und erzwungene Zuſammenſein mit vielen durchaus verdorbenen Verbrechern erzielen, wenn ſie, was Ziegler mit Thränen beklagt, und wovon auch Zieglers Genoſſe Bauer eine traurige Schilderung giebt, den zu Beſſernden ſchlechter machen, wie läßt es ſich unter ſolchen Umſtänden rechtfertigen, wenn Rückfall härter beſtraft wird, und der Unglückliche, den ein bejammernswerthes Geſchick in die Hände der ſtrafenden Gewalt geführt hat, ſchrecklich dafür büßen muß, daß er durch einen Umſtand, der ganz außer ſeiner Macht lag, durch die Anſtalten des Staats, allein zu neuen Geſetz-Uebertretungen hingeleitet wurde.

Wenn nun aber hienach die hauptſächlich von den Geſetzen als ſchärfend angenommenen Momente in dem vorliegenden Falle gar nicht, oder nur in geringem Grade vorhanden ſind, ſo möchten umgekehrt dagegen die beſonders unter A. 3 u. 4. S. 86 bezeichneten geſetzlichen Milderungsgründe, bei der Entſcheidung über die Strafbarkeit Zieglers anzuwenden ſein. Es hat nämlich, wie aus den Acten vollſtändig erhellt, Ziegler nicht nur bei allen ſeinen Verletzungen des Eigenthums Anderer, immer bedeutende Rückſicht auf ihre Vermögens-Verhältniſſe genommen, ſondern es hat derſelbe auch, nachdem er durch die letzte Unterſuchung, und vorzüg-

*) Inzwiſchen wurden, weil dieſes die Regierung ſelbſt eingeſehen hat, bedeutende Veränderuugen rückſichtlich der Strafanſtalten vorgenommen; worüber beſonders nachzuſehen iſt, Hufnagel in ſeinen und Scheuerlens Werke über die Gerichtsverfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten. Auch Emil Riecke über Strafanſtalten ꝛc. (Bd. 19. dieſer Annalen S. 400 Note).

lich durch die religiöſen Ermahnungen des ernannten Commiſſärs zur Kenntniß ſeiner ſelbſt kam, eine Reue an den Tag gelegt, die, in Verbindung geſetzt mit dem abgelegten freiwilligen Geſtändniß, mit der Noth, mit der Verführung, mit der Armuth, und den häuslichen Verhältniſſen, die ihn ſo tief ſinken ließen, als ein ſprechender Beweis von Verbeſſerlichkeit angeſehen werden muß. Zwar möchte es auffallend ſcheinen, daß bei Ziegler, dem ſo viel zu Schulden kommt, noch von Verbeſſerlichkeit die Rede ſein ſoll, aber wenn es pſychologiſche Wahrheit iſt, daß ſo oft der — nach allgemeiner Anſicht — Tiefgeſunkenſte, dem guten Menſchen und Bürger näher ſteht, als zu einer Zeit, wo die öffentliche Meinung noch günſtiger für ihn ſprach, wenn überhaupt auch für den Verdorbenſten — bei dem Hinzutritt beſonderer Umſtände — immer noch viel gehofft werden darf, ſo kann auch in abstracto ſchon meinem Defendenden Verbeſſerlichkeit nicht abgeſprochen werden. Daß aber dieſe Verbeſſerlichkeit bei Ziegler nicht blos eine mögliche, ſondern daß ſie eine wirkliche oder wenigſtens wahrſcheinliche ſei, (natürlich ſo weit dieſelbe überhaupt von dem menſchlichen Richter, und nach Rechtsgrundſätzen beurtheilt werden kann) — dieſer feſten Ueberzeugung iſt der Vertheidiger.

Laſſen ſich nämlich die Handlungen des mir zur Vertheidigung anvertrauten Angeſchuldigten, mögen ſie ſich auch noch ſo frevelhaft darſtellen, leicht und natürlich aus andern Gründen als aus innerer Verdorbenheit und erhärtetem unrechtlichen Willen erklären, wie dieſes ſchon geſchehen, hat bei dem innern Kampfe des guten Princips mit dem ſchlechten, der Vernunft mit der Sinnlichkeit, auch ſo lange Ziegler noch nicht auf den beſſern Weg zurück gekehrt war, ſeine beſſere Natur — die beſonders in dem Mitleiden mit dem Schickſal Anderer, in der Rückſichtnahme auf die Entbehrlichkeit des zu Entwendenden für den Eigenthümer, in ſeinem Gefühl für eigene und fremde Ehre, unverkennbar ſich zeigte — Widerſtand geleiſtet, ſo ſtand er gewiß nie ſo tief, als derjenige, der nur die materielle Seite ſeiner Thaten betrachtet, glauben mag, und wenn dieſer Kampf endlich zu ſeinem Vortheil ſich entſchied, wenn er aus dem Wahne, der ihn gefangen hielt, zu ſich ſelbſt gekommen, durch ein freiwilliges Geſtändniß ſich der Strafe darbietet, die ihn nach ſeiner Anſicht bei fortgeſetztem Leugnen, wenigſtens theilweiſe nicht ereilt hätte, als dem einzigen Mittel, ſich mit ſich ſelbſt wiederum auszuſöhnen, ſo muß ſeine ernſtliche Reue, die aus allen ſeinen Aeußerungen

herborgeht, und die auch der letzte Inquirent in ſeinem Bericht beſtätigt, um ſo mehr uns als Zeichen gelten, daß er nach erſtandener Strafe, die vielleicht dieſesmal einen minder nachtheiligen Einfluß als früher auf ihn üben mag, wieder als ein nützliches Glied in die bürgerliche Geſellſchaft eintreten werde, als die Hartnäckigkeit im Leugnen, die er auch in der neueſten Unterſuchung, neun Monate hindurch bewieſen hat, allein in der unrichtigen pſychologiſchen Behandlung ſeines früheren Inquirenten, ihren Grund hatte. Wie nun die ſo eben angeführten Milderungs-Gründe auch in objectiver Hinſicht, nicht allein von einer geläuterten Strafphiloſophie,

Oerſted, über die Grundregel der Strafgeſetzgebung §. 33. §. 59.

als ſolche anerkannt, und dem Geiſte unſerer Geſetze, wie dies oben gezeigt worden, gemäß ſind, ſo ſind ſie auch ſpeciell in denſelben aufgeführt,

S. CCC. Art. 158. 160.

und erſtrecken ſich keineswegs blos, wie manche Rechtslehrer dies behaupten, auf einzelne Arten des Diebſtahls, z. B. namentlich auf den großen, indem die CCC., wie S. 86 ſchon bemerkt worden, mehr beiſpielsweiſe ſpricht, und überall die Gelegenheit und das Weſen der Perſonen,

CCC. Art. 159. 160. 161.

ſo wie die Umſtände, berückſichtigt wiſſen will, auch dem Ermeſſen des Richters, gerade in den Fällen, wo ſie die genannten mildernden Umſtände nicht ausdrücklich aufführt, viel überläßt; ein Ermeſſen, das natürlich von den Rückſichten geleitet werden muß, die das Geſetz in ähnlichen Fällen, als die richtigen aufgeführt hat, wie denn auch nach bekannten Interpretations-Grundſätzen, jene vagen Beſtimmungen aus den anderwärts, aber in derſelben Beziehung angegebenen deutlichern und beſtimmtern, interpretirt werden müſſen. — — Um nun noch

B. zu den 2 den Ziegler beſonders gravirenden Verbrechen, dem Raub in Seyboldsweiler und dem in Herrenfeld, überzugehen, ſo möchten bei denſelben ſich keine andern erſchwerende Momente vorfinden, als das vorangegangene Complott, das dazu noch — wie beſonders aus der erwieſenen Thatſache, daß in Seyboldweiler die Räuber zuerſt in den unbewohnten Gemächern des Hauſes Geld oder Geldeswerth zu erhalten ſuchten, und aus den Angaben im gütlichen Verhör, in Bezug auf den Herrenfelder Raub,

hervorgeht — allein eventualiter nicht principaliter auf Raub gegangen ſein dürfte.

Liegt nämlich

1) das eigene Geſtändniß Breyers vor, bei Seyboldsweiler der Anſtifter geweſen zu ſein; war er es, nach der Angabe aller Angeſchuldigten, und insbeſondere Zieglers und Bauers, der ſchon auf dem Wege nach Seyboldsweiler, nur durch ſeine Vorſtellungen es dahin brachte, daß die Andern, was ſie Willens waren, den einmal gefaßten Plan nicht aufgaben, der den Zögernden (Bauer und Ziegler) ſchon vor der Stubenthüre zuſprach, und allein durch ſein fortgeſetztes Zureden (indem er ſie ſo zu ſagen, an der Ehre angriff) in der Stube — die ſchon Umkehrenden zur Ausführung der von ihm erdachten und geleiteten Unternehmung bewog, der endlich, wie er jedem ſeinen Poſten anwies, ſo auch Zieglern auferlegte, die zu Beraubende zu halten, ſo greift hier, was oben über Verführung geſagt wurde, gewiß in hohem Grade Platz.

In etwas weniger Werkzeug der Plane Anderer, aber doch gleichfalls als der Verführte, erſcheint Ziegler, bei dem Raube in Herrenfeld; eine Behauptung, die — wenn ſie auch nicht ſchon in dem Geſtändniſſe Hezels ihre Begründung fände — ſchon durch die ſpeciellen Angaben Zieglers, wornach

„Hezel erklärte, in dieſem Hauſe, wo nur 3 Leutlein ſeien, werde etwas zu haben ſein, wie das Haus beſchaffen ſei — daß der Bauer in der Kammer liege — daß die Leute vermöglich ſeien, reiche Verwandten hätten ꝛc. — daß er, Ziegler, vor dem Zertreten der Kammerthüre gefragt habe, ob ſie hinein wollten ꝛc.“

die Vermuthung der Wahrheit für ſich hätte. — — Wenn jedoch

2) das Schwärzen der Geſichter bei dem Raub in Herrenfeld, als erſchwerend angeſehen werden wollte, ſo gilt dagegen, daß dieſes Schwärzen, das ohnehin erſt in dem Hauſe des Beraubten geſchah, und nur durch das zufällige Daſein eines Keſſels im Hausöhrn veranlaßt ward, nur, als ein Beweis von Prämeditation, Straferhöhungsgrund ſein kann, dieſe Prämeditation aber ſchon in dem Complott liegt, mithin wenn man ſie deshalb höher ſtrafen wollte, die Angeſchuldigten, wegen eines und desſelben Umſtandes, gleichſam weil derſelbe durch mehre Beweismittel dargethan iſt, eine noch einmal erhöhete Strafe litten.

Ebenſo kann

3) das Einſteigen oder Einbrechen in die Behauſung der Beraubten keine Qualification hervorbringen, da nach einer richtigen Auslegung des Art. 126. unſerer CCC.,

Grolmann Crim. R. W. §. 236.

dieſes Geſetz gerade jeden Unterſchied zwiſchen Straßen- und anderm Raub, aufgehoben wiſſen will, ein Raub in Wohnungen aber beinahe nie anders als durch Einſteigen, Einbrechen, überhaupt Eindringen geſchehen wird.

4) Die angewandte Gewalt betreffend, ſo war dieſe jedesmal nicht größer als nöthig, um zum Zwecke der beabſichtigten Entwendung zu gelangen; wenigſtens läßt ſich bei der Strafbeſtimmung Zieglers, eine Mißhandlung im eigentlichen Sinne, wie ſie Schärfungsgrund iſt — ſo daß unter derſelben eine angewandte, zu dem zu erreichenden Zwecke nicht erforderliche Gewalt, eine unnöthige Grauſamkeit verſtanden wird — nicht annehmen.

Grolmann Crim. Rechts-W. §. 91. 113. 170.

rc. rc. Geſetzt nun auch, es ſeien wirklich die nothwendigen Mittel zum Zwecke der Entwendung, bei der Gewalt-Anwendung von Heß oder Hezel überſchritten worden, ſo kann dieſes, wenn gleich im Allgemeinen der Grundſatz gilt, daß jedes einzelne Mitglied eines Complotts, als Urheber für die Thätigkeit ſeiner Genoſſen zu haften habe,

Tittmann Handbuch rc. §. 114. 115.

doch Z. nicht zur Laſt fallen, weil dieſer Grundſatz nur in Beziehung auf das Beabſichtigte, und die Jedem angewieſene Wirkſamkeit anwendbar iſt, nicht aber damit gemeint ſein kann, daß diejenige Handlung bei Ausführung eines Plans, durch welche dieſem nicht gemäß, oder gar zuwider, eine größere Rechtsverletzung als die verabredete, herbeigeführt wird, allen Mitgliedern der Genoſſenſchaft aufgerechnet werden müſſe.

So viel über die erſchwerenden Momente beim Raub, bei deſſen Beurtheilung, wenn gleich auch im Gebiet der Strafrechte, die Rechtsregel ignorantia juris nocet, beſonders bei dem Bewußtſein von der Straffälligkeit einer Handlung zur Anwendung kommt,

S. Oerſted über die Grundregeln rc. §. 44.

doch die Anſicht des Angeſchuldigten, daß zwiſchen der Strafbarkeit der Vergewaltthätigung einer Perſon bei einer Entwendung und der eines eigentlichen Diebſtahls kein Unterſchied ſei, wegen

des mindern geſetzwidrigen Willens, in Etwas berückſichtigt werden dürfte.

Nachdem ich nun dem oben dargelegten Plane getreu, im Allgemeinen ſowohl, als in beſonderer Beziehung auf die begangenen Diebſtähle und Raube aufgeführt habe, daß Schärfungsgründe gar nicht, oder doch in geringem Maaſe, vorhanden ſeien, und dagegen mildernde Momente von Bedeutung Zieglern zu ſtatten kommen, glaube ich, bei dem Anerkenntniß der immer noch hohen Strafbarkeit Zieglers,

die Beſtimmung ſeiner Strafe, völlig der Gerechtigkeit eines hohen Criminalſenats

anheim ſtellen zu müſſen, und erlaube mir nur die Bitte,

daß auf die ausgeführten mildernden Momente die geeignete Rückſicht genommen werden möchte ꝛc. ꝛc.

Melchior Ziegler ward hierauf zu einer 14jährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt, die von Seiner Königl. Majeſtät im Wege der Gnade nicht gemildert worden iſt.

V. Oeſterreich'ſche Kaiſerſtaaten.

Ueber Recognitionen im Criminalproceſſe.

Von drei Zeugen recognoscirt und doch ein Andrer! *)

Franz Heinrich in G. zeigte am 19. Mai 1833 bei der Polizei an: nachdem ihm ſeit dem Decbr. v. J. aus verſchloſſenen Behältniſſen, die in ebenfalls verſchloſſenen, an einander ſtoßenden Zimmern ſtänden, in wiederholten Angriffen 21 Kaiſerducaten, 200 Fl. in B. N. und gegen 160 Fl. C. M. entwendet worden, und er neue Schlöſſer hätte machen laſſen, habe er heute entdecken müſſen, daß ihm auch dieſe nicht gegen den Dieb ſicherten, denn es wären ihm abermals aus doppeltem Verſchluß 50 Fl.

*) Den Stoff zu dieſer Darſtellung hat der Herausgeber aus Dr. Tauſch's Rechtsfällen erhalten.

B. R. und im Werth von 20 Fl. eine ſilberne Taſchenuhr mit einem Wecker, an welcher ſich eine ſchwarze ſeidene Schnur zum Umhängen mit einem ſtählernen Schlüſſel befunden, geſtohlen worden.

Die Beſchreibung dieſer Uhr wurde bekannt gemacht, und ſchon am andern Tage erſchien der Trödler Ferdinand bei der Polizei und meldete, daß er am 20. Mai, Nachmittags vier Uhr in dem Gaſthauſe M. eine ſilberne Taſchenuhr mit Weckervorrichtung von einem unbekannten jungen Mann um 8 Fl. C. M. gekauft habe, da nun dieſelbe der als geſtohlen beſchriebenen gleiche, ſo wolle er ſie der Polizei zur weitern Verfügung übergeben. — Nachdem Heinrich dieſe Uhr als ſein Eigenthum erkannt hatte, wurden Ferdinand und zwei andre Trödler, Namens Aloys und Wenzel, die bei dem Uhrverkauf zugegen geweſen, angewieſen, den Verkäufer ausfindig zu machen und zur Stelle zu bringen.

Drei Tage darauf begegnete Aloys einem jungen Studierenden, den er für den Verkäufer hielt und zur Polizei führte. Dort ließ man ſogleich die Trödler Ferdinand und Wenzel kommen und zeigte ihnen ohne Weiteres den jungen Mann als Einen, den Aloys ſo eben als den fraglichen Uhrverkäufer arretirt habe, und Ferdinand und Wenzel ſtanden nicht an, ihn ſofort als ſolchen zu recognosciren.

Simon R. — ſo hieß der Verdächtigte — betheuerte, daß er niemals eine Uhr gehabt, auch keine verkauſt habe. Ob es ſich ſchon alsbald ergab, daß er in einem ſehr guten Rufe ſtehe, man auch in ſeiner Wohnung nichts Verdächtiges aufgefunden hatte, ſo ward er dennoch als Verhafteter dem Criminalgericht übergeben. Aus den dort ſtattgehabten Erörterungen iſt Folgendes mitzutheilen:

1) Heinrich gab unter eidlicher Erhärtung, im Betreff der von ihm erlittenen Diebſtähle, die näheren Umſtände an, und begründete mit Beziehung auf die ihm beſchriebene Oertlichkeit ſeine Vermuthung, daß ein Hausdieb ihn beſtohlen, der im Stande geweſen, die Dauer ſeiner Entfernung vom Hauſe zu berechnen und ſich zum Aufſchließen der Zimmer- und Schrankthüren Nachſchlüſſel zu verſchaffen.

2) Es wurde den drei Trödlern, Ferdinand, Aloys und Wenzel, die über die Recognition des Angeſchuldigten, von der Polizei aufgenommenen Verhandlungen vorgeleſen und ſie zu näheren, eidlich zu beſtärkenden Angaben aufgefordert — Folgendes das

Weſentliche ihrer hierauf bewirkten — und von den beiden erſtgenannten auch beeidigten — Ausſagen:

a) Ferdinand: der Verkäufer der fraglichen Uhr habe dieſelbe bei dem Wirth M. dem Wenzel zum Kauf für 10, dann für 8 Fl. angeboten; beide hätten ſich nicht einigen können; da ſei er in den Handel getreten und habe dem Verkäufer die verlangten 8 Fl. bezahlt. An der Uhr ſei eine ſilberfarbene ſeidene Schnur zum Umhängen und ein meſſingener Schlüſſel geweſen, jene hätte der Verkäufer losgebunden und behalten, „weil er ſie für eine andere Uhr brauche.“ — Er, Zeuge, halte durchaus den Simon R. für den Verkäufer der Uhr, weil er nicht glauben könne, daß zwiſchen zwei Menſchen eine ſo auffallende Aehnlichkeit möglich ſei; Simon R. ſei bei der Polizei noch in der nämlichen Kleidung, die er beim Uhrhandel getragen, erſchienen, die Halsbinde ausgenommen, denn beim Verkauf der Uhr habe er ein ſchwarzes Tuch um den Hals getragen — ſein freundliches Benehmen, ſeine lächelnde Miene und auch ſein Sprachorgan und Dialect ſeien wirklich ganz dieſelben, wie ſie der Verkäufer gehabt habe.

b) Aloys: nachdem auch ihm von der Polizei mit aufgetragen worden ſei, den Verkäufer der fraglichen Uhr ausfindig zu machen, habe er denſelben einige Tage darauf in der Perſon des Simon R. auf dem Marktplatz ſtehen ſehen; alsbald habe er einen Polizeiſoldaten geholt, ſei mit dieſem auf Jenen zugegangen und habe demſelben geſagt, er möge mit auf die Polizei kommen, um dort über die Uhr, die er vor einigen Tagen an den Trödler Ferdinand verkauft habe, Auskunft zu geben. Ob nun ſchon Jener wiederholt und beſtimmt verſichert hätte, ihn und Ferdinand nicht zu kennen und niemals eine Uhr verkauft zu haben, habe er, Zeuge, ſich doch nicht irre machen laſſen, ſondern habe ihn auf die Polizei geführt. Derſelbe ſei ganz gewiß der Uhrverkäufer — er ſei bis auf die Halsbinde ganz noch ſo gekleidet geweſen, er gliche dem Uhrverkäufer vollkommen im Wuchs und in der Haltung des Körpers, in Geberden und Geſticulationen, im Sprachorgan und Dialect.

c) Wenzel: er getraue ſich nicht, darauf zu ſchwören, daß Simon R. wirklich der Verkäufer der Uhr ſei, wenn er aber denſelben, in Hinſicht auf Ausſprache, Geberden, Geſichtsbildung, Größe und die Kleidung, mit Dem vergleiche, der die fragliche

Uhr verkauft habe, ſo *glaube* er, daß dieſer mit Simon R. ein und dieſelbe Perſon ſei.

(Ferdinand ſagte bei einer ſpätern Vernehmung, daß ſie [nämlich: er, Aloys und Wenzel], bevor noch Simon R. verhaftet worden ſei, „*unter ſich*“ den Verkäufer ſo bezeichnet hätten, wie Simon R. ausſähe, ſpreche und ſich geberde.)

3) Der Angeſchuldigte ſtellte alle Umſtände in Anſehung des fraglichen Verkaufs und Diebſtahls entſchieden in Abrede, behauptete ſtandhaft ſeine Unſchuld und ſtellte den Ausſagen der drei Trödler die Alibieinrede entgegen, zu deren Begründung er anführte, am 20. Mai, Nachmittag von 3 bis nach 4 Uhr im Hörſaal geweſen zu ſein, weshalb er ſich auf diejenigen Studirenden bezog, die am kritiſchen Nachmittag mit ihm im Collegium geweſen wären. Dieſe beſtätigten, daß er die Vorleſungen, die er höre, ſtets ununterbrochen beſucht habe, doch konnten ſie wegen der Länge der Zeit (da die Abhörung erſt nach Monaten geſchah) in Bezug auf den beſtimmten Tag nur ſo viel mit Zuverläſſigkeit angeben, daß ſie ihn an dieſem Nachmittag im Collegium nicht vermißt hätten — dies behaupten beſonders die, welche mit ihm an ein und derſelben Tafel ihren Sitz hatten.

Leopold L. ſagt, daß er ſich ganz genau erinnere, daß Simon R. in der Woche ſeiner Verhaftung ihm ſein Compendium und zwar Nachmittags in der Vorleſeſtunde zwiſchen 3 — 4 Uhr im Hörſaal zurückgeſtellt habe — da er ſich nun auch beſtimmt entſinne, geſehen zu haben, daß Simon R. am Dienſtage dieſer Woche (21. Mai) ſein eignes Compendium gebraucht, ſo müſſe er jenen Zurückſtellungstag auf den 20. Mai datiren, und dies um ſo beſtimmter als am 18. und 19. Mai (Samstag und Sonntag) Nachmittags keine Vorleſungen gehalten worden wären. — Joſeph P. erinnert ſich, von Simon R. am Mondtage (20. Mai) der Woche ſeiner Verhaftung, gleich nach Beendigung des nachmittägigen Collegiums, alſo um vier Uhr, aufgefordert worden zu ſein, ihn (den Simon R.) zu beſuchen, was auch geſchehen ſei.

4) Es wurde Niemand ermittelt, der eine Uhr bei ihm geſehen habe und nur zwei ſeiner Kameraden erinnern ſich (jedoch, wie ſie ſelbſt ſagen, nur dunkel), bei Simon R. ein ſchwarzes ſeidenes *Band*, mehr breit als rund, über der Bruſt geſehen zu haben.

Der Angeſchuldigte ward koſtenfrei losgeſprochen. Folgendes das Weſentliche der Urthelsausführung:

Die Beſchuldigung des Diebſtahls gründet ſich auf den Umſtand, daß Simon R. — nach den beſchworenen Ausſagen der Trödler Ferdinand und Aloys und der beeidigten Behauptung des Wenzel — dem Verkäufer einer ſilbernen Uhr gleiche, die gleichzeitig mit 50 Fl. B. N. dem Franz Heinrich aus ſeiner verſchloſſenen Wohnung entwendet worden war, nachdem derſelbe ſeit einigen Monaten mehre andre, anſcheinend in gleicher Weiſe verübte Diebſtähle im Betrag von circa 350 Fl. erlitten hatte.

Nach den eidlich erhärteten Angaben des Beſtohlenen waren dieſe Diebſtähle höchſt wahrſcheinlich von einem Bewohner des Hauſes verübt worden. Man hat jedoch unterlaſſen, eine Localbeſichtigung vorzunehmen, die vermuthlich auf nähere Spuren geführt haben würde, beſonders da der Beſtohlene diesfalls einige Winke gegeben hatte. — Simon R. war nun aber keineswegs in der Lage, in das Haus und die verſchloſſenen Zimmer des Franz Heinrich zu gehen, um dort aus verſchloſſenen Behältniſſen Geld und Geldeswerth zu entwenden, und kommt auch Nichts in der Unterſuchung vor, was darauf hinwieße, daß er jemals in dieſem Hauſe geweſen ſei.

Unter dieſen Umſtänden könnte er — angenommen einmal, daß er die fragliche Uhr verkauft habe — höchſtens nur als Theilnehmer an ihrer Entwendung betrachtet werden. Um aber Jemanden der Theilnehmung am Diebſtahle als „Verbrechen" beſchuldigen zu können, wird nach dem §. 166 erfordert, daß dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt ſei, daß der Diebſtahl auf eine Art, die ihn zum „Verbrechen" eignet, begangen worden, oder daß das verhehlte, an ſich gebrachte, oder verhandelte Gut den Betrag oder Werth von 25 Fl. überſteigt. Nun ſchätzt der Beſchädigte ſelbſt die Uhr nur auf 20 Fl.; es kommt aber auch kein Umſtand vor, daß der Verkäufer dieſer Uhr die Art der Verübung des Diebſtahls gewußt habe; es iſt alſo, dem Thatbeſtande nach, der bloße Verkauf dieſer Uhr keineswegs als die Theilnehmung am „Verbrechen" des Diebſtahls ausgemittelt und bewieſen; es fällt alſo das Object einer „verbrecheriſchen" That von ſelbſt weg.

Allein geht man noch weiter in die geführte Unterſuchung ein, ſo iſt es unverkennbar, daß ſie nicht mit gehöriger Umſicht, Scharfſinn, und richtiger Beurtheilung der Umſtände, und auch nicht er-

ſchöpfend geführt worden iſt. Man unterließ die Winke, welche aus der Ausſage des Beſchädigten hervorgehen, in gehörigem Wege zu verfolgen, und legte ſeine ganze Kraft auf die Erforſchung der Ubication des Simon R. am 20. Mai Nachmittags 4 Uhr, um welche ſich die ganze Criminalunterſuchung dreht.

Der Beſchädigte erkannte die fragliche Uhr als die ſeinige, weil nicht nur der Mantel, das Zifferblatt, und die Größe, ſondern alles ihn davon überzeuge, daß ſie die ihm entwendete ſei, nur der Uhrſchlüſſel ſei nicht ſein Eigenthum; er habe an ſeine Uhr eine ſchwarze Seidenſchnur zum Umhängen mit einem ſtählernen Uhrſchlüſſel befeſtigt, der mit dem meſſingenen verwechſelt worden ſein möchte, weil der ſtählerne nicht leicht aufgezogen. Die der Polizei übergebene Uhr hatte einen meſſingenen Schlüſſel, und ſagen die drei Trödler, daß der Verkäufer beim Verkauf eine ſilberfarbene Schnur von der Uhr abnahm, und zurückbehielt. Vergleicht man dieſe Ausſagen mit jener des Beſchädigten, ſo erſcheint auch hier der Thatbeſtand mangelhaft.

Die Trödler ꝛc. halten zwar den Simon R. für den Verkäufer, allein ſie hatten vor ſeiner Verhaftung und bevor er ihnen als Beſchuldigter gezeigt wurde, keine Merkmale — geſchweige denn ſolche Merkmale angegeben, wodurch man den Verkäufer von jedem Andern hätte unterſcheiden können*).

Aber es müſſen auch die Ausſagen der Studiengenoſſen des Simon R. beachtet werden, die alle angeben, daß er ſeine Col-

*) Der wirkliche Act der vor der Polizei von der Trödlern bewirkten Recognition müßte aber ſelbſt dann auch, wenn man einer polizeilichen Verhandlung den Werth einer Criminalprocedur beilegen könnte, ſehr bedenklich erſcheinen. Mit Liſt ward Simon R. vom Aloys vor die Polizei gebracht, und dort den ſogleich herbeigerufenen beiden andren Trödlern als der ſo eben vom Aloys arretirte Uhrverkäufer vorgeſtellt; dieſe meinten und ſagten nun dem Aloys friſch nach, daß der von ihm als Uhrverkäufer Arretirte auch der Uhrverkäufer ſei, um ſo friſcher, als ſie mit Aloys — laut Ferdinands Angabe (S. 100, eingerückte Parentheſe) vor Simon Rs. Arretur „unter ſich" in der Bezeichnung des Uhrverkäufers ſich vereinigt, d. h. wechſelſeitig — ohne Arges dabei zu denken — ſich diesfalls im Eifer des Geſchäftsärgers einander überredet, inducirt hatten. Es iſt hierbei zu bemerken, daß Wenzel den Uhrhandel eingeleitet, und Ferdinand durch ſeinen Eintritt denſelben abgeſchloſſen, Aloys aber die Uhr dem Ferdinand wieder abgekauft hatte — ſo waren alle drei dabei betheiligt.

legia unausgeſetzt frequentirt habe, daß ſie ihn insbeſondere am 20. Mai in der nachmittägigen Vorleſung von 3 — 4 Uhr nicht vermißt hätten ꝛc.

(Es wird ſich nun auf die oben S. 100 unter 3 mitgetheilten Ausſagen Leopold Ls. (im Betreff des Compendiums ꝛc.), und Joſeph Ps. (im Betreff des Beſuchs ꝛc.) bezogen und dann fortgefahren:)

Aus dieſen Ausſagen kann allerdings gefolgert werden, daß Simon R. am 20. Mai aus dem Nachmittags-Collegium von 3 — 4 Uhr nicht wegblieb, folglich er der Verkäufer der Uhr nicht ſein kann. Dieſe Folgerung erſcheint conſequenter, als jene, welche aus der Angabe der Trödler abgeleitet wird, beſonders da dieſe Intereſſe daran haben, daß Simon R. der Thäter ſei.

Endlich kommt in Betrachtung, daß die an Franz Heinrich verübten Diebſtähle ſo ſehr bedeutend waren, bei Simon R. aber außer 40 kr. C. M. gar kein Geld vorgefunden, und von allen Perſonen, die ihn umgaben, gar keine Veränderung in ſeiner Handlungsweiſe wahrgenommen wurde.

Es zerfällt alſo jede Beſchuldigung eines Diebſtahls, Simon R. erſcheint gegen die Angaben der Trödler, worauf die Beſchuldigung gegründet wird, gerechtfertigt, und muß ſchuldlos erklärt werden.

Die jetzt von der Polizei thätig fortgeſetzten Nachforſchungen nach dem Thäter wurden beſonders darauf gerichtet, in Erfahrung zu bringen, welche Perſonen vorzüglich und öfters in das Haus des Franz Heinrich kamen, und wer allenfalls dem Simon R. ähnlich ſehen dürfte. In dieſer Beziehung wurden Menſchen unter einem wohlgewählten Umſtande vorgerufen, und den Trödlern, insbeſondere aber dem Aloys, welcher das Ausſehen des Verkäufers der Uhr am Beſten im Gedächtniſſe behalten haben wollte, bei dieſer Gelegenheit zu Geſicht gebracht; die Folge war jedoch, daß dieſe Trödler erklärten, von allen jenen Individuen ſei Niemand dem fraglichen Verkäufer ähnlich, und es ſei dieſer beſtimmt kein anderer als Simon R. geweſen, was ſie auch ſelbſt in ihrer letzten Lebensſtunde mit einem nochmaligen körperlichen Eide bekräftigen könnten.

So ſtand nun die Sache, als Franz Heinrich folgende Anzeige machte: am letztvergangenen Sonntage, als er in die Kirche gegangen, ſei ein Verwandter von ihm in ſeiner Wohnung geblie-

ben. Dieſer habe nun bemerkt, daß man verſuche, eine der verſchloſſenen Zimmerthüren zu öffnen; er habe nachgeſehen, wer draußen ſei und einen jungen Menſchen getroffen, der auf die Frage, was er wolle, nach ihm, Franz Heinrich, gefragt habe. Dieſer Umſtand habe in ihm Verdacht erregt, und er beſchloſſen, Sonntags während des Gottesdienſtes einen vertrauten Menſchen als Wache in ſein Zimmer einzuſperren; dieſer habe ſich heute — am nächſtdrauffolgenden Sonntag — im erſten Zimmer hinter einen Kaſten ſtellen müſſen. Es habe nicht lange gedauert, ſo habe Jemand an die verſperrte Thür geklopft, und da Niemand „herein!“ gerufen, ſei das Klopfen wiederholt, und in wenigen Minuten darauf die Thür geöffnet worden. Es ſei ein Menſch raſchen Schrittes in das erſte Zimmer getreten und auf das zweite zugegangen, deſſen Thür man habe aufſtehen laſſen. Der Wächter ſei gegen dieſe Thür zugeſprungen, um den Eingetretenen in dem 2. Zimmer einzuſperren. Allein derſelbe ſei ſchnell umgedreht, habe mit der einen Hand nach dem Wächter, mit der andern nach der Thür gegriffen und entfliehen wollen. Der Wächter habe es zu verhindern geſucht, ſie hätten ſich mit einander herumgebalgt, und es ſei dem Wächter gelungen, den Glockenzug zu erreichen; er habe geläutet, es ſei ihm nun Succurs gekommen, worauf man ſich des Verdächtigen bemächtigt. Der Wächter habe von dieſem mehre Verletzungen im Geſichte erhalten.

Der unter dieſen höchſt verdächtigen Umſtänden Ergriffene war der Studirende S., der mit dem armen R. ein und denſelben Vornamen führte — er hieß wie dieſer Simon. Man fand bei der Durchſuchung ſeiner Kleidungsſtücke 6 Hauptſchlüſſel, 3 engliſche Feilen, und in ſeiner Wohnung einen Schlüſſel mit angehängtem Zettel, der früher ſchon aus dem Zimmer des Heinrich entwendet wurde, dann eine von ſilberfarbener Seide geflochtene Uhrſchnur, welche nach der Beſchreibung des Aloys derjenigen, die der Uhrverkäufer bei dem Verkaufe der Uhr beſaß, ganz gleich war. Der verhaftete Simon S. geſtand ſchon vor der Polizei die Diebſtähle an dem Franz Heinrich verübt, und die Weckeruhr beim Wirthe M. verkauft zu haben. Die Polizei erinnerte dem Criminalgerichte bei Ablieferung des S., daß dieſes nicht von der beſten Seite bekannte Individuum mehr als ein Mal den Trödlern auf eine ſchickliche Art vorgeſtellt worden, von ihnen jedoch nicht für den Verkäufer der entwendeten Uhr erkannt worden ſei.

Simon S., 24 Jahre alt, kam im Jahre 1832 nach G.; er hat ſich nach ſeiner Ausſage im Herbſte deſſelben Jahres bei Franz Heinrich wegen Aufnahme in eine Stiftung gemeldet, bei dieſer Gelegenheit ſah er Säcke mit Geld auf dem Tiſche liegen, ſeine drückende Lage brachte ihn auf den Gedanken, den Heinrich zu beſtehlen; zu dieſem Ende hat er ſich im Monate December 1832 einen Hauptſchlüſſel verfertigt, ſich in das Haus des Heinrich begeben, und mit dieſem Hauptſchlüſſel die Thür geöffnet, in dem zweiten Zimmer aus einem Schrank Banknoten im Betrage von 50 Fl. entwendet. Das folgende Jahr im März iſt er mit dem nämlichen Schlüſſel wieder in das Haus gegangen, und hat nach Eröffnung der Thüre aus einem andren Schrank, wozu der Schlüſſel auf dem Tiſche lag, mehre Banknoten, dann Thaler, Zwanziger und Dukaten genommen; dieſes Geld hat er nicht gezählt, glaubt aber, daß es 350 Fl. betragen habe. Endlich 14 Tage vor Pfingſten deſſelben Jahres nahm er aus dem Schrank, woraus er die erſten Banknoten entwendete, eine ſilberne Sackuhr nebſt 50 Fl. Banknoten und jenem Schlüſſel mit einem Zettel, den er bei nächſter Gelegenheit zu benutzen Willens war. Als zu Weihnachten 1833 ſein Nachſchlüſſel das veränderte Schloß nicht mehr aufmachte, und er Gelegenheit fand, ſich einen Abdruck von dem Schloſſe zu verſchaffen, machte er ſich einen neuen Schlüſſel; zwei Mal ging er damit zu der Thüre, nahm aber jedesmal Jemanden im Zimmer wahr, und als er zum dritten Male während des Gottesdienſtes dahin kam, die Thüre ohne Anſtand öffnete, und in das zweite Zimmer gehen wollte, aus welchem er früher das Geld entwendet hatte, ward er in der beſchriebenen Weiſe entdeckt und ergriffen.

Die von Simon S. und Simon R. bei den Acten befindlichen Signalements mögen hier zuſammengeſtellt werden:

	Simon R.	Simon S.
	Perſon:	
Statur:	mittelgroß und ſchlank,	groß,
Geſicht:	länglich, bräunlich,	oval, gut gefärbt,
Haare:	lichtbraun,	blond,
Augen:	braun,	blau,
Naſe:	kurz und ſtumpf,	ſtumpf,
Sprache:	deutſch,	deutſch,
Mundart:	böhmiſch,	oberöſterreichiſch.

Kleidung:*)

Brauntuchener Gehrock,	Schwarztuchener Gehrock,
Schwarztuchene „Hoſen“, worüber hohe Stiefel,	Schwarztuchene „Pantalons“ über Halbſtiefel,
Schwarzſeidene Weſte,	Schwarzſeidene Weſte,
Schwarzſammtne Kravatte,	Schwarzſeidnes Halstuch.

Das Criminalgericht ſtellte Simon S. in dieſer Kleidung den Tröblern Ferdinand und Aloys**) mit der Frage vor, ob ſie dieſen Menſchen kennten oder ſich erinnerten, ihn geſehen zu haben? Beide verneinten dieſe Frage durchaus. Auf die Bemerkung des Criminalgerichts, dieſer Menſch ſei aber ihr Uhrverkäufer, führten ſie zu ihrer Entſchuldigung an, und zwar

Ferdinand: er habe den Menſchen, der die Uhr verkauft, vorher nie geſehen gehabt — der Uhrhandel hätte etwa nur 5 Minuten gedauert, als ihm nun Simon R. bei der Polizei vorgeſtellt worden ſei, habe er dieſen unbezweifelt für den Verkäufer gehalten, worin ihn die beſtimmte Aeußerung des Aloys, daß der von ihm Angehaltene wirklich und kein Anderer der Verkäufer geweſen ſei, beſtärkt habe;

Aloys: er habe die Beſchuldigung gegen Simon R. nicht aus Intereſſe angebracht, und wenn dieſer Vorgeſtellte der Verkäufer ſei, ſo hätten die Geſticulationen des Verkäufers, die derſelbe bei dem Uhrhandel gemacht, und die gleiche (?) Bekleidung Veranlaſſung gegeben, daß er die feſte Ueberzeugung gehabt, daß Simon R. und kein Anderer die Uhr verkauft habe.

Ueber die Mängel der Unterſuchung wider Simon R. — bemerkt der Appellationsrath Dr. Tauſch Folgendes:

*) In Bezug auf Simon R., wie er ſie bei ſeiner Arretur vor der Polizei trug und dort von den Tröblern als die recognoscirt wurde, welche der Uhrverkäufer beim Verkauf angehabt habe; und in Bezug auf Simon S., wie dieſer nach ſeiner Angabe bei dem zwiſchen ihm und den Tröblern wegen der Uhr ſtattgehabten Verkehr bekleidet war.

**) Beide waren oder hielten ſich vielmehr ſo feſt von der Identität Simon Rs. mit dem Uhrverkäufer überzeugt, daß ſie ihre Ausſagen, daß er es wirklich ſei, beſchworen hatten, während Wenzel ſich nur auf die Verſicherung beſchränkt hatte, daß er es glaube, daß jener die Uhr verkauft habe.

ꝛc. Nach der Ausſage des Beſchädigten konnte der Diebſtahl von einer fremden Perſon nicht wohl verübt worden ſein, daher hätten die Umſtände, die aus ſeiner Ausſage ſich darboten, in nähere Erwägung genommen, und die gehörige Nachforſchung gepflogen werden ſollen. Auch wäre es höchſt wichtig geweſen, den Augenſchein am Orte des Diebſtahls vorzunehmen, um ſowohl von dieſem, als auch von andern Verhältniſſen nähere Auskunft zu erhalten, und auf eine Spur zur Entdeckung des Thäters zu kommen; dadurch bot ſich auch die Möglichkeit dar, zu erheben, ob das Hausthor geſchloſſen war, oder nicht, ſo wie andere Umſtände, unter denen der Diebſtahl verübt wurde, in das Klare zu ſetzen.

Sehr unzweckmäßig war es, den Uhrhändlern ihre Ausſagen, die ſie bei der Polizei ablegten, vorzuleſen, jeden Falls aber hätte man vorher auf beſtimmte, den Uhrverkäufer kennbar bezeichnende Merkmale dringen, des Weitern aber die Frage ſtellen ſollen, ob noch Jemand in dem Vorhauſe des Wirthes M. oder von der Nachbarſchaft in der Nähe geweſen, der den Uhrverkäufer dort geſehen habe.

Die Recognition und Gegenſtellung durfte in keinem Falle unterlaſſen werden, indem man durch die Antworten des Beſchuldigten auf Umſtände gekommen wäre, welche die Angaben der Trödler entkräftet hätten.

Simon R. iſt ſchuldlos einer drückenden, mehre Monate dauernden Criminalunterſuchung unterzogen worden. Dieſe Ungerechtigkeit hatte ihren Grund in der Voreiligkeit, mit welcher man ihn, auf welchen einzelne Merkmale in den Zeugenausſagen paßten, als den Verkäufer betrachtete, und auf ihn den Diebſtahl, der an dem Heinrich verübt wurde, ohne Erwägung der Umſtände dieſes Diebſtahls, bezog. Schon die Polizei ſcheint in dieſer Hinſicht zu raſch vorgegangen zu ſein, beſonders da ihr der Simon R. als ein Menſch von gutem Rufe bekannt war, und alle vorgenommenen Erhebungen auf keinen Umſtand führten, der ihn verdächtig gemacht hätte. Schon hier wäre eine vorſichtige Recognition nothwendig geweſen, welche aber nur dadurch hätte veranſtaltet werden können, wenn den Trödlern die Gelegenheit benommen worden wäre, ihre Wahrnehmungen einander vorher mitzutheilen, und wenn man ihnen mehre Perſonen vorgeſtellt hätte. Der Criminalrichter mußte aber mit noch größerer Vorſicht vorgehen.

Man kann ſich leicht die heftige Gemüthserſchütterung des Simon R. vor der Polizei in dem Augenblick, als Aloys ihn als den Verkäufer einer geſtohlenen Uhr angab, vorſtellen. Die Geberden, Geſticulationen u. ſ. w. in dieſem Affect ſind wohl von ganz anderer Art als jene eines Menſchen, der im Bewußtſein ſeiner Schuld eine entwendete Uhr in dem Vorhauſe eines Wirthshauſes den Trödlern zum Kaufe anbietet. Man hat zu wenig, oder gar nicht den Charakter dieſer Trödler berückſichtigt, die nach ihrer Eigenſchaft ſich nicht mit der Beobachtung des Verkäufers, ſondern vielmehr mit Beſichtigung der ihnen zum Kaufe angebotenen Uhr beſchäftigten. Die Verabredung und der Kauf dauerte wenige Minuten. Es war eine Vermeſſenheit dieſer Menſchen, den Simon R. als den Verkäufer der Uhr zu bezeichnen, den ſie nicht ſo aufmerkſam beobachteten, um von ihm deutliche und beſtimmte Merkmale angeben zu können. Aber eben ſo voreilig war es, auf ſo unbeſtimmte Angaben in dieſem individuellen Falle wider Simon R. zu verfahren, denn es handelte ſich um das höchſte Gut dieſes jungen Mannes, der von der Bahn ſeines Berufes hätte abtreten müſſen, wenn nicht tiefere Einſicht und der Zufall ihn gerettet hätten.

Möge dieſer Criminal-Rechtsfall angehende Inquirenten und Criminalrichter in ihrer Amtswirkſamkeit aufmerkſam machen, daß ſie ſich nicht von undeutlichen und unbeſtimmten Ausſagen der als Zeugen vernommenen Perſonen täuſchen laſſen, ſondern die von dem Geſetze geforderten Eigenſchaften einer rechtlichen Zeugenausſage genau erwägen, und in ſo fern ein Zweifel beſteht, dieſen durch wiederholte Vernehmung des Zeugen gründlich zu löſen ſuchen.

VI.

Herzogthümer Holſtein = Schleswig.

Verdácht der Theilnahme an einem Dieb- ſtahl.

Aus der Vertheidigungsſchrift des Obergerichts=Advocaten Dr. Gülich zu Schleswig.

ꝛc. ꝛc. Andreas de Frieſe iſt im Jahre 1801 in Glückſtadt geboren, wo ſein Vater als Unterofficier im Leibregiment der Königin garniſonirte. Früh elternlos geworden, kam Inculpat ſchon im 10ten Jahre als Lehrling zu dem Schornſteinfegermeiſter Schulz in Altona. Bei dem Ableben deſſelben waren die Lehrjahre des Inculpaten nicht völlig beendigt, er konnte ſich über die Dauer derſelben mit dem Nachfolger des Schulz nicht vereinigen und trat aus der Lehre. Inculpat ließ ſich einige kleine Vergehen zu Schulden kommen, wofür er in Altona eine fünftägige, und in Pinneberg eine zweitägige Gefängnißſtrafe erdulden mußte und ging darauf zu dem Schornſteinfeger Buchbach in Schleswig, dem er, ohne beſtimmt angeſtellt zu ſein, beim Kehren behülflich war. Auf dem Hofe Falkenberg verdiente Inculpat nach ſeiner Behauptung 9 Mk. Cour., die man ihm indeſſen vorenthalten haben ſoll. Von Noth gedrängt und ohne Ausſicht bald zu ſeinem Guthaben zu gelangen, nahm Inculpat, als ungefähres Aequivalent der 9 Mk. einen mit Silber beſchlagenen Pfeifenkopf auf Falkenberg heimlich weg, gerieth deshalb in Unterſuchung und ward im Jahre 1819 mit einer 40tägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod belegt. Nach überſtandener Strafe konnte Inculpat kein Unterkommen fin-

den und ward nach ſeinem Geburtsorte transportirt. Er beabſichtigte als Stellvertreter für einen Militärpflichtigen Dienſte zu thun, fand aber die Gelegenheit dazu nicht und bat, um ſein Leben zu friſten, in mehren Häuſern um Schornſteinfegergeld, welches ihm hie und da auch gegeben ward. ꝛc. ꝛc. Hierüber ward Inculpat wegen Betrugs zu einer einjährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt ꝛc.

Nach ſeiner Entlaſſung aus dem Zuchthauſe ging Inculpat nach Copenhagen und von da nach St. Croix, woſelbſt er 8 Jahre bei den Königlichen Truppen diente. Im Jahre 1831 kehrte er zurück, reiſete von Glückſtadt aus auf ſeine Profeſſion, fand aber nicht fortwährend Arbeit, daher er, dem Mangel preisgegeben, zur Bettelei ſeine Zuflucht nahm. Im März 1832 ging er in Rendsburg in die Wohnung des Amtmanns, Grafen von Reventlow-Criminil, um eine milde Gabe zu erbitten. Er traf dort Niemanden, ſah aber im Bedientenzimmer dicht an der Hausthüre mehres Silberzeug liegen und nahm ein Stück, welches ſeiner augenblicklichen Noth abhelfen konnte, einen Löffel mit. Hierauf wanderte er nach Itzehö, fegte dort unbefugter Weiſe Schornſteine und ward dafür mit einer fünftägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod belegt. Bei der Gelegenheit ergab es ſich zufällig, daß Inculpat im Beſitze eines Stücks von einem ſilbernen Löffel geweſen. Darüber befragt, geſtändigte er ſogleich den in Rendsburg begangenen Diebſtahl, ward zur Unterſuchung an den Rendsburger Magiſtrat abgeliefert und wegen zweiten Diebſtahls zu einer zweijährigen Zuchthausſtrafe condemnirt. Am 23. Juni 1834 verließ Inculpat die Glückſtädter Strafanſtalt und hatte bis dahin ſeine Rechnung mit der Criminaljuſtiz abgeſchloſſen.

Er hoffte jetzt endlich das Ziel ſeiner Leiden erreicht zu haben und auf irgend eine Art ehrlich ſein Brod verdienen zu können, allein er irrte ſich und theilte das traurige Loos der mehrſten entlaſſenen Züchtlinge ſeines Alters. Die Armencaſſe verweigert ihnen gewöhnlich die Unterſtützung, weil ſie rüſtig und arbeitsfähig ſind, Niemand will ſie aber in Arbeit und Dienſt nehmen, weil ſie im Zuchthauſe waren. So bleibt ihnen faſt nichts anders übrig, als zu betteln und vagabondiren, wenn ſie nicht verhungern wollen. Inculpat reiſte im Lande umher und traf auf ſeiner Wanderung am 5. Auguſt mit Johann Hanſen, welcher

ein in ein ſchwarzes ſeidenes Tuch gewickeltes Bündel unter dem Arm trug, bei Töſtorff zuſammen.

Beide ſetzten ihren Weg gemeinſchaftlich fort. Zuerſt kehrten ſie in das Wirthshaus des Jacob Johannſen in Scheggerott ein, tranken dort ein Glas Branntwein und entfernten ſich. Als ſie kaum 20 Schritte gegangen waren, machte Johann Hanſen ſich wieder nach dem Kruge zurück, um, wie er ſagte, noch einen Schnaps zu trinken; de Frieſe unterhielt ſich während deſſen mit einem alten Manne, welcher auf der Straße Mauerſteine machte. Nach einigen Secunden war ſein Begleiter wieder da, und ſie wanderten weiter gen Gangerſchildt.

Bald darauf bemerkte man im Kruge zu Scheggerott, daß ein mit Silber beſchlagener Pfeifenkopf, der im Fenſter der Wirthsſtube gelegen, weggenommen worden ſei.

In Gangerſchildt traten Inculpat und ſein Gefährte in das offene Haus des Viertelhüfners Peter Erichſen, um Speiſe und Trank zu erbitten. De Frieſe ging durch die Küche bis vor die Stubenthür, woſelbſt er nur das vierjährige Kind des Peter Erichſen antraf, welches er nach ſeinen Eltern fragte, Hanſen blieb mittlerweile in der Küche zurück. Da nun außer dem Kinde Niemand im Hauſe war, ſo wollten ſie daſſelbe eben wieder verlaſſen, als das Dienſtmädchen Dorothea Broderſen hineintrat. Dieſes gab ihnen Bier und Tabak, behielt ſie fortwährend im Auge, nahm alles wahr, was ſie thaten und begleitete ſie bis zur Thür. Etwa eine halbe Stunde ſpäter vermißte die Broderſen in der Küche den metallenen Mörſer, erzählte ſolches ihren Brodherrn nach deſſen Zurückkunft und veranlaßte denſelben dadurch zur Verfolgung der beiden Reiſenden.

Peter Erichſen und ſein Knecht Asmus Stricker gingen den Fußſpuren der beiden Verdächtigen über Dollrothholz bei dem Hofe Dollrot vorbei nach Ekenis — woſelbſt ſie den Bruder des Peter Erichſen, Carl Erichſen, mitnahmen — bis Bickem nach, und fanden dort bei dem Bäcker Nolde die Geſuchten. Stricker entdeckte in dem auf einem Stuhle liegenden, mit einem ſchwarzen ſeidenen Tuch umwickelten Bündel den Mörſer, und als nun Erichſen ſie fragte, wie ſie zu dem Mörſer gekommen, bekannte ſich Hanſen in Gegenwart des Stricker und Nolde zu der Entwendung, während de Frieſe jede Theilnahme an der

That in Abrede ſtellte. Erichſen nahm den Mörſer und machte ſich auf den Heimweg.

Unterweges, im Kruge zu Bedſtedt, erzählte man ihm, daß dem Jacob Johannſen ein meerſchaumener Pfeifenkopf geſtohlen ſei. Sogleich begab er ſich zu dieſem, theilte ihm das Vorgefallene mit, und erbot ſich, jene Beide wieder aufzuſuchen. Zu dem Behuf ging Peter Erichſen mit ſeinem Bruder und Knecht in Geſellſchaft des Jacob Johannſen und deſſen Bruders Nicolaus zurück nach Bickem. Sie verweilten bis zum Tagesanbruch bei Faulück, fanden die leitenden Fußſpuren wieder und folgten denſelben nach Karſchau, Puglene, Ekenis, bis in die Nähe von Ketelsbye. Hier kehrte Peter Erichſen mit ſeinem Bruder um, und bald darauf auch Jacob Johannſen. Deſſen Bruder Nicolaus ging mit Asmus Stricker aber weiter.

In dem Kruge bei Lindenmühle fanden ſie den de Frieſe mit ſeinem Reiſegeſellſchafter. ꝛc. ꝛc.

Hanſen winkte dem Nicolaus Johannſen hinaus zu kommen und fragte ihn draußen, ob er davon laufen dürfe, wenn Johannſen die Pfeife wieder bekomme. Wie Johannſen darauf antwortete, er wolle die Pfeife erſt haben, ging Hanſen mit ihm nach der Scheune, *zog den Pfeifenkopf aus dem Strohlager und gab ihm denſelben.*

Dies der Hergang der Sache, wie er aus den beſchwornen Ausſagen des Peter Erichſen, des Asmus Stricker, des Bäckers Nolde und des Nicolaus Johannſen, ſo wie aus den damit völlig übereinſtimmenden Depoſitionen des Dienſtmädchens Dorothea Broderſen, des Carl Erichſen, des Jacob Johannſen, des Krügers Johann Meyer zu Tedſtedt und des de Frieſe hervorgeht.

Die Ausſagen des Hanſen lauten in einigen Theilen ſehr abweichend. Er leugnet den Mörſer geſtohlen und dieſen Diebſtahl bekannt zu haben, und bleibt — der Confrontationen mit den Zeugen, welche bei ihren Ausſagen beharren, ungeachtet — dabei. Als Hanſen dem Erichſen gegenüber geſtellt ward, räumte er ein, es ſei möglich, daß er, aus Furcht vor Schlägen, ſich zu der That bekannt habe, er erinnere ſich deſſen nicht mehr, doch bemerkte Erichſen dagegen, daß er nicht mit Schlägen gedroht habe.

Im erſten Verhör ſagte Hanſen aus, de Frieſe habe mit ihm bei dem Dorfe Gangerſchildt ein in ein ſchwarzes ſeidenes Tuch geſchlagenes Bündel gefunden. *De Frieſe habe daſſelbe auf und mit ſich genommen,* und er, Hanſen, ſich nicht

weiter darum bekümmert. Wie Erichſen ihn ſpäter gefragt, ob er den Mörſer geſtohlen, habe er dies in Abrede geſtellt und geſagt, daß er das Bündel aufgenommen und ſeinem Begleiter gegeben. Auf dieſen Widerſpruch in ſeiner Ausſage aufmerkſam gemacht, erklärte Hanſen, er habe das Bündel von der Erde aufgenommen und es dem de Frieſe eingehändigt, weil dieſer das Tuch, in welches daſſelbe geſchlagen, zu beſitzen gewünſcht.

Später deponirte Hanſen, er habe ſchon gleich an dem Morgen, als er mit dem de Frieſe zuſammengetroffen, ein Bündel mit Handwerkszeug zum Verfertigen von Haken und Oeſen, durch deren Verkauf er ſeinen Unterhalt erwerbe, getragen. Nachmittags hätten ſie etwa 5 Minuten (im Freien) geſchlafen. Er habe ſein Bündel neben ſich niedergelegt, als er wieder erwacht, habe er ein eben ſolches Bündel, auch in ein ſchwarzes ſeidnes Tuch geſchlagen, bei ſich liegen ſehen, und in der Meinung, es ſei das ſeinige, mitgenommen. Bei dem Bäcker jedoch habe es ſich ergeben, daß dieſes Bündel, da in ſelbigem der Mörſer gefunden worden, nicht das ſeinige geweſen; es müſſe mit ſeinem Bündel, während er geſchlafen, vertauſcht ſein. Gleich nachher habe ſein Gefährte das Bündel von ihm verlangt, um es zu tragen, indem er erklärt, er wolle ihm die Laſt abnehmen.

Dieſe Ausſage erklärte Hanſen, als ihm vorgehalten ward, daß er ſchon einmal ſeine Aeußerung in Betreff des Bündels zurückgenommen habe, für durchaus wahr. Dabei gab er zu, früher gelogen zu haben und ſagte, als er um den Grund zu dieſer Lüge befragt wurde, er vermöge ſolchen nicht anzugeben.

Fruchtlos blieben alle Verſuche, den Hanſen zum Geſtändniß hinſichtlich der Entwendung des Mörſers zu bringen, fruchtlos auch die ernſtlichen Ermahnungen von Seiten des Gerichts, ſich zu dem Diebſtahle des Pfeifenkopfs zu bekennen; er leugnete hartnäckig, ſelbigen geſtohlen zu haben, und verſicherte fortwährend, er habe den Pfeifenkopf weder in das Stroh gelegt, noch ihn herausgezogen und dem Nicolaus Johannſen behändigt, obgleich er zugab, daß er nach dem Wirthshauſe zu Scheggerott zurückgekehrt ſei, um noch einen Schnapps zu trinken.

So ſehr Hanſen auch die Entwendung des Pfeifenkopfs und Mörſers von ſich abzulehnen bemüht war, ſo wagte er doch nicht, den de Frieſe deshalb auch nur im Geringſten zu verdächtigen.

Aus der Vita ante acta des Johann Hanſen will Defenſor nur kurz anführen, daß derſelbe (25 Jahr alt) aus Ammerswurth gebürtig ꝛc., eine Zeitlang Subſtitut des Schullehrers zu Edemannswiſch geweſen iſt. Seine Vorgeſetzten entließen ihn als untauglich um Michaelis 1829; er war darauf ein halbes Jahr als Hauslehrer bei Johann Cornils auf dem Wevelsflether Außendeich, welcher ihn ſeines unordentlichen Lebenswandels halber nicht länger behalten wollte. Von der Zeit an führte Hanſen ein herumtreibendes Leben, und ward im Herbſte des Jahres 1833 von der Süderdithmarſcher Landvogtei wegen begangener Gewaltthätigkeit mit einer 6 mal 5tägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod belegt.

Proceßgeſchichte und Kritik der Unterſuchung.

Als Nicolaus Johannſen und Asmus Stricker, wie S. 112 erzählt worden, im Lindenmühlenholz den de Frieſe und Hanſen antrafen, zeigten Erſtere dem Gevollmächtigten Thomas Clauſen zu Klein-Boren den Vorfall an. Dieſer veranſtaltete einen Wagen zum Transport nach dem Gute Töſtorff. Der Gutsbeſitzer Bluhme weigerte ſich jedoch, die Ergriffenen anzunehmen, und Johannſen brachte ſelbige, nachdem er ſie mit Stricken, deren ſie ſich vergeblich zu entledigen verſuchten, hatte binden laſſen, nach dem Hauſe des Peter Erichſen in Gangerſchildt, welcher den Rechensmann Lauſſen in Norderbrarup von dem Geſchehenen benachrichtigte. Lauſſen veranſtaltete die Ablieferung der Transportaten an das Gottorfer Amthaus. Dieſe Behörde nahm die erforderlichen Abhörungen vor, und führte die Unterſuchung nach Erledigung eines Competenzſtreits mit der Gerichtshalterſchaft des Gutes Töſtorff bis zu Ende. Defenſor findet keine Veranlaſſung zu erheblichen Ausſtellungen, hält s jedoch für ſeine Pflicht, im Intereſſe ſeines Schützlings auf Einiges aufmerkſam zu machen.

Sollte die Behauptung des de Frieſe, daß Hanſen, als er mit ihm zuſammengetroffen, ſchon ein in ein ſchwarzes Tuch geknotetes Bündel getragen habe, noch unerwieſen erſcheinen, ſo hätte eine Erkundigung nach Leuten aus der Gegend von Gangerſchildt, welche den Hanſen vor ſeinem Zuſammentreffen mit dem

de Frieſe geſehen, und die demnächſtige Abhörung ſolcher zur Conſtatirung dieſes Umſtandes führen können.

Auch wäre es wohl nicht überflüſſig geweſen — mit Rückſicht auf die Aeußerung des Hanſen, er könne vielleicht aus Furcht vor Schlägen ſich zu dem Diebſtahl des Mörſers bekannt haben, und die Antwort des Peter Erichſen darauf, er habe nicht mit dergleichen gedroht — den Asmus Stricker und den Bäcker Nolde hierüber zu vernehmen.

Dann hätte der Mann, welcher auf der Straße bei dem Kruge zu Scheggerott am 5. Auguſt v. J. Mauerſteine gemacht, und die Frau des Krügers Johannſen in Scheggerott billig darüber befragt werden müſſen, ob Hanſen nach dem Kruge zu Scheggerott (um einen Schnaps zu trinken) allein zurückgekehrt, und Letztere namentlich darüber ob Hanſens Behauptung, er wäre nicht weiter, als bis zur Stubenthür gegangen, ſie habe ihm den Schnapps vor der Stubenthür gereicht, der Wahrheit gemäß ſei, oder nicht.

Im Uebrigen iſt die Unterſuchung gut geführt und dem Herrn Inquirenten nichts zur Laſt zu legen.

Prüfung des Thatbeſtandes und der aus den Acten ſich ergebenden Judicien.

Hinſichtlich des objectiven Thatbeſtandes, welcher beim Diebſtahle mit dem ſubjectiven coincidirt, beſchränkt Defenſor ſich auf die Bemerkung, daß es, wenn gleich nicht geradezu unwahrſcheinlich, doch nicht erwieſen iſt, daß der Mörſer und der Pfeifenkopf überhaupt geſtohlen worden. Sie ſind vermißt, ſie ſind gefunden, ſoviel liegt vor, aber das bindende Mittelglied fehlt; nicht alle vermißte, nicht alle bei Fremden gefundene Sachen ſind diebiſch entwandt ꝛc.

Wäre das factum objectiv aber auch nicht zu bezweifeln, könnte auch noch dazu Niemand als de Frieſe oder Hanſen Thäter ſein, ſo würde dies dem Erſteren doch nicht ſchaden, da der Diebſtahl des Mörſers ſowohl als des Pfeifenkopfs von einem Einzigen, ohne Mitwiſſenſchaft oder Theilnahme eines Andern verübt

ſein kann, und Inculpat weit weniger, als Johann Hanſen, oder vielmehr gar nicht gravirt erſcheint. Es fehlt an jeder Veranlaſſung, hier ein Complott anzunehmen; eine einzige Hand reichte hin, um den Mörſer, den Pfeifenkopf zu entwenden und zu verbergen — was ſollte den Dieb bewegen, ſich dabei fremder Hülfe zu bedienen — wie kann man denken, daß er ohne Noth einen Andern zum Mitwiſſer machen und die Beute mit ihm theilen würde?*)

Hat ſich einer der Beiden die fraglichen Diebſtähle zu Schulden kommen laſſen, ſo ſprechen alle Indicien gegen Johann Hanſen. Hanſen konnte, da er mit Metallwaaren handelte, den Mörſer eher verkaufen, als de Frieſe — der Antrieb zur That war für ihn größer; Hanſen war in dem, nach der Ausſage des Dienſtmädchens Broderſen einzig möglichen Augenblicke der That allein in der Küche, wo der Mörſer ſtand; Hanſen trug das in ein ſchwarzſeidenes Tuch geſchlagene Bündel im Hauſe des Peter Erichſen unter dem Arme, wie die Broderſen ausſagt; der Mörſer fand ſich in Hanſens Packen und Hanſen bekannte ſich in Gegenwart von 3 Zeugen zu dem Diebſtahl; Hanſen widerſprach ſich verſchiedentlich in ſeinen Depoſitionen und hat geſtändigermaaßen den Inquirenten belogen.

Bedenkt man dagegen,

1) daß der Mörſer für den de Frieſe, der ohne Verdacht zu erregen, ihn nicht feilbieten konnte, faſt werthlos war;

2) daß des de Frieſe Alibi zur Zeit der That durch der Broderſen Ausſage: „der Größere der Fremden (de Frieſe) war in die Stube getreten und hatte nach des Kindes Eltern gefragt" ꝛc. beſtätigt ward;

3) daß de Frieſe das Bündel, in welchem der Mörſer gefunden ward, damals nicht trug;

---

*) Es iſt hier zwar daran zu erinnern, daß Beide erſt am Tage, an welchem Mörſer und Pfeifenkopf vermißt wurden, zu einander gekommen waren; indeſſen muß auch bedacht werden, daß fahrende Gaudiebe ſich in ihrer kakodaimoniſchen Freimauerei gar ſchnell einander erkennen. d. H.

4) daß er jede Theilnahme an der Entwendung fortwährend geleugnet hat;

5) daß er in ſeinen Ausſagen ſich immer gleich, und ſoweit aus den Acten erſichtlich, der Wahrheit treu geblieben iſt, und endlich

6) daß der eingezeugte und von ihm durchaus nicht in Abrede geſtellte Umſtand, wie er den Packen mit dem Mörſer eine Strecke getragen, in der behaupteten, von Hanſen eingeräumten und den Umſtänden nach glaubwürdigen Gefälligkeit des de Frieſe, ſeinem ſchwächern Begleiter die Laſt des Tragens zu erleichtern, ſein gehöriges Gegengewicht findet, ſo dürften ihn hinſichtlich des Mörſerdiebſtahls allganz keine ſpeciellen Indicien treffen.

Daſſelbe gilt mutatis mutandis in Betreff des Pfeifenkopfs. Hanſen kehrte allein nach dem Wirthshauſe zurück; daß das blos eines Schnapſes halber geſchah, iſt eben nicht wahrſcheinlich, den hätte er, wenn er vorwärts gegangen wäre, im nächſten, gar nicht weit entfernten Kruge erhalten können; es entſteht der Verdacht, daß Hanſen, während er mit dem de Frieſe im Hauſe des Johannſen war, den Pfeifenkopf im Fenſter liegen ſah, ihn zu ſtehlen beſchloß, damit de Frieſe nichts merke, die Ausführung dieſes Vorhabens einige Minuten verſchob und ſelbigen unter dem Vorwande, noch einen Schnaps zu trinken, ausführte. De Frieſe würde, wenn er Thäter oder nur Mitwiſſer geweſen, ſchwerlich ſich mit einem Arbeiter, 20 Schritte von dem Kruge, ruhig in ein Geſpräch eingelaſſen, ſondern wahrſcheinlich ſeine Straße fortgegangen ſein. Erwägt man nun noch, daß Hanſen ſich gegen Nicolaus Johannſen anbeiſchig machte, den Pfeifenkopf wieder zu ſchaffen, wenn man ihn laufen laſſen wolle, daß er hierauf denſelben aus dem Strohlager zog und ihn dem Johannſen überlieferte (was durch des Letzteren beſchworne Ausſage einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit gewonnen, wenn gleich Hanſen zum desfälligen Geſtändniß nicht zu bringen war), während de Frieſe bei der Entdeckung des Pfeifenkopfs nicht das Mindeſte geſprochen oder gethan, was ihn irgend graviren könnte, ſo glaubt Defenſor, daß auf ſeinen Schützling auch hier kein ſpecieller Verdachtsgrund fallen kann.

Sieht man auf indicia remota, ſo erſcheint de Frieſe zwar als ein ſolcher, zu dem man ſich der That verſehen kann, aber

auch den Hanſen verdächtigt der frühere Lebenswandel. De Frieſe iſt ſtets in Verhören wahr geweſen, er hat namentlich den Diebſtahl des Löffels in Rendsburg, ohne daß irgend etwas in dieſer Beziehung gegen ihn vorlag, gleich im Polizeiamte zu Itzehö geſtanden. Hanſen aber hat zu Wahrheitsentſtellungen erwieſenermaaßen ſeine Zuflucht genommen. De Frieſe ſtimmt in allen ſeinen Ausſagen überein, Hanſen widerſpricht ſich mehrfach.

Daß de Frieſe ſich ſeiner Bande zu entledigen bemüht war, wird ihn nicht graviren, auch der Schuldloſeſte ſtrebt nach Freiheit und geht ungern einer langen Unterſuchungshaft entgegen.

Endlich darf Defenſor nicht unerwähnt laſſen, daß die Präſumtion im Zweifel immer für das geringere Verbrechen ſpricht. Wären de Frieſe und Hanſen, was Defenſor übrigens nie zugeben kann, von ihrer vita ante acta abgeſehen, gleich verdächtig, ſo wäre Hanſen präſumtiv doch der Schuldige, weil das (nach dem Geſetz von 1823) mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedrohte furtum tertium ſeltner, als ein kleiner unqualificirter erſter Diebſtahl iſt, dem als Strafe nur eine temporäre Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu folgen pflegt.

De Frieſe hat einen offenen unbefangenen Blick, Defenſor ſah ihn, als er ſeine Unſchuld verſicherte, feſt ins Auge, und glaubte ihm bald; nicht ſo erſcheint — oder alle Erfahrung müßte täuſchen — die Lüge.

Erſchiene de Frieſe als socius delicti, ſo würde Defenſor ausführen, daß das ſtrenge Geſetz von 1823 durchaus nicht zu extendiren iſt; hier aber kann nach dem Obigen von keiner Strafe für ſeinen Schützling die Rede ſein, daher Defenſor ſein Petitum dahin ſtellt: Ein Königliches Amthaus wolle referendo darauf antragen, daß Inculpat Andreas de Frieſe völlig freizuſprechen, event. ab instantia zu abſolviren und nach billigem Ermeſſen für die unverſchuldete, noch dazu durch einen Competenzſtreit verlängerte, Detentionshaft zu entſchädigen ſei.

Schleswig, am 31. Mai 1835.

Hierauf erging vom Obercriminalgericht folgender Erlaß:

ꝛc. daß in Erwägung,

daß der objective Thatbeſtand der Entwendung eines dem Vier-

telhuſner Peter Erichſen gehörigen Mörſers, als durch deſſen beeidigte Ausſage hinlänglich ermittelt zu betrachten; daß nach der zwar unbeeidigten, jedoch mit der Angabe des Inculpaten Johann Hanſen übereinſtimmenden, Depoſition des Dienſtmädchens Dorothea Broderſen Letzterer im Hauſe des Beſtohlenen ein Bündel unter dem Arm getragen und der Diebſtahl höchſt wahrſcheinlich vor dem Zuſammentreffen der Zeugin mit den Inculpaten begangen ſein wird; daß Johann Hanſen über den Erwerb des Bündels, worin der Mörſer gefunden worden, zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Ausſagen gemacht hat und ſelbſt ſeine letzte desfalſige Angabe, wornach eine Vertauſchung des Bündels ſtatt gefunden haben ſoll, höchſt unwahrſcheinlich iſt, ſo wie daß der Inculpat Hanſen erwieſenermaaßen außergerichtlich die Begehung einer Entwendung des Mörſers geſtanden, der Inculpat de Frieſe aber der Wahrſcheinlichkeit nach von dem Diebſtahl unterrichtet geweſen und ſich wenigſtens von dem Verdachte einer Theilnahme an dieſem Diebſtahle, ſo wie an der Entwendung der Pfeife*) des Krügers Johannſen nicht hat vollkommen reinigen können,

ſo wie in fernerer Erwägung,

daß beide Inculpaten geſtändigermaaßen gebettelt haben und Johann Hanſen überdieß ohne einen Paß umhergereiſet iſt —

der Inculpat Johann Hanſen wegen gravirender Umſtände hinſichtlich erſten kleinen Diebſtahls, Bettelns und paßloſen Herumziehens, unter Anrechnung der erlittenen Detention **) als Strafe, mit fünftägiger Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu belegen; der Inculpat Andreas de Frieſe aber wegen Theilnahme an einem Diebſtahl von der Inſtanz zu entbinden, demſelben indeß der erlittene Arreſt **) als Strafe wegen Bettelns anzurechnen

*) Iſt die dem Herausgeber vorliegende Urthelsabſchrift nicht mangelhaft, ſo wurde der Diebſtahl an dieſer Pfeife (oder vielmehr dieſem Pfeifenkopf) bei Feſtſtellung des dem Thäter zur Laſt zu legenden Reatus gar nicht mit vorgebracht, ſondern nur bei Erwähnung des Verdachts der Theilnahme gegen de Frieſe obiter berührt.

**) Vom Auguſt 1834 bis zum Mai 1836!! —
Es zeigt ſich auch hier wieder, wie höchſt mißlich die Auskunft der Fiction einer Anrechnung des erlittenen Arreſts als Strafe iſt. —
d. H.

— auch beide Inculpaten in solidum ſchuldig zu erkennen, die Koſten der Unterſuchung, ſoweit ſie des Vermögens, zu erſtatten.

Hiernach iſt das Strafurtheil zu faſſen, zu publiciren und förderſamſt zu vollſtrecken.

Gegeben im Königl. Schleswigſchen Ober-Criminalgerichte auf Gottorff, den 1. Mai 1836. ꝛc.

Druck von C. Schumann in Schneeberg.

VII. Königreich Preuſsen.

(Gemeinrechtlich.)

Entbindung von der Inſtanz wegen Kindesmord, eventuell wegen culpoſer Tödtung bei mangelhaftem Thatbeſtand.

Mitgetheilt von der Regierung zu Neuwied.

ꝛc. für Recht erkannt, daß die Inculpatin ſowohl in Bezug auf die gegen ſie erhobene Anſchuldigung des Mordes ihres in der Nacht vom 1. auf den 2. October d. J. unehelich gebornen Kindes, wie auch der culpoſen Tödtung deſſelben durch verheimlichte Schwangerſchaft und abſichtlich veranſtaltete hülfloſe Geburt, wegen nicht genugſam hergeſtellten objectiven Thatbeſtandes, mit Niederſchlagung der Unterſuchungskoſten, ſoweit ſie nicht dem Criminal-Fonds zur Laſt fallen, von der Inſtanz zu entbinden ſei. V. R. W.

Gründe.

Die Inculpatin, 25 Jahre alt, eine ganz unbemittelte Taglöhnerin, unverheirathet, jedoch ſchon Mutter eines noch lebenden vierjährigen unehelichen Kindes, wurde, in Folge des angeblich mit einem fremden Bergmann im Januar d. J. mehrmals ausgeübten Beiſchlafes, wieder ſchwanger, und nach ordentlichem Verlaufe der Schwangerſchaft in der Nacht vom 1. auf den 2. Oct., bis wohin ſie ſorgfältig ſowohl gegen ihre Mutter, als ſonſtige Umgebung, ihre Schwangerſchaft verheimlicht, und abſichtlich ſich in die Lage einer hülfloſen*) Geburt verſetzt hatte, von einem an-

*) S. die Bemerkungen des „Herausgebers" am Ende dieſer Nummer.

geblich todten Kinde männlichen Geſchlechtes entbunden, welches ſie nach der Geburt in einer Kiſte 14 Tage lang verwahrte und am 14. October in ein Kartoffelfeld begrub, wo es gleich darauf aufgefunden wurde.

Dieſe Ergebniſſe ſtehen ſowohl durch die wiederholten Geſtändniſſe der Inculpatin ſelbſt, als auch durch die eidlichen Ausſagen mehrer Zeugen feſt.

Die Inculpatin hat aber beharrlich in Abrede geſtellt, den Tod ihres neugebornen Kindes abſichtlich oder culpos herbeigeführt zu haben, und behauptet, daß ſie während des Geburts-Actes, von Schmerzen überwältigt, in einen bewußtloſen Zuſtand gänzlicher Ohnmacht verfallen ſei und nach wieder erlangter Beſinnung das Kind zwiſchen ihren Beinen im Bette todt gefunden habe.

Nach dem, wiſſenſchaftlich begründeten, Gutachten der Obducenten war das neugeborne Kind zwar vollkommen ausgetragen und lebensfähig, dagegen hat es wegen der, zur Zeit der Section des Leichnams ſchon ſehr ſtark vorgeſchrittenen Fäulniß nicht mehr mit einiger Gewißheit herausgeſtellt werden können, ob das Kind lebend oder todt geboren wurde.

Durch die hydroſtatiſche Lungen- und Athem-Probe war kein zuverläſſiges Reſultat zu erreichen, weil ſie den Zuſtand einer unverletzten Miſchung und Form des obducirten Körpers, wie ſolcher den Leichnamen nach ihrer Individualität eigen iſt, nothwendig vorausſetzt, und daher nach den jetzigen Grundſätzen der gerichtlichen Medicin es nicht erlaubt iſt, mit Lungen, welche von der Fäulniß ergriffen ſind, worüber in unſerm Falle die Obducenten ganz untrügliche Merkmale ermittelt haben, die hydroſtatiſche Athem-Probe, um daraus einen Schluß über das Daſein oder den Mangel des Lebens nach der Geburt zu ziehen, anzuſtellen.

Eben ſo wenig haben die andern Ergebniſſe der Obduction Gewißheit darüber gewährt, ob das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe.

Dawider ſpricht, daß beide Lungen nicht ſehr hervorragten, und das Gewicht derſelben nur 5 Drachmen betrug.

Dafür aber ſcheinen folgende Merkmale zu ſprechen: daß die Bruſt ſtark gewölbt, die Lungen aufgelockert und roth von Farbe waren, die Urinblaſe ſich leer und am After ſich Kindspech vorfand, und die höchſte Wölbung des Zwergfelles mit der 7ten Rippe parallel ſtand.

Indeſſen bemerken die Obducenten ſelbſt, daß bei näherer Prüfung dieſen Merkmalen allein keine Beweiskraft beigelegt werden könne, weil es mitunter Zuſtände ſeien, die zwar nur im Leben, aber nicht ausſchließlich im Leben nach der Geburt, ſondern unter beſondern Einwirkungen und Umſtänden auch vor und unter der Geburt entſtanden ſein könnten.

Zwar hat ſich bei der Obduction auch noch eine äußere Verletzung an der Kindesleiche vorgefunden, indem auf der linken Seite des Stirnbeins, und zwar an deſſen Verbindung mit dem linken Seitenwandbeine, ein 4 Linien breites, 8 Linien langes, unten ſpitz zulaufendes, Knochenſtück fehlte, und aus dieſer Knochenſpalte eine 1 Zoll lange Fiſſur in gerader Richtung nach dem linken Augenbraunbogen herunter lief.

Allein da dieſer Bruch in ſeiner Umgebung durchaus keine Röthung des Knochens ſelbſt zeigte, und an der damit correſpondirenden äußern Oeffnung die Kopfbedeckungen ohne Extravaſation und nur gräulich von Farbe erſchienen, ſo läßt ſich nach der Anſicht der Obducenten als wahrſcheinlich annehmen, daß jene Verletzung durch den, bei dem Aufſuchen der verſcharrten Kindesleiche, von dem Wilhelm Fetthauer beſchwornermaaßen gebrauchten ſogenannten zweizinkigen Karſt, alſo eines zur Erzeugung einer ſolchen Verletzung ganz geeigneten Inſtruments, um ſo mehr entſtanden ſein könne, als nach dem Zeugniß eben jenes Fetthauer dabei der Kopf des Kindes zuerſt zum Vorſchein kam. Es iſt ſonach auch dieſer Punkt eben ſo wenig, wie überhaupt die Todesart ſelbſt, zur juriſtiſchen Gewißheit erhoben worden, da gerade die Entſcheidung über lebendige Geburt, über Beſchädigung, lebensgefährliche Unterlaſſung, und abſichtlich bewirkten oder zufälligen Tod, nur auf die Beſchaffenheit der Central-Organe der Reſpiration und des Blutumlaufs — der Lungen und des Herzens — und auf das Central-Organ des höhern ſenſibilen Lebens — des Gehirns — begründet werden kann, in unſerm Falle aber die vorgerückte Fäulniß überall die nähern Aufſchlüſſe unmöglich machte.

Das Verbrechen des Kindermordes im engern Sinne iſt die von einer, ihrer Geſchlechts-Ehre noch nicht verluſtigen, Mutter ſelbſt begangene Tödtung ihres neugebornen, unehelichen, lebensfähigen, Kindes, von deſſen Exiſtenz nur ſie und ihre Vertrauten wußten.

Grolmann Cr. Rechts-Wiſſenſch. 276.

Da die Inculpatin ſchon früher ein uneheliches Kind geboren, ſomit ihre Geſchlechts-Ehre nicht rein erhalten hat, ſo würden bei der Beurtheilung der Strafbarkeit, Zurechenbarkeit und Schuld in unſerm Falle nicht die mildern Grundſätze des eigentlichen Kindermordes im engern Sinne, ſondern jene des Verwandten-Mordes haben zur Anwendung gebracht werden müſſen*).

Grolmann a. a. O. §. 277.

Allein da nach dem Angeführten der objective Thatbeſtand einer Tödtung überhaupt gar nicht feſtgeſtellt, ſondern es ungewiß geblieben iſt, ob das Kind vor, nach, oder während der Geburt geſtorben, die Inculpatin aber kein Leben an dem neugebornen Kinde bemerkt haben will, und jede ſchuldhafte oder abſichtliche Mitwirkung zum Tode deſſelben mit Beharrlichkeit geleugnet hat, ſo braucht auf eine nähere Erörterung in Betreff der Verſchuldung der Inculpatin nicht eingegangen zu werden, und es kann weder von einem Morde, noch auch von einer blos culpoſen Tödtung des Kindes als Folge der von der Inculpatin geſtändigermaaßen abſichtlich veranſtalteten hülfloſen Geburt die Rede ſein.

Auf der andern Seite iſt es aber nach dem Gutachten der Sachverſtändigen immer denkbar und möglich, daß das Kind lebendig geboren worden ſei; und in dieſem Falle würde nach Art. 131 und 35 der P. H. G. O. aus der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Veranſtaltung heimlicher Niederkunft, als deren Motiv die Inculpatin die Beſorgniß angegeben hat, durch die Entdeckung ihres Zuſtandes, ihres Obdachs und Unterhalts beraubt zu werden, gegen dieſelbe ein indicium proximum der abſichtlichen Tödtung des Kindes hervorgehen, wozu denn auch noch verſchiedene Widerſprüche in den Verhören ꝛc. verdächtigend hinzutreten; ja es würde jeden Falls, wenn das als möglich unterſtellte Leben des Kindes nach der Geburt gewiß wäre, abgeſehen von allem Dolus, bei der abſichtlich angeſtellten hülfloſen Geburt, ſie wegen grober Vernachläſſigung ihrer erſten Mutterpflichten eine arbiträre Gefängnißſtrafe betroffen haben.

Dieſe, ſie belaſtenden und verdächtigenden Umſtände hat dieſelbe auch nicht zu beſeitigen vermocht, ſondern ſelbſt anerkannt; und es hat daher nach Vorſchrift des §. 409 der C. O. auf Abſolution von der Inſtanz erkannt werden müſſen, da der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und

*) S. die Bemerkungen des „Herausgebers" am Ende dieſer Nummer.

die Verdächtige den gegen ſie ſtreitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

Die Unterſuchungskoſten, ſo weit ſie nicht dem Criminal-Fonds treffen, mußten wegen gänzlicher Armuth der Inculpatin niedergeſchlagen werden.

Neuwied, 23. Decbr. 1839.

Bemerkungen des Herausgebers.

1) Zu dem Notenſtern auf S. 121.

Verſetzte ſich die Inculpatin abſichtlich in die Lage einer einſam Gebärenden, blos um ihre Niederkunft zu verheimlichen, in der Hoffnung, das Kind werde vielleicht von ſelbſt todt zur Welt kommen, ohne das zu gebärende der Lebensgefahr einer hülfloſen Geburt übergeben zu wollen — oder war die Herbeiführung dieſer Lebensgefahr (ohne Vorſatz, ſelbſt Hand an das Kind zu legen) auch mit ein Zweck — vielleicht gar der Hauptzweck ihrer Abſicht, einſam niederzukommen? War das Letztere, ſo würde ſelbſt für den Fall, daß die Todtgeborenheit des Kindes feſtſtände, dennoch ein ſtrafbarer Verſuch der Kindestödtung vorliegen — das „Scheinliche" der Verſuchshandlung würde ſich aus ihnen ſelbſt ergeben — das „Dienſtliche" derſelben aber, im Hinblick auf die Lebensnothwendigkeit der ſofortigen Pflege eines Neugeborenen, nicht zu bezweifeln ſein. — War aber nur Verheimlichung der Niederkunft, um der Inc. ſelbſt willen, in der Hoffnung vielleicht ein todtes Kind zu gebären, ihr alleiniger Zweck, ſo würde, wenn es erwieſen wäre, daß ſie ein lebendes und lebensfähiges Kind geboren, von dem Tode deſſelben der Vorwurf der culpa gegen ſie begründet worden ſein. Einen ſolchen Fall brachte die Regierung zu Neuwied in dem Bd. 9. S. 372 f. mitgetheilten Falle zur Beſtrafung.

2) Zu dem Notenſtern auf S. 124.

Nach einer Mittheilung aus dem Großherzogthum Heſſen, welche einem der nächſten Hefte beigegeben worden iſt, verließ dieſe, durch Groimann in der Gr. Heſſiſchen Praxis zu ſeiner Zeit eingeführte Anſicht ſchon in der 1. Hälfte der dreißiger Jahre auch das höchſte Tribunal des Großherzogthums. — Iſt es an ſich ſchon bedenklich aus der ratio legis den Begriff des Thatbeſtands feſtſtellen zu wollen, ſo wird dieß bei der Geſetzgebung der Carolina um ſo bedenklicher, als uns der Rechtszuſtand, aus welchem die Carolina als lex suppletoria und declatoria ſich gründete, mehr oder minder dunkel und ungewiß iſt, da derſelbe in Rechtsgewohnheiten, Localgebräuchen ꝛc. ſich zeigte. Offenbar iſt aber auch die Rückſicht auf Geſchlechtsehre nicht der einzige Grund, aus welchem die Carolina den Kindesmord gelinder beſtraft wiſ-

ſen will, und der Ausdruck, Art. 131: „ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten", läßt ſich gewiß auch auf eine wiederholt in Unehren ſchwanger gewordene Frauensperſon beziehen*). Die Worte des Artikels 35: „eine Dirne — ſo für eine Jungfrau geht", ſind aber nicht zur Angabe der ratio legis gebraucht, ſondern zur Bezeichnung der Indicien als Fingerweis des Geſetzgebers. Dieſer wollte durch ſeinen Art. 131, wie er ſagt, „Verzweifelung verhüten" — im Hinblick auf die frühere Beſtrafung des Kindesmords mit Pfählen ꝛc., die ihm zu grauſam vorkam in Erwägung, daß bei dieſem Verbrechen doch mehr als eine Seite des Menſchlichen angeſchlagen wird. Auch würde es nicht allein unchriſtlich und unmenſchlich, ſondern geradezu etwas Unwahres ſein, wenn wir jedes von der Liebe betrogene treuherzige Mädchen, dem vielleicht keine warnende Mutter, kein rathender Vater zur Seite ſtand, der Geſchlechtsehre verluſtig erklären wollten. — Und iſt es pſychologiſch nicht begründet und von der Erfahrung nicht beſtätigt, daß die Schande eines zweiten Falls oft mehr gefürchtet wird, als die des erſten es war? Hierfür erklärt ſich auch die öffentliche Volksſtimme, die geneigt iſt, den erſten Fehltritt dieſer Art als menſchliche Schwäche zu verzeihen, während ſie ſich — und gewiß mit Recht — beim zweiten rigoröſer zeigt.

Der 19. Band dieſer Annalen enthält in Nr. XII. (Mittheilung aus dem Großherzogthum Heſſen im Jahre 1814, wo die daſige Gerichts-Praxis noch unverletzte Geſchlechtsehre der Mutter zu den weſentlichen Requiſiten des Kindermords zählte), S. 254 die Ausführung einer Correlation, in welcher höchſt geiſtreich der von dieſer Anſicht hervorgerufenen Unbilde ausgewichen wird.

3) erlaubt ſich der Herausgeber, um das Intereſſe, welches die vorſtehende Urthelsausführung ihm einflößte, zu bekunden, auch folgende Bemerkung:

Verheimlichung der Schwangerſchaft und Veranſtaltung heimlicher Geburt ſind nur in ſofern Indicien für Kindesmord, wenn aus der gerichtsärztlichen Beſichtigung der aufgefundenen Kindesleiche beſtimmt hervorgeht, daß ſie einem Neugebornen angehöre, welches von der Mutter getrennt ſelbſtſtändig gelebt habe und — würden Einige hinzuſetzen — lebensfähig geweſen ſei. Iſt nun aber, wie im vorſtehenden Fall, die dießfällige gerichtsärztliche Unterſuchung unmöglich — ſo können jene Verheimlichungen ꝛc. um deswillen als Indicien nicht mehr in Frage kommen, weil das Verbrechen, für das ſie Indicien ſein ſollen, ſelbſt fehlt. Den „Widerſprüchen" ꝛc., welche — überdieß nur zur Verſtärkung dieſer Indicien — hinzugetreten wären, kann folgerungsweis nun noch weniger der Werth von Anzeigen beilegt werden; das-

*) Vergl. Gans von dem Verbrechen des Kindermordes (Hannover 1824). S. 221.

ſelbe gilt auch von dem Benehmen nach der Geburt, Wegſchaffung der Leiche ꝛc. — worin ſelbſt, wenn das Gelebthaben des Kindes außer Zweifel ſtände, um deswillen kein indicium für Kindesmord geſehen werden könnte, weil dieſe Wegſchaffung auch ohne Handlegung an das Kindesleben geſchehen wäre.

Aus Erwägung dieſer Momente dürfte ſich (salvo meliori!) die Anſicht rechtfertigen, daß die Inculpatin wegen Mangel objectiven Thatbeſtandes von der Beſchuldigung des Kindermords wohl frei zu ſprechen geweſen wäre.

4) Bei dieſer Gelegenheit ſei es erlaubt, „ein Wort über das Inſtitut der Absolutio ab instantia und ſämmtliche Urtheilsformen, wie ſie immer heißen mögen, welche etwas Anderes aufſtellen als das Ja oder Nein über die rechtliche Gewißheit der Schuld — über die Verurtheilung oder Freiſprechung des Angeklagten" aus des K. Baierſchen Generalprocurators Molitor zu München „Erfahrungen im Gebiet der Strafrechtspflege" S. 54 des jüngſt erſchienenen 1. Heftes vom 3. Bd. der von Jagemann-Nöllner'ſchen Zeitſchrift für Strafverfahren hier wiederzugeben:

„Die Wiſſenſchaft hat dieſen Urtheilsformen längſt den Stab gebrochen; wenn aber niemand mißkennen kann, daß wir ihrer bei unſeren in Deutſchland beſtehenden Strafgeſetzgebungen unmöglich entbehren können, ohne daß die öffentliche Ordnung in hohem Grade gefährdet würde: ſo beweiſt dies nur, wie dringend jene Geſetze einer Reform bedürfen. In der That kann nur die bittere Nothwendigkeit und die Gewohnheit den Widerwillen gegen ſolche Richterſprüche vermindern, welche mit der Anerkennung, daß die Schuld des Angeklagten nicht gewiß ſei, die empfindlichſten Uebel verbinden, dem Angeklagten nach der Erſchöpfung des ganzen Rüſtzeugs der Criminalunterſuchung einen aufrichtigen, wahren Entſcheid über die Anklage verſagen, ſeine Ehre, meiſt auf immer, mit dem Makel des „Verdachts" beflecken, ſein Vermögen für die Koſten in Anſpruch nehmen, ſeiner freien Bewegung, oft ſeinem Lebenserwerb, die läſtigſten Feſſeln anlegen, ja ihn ſelbſt der Freiheit auf Jahre berauben; wobei nicht einmal die Schwere des Verdachts, ſondern die Möglichkeit einer Cautionsleiſtung entſcheidet, ob der Angeklagte in das Zwangsarbeitshaus wandern ſoll, oder ob er im Beſitze ſeiner Freiheit bleibt.

Auch die Folter war einſt dem Strafproceſſe unentbehrlich; wie ſie, wird die Absolutio ab instantia daraus verſchwinden! Sie muß es, wenn nicht der Vorwurf des menſchenfreundlichen Beccaria, daß die Strafgeſetze ſtets um ein Jahrhundert hinter der Aufklärung des Volkes zurückbleiben, noch immer unſere Geſetzgebungen treffen ſoll. Möge der trübe Nebel recht bald vor der Sonne des mündlichen Verfahrens zerfließen! Möge insbeſondere der hie und da noch herrſchende Widerwille gegen die Einführung ausländiſcher Einrichtungen der Betrachtung wei-

chen, daß Dasjenige, was als Neuerung in unſeren Strafproceß eingeführt werden ſoll, im Grunde eine Rückkehr zu alten vaterländiſchen Einrichtungen iſt, unter Modificationen, welche unſre hellere Zeit erfordert, und daß es ſich damit in ähnlicher Weiſe verhält, wie mit anderen Wirkungskreiſen des menſchlichen Geiſtes, namentlich mit der Kunſt, deren höchſte Blüthe überall auf das Einfache, Natürliche zurückkommt, aber in geläuterter, durch den zurückgelegten Bildungsgang verklärter Form!

5) Zum Schluß beehrt ſich der Herausgeber auch hier — wie bei dem im 19. Bd. unter Nr. XVII. mitgetheilten wichtigen Criminalfall S. 321 geſchah, die Leſer der „Annalen" auf die rühmliche Beſchleunigung der von der Regierung zu Neuwied reſp. überwachten und direct ſelbſt geübten Strafrechtspflege aufmerkſam zu machen.

Die Unterſuchung und Entſcheidung in dem hier mitgetheilten Fall war in neun Wochen zu Stande gebracht.

VIII.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Schrecken und Trübſal aus treubrüchiger Hingabe an niedere Sinnlichkeit.

Mittheilung des Regierungs-Advocaten Döring II. zu Bernburg.

(**Hauptmomente:** Verheimlichung der Schwangerſchaft und Veranſtaltung hilfloſer Geburt; Anwendung von Abortivmitteln; Kindestödtung. — Theilnahme und Begünſtigung. — Nichterkennung der Schwangerſchaft bis zur Entbindung; Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden; Tödtlichkeitsfrage; Erforderniſſe gerichtsärztlicher Begutachtung; böſer Vorſatz und Fahrläſſigkeit; Verſuch [Anfangspunkt, Objectiv-Irrthum, taugliche Mittel]; abſolute Oberherrlichkeit der Geſetzgebung im Reiche richterlicher Rechtspflege; u. a. m.)

(1) Am 13. Mai 1838 zeigte der Fiſchermeiſter X. bei dem Juſtizamt zu B. an: Heute Morgen habe er mit ſeinem Sohne

einige Schritte vom rechten Ufer der Saale, unweit des Gottesackers, den Leichnam eines Kindes auf dem Grunde des jetzt eben ganz klaren Fluſſes entdeckt; ſie hätten bemerkt, daß das Kind etwas wie ein Band um den Hals gehabt, woran anſcheinend ein Stein befeſtigt geweſen. Sie hätten mittelſt ihres Hakens das Band behutſam erfaßt, das Kind mit dem Steine aus dem nur 6 Fuß tiefen Waſſer herausgehoben und in Amtsverwahr abgeliefert, ohne die geringſte Veränderung daran vorzunehmen.

(2) Es wurde hierauf ſofort vor beſetzter Gerichtsbank zur legalen Beſichtigung und Section des Leichnams geſchritten.

(3) Die Leiche war friſch, die Oberhaut feſt, roth und vollkommen geſund, die Nabelſchnur nicht unterbunden, 4 Zoll lang und abgeriſſen.

(4) Ein 32 Zoll langer und faſt 3 Zoll breiter Streifen von Sackleinewand war ſo um den Hals gebunden, daß zwiſchen ihm und dem Halſe 4 Zoll Raum waren. Am Hals ſelbſt war keine Suggillation, nur auf der rechten Seite 2 Zoll breit ein ſchwacher *weißer* Eindruck.

(5) Der hochgewölbte Bruſtkaſten zeigte beim Einſchneiden wohlgenährte Muskeln unter einem mit Fett verſehenen Zellgewebe. Bei der Eröffnung fanden die äußern Gefäße ſich ſehr blutreich. Nach Wegnahme des Bruſtbeins erſchien der Herzbeutel wenig oder nicht von den Lungen bedeckt, welche die vordere Bruſthöhle nicht ausfüllten und bis auf einige kleine Punkte, welche zinnoberroth ausſahen, *bläulichroth* waren.

(6) Die (keine Spur von Fäulniß an ſich tragenden) Lungen, das Herz und die Thymusdrüße — zuſammen in ein Gefäß reinen Waſſers gelegt — ſchwammen, und erhoben ſich auch nach vorſichtigem Niederdrücken augenblicklich wieder. Das Zerſchneiden der Lungenſubſtanz außerhalb des Waſſers gab Bluterguß, obgleich nicht in ſehr großer Menge; auffallend war das Aufſteigen der Luftblaſen aus den unter dem Waſſer zerſchnittenen Lungenſtücken zu bemerken, welche ſämmtlich einzeln ſchwammen.

(7) Luft- und Speiſeröhre enthielten nichts Fremdartiges und der Kehlkopf war unverletzt.

(8) Obgleich bei der äußeren Unterſuchung des Kopfes keine Verletzung zu ſehen war, ſo fand ſich doch über den Seitenwandbeinen eine ziemlich gleichmäßig ausgebreitete Ecchymoſe (Blutergießung) mit bedeutender Röthung der Knochenſubſtanz darunter. Dieſe Knochenröthe erſchien am Stärkſten und in ſehr dunk-

Digitized by Google

ler Färbung unmittelbar über dem Oſſificationspunkte des rechten Seitenwandbeins. Nach Abnahme der Schädelknochen zeigten ſich die Häute und Höhlen des Gehirns ſehr blutreich, vorzüglich aber auf der rechten Seite, wo, jener Knochenröthung entſprechend, ein (etwa eine ſchwache Linie ſtarkes) Extravaſat von dem Umfange eines Zweigroſchenſtücks ſich befand, und zwar unmittelbar unter der harten Hirnhaut.

(9) Das Phyſikat gab ſein Gutachten dahin ab, daß das ꝛc. Kind ein lebensfähig-neugebornes ſei, außerhalb der Mutter geathmet habe, jedoch nach kurzem noch nicht vollkommen ſelbſtſtändigen Leben wieder geſtorben und todt in das Waſſer gekommen ſei;

(10) daß die Todesurſache in der Ueberfüllung des Kopfes mit Blut und dem gefundenen Extravaſat beruhe, (Apoplexie) und hiervon der Grund in der, in einer zweckwidrigen Stellung der Gebärenden erfolgten präcipitirten Geburt zu ſuchen, und — nach dem Befunde zu urtheilen — die Mitwirkung Anderer zur Tödtung nicht anzunehmen ſei.

(11) Noch während der Section ſiſtirte der Dr. H. den Handſchuhmachermeiſter P. aus B., mit der Anzeige, daß derſelbe über das todtgefundene Kind Mittheilungen zu machen habe.

(12) Dieſer ließ ſich dahin vernehmen: „Er wohne in dem Hauſe des Sattlermeiſters W. zur Miethe, und habe mit deſſen Stieftochter Chriſtiane K. ſeit $1\frac{1}{2}$ Jahren vertrauten Geſchlechts-Umgang gehabt. Dieſelbe habe geſtern Abend 6 Uhr einen Knaben geboren, zu dem er ſich als Vater bekenne, derſelbe ſei bald nach der Geburt geſtorben.

(13) Er habe das Kind in die Saale zu werfen beſchloſſen und dies geſtern Abends 10 Uhr in der Nähe vom Gottesacker ausgeführt, indem er einen dortliegenden Stein genommen, um den Hals des Kindes einen Streifen Sackleinewand gebunden, einen Knoten hinein geknüpft, dann die beiden Enden um den Stein geſchlungen und ſo das Kind in den Strom geworfen habe.

(14) Ihm wurde die Kindesleiche, der Leinewandsſtreifen und der Stein vorgelegt, worauf er dieſe ſämmtlich für die anerkannte, die er geſtern Abends in die Saale geworfen.

(15) Die hierauf vernommene Chriſtiane K., welche die Wahrheit dieſer Angabe, ſoweit ſie dieſelbe betrifft, beſtätigte, vermochte das Kind nicht zu recognosciren, da ſie es vorher nicht genau betrachtet habe.

(16) An der aufgefundenen Nachgeburt zeigte ſich nach dem Gutachten des Phyſikats nichts Widernatürliches, und betrug die Länge der noch daran befindlichen Nabelſchnur 24 Zoll.

(17) Fünf Zoll von der Nachgeburt war ſie mit einem vierfachen Zwirnsfaden umſchlungen, welcher nur einmal und zwar locker zugebunden war.

(18) Das Phyſikat fand am Körper der Chriſtiane K. die unzweifelhafteſten Merkmale einer kürzlich ſtattgehabten Entbindung.

(19) Als Reſultat der Unterſuchung iſt Folgendes mitzutheilen:

I. In Betreff des Handſchuhmachers P.

(20) Er iſt 28 Jahr alt, evangeliſchen Glaubens und Handſchuhmachermeiſter in B.; fleißig zur Schule angehalten und im 14. Jahre confirmirt, trat er in die Lehre bei einem Beutlermeiſter, wo er, 17 Jahr alt, als Geſelle losgeſprochen wurde. In der Lehre hat er ſich durch Fleiß und ein ſittliches Betragen ausgezeichnet. Nachdem er vom October 1827 bis April 1831 in der Fremde geweſen, leiſtete er bis zum November 1832 ſeine Militärpflicht. Ehrenvoll verabſchiedet ging er abermals auf die Wanderſchaft bis zum Frühjahr 1835. Jetzt ließ er ſich in B. als Handſchuhmachermeiſter nieder, wo er Michaelis 1836 beim Sattlermeiſter W. einmiethete, Seine verwittwete Mutter führte ihm die Wirthſchaft, und er ſelbſt lebte ſehr eingezogen und gab zu keinen policeilichen Beſchwerden Anlaß. Seine Profeſſion verſchaffte ihm hinreichenden Verdienſt, um ſich und ſeine Mutter anſtändig zu ernähren.

(21) Seit zwei Jahren ſtand er mit Emilie R., Tochter eines Feldwebels, in einem innigen Liebesbund, und war es ſeine Abſicht und heißeſter Wunſch, ſie zum Weibe zu nehmen. Ihre Eltern jedoch wollten davon nichts wiſſen, weshalb er ſeit dem März 1838 ſeine Beſuche im R.ſchen Hauſe zwar einſtellte, mit der Emilie jedoch an dritten Orten zuſammenkam.

(22) Neben dieſem feinern, mit wechſelſeitigen Schwüren der Treue beſiegelten Verhältniß unterhielt er jedoch einen grobſinnlichen Verkehr mit der Chriſtiane K., wozu das Beiſammenwohnen in Einem Hauſe Veranlaſſung und Gelegenheit gab. Die Folge davon war, daß Chriſtiane, ohne es zu wiſſen, ſchwanger wurde.

(23) Sie äußert über ihn: „er war ſehr ehrgeizig, hatte große Scheu vor ſeiner Mutter und Tante, und ließen dieſe Gefühle andere Empfindungen für mich, ſelbſt als er anfing zu beſorgen, daß

ich ſchwanger ſei, nicht aufkommen.“ Ich erinnere mich auch, daß er bei Gelegenheit — wo er meinte, ich möchte, aus Unglauben an meiner Schwangerſchaft, einen mir gegen dieſelbe gegebenen Thee (25) nicht getrunken haben — höhniſch bemerkte: „heirathen könne er mich nicht, lieber erſchieße er ſich, da er von ſeiner Emilie nicht ablaſſen könne; ich allein hätte davon unter allen Umſtänden die größte Schmach und Plage.“

(24) Sie hatte — ſelbſt nicht daran glaubend — ſtets gegen ihn in Abrede geſtellt ſchwanger zu ſein — indeſſen vermuthete er zu ſeiner großen Beunruhigung das Gegentheil, und machte, wie er ſelbſt geſteht, „durch Darreichung verſchiedener Medicamente und Getränke Verſuche, auf ihren Zuſtand dermaßen einzuwirken, daß entweder der gehemmte Lauf ihrer Regeln wieder hergeſtellt, oder die Leibesfrucht abgetrieben werde.“

(25) Folgendes iſt ſeine nähere Ausſage hierüber:

„Etwa 8 oder 10 Tage nach Oſtern d. J. (15. April) gab ich der Chriſtiane ein Bierglas voll Rothwein mit Ingwer und Zimmt bereitet, damit ſie es trinke. Sie leerte das Glas in meiner Gegenwart, und wollte ich aus der Wirkung dieſes, das Blut in Wallung bringenden Mittels auf den Fötus wirken, damit ſie durch die ſchnellere Bewegung deſſelben ihren Zuſtand beſſer erkenne.“

(26) „Ungefähr 14 Tage nach Oſtern habe ich aus einem Lothe Blätter vom Sadebaum etwa 3 Taſſen Thee bereitet und dieſen der Chriſtiane mit der Erklärung gegeben, ſie möge ihn trinken — entweder würde ſie davon ihre Regeln wieder bekommen oder abortiren — ſie müſſe das meiner Ehre wegen thun — weder ich noch die Emilie K. würden von einander laſſen — lieber wollte ich aus der Welt gehen, als erleben, daß ſie mir durch ihre Entbindung Schande mache ꝛc. — Chriſtiane fügte ſich meinem Willen und trank den Thee, wollte aber davon, daß ſie ſchwanger ſei, immer noch nichts wiſſen. Tags nach dieſem Verſuche bereitete ich abermals von einer gleichen Quantität Sadebaumblätter 3 Taſſen Thee und übergab ihr denſelben in einer Flaſche; ſie verſprach, ihn zu trinken.“

(27) „Da ich Zweifel in die Wirkſamkeit dieſer Mittel ſetzte, ſo reichte ich ihr die Hälfte eines für mich beſtimmten Brechmittels, damit ſie es trinke und ihr Zuſtand aus deſſen Wirkſamkeit endlich zur Gewißheit werde. Sie erzählte mir, daß ſie es auf Ein Mal genommen, ſich 4 Mal erbrochen und Tags darauf ſich ſehr wohl und leicht befunden habe. — Etwa 8 Tage vor der Entbin-

dung gab ich ihr für 6 Pfennige Senesblätter und für 3 Pfennige Glauberſalz, damit ſie daraus einen Trank bereite und einnehme.“

(28) „Donnerſtags den 10. Mai, 2 Tage vor ihrer Niederkunft, gab ich ihr, da ſie immer noch behauptete, nicht ſchwanger zu ſein, und der Zuſtand der Ungewißheit höchſt beängſtigend für mich war, noch einmal ein Loth Sadebaumblätter in 3 Taſſen Thee; ſie trank den Thee in meiner Gegenwart. Da ſie ſich darauf ganz wohl befand, ſo gab ich ihr am andern Tage Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr eine gleiche Quantität dieſes Thees, den ſie abermals in meiner Gegenwart trank. Am Morgen des 12. Mais (an deſſen Abend ſie niederkam) klagte ſie gegen mich über Leibſchmerzen; ich vermuthete, daß der Abortus endlich erfolgen würde, und gab ihr daher nochmals Sadebaumblätter, (ſoviel man zwiſchen 3 Fingern faßt,) mit der Weiſung, davon eine Taſſe voll zu bereiten und zu trinken, und zwar damit der zu erwartende Abortus befördert und ihr Erleichterung werde.“

(29) „Anfangs, wo mir ſelbſt noch Zweifel aufſtiegen, ob ſie ſchwanger ſei, wollte ich durch die Darreichung des Ingwerweins nur eine Aufregung im Blute veranlaſſen, um zu ſehen, ob ſie auf dieſem Wege ihre Periode wieder erhalte oder den Zuſtand der Schwangerſchaft erkennen werde; — als ich aber etwa 14 Tage vor der Entbindung dergleichen Zweifel nicht mehr hegen konnte, vielmehr — wenigſtens für meine Perſon — der Ueberzeugung war, daß ſie ſchwanger ſei, beabſichtigte ich durch die Darreichung des Sadebaumthees und des Brechmittels die Leibesfrucht, falls ſie ſich noch in der erſten dreimonatlichen Entwickelungsperiode befinden ſollte, zu zerſtören und abzutreiben.“

(30) „Hätte ich gewußt, daß ſie älter als 3 Monate ſei*), ſo würde ich dergl. Mittel nicht angewendet, ſondern den Ausgang ruhig abgewartet haben. Denn, ſoviel mir bekannt, hat der Embryo bis zum 3ten Monate noch kein Leben, iſt noch nicht ausgebildet und mithin noch kein ſolches Geſchöpf, an dem ein Verbrechen begangen werden kann.“

(31) „Nach der letzten Darreichung des Sadebaums“ — fährt Inquiſit fort — „wurde ich im Verlaufe des Vormittags von großer

---

*) Ward er vom Inquirenten gefragt, worauf er, bei einem 1½jährigen Geſchlechtsumgang mit der K. dieſe Vorausſetzung gegründet habe? d. H.

Herzensangſt ergriffen, indem ich beſorgt, daß der Abortus nicht ohne Arzt erfolgen werde. Darum ging ich Nachmittags 4 Uhr nochmals in die an meine Stube anſtoßende Kammer der Chriſtiane, um zu ſehen, wie es mit ihr ſtehe. Dieſelbe ging auf und ab, und klagte über heftige Leibſchmerzen. Ich rieth ihr, daß ſie ſich ins Bett legen und erwärmen möchte, worauf ich mich nach meiner Stube entfernte. Meine Angſt ſtieg aber immer höher, und als ich gegen 6 Uhr ein Klopfen an der Wand vernahm, ſo glaubte ich, daß die Chriſtiane eben abortirt habe*), und folgte der Aufforderung, um mich davon zu überzeugen, nachdem ich unter einem Vorwand meinen Lehrburſchen entfernt hatte, damit er von dem Vorgang nichts entdecke."

(32) „Ich fand die Chriſtiane bei meinem Eintreten in ihrer Kammer einige Fuß vom Bette entfernt in einer aufgerichteten, aber etwas vorgebeugten Stellung ſtehend. Ein neugebornes Kind lag vor ihr in einer Gelte. Sie rief mir die Worte zu: „Fort mit dem Kinde, das kann nicht leben!"

(33) „Das Kind lag lautſchreiend und — ſoviel ich noch davon weiß — entblößt von aller Bedeckung mehr ſeitwärts als auf dem Rücken. Da die Mutter noch durch die Nabelſchnur in Verbindung mit dem Kinde ſtand, ſo zerriß ich dieſelbe und ergriff ſodann die Gelte, worin ſich das Kind befand, und trug ſie nach dem Hausboden. Ich vermag nicht anzugeben, ob das Kind auf dem Wege dahin noch Lebenszeichen von ſich gegeben. Ich habe aber mit ausgeſpannter Hand ſeinen Hals umfaßt, damit es nicht ſchreien ſollte; ob der Druck der Hand ſo ſtark geweſen, daß es des Athmens beraubt werden können, vermag ich nicht zu beurtheilen, und weiß auch nicht, ob nicht ſchon früher vor meiner Ankunft und vor meiner Handanlegung Umſtände vorgekommen, welche auf das Kind nachtheilig eingewirkt haben."

(34) „Auf dem Boden ſetzte ich die Gelte mit dem Kinde

*) Später und nachdem, in Bezug auf ſein etwaiges Mitwirken zur Verheimlichung der Schwangerſchaft und Veranſtaltung hilfloſer Geburt, vielfach inquirirt worden, alſo auch mannigfach von der Entbindung die Rede geweſen war, ſagt er im articulirtem Verhör in ſeiner Antwort auf die Frage: „was er nun (nämlich, nachdem er das Klopfen an der Wand vernommen) gethan habe" — beiläufig: „ich fürchtete, daß die Entbindung oder der Abortus unter unglücklichen Umſtänden erfolgt ſein könne."

hinter ein groſses Faſs; etwa 3 Schritte davon befand ſich ein offenes Fenſter.“

(35) „Ich weiſs nicht, ob ich den Hals des Kindes ſchon in der Kammer oder erſt auf dem Saale umfaſst habe. — Nachdem ich es auf den Boden geſetzt, ſprang ich nach meiner Stube, holte einen Zwirnsfaden, gab ihn der K., damit ſie die Nabelſchnur unterbinde*), und eilte ſodann wieder nach dem Boden, wohin mich die Angſt und die Unruhe trieb. Als ich dorthin kam, faſste ich das Kind an, die Haut war kalt, der Athem erloſchen und keine Spur von Leben aufzufinden. Ich eilte nun nach der Kammer der Chriſtiane und brachte ihr dieſe Nachricht mit den Worten: „Gott, das Kind iſt todt!“ worauf ſie antwortete: „das iſt gut!“

(36) „Mir kam in der peinlichen Angſt vor Entdeckung der Gedanke, den Kindesleichnam in den Saalſtrom zu werfen. Gegen 10 Uhr Abends trug ich ihn in einem Tuche nach dem Saalufer in der Nähe des Gottesackers, befeſtigte ꝛc.“ [S. Nr. (13)]

(37) In der Vernehmung über Additionalartikel giebt Inquiſit über (33) (34) und (35) folgende näher beſtimmende und erläuternde Ausſagen:

(38) „Ich habe jedenfalls erſt den Hals des Kindes mit der einen Hand umfaſst, während ich mit der andern Hand die Gelte trug, als ich über den Saal der oberen Hausflur hinweggegangen war und die Bodenthür hinter mir geſchloſſen hatte, alſo auf der Bodentreppe. Bis dahin war dieſs nicht thunlich, weil ich zwei Thüren — die Kammer- und Bodenthüre — zu öffnen und zu ſchlieſsen hatte. Ich habe den Hals des Kindes mit ausgeſpreizter Hand umfaſst, damit es nicht ſchreien ſollte; den Grad der Kraftanſtrengung vermag ich nicht anzugeben. Ich habe auch nichts weiter als das Schreien des Kindes durch den Druck um den Hals verhindern wollen, und glaube daher annehmen zu können, daſs die-

*) Sie that es auch [vergl. (17)] und bekundete hierdurch auch ihrer Seits ihre gänzliche Unwiſſenheit in Dem, was zum Entbindungsweſen gehört. Beide ſcheinen eben nur gehört zu haben, daſs nach einer Geburt die Nabelſchnur unterbunden werden müſſe — ob aber am Kinde, oder an der Mutter, war ihnen, ſo ſcheint es, unbekannt und entſchleden ſie ſich — unfähig zur Ueberlegung — für das Letztere. Die Unterſuchung hat nach den dem Herausg. vorliegenden Acten hierüber nichts verläſſigt. Vergl. Note zu (170).

ſer Druck nicht ſo ſtark geweſen, um ihm das Athmen ganz benehmen zu können."

(39) „Ich ſetzte die Gelte mit dem Kinde in einer Ecke des Hausbodens nieder, ohne die Nabelſchnur des Kindes zu unterbinden, ohne die blutige Flüſſigkeit aus der Gelte zu entfernen und erwärmende Stoffe über das Kind zu legen."

(40) „Ich glaubte, daß das Kind noch leben **könne** und **müſſe**, als ich es auf den Hausboden ausgeſetzt hatte, und geht dieß aus dem Umſtande hervor, daß ich kurz darauf wieder nach dem Boden eilte, um zu ſehen, wie es mit dem Kinde ſtehe. Dieſer Glaube war auf den Umſtand gegründet, daß ich auf dem Gange nach dem Boden kein Zeichen vom Ableben oder vom Todeskampf bemerkt hatte."

(41) Was die Wirkſamkeit der gebrauchten Abortivmittel betrifft, ſo hält der Phyſikus zwar den Rothwein mit Ingwer und Zimmt, ferner den Trank von Sennesblättern und Glauberſalz in der verabreichten Art und Weiſe für wenig ſchädlich, allein die übrigen Mittel für bedenklich, indem er in ſeinem Gutachten darüber ſagt: „Ein Brechmittel, inſonderheit in großen Gaben gereicht, iſt im Stande, durch die bei ſeiner Wirkung nothwendig erfolgende heftige Erſchütterung eine Fehlgeburt zu erzeugen, und wird deshalb unter die mechaniſch wirkenden Abortivmittel gezählt. Sadebaum wirkt als ſtarker Reiz auf die Nerven der Gefäße, beſonders auf den Uterus; dieß iſt auch dem Volke bekannt und deshalb die Sabina dasjenige Mittel, welches — leider wohl nicht ſo ſelten — zu dem böslichen Zwecke der Fruchtabtreibung gebraucht wird. — Wären die gegebenen Mittel der Chriſtiane K. in früherer Zeit der Schwangerſchaft gereicht worden, ſo hätte allerdings ein Abortus erfolgen können ꝛc."

(42) Inquiſit will die von ihm zum Abſud gebrauchten Blätter von einem auf dem Gottesacker ſtehenden Sadebaum genommen haben, es iſt jedoch eben ſo wenig verläſſigt, daß dort Sadebaum wachſe, als daß die von ihm angewendeten Blätter wirklich Sadebaumblätter geweſen, noch daß er die Blätter dieſes Baums nach ihren unterſcheidenden Merkmalen wirklich gekannt habe.

II. In Betreff der Chriſtiane K.

(43) Sie iſt 26 Jahr alt, unverheirathet, und lebt nach dem vor 24 Jahren erfolgten Tode ihres Vaters in dem Hauſe ihres Stiefvaters, des Sattlermeiſters W. Sie hat ihrem Stande nach

eine gute Erziehung genoſſen, iſt zur Kirche und Schule fleißig angehalten, und ſind ihre Eltern im Allgemeinen mit ihrem Betragen zufrieden. Sie iſt beſonders immer in der Wirthſchaft ſehr fleißig geweſen, hat wenig Neigung zu Beluſtigungen gezeigt, und ſeit der zweijährigen Krankheit ihrer Mutter, die an Gicht und Gliederſchmerzen leidet und deshalb das Bett nicht verlaſſen darf, der Wirthſchaft vorgeſtanden. Sie iſt wenig freundlich und offenherzig gegen ihre Eltern geweſen, und hat vielmehr einen verſchloſſenen Sinn kund gegeben. Bei der geringſten Zurechtweiſung oder dem kleinſten Widerſpruche zeigte ſie eine große Empfindlichkeit und ſprach dann längere Zeit kein Wort. Beide Eltern verſichern, daß es ihr nicht an Verſtand und Auffaſſungskraft fehle. Ihre Lehrer geben ihr das Zeugniß, daß ſie während der Schulzeit durch ihr ſittliches Betragen ſich vortheilhaft ausgezeichnet, gute Fähigkeiten, beſonders einen richtigen Verſtand und gutes Urthelsvermögen gezeigt, die nöthigen Kenntniſſe in der Religion erlangt und die öffentliche Prüfung zur Confirmation (Oſtern 1825) ſehr wohl beſtanden habe.

(44) Dagegen ſagt der Amtsphyſikus von ihr, daß zwar an ihrem Geiſteszuſtande durchaus nichts Krankhaftes oder Geſtörtes zu bemerken ſei, aber bei jeder Gelegenheit Schwäche und Beſchränktheit ihres Verſtandes, welche, ſobald man mit ihr über Gegenſtände außer dem Bereiche des alltäglichſten häuslichen Lebens ſpreche, ſofort hervorträten; ſo habe ſie namentlich in den erſten Tagen ihrer Gefangenſchaft gar nicht begreifen können, daß ſie des Vorgegangenen halber eingekerkert werden könne, und habe ſich ihre Sorge nur auf ihre kranke Mutter, deren hülfloſe Lage und den Kummer erſtreckt, den dieſelbe über ihre Entfernung empfinden würde, worüber ſie bitterlich geweint*).

*) Der Herausgeber muß geſtehen, daß er hierin durchaus kein Zeichen von Schwäche und Beſchränktheit des Verſtandes zu gewahren vermag. Chriſtiane K. wußte — wie auch beide unten mitgetheilte Erkenntniſſe annehmen — nicht, daß ſie ſchwanger war; wurde von der Entbindung überraſcht — ohne ſich einer lebensgefährlichen Handlung gegen das Kind bewußt zu ſein; ſo konnte ſie ſich nicht als Verbrecherin betrachten, daher auch nicht begreifen, daß ſie verhaftet werden könne. Ihre Kummerthränen um den Gram der kranken Mutter waren ſehr natürlich und bekunden nur ihre kindliche Liebe. — Beurtheilte ſie der Phyſikus aus den Unterredungen, die er mit ihr in dieſer Zeit der Drangſal hielt — ſo dürfte er daraus nur ein getrübtes Bild von

(45) Sie führt an, daß ſie — ohngeachtet der ſorgfältigſten Erziehung, die ſie genoſſen — ſich durch die geſchlechtlich aufregenden Unterhaltungen des P. habe verführen laſſen, daß ihre Eltern von dem vertrauten Umgang mit ihm nichts geahnt hätten, ſie ſelbſt aber nicht vermuthet, geſchweige gewußt habe, daß ſie ſchwanger geworden ſei.

(46) Später ſagt ſie indeß: „etwa 3 — 4 Wochen vor Oſtern gingen ſolche Veränderungen in meinem Körper vor, daß ich auf die Vermuthung einer Schwangerſchaft kommen mußte; allein ſichere Merkmale vermochte ich bei meiner Unkunde nicht aufzufaſſen. Ich habe früher öfter und dann ſtets längere Zeit an Unregelmäßigkeit der Menſtruation und in Folge hiervon an einem aufgetriebenen Leibe gelitten; und da nun im vorigen Jahre meine Regeln ausblieben, fiel mir dies nicht weiter auf *). Aus dieſem Grunde habe ich meinen wahren Zuſtand nicht kennen gelernt. Dazu kam, daß ich wenig ausging, mich bis zur Entbindung ſtets ganz wohl befand, und meine häuslichen Geſchäfte ohne Beſchwerde beſorgen konnte. Unter dieſen Umſtänden und weil ich mich von je wegen eines veralterten Fußſchadens ſehr warm und deshalb dick anzog, kam auch bei meinen Hausgenoſſen, denen bekannt war, daß ich oft an Stockungen der Menſtruation litt, kein Verdacht wegen meiner Schwangerſchaft auf."

(47) „P. fragte in der letzten Zeit nach dem Gange meiner Regeln; ich gab ihm aber zu verſtehen, daß er mein Schamgefühl durch Fragen hienach nicht beleidigen ſolle, bemerkte ihm jedoch, daß ich ſelbſt durchaus nicht glaubte, ſchwanger zu ſein, und die Stärke meines Leibes in der Stockung des Monatlichen ſuchte."

(48) „Ich habe meinen wahren Zuſtand nicht eher mit Gewißheit erkannt, als bei der Entbindung ſelbſt, ſo daß ich davon im höchſten Grade überraſcht wurde."

(49) Was die Abortivmittel betrifft, ſo hat ſie ſämmtliche ihr von P. gereichte „Arzneien" nach ſeiner Vorſchrift einge-

---

ihrem geiſtigen Naturell gewonnen haben. Das Urtheil ihrer Lehrer und Eltern (43) möchte daher wohl der Wahrheit um Vieles näher kommen.

*) Ward ſie vom Inquirenten gefragt, ob dieſe Unregelmäßigkeit von ihr auch bemerkt worden ſei, nachdem ſie die Geſchlechtsbefriedigung aus eigner Erfahrung kennen gelernt hatte? — d. H.

nommen, leugnet aber, anfangs dies aus böswilliger Abſicht gethan zu haben, indem ſie ihren Zuſtand nicht gekannt und in der Meinung der Unſchädlichkeit dieſer Mittel geſtanden habe. — Sie räumt jedoch ſpäter in Betreff des Sadebaums und des Brechmittels ein, daß ſie deren Schädlichkeit erkannt und ſich zu einer ſtrafbaren Verbindung auf Abtreibung ihrer *etwaigen* Leibesfrucht eingelaſſen habe, ſo wie daß P. ihr bei Verabreichung dieſer Mittel ſeine Abſicht zur Abtreibung einer *etwaigen* Leibesfrucht wiederholt zu erkennen gegeben habe.

(50) Zu ihrer Entſchuldigung beruft ſie ſich auf ihre „unbegrenzte Liebe" zu dem Coinquiſiten, auf ihre gänzliche Hingebung an denſelben und auf den Mangel an eigener Prüfung der Folgen ihrer Handlungsweiſe.

(51) Sie hat auch noch Tags vor ihrer Entbindung ein Waſchfaß in den Keller getragen und über eine Badewanne weggehoben; allein ſie verſichert, hiebei nichts Arges im Sinne gehabt zu haben, da dies Geſchäft zu ihren häuslichen Verrichtungen gehört, ſie auch hievon an eine nachtheilige Einwirkung auf ihre Schwangerſchaft nicht habe denken können, weil ihr ja dieſelbe unbekannt geweſen.

(52) Ueber die *Entbindung* giebt ſie Folgendes an:

(53) „Am 12. Mai in der Mittagsſtunde, nachdem ich die Küche und das Hausweſen beſorgt, empfand ich die erſten heftigen Leibſchmerzen. Ich ging nach meiner Schlafſtube, trank daſelbſt ein Paar Taſſen Camillenthee und legte mich zu Bette. Die Schmerzen, welche Geburtswehen geweſen ſein mochten, dauerten mit Unterbrechungen bis 3 Uhr; jetzt wurden ſie heftiger, ſo daß ich vor Angſt im Bette nicht mehr aushalten konnte. Nachdem ich ½ Stunde auf- und abgegangen war und mir Ruhe verſchafft hatte, legte ich mich wieder ins Bette, wo die Wehen ſtärker wurden und mit bald vermehrter, bald verminderter Kraft eine Stunde anhielten. Die Wehen ließen nach, ich ging nun wieder längere Zeit in der Stube auf und ab und empfand weniger Angſt und Schmerz. Da ſich der Drang zum Uriniren vermehrte, ſo zog ich eine Gelte vor mein Bett, nahm die Stellung zur Befriedigung des Bedürfniſſes an, und glaubte mein Waſſer zu laſſen, als plötzlich das Kind von mir in die Gelte ſchoß. In der Nähe meines Bettes ſtand ein Kehrbart mit einem 3 Ellen langen Stiele, den ich erfaſſen konnte; hiermit klopfte ich an die Scheide-

wand von Ps. Stube, um denſelben zu veranlaſſen, herüber zu kommen."

(54) „Ich hatte bei der unerwarteten Geburt des Kindes eine gerade Stellung angenommen, und habe nicht geſehen, ob es mit dem Kopfe oder den Füßen zuerſt hervorgeſchoſſen und mit welchem Körpertheile daſſelbe den Boden der Gelte berührt hat."

(55) Als P. auf ihr Klopfen in ihre Kammer trat, rief ſie ihm zu: „Fort, fort mit dem Kinde in die Küche!" — Sie leugnet ſtandhaft, hinzugeſetzt zu haben: „Es kann nicht leben!" Sie behauptet, dabei ſo an Körper und Geiſt angegriffen geweſen zu ſein, daß ſie mit vollem Bewußtſein weder Etwas geſagt, noch gethan, noch wahrgenommen habe. Aus dieſem Grunde will ſie auch nichts empfunden haben bei dem Anblicke, als P. die Gelte mit dem Kinde fortgetragen habe. Ebenſowenig kann ſie ſich erinnern, ob die Nabelſchnur von ſelbſt geriſſen oder vom Coinquiſiten zerriſſen, oder von ihm oder ihr unterbunden ſei, oder ob ihr Coinquiſit in dieſer Hinſicht Rath ertheilt habe*).

(56) Sie legte ſich, ihrer Ausſage zufolge, nach Entfernung des Kindes vor Mattigkeit zu Bette; P. erkundigte ſich nach einiger Zeit nach ihrem Befinden, und hiebei ſoll er ihr geſagt haben: „das Kind iſt eingeſchlafen!" — nicht, wie er angiebt: „das Kind iſt todt." Unter dieſem „eingeſchlafen" habe ſie nicht den Todesſchlaf, ſondern das gewöhnliche Schlafen verſtanden, und deshalb geantwortet: „das iſt gut!"

(57) Eine Viertelſtunde nach der Niederkunft ſei die Nachgeburt von ihr abgegangen, dann habe ſie am anderen Morgen bis 6 Uhr geſchlafen, ſei aufgeſtanden, in die Küche gegangen, habe Waſſer geholt und die Blutflecke vor ihrem Bette aufgewaſchen, die Nachgeburt in einem Topf in die Küche geſtellt, Kaffee gekocht und dieſen mit der ganzen Familie in der Wohnſtube getrunken, das Bett ihrer Mutter gemacht, die Küche beſchickt, den Topf mit Speiſen zugeſetzt, die Aufwäſche beſorgt und das Haus gereinigt.

(58) P. ſei, als ſie in der Küche beſchäftigt geweſen, zu ihr gekommen, habe ihr die Auffindung des Kindes erzählt, und dabei geſagt, daß er ſich als Thäter dem Gerichte angeben wolle, was ſie, ohne ſich über den Grund Rechenſchaft abgeben zu können, ihm widerrathen habe.

---

*) Vergl. Note zu (35) S. 135.

(59) Sie behauptet, durch den Geburtsact in eine die Zurechnung aufhebende Gemüthsſtimmung gerathen zu ſein und ohne Abſicht gehandelt zu haben. „Ich war, ſagt ſie, durch die Entbindung ſelbſt in eine ſolche Lage verſetzt, in welcher ich, geiſtig und körperlich im höchſten Grade angegriffen, nichts weniger als ein klares Bewußtſein von meinem Reden und Handeln hatte.“ Sie leugnet, irgend eine böſe Abſicht gehabt und mit dem Coinquiſiten Verabredung wegen Beiſeiteſchaffung oder lebensgefährlicher Behandlung des Kindes getroffen zu haben.

(60) „Wenn P.“ — ſagt ſie — „durch meine Aufforderung: „fort mit dem Kinde!“ zu der Ausſetzung deſſelben beſonders veranlaßt ſein will, ſo kann ich für ihn darin keine Entſchuldigung finden, weil man von mir, in der ſchmerzensvollen Lage der Entbindung und von allen Mitteln entblößt, das Bewußtſein meiner Worte und Handlungen nicht vorausſetzen konnte, er aber wohl wiſſen mußte, was er zu thun hatte, um dem Kinde die nöthigen Erhaltungsmittel angedeihen zu laſſen.“

(61) „Ueber die Entbindung ſelbſt und Dasjenige, was kurz darauf von mir geſprochen und geſchehen ſein könnte, vermag ich keine nähere Auskunft, als geſchehen, zu geben. Es ſchmerzt mich ſehr, daß ich auf eine ſolche Weiſe in die gegenwärtige Lage verſetzt bin, in welcher ich das Vertrauen und die Liebe meiner Eltern, ſo wie der geſitteten Menſchen zu verlieren fürchten muß. Ich habe jedoch ein unumſtößliches Vertrauen zu Gott und zu den erleuchteten Einſichten meiner künftigen Richter, daß ſie meiner Handlungsweiſe keine ſträflichen Abſichten unterlegen, ſondern erkennen werden, daß nur ein unglückliches Zuſammentreffen von Umſtänden, der Kampf wegen Verluſts der Ehre, die Abſpannung des Geiſtes und die körperliche Anſtrengung bei der Geburt, die zufällige Abweſenheit meines Vaters und der Mutter des P., meine Hülfloſigkeit und die Handlungsweiſe des Letzteren veranlaßt hat, an der ich ganz unſchuldig bin.“

(62) Ueber die Frage: wie und wodurch das Kind ſein Leben verloren habe? — ſind verſchiedene mediciniſche Gutachten zu den Acten gebracht worden.

(63) Das Phyſikatsgutachten, deſſen Reſultat bereits unter Nr. (10) mitgetheilt worden, ſagt in dieſer Hinſicht: „ꝛc. der Druck der Hand des P. könnte nur dann nachtheilig auf das Kind eingewirkt haben, wenn er durch zufälliges Treffen und Zudrücken der Droſſelader den Rücklauf des Blutes aus dem Gehirn gehin-

dert, und ſo die Blutüberfüllung deſſelben vermehrt hätte, auf welche Art jedoch die Gehirnlähmung nur beſchleunigt worden wäre, weil dieſelbe ſchon von der, durch das Anſtoßen des Kindes auf den Boden des Gefäßes herbeigeführten Gehirnerſchütterung, ſo wie durch das hierdurch erzeugte Extravaſat vollſtändig bedingt war. Da aber in den Lungen und in dem Herzen keine übrig gebliebenen Spuren ſtattgehabter Verhinderung des Athemholens gefunden worden, ſo iſt nicht anzunehmen, daß die aufgelegte Hand durch Hemmung deſſelben nachtheilig gewirkt habe.“

(64) Aus dem Gutachten der herzoglichen Medicinal-Commiſſion:

„Wenn der Sturz des Kindes, welchen es bei der übereilten Geburt in ſtehender Stellung auf die Gelte bekommen (?), ſo heftig war, daß er die durch die Section bewieſenen Folgen, und, wie das Phyſikatsgutachten annimmt, eine tödtliche Gehirnerſchütterung zur Folge hatte, ſo mußte, nach unſerer Ueberzeugung, wenn eine Gehirnerſchütterung ſtattfand, dieſe nur in einem geringen Grade ſtattgefunden haben, da es eine auf Theorie und Erfahrung ſich gründende Thatſache iſt, daß bei den ſehr weichen Köpfen Neugeborner, eben wegen dieſer Weichheit, eine eigentliche Erſchütterung ſich höchſt ſelten findet, oder das Kind mußte ſcheintodt geboren ſein*), wenn die höheren Grade vorhanden waren. Dies iſt jedoch nicht der Fall geweſen, denn es ſchrie nach der Geburt, und es beweiſt auch die Section, daß es nach der Geburt gelebt und geathmet hat ꝛc.“

(65) „Wenn wir auch annehmen, daß Verletzungen der Art, wie wir ſie hier vor uns haben — d. h. durch Stoß auf den Schädel entſtandene — Sugillationen und Extravaſate von Blut auf dem Gehirn tödtliche Folgen für das neugeborne Kind haben können, ja oft haben, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß unter gewiſſen Umſtänden, ſelbſt bei bedeutenden Verletzungen, das Leben erhalten werden kann und erhalten worden iſt, was aber nicht möglich iſt, wenn ungünſtige, den Tod beſchleunigende Umſtände hinzutreten.“

(66) „In dem Gutachten des Phyſikus heißt es:

„Eine ſolche Ueberfüllung des Gehirns allein würde ſchon hin-

*) Wohl richtiger: gleich nach der Sturzgeburt ſcheintodt werden —? d. H.

reichend ſein, den Tod eines neugebornen Kindes herbeizuführen, wenn die Kunſt nicht im Stande wäre, durch eine Ableitung derſelben Hülfe zu ſchaffen.“
Im vorliegenden Falle wurde nicht nur nicht bald durch Ableitung Hülfe zu verſchaffen geſucht, ſondern der Inculpat drückte beim Hinwegtragen des Kindes demſelben die Hand um den Hals, um das Schreien des Kindes zu verhüten, und ſetzt es hülflos ohne alle Bedeckung auf den kalten Hausboden.“

(67) „Die beſte Ableitung für eine ſolche, durch äußere Verletzung entſtandene Congeſtion nach dem Gehirn und ein entſtehendes Extravaſat auf demſelben iſt aber offenbar ein geregeltes, kräftiges Athemholen des Kindes, um das ſelbſtſtändige Leben hervorzurufen, die Circulation des Blutes zu vertheilen und zu regeln. Es hemmen, heißt Congeſtion nach dem Kopfe bewirken, und entſtehende Extravaſate auf dem Gehirne befördern.“

(68) „Gehemmt wurde jedoch im vorliegenden Falle das eben erſt entſtandene Athemholen des neugebornen ſchreienden Kindes offenbar durch den kräftigen*) Druck des Inculpaten um den Hals des Kindes, indem dadurch auch zugleich der Rückfluß des Blutes aus dem Gehirn durch Zuſammendrücken der Jugularen gehindert wurde, wie auch das Phyſikatsgutachten beiläufig (63) bemerkt — und wenn es dadurch auch nicht erdroſſelt wurde, ſo wurde doch offenbar dadurch jeder Verſuch des Kindes, den Athmungs-Proceß zu erneuern, gehemmt, ſo aber die durch den Fall auf den Kopf bei der Geburt veranlaßte Congeſtion und Entſtehung des Extravaſats befördert und dem Kinde die Möglichkeit, ſich ſelbſt Hülfe zu ſchaffen, genommen.“

(69) „P. ſetzte es in dieſem hülfloſen Zuſtande auf den Boden und eilte davon, bei ſeiner Rückkehr war das Leben des Kindes erloſchen.“

(70) „Wenn wir nun mit dem Phyſikatsgutachten, welches auf Autopſie und Section gegründet iſt, ganz dahin einverſtanden ſein müſſen, daß Verletzungen der Art bei neugebornen Kindern in vielen Fällen als tödtlich angenommen werden müſſen, ſo müſſen wir doch auch die in dieſem ſpeciellen Falle erhobenen Zweifel be-

*) ? — Vergl. dagegen Nr. (38) am E. in Verbindung mit (33). Hiernach bleibt es wenigſtens problematiſch, ob dieſer Druck, der hier poſitiv als ein „kräftiger“ angenommen wird, wirklich ein ſolcher geweſen ſei. d. H.

rückſichtigen, und hiernach unſer gewiſſenhaftes Gutachten dahin abgeben:"

(71) „Daß das neugeborne, ausgetragene und lebensfähige ꝛc. Kind höchſt wahrſcheinlich eines apoplektiſchen Todes geſtorben iſt. Es hat nach der Geburt geathmet und gelebt, wenn auch nicht ganz vollkommen; die Zeichen der eigentlichen Erſtickung und anderer Todesurſachen fehlen aber. Die Urſache der Apoplexie liegt als Prädisposition und als Hauptveranlaſſung in den Folgen der präcipitirten Geburt, welche im Stehen über eine hölzerne Gelte vor ſich ging und wodurch ꝛc. eine Sugillation und Extravaſat unter der Hirnſchale auf dem Gehirne entſtand."

(72) „Beſchleunigt und befördert wurde die Apoplexie aber offenbar durch das Zuſammendrücken (?) des Halſes, durch den Mangel aller Hülfe, welche ein neugebornes Kind nöthig hat, und durch die Einwirkung der kalten Temperatur des Hausbodens."

(73) „Es iſt indeſſen keineswegs zu behaupten, daß — ohne das Zuſammendrücken (?) des Halſes und ohne die Entziehung der nöthigen Pflege — durch den Sturz und deſſen Folgen nicht auch allein die Apoplexie habe herbeigeführt werden können."

(74) Herzogliche Landesregierung holte hierauf noch ein drittes Gutachten von der mediciniſchen Facultät zu *** ein, welches Folgendes enthält:

(75) „Es ſind im vorliegenden Falle zweierlei Einwirkungen auf das ꝛc. Kind bekannt, welche einzeln oder beide vereint den Tod deſſelben nach ſich gezogen haben können. Erſtlich Einwirkungen, die es bei ſeiner Geburt, und zweitens Einwirkungen, die es von P. wenige Minuten nach ſeiner Geburt erlitten hat.

(76) Die wichtigſte an dem Kinde bei gerichtlicher Section wahrgenommene Veränderung, welche bei der Aufſuchung der Todesurſachen des Kindes vorzüglich berückſichtigt werden muß, iſt das Extravaſat auf der inneren Oberfläche der harten Hirnhaut nahe an dem Oſſifications-Punkte des rechten Seitenwandbeines nebſt einer Ecchymoſe auf beiden Seitenwandbeinen, vorzüglich aber nahe am Oſſificationspunkt des rechten. Denn es iſt gewiß, daß ein ſolches Extravaſat ſchon allein den Tod zur Folge haben könne.

(77) Ob nun aber dies Extravaſat eine Folge der Einwirkungen ſei, die das Kind bei der Geburt, oder derjenigen, die es

von Seiten des P. erlitten, iſt ungewiß. — Man würde dies Extravaſat mit Wahrſcheinlichkeit für eine Folge der Einwirkungen der in aufrechter Stellung der Mutter erfolgten Geburt und des damit verbundenen Falles des Kindes in die auf dem Fußboden ſtehende Gelte halten müſſen, wenn am Kopfe deutliche Spuren einer von außen gekommenen mechaniſchen Einwirkung nachgewieſen werden könnten, und es zugleich gewiß wäre*), daß das Kind nicht von Seiten anderer Perſonen am Kopfe mechaniſch verletzt ſei; wenn alſo am Seitenwandbeine auch die Haut verletzt oder mit Blut unterlaufen geweſen wäre, oder wenn ſogar zugleich eine Fractur deſſelben vorhanden und wenn überhaupt die Ecchymoſe an den Seitenwandbeinen ſo beſchaffen geweſen wäre, daß ſie für die Wirkung eines Stoßes gehalten werden könnte; denn dann**) würde der Umſtand, daß der Hauptpunkt dieſer Röthung der Knochen in der Nähe des Extravaſats lag, auch für das Extravaſat einen ähnlichen Urſprung möglich machen.

(78) Allein eine ſo ſehr ausgebreitete, auf beiden Seitenwandbeinen wahrnehmbare Röthung der Knochen ohne eine Spur einer Quetſchung und Verletzung der Haut dieſer Theile kann nicht mit Wahrſcheinlichkeit als Wirkung des Falles und der Aufſchlagung des Kopfes auf die Gelte angeſehen werden. Die Schädelknochen der neugebornen Kinder ſind, weil in ihnen zu dieſer Zeit der Prozeß der Oſſification ſtattfindet, äußerſt blutreich, und allerdings kann eine wirkliche Ecchymoſe ohne Sugillation der Haut durch den Druck entſtehen, welchen der Kopf des Kindes bei der Geburt häufig durch das Becken erleidet, ein Fall, der nicht ſelten vorkömmt und oft keine lebensgefährlichen Folgen hat.

(79) Der Phyſikus hat ſich den Mangel einer Sugillation der Haut dadurch zu erklären geſucht, daß das Leben des Kindes nach dem Falle zu kurze Zeit gedauert habe, als daß ſie hätte entſtehen können. Allein war das Leben zu kurz, daß eine Sugillation auf der Haut, die dem Stoße vornämlich ausgeſetzt war, entſtehen konnte, wie würde es ausgereicht haben, eine Ecchymoſe in den Knochen nicht blos an jener Stelle, auf die der Stoß wirkte, ſondern in beiden Seitenwandbeinen und in einer ſo großen

*) Dieſes Bedenken ſcheint uns außerhalb der ärztlichen Sphäre zu liegen. d. H.

**) Der Satz verliert ſeine Unverſtändlichkeit, wenn dieſes „denn dann“ wegfällt. d. H.

Ausdehnung hervorzubringen? — Es iſt daher anzunehmen, daß jene Röthung der Knochen ſchon ſtattfand, ehe das Kind den Fall that*).

(80) Iſt nun aber die Röthung der Seitenwandbeine mit Wahrſcheinlichkeit nicht für die Wirkung des erlittenen Stoßes beim Auffallen des Kopfes zu halten, ſo kann man auch nicht mit großer Wahrſcheinlichkeit von dem Extravaſat behaupten, daß es einen ſolchen Urſprung gehabt hat. Denn es kann jenes Extravaſat auch in Folge des Druckes auf den Hals und der dadurch hervorgebrachten Anhäufung des Blutes im Gehirn entſtanden ſein**); denn auch bei einer Geburt, die zuletzt (vergl. die Gegenbemerkung des Vertheidigers (102)) eine präcipitirte iſt, iſt bisweilen der Kopf des Kindes vorher***) einem heftigen Druck ausgeſetzt****).

(81) Gab es nun am Schädel und im Gehirn Gegenden, wo ſich vorher ſchon***) vielleicht wegen eines längeren Druckes, das Blut in den Blutgefäßen angehäuft und dieſelben ausgedehnt hatte, ſo konnte eine ſolche Störung des Athmens und des Kreislaufes †) wie die, welche P. hervorgebracht ††), daſelbſt vorzüglich leicht eine Zerreißung der Gefäße bewirken, ſo daß es alſo nicht nöthig iſt, beide — das Extravaſat und die Ecchymoſe — für die Wirkungen einer und derſelben Urſache, und zwar einer mechaniſchen Verletzung des Kopfes zu halten, um die Erſcheinung, daß

*) Hiermit wird allem Anſchein nach auf einen Druck beim Beckendurchgang hingedeutet. d. H.

**) Dann müßte freilich — wie auch der Vertheidiger bemerkte, analog mit Dem, was Nr. (77) und (79) wegen des Mangels einer Sugillation, in Bezug auf die Entſtehungsurſache dieſes nämlichen Extravaſats, entwickelt wurde, am Halſe des Kindes ebenfalls eine Sugillation gefunden worden ſein. d. H.

***) Dies „vorher“ läßt eine Andeutung auf die (78) a. E. erwähnte Möglichkeit eines Drucks vom Becken errathen — ſo auch das „vorher ſchon“ in Nr. (81) vergl. Note *) auf dieſer S. d. H.

****) Das was unter dieſem zweiten „denn“ geſagt wird, ſcheint uns in keinem Cauſalverhältniß mit dem unter dem erſten „denn“ Geſagten zu ſtehen. d. H.

†) Vergl. dagegen dieſes nämliche Gutachten (87). d. H.

††) Hervorgebracht haben könnte — etwa hervorgebracht hätte. d. H.

ſich der Hauptpunkt der Röthung der Knochen und das Extravaſat ſo nahe bei einander befanden, (genügend) zu erklären.

(82) Ob es gleich nun ungewiß iſt, daß das erwähnte Extravaſat zu Folge der Einwirkungen entſtanden ſei, die das Kind bei der Geburt oder nachher durch P. erlitten hat, ſo muß man doch, um dieſem ſicher kein Unrecht zuzufügen, der erſteren Annahme den Vorzug geben*).

(83) Wenn man nun aber auch annimmt, das Extravaſat auf der Oberfläche des Gehirns ſei bei der Geburt entſtanden, ſo folgt daraus doch nicht, daß der Tod des Kindes dadurch allein herbeigeführt ſei. Denn ein ſolches Extravaſat iſt keine Veränderung, welche unter allen Umſtänden den Tod ſo ſchnell herbeiführt. Es iſt vielmehr denkbar, daß der Tod erſt in mehren Tagen oder Wochen erfolgt wäre, woraus folgt, daß es alſo eines beſonderen Beweiſes**) bedürfe, um anzunehmen, der Tod ſei im vorliegenden Falle zufolge des Extravaſats eingetreten. Da nun ein ſolcher Beweis fehlt, da vielmehr das Kind, nachdem es in die Gelte gefallen, nicht ſogleich ſtarb, ſondern, wie die Lungenprobe ausweiſt, gelebt hat, und ſogar nach Verlauf von 1 — 2 Minuten — welche vergingen, ehe die K. nach vollendeter Geburt den Stiel des Kehrbarts ergriff und damit klopfte, P. ſeinen Lehrburſchen fortſchickte, und er ſelbſt endlich in die Kammer eintrat — noch fortlebte, und während Ps. Anweſenheit in der Kammer noch laut ſchrie; da ferner beide Inquiſiten nicht wahrgenommen haben, daß es ſterbe oder geſtorben ſei, ungeachtet doch der Todeskampf oder doch die Veränderungen durch den Tod dem P. unſtreitig nicht entgangen ſein würden***), weil der Entſchluß, was mit dem Kinde anzufangen, hievon hauptſächlich abhing, P. vielmehr thatſächlich vorausgeſetzt hat, das Kind könne noch ſchreien****), weil er ſonſt, während er es über den Saal und die

*) Wäre wohl richtiger der juriſtiſchen Entſcheidung zu überlaſſen geweſen. d. H.

**) Eines beſondren Beweiſes, weil eine Vorausſetzung denkbar iſt? — Und zwar eine Vorausſetzung, nach welcher der Tod an ſich als Folge gewiß bleibt und nur die Zeit des Eintritts dieſer Folge in Zweifel geſtellt wird (— „dadurch allein" ꝛc. — „denn" ꝛc. — „ſo ſchnell" ꝛc.). d. H.

***) Vergl. Note zu (84) und Auszug aus der Vertheidigung (101).

****) Vergl. (101).

Treppe auf den Boden trug, nicht fortwährend den Hals deſſelben mit der Hand gedrückt haben würde*), um es am Schreien zu verhindern, dieſes Alles aber ſich in wenigen Minuten ereignete, ſo muß man annehmen, daß es noch gelebt habe, als P. daſſelbe auf den Boden trug**).

(84) Es würde eine leere, auf nichts gegründete Vermuthung ſein, wenn man behaupten wollte, es ſei in der äußerſt kurzen Zeit, zwiſchen dem Augenblicke, wo es P. noch ſchreien hörte, und wo er es forttrug***), geſtorben, ohne daß es die Eltern****) bemerkt hätten. Zu einer ſolchen Vermuthung würde man nur dann einige Veranlaſſung haben, wenn das Kind ſogleich nach der Geburt Zeichen eines ſehr ſchwachen Lebens verrathen (?) hätte, wenn es alſo nicht laut geſchrien, ſondern kaum wahrnehmbar geathmet, oder wenn es bei der Geburt nur einmal aufgeſchrien hätte und dann für immer verſtummt wäre, und wenn der Fall†) auf den Kopf allgemeinere Blutergüſſe im Gehirn hervorgebracht hätte.

(85) Lebte nun alſo das Kind noch, als es P. auf den Boden trug, ſo muß auch angenommen werden, daß das Umfaſſen und Drücken des Halſes einen nachtheiligen Einfluß auf das Leben deſſelben geäußert haben; denn thatſächlich hat das Kind ſeitdem keinen Laut wieder von ſich gegeben, und theoretiſch ſieht man auch ein, daß ein Druck, welcher hinreichend war, das Schreien unmöglich zu machen, das Athmen und den Rückfluß des Blutes vom Gehirn erſchweren mußte. Dieſe Einwirkungen mußten aber bei einem kranken Kinde, das ein Extravaſat††) auf

*) Dieſem widerſpricht die Angabe Ps., Nr. (38).

**) Vergl. die Gegenbemerkung des Vertheidigers (101).

***) Als er es forttrug, blieb das Eine der „Eltern“ — die Mutter — zurück. d. H.

****) Beide unglückliche Perſonen waren wohl kaum in dieſen Minuten der für ſie ſo entſetzlichen Ueberraſchung zu einer ſolchen Beobachtung fähig! [Vergl. (101).] d. H.

†) Von dem doch (79) eben behauptet wurde, daß es mehr als problematiſch ſei, ob er überhaupt Blutergießung habe hervorbringen können? d. H.

††) Wir ſahen, daß Nr. (80) als Folgerung aus Nr. (77) bis mit (79) in dieſem Gutachten beſtritten wurde, daß das Extravaſat entſtanden ſei, bevor P. das Kind in die Hände bekam — ja, dieſes

dem Gehirn hatte, noch nachtheiliger als bei einem geſunden wirken.

(86) Daraus, daß bei der Section einige Merkmale des Erſtickungstodes vermißt ſind, darf man nicht ſchließen, daß das Kind nicht erſtickt ſei. Dieſe Merkmale (die reichliche Anfüllung der rechten Herzhälfte und der mit ihr zuſammenhängenden Blutgefäße mit vielem ſchwarzen Blute, ſo wie die Anfüllung der Luftröhren mit blutigem Schaume) begleiten zwar oft die Erſtickung bei Menſchen, bei welchen der Blutlauf durch die Lungen vollkommen eingetreten, nicht aber wenn der Kreislauf noch zum Theil in der Art fortdauert, wie es beim Fötus iſt.

(87) Es iſt nämlich ein durch viele Beobachtungen und Verſuche bewieſenes factum, daß das Blut, wenn bei Erwachſenen das Athmen gehindert wird, nur in geringerer Menge und mit Schwierigkeit durch das Haargefäßnetz der Lungen hindurch gelaſſen werde, und daß es ſich deshalb in der Lungenarterie und der rechten Herzhälfte und in den Stämmen der Körpervenen anhäufe. Wo aber, wie hier, der Botalliſche Weg und das eirunde Loch noch weit offen ſind, und wo alſo das Blut einen Ausweg in die linke Herzhälfte hat, fällt die Urſache einer ſolchen Anhäufung hinweg. Bei Erwachſenen kann zwar jenes Merkmal zu denjenigen gerechnet werden, welche, wo ſie vorhanden ſind, eine Erſtickung wahrſcheinlich machen helfen; aber auch bei Erwachſenen iſt es nicht bei allen durch Erſtickung veranlaßten Tödtungen vorhanden, denn das Hinderniß des Athmens kann bisweilen ſo ſchnell einen Schlagfluß herbeiführen, daß es zu einer ſolchen Anhäufung des Blutes gar nicht kömmt *).

(88) Was die im Sectionsprotokolle erwähnte unvollkommene Erfüllung der Lungen mit Blut betrifft, ſo würde dieſelbe ein wichtiges Merkmal für ein ſchwaches Leben ſein, wenn andere Erſcheinungen damit in Uebereinſtimmung wären. Allein da zu-

---

Extravaſat wird Nr. (80) ſogar als die mögliche Folge der von P. dem Kinde wiederfahrenen Behandlung angenommen, während hier, um die Tödtlichkeit dieſer Behandlung darzuthun, dieſes nämliche Extravaſat als ſchon *vor* ihr exiſtirend hingeſtellt wird. — Die Nr. 82 erſichtliche *Billigkeits*-Ausgleichung dürfte hierin nicht als *logiſche* Vermittelung gelten. d. H.

*) Dann aber auch wohl nicht zu einer *Erſtickung*? — d. H.

gleich der Thorax ſehr hochgewölbt gefunden, da die Lungen ſammt dem Herzen und der Thymusdrüſe vollſtändig ſchwammen, und ſich augenblicklich wieder erhoben, wenn ſie vorſichtig niedergedrückt wurden, ſo kann man, zumal da das Kind laut ſchrie, eine ſolche Folgerung aus jener Wahrnehmung nicht ziehen.

(89) Wenn uns demnach die Frage vorgelegt iſt:

Ob und in wie weit die Behandlung des ꝛc. Kindes von Seiten des P. als phyſiſch wirkende Urſache den erfolgten Tod des Kindes hervorgebracht hat, oder ob das Kind an einer ſchon zur Zeit der durch P. erlittenen Behandlung vorhandenen Urſache, welche jedoch nicht durch dieſe Behandlung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, geſtorben iſt?

ſo beantworten wir dieſelbe, wie folgt:

(90) Es iſt möglich, und ſogar wahrſcheinlich, daß das ꝛc. Kind auch dann, wenn es keine nachtheiligen Einwirkungen von P. erfahren hätte, in kurzer oder längerer Zeit, vermöge des bei ihm auf dem Gehirn gefundenen Extravaſats und des erlittenen Falles, geſtorben ſein würde *), und es iſt nicht erweislich, daß die Behandlung, die dies Kind durch P. erfuhr, die einzige Urſache ſeines ſo ſchnell eingetretenen Todes **) ſei; dennoch aber iſt anzunehmen, daß dieſe Behandlung eine von den Urſachen iſt, durch deren Zuſammenwirken der Tod desſelben wirklich erfolgt ***) iſt, und zwar eine ſolche, die vielleicht ****) auch bei ei=

*) Wäre dieſer Paſſus nicht logiſch=richtiger und der vorhergegangenen Erörterung des Gutachtens entſprechender ſo zu ſtellen geweſen: „vermöge des ꝛc., ſei es nun als Folge des erlittenen Falles oder des ſtattgehabten Zwanges beim Beckendurchgang" (in Erwägung des aus dem zweiten „denn" in Nr. (80) Note *** zu Errathenden) „entſtandenen Extravaſats" ꝛc.?

**) Seines ſo ſchnell eingetretenen Todes? Nicht des Todes, ſondern der Beſchleunigung desſelben (83). d. H.

***) Reſp. beſchleunigt iſt (83). d. H.

****) Dieſes „vielleicht" — womit übrigens dem Richter nichts gedient ſein konnte — ſteht, wie es mir ſcheint, mit dem Ausſpruch in Widerſpruch, daß es „ſogar wahrſcheinlich" ſei, daß das Kind an dem Extravaſat geſtorben ſein würde. d. H.

nem ganz geſunden Kinde *) den Tod hervorgebracht haben würde **)."

B. Aus der Vertheidigung erſter Inſtanz.

I. Für Wilhelm P.

(91) ꝛc. Wenn ſtarb das Kind? Dies iſt eine ſehr wichtige Frage. Aus den Geſtändniſſen der Inquiſiten geht nun zwar hervor, daß es nach der Geburt geſchrien hat. Das heißt aber nichts weiter, als das Kind hat noch gelebt, als es ſchrie. Es beweiſet aber nicht, wie lange das Kind nach dem Schreien noch gelebt hat. Ob es auf dem Wege nach dem Boden noch Lebenszeichen von ſich gegeben, — hierüber kann Inquiſit keine Auskunft ertheilen. Er drückte zwar mit ſeiner Hand auf den Hals des Kindes, um ſein Lautwerden zu verhindern; hieraus folgt aber nicht, daß es beim Forttragen auch wirklich noch laut geworden.

(92) Das Gutachten der Medicinal-Commiſſion hält nun zwar dieſen Druck auf den Hals als eine möglicherweiſe den (von der ꝛc. erlittenen Hirnerſchütterung bedingten) Tod des Kindes mit befördernde Urſache. Eine Hirnerſchütterung tödtet indeß nicht immer ſofort (nicht im Augenblick des Falles, Sturzes ꝛc.) — kann aber nach einiger Zeit, ſelbſt ohne Hinzutreten anderer Umſtände, den Tod bewirken ꝛc. Die Zeit, binnen welcher ihre tödtliche Nachwirkung eintreten kann, läßt ſich nicht beſtimmen, und es wird das Gegentheil auch von den Verfaſſern des Gutachtens nicht behauptet. In concreto iſt nirgends erwieſen, daß das Kind, als der Druck auf deſſen Hals von dem Inquiſiten ausgeübt wurde, noch gelebt habe, und ſo kann — da das Recht nur auf das Wirkliche nicht auf den Schein ſieht — im vorliegenden Fall eine Tödtung nicht angenommen werden.

(93) Wenn nun auch eine Behandlung, wie ſie das Kind erfuhr, zu ſeiner Tödtung, wenn es noch gelebt hätte, allerdings

---

*) Scilicet, das kein Extravaſat auf dem Gehirn hatte. Hierauf leitet der den Worten: „kranken Kinde" (85 a. E.) erläuternd hinzugefügte Beiſatz. d. H.

**) Der Herausg. wird von dieſem Gutachten an die in Kleins „Annalen" ꝛc. Bd. 18 mitgetheilte rechtliche Begutachtung des Kammergerichts in der Unterſuchungsſache von Maria Klutz aus Kleizemo und an die dort mit aufgeführten ärztlichen Arbitrien erinnert.

geeignet geweſen ſein mag, und man hiernach an einen Verſuch denken wollte, ſo müßte ſich doch dies als unſtatthaft zeigen, weil Inquiſit bei dieſer Behandlung [wie (107) gezeigt werden ſoll] die Abſicht zu tödten nicht hatte, ein culpoſer Verſuch aber nicht denkbar iſt.

(94) Und ſelbſt, wenn auch dieſe Abſicht erwieſen wäre, würde ein ſtrafbarer Verſuch nicht vorliegen. Denn der Verſuch eines Verbrechens im ſtrafrechtlichen Sinne iſt nur da anzunehmen, wo — wenn in dem Verſuche fortgefahren — ein wirkliches Verbrechen begangen worden wäre. Verſuchshandlungen an einem ungeeigneten Gegenſtande ſind nicht ſtrafbar.

Mittermaier im St. Arch. I. no. 6.

Einer Leiche kann man das Leben nicht nehmen — und daß des Inquiſiten Kind, vor dem Druck auf den Hals, wenn nicht ſchon todt, doch wenigſtens unrettbar verloren war, darf — bei dem Mangel im Thatbeſtand (105) — in favorem defensionis angenommen werden.

(95) Die Verfaſſer des zweiten Gutachtens nehmen (72) an, daß der Tod des Kindes durch das Zuſammen(?)drücken des Halſes, durch den Mangel aller Hülfe und durch die Einwirkung der kalten Temperatur des Bodens beſchleunigt und befördert wurde.

ꝛc. Zum Thatbeſtand der Tödtung gehört, daß die Verletzung im betreffenden Falle wirkende Urſache des erfolgten Todes geweſen. In dem fraglichen Gutachten wird nun (71) angenommen, daß „ohne Zuſammen(?)drücken des Halſes und ohne Entziehen der nöthigen Hülfe für das Kind durch den bei der Geburt erfolgten Sturz und deſſen Folgen auch allein die Apoplexie habe herbeigeführt werden können.“ Der obgedachte Ausſpruch des Gutachtens (72) kann daher nur von Wahrſcheinlichkeit verſtanden werden: denn ein Zuſtand der Ueberzeugung, welcher auf der überwiegenden Menge von Gründen für Annahme des Einen gegen die Annahme des Andren beruht, die Gründe für das Letztere aber auf keinen Fall ausſchließt, bezeichnet man mit Wahrſcheinlichkeit. Da nun aber Wahrſcheinlichkeit nicht als zureichend angenommen werden kann, um ein Urtheil der Schuld zu rechtfertigen, auf welche Strafe gebauet werden könnte,

Mittermaier Strafverfahren I. S. 361.

die Wahrſcheinlichkeit im gegenwärtigen Falle überdies nicht einmal ſtark iſt, ſo kann Inquiſit einer durch den Druck ſeiner

Hand verübten Tödtung des Kindes nicht ſchuldig erachtet werden ꝛc.

(96) Es gehört zum Thatbeſtand einer jeden Tödtung:

1) als Object: ein lebender Menſch,
2) als Erfolg: deſſen wirklicher Tod und
3) ein menſchliches, der ſtrafrechtlichen Zurechnung unterliegendes Handeln, das die Urſache des Todes in concreto geweſen iſt.

Da das ꝛc. Kind lebend zur Welt gekommen, ſo bleiben nur noch die Fragen: wenn und wodurch ſtarb daſſelbe?

(97) Auch das von der medieiniſchen Facultät zu *** eingeholte Gutachten hebt das von dem hieſigen Phyſikate abgegebene,

wonach das Kind nach kurzem, noch nicht vollſtändig gewordenen ſelbſtſtändigen Leben geſtorben iſt, die Todesurſache in der Ueberfüllung des Kopfes mit Blut und in dem geſundenen Extravaſat beruhet, die Urſache zu der tödtlich gewordenen Verletzung aber in der, in einer zweckwidrigen Stellung der Gebärenden erfolgten präcipitirten Geburt zu ſuchen und, nach dem Befunde zu urtheilen, die Mitwirkung Anderer zur Tödtung des fraglichen Kindes nicht anzunehmen iſt,

nicht gerade zu auf, ſondern ſucht nur mit größter Gelehrſamkeit die Möglichkeit darzuthun, daß das Kind auch noch aus einer anderen Urſache geſtorben ſein könne.

(98) Die Anwendung einer Strafe ſetzt voraus, daß die Thatſachen, auf welche das Strafurtheil gebauet werden ſoll, als wahr hergeſtellt ſind. Bei der Erforſchung der durch den Strafprozeß zu erlangenden Wahrheit kann indeß nur von hiſtoriſcher Wahrheit die Rede ſein. Die Quelle aller hiſtoriſchen Wahrheit iſt ſinnliche Anſchauung, die entweder unmittelbar iſt, bei welcher man nur Das für wahr hält, was durch eigene Sinne erkannt wurde — oder mittelbar, inſofern uns von einer Thatſache Kunde durch Andere gegeben wird, welche auf ihre eigenen ſinnlichen Anſchauungen ſich berufen können, oder auch inſofern eine bewieſene Thatſache dazu dient, um auf eine andere Thatſache ſchließen zu können. Jede Beweisquelle, die ſich nicht auf unmittelbare Anſchauung ſtützt, beruht nur auf Vermuthungen, durch welche derjenige, der die Ueberzeugung gewinnen will, entweder auf die Wahrhaftigkeit oder Glaubwürdigkeit derjenigen Perſonen, welche Kunde über ihre Beobachtung geben, baut, oder

ſeine Erfahrungen benutzt, nach welchen von bekannten Thatſachen auf unbekannte geſchloſſen werden kann.

(99) Dies angewendet auf ein ärztliches Gutachten, finden wir, daß die gerichtliche Medicin über die diesfällige Abfaſſung folgende Grundſätze aufſtellt:

Es darf nichts enthalten, was nicht aufs Strengſte genommen in der Wirklichkeit beruht und von den Gutachtern ſelbſt als ſolches anerkannt iſt. Das medicinisch-gerichtliche Unterſuchungs-Protokoll muß demnach die Hauptgrundlage des Gutachtens ausmachen; denn die bei der medicinisch-gerichtlichen Unterſuchung wahrgenommenen Thatſachen haben den vorzüglichſten Werth, weil ſie, durch die Sinne aufgefaßt, feſtſtehen und als Wirkung beſtimmter Urſachen erkannt wurden. Iſt ein Begutachter genöthigt, ſich zur Vervollſtändigung ſeines Gutachtens auf Thatſachen zu beziehen, die ſich in Folge blos richterlicher Unterſuchung ergeben haben, ſo muß er dieſe gewiſſenhaft von ſeinen eigenen Beobachtungen ſondern, die Quellen anführen, aus denen er geſchöpft hat, und ihnen keinen höheren Werth beilegen, als den, der ihnen als bloßen Unterſtützungsgründen und Nebenbeweiſen zukommt. Er darf auch dergleichen Umſtänden, die meiſt nur Muthmaßungen ſind — ſelbſt dann keinen höheren Werth beilegen, wenn ſie mit den Thatſachen des Befundes übereinzuſtimmen ſcheinen. Will der begutachtende Gerichtsarzt von bekannten Thatſachen auf unbekannte ſchließen, ſo muß er ſich von Wahrheit und Gründlichkeit leiten laſſen, ſein Parere aus richtigen Prämiſſen ableiten und durchaus nichts behaupten, was nicht auf ſicheren Gründen beruhet; aus dieſen Prämiſſen darf er durchaus keine anderen Folgerungen ziehen, als welche nach feſtſtehenden Grundſätzen der Arzneiwiſſenſchaft und nach erprobter ärztlicher Erfahrung daraus hergeleitet werden können; die einzelnen Folgerungen dürfen ferner unter ſich keinen Widerſpruch enthalten, auch kein anderes allgemeines Reſultat daraus gezogen werden, was ſich nicht einleuchtend daraus ableiten läßt.

Siebenhaar encyklopädiſches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. I. 1. S. 131.

(100) Prüft man nun das dritte Gutachten näher, ſo iſt nicht zu verkennen, daß die Herren Verfaſſer theils von unerwieſenen, am Wenigſten aber auf den Sectionsbefund gegründeten Thatſachen ausgehen, theils aus den Thatſachen Folgerungen ziehen, die — wie es ſcheint — nach feſtſtehenden Grundſätzen der Arznei-

wiſſenſchaft daraus nicht hergeleitet werden können und ſelbſt mit einander im Widerſpruch ſind. Ueberall zeigt ſich ein Streben, den Sectionsbefund mit andren in den Acten vorkommenden factiſchen Angaben künſtlich zu vereinigen ꝛc.

(101) Was z. B. den Umſtand betrifft, wann das Kind geſtorben, ſo ſtellen es (84) die Herren Verfaſſer als eine „auf nichts gegründete Vermuthung“ hin, daß das Kind in der Zeit zwiſchen dem Augenblick, wo es Inquiſit laut ſchreien hörte und wo er es fortrug, geſtorben ſei. Es iſt nun zwar richtig, daß das Kind im Moment der Geburt *) und kurz darauf noch geſchrien hat; allein es iſt nicht erwieſen, daß es auch nach dieſem Schreien noch gelebt habe. Beide Inquiſiten haben deſſen Ableben nicht bemerkt; allein die Gültigkeit des hieraus auf das Leben des Kindes zu ziehenden Schluſſes hängt davon ab, daß beide auch fähig waren, eine ſolche Wahrnehmung zu machen, was bei ihrem bezüglich körperlichen und geiſtigen Ergriffenſein kaum denkbar iſt. Ueberdies fand der Gang nach dem Boden zur Zeit der Abenddämmerung ſtatt, ſo daß Inquiſit bei ſeiner Angſt und Eile nicht ſehen konnte, ob das Kind noch Lebenszeichen an ſich getragen, oder nicht. Inquiſit hat freilich dadurch, daß er dem Kinde, als er (38) auf die Bodentreppe gekommen war, den Hals mit der Hand umſpannt hat, um es am Schreien zu verhindern, bekundet, daß er in der Vorausſetzung geſtanden, daß es noch ſchreien könne; allein daraus folgt nicht, daß es auch wirklich noch hat ſchreien können, mithin noch gelebt habe. Inquiſit glaubt zwar ſelbſt, daß es zu dieſer Zeit noch gelebt haben könne; allein dieſes Glauben iſt die Meinung eines Nicht-Sachkenners, es betrifft einen Zeitpunkt, wo die ruhige

*) Dies geht aus den dem Herausgeber als actenmäßig vorliegenden Nachrichten nicht hervor. Nach dem Hergang konnte nur die Mutter hierüber Auskunft geben; dieſe war aber nach ihrer glaubhaften Verſicherung zu einer Wahrnehmung unfähig (55). — Wohl mochte aber das Kind ſchon vor dem Eintritt ſeines Vaters in die Kammer geſchrien haben, da er ſein Schreien beim Eintritt in dieſelbe hörte (33), und dieſes nicht unwahrſcheinlich ein fortgeſetztes ſein, was auch der Vertheidiger (S. 156) anzunehmen ſcheint, wenn er bemerkt, daß Ps. Lehrjunge es nicht gehört habe, der doch nach (31) von P. vor ſeinem Hingang zur Kammer der Chriſtiane K. entfernt worden war.

d. H.

und beſonnene Auffaſſung der äußern Erſcheinungen vielfach behindert war.

Hitzig's (ältere) Annalen ꝛc. Bd. I. S. 100. 104. V. S. 44. 46. 5. VII. S. 173. XV. S. 25. fortgeſetzte von Demme Bd. IV. S. 287.*)

Nun hat allerdings das Kind beim Eintreten des Inquiſiten in die Kammer der Wöchnerin laut geſchrien, und ſoll (84) hierin ein Zeichen lebenskräftiger Geſundheit gefunden werden; indeß wie laut dieſes Schreien geweſen, iſt nicht conſtatirt; vielmehr geht aus den Acten hervor, daß nicht einmal der in der anſtoßenden Stube des Inquiſiten befindliche Lehrling das Geringſte davon vernommen hat**).

(102) Es kann ferner im dritten Gutachten (78) die Möglichkeit nicht geleugnet werden, daß auch eine wirkliche Ecchymoſe ohne Sugillation der Haut durch den Druck entſtehen könne, den der Kopf des Kindes bei der Geburt durch das Becken erleidet; allein bei präcipitirten Geburten, wo das Kind ſchnell hervorſchießt, iſt ein ſolcher Fall nicht wohl denkbar. Die Herren Gutachter ſuchen ſich [(80) a. E.] auch nur dadurch zu helfen, daß ſie als möglich vorausſetzen, die Geburt ſei nur anfangs ſchwer und nur zuletzt präcipitirt geweſen; dergl. Möglichkeiten laſſen ſich freilich durch kühne Vorausſetzungen denken, verdienen indeß beim Criminalbeweis keine Berückſichtigung. Die Gutachter ſelbſt können zwar nicht umhin, die Zweifelhaftigkeit ihrer Behauptungen über die Entſtehung des Extravaſats anzuerkennen, wollen jedoch deſſen ungeachtet folgern, daß der Tod des Kindes durch das Extravaſat nicht allein herbeigeführt ſei***), indem der Druck auf

*) In dieſen Annalenſtellen iſt zwar zunächſt von den diesfälligen Angaben der Mutter die Rede — da jedoch in unſerm Falle der Gemüthszuſtand des Vaters dem der Mutter in Hinſicht auf Affectsgrad gleich, wenn nicht noch höher war, ſo iſt wider dieſe analoge Anwendung des Vertheidigers nichts zu ſagen. Vergl. daher auch Bd. 21 der fortgeſetzten Annalen S. 37. Hitzig's „Zeitſchrift" ꝛc. Bd. 12. S. 375.
d. H.

**) Vergl. Note * auf S. 155.

***) Dies ſcheinen ſie uns nicht folgern zu wollen, ſondern vielmehr nur, daß der Druck am Hals den Tod beſchleunigt habe. Vergl. die betreffenden Anmerkungen zum fraglichen Gutachten.
d. H.

den Hals das Athmen und den Rückfluß des Blutes vom Gehirn erſchwert habe. „Allein, wo die Spuren äußerlich zugefügter Gewalt, namentlich mit Blut unterlaufene Flecke und Eindrücke, fehlen, kann man" — wie Adolph Henke a. a. O. §. 471. 589. lehrt — „keine gewaltſame Erſtickung anerkennen, und iſt bei Beurtheilung der Erſtickung neugeborner Kinder um ſo vorſichtiger zu verfahren, weil manche Merkmale an ſich zweideutig und eben ſowohl bei krankhafter als gewaltſamer Erſtickung zugegen ſind, vorzüglich aber, weil bei den noch offenen Wegen des Kreislaufes vor der Geburt die Reſpiration eine Zeit lang entbehrt werden kann."

(103) Defenſor kann daher die Behauptung ausſprechen, daß die dem Kinde durch den Inquiſiten zugefügte Behandlung keine von den Urſachen iſt, die den Tod deſſelben bewirkten.

(104) Selbſt wenn man dem 3ten Gutachten in allen Stücken beiſtimmen wollte, wäre zu erwägen, daß es danach (90) „möglich und ſogar wahrſcheinlich iſt", daß das Kind auch dann, wenn es keine nachtheiligen Einwirkungen von Seiten des Inquiſiten erfahren, in kurzer oder längerer Zeit geſtorben ſein würde, und daß es danach gleichfalls nicht erweislich iſt, daß die Behandlung, die das Kind durch den Inquiſiten erfahren, die einzige Urſache ſeines ſo ſchnell eingetretenen Todes geweſen ſei. Da alſo hienach nicht zu ermitteln iſt, welchen Einfluß dieſe Behandlung auf den Tod gehabt hat, ſo ſteht auch nicht zu behaupten, daß Inquiſit das Kind getödtet habe. Hitzig's Annalen VII. S. 11.

(105) Wurde ſonach auch durch das dritte Gutachten der Beweis der ſpeciellen Todesurſache nicht geführt, ſo kann auch keine Verurtheilung wegen Tödtung eintreten. Denn es liegt hier zum Wenigſten ein Mangel am Thatbeſtande vor. Thatbeſtand iſt die Summe der zum Begriff eines beſtimmten Verbrechens weſentlichen Merkmale. Wo nun eins derſelben fehlt, iſt gar nicht mehr dieſes Verbrechen vorhanden und es kann auch nicht von Anwendung irgend einer Strafe die Rede ſein; denn dem Nichtvorhandenſein ſteht juriſtiſch das Nichterwieſenſein vollkommen gleich. Henke Handb. der Criminalrechtswiſſenſchaft II. S. 113.*)

(106) Abgeſehen hievon, ſo kann, ſchlimmſten Falls, keine

*) Vergl. Florilegium practicum aus Tauſchs „Rechtsfällen", Bd. 20 dieſer Annalen, Septemberheft.

abſichtliche Tödtung, ſondern nur eine Tödtung wider des Thäters Willen vorliegen. Ob nun aber ein doloſes oder culpoſes Verbrechen begangen worden, iſt lediglich Gegenſtand des zu führenden Anſchuldigungsbeweiſes, ohne daß derſelbe durch beſondere Rechtsvermuthungen unterſtützt wird. Selbſt des Thäters eigenes Geſtändniß iſt dann nicht beweiſend, wenn nicht die Umſtände der That damit harmoniren.

(107) Inquiſit hat nun aber eine derartige Abſicht gehabt zu haben, ſtandhaft verneint, indeß früher angegeben: „Ich kann nicht leugnen, daß ich bei Verabreichung verſchiedener Medicamente an die K. die Abſicht unterhielt, den noch nicht lebenden Fötus abzutreiben. Ich muß auch zugeben, daß ich bei der Ausſetzung des Kindes dieſelbe (?) Abſicht und denſelben (?) Zweck vor Augen hatte, das Kind außer Stand zu ſetzen, fortzuleben und auf dieſe Weiſe der Entdeckung zu entziehen. Zweck und Abſicht lagen nur dunkel zum Grunde, und wurden erſt klarer, als ich die Aufforderung der K., das Kind fortzutragen, erhielt. Eine Ueberlegung hat hiebei durchaus nicht ſtattgefunden.“

„Abſicht“ und „Zweck“ iſt jedoch ohne Ueberlegung nicht denkbar. Jenes Geſtändniß leidet daher an einem inneren Widerſpruche, und kann daher keine Berückſichtigung verdienen. Es beſteht aber auch nur in einer Angabe des Inquiſiten über ſeine Abſicht bei der Hinbringung des Kindes auf den Boden — da nun das Kind, nach dem letzten Gutachten, in Folge der Sturzgeburt, beziehungsweis des auf den Hals erhaltenen Drucks verſchieden iſt, ſo kommt auf dieſe Abſicht jetzt nichts mehr an.

(108) Kann ſich nun die Zurechnung nur auf diejenigen Folgen erſtrecken, welche ſich bei gehöriger Beſonnenheit und Aufmerkſamkeit vorherſehen ließen, und jeder Menſch blos dafür verantwortlich gemacht werden, was er nach ſeinen eigenthümlichen Verhältniſſen hierin zu thun im Stande war, ſo würde auch der Tod des Kindes, ſofern er durch die Umſpannung des Halſes, deren nachtheiligen Einfluß er als Nichtarzt nicht kannte, erfolgt wäre, dem Inquiſiten nicht als Schuld zuzurechnen ſein. Zu dem kommt, daß in Fällen, wo die That eben ſo gut aus Fahrläſſigkeit, als aus rechtswidrigem Vorſatz abgeleitet werden kann, nicht von einem Morde die Rede ſein darf, ſondern die Gerechtigkeit erfordert, nur die Strafe der Fahrläſſigkeit eintreten zu laſſen ꝛc.

(109) Nimmt man indeß auch eine abſichtliche Tödtung an,

ſo würde immer nur ein „Todtſchlag im Affect", Tödtung in augenblicklicher Aufregung des Gemüths verübt, vorliegen. Gedanke und That waren hier Eins. Reue folgte eben ſo ſchnell nach. Inquiſit fühlte ſich ſofort nach dem Orte der Ausſetzung hingezogeu, um zu ſehen, ob das Kind noch lebe — und klagte ſich des anderen Tages freiwillig als den Thäter an ꝛc.

II. Für Chriſtiane K.

(110) ꝛc. Alle poſitiven und negativen Handlungen der Inquiſitin vom Eintritt der Entbindung an ſind nicht geeignet, derſelben imputirt zu werden, denn ſie befand ſich von jetzt an in einem Zuſtande, in dem ſie als zurechnungsfähig nicht betrachtet werden kann. Der Phyſikus behauptet: daß im Allgemeinen keiner Gebärenden von der dritten Periode der Geburt an bis zum Ende der fünften die volle Zurechnungsfähigkeit zugeſtanden werden könne, eine Behauptung, der Jörg, Zurechnungsfähigkeit ꝛc. §. 184 f. nicht allein beipflichtet, ſondern dieſelbe als allgemeine Regel aufſtellt. Die Fälle, in welchen Zurechnungsfähigkeit einer Gebärenden mehr oder minder vorhanden iſt, gehören alſo zu den Ausnahmen.

Mittermaier Lehre vom Beweiſe S. 146.

(111) Da aber auch der Schlaf ein Zuſtand iſt, welcher alle Zurechnungsfähigkeit aufhebt, und die Inquiſitin nach der überſtandenen fünften Geburtsperiode bis zum nächſten Tage in Schlaf verfallen iſt, ſo befand ſie ſich in Bezug auf alle Ereigniſſe bei und nach der Geburt in einem zurechnungsloſen Zuſtande. Es trifft ſie daher kein Verſchulden, wenn ſie

1) unterließ, ihrem neugebornen Kinde die Hülfe angedeihen zu laſſen, welche der Menſch bei ſeinem Eintritt in das Leben nothwendig bedarf,
2) unterließ, ihr Kind den Händen des Coinquiſiten zu entreißen und es vor Todesgefahr zu ſchützen, und
3) ſelbſt zu dem Tode ihres Kindes Veranlaſſung gegeben haben ſollte.

Die unter 1 und 2 aufgeſtellten Sätze bedürfen keiner weiteren Rechtfertigung; dagegen iſt der unter 3 näher zu erläutern.

P. behauptet nämlich, daß

a) ihm die K. bei ſeinem Eintritt in die Schlafkammer die Worte zugerufen habe: „fort mit dem Kinde, das kann nicht leben!" — Man könnte deshalb annehmen, die In-

quiſitin habe ihm zur Verübung einer verbrecheriſchen That auffordern wollen, und ſie ſei deßhalb als intellectuelle Urheberin zu betrachten. Allein

α) in dieſen Worten ſelbſt liegt keineswegs eine directe Aufforderung zur Begehung eines Mordes, denn jene Worte können ganz zwanglos auch ſo gedeutet werden, als habe Inquiſitin die Ueberzeugung gehabt, daß das Kind ſeiner phyſiſchen Beſchaffenheit nach nicht fähig ſei, ſein Leben fortzuſetzen.

β) Es iſt nicht erwieſen, daß ſie ſich jener Worte wirklich bedient hat. Sie ſelbſt ſtellt den Zuſatz, „das Kind kann nicht leben", in Abrede, und das Zeugniß des Coinquiſiten iſt um ſo verdächtiger, als er in ſeinen erſten Verhören jener Zuſatz-Worte gar nicht erwähnt.

γ) Sie befand ſich zu jener Zeit in einem zurechnungsloſen Zuſtande, welcher nach dem Zeugniſſe Jörgs a. a. O. §. 186 nicht ſelten mit Irrreden, Wuth und Wahnſinn verbunden iſt.

b) Ferner behauptet P., daß, als er nach ſeiner zweiten Rückkehr vom Boden der Inquiſitin den Tod des Kindes angezeigt, dieſe ſich geäußert hätte: „das iſt gut!" Von dieſer angeblichen Aeußerung gilt Alles, was ſo eben unter α, β und γ angeführt iſt.

(112) Es kann auch das Benehmen der Inquiſitin nach der That keinen Schluß auf einen von derſelben beabſichtigten Kindesmord rechtfertigen. P. hatte ihr Tags darauf eröffnet, daß er von dem Ereigniß bei Gericht Anzeige machen wolle. In dieſer Beziehung giebt ſie zwar zu, ihm von dieſem Vorhaben abgerathen zu haben, indem es doch zweifelhaft ſei, ob der Verdacht auf ſie beide fallen würde; erwägt man jedoch hiebei, daß ſie durchaus keine genaue Kenntniß von der Urſache des Todes ihres Kindes haben konnte, ſo berechtigt jener Umſtand nicht, auf einen von ihr begangenen Kindesmord oder auch nur auf eine Theilnahme daran zu ſchließen. Sie mußte vielmehr nun, da ihre Entbindung nicht bekannt geworden war, wünſchen, daß dieſelbe nicht entdeckt werden möchte, und ſo würde die hierauf gerichtete Abſicht nicht ſtrafbar erſcheinen ꝛc.

C. Aus der Rechtsausführung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz.

I. Den Inquiſiten Wilhelm P. betreffend.

(113) Die ihm beigemeſſenen einzelnen Verbrechen beſtehen 1) in Theilnahme an der Verheimlichung der Schwangerſchaft und 2) hülfloſen Geburt *) der Coinquiſitin, 3) der verſuchten Abtreibung der Leibesfrucht derſelben und 4) Tödtung eines neugebornen Kindes ꝛc.

1) Die Theilnahme an der Verheimlichung der Schwangerſchaft betreffend. [Vergl. Nr. (175) bis (198).]

(114) Inquiſit hatte mit der Coinquiſitin über Jahr und Tag Geſchlechtsumgang gepflogen, und konnte deshalb auf eine Schwangerſchaft derſelben gefaßt ſein. Es ſtiegen auch deshalb allerlei Vermuthungen in ihm auf, und obgleich dieſelben ſich zum ſubjectiven Glauben erhöheten, ſo behauptet er doch, Gewißheit darüber erſt mit dem Eintritt der Entbindung erhalten zu haben. Da die Coinquiſitin ihm keine Auskunft über ihren körperlichen Zuſtand ertheilte, und er ſich in Zweifel und Unkunde über die Schwangerſchaft befand, ſo konnte er zwar an der Verheimlichung der Schwangerſchaft keinen Theil nehmen; allein es hätte ihm obgelegen, ſich Gewißheit über den zweifelhaften Zuſtand der Coinquiſitin auf erlaubte Art zu verſchaffen, und fällt ihm deshalb immer eine Schuld zur Laſt. Da nach dem §. 4 der Verordnung vom 9. Sept. 1799 der Schwängerer bei Unterlaſſung der Anzeige

*) Zu beurtheilen nach dem Edict vom 9. Sept. 1799 „wegen Verhütung des Kindermords" und zwar nach

„§. 2. Wenn eine geſchwächte Weibsperſon heimlich niederkommt, ſo ſoll dieſelbe, wenn das Kind auch am Leben bleibt, wegen dieſer Verheimlichung mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe belegt werden. Wenn aber

§. 3. bei verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft die Leibesfrucht entweder todt zur Welt kommt, oder, durch Vernachläſſigung der bei jeder Niederkunft zu beobachtenden Vorſicht zum Tode derſelben beigetragen wird, ſo ſoll im erſten Falle auf einjährige, im zweiten Falle aber auf zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt werden.

§. 4. Sollen in dieſen Fällen die unter §. 2 und 3 geſetzten Strafen bei dem Schwängerer ebenfalls ſtatt finden, wenn er die ihm bekannt gewordene Schwangerſchaft der von ihm Geſchwächten bei der Obrigkeit nicht anzeigt."

Digitized by Google

einer ihm bekannt gewordenen Schwangerſchaft mit den höchſten im Edicte ausgeſprochenen Strafen belegt werden ſoll, und ihm nicht nur Verdacht, (?) ſondern ſogar ſubjective Ueberzeugung beiwohnte, ſo war er nach obigem Geſetze verpflichtet, dieſen ihm verdächtigen (?) Zuſtand der Coinquiſitin der Obrigkeit bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, die er nunmehr durch ſeine Unterlaſſung verwirkt hat, anzuzeigen.

(115) Inquiſit hat ſich auch, nach ſeiner Behauptung, Gewißheit über den Zuſtand der Coinquiſitin verſchaffen wollen, jedoch auf unerlaubte Weiſe durch Darreichung verſchiedener Arzneimittel.

2) Den Verſuch der Abtreibung der Leibesfrucht betreffend.
[Vergl. Nr. (240) bis mit (265).]

(116) In Anſehung der Zeit, wann er der Coinquiſitin die Abortivmittel verabreicht hat, ergeben die Acten, daß er in der Zeit von Oſtern (15. April) bis zur Entbindung der Coinquiſitin (am 12. Mai), mithin im letzten Monate der Schwangerſchaft derſelben, zu acht verſchiedenen Zeiten Mittel, welche Abtreibung der Leibesfrucht bewirken ſollten, gegeben hat, und zwar: a) 8 Tage nach Oſtern ein Bierglas voll Rothwein mit Zimmt und Ingwer; b) 8 Tage darauf Thee von einem Lothe Sadebaum; c) 3 Tage darauf eben ſo viel Sadebaum-Thee; d) einige Tage nachher ein Brechmittel; e) 8 Tage vor der Entbindung einen Trank aus Senesblättern für 6 Pf. und Glauberſalz für 3 Pf. bereitet; f) am 10. Mai wiederum 3 Taſſen Thee aus einem Lothe Sadebaum; g) am 11. Mai eine gleiche Quantität dieſes Thees; h) am Morgen des 12. Mai noch einmal einen gleichen Abſud.

(117) Wenn es nun auch nach der Erfahrung bewährter Aerzte keine abſoluten Abortivmittel, welche unmittelbar die Ausſtoßung der Leibesfrüchte bewirken, giebt, ſo exiſtiren doch Stoffe, welche, durch ſympathiſche Reizung, einen Abortus hervorbringen können, und inſofern durch ihre ſecundäre Wirkung „Abortivmittel" ſind.

Henke Lehrbuch der gerichtl. Medic. §. 602.

Jörg die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren ꝛc. S. 165. 177.

(118) Ebenſo kann durch Erſchütterung des Unterleibs von außen oder von innen, z. B. durch Brechmittel, ein Fehlgebären veranlaßt werden. Der Phyſikus hielt nun zwar den Rothwein mit Ingwer und Zimmt, ferner den Trank von Senesblättern

und Glauberſalz für wenig ſchädlich, allein die übrigen Mittel für bedenklich. Dieſe hätten alſo ſehr wohl — bei früheren Gebrauch derſelben und bei einiger Disposition der Coinquiſitin dazu — eine Fehlgeburt bewirken können. Es iſt daher nur ein Zufall, daß — durch die zu ſpäte Anwendung der Abortivmittel — die möglichen Folgen vereitelt ſind, indem ſie ein reifes, lebensfähiges, ganz ausgetragenes Kind geboren und von den eingenommenen Arzneien keinen Schaden an ihrer Geſundheit, im Gegentheil Erleichterung ihres körperlichen Zuſtandes erhalten hat, da doch, wie

Jörg a. a. O. S. 164. 217.

lehrt, durch einen den Abortus begleitenden Blutfluß manche zu früh Gebärende leicht in Lebensgefahr geſtürzt oder wohl gar auch ſelbſt des Lebens beraubt wird.

(119) Inquiſit hat nach ſeinen Geſtändniſſen*) die angewendeten Abortivmittel als ſolche und in ihren Wirkungen genau gekannt; anfänglich wendete er, um den körperlichen Zuſtand der Coinquiſitin zu erforſchen, hiezu die minder ſchädlichen Mittel an, ſpäterhin aber bei der ſubjectiven Ueberzeugung von der Schwangerſchaft die ſtärker wirkenden, in der Abſicht, die Leibesfrucht zu zerſtören, „falls ſie noch nicht über 3 Monate alt ſein würde" — er ſelbſt aber unterhielt die Meinung**), daß die Coinquiſitin ſich noch in den 3 erſten Schwangerſchaftsmonaten befinde. Nach dem mediciniſchen Gutachten iſt aber gerade dieſe Zeit die paſſendſte zur Abtreibung der Leibesfrucht.

(120) Der Inquiſit befand ſich daher in einem dolo eventuali***). Bei dieſem will der Handelnde zunächſt oder vorzugs-

*) Geſtändniſſen? — Es iſt hier zu bedenken, daß [nach (42) S. 136] die Unterſuchung darüber, ob auf dem Gottesacker, woher Inq. die Sadebaumblätter genommen haben will, ein ſolcher Baum ſtehe — ob die von ihm dargereichten Blätter Sadebaumblätter geweſen — ob er die unterſcheidenden Merkmale derſelben kenne — nichts verläſſigt hat (wiewohl dies, wie es ſcheint, leicht hätte geſchehen können), ferner iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß Ausſagen eines Angeſchuldigten, deren Gegenſtand in einem Urtheil beſteht, nicht Geſtändniſſe genannt werden können, und daß ein ſolches Urtheil, wenn es beſondere Kunſt- und Sachkenntniß vorausſetzt, ohne ſachverſtändige Gewähr, nicht zu berückſichtigen iſt. [Vergl. (160)]. d. H.

**) Der Herausg. erinnert an die Note zu (30) S. 133.

***) Wir glauben nicht, daß die Doctrin vom eventuellen Dolus,

weiſe einen gewiſſen minder ſtrafbaren Erfolg, und den eingetretenen mehr ſtrafbaren nur in ſofern auch, als dieſer bei Erzielung des zunächſt beabſichtigten Erfolgs zugleich auch als leicht mögliche Folge vorausgeſehen und — des Hauptzweckes wegen — in den Willen mit aufgenommen wurde. Der Handelnde hat hier die eingetretene ſchwerere Wirkung ſeiner Handlung zwar nicht eigentlich begehrt, ſie aber dennoch als wahrſcheinlich vorausgeſehen, und, bei dieſer Erwartung eines ſolchen Erfolges, eben darum auch vorläufig in denſelben eingewilligt.

(121) Urſprünglich und eigentlich wollte Inquiſit die Menſtruation der Coinquiſitin wieder herſtellen, und nur auf den Fall, daß ſie den dritten Schwangerſchaftsmonat noch nicht überſchritten, die Leibesfrucht zerſtören. Ueberall, auch als er ſubjectiv überzeugt war, daß ſie ſchwanger ſei, überließ er ſich doch noch der Hoffnung, daß dieſer Zuſtand nicht exiſtire, und auf dieſe Hoffnung und vorgeſpiegelte Selbſttäuſchung hin, gab er ſelbſt die draſtiſch wirkenden Mittel. Der zunächſt gewünſchte und daher gehoffte Zweck ſeiner Abſicht*) war nicht das Verbrechen, nur eventuell wollte er dieſes.

(122) Ein ſolcher Dolus iſt daher minder ſtrafbar, als der beſtimmte. Denn gewiß beweißt Derjenige eine größere Stärke und Feſtigkeit des böſen Willens, der geradezu ein Verbrechen begeht, und folgerecht eben dies Verbrechen durch ſein Handeln zu bewirken ſtrebt, als Derjenige, der daſſelbe Verbrechen nur darum auch, wiewohl ungern, in den Umfang ſeines Wollens mit auf-

---

eben weil er ein eventueller iſt — alſo das Element des Erfolgs in ſich trägt — auf die Materie vom Verſuch, deſſen Stigma die Erfolgloſigkeit iſt, angepaßt werden kann, dies zeigt ſich auch in der Unzutrefflichkeit der (125) angeſtellten Beiſpielsargumentation. Vergl. Note zu (125), S. 166.

Bei Beſtrafung des Verſuchs hat man es aber nur ganz einfach zu thun mit der Abſicht und deren beſtimmtem Zweck, in Verbindung mit der geſchehenen Anwendung der Mittel zu ſeiner Erreichung. Vergl. die Gründe des Oberappellationserkenntniſſes Nr. (258). d. H.

*) „Zweck ſeiner Abſicht? — Wohl richtiger: Erfolg ſeiner Handlung.“ — Im 3. Band dieſer fortgeſetzten Annalen S. 153 in Verbindung mit S. 155 befindet ſich eine Betrachtung über das Wechſel-Verhältniß von Zweck, Abſicht und Intereſſe. d. H.

nimmt, weil es, wie er einſieht, wohl auch bei Verfolgung eines minder ſtrafbaren Zwecks leicht ſich ergeben könnte.

Henke Handbuch des Criminalrechts Thl. I. S. 348. 363.
Weber im N. Arch. d. Crim. Bd. 7. S. 571.

(123) Der hier vorliegende eventuelle Dolus war nur auf eine dreimonatliche Leibesfrucht gerichtet, und hatte Inquiſit nicht die Abſicht, einen in eine ſpätere Lebensſtufe vorgerückten Fötus zu zerſtören. Seine Abtreibungsmittel ſollten alſo nicht gegen den reifen und ausgetragenen, ſondern gegen einen unreifen und unausgetragenen Fötus gerichtet ſein. Es fand alſo ein factiſcher Irrthum bei ſeiner Handlung ſtatt.

(124) Wenn aber der Verbrecher in dem ſpeciellen Object ſeines rechtswidrigen Wollens und Handels ſich irrt, und an einem anderen die beabſichtigte Einwirkung ausübt, ſo hat dies auf das Daſein des Verbrechens, ſofern nur daſſelbe an dem falſchen Object möglich war, keinen Einfluß. — Es äußert jedoch dieſer factiſche Irrthum auf den Grad der Strafbarkeit allerdings dann einen Einfluß, wenn ſich zwiſchen dem verfehlten und dem wirklich getroffenen*) Object beſtimmte einflußreiche Verſchiedenheiten vorfinden.

Heffter Lehrb. des Crimin. §. 73.
Derſelbe im N. Arch. d. Crim. Bd. 12. S. 281.
Geſterding daſ. Bd. 3. S. 491.
Geib daſ. Neue Folge 1838. S. 60.
Pfotenhauer über den Einfluß des Irrthums ꝛc. S. 102.

(125) Die objective Strafbarkeit bleibt dann zwar überall beſtehen, aber von der Zurechnung des ſubjectiv-größeren Verbrechens kann nicht die Rede ſein, wenn durch den Irrthum Umſtände herbeigeführt werden, welche die That zu einer mehr ſtrafbaren machten. Wenn daher Jemand einen Fremden zu ermorden beabſichtigt, und tödtet irrthümlich ſeinen Vater, ſo iſt freilich Mord (hinſichtlich der objectiven Strafbarkeit) vorhanden, nicht aber (hinſichtlich der ſubjectiven Strafbarkeit) Vatermord. Im vorliegenden Falle beabſichtigte Inquiſit nur eine 3 Monate alte Frucht abzutreiben, nicht aber eine ältere. Es konnte ihn

*) Auch hier wieder das Merkmal vom Erfolg. Vergl. Note zu (120). d. H.

daher nur die Strafe treffen, welche auf das Abtreiben*) der Leibesfrüchte in der erſten Schwangerſchaftsperiode, und nicht die, welche auf das Abtreiben reifer und ausgetragener geſetzt iſt. Seine Strafbarkeit wird alſo dadurch, daß er ſich in einem factiſchen Irrthum über das Alter der Leibesfrucht befand, gemindert, indem er ſie nur für einen Fötus von 3 Monaten hielt.

(126) Wenn nun gleich dieſe erſte Periode des Fötus-Lebens gerade für eine procuratio abortus die günſtigſte iſt, und Inquiſit deshalb ſeinen Zweck am Sicherſten und Leichteſten in dieſem Stadium erreichen konnte, der Schwangeren auch, wenn der Abortus im 3ten, 4ten, 5ten Monate angeregt wird, mehr Gefahr drohet, als wenn dies in einer ſpäteren Zeit geſchieht, alſo die Abtreibungsverſuche um ſo gefährlicher und ſtrafbarer ſind, auch der Fötus zu keiner Zeit form- oder leblos iſt,

Jörg a. a. O. S. 219.

ſo kommt dem Inquiſiten doch als Vertheidigungsmoment der gemeine — und auch von ihm (30) gehegte — Volksglaube zu ſtatten, daß in dem erſten Drittel oder der Hälfte der Schwangerſchaft die Leibesfrüchte nicht belebt ſeien, und daher an ihnen ein Verbrechen nicht begangen werden könne**).

(127) Dieſer Volksirrthum iſt ſogar in die Geſetzbücher übergegangen, namentlich in die C. C. C. art. 133, wonach die Abtreibung einer belebten Leibesfrucht mit dem Schwerdte, die einer noch nicht belebten Leibesfrucht arbiträr geſtraft werden ſoll, und in die ältere Sächſiſche Geſetzgebung

Codex Augusteus ed. Lünig p. 118. part. IV.

(128) Noch mehr herabgedrückt wird aber die Strafbarkeit des Inquiſiten dadurch, daß das Vergehen ohne alle Folgen geblieben iſt***). Da jedoch die doloſe Beförderung des Abortus ihre nachtheilige Einwirkung immer auf zwei Weſen — auf die

*) Auf „das Abtreiben“? — Doch wohl blos: auf den Verſuch des Abtreibens. Vergl. die Note zu (120). d. H.

**) Nicht ſowohl dieſer Glaube, als vielmehr und geradezu das darauf gegründete und ganz beſtimmte Strafgeſetz ſelbſt, deſſen Anwendung ſich dann natürlich nicht als bloße Beachtung eines „Vertheidigungsmoments“ charakteriſirt. Vergl. (260) und (261). d. H.

***) Eben ein bloßer Verſuch, worin aber eben auch das Vergehen ſelbſt nur beſteht. d. H.

Schwangere und deren Frucht — erſtreckt, ſo erfordert die Gerechtigkeit in dieſer doppelten Beziehung, daß das Verabreichen von Abortivmitteln immer, und wenn auch eine Fehlgeburt nicht bewirkt wurde, mit einer Criminalſtrafe belegt werde. Wenn nun gleich die Coinquiſitin nicht abortirt hat, ſo iſt doch vom Inquiſiten durch Anwendung der ſtark ſpecifiſch auf den Geſchlechtsorganismus einwirkenden Abortivmittel Alles gethan, um die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken, und hing es nicht von ihm, ſondern von äußern Zufälligkeiten ab, ob ſeine Handlungen den bezweckten Erfolg haben würden. Er hat ſich deshalb des Verſuchs der Abtreibung der Leibesfrucht, und zwar des nächſten Verſuchs — des ſubjectiv beendigten, aber objectiv noch nicht vollendeten Verbrechens (delictum perfectum, sed nondum consummatum) — ſchuldig gemacht*). Inquiſit ſelbſt erwartete ja, als er das Klopfen an der Wand hörte, daß der Abortus erfolgt ſei, und bringt als Entſchuldigung ſeiner verbrecheriſchen Handlung nur vor: „Einmal die trübe Vorſtellung von den Folgen, welche die Entdeckung eines ſolchen Verhältniſſes, wie es zwiſchen mir und der K. beſtand, auf meine bürgerliche Ehre, auf mein Verhältniß zur Emilie R. und auf meine Verwandten überhaupt äußern würde, und anderntheils die mit jedem Tage ſteigende Unruhe über die Ungewißheit meiner Lage und die unheilbringende Bekanntſchaft mit der Wirkſamkeit dieſer Mittel haben mich verleiten können, zu denſelben meine Zuflucht zu nehmen."

3) Die Theilnahme an Veranſtaltung hülfloſer Geburt betreffend.
[Vergl. (199) bis mit (207).]

(129) Das Gemach, worin die K. entbunden, iſt von Ps. Wohnſtube nur durch eine dünne Wand geſchieden, und auf das Klopfen an dieſer Wand ſchickte er ſeinen Lehrling fort, und begab ſich ſelbſt zu ihr, beſorgend, daß Hülfe nöthig ſei; er fand dieſelbe bereits entbunden. Er ſagt hierüber im articulirten Verhör: „ich fürchtete, daß die Entbindung**) oder der Abortus nach den dargereichten Mitteln unter unglücklichen Umſtänden erfolgt ſein könne."

---

*) Vergl. die Ausführung des Vertheidigers (164) in Verbindung mit der dort befindlichen Note. d. H.

**) Der criminalproceſſualiſche Werth dieſer Aeußerung wird im Oberappellations-Erkenntniß (204) beſtimmt. d. H.

(130) Er hatte alſo Ahnung einer von der Coinquiſitin hülflos angeſtellten*) Geburt. Er erwartete den Erfolg ſeiner Abortivmittel, er fürchtete, daß ohne angemeſſene Hülfe die Sache einen üblen Ausgang haben könnte. Er hatte zwar keine unmittelbare Wiſſenſchaft durch eigene Anſchauung von der hülflos angeſtellten*) Geburt, er war nicht poſitiver Theilnehmer dieſer Handlung**), allein er ließ ſie geſchehen, obgleich er verpflichtet war, dieſelbe zu verhindern. Es fällt ihm daher eine ſtrafbare Unterlaſſung, ein Unterlaſſungsverbrechen zur Laſt. Wenn gleich er jede directe Theilnahme leugnet, und durch ſeine Abweſenheit bei der Geburt dieſes Leugnen bewahrheitet, ſo trifft ihn doch die Nachläſſigkeit, durch Herbeirufung einer in der Entbindungskunſt erfahrenen Perſon die verbrecheriſche Handlung (?), da er doch eine ſolche befürchtete und durch Wegſchicken ſeines Lehrlings im Voraus zu verheimlichen ſuchte, verhindert zu haben. Er hat ſich daher der **indirecten** Theilnahme (?) der hülflos angeſtellten (?) Geburt ſchuldig gemacht, um ſo mehr, da er als Schwängerer nach dem Edict vom 9. Sept. 1799 verpflichtet war, dieſe Handlungen (?) der Geſchwächten durch Anzeige bei der Obrigkeit zu vereiteln, ſofern ihm Kenntniß oder Verdacht (?) der Schwangerſchaft der von ihm Geſchwächten beiwohnte, ihm auch als Vater die natürliche Verpflichtung zur Erhaltung ſeines Kindes oblag.

Spangenberg im Neuen Arch. d. Crim. Bd. 4. S. 540.

(131) Leicht konnte Inquiſit die hülfloſe Geburt verhindern, wenn er ſeiner Mutter, welche mehre Kinder geboren hatte, von der Lage der Coinquiſitin und von ſeinen Befürchtungen in Kenntniß ſetzte, ſofern er nicht etwa abſichtlich dergleichen Mittheilungen vermied, um die Anſtellung (?) der hülfloſen Geburt zur Ausführung der heimlichen Tödtung des Kindes zu begünſtigen, was jedoch von ihm geleugnet wird.

4) Die Tödtung des Kindes betreffend.
[Vergl. (208) bis mit (209).]

(132) Wenn man zunächſt den **Thatbeſtand** unterſucht, ſo

*) „**Angeſtellten**" — ? Richtiger wohl, als der Sachlage entſprechend: **ſtattgefundenen**. Vergl. Ausführung unter (147) dieſes Erkenntniſſes, wonach die Coinquiſitin von einer ſolchen **Anſtellung** ausdrücklich freigeſprochen war. Vergl. auch die Rechtausführung des Erkenntniſſes 2. Inſtanz (200). d. H.

) Dieſer **Handlung? — Gilt vorſtehende Note. d. H.

ergeben die Sectionsverhandlungen, daß das Kind ein ausgetragenes, reifes und lebensfähiges Kind gewesen, daß dasſelbe lebend geboren iſt und außerhalb der Mutter gelebt und geathmet hat, jedoch nach kurzem, noch nicht vollſtändig gewordenen ſelbſtſtändigem Leben wieder verſchieden iſt; nach den Gutachten der Medicinalcommiſſion und der mediciniſchen Facultät zu *** ſind Handlungen dritter Perſonen an ihm vorgenommen, wodurch ihm die Mittel zur Erhaltung ſeines Lebens entzogen ſind. — Es fragt ſich nun, ob der Thatbeſtand der Tödtung des Kindes als ausgemacht anzuſehen iſt.

(133) Der Vertheidiger beſtreitet dies und ſtützt ſich hiebei auf das Phyſikatsgutachten, wonach der Tod des Kindes ohne Mitwirkung dritter Perſonen erfolgt ſei. Die Phyſikatsperſonen — ſagt er — hätten nur nach dem Befund geurtheilt, wie es ſich für mediciniſche Gutachter gebühre, während ſowohl die Medicinal-Commiſſion, als auch insbeſondere die ***er Facultät dieſe einzige richtige Norm verlaſſen und ſich nicht allein auf die bei der Section vorgefundenen Thatſachen geſtützt, ſondern auch Vermuthungen und Vorausſetzungen in den Kreis ihrer Begutachtung gezogen und ſich dadurch von dem richtigen Standpunkt entfernt hätten. Ihre Prämiſſen ſeien daher unhaltbar und mithin auch ihre Folgerungen, weshalb ihre Gutachten nicht zur Baſis eines Criminal-Erkenntniſſes unterſtellt werden könnten ꝛc.

(134) Man könnte nun zwar behaupten, daß

da der Phyſikus bei der Abgabe ſeines Gutachtens als ſachverſtändiger Zeuge nur an dasjenige, was er bei der Obduction des Leichnams geſehen und gefunden hat, ſich halten und danach ſeinen Fundbericht abgeben muß, und derſelbe hiebei auf weitere Ergebniſſe keine Rückſicht nehmen darf, die Medicinalcollegien aber, als berathende Gehülfen des Richters, auch die Geſtändniſſe des Inquiſiten, Zeugenausſagen ꝛc. in den Kreis ihrer Beurtheilung mit hineinziehen dürfen,

da im vorliegenden Falle der Phyſikus auch nur nach ſeiner bei der Obduction gewonnenen Selbſtanſchauung den Tod des Kindes als in Folge der präcipitirten Geburt und nicht durch Mitwirkung Anderer herbeigeführt, annimmt, die herzogl. Medicinal-Commiſſion aber dafür hält, daß durch den Druck auf den Hals des Kindes deſſen apoplektiſcher Tod mit bewirkt und befördert ſei, auch die mediciniſche Facultät dieſen Druck

eine mitwirkende*) Todesurſache nennt, und durch dieſe Obergutachten das Phyſikatsgutachten ergänzt und vervollſtändigt wird,

es demnach den Anſchein gewinnt, als ſei der Tod des Kindes durch jenen Druck auf den Hals herbeigeführt, zumal da der Phyſikus ſelbſt — wenn auch nur beiläufig — erwähnt, daß der Inquiſit bei dem Druck durch zufälliges Treffen der Droſſelader den Rücklauf des Bluts aus dem Gehirn und ſo die Ueberfüllung des Gehirns mit Blut vermehrt und auf dieſe Weiſe die Gehirnlähmung beſchleunigt habe,

allerdings ein Cauſal-Zuſammenhang zwiſchen der Handlung des Inquiſiten und dem Tode des Kindes angenommen und ſo der Thatbeſtand der durch ihn bewirkten Tödtung als hergeſtellt betrachtet werden könnte, um ſo mehr als des Inquiſiten Geſtändniſſe**) hiermit übereinſtimmen — dennoch aber iſt der objective Thatbeſtand der Tödtung nicht als gewiß hergeſtellt, indem das Visum repertum, als die Grundlage des Thatbeſtandes, [(4) bis mit (7)] nachweiſt, daß weder am Halſe des Kindes Spuren einer im Leben auf denſelben eingewirkten Gewalt, noch daß im Innern der Leiche irgend ein Zeichen der Erſtickung des Kindes gefunden worden iſt — und das Phyſikatsgutachten [(10) und (63)] ausſpricht: daß das Kind nur in Folge der durch die Sturzgeburt entſtandenen, lähmend einwirkenden Erſchütterung des Gehirns ꝛc. geſtorben, und nicht anzunehmen ſei, daß die auf den Hals des Kindes gelegte Hand durch Hemmung des Athemholens nachtheilig eingewirkt habe — daß überhaupt der Tod des Kindes ohne Mitwirkung dritter Perſonen erfolgt ſei.

(135) Wenn gleich nun die Medicinal-Commiſſion weiter

*) Vergl. dagegen Note ** zu Nr. (90) S. 150 in Verbindung mit (83) S. 147. d. H.

**) Nämlich: daß das Kind laut geſchrien, während er es mit der Gelte aufgehoben und nach dem Boden getragen habe, daß daſſelbe dabei nackt und unbedeckt geweſen ſei, er den Hals des Kindes mit ausgeſpannter Hand, damit es nicht ſchreie, zuſammengedrückt und das Kind von dieſem Augenblicke an keinen Laut mehr von ſich gegeben — daß er bis auf den Boden den Hals des Kindes mit ſeiner Hand umfaßt gehabt, das Kind auf den Boden an das offene, zugige Fenſter geſetzt — daß das Kind, als er es dahin getragen, ſeiner Meinung nach noch gelebt und er es ſpäterhin dort todt gefunden habe.

geht und (72) annimmt, daß durch „das Zuſammendrücken des Halſes die Apoplexie beſchleunigt und befördert ſei", ſo ſtellt dieſe Behörde ihre Behauptung dennoch wieder in Zweifel, indem ſie (ibidem) zugiebt, daß keineswegs behauptet werden könne, „daß auch ohne Zuſammendrücken des Halſes durch die Sturzgeburt und deren Folgen nicht auch allein die Apoplexie habe herbeigeführt werden können." — Auch das 3te Gutachten ſpricht nicht unbedingt aus, daß das Kind durch des Inquiſiten Behandlung geſtorben ſei, ſondern ſagt blos (90), daß dieſe Behandlung des Kindes nur eine der Urſachen abgebe, durch deren Zuſammenwirken der Tod erfolgt ſei, es aber möglich bleibe, daß das Kind auch ſchon allein in Folge der Sturzgeburt geſtorben ſei*).

(136) Hienach iſt alſo, ſo weit der Thatbeſtand an dem Object des Verbrechens zu ermitteln war, durchaus nicht feſtgeſtellt, daß der Tod im Cauſalzuſammenhang mit dem Druck auf den Hals ſtehe, und hat auch der Inquiſit nirgends eingeſtanden, daß das Kind in Folge dieſes Druckes geſtorben ſei. Da auch durch des Inquiſiten Geſtändniß und ſonſt nicht dargethan iſt, daß das Kind bei dem Niederſetzen auf den Boden noch gelebt hat, und das Phyſikatsgutachten ergiebt, daß das Leben des Kindes nur von kurzer Dauer und noch nicht völlig ſelbſtſtändig geweſen ſei, und deshalb es ungewiß bleiben muß, wann dies kaum begonnene Leben wieder aufgehört hat, ſo kann auch nicht als erwieſen angenommen werden, daß der Inquiſit dem Kinde durch ſeine Handlungen das Leben geraubt habe.

Mindeſtens liegen über den wirklichen Cauſalzuſammenhang ſo erhebliche Zweifel vor, daß pflichtmäßig die mildere Anſicht vorzuziehen iſt.

(137) Obgleich nun Inquiſit hienach der Tödtung des Kindes für ſchuldig nicht erkannt werden kann, ſo hat er doch ſeinem Geſtändniſſe zufolge lebensgefährliche Handlungen mit dem ꝛc. Kinde vorgenommen. Denn er trug bei einer Lufttemperatur von 6 — 9 Grad Wärme das nackte Kind in der Gelte, ohne daraus die blutige Flüſſigkeit zu entfernen, ohne wärmende Stoffe über das Kind zu legen, und ohne ihm die Nabelſchnur zu unterbinden, nach dem Hausboden, drückte ihm unterwegs den Hals

*) Vergl. (90) S. 150, Noten.

zu*), und ſetzte es auf den Boden drei Schritt von einem offenſtehenden Dachfenſter, ſo daß die Luft das Kind beſtreichen mußte. Alle dieſe Handlungen ſind aber nach dem 2. und 3. Gutachten Handlungen, welche dem auf den Tod verletzten (?) Kinde nicht nur keine Hülfe bringen, ſondern den größten Schaden an ſeiner Geneſung und ſeinem Leben zufügen mußten. Es ſind daher dieſelben als lebensgefährlich zu betrachten, und da Inquiſit ihre Verübung eingeſtanden hat, ſo iſt er der lebensgefährlichen Behandlung des Kindes für ſchuldig zu achten**).

(138) Erwägt man nun, daß Wilhelm P.

a) die Coinquiſitin geſchwängert hat,

b) hienächſt nicht allein die geſetzliche Anzeige dieſer Schwangerſchaft unterlaſſen, ſondern auch

c) ſich des geendigten Verbrechens oder nächſten Verſuchs der Abtreibung der Leibesfrucht der Coinquiſitin zu Schulden gebracht, ſodann

d) wegen Unterlaſſung der Behinderung der hülflos angeſtellten (?) Geburt der Coinquiſitin als Theilnehmer daran anzuſehen iſt, und

e) lebensgefährliche Handlungen mit dem Kinde vorgenommen hat,

ſo erſcheint das Erkennen auf eine Zuchthausſtrafe von 8 Jahren und Bezahlung der von ihm veranlaßten Koſten überall als gerechtfertigt.

II. Inquiſitin Chriſtiane K. betreffend und zwar

1) die Frage, ob ſie ihre Schwangerſchaft verheimlicht?

(139) Inquiſitin ſchützt factiſche Unwiſſenheit vor. — Der Phyſikus ſpricht ſich, geſtützt auf die Meinung ausgezeichneter Aerzte, dahin aus, daß allerdings einer Schwangeren der Zuſtand der Schwangerſchaft ungewiß und unbekannt ſein könne.

*) Zu? — Das ſagt Inq. nirgends. Schon das im Gutachten der Medicinal-Commiſſion (72) und (73) gebrauchte Wort: „Zuſammendrücken" iſt offenbar zu ſtark; es kann nach den Acten — in ſo weit ſie dem Herausg. vorliegen — nur von einem Druck auf oder um den Hals geſprochen werden.

**) Widerlegt in dem trefflich ausgearbeiteten Oberappellations-Erkenntniß (235) bis mit (238).

Jörg die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden 1837. c. 2. S. 59 — 85.

Henke Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin Thl. I. S. 51.*)

(140) Da Inquiſitin aber die Vorſchrift des Anzeigens einer möglichen Schwangerſchaft kannte, ſie ſich der fleiſchlichen Vermiſchung mit P. bewußt war, ſich deren Folgen leicht denken und eine Schwangerſchaft für möglich, ja für wahrſcheinlich halten konnte, ſie auch öfter auf die Vermuthung einer bei ihr wirklich ſtattfindenden Schwangerſchaft kam und daher mehrfach den Arzt ihrer Mutter zu Rathe zu ziehen beſchloß, ſie ſogar von P. zu verſchiedenen Malen auf ihren Zuſtand aufmerkſam gemacht wurde, ſo iſt ſie nicht zu entſchuldigen, daß ſie, alles deſſen ungeachtet, in Unkenntniß ihres körperlichen Zuſtandes verblieben iſt und nicht zweckdienliche Mittel anwandte, ſich Aufklärung darüber zu verſchaffen, zumal da der Hausarzt ihre Mutter öfter beſuchte.

(141) Wenn gleich man dasjenige, was man nicht weiß, nicht verheimlichen kann und eine Verheimlichung der Schwangerſchaft nur dann ſtatt findet, wenn die uneheliche Mutter ihren Zuſtand zwar im Allgemeinen, nicht aber gegen ſolche Perſonen verbirgt, die durch ihr Verhältniß überhaupt oder nach den Geſetzen verpflichtet und berechtigt ſind, ſie darüber zur Rede zu ſtellen,

Abegg Lehrbuch a. a. O. S. 351.

Gans vom Verbrechen des Kindermords §. 9. S. 39 — 41.

und ſie außer P. ſonſt Niemand diesfalls befragt hat, ſie dieſem aber nicht die gehörigen Eröffnungen machte, ſo hat ſie durch die Unbekümmertheit um ihren Zuſtand und dadurch, daß ſie abſichtlich (?) keine Belehrung über die muthmaßliche Schwangerſchaft einzog und alſo in Unkenntniß darüber bleiben wollte, eine ſolche an Dolus gränzende Culpa bewieſen, daß ſie der Verheimlichung

*) Vergl. die von Profeſſor Fleiſchmann (in Erlangen) in Henkes „Zeitſchrift" ꝛc. Jahrgang 1839 (Heft 2) S. 293 f. mitgetheilten vier Fälle ſeiner Praxis, in Verbindung mit den criminaliſtiſchen Beiträgen von Hudtwalcker und Trummer I, S. 465. (Mitth. der engl. Aerzte Tatham und Toone.) — Auch Spangenberg im (neuen) Archiv des Cr. R. Bd. 3, S. 175. Hitzigs „Zeitſchrift" ꝛc. Bd. 7, S. 145. d. H.

der Schwangerſchaft ſich ſchuldig gemacht und dadurch Anlaß zu den übrigen Verbrechen gegeben hat*).

2) Den Verſuch, einen Abortus zu bewirken betreffend.

(142) Statt ordnungsmäßig eine ſachverſtändige Perſon zur Erforſchung ihres Zuſtandes anzugehen, ließ ſie ſich vom Coinquiſiten überreden, verſchiedene Mittel anzuwenden, welche dahin wirken ſollten, ihre geſtörte Menſtruation wieder zu regeln, ihren Körperzuſtand zu erforſchen und eine Leibesfrucht bis zum Alter von drei Monaten abzutreiben. Sie hat dieſe Mittel nach Ps. Vorſchrift eingenommen, und geſteht (49), daß ſie die Schädlichkeit der Mittel erkannt und ſich zu einer ſtrafbaren Verbindung auf Abtreibung der Leibesfrucht**) eingelaſſen habe.

(143) Zu ihrer Entſchuldigung führt ſie ihre unbegrenzte Liebe zu dem Coinquiſiten, ihre gänzliche Hingebung an denſelben und den Mangel an eigener Prüfung der Folgen ihrer Handlungsweiſe an. — Inquiſitin hat auch noch Tags vor ihrer Entbindung ein Waſchfaß in den Keller getragen und über eine Badewanne weggehoben, allein ſie verſichert, hiebei nichts Arges im Sinne gehabt zu haben ꝛc. (51).

(144) Dieſem Allem zufolge iſt Inquiſitin des Verſuchs zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht allerdings ſchuldig, jedoch als eine Verführte und Verleitete zu betrachten. Die Strafbarkeit ihrer That kann jedoch nicht ſo hoch als die des Coinquiſiten in Anrechnung gebracht werden, da die Abortivmittel auch ſchädlich auf die Geſundheit der Schwangeren ſelbſt wirken, die Selbſtbeſchädigung criminell nicht imputirt und ſie deshalb nur ein ſtrafbares Unternehmen gegen ihre Leibesfrucht begangen hat.

3) Die Veranſtaltung hülfloſer Geburt betreffend.

(145) Nachdem Inquiſitin Tags vor der Entbindung und am Morgen derſelben noch Sadebaumthee getrunken hatte, wurde dieſelbe Abends 6 Uhr in einer hülfloſen Lage von einem Knaben entbunden. — Sie will von der Geburt, wie (53 f.) angegeben, überraſcht ſein.

---

*) Dieſe Anſicht findet ihre Beleuchtung in dem Erkenntniß des Oberappellationsgerichts (186) f.

) Die ſie **etwa bei ſich trage. d. H.

(146) Wenn es leicht möglich iſt, daß eine Schwangere, zumal wenn ſie zum erſten Male ſchwanger iſt, in Unkenntniß der Schwangerſchaft ſein kann, ſo iſt es auch eben ſo leicht denkbar, daß eine ſolche Schwangere von der Geburt überraſcht werden kann, indem ſie die den Geburtsact zu Stande bringenden Zuſammenziehungen der Gebärmutter verkennt — den Sitz dieſer Schmerzen als Laiin zu erkennen unvermögend iſt, und ſie für Schmerzen anderer Art in Folge von Erkältungen oder Diätfehlern hält. Trifft es daher oftmals, daß ſelbſt Ehefrauen, die mit Sehnſucht einer erſten Niederkunft entgegenſehen, wenig Vorſorge für den Geburtsact treffen und davon überraſcht werden, ſo kann eine unehelich Schwangere*) noch weit leichter ſich täuſchen und von der Niederkunft überraſcht werden.

Jörg a. a. O. §. 171 — 175. 180.

Henke Abhandl. Thl. I. S. 55. 102.

(147) Die Inquiſitin mochte auch unbekannt ſein mit den Vorgängen des Schwangerſeins und des Gebärens**), ſie wagte Niemanden um Rath zu fragen, und als Erſtgebärende ging ihr alle eigene Erfahrung ab. Es ſagt auch von ihr der Phyſikus (44) bei Unterſuchung ihres Zuſtandes, daß ſie in allen Dingen, die nicht zu ihren täglichen Vorkommenheiten gehörten, beſchränkten, ſchwachen Verſtandes ſei. Es erſcheint daher die Behauptung der Inquiſitin, daß ſie von der Geburt überraſcht worden und daß ſie nicht abſichtlich eine hülfloſe Geburt veranſtaltet habe, vollkommen glaubwürdig, zumal wenn man bedenkt, daß ſie in ihrer gewöhnlichen, mit ihren Geſchwiſtern gemeinſchaftlich gebrauchten Schlafkammer entbunden wurde, bei unverſchloſſener Thüre, und alſo durch ungehindertes Hinzukommen jeder dritten Perſon eine heimliche und hülfloſe Geburt vereitelt werden konnte.

(148) Dennoch aber bleibt ſie ſtrafbar für ihre Fahrläſſigkeit, daß ſie ſich nicht Belehrung über ihren körperlichen Zuſtand zu verſchaffen ſuchte, und als ihr derſelbe am Tage ihrer Niederkunft bedenklich vorkam, ſie nicht erfahrene Perſonen zu Rathe zog und ſich denſelben anvertrauete, ſondern ſich ihren Anverwandten entzog und ſich in ihre Schlafkammer begab. Wenn ſie daher

*) Und in dieſer Eigenſchaft zum erſten Mal Schwangere.
d. H.

**) Vergl. Noten zu (35) S. 135 und zu (170) S. 185.
d. H.

auch nicht vorſätzlich in ihrer Kammer hülflos entbunden wurde, ſo bleibt doch dieſe Entbindung immer eine culpoſer Weiſe hülflos vor ſich gegangene Niederkunft*).

4) Die Theilnahme an der Tödtung des Kindes betreffend.

(149) Als der Coinquiſit auf das Klopfen der Inquiſitin nach der Entbindung derſelben in ihre Kammer trat, rief ſie ihm zu: „fort, fort mit dem Kinde in die Küche!" Sie leugnet ſtandhaft, hinzugeſetzt zu haben: „das kann nicht leben!" Sie behauptet, dabei ſo an Körper und Geiſt angegriffen geweſen zu ſein, daß ſie mit vollem Bewußtſein weder etwas geſagt, noch gethan, noch wahrgenommen habe. Sie legte ſich ihrer Ausſage zufolge nach Entfernung des Kindes vor Mattigkeit zu Bette. P. erkundigte ſich nach einiger Zeit nach ihrem Befinden und hiebei will er ihr den Tod des Kindes angezeigt haben mit den Worten: „das Kind iſt todt!" Sie beſtreitet das Anführen dieſer Worte und behauptet vernommen zu haben: das Kind iſt eingeſchlafen, und da ſie hierunter nicht den Todesſchlaf, ſondern das gewöhnliche Schlafen verſtanden habe, ſo habe ſie geſagt: „das iſt gut."

(150) Sie behauptet, durch den Geburtsact in eine die Zurechnung aufhebende Gemüthsſtimmung gerathen zu ſein und ohne Abſicht gehandelt zu haben. Sie leugnet daher, irgend eine böſe Abſicht gehabt und mit dem Coinquiſiten Verabredung wegen Beiſeiteſchaffung oder lebensgefährlicher Behandlung des Kindes getroffen zu haben. Sie beſtreitet auch, die intellectuelle Urheberin der Tödtung des Kindes zu ſein. Der Vertheidiger beſtreitet (111) ebenfalls die Wahrheit der Behauptung des P., daß ſie zu den Worten: „fort mit dem Kinde" den Zuſatz gemacht habe: „das kann nicht leben" ꝛc. Ferner führt derſelbe (110) an, daß ſie wegen ihrer körperlichen und geiſtigen Aufregung nicht zurechnungsfähig geweſen ſei und deshalb als intellectuelle Urheberin nicht angeſehen werden könne.

(151) Wenn gleich nun nicht beſtritten werden kann,

1) daß eine Gebärende, zumal wenn ſie von der Geburt über-

---

*) Zu Widerlegung dieſer Anſicht iſt auf die Rechtsausführung des Oberappellationserkenntniſſes (194) in Verbindung mit (186 f.) zu verweiſen. v. H.

raſcht wird, und noch dazu eine außerehelich Gebärende ſich in einer ſo aufgeregten Gemüthsverfaſſung befinden kann, daß ſie ohne Selbſtbewußtſein ſpricht und handelt,

2) daß, wenn auch einige Gelehrte den Gebärenden in den beiden letzten Stadien des Entbindungs-Actes die volle Zurechnungsfähigkeit nicht zugeſtehen, weil der, Körper und Geiſt bewältigende, Geburtsſchmerz mehr oder minder dauernde Verwirrung der Sinne, oft ſelbſt Anfälle von Wuth und Wahnſinn hervorbringe, den ganzen Organismus beherrſche, die Beurtheilungskraft unterdrücke und die Affecten und Leidenſchaften errege,

   Jörg a. a. O. S. 319. 325.
   Henke Abhandl. Thl. IV. S. 241. 245. 250.
   Friedreich Pſychologie S. 706.

3) daß dieſer geſtörte Gemüthszuſtand bei heimlich gebärenden, außerehelich Schwangern*), die oft unter dem Sturm der heftigſten Gemüthsbewegungen niederkommen, noch eher eintreten kann als bei Verheiratheten,

4) auch bei präcipitirten Geburten häufig ein ſtarrkrampfartiger Zuſtand des Fruchthalters (tetanus uteri), den jedesmal ein conſenſuelles Leiden des Gehirns (als: Abweſenheit des Geiſtes, Heftigkeit, Wuth ꝛc.) begleitet, ſtatt finden kann,

   Friedreich a. a. O. S. 701. Henke a. a. O. S. 251.
   Gans a. a. O. S. 54.

5) daß, obſchon die Behauptung des Coinquiſiten, daß Inquiſitin zu ihrer Aufforderung den Zuſatz gemacht habe, das Kind könne nicht leben, durch gar nichts erwieſen iſt,

6) ſie aber die Worte: „fort mit dem Kinde in die Küche!" in dem aufgeregten Zuſtand einer Ebenentbundenen geſprochen haben mag, und Coinquiſit dagegen mit Ruhe und Beſonnenheit hätte handeln können und ſollen,

7) derſelbe auch von dem (angeblichen) Auftrag, das Kind in die Küche zu tragen, abwich, endlich

8) Inquiſitin ihn auch auf keine Weiſe veranlaßte, dem Kinde

---

*) Und bei (erſtmaligen) Schwangeren, die (wie die Angeſchuldigte) erſt im Augenblick der Entbindung, durch dieſelbe erfahren, daß ſie ſich im Zuſtand der Schwangerſchaft befanden — eine Entdeckung, die ohne jähen und deshalb nur um ſo mehr verſtörenden Schreck nicht abgehen kann. d. H.

den Hals zu(?)zudrücken und es hienach ſcheinen möchte, als ob ihr keine Schuld bei der lebensgefährlichen Behandlung des Kindes beizumeſſen wäre,

ſo iſt ſie dennoch der Theilnahme an dieſer Behandlung für ſchuldig zu achten, weil:

a) der oben geſchilderte Zuſtand der Geiſtesſtörung bei ihr durchaus nicht nachgewieſen iſt*), ſie vielmehr Stumpfſinn und Gefühlloſigkeit blicken ließ, wenn man bedenkt, daß ſie eine leichte Niederkunft hatte und den Vorgang der Geburt zu beſchreiben im Stande iſt, den Coinquiſiten durch Klopfen zum Beiſtand herbeiruft, die Nachgeburt verbirgt, dann den Tod ihres Kindes erfährt, dabei ruhig im Bette bleibt und bis zum anderen Morgen ſchläft, hierauf verſchiedene häusliche Geſchäfte vornimmt und ſich um ihr Kind nicht weiter bekümmert, ſie daher allen dieſen Vorgängen zufolge ſich nicht im Zuſtande der Zurechnungsloſigkeit befand und befinden konnte**);

b) ſie doch die Aufforderung an den Coinquiſiten zur Wegſchaffung des Kindes ergehen ließ, und dadurch ſich der nöthigen Pflege und Wartung des neugebornen Kindes entziehen und überheben wollte, und vermöge dieſer Entziehung das Kind ſchon in eine lebensgefährliche Lage verſetzt wurde, mithin die Inquiſitin ſich einer verbrecheriſchen Unterlaſſung ſchuldig machte, und endlich

c) ſie nichts that, um den Coinquiſiten an der lebensgefährlichen Behandlung des Kindes zu verhindern.

(152) Wegen dieſer (unter 1 bis mit 4 nachgewieſenen) vier Verbrechen und in Rückſicht des langen Arreſtes (22 Monate)

*) Vergl. die Bemerkung des Vertheidigers (110) S. 159: daß nach ärztlich-phyſiologiſcher Erfahrung die Aufhebung oder doch Beſchränkung der Zurechnungsfähigkeit von der 3. Periode der Geburt an bis zum Ende der fünften als Regel gelte. d. H.

**) Wir möchten allen dieſen Vorgängen nicht dieſe Schlußfolge beilegen, um ſo weniger, als hierbei Ausnahme von der Regel in Frage kommt, die Vermuthung aber ſtets für die Regel ſtreitet. Auch meinen wir, daß im Hinblick auf die Totalität des Falles und der Perſönlichkeit der Angeſchuldigten, wir ihr wohl Das glauben dürfen, was ſie über das unglückliche Ereigniß und ihr Verhalten dabei [(55) (56) (59) bis mit (61)] anführt. d. H.

wird ſich eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren und die Verurtheilung in die Koſten überall rechtfertigen*).

D. Aus der Vertheidigung zweiter Inſtanz.

Zu 1. der Entſcheidungsgründe, Nr. (114).

(153) In dieſen ꝛc. iſt zwar zugegeben,

daß Inq., da ihm die K. über ihren körperlichen Zuſtand keine Auskunft ertheilt und er ſich in Zweifel und Unkunde über die Schwangerſchaft befunden, an der Verheimlichung derſelben keinen Theil habe nehmen können,

deſſenungeachtet aber behauptet, daß er nach §. 4 des Geſetzes vom 9. Sept. 1799 verpflichtet geweſen, die Schwangerſchaft der Coinquiſitin bei der Obrigkeit anzuzeigen.

(154) Abgeſehen von dieſem Widerſpruch iſt es mit Recht zu bezweifeln, ob dieſer [in der Note zu (113) S. 161 abgedruckte] Geſetzparagraph auf den vorliegenden Fall Anwendung finden kann.

(155) Nach der Sphäre des Strafrechts läßt ſich als Grundprinzip annehmen, daß die Verpflichtung des Staatsbürgers auf Unterlaſſung gerichtet iſt; es gehört daher eigentlich nicht zu dieſer Sphäre, Handlungen zu gebieten, und nur ausnahmsweiſe kann es der Fall ſein, wenn die Unterlaſſung von Handlungen auf dieſelbe Art ſtrafbar ſein ſoll, wie die Begehung von Handlungen, deren Unterlaſſung bei Strafe geboten iſt. Dieſe Ausnahme kann daher nur durch einen beſonderen Rechtsgrund geboten werden.

Spangenberg im N. Arch. IV. S. 528.

(156) Im vorliegenden Falle iſt nun zwar geſetzlich vorgeſchrieben, daß der Schwängerer die ihm bekannt gewordene Schwangerſchaft bei der Obrigkeit anzeigen ſoll. Dergleichen (ausnahmsweis Handlungen gebietende) Geſetze ſind indeß strictissime zu interpretiren, weshalb das erwähnte Geſetz nicht von dem Falle verſtanden werden kann, wo der Schwängerer nicht Kenntniß, ſondern nur Muthmaßung von der Schwangerſchaft hat —

*) Gegen dieſes am 19. März 1840 publicirte Erkenntniß wandte Inquiſit P. das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein, wogegen ſich die Coinquiſitin demſelben unterwarf.

nicht objectiv weiß, ſondern nur ſubjectiv überzeugt iſt. Eine Schwangerſchaft iſt ja kein Gegenſtand, welcher von jedem gewöhnlichen Menſchen erkannt werden kann. Aus dem Gutachten des Phyſikus geht auf das Deutlichſte hervor, daß der Zuſtand des Schwangerſeins ſelbſt von der Schwangeren nicht immer mit abſoluter Gewißheit erkannt werden kann. Denn die phyſiſchen Gründe, welche eine ſolche Ueberzeugung geben können, beſtehen in den Veränderungen, die nach erfolgter Conception und in den verſchiedenen Schwangerſchafts-Perioden in dem weiblichen Körper vor ſich gehen. Obgleich deren mehre als nothwendige Folgen einer Schwangerſchaft vorkommen müſſen, ſo iſt die Erſcheinung auch dieſer ſo variabel, daß aus ihnen, auch ſelbſt für den erfahrenſten Arzt, wohl Vermuthung, ſelten oder nie aber Gewißheit zu erlangen iſt. Kann alſo nicht einmal die Schwangere ſich eine Ueberzeugung und der ſachkundige Arzt ſich nur eine Vermuthung von der Schwangerſchaft ſchaffen, um wie viel weniger konnte Inquiſit über die Schwangerſchaft der Chriſtiane K. Gewißheit gehabt haben?

(157) Seine Vermuthung, daß ſie ſchwanger ſein könne, ſchöpfte er aus ihrer körperlichen Beſchaffenheit, die ihm viel ſtärker erſchien, als früher*). Allein das allmälige Vergrößern und Wölben des Unterleibes deutet das Schwangerſein nicht ſicher an, indem daſſelbe auch krankhaften Anhäufungen und Entartungen im Unterleibe beizumeſſen ſein kann.

Henke gerichtl. Medicin §. 187. 188.

(158) Da nun das Leibanſchwellen der Coinquiſitin ſo wenig ihren Eltern, als dem in ihrem Hauſe ein- und ausgehenden Arzte auffiel, da die Coinquiſitin ſich ſtets dick anzuziehen pflegte und da ſie gegen den Inquiſiten ihre Schwangerſchaft hartnäckig verleugnete, konnte ſich dieſer da veranlaßt finden, ſeinen mit ihr gepflogenen Umgang — deſſen Lautwerden ihm nicht nur Schande, ſondern auch den Verluſt eines ihm theuern Mädchens nach ſich ziehen mußte — für den ungewiſſen Fall, daß die Coinquiſitin ſchwanger wäre, ſelbſt bekannt zu machen?

---

*) Und — wie wir hinzugeſetzt haben würden — aus ſeiner ängſtlichen Furcht, daß ſie ſchwanger ſei, denn Furcht und Hoffnung laſſen beide reſp. das Gefürchtete und Gehoffte glauben, und iſt es zum großen Theil Temperamentsſache, ob dieſe oder jene im Ringen mit einander oben darauf kommt. d. H.

(159) Es kann daher den Inquiſiten wegen unterlaſſener Anzeige der ihm nicht bekannt geweſenen Schwangerſchaft der Coinquiſitin keine Strafe treffen.

(160) Selbſt wenn man das Gegentheil behaupten wollte, müßte die in dem Geſetze angeordnete vierwöchentliche Zuchthausſtrafe noch bedeutend gemildert werden, weil

a) Inquiſit — dann, wie die Acten ergeben, nicht abſichtlich, ſondern mehr aus Fahrläſſigkeit — von dem ihm bedenklichen Zuſtande der Coinquiſitin keine Anzeige gemacht hat und

b) culpoſe Verbrechen ſtets milder zu beurtheilen ſind, als doloſe.

Zu 2. der Entſcheidungsgründe Nr. (116) bis mit (128).

(161) Anlangend den Verſuch zur Abtreibung der Leibesfrucht, ſo iſt [in Bezug auf (119)] die nächſte Frage, ob es auch wirklich Sadebaumthee war, welchen er der Coinquiſitin dargereicht haben will. [Vergl. (42) S. 136]. — Richtiger Anſicht nach kann zwar ein mit den gehörigen Erforderniſſen verſehenes Geſtändniß auch den Thatbeſtand beweiſen; allein, wenn auch Inquiſit den Sadebaum wirklich kennen ſollte, was indeß [nach (42) a. E.] durchaus nicht feſtgeſtellt iſt, ſo kann ein gültiges Geſtändniß doch dann nicht angenommen werden, wenn ſein Gegenſtand auf Kunſt- und Sachkenntniſſen beruhet.

Martin Criminal-Prozeß §. 74. S. 201. Note 2. in Verbindung mit

Demme's „Annalen" Bd. 14. S. 269.

Mittermaier deutſch. Strafverfahren Bd. II. S. 233.

(162) Es iſt auch, wie in den Entſcheidungsgründen ausdrücklich anerkannt worden iſt, nicht, reſp. nicht ſchlechthin, die Abſicht des Inquiſiten geweſen, den Fötus zu zerſtören, denn urſprünglich und eigentlich wollte er nur die Menſtruation der Coinquiſitin wieder herſtellen, und nur auf den Fall, daß ſie den dritten Schwangerſchaftsmonat noch nicht überſchritten, ihre Leibesfrucht abtreiben.

(163) Soll nun die Strafe für den Inquiſiten abgemeſſen werden, ſo iſt zu berückſichtigen:

a) daß er, wie gezeigt, anfänglich die Abtreibung der Leibesfrucht nicht bezweckte, und dies ſpäter nur in der Vorausſetzung, daß ſie noch nicht 3 Monate alt, alſo ſeiner Meinung nach ein Weſen ſei, an dem noch kein Verbrechen begangen werden könnte, und daß er ſich ſonach in einem factiſchen

Irrthum über das Alter der Leibesfrucht befand, welcher ſeine Strafbarkeit wo nicht aufhebt, doch vermindert;

b) daß die Abtreibung einer 3 Monate alten Leibesfrucht, die (nach der Anſicht des Geſetzgebers) noch kein Leben hat, weniger ſtrafbar iſt, als die einer weniger unreifen;

c) daß die Darreichung der Abortivmittel ohne alle Wirkung geblieben;

Alles Momente, die in den Entſcheidungsgründen nicht als mangelnde Beſtandtheile des Thatbeſtandes anerkannt ſind.

(164) Im vorliegenden Falle iſt indeß ein ſogenanntes delictum perfectum*) [wie die Entſcheidungsgründe (28) behaupten] keinesweges vorhanden, denn zur Annahme eines ſolchen genügt nicht eine derartige Thätigkeit des Verbrechers, die er ſelbſt nur nach ſeiner ſubjectiven Einſicht und den ihm zu Gebote geſtandenen Mitteln zur Vollführung der That für geeignet und zureichend hielt, ſondern er muß eine ſolche Thätigkeit bereits angewandt haben, welche überhaupt und gemeinhin die zum Begriffe eines beſtimmten Verbrechens erforderliche Wirkung erzeugt. Seine Thätigkeit mußte in ihren Mitteln und in ihrer Wirkung ſo beſchaffen und ſo weit fortgeſchritten ſein, daß jene Wirkung nach dem natürlichen Laufe der Dinge erfolgt wäre, wenn nicht ein unvorhergeſehenes Dazwiſchentreten eines Umſtandes von außen jenen Gang unterbrochen hätte. Hat ſich alſo der Verbrecher in der Wahl der zur Verübung ſeiner beabſichtigten That erforderlichen Mittel getäuſcht, oder hat er nicht das zur Verübung des Verbrechens geeignete Object getroffen, ſo kann wohl ein Verſuch des Verbrechens, aber keine geendigte Unternehmung angenommen werden.

Weber im Neuen Archiv IV, S. 44.

Zu 3. der Entſcheidungsgründe Nr. (129) bis mit (131).

Laut der landesherrlichen Verordnung vom 9. Sept. 1799 ſoll, wenn zu dem Verbrechen der verheimlichten Schwangerſchaft noch das der verheimlichten Niederkunft hinzutritt, und die Leibesfrucht entweder todt zur Welt kommt oder durch Vernachläſſi-

---

*) Vergl. Das, was ein Oeſtreichſcher Juriſt über die Unfruchtbarkeit theoretiſcher Eintheilung der Verſuchsperiode urtheilt, in dem Florilegium practicum aus Tauſchs „Rechtsfällen", Bd. 20, im 3ten Heft dieſer Annalen. d. H.

gung der bei jeder Niederkunſt zu beobachtenden Vorſicht zum Tode derſelben beigetragen wird, für beide Vergehen im erſten Falle eine einjährige und im zweiten Falle eine zweijährige Zuchthausſtrafe eintreten, und daſſelbe auch hinſichtlich des Schwängerers gelten, wenn er die ihm bekannt gewordene Schwangerſchaft nicht anzeigt. Der Inquiſit würde daher, da das ꝛc. Kind lebend zur Welt gekommen und durch ſeine und der Coinquiſitin Unterlaſſungshandlungen geſtorben ſein ſoll, mit einer zweijährigen Zuchthausſtrafe zu belegen ſein. Da derſelbe indeß nicht Kenntniß, ſondern nur Vermuthung der Schwangerſchaft ſeiner Coinquiſitin gehabt, ein ſolches Vermuthen aber, wie zu 1 gezeigt, die Anwendung dieſes Geſetzes nicht begründen kann, ſo können ihm auch die Unterlaſſungshandlungen der Coinquiſitin nicht zugerechnet werden.

(165) Allein er hätte die hülfloſe Geburt verhindern ſollen! Verhindern kann ich aber nur Das, von dem ich weiß, daß es geſchehen wird. P. aber wußte nicht, daß die K. überhaupt und geſchweige wann ſie gebären würde. In letzterer Beziehung iſt zu erwähnen, daß eine Schwangere ſelbſt, wenn ſie auch die Zeit von dem Zurückbleiben ihrer Menſtruation und den erſten Regungen des Fötus an gehörig zu berechnen weiß, hinſichtlich der Zeit ihrer Niederkunſt auf mehre Wochen und ſelbſt auf Monate ſelten Gewißheit haben kann,

Jörg Zurechnungsfähigkeit der Schwangern ꝛc. §. 170.

um wie viel weniger konnte Inquiſit eine ſolche Kenntniß haben, da ihm dergleichen Symptome nicht bekannt waren? Es war ihm zwar am Tage der Niederkunſt bekannt geworden, daß die K. Leibſchmerzen empfinde; allein ſolche konnte er nicht für Wehen halten, da er die Schmerzen nicht ſelbſt empfand und als Laie die Schmerzen Anderer nicht zu beurtheilen verſtand.

Jörg a. a. O. §. 171.

(166) Er hatte gar keine Ahnung von einer Geburt überhaupt — geſchweige denn von der Geburt eines lebensfähigen Kindes, ſondern befürchtete nur, daß der Abortus vor ſich gehen werde (31).

Inquiſit ſuchte zu verhindern, daß ſein Lehrling etwas davon erfahre; darum ſandte er ihn hinweg, und zwar erſt, nachdem er das Klopfen an der Wand vernommen, alſo nachdem bereits die Geburt (oder, wie er glaubte der Abortus) erfolgt war; er hat alſo nicht eine zukünftige Handlung, ſondern die bereits geſchehene verheimlichen wollen. Es zeigt ſich alſo höch-

ſtens eine Begünſtigung nach der That, die für das Kind, wenn es in Folge der präcipitirten Geburt verſchieden iſt, ohne allen Nachtheil geweſen, und ſchon deshalb wenig ſtrafbar iſt, weil in der bloßen Nichtanzeige des von einem Anderen verübten Verbrechens, auch wenn die Anzeige-Pflicht geſetzlich begründet geweſen, keine Theilnahme an einem Verbrechen liegt.

Heffter Lehrbuch §. 84.

(167) „Leicht hätte Inquiſit die hülfloſe Geburt verhindern können“ — heißt es in den Entſcheidungsgründen (131) — „wenn er ſeine Mutter von der Lage der Coinquiſitin und von ſeinen Befürchtungen in Kenntniß geſetzt hätte.“ Allein, abgeſehen davon, daß er nach dem Obigen nicht gewußt hat, daß und wann eine Niederkunft erfolgen würde, ſo hätte er — wie die Acten ergeben — die hülfloſe Geburt keinesweges abſichtlich begünſtigt, ſondern höchſtens aus Leichtſinn für den ungewiſſen Fall, daß die Coinquiſitin niederkommen könnte. Da es indeß keine culpoſe Beihülfe giebt, ſo kann Inquiſit dieſerhalb auch nicht ſtrafbar erſcheinen.

Zu 4. der Entſcheidungsgründe Nr. (132) bis mit (138).

(168) Obgleich Inquiſit der Tödtung des Kindes nicht für ſchuldig erkannt worden iſt, ſo ſoll er doch (137) lebensgefährliche Handlungen mit demſelben vorgenommen haben. Wenn nun auch dieſe dem Inqu. (137) zur Laſt gelegten Handlungen an dem Leben eines neugebornen Kindes allerdings den größten Schaden bewirken können, ſo iſt der Eintritt dieſes Schadens gewiß doch erſt dadurch bedingt, daß das Kind zu der Zeit, als ihm eine ſolche Behandlung widerfährt, auch noch am Leben iſt. Im vorliegenden Falle iſt nun aber, wie ſelbſt die Entſcheidungsgründe (136) anführen, weder durch des Inquiſiten Geſtändniß noch ſonſt dargethan, „daß das Kind beim Niederſetzen auf den Boden noch gelebt hat, und das Phyſikatsgutachten ergiebt, daß das Leben des Kindes nur von kurzer Dauer und noch nicht völlig ſelbſtſtändig geweſen ſei, und da deshalb nicht mit Gewißheit feſt ſteht, wann dies kaum begonnene Leben wieder aufgehört hat, ſo kann auch nicht als erwieſen angenommen werden, daß Inquiſit dem Kinde durch ſeine Handlungen das Leben geraubt habe.“ Und doch ſoll er dem Kinde Handlungen zugefügt haben, die dem Leben desſelben gefährlich worden ſind! Dieſe Handlungen hätten demſelben doch nur gefährlich werden können,

wenn es noch gelebt hätte, und ſind ſonach, da dies Letztere hier nicht angenommen werden kann, Handlungen an einem ungeeigneten Object, die durch ſich ohne Erfolg ſind. Derartige Handlungen ſind aber ſtraflos; denn mögen ſie auch noch ſo lange fortgeſetzt werden, ſie bleiben doch immer ohne Erfolg.

(169) Wollte man indeß auch das Gegentheil zugeben, ſo würde doch alle Strafe wegfallen müſſen, weil jene Handlungen und Unterlaſſungen nichts Vorſätzliches zeigen — ihnen die Abſicht fehlt, dem Kinde, auf den ungewiſſen Fall ſeines Lebens, daſſelbe zu nehmen. Inqu. ergriff die Gelte mit dem Kinde und ging damit ſchnell fort, drückte ſeine Hand beim Verlaſſen der Stube nur auf den Hals des Kindes, damit es nicht ſchreie, und brachte es auf den Boden, um es daſelbſt vorläufig zu verbergen, dort fand er in der Ecke ein Faß, genug, um die Gelte hinter daſſelbe zu verbergen, weshalb er dieſen Ort, wo zufällig ein offenes Dachfenſter war, hierzu wählte.

(170) Er hat zwar für die Unterbindung der Nabelſchnur des Kindes nicht geſorgt*) und überhaupt daſſelbe ohne Hülfe gelaſſen; allein die Mutter nahm ſeine Hülfe mit gleichem, — wenn nicht, wie ich glaube, mit größerem — Rechte in Anſpruch, und als er wieder nach dem Boden eilte, (und zwar ſchon nach Verlauf einiger Minuten) um zu ſehen, wie es mit dem Kinde ſtehe, [vergl. (40)] — erſt da gewahrte er, daß es nicht mehr lebe. Daß er daſſelbe vor ſeinem Verſcheiden abſichtlich ohne alle Hülfe gelaſſen, iſt unter dieſen Umſtänden nicht, und zwar um ſo weniger anzunehmen, als es gar nicht zu bezweifeln ſteht, daß er in ſeinem damaligen Zuſtande gar nicht fähig geweſen, einen Entſchluß mit Selbſtbewußtſein zu faſſen.

*) Hierauf kommt für den Thatbeſtand inſofern nichts an, als das Kind nach dem Sectionsbefund nicht an Verblutung geſtorben iſt. Merkwürdig bleibt aber die (35) erzählte und (17) beſtätigt gefundene Sorge des P. für die Unterbindung des andern Ende der mit der Mutter noch durch die Nachgeburt verbundenen Nabelſchnur — eine Unterbindung, die — ſo viel der Herausgeber davon erfahren konnte — die Accouchirkunſt nur bei Zwillingsgeburten kennt. Dieſe, bei dem Zuſtand der Angſt des P. auffallende Sorgfalt für eine ganz unnöthige Hülfsleiſtung ſpricht für ſein Außerſichſelbſtſein, für ſeine damalige Unfähigkeit zu überlegen. Nach den dem Herausgeber vorliegenden Actenſtücken ſcheint der Unterſuchungsrichter den P. nicht veranlaßt zu haben, ſich hierüber zu erklären. d. H.

(171) Da nun ein culpoſer Verſuch ein Unding iſt, indem der Verſuch einer That allein durch die ſich äußernde Abſicht ſtrafbar iſt, ſo kann auch Inquiſit wegen der, dem nicht mehr lebenden Kinde culpoſer Weiſe zugefügten Behandlung, die unter dem (übrigens nicht einmal geſetzlichen)*) Begriff von „lebensgefährlichen Handlungen" fallen ſoll, keine Strafe erleiden.

(172) In Erwägung alles deſſen wird der Antrag gerechtfertigt erſcheinen: den Inquiſiten mit einer höchſtens zweijährigen Zuchthausſtrafe zu belegen.

E. Das Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts zu Zerbſt.

(173) ꝛc. für Recht: daß es bei der in dem Regierungserkenntniſſe de dato et publ. $\frac{1}{1}\frac{2}{9}$. März 1840 dem Inquiſiten Wilhelm P.

„wegen außerehelicher Schwängerung der Coinquiſitin Chriſtiane K. und Unterlaſſung desfallſiger Anzeige, wegen nächſten Verſuchs der Abtreibung der Leibesfrucht, ferner wegen unterlaſſener Behinderung der von der Coinquiſitin hülflos angeſtellten Entbindung, ſowie wegen lebensgefährlicher Behandlung des von der Coinquiſitin lebend gebornen und bald darauf verſtorbenen Kindes"

zuerkannten Zuchthausſtrafe von acht Jahren nicht zu belaſſen; es iſt vielmehr der genannte Inquiſit

1) wegen verſuchter Abtreibung der Leibesfrucht der unverehelichten Chriſtiane K. mit einer Zuchthausſtrafe von einem und einem halben Jahre, wobei ihm jedoch die ſeit dem 7. Sept. 1840**) angetretene Detention als Sträfling, im Zuchthauſe an- und zu Gute zu rechnen, desgleichen
2) wegen außerehelicher Schwängerung der ꝛc. K. mit einer Geldſtrafe von 15 Thlr. zu belegen,

---

*) Dieſes wichtige Moment iſt im Oberappellationserkenntniß zu Gunſten des Angeſchuldigten (235) bis mit (238) geltend gemacht worden. d. H.

**) Alſo nach einem faſt 32monatlichen Arreſt vom 13. Mai 1838 an. d. H.

wogegen derſelbe aber wegen nicht geſchehener Behinderung der hülflos vor ſich gegangenen Entbindung der ꝛc. K. und wegen culpoſer lebensgefährlicher Behandlung des K.ſchen Kindes, ſo wie endlich wegen unterlaſſener Anzeige der K.ſchen Schwangerſchaft mit Strafe überhaupt, reſp. zur Zeit zu verſchonen iſt.

Im Uebrigen hat es bei der in jenem Erkenntniſſe der herzoglichen Landesregierung ausgeſprochenen Verurtheilung des Inquiſiten in die Tragung der von ihm veranlaßten Koſten ſein Bewenden ꝛc.

Zerbſt, am 23. Febr. 1841. B. R. W.

Gründe.

(174) Es ſind in den Rationen zum vorigen Urtheile die dem Inquiſiten W. P. zur Laſt gelegten verbrecheriſchen Handlungen, die Perſonalverhältniſſe deſſelben nebſt der Geſchichte des ſtattgefundenen Criminalprozeſſes erſchöpfend referirt, ſo daß wir ſofort zur rechtlichen Beurtheilung des Falls und zur Entwickelung der unſerem Urtheile zum Grunde liegenden Motive übergehen können.

Wir wenden uns zuerſt zur Erörterung

I. der Strafbarkeit des Inquiſiten, ſo weit dieſe nach der sententia a qua wegen Unterlaſſung der Anzeige einer ihm bekannt gewordenen Schwangerſchaft der von ihm geſchwächten Coinquiſitin Chr. K. durch die landesherrliche Verordnung vom 9. Sept. 1799 [S. 185 f. Bd. I. der Anhalt-Bernburgſchen Geſetzſammlung. Vergl. Note zu (113), S. 161] begründet ſein ſoll. [Vergl. (114).]

(175) Die lex cit. beſtimmt im §. 3. unter Anderen und ſo weit es hier einſchlagend ſein kann, daß

A. gegen die geſchwächte Weibsperſon eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt werden ſoll, wenn
 1) bei verheimlichter
  a) Schwangerſchaft und
  b) Niederkunft,
 2) durch Vernachläſſigung der bei jeder Niederkunft zu beobachtenden Vorſicht zum Tode der Leibesfrucht beigetragen worden iſt,

verordnet aber unmittelbar hienach im §. 4:

B. daß in dieſem Falle (verb. „in dieſen Fällen") die obige zweijährige Zuchthausſtrafe bei dem Schwängerer ebenfalls ſtattfinden ſoll,

wenn er die ihm bekannt gewordene Schwangerſchaft der von ihm Geſchwächten bei der Obrigkeit nicht anzeigt.

(176) Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſind grammatiſch völlig klar und laſſen in dieſer Beziehung keinen Zweifel übrig; der Geſetzgeber ſetzt als Bedingung der dem Schwängerer angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe — nach der ganzen Faſſung des Geſetzes und insbeſondere nach den deutlich ſprechenden Worten des §. 4. pr. „in dieſen Fällen" — zuerſt die Exiſtenz des Falls ad A, in welchem gegen die geſchwächte Weibsperſon eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt werden ſoll, voraus; gegen dieſe Annahme kann von dem Standpunkte der Hermeneutik aus kein Bedenken erhoben werden, ſie iſt auch durch die ferneren Worte des Geſetzes „bei dem Schwängerer ebenfalls Statt finden" völlig außer Zweifel geſetzt, was wohl keiner weitern Deduction bedarf.

(177) Wie ſich aber dieſe Vorausſetzung vor dem Richterſtuhle der Geſetzgebungs-Politik*) rechtfertigen laſſe, dieſe Frage dürfen wir übergehen; das Geſetz ſpricht deutlich, der Richter aber darf nicht aus den Schranken des Geſetzes treten, und ſeine Stellung im Staate geſtattet ihm nicht, die Anwendung des klar ſprechenden Geſetzes davon abhängig zu machen, daß die geſetzlichen Beſtimmungen auch vor ſeinen Anſichten über salus publica Stich halten, ſonſt würde er ſich ſelbſt zum Geſetzgeber oder vielmehr über den Geſetzgeber hinaus erheben**),

Cicero de invent. II. 44. cum scriptum aperte sit, — judicem lege parere, non interpretari legem oportere

und es iſt namentlich in der neuern Zeit die entſchiedenſte Richtung der („gemeinen") deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft der früheren gränzenloſen Willkühr der ſogenannten Praxis ein Ende zu machen und

---

*) Vergl. dieſen Bd. der Annalen S. 46.

**) Der Herausg. erinnert ſich hierbei an die ſchönen Worte, mit welchen Walter Scott in ſeinem Herz von Mid-Lothian, bei Erzählung des Prozeſſes wider Effie Deans wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft ꝛc., den Lord Oberrichter die Geſchworenen am Ende des Verfahrens ermahnen läßt, ſich nicht von der Unzweckmäßigkeit eines Geſetzes von der Befolgung deſſelben als Richtſchnur für ihr Entſcheidung abziehen zu laſſen.

„ſo viel als möglich*) nur das Geſetz entſcheiden zu laſſen.“

(178) Iſt nun nach dem Obigen die zweijährige Zuchthausſtrafe des Schwängerers von der Exiſtenz des Falls (ad A.), in welchem gegen die geſchwächte Weibsperſon eine gleiche Strafe erkannt werden ſoll, abhängig gemacht, ſo müſſen wir vor allen Dingen das Daſein jenes Falls, welches, dem Geſetz nach, jene Strafe des Schwängerers mit bedingt, in Frage ſtellen und ſelbſtſtändig unterſuchen, denn es liegt am Tage, daß wir in Folge des Rechtsmittels des Schwängerers, Inquiſiten P., als Richter über die Strafbarkeit dieſes Inq., die Exiſtenz aller geſetzlichen Bedingungen ſeiner Strafbarkeit ſelbſtſtändig unterſuchen und erörtern müſſen; hienach kann es denn nicht auffallen, wenn wir bei dieſer Erörterung — natürlich aber immer nur in ſo weit, als es zur Bedingung der Strafe des P. nothwendig iſt und gehört — in den Kreis der Handlungen der Coinquiſitin treten, um die Frage beantworten zu können: iſt hier der Fall (ad A.), in welchem gegen die geſchwächte Weibsperſon eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt werden ſoll, exiſtent?

(179) Der Geſetzgeber hat die einzelnen Merkmale jenes Falles ſpeciell normirt, wie wir oben (175) bereits angeführt haben, und wir müſſen daher um die Frage über das Daſein des Falls — des Inbegriffs der Merkmale — beantworten zu können, wiederum die Exiſtenz der einzelnen Merkmale unterſuchen. Hiebei kommen wir nun, um genau der Logik und Satzung des Geſetzgebers zu folgen, zuerſt auf die verheimlichte Schwangerſchaft.

(180) Schon der vorige Richter nimmt in dieſer Beziehung an,

daß die Coinquiſitin nicht als geſtändig betrachtet werden könne, ihre Schwangerſchaft vor ihrer Entbindung erkannt zu haben,

halten wir dies Reſultat in Beziehung auf das Geſtändniß feſt, ſo müſſen wir nun, da der Richter ſich niemals bei dem bloßen Ableugnen des Dolus beruhigen darf, auf der

*) So viel als möglich — als das gemeine deutſche Rechtsgebäude irgend hergiebt, von dem man wohl, wie weiland vom heil'gen Römiſchen Reich ſagen kann: „wie hält's nur noch zuſammen?“ (Göthes Fauſt.) d. H.

andern Seite aber der Dolus auch nicht präſumirt werden kann,

Wening über die Vermuthung des böſen Vorſatzes im Neuen Archiv des C. R. Bd. II. Nr. 9.

Borſt über den Beweis des böſes Vorſatzes ibid. Nr. 21.

Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts edit. 12. §. 87. Note a.*)

ein directer Beweis aber, abgeſehen vom Geſtändniſſe, über den Dolus einer Seelenhandlung nicht geführt werden kann und nicht geführt zu werden braucht, unterſuchen, ob nicht ein künſtlicher Beweis des Dolus geführt werden kann.

Arg. Const. 6. Cod. de dolo malo: „dolum ex indiciis perspicuis probari convenit.“

(181) Wollen wir die Führung des künſtlichen Beweiſes hier verſuchen, ſo finden wir in den Acten nur einen einzigen Umſtand, der auf den erſten Blick als ein ſolches indicium erſcheinen könnte, nämlich das An- und Einnehmen der Abortivmittel Seitens der Coinquiſitin, da jene Mittel ihr von dem Inq. mit der Erklärung gereicht ſind, dadurch „hinter die Wahrheit ihres Zuſtandes ins Klare“ zu kommen, und entweder ihre Regeln wieder herzuſtellen oder die Leibesfrucht abzutreiben.

Allein der Inquiſit erklärte und namentlich bei der hierüber ſtattgefundenen Confrontation ſelbſt: „ich habe der K. bei der Verabreichung des Brechmittels und Sadebaums meine Abſicht, daß es mir um Rettung meiner Ehre zu thun ſei und ich ihre Leibesfrucht abtreiben wolle, wenn ſie erſt zwei oder drei Monat alt ſei, unverhohlen offenbart und von derſelben die Verſicherung darauf erhalten, daß ſie zwar an ihre Schwangerſchaft nicht glaube, die Medicin aber einnehmen wolle. — Dieſelbe fügte ſich meinem Willen und trank den Thee, wollte aber davon, daß ſie ſchwanger ſei, immer noch nichts wiſſen“, und dieſe Ausſagen des P. werden wiederum unterſtützt durch die Behauptungen der Coinquiſitin: „daß ſie ſich beim An- und Einnehmen der Abortivmittel nur dem Willen und Drängen des P. gefügt, ohne in der That an die Exiſtenz ihrer Schwangerſchaft zu glauben.“

*) Vergl. auch die im Florilegium aus Tauſchs „Rechtsfällen“ Band 20 dieſer Annalen S. 125 f. mitgetheilte Betrachtung eines Oeſterreich'ſchen Criminaliſten. d. H.

(182) Schon hiedurch wird offenbar die Möglichkeit, aus jener Thatſache den Dolus zu ſchließen, ſehr herabgeſtimmt und dazu treten nun noch beſondere Umſtände, welche die Verſicherung des *Nicht*bewußtſeins der Schwangerſchaft wohl in Etwas unterſtützen können — wenigſtens glaubhaft machen. Inquiſitin hat nämlich behauptet, daß ſie vor ihrer Schwangerſchaft häufig ſchon an *Unregelmäßigkeit* und *Störung* ihrer *Menſtruation* und in Folge deſſen an einem *aufgetriebenen Leibe* gelitten und aus dieſem Grunde ihren wahren Zuſtand nicht erkannt habe. — Ihr Stiefvater, Sattlermſtr. W., beſtätigt, daß dieſelbe vor mehren Jahren hin und wieder über Unregelmäßigkeit ihrer Menſtruation geklagt habe. Sonſt iſt aber die Wahrheit der obigen Behauptung nicht näher unterſucht, und wir finden ſie nur in den Ausſagen des Inquiſiten P. wieder, welcher behauptet: „die Coinquiſitin nach dem Grunde ihres veränderten körperlichen Zuſtandes und ob ſie ſchwanger ſei, gefragt und zur Antwort erhalten zu haben, daß ihre Regeln ſchon ſeit Jahren ausgeblieben und ihr Leib hierdurch die Stärke erlangt habe. Von Schwangerſchaft habe ſie nichts wiſſen wollen.“ [Vergl. damit wieder die Ausſagen der Coinquiſitin (47).]

(183) Nehmen wir hiezu den beſonders wichtigen Umſtand, daß ſie bei dem *vertrauten* und *innigen* Verhältniſſe, in welchem ſie bis zum letzten Augenblicke zu P. ſtand und bei der „unbegrenzten Liebe“, die ſie zu ihm gehegt haben will, niemals auf deſſen eindringliches Befragen und Bitten zugeſtanden hat, daß ſie ſchwanger ſei, vielmehr bei der Behauptung geblieben iſt, daß ſie an ihre Schwangerſchaft nicht glaube, und bedenken, daß dies Verfahren unter Erwägung der geſammten damaligen Verhältniſſe, ſo weit ſie die Acten ergeben, *nur* dadurch erklärt werden kann, daß ſie ſelbſt ihren Zuſtand völlig verkannt hat; erwägen wir ferner, daß älteren und neueren Erfahrungen zufolge allerdings der Zuſtand der Schwangerſchaft einer zumal erſtgebärenden Perſon unbekannt bleiben kann — d. h. daß ſie gebären kann, ohne gewußt zu haben, daß ſie ſchwanger ſei [vergl. (139)] — daß aber insbeſondere die Intelligenz der Inquiſitin auf einer niedrigen Stufe ſteht, ſo daß „bei jeder Gelegenheit die Schwäche und Beſchränktheit ihres Verſtandes hervortritt“ (44), mithin hier in concreto bei geringerer Beobachtungsgabe um ſo eher ein *Nichterkennen* der Schwangerſchaft möglich erſcheinen muß, da ſogar die Exiſtenz von Umſtänden, die zu einem *Verkennen* des Zuſtandes führen konnten, nicht unwahrſcheinlich iſt — ſo wird, wenn wir alle dieſe Umſtände zuſam-

menfaſſen und gegen einander abwägen, das geringe Reſultat, welches etwa aus dem eben verſuchten künſtlichen Beweiſe des Dolus für dieſen hervorgegangen ſein ſollte, nicht allein paraliſirt, ſondern es wird ſich auch gewiß die Ueberzeugung des Richters dahin neigen, die Verſicherung der K., daß ſie an ihre Schwangerſchaft nicht geglaubt habe, für wahr zu halten.

(184) Nach dieſen Reſultaten müſſen wir nun dem vorigen Richter, welcher auch annimmt, daß die Coinquiſitin in Unkenntniß ihres Zuſtandes verblieben iſt (147), völlig beiſtimmen.

(185) Nun gehen aber die Gründe der sententia a qua weiter und ſprechen (141) aus, daß Inquiſitin durch die Unbekümmertheit um ihren körperlichen Zuſtand und dadurch, daß ſie abſichtlich keine Belehrung über die muthmaßliche Schwangerſchaft einzog und alſo in Unkenntniß darüber bleiben wollte, eine ſolche an Dolus grenzende Culpa bewieſen, daß ſie der Verheimlichung der Schwangerſchaft ſich ſchuldig gemacht.

(186) Hiermit ſind wir nicht einverſtanden. Daß Verheimlichung eines Zuſtandes unbedingt das Bewußtſein über dieſen Zuſtand vorausſetzt, bedarf keines weiteren Beweiſes, der vorige Richter behauptet dies ſelbſt (141) in den Worten: „wenn gleich man dasjenige, was man nicht weiß, nicht verheimlichen kann.“

(187) Wenn nun
pos. 1: Verheimlichung unbedingt Bewußtſein vorausſetzt,
pos. 2: hier aber Nichtbewußſein — wenn auch culpoſes (?), doch immer Nichtbewußtſein exiſtirt, ſo kann
concl. hier Verheimlichung nicht vorliegen.

Zu dieſem Schluſſe wird man ſo nothwendig und unabweisbar geführt, daß wir desfalls wohl nicht auf die Syſteme und Theorien der Rechtslehrer zu verweiſen brauchen, und wir bemerken nur noch, daß dem Anſcheine nach **entweder** eine Verwechſelung der Prämiſſe — nämlich des culpoſen Nichtbewußtſeins über die Schwangerſchaft mit dem eigentlichen Schlußſatze der Verheimlichung der Schwangerſchaft — **oder** vielleicht eine Anwendung des Grundſatzes: „culpa lata dolo aequi paratur“ — welcher aber bekanntlich nicht in das Criminalrecht, ſondern in das Civilrecht gehört — jene Anſicht hervorgerufen haben mag.

(188) Fehlt ſomit die erſte und weſentlichſte Bedingung der „verheimlichten Schwangerſchaft“, nämlich das Bewußtſein

derſelben, ſo brauchen wir nun nicht weiter zu unterſuchen, welches die ferneren Requiſite derſelben ſind, und müſſen ſonach annehmen, daß hier das erſte vom Geſetzgeber (175) vorgeſchriebene Merkmal des Falls, in welchem gegen die geſchwächte Weibsperſon eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt werden ſoll, fehlt.

(189) Wir kommen nun zum zweiten Merkmale, nämlich der „verheimlichten Niederkunft".

Sollen dieſe Worte des Geſetzes, [Note zu (113) S. 161] namentlich in ihrer Verbindung:

„bei verheimlichter — — Niederkunft die Leibesfrucht entweder todt zur Welt kommt oder durch Vernachläſſigung der bei jeder Niederkunft zu beobachtenden Vorſicht zum Tode derſelben beigetragen wird",

einen gehörigen Sinn und die ganze Beſtimmung irgend Rationalität haben, ſo kann man die „verheimlichte Niederkunft" nur im Sinne des heimlichen Gebärens des gemeinen Rechts, d. i. der „**Veranſtaltung** hülfloſer Niederkunft" nehmen. Dieſe Annahme wird jedoch — abgeſehen von den Motiven, die ſchon §. 3 liefert — noch außer Zweifel geſetzt, durch die vorausgehenden Beſtimmungen des Geſetzgebers. Dieſer beſtimmt nämlich §. 2. (Note S. 161):

„wenn eine geſchwächte Weibsperſon heimlich niederkömmt, ſo ſoll dieſelbe, wenn das Kind auch am Leben bleibt, wegen dieſer Verheimlichung" ꝛc.

Hier führt die grammatiſche Auslegung der im Vorderſatze dieſes §. enthaltenen Worte „heimlich niederkömmt" ſchon unbedingt zu dem Sinne einer Veranſtaltung hülfloſer Niederkunft, denn der Begriff des „heimlich" zeigt ohne Zweifel zuerſt: eine dem „niederkömmt" vorausgegangene Abſicht an, und daneben das: allein, in verlaſſenem Zuſtande ꝛc. — ſo daß alſo „heimlich niederkömmt" heißen würde:

abſichtlich allein ꝛc. niederkömmt,

ſo wie das „heimlich geboren" im Eingange des Art. 131 der Carolina nichts weiter heißt, als: „mit Willen allein ꝛc. gebiert." Wenn nun der Geſetzgeber im Nachſatze jenes §. 2., wo er die Strafe für das obige heimliche Niederkommen feſtſetzt, das zu ſtrafende Vergehen ſelbſt

eine „Verheimlichung" (der Niederkunft)

nennt, ſo bedeutet alſo in der Sprache des Geſetzgebers eine

Verheimlichung der Niederkunft in keinem Falle das Verhehlen einer ſtattgefundenen Niederkunft, ſondern nur das heimliche Niederkommen.

(190) Wenn nun ferner der Geſetzgeber in dem unmittelbar hierauf folgenden Satz und §., wo er über den Fall disponirt, wenn das Kind todt zur Welt kommt oder ꝛc. auch für dieſen Thatbeſtand die verheimlichte „Niederkunft" als Merkmal vorſchreibt, ſo muß man unbedingt annehmen, daß er auch hier noch immer

das heimliche Niederkommen, die Verheimlichung der Niederkunft

des vorhergehenden §. 2, in welchem er über den Fall disponirte, wenn das Kind am Leben bleibt, im Sinne gehabt habe, und dies unterſtützt noch das Zuſammenpaſſen der Worte:

„verheimlichte Niederkunft"

mit den Worten des §. 2.:

„Verheimlichung" (der Niederkunft).

(191) So führt alſo eine Betrachtung und Vergleichung des ganzen Geſetzes zu demſelben Reſultate, welches ſchon die iſolirte Prüfung des §. 3. (188) ergab.

(192) Unterſuchen wir daher nunmehr, ob im vorliegenden Falle eine ſolche verheimlichte Niederkunft exiſtirt. Es ſteht feſt, daß die Coinquiſitin allein und ohne alle Hülfe geboren hat, allein ſie behauptet (48), daß ſie ihren wahren Zuſtand nicht eher erkannt habe, bis im Momente der Entbindung, von der ſie im höchſten Grade überraſcht ſei.

(193) Die Coinquiſitin leugnet alſo, daß ſie

mit Willen allein und ohne Hülfe

entbunden ſei, ſie leugnet die Veranſtaltung hülfloſer Niederkunft, und dieſe hat ihr durch nichts nachgewieſen werden können. Mit Recht nimmt daher der Richter voriger Inſtanz, nachdem er (146) gezeigt, wie leicht es möglich ſei, daß eine Schwangere, die in Unkenntniß über den Zuſtand ihrer Schwangerſchaft geblieben iſt, wie die Coinquiſitin, von dem Gebären überraſcht werden kann, in ſeinen Gründen (147) an: „daß ſie nicht abſichtlich eine hülfloſe Geburt veranſtaltet habe."

(194) Wir ſind damit vollkommen einverſtanden, und wenn nun, wie wir (175) nachgewieſen haben, der Geſetzgeber als fernere Bedingung des Falls ad A, in welchem gegen die geſchwächte Weibsperſon eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt wer-

den ſoll, ein abſichtlich herbeigeführtes hülfloſes Gebären, d. i. Veranſtaltung hülfloſen Gebärens, erfordert, ſo fehlt alſo im vorliegenden Falle auch dies Merkmal gänzlich, und wir brauchen nun hienach nicht weiter zu erörtern, ob die fernere Anſicht des vorigen Richters (148), daß dieſe Entbindung immer eine culpoſerweiſe hülflos vor ſich gegangene Niederkunft ſei, auch von uns getheilt werden kann*), und ob die Coinquiſitin desfalls ſonſtig ſtrafbar ſein mag, denn wir haben hier und in jetziger Lage der Sache nur die Frage zu beantworten, ob der §. 3. des Geſetzes beſtimmte Fall exiſtent iſt.

(195) Unſere bisherigen Deductionen laufen alſo darauf hinaus, daß von den Merkmalen, welche der Geſetzgeber für den Fall ad A. (S. 187), in welchem gegen die geſchwächte Weibsperſon eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt werden ſoll, ausdrücklich vorgeſchrieben hat, die beiden erſtern, nämlich

die verheimlichte Schwangerſchaft und die verheimlichte Niederkunft,

im vorliegenden Falle nicht exiſtent ſein.

Hieraus allein und wenn wir ganz von dem etwaigen Daſein der übrigen Merkmale jenes Falls abſehen, folgt nun aber ſchon die Beantwortung der eben aufgeſtellten Hauptfrage dahin:

daß bei dem Mangel dieſer beiden Merkmale der von dem Geſetzgeber §. 3. normirte Fall hier nicht vorliegt,

denn das angezogene Geſetz hat jenen Fall, in welchem es die zweijährige Zuchthausſtrafe gegen die geſchwächte Weibsperſon erkannt wiſſen will, genau charakteriſirt und zergliedert, es hat die einzelnen Merkmale, deren Inbegriff den mit Strafe bedroheten Fall bilden ſollen, ausdrücklich vorgeſchrieben — den Thatbeſtand des Verbrechens normirt. Wenn nun auch nur das eine oder das andere derjenigen Merkmale, deren Zuſammentreffen den Begriff des beſtimmten Verbrechens bilden, fehlt, ſo liegt mithin dies beſtimmte Verbrechen, der Fall, den das fragliche Geſetz vor Augen hatte, und den dies Geſetz mit einer zweijährigen Zuchthausſtrafe bedrohte, nicht vor.

(196) Wir haben nun im Eingange dieſer Gründe (176) deducirt, daß die zweijährige Zuchthausſtrafe, welche das Ge-

*) Was — wie kaum erwähnt zu werden braucht — nach Analogie von (186) f. nicht der Fall ſein konnte. d. H.

ſetz §. 4. für den Schwängerer, wenn er die ihm bekannt gewordene Schwangerſchaft der von ihm Geſchwächten bei der Obrigkeit nicht anzeigt, androht, von der Exiſtenz des Falls §. 3., in welchem gegen die Geſchwächte eine gleiche Strafe erkannt werden ſoll, nach klaren geſetzlichen Beſtimmungen abhängig iſt, ſo daß alſo zum Begriff des §. 4. mit zweijähriger Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechens des Schwängerers, der Thatbeſtand des §. 3. mit gleicher Strafe bedrohten Verbrechens der Geſchwächten als erſtes und weſentlichſtes Merkmal gehört.

Liegt nun dieſer Thatbeſtand des letzteren Verbrechens nicht vor, ſo fehlt mithin wiederum eine der weſentlichſten Bedingungen und Vorausſetzungen, deren vereintes Daſein den Begriff des Verbrechens des Schwängerers bildet; dieſes Verbrechen findet alſo nach den Reſultaten der bisherigen Unterſuchung nicht ſtatt und ſeine Strafe kann mithin zur Zeit*) nicht erkannt werden.

(197) Eben ſo unmöglich iſt es aber ferner, die vierwöchentliche Zuchthausſtrafe des §. 4. cf. §. 2. oder die einjährige Zuchthausſtrafe des §. 4. (cf. §. 3.) (Note S. 161) hier in Anwendung zu bringen, weil bei einem gleichen Verhältniſſe dieſer Strafen des Schwängerers zu denen der Geſchwächten hier die ſämmtlichen Bedingungen der Letzteren, namentlich auch die,

daß das Kind am Leben bleibt und reſp. daß die Leibesfrucht todt zur Welt kommt,

fehlen, und es iſt mithin nach dieſem Allen ausgemacht, daß die ſämmtlichen obigen Strafbeſtimmungen auf unſeren Fall nicht anwendbar ſind.

(198) Da wir nun ferner weder in den Particulargeſetzen, noch im gemeinen Rechte ſonſtige Normen finden, die uns berechtigen könnten, den Inquiſiten für die Unterlaſſung einer Anzeige über die Schwangerſchaft mit Strafe zu belegen, ſo iſt hienach wohl die Frage, ob die Verbindlichkeit zur Anzeige der

*) Dieſes „zur Zeit" erſcheint nicht motivirt. Im Hinblick auf die vorhergegangene Ausführung, beſonders aber in Erwägung der in (183) (187) (188) (194) (197) (198) gezogenen Reſultate dürfte überhaupt und ſchiechthin keine Strafe zu erkennen geweſen ſein.

d. H.

Schwangerſchaft nur im Falle eines objectiven Wiſſens, wie der Defenſor (156) meint, oder ſchon im Falle einer ſubjectiven Ueberzeugung des Schwängerers eintritt, für dieſen concreten Fall, der überhaupt, ſo wie er bis jetzt liegt*), das Zuerkennen einer Strafe ausſchließt, zu übergehen.

(199) Hiernächſt wenden wir uns zur Erörterung

II. der Strafbarkeit des Inquiſiten „wegen unterlaſſener Behinderung der von der Coinquiſitin hülflos angeſtellten Entbindung." [Vergl. (129) bis mit (131).]

Die Gründe der sententia a qua charakteriſiren (130) dieſes Verbrechen näher als „indirecte Theilnahme der hülflos angeſtellten Geburt."

(200) Wir wollen hier vorläufig kein Gewicht darauf legen, daß, wie wir oben [(192) f.] gezeigt haben, die Coinquiſitin eine hülfloſe Niederkunft nicht angeſtellt, nicht veranſtaltet, d. h. nicht mit Willen allein ꝛc. geboren hat, daß mithin in jedem Falle nur von einer indirecten Theilnahme an der durch eine *culpa* (?) der Coinquiſitin vor ſich gegangenen hülfloſen Niederkunft derſelben die Rede ſein könnte; wir wollen hier ferner alle die weiteren Vorfragen, ja ſelbſt Widerſprüche [vergl. Noten zu (130) und (131)], die durch dieſe Normirung des zu ſtrafenden Vergehens auftauchen, übergehen und nur unterſuchen,

in wie weit hier eine Theilnahme überhaupt angenommen werden kann.

(201) Der Begriff der Theilnahme an einem Verbrechen iſt ſehr weit, und es giebt verſchiedene Arten der Theilnahme, die je nach dem Grade der Cauſalität des Handelnden für den geſetzwidrigen Erfolg in den verſchiedenen Syſtemen des Strafrechts in

Haupttheilnehmer — Nebentheilnehmer; Urheber — Gehilfen — Begünſtiger u. ſ. w.

abgetheilt werden. In unſerem Falle kann es ſich offenbar, wie auch der Tenor des vorigen Urtheils verb.: wegen unterlaſſener Behinderung ꝛc. in Verbindung mit den dazu gegebenen Entſcheidungsgründen (131) ſchon richtig andeutet, nur darum han-

*) Wir vermiſſen hier den Nachweis der rechtlichen Möglichkeit, daß der (jetzt doch definitiv entſchiedene) Fall zu einer andren Zeit anders vorliegen könne. Vergl. übrigens unmittelbar vorſtehende Note S. 196. d. H.

deln, ob der Inquiſit als Nebentheilnehmer und zwar als Gehülfe betrachtet werden könnte.

(202) Wir wollen nun in dieſer Beziehung den Satz hinſtellen, daß Jemand, der

a) das Bewußtſein, wenn auch nicht beſtimmte Kenntniß, doch wenigſtens die ſubjective Ueberzeugung hat, daß ein Anderer ein Verbrechen beabſichtigt;

dem ferner

b) die rechtliche Verbindlichkeit der Hinderung dieſes Verbrechens obliegt,

dadurch, daß er

c) dieſe Pflicht gefliſſentlich verletzt, damit das Verbrechen von dem Andern ausgeführt werde,

als Gehülfe betrachtet werden kann, da er die auf Ausführung eines Verbrechens gerichtete Thätigkeit des Andern abſichtlich, wenn auch nur negativ, unterſtützt.

Heffter Lehrbuch des Crim. Rechts edit. 1. S. 100.
Feuerbach Lehrb. des peinl. R. edit. 12. §. 49. cf. §. 45.
Abegg Lehrb. der St. R. W. S. 117.

Eine ſolche Beihülfe kann indeß niemals culpos ſein.

Art. 177. C. C. C. „Item ſo Jemand eynem Mißthätter zu übung eyner Mißthatt wiſſentlicher und geferlicher weiß imitherley hilff" ꝛc.

Fragm. 53. §. 1. in f. D. de verb. Signif.: Sane post veterum auctoritatem eo perventum est, ut nemo esse videatur fecisse, nisi et *consilium malignum* habuerit.
cap. 6. §. 1. seq. X. de homicid.

(203) Bei einer gründlichen Durchforſchung der Acten ergiebt ſich aber gar nichts darüber,

ad a) daß Inquiſit das Bewußtſein oder auch nur die ſubjective Ueberzeugung gehabt habe,
daß die Coinquiſitin ein Vergehen auszuüben beabſichtige;

ja es iſt nicht einmal ausgemacht, daß er vor erfolgter Entbindung der Coinquiſitin gewußt, daß dieſe, die Entbindung, nahe ſtehe.

In ſeinen desfallſigen Vernehmlaſſungen finden wir regelmäßig nur die Andeutung, daß er vor erfolgter Entbindung nur das Erfolgen des Abortus vermuthete.

(204) Nur aus einigen Worten in der Antwort zu Art. 61.:
„ich fürchtete, daß die Entbindung oder der Abortus nach den dargereichten Mitteln unter unglücklichen Umſtänden erfolgt ſein könne“ (129),

könnte man, auf den erſten Blick, den Schluß ziehen wollen, daß Inquiſit auch eine Vermuthung gehabt habe, daß die Entbindung nahe ſtehe*).

Allein man muß hier ſcharf ins Auge faſſen, daß dieſe Worte und der Satz:

„ich fürchtete ꝛc. ſprang daher ſofort ꝛc. entfernte“ ꝛc.

ſich auf die Frage des Art. 61. beziehen:

„was er nun d. h. nach erfolgtem Anklopfen an ſeine Scheidewand gethan?“

Dies zeigt ſich recht deutlich dadurch, daß Inquiſit im Eingange ſeiner Artwort zu Art. 61. ausdrücklich behauptet:

„ich befand mich ſchon vor Wahrnehmung dieſes Zeichens in Folge der Ungewißheit über den Zuſtand der Coinquiſitin in großer Herzensangſt“;

wenn er hienach fortfährt und in einem verbundenen Satze ſagt:

„ich fürchtete ꝛc. ſprang daher ꝛc. entfernte zuvor“ ꝛc.

ſo ſind dies offenbar die Seelen- und Körperhandlungen des Inquiſiten, die nach dem Klopfen vorgekommen ſind; wo bleibt auch ſonſt die Antwort auf die Frage des Richters ad art. 61. und der Sinn des perfectum „erfolgt ſei“; daß aber Inquiſit jetzt in Folge des Klopfens aus dem Zuſtand der „Ungewißheit“, die nach ſeiner ausdrücklichen Behauptung vor dem Klopfen exiſtirte, in die Furcht gerathen iſt, daß die Entbindung oder der Abortus erfolgt ſein könnte, daraus folgt nicht ſchlüſſig, daß er auch vorher die Ueberzeugung gehabt habe, daß die Entbindung nahe ſtehe, vielmehr wird die Möglichkeit dieſes Schluſſes noch durch die obige „Ungewißheit“ offenbar herabgedrückt.

(205) Iſt es danach nicht einmal zur juridiſchen Gewißheit erhoben, daß er überhaupt Kenntniß oder auch nur Ueberzeugung von der nahe bevorſtehenden Nieder-

---

*) Der erſte Richter folgerte [S. 168 (130)] hieraus, daß Inquiſit „Ahnung einer von der Coinquiſitin hülflos angeſtellten (?) Geburt“ gehabt habe. d. H.

Digitized by Google

kunſt gehabt, ſo kann es ſchon hienach — überhaupt noch weniger als erwieſen betrachtet werden, daß er die Ueberzeugung gehabt, die Coinquiſitin veranſtalte eine hülfloſe Niederkunft, zumal eine ſolche Veranſtaltung gar nicht exiſtirt, indem die Inquiſitin auch ſchon nach der Anſicht des vorigen Richters (147) von ihrer Entbindung überraſcht iſt.

(206) Schon dieſer Grund macht es unmöglich, den Inquiſiten als Gehülfen zu betrachten, denn er konnte nicht hindern [Requiſit ad a. (202), er wußte nämlich nicht, daß ein Anderer ein Verbrechen beabſichtige], wenn er auch geſollt (Requiſit ad b.) hätte, was wir nun natürlich nicht mehr zu erörtern haben.

(207) Bedenkt man nun aber ferner, wenn wir uns dieſen kleinen Verſtoß gegen das logiſche decorum ausnahmsweiſe einmal hier erlauben dürfen, daß

wenn er es gekonnt und geſollt hätte, ferner das geflißentliche Verletzen der Hinderungspflicht (Requiſit ad c.) in Frage käme,

und daß endlich hier, wie wir ſchon oben angedeutet haben, ein **Verbrechen, welches er hätte hindern können, gar nicht exiſtirte,** ſo corruirt nach dieſem Allen dieſer Grund der Strafbarkeit.

(208) Betrachten wir nun

III. die Strafbarkeit des Inquiſiten „wegen lebensgefährlicher „Behandlung des vor der Coinquiſitin lebend gebornen und bald „darauf verſtorbenen Kindes" [Vergl. (137) und (138)], ſo müſſen wir hier vor allen Dingen Folgendes bemerken:

In den Unterſuchungsacten fanden wir über die Frage, ob zwiſchen der Behandlung, die das ꝛc. Kind durch P. erfuhr, und dem erfolgten Tode jenes Kindes ein Cauſalnexus anzunehmen ſey, mehre mediciniſche Gutachten, die ein ganz von einander abweichendes Reſultat liefern.

1) Das Phyſikatsgutachten geht mit Beſtimmtheit darauf hinaus: daß die Urſache des Todes des ꝛc. Kindes in der Ueberfüllung des Kopfes mit Blut und dem gefundenen Extravaſat beruhe, die Urſache zu der tödtlich gewordenen Verletzung in der in einer zweckwidrigen Stellung einer Gebärenden erfolgten präcipitirten Geburt zu ſuchen und nach dem Befunde zu urtheilen die Mitwirkung Anderer zur Tödtung des Kindes nicht anzunehmen ſei (10).

2) Das hierauf eingeholte Gutachten der Medicinal-Commiſſion beantwortet die Frage über die Todesurſache des 2c. Kindes im Weſentlichen dahin:

[Iſt auf (71) bis (73) zu verweiſen.]

Da nach dieſem Gutachten die Apoplexie*) als Urſache des Todes nur auf die Stufe der Wahrſcheinlichkeit erhoben, keineswegs aber als gewiß behauptet iſt, ſo ſind die Nachſätze, die wiederum die Urſachen der Apoplexie entwickeln, eben ſo wenig als ein gewiſſes Reſultat zu betrachten, zumal nach dem Schlußſatze des Gutachtens (72).

3) Ein von der mediciniſchen Facultät zu * * * eingeholtes Reſponſum behauptet aber mit Beſtimmtheit: es ſei anzunehmen, daß die Behandlung, die das 2c. Kind durch P. erfuhr, eine von den Urſachen geweſen, durch deren Zuſammenwirken der Tod deſſelben wirklich erfolgt ſei. [Vergl. (90) und die zu dieſer Nr. und zu Nr. (83) gegebenen Noten.]

(209) So iſt alſo in allen dieſen drei Gutachten die obige Frage über den Cauſalnexus nach ganz entgegengeſetzten Richtungen hin beantwortet, und wir mußten daher über jene Frage noch ein gründliches Superarbitrium einholen, um dadurch vielleicht die Beſtätigung des einen oder andern Reſultats zu erlangen.

(210) Das in Folge deſſen von der mediciniſchen Facultät zu Berlin abgegebene Reſponſum geht da hinaus:

es laſſe ſich nur mit Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß zwiſchen der Behandlung, die das 2c. Kind durch P. erfuhr und dem erfolgten Tode jenes Kindes ein Cauſalnexus anzunehmen ſei.

(211) Dieſes Concluſum weicht weſentlich von dem des dritten Gutachtens, welches Letztere ein Concauſalität mit Beſtimmtheit ausſpricht, und es nähert ſich dadurch, daß es jenen Cauſalnexus überhaupt aus dem Gebiete der Gewißheit in das der Wahrſcheinlichkeit verweiſt, dem Reſultat der beiden früheren Gutachten, und bildet ſo als Superarbitrium bei dieſem Zuſammentreffen für uns als Richter das glaubwürdigſte ſachverſtändige Urtheil, welches wir ſomit unſerer Beurtheilung zum Grunde legen.

*) Nämlich im Gegenſatz von Erſtickung (als Folge des Drucks auf den Hals des Kindes). d. H.

(212) Faſſen wir nun
die Handlungen des Inquiſiten nebſt den ſonſtigen relevanten Thatſachen ins Auge, ſo läßt ſich daraus folgende species facti normiren:

a) Inquiſit ergriff nach ſeinem Eintreten in die Schlafkammer der Coinquiſitin das neugeborne, von aller Bedeckung entblößte Kind derſelben, welches in der Gelte lag und Laute des Lebens von ſich gab, mit der Gelte, um es auf den Boden zu tragen.

In welcher Abſicht trug er das Kind auf den Boden? Wir müſſen in dieſer Beziehung die betreffenden Actenſtellen umſtändlich betrachten, da wir eine Erörterung dieſes Punktes und eine desfallſige relatio ex actis bei dem ſonſt erſchöpfenden Actenextract des vorigen Urtheils nicht gefunden haben.

(213) Inquiſit hat in den Vernehmungen der General-Unterſuchung bezüglich der obigen Abſicht erklärt, daß er bei dieſer Handlung in ſolcher Beſtürzung, in ſo geängſtigtem qualvollen Gemüthszuſtande, und überhaupt ſo beſinnungslos ſich befunden, daß er ſich eines Zwecks dabei nicht bewußt geweſen ſei; er ſagt an verſchiedenen Stellen der Acten:

,,Dieſer Anblick verſetzte mich in eine ſolche Gemüthsſtimmung,
,,daß ich ſelbſt nicht wußte, was ich thun und laſſen ſollte ꝛc.
,,— — — und ohne einen beſtimmten Zweck im Auge
,,zu haben, nahm ich die Gelte mit dem Kinde und trug ſolche
,,nach dem Hausboden'' ꝛc.

,,Ich handelte jedoch bei der mehr bezeichneten Lage in einem
,,ſolchen Drange von Leidenſchaften, daß ich erſt wieder zu ei-
,,ner Beſinnung und freieren Ueberlegung gelangte, als ich
,,zum zweiten Male auf den Boden kam'' ꝛc.

,,So war ich meiner Beſinnung nicht mehr mächtig, ſondern
,,ergriff unwillkürlich die Gelte mit dem Kinde, und trug ſol-
,,ches nach dem Boden ꝛc. — — — Alles dies geſchah in ei-
,,nem meiner nicht mächtigen Zuſtande'' ꝛc.

,,Ich dachte in dem Augenblicke weder an das eigne Kind,
,,noch an eine Wegſchaffung deſſelben, um es dem Tode preis-
,,zugeben. Ich war vom Gefühle des Schreckes und der Furcht
,,vor den Folgen einer ſolchen Entdeckung ſo erfüllt, daß ich
,,meiner Handlungsweiſe nicht mehr Herr war. Hierzu kam
,,der Zuruf der K., das Kind fortzuſchaffen, und ich wurde

„durch alle dieſe Umſtände bewußtlos veranlaßt, das Kind fort„zutragen“ ꝛc.

„Als ich das neugeborne Kind vor der Mutter in der Gelte „liegend erblickte, ergriff mich ein entſetzliches Gefühl, welches „mich in eine ſolche Beſtürzung verſetzte, worin ich meiner „Denk- und Handlungsweiſe nicht mehr mächtig „war ꝛc.“

(214) In derſelben Vernehmlaſſung (vom 4. Juli 1838), in welcher er auf Frage 5. die zuletzt angeführte Antwort giebt, ſagt er nun aber auf Frage 12. unter Anderen:

„Ich muß auch zugeben, daß ich bei der Ausſetzung des Kin„des dieſelbe Abſicht und denſelben Zweck vor Augen hatte, „das Kind außer Stand zu ſetzen, fortzuleben und auf dieſe „Weiſe der Entdeckung zu entziehen.“ *)

(215) Er fügt aber gleich hinzu:

„Allein ich war mir der ſtrafbaren Folgen dabei nicht vollkom„men bewußt, indem ich ꝛc.“

(216) In der hierauf folgenden Vernehmlaſſung (vom 18. Juli 1838) geht er aber ſchon wieder hievon ab, indem er ſagt:

„bei meinem Eintritt in die Kammer und dem erſten Anblick des Kindes ſchlug Alles über mir zuſammen, und wie die K. wiederholt „fort, fort mit dem Kinde“ rief, ſo war ich meiner Sinne nicht mehr mächtig, und handelte auf die vielfach vorgetragene Weiſe. Ich kann verſichern, daß ich in dieſem Zuſtande mir der Abſicht einer Tödtung nicht bewußt war, und erſt ſpäter, als ich das Kind todt vorfand, zu einer freieren Ueberlegung Deſſen, was geſchehen war, kam.“

(217) Dieſe letztere Behauptung, die von dem einmaligen Zugeſtändniſſe (214) wieder abweicht, und mit allen übrigen (213) angezogenen Aeußerungen harmonirt, hat der Inquiſit nun auch bei der Specialinquiſition conſequent feſtgehalten.

(218) Damit harmoniren im Ganzen genommen die betreffenden Antworten zu den Additionalartikeln. Dieſe laufen bei vielfachen Widerſprüchen, unrichtigen Vorausſetzungen und Folgerun-

*) Das ſcheint der vom Vertheidiger S. 158 (107) hervorgehobene und wegen ihres innern Widerſpruchs die zu Gunſten des Inquiſiten beſeitigte Stelle zu ſein. Vergl. (224). d. H.

gen, bei vielen völlig myſtiſchen und unverſtändlichen Andeutungen in den Antworten doch unbedingt darauf hinaus, daß

Inquiſit in jenem Momente in einem ſolchen Grade des Affects ſich befunden, daß er ſich des entfernteren Zwecks, das Kind durch die Ausſetzung auf den Boden zu tödten, nicht bewußt geweſen. Namentlich ſagt derſelbe in Beziehung auf das Bewußtſein jener Tödtungsabſicht im Eingange der Antwort ad art. addit. 12. mit Beſtimmtheit:

„ſo kann ich doch nicht zugeben, daß ich bei der Ausſetzung „des Kindes auf den Hausboden mich des Vorſatzes bewußt „war, das Kind zu tödten,"

und auf die nochmalige ſpecielle Frage ad art. addit. 13.:

„ob Inquiſit überhaupt die Abſicht gehabt, das Kind umzu„bringen,"

die wahrſcheinlich durch die Möglichkeit der Mißdeutung einiger Worte am Schluſſe der Antwort zu art. addit. 12. hervorgerufen iſt,) ſagt er wieder mit Beſtimmtheit:

„nein, ich habe die Abſicht nicht gehabt."

(219) So haben wir (214) ein unumwundenes Geſtändniß des Inquiſiten,

„die Tödtungsabſicht bei dem Forttragen des Kindes nach dem Boden vor Augen gehabt zu haben;"

dies Geſtändniß iſt aber alsbald widerrufen und bei der Specialinquiſition hat Inquiſit dieſen Widerruf feſtgehalten. Motivirt iſt dieſer Widerruf zuerſt damit, daß Inquiſit behauptet,

in jenem Momente im höchſten Grade der Beſtürzung und des Affects und in ſo qualvollem geängſtigten Zuſtande geweſen zu ſeyn, ſo daß er ſich jenes entfernt liegenden Zwecks nicht bewußt geweſen.

(220) Daß es ſich hier nicht um die gewöhnliche nackte Ausflucht (des höchſten Affects der momentanen Bewußtloſigkeit u. ſ. w., welcher der Richter, wenn er dem Verbrechen nicht Thüre und Thor öffnen will, keineswegs ohne Weiteres Glauben ſchenken darf) handelt, wird gewiß jeder Richter, der mit einigem Takte und einiger Menſchenkenntniß die Charakteriſtik des Inquiſiten und die Totalität des Falls durchblickt, ſofort erkennen; er wird es aber im vorliegenden Falle ohne Zweifel für glaubhaft, ja, abgeſehen von allen Geſtändniſſen, für wahrſcheinlich halten,

daß der höchſte Grad von Beſtürzung und Schrecken, ein Heer geiſtiger Qualen den Inquiſiten in jenem Momente bedrängte,

und danach erſcheint wenigſtens die Behauptung des Inquiſiten:

daß er ſich beim Forttragen des Kindes auf den Hausboden des Zwecks, das Kind durch die Ausſetzung zu tödten, nicht bewußt geweſen ſei,

glaubhaft. Dieſer Zweck lag nämlich in Beziehung auf das Forttragen des Kindes und das Hinſetzen deſſelben auf den Boden ſehr entfernt; es hätte unbedingt einer gehörigen Ueberlegung bedurft, um zu calculiren, daß das Kind, wenn es in ſolchem Zuſtande und in ſolcher Temperatur auf dem Boden hingeſetzt würde, ſterben könne und müſſe; daß aber der geiſtige Zuſtand des Inquiſiten und die ſonſtigen Umſtände eine ſolche „freie Ueberlegung" in jenem Momente — denn für eine früher gefaßte Abſicht ſpricht nichts in den Acten — nicht aufkommen ließen, dies iſt an ſich ſchon ſehr wahrſcheinlich.

(221) Dies Alles wird aber weſentlich unterſtützt durch die Handlungen des Inquiſiten; dieſer eilte nämlich, kurze Zeit nachher, als er das Kind auf den Boden gebracht hatte, wieder auf den Boden zurück, um zu ſehen, wie es mit dem Kinde ſtehe (40).

Es war alſo hienach das obige Calcül, welches bei der Abſicht, das Kind durch die Hinſetzung auf den Boden zu tödten, vorausgeſetzt werden mußte, nämlich,

daß das Kind dadurch ſterben könne und müſſe,

in ihm nicht wohl vorgegangen, denn ſonſt hätte er offenbar nicht zu dem Glauben gelangen können,

„daß das Kind noch leben könne und müſſe" (40);

und allerdings wäre ohne jenes Glauben wiederum das baldige Zurückeilen auf den Boden ohne alles, den damaligen Verhältniſſen ſich anpaſſendes Motiv.

(222) So ſagt Inquiſit ferner:

„als ich bald darauf nach dem Boden zurückkehrte, um nach dem Kinde zu ſehen und mich nun von deſſen Tode überzeugte, ergriff mich ein entſetzlicher Schauer vor dieſer überraſchenden Erſcheinung, ſo daß ich verzweifelt auf die Knie fiel und meine Worte zu Gott richtete, wie unglücklich ich hiedurch geworden ſei. Es mag hieraus wohl zu entnehmen ſein, daß dieſe Erſcheinung einen ſolchen Eindruck auf mich nicht machen

konnte, wenn ich die Tödtung des Kindes beabſichtigt, im Voraus überlegt und danach ausgeführt hätte. Nach der Entdekkung des Ablebens des Kindes, welches mich überaus erſchreckte, weil ich ſolches nicht erwartete, kehrte erſt ein beſſeres Bewußtſein zurück ꝛc. ꝛc.;

und hiemit harmoniren wiederum die Depoſitionen (213).

(223) Auch muß hier ferner noch in Anſchlag gebracht werden, daß es um ſo weniger auffallend erſcheinen kann, daß das Fortſchaffen des Kindes auf den Hausboden wahrſcheinlicher den Charakter einer zwar willkürlichen, aber ohne Bewußtſein über den entfernt liegenden Zweck des Tödtens geſchehenen Handlung an ſich tragen ſoll, weil die Coinquiſitin den bei ſeinem Eintreten in die Stube der Niederkunft und beim Erblicken des Kindes im höchſten Grade beſtürzten Inquiſiten aufforderte, das Kind fortzuſchaffen; daß hienach der Inq. in ſeinem damaligen Seelenzuſtande nur das Fortſchaffen des Kindes zunächſt im Auge hatte, und daß dies in jenem Augenblicke der stimulus des Willens und der That war, wenigſtens weit wahrſcheinlicher war und ſein konnte, als der, eine Reihe von Schlüſſen erfordernde entfernte Zweck des Tödtens. Er ſelbſt ſagt hierüber: „ich folgte lediglich den Worten und Aufforderungen der Coinquiſitin, als ſie mir beim Eintreten in ihre Stube zurief: ꝛc. [Vergl. die (213) erſichtlichen Ausſagen.]

(224) Erwägen wir dieſe innig zuſammenhängende Kette aller den Widerruf motivirenden Punkte, ſo erſcheint danach das, ohnehin umwundene, an ſich mangelhafte und dunkle, nicht minder mit einem innern Widerſpruche*) behaftete einmalige Geſtändniß des Inquiſiten [(214) und (215)] gegen die Reihe der vor und insbeſondere nach jenem Geſtändniſſe in der General- und Special-Inquiſition ergangenen Behauptungen des Inquiſiten,

daß er ſich bei jener Handlung des Zwecks, das Kind zu tödten, nicht bewußt geweſen ſei,

nicht haltbar, und wenn wir ſonach dieſe Behauptung des Inquiſiten, da ſie nach dem Obigen mehr mit den Umſtänden

*) Hierunter ſcheint der vom Vertheidiger S. 158 (107) nachgewieſene gemeint zu ſein. Vergl. S. 203, Note zu (214).

und ſeinen ſonſtigen Ausſagen harmonirt und in ſich glaubhafter und wahrſcheinlicher iſt, hier zum Grunde legen müſſen, ſo nähern wir uns hierin den Reſultaten, welche auch der vorige Richter im Auge gehabt hat; dieſer kann nämlich nicht angenommen haben, daß Inquiſit der Tödtungsabſicht als geſtändig zu betrachten ſei, weil er ſonſt

bei der Annahme dieſer, ſo wie ferner bei der durch die mediciniſchen Gutachten hinreichend conſtatirten Qualität des zur Erreichung dieſer Abſicht gebrauchten Mittels — der äußern Handlung —

unbedingt zu dem Tödtungsverſuche hätte kommen müſſen.

(225) Am Schluſſe dieſer Deduction über die Abſicht des Inquiſiten bei dem Forttragen des Kindes auf den Hausboden wäre aber möglicherweiſe noch eine andere Frage aufzuwerfen, nämlich die:

wenn er auch nach dem Obigen ſich der Abſicht zu tödten bei jener Handlung nicht bewußt geweſen iſt, ſo ſchließen doch die Motive, die uns zu dieſer Annahme geführt haben, nicht die Möglichkeit aus, daß ihm die ganz nahe liegende, einer Ueberlegung nicht bedürfende Abſicht,

„das Kind vorläufig
„zu verbergen,“
„zu verheimlichen,“
„vor der Entdeckung dritter Perſonen ſicher zu ſtellen;“

(Stellen aus ſeinen Ausſagen.)

vorgeſchwebt habe, zumal damit das Fortſchaffen, zu welchem ihn die Coinquiſitin, ohne näheren Aufſchluß, aufforderte, in nahem Zuſammenhange ſteht.

(226) Allein die Beantwortung dieſer Frage iſt, wie ſich weiter unten [(230) und (231)] ergeben wird, ohne Relevanz für die Beurtheilung der Strafbarkeit, und wir konnten ſie daher übergehen, und fahren nunmehr in der Normirung der Species facti [Nr. (212) Litt. a.] fort:

(227) b) Beim Forttragen des Kindes nach dem Hausboden und auf dem Wege nach demſelben umfaßte er mit ausgeſpannter Hand den Hals des Kindes und drückte auf dieſen,

um das Schreien des Kindes zu verhindern,

c) Auf dem Boden angelangt, ſetzte er die Gelte mit dem Kinde in eine Ecke circa 3 Schritte von einem offen ſtehenden Dachfenſter hinter ein großes Faß.

d) Er eilt nun wieder nach der Stube ꝛc., kehrt aber nach kurzer Zeit nach dem Boden zurück, um nach dem Kinde zu ſehen, faßt das Kind an und findet:

„die Haut war kalt, der Athem erloſchen und keine Spur von „Leben aufzufinden,“

wonach er zur Coinquiſitin zurückeilt und derſelben die Anzeige macht:

„Gott, das Kind iſt todt!“

e) der Tod des Kindes iſt wirklich erfolgt, allein

f) der Cauſalnexus zwiſchen der obigen Behandlung, die das Kind durch den Inquiſiten erfuhr und dem erfolgten Tode des Kindes, iſt „nur mit Wahrſcheinlichkeit“, keineswegs aber mit juridiſcher Gewißheit anzunehmen; doch iſt

g) es gewiß, daß jene Behandlung lebensgefährlich war.

(228) Welches Verbrechen liegt nun hienach vor?

Faſſen wir zuerſt den vorliegenden Erfolg ins Auge, nämlich den Tod des Kindes, ſo würde dieſer Erfolg auf das Verbrechen der Tödtung hinzeigen; allein es kann zuerſt

das Verbrechen der culpoſen Tödtung

nicht exiſtent ſein, denn es fehlt das weſentliche Merkmal deſſelben, der Cauſalnexus zwiſchen den culpoſen Handlungen und dem Tode — und

das Verbrechen der vorſätzlichen Tödtung

noch weniger, da hier außerdem auch die erforderliche Abſicht nicht exiſtirt. Jenes hat ſchon der vorige Richter [(134) ff.] gründlich deducirt.

(229) Der erfolgte Tod des Kindes iſt mithin keine Thatſache, die uns zum Auffinden des zu ſtrafenden beſtimmten Verbrechens führt.

(230) Blicken wir aber auf die Abſicht des Handelnden, und unterſuchen, ob und in wie weit dieſe in Verbindung mit dem zu ihrer Ausführung geſchehenen äußeren Handlungen wenigſtens zur Annahme eines ſtrafbaren Verſuchs führen kann, ſo müſſen wir Folgendes unterſcheiden:

ad a) der Species facti (212). S. 202.

Inquiſit trug das Kind auf den Boden, ohne dabei die Tödtungsabſicht zu haben.

Hätte er aber, was wir (226) in Zweifel gelaſſen haben, dabei auch die Abſicht gehabt, das Kind vorläufig zu verbergen und zu verheimlichen, ſo würde auch dieſer Zweck auf keins der uns

im poſitiven deutſchen Criminalrechte bekannten Verbrechen hindeuten.

(231) Zunächſt könnte man vielleicht an die beabſichtigte „Kindesausſetzung" denken, allein dies Verbrechen erfordert nach der jetzt vorherrſchenden richtigern Anſicht wenigſtens den rechtswidrigen Vorſatz, ſich der Verbindlichkeit der Ernährung des Kindes, ſich der Elternpflichten zu entziehen,

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. edit. 12. §. 390. und Not. V. des Herausgebers Mittermaier;

Heffter Lehrb. des C. R. S. 291.

Abegg Lehrb. der B. R. W. S. 438.,

wozu man häufig und nicht ohne Grund noch den Zuſatz macht: und dieſe Pflichten Andern zu überlaſſen, „auf jemand Anderes, ohne deſſen Zuſtimmung zu übertragen";

Heffter a. a. O.;

Martin Lehrb. des Cr. R. §. 186.;

Wächter Lehrb. des St. R. Th. 2. §. 177. Not. 89.

(232) ad b. der species facti (227).

Beim Forttragen des Kindes nach dem Boden und auf dem Wege nach demſelben umfaßte er mit ausgeſpannter Hand den Hals des Kindes und drückte auf dieſen in der Abſicht, um das Schreien deſſelben zu verhüten.

Daß auch dieſe Abſicht kein Merkmal eines beſtimmten Verbrechens iſt, liegt wohl am Tage, und ſo werden wir alſo durch eine Betrachtung der Vorſätze und Abſichten des Inquiſiten eben ſo wenig dahin geleitet,

daß ein Verbrechen beabſichtigt und verſucht ſei,

als der erfolgte Tod des Kindes irgend ein culpoſes Verbrechen ausmachen kann, da, wie wir (228) gezeigt haben, hier der urſächliche Zuſammenhang fehlt.

Was bleibt hienach zu ſtrafen übrig? An einer Abſicht des Inquiſiten zur Begehung eines beſtimmten im „gemeinen" deutſchen Criminalrechte mit Strafe bedrohten Verbrechens fehlt es — es können mithin die obigen Handlungen nicht als Verſuche beſtraft werden; in Folge deſſen könnte man nur noch an eine ſtrafbare culpa denken; allein dieſe iſt wiederum undenkbar ohne beſtimmtem Erfolg.

(233) Im vorliegenden Falle haben wir nun zwar einen ſichtbaren und ermittelten Erfolg: die Thatſache des Todes — aber dieſer Erfolg iſt nicht die Wirkung der Handlungen

des Inquiſiten [(228) f.], und mithin exiſtirt, in Beziehung auf dieſen Erfolg, kein zu ſtrafendes culpoſes Verbrechen. Nun fragt es ſich aber weiter, ob nicht eine andere Wirkung, ein anderer eingetretener Erfolg jener Handlungen des Inquiſiten angenommen werden kann? — Es ſteht nämlich durch die Gutachten der Medicinalcommiſſion und der mediciniſchen Facultäten in *** und Berlin feſt,

daß jene Handlungen des Inquiſiten ſolche ſind, welche das Leben des neugebornen Kindes unbedingt in Gefahr bringen mußten.

(234) In Folge deſſen nimmt nun die sententia a qua an, daß ſich Inquiſit der „lebensgefährlichen Behandlung" des Kindes ſchuldig gemacht habe.

Vor allen Dingen bemerken wir hierzu, daß es hier wieder des Zuſatzes — culpos — bedurft hätte, denn es konnte in keinem Falle, nach der [(213) ff.] betrachteten Abſicht des Inquiſiten, von einer vorſätzlich-lebensgefährlichen Behandlung die Rede ſein *).

(235) Hienächſt, wenn wir auch einmal zugeben wollen, daß hier die Gefahr als Erfolg betrachtet werden könnte, ſo kennen wir doch im „gemeinen" deutſchen poſitiven Strafrechte

ein Verbrechen der lebensgefährlichen Behandlung

als ein eigenthümliches und ſelbſtſtändiges Verbrechen nicht **), d. h. die lebensgefährliche Behandlung iſt nicht als ſolche ſtrafbar, ſondern nur da, wo ſie entweder nach der vom Verbrecher gehegten Abſicht oder **nach dem exiſtirenden Erfolge** unter die Kategorie eines anderen im poſitiven Strafrechte normirten Verbrechens fällt — und davon iſt nach der obigen Ausführung hier nicht die Rede.

(236) Zuerſt bedroht nämlich die peinliche Gerichts-Ordnung Carls V. nirgends „lebensgefährliche Behandlung", ohne daß dieſelbe in den Begriff eines anderen beſtimmten Verbrechens fiele, mit Strafe. Wenn wir nun auch von der

---

*) Vergl. die diesfällige Ausführung des Vertheidigers (170) in Verbindung mit (107). d. H.

**) Auch vom Vertheidiger [in der Parentheſe der Nr. (171] bemerkt. d. H.

jetzt faſt allgemein angenommenen Anſicht ausgehen, welche durch die Geſchichte der Abfaſſung der P. G. O., durch die Richtung der Zeit und durch den Inhalt des Werks vollkommen beſtätigt iſt, daß nämlich bei Abfaſſung derſelben

„nicht eine neue umfaſſende Strafgeſetzgebung im Sinne unſerer Zeit beabſichtigt worden, ſondern nur unter Zugrundelegung des bisherigen Rechtszuſtandes — eine Reformation in criminibus — zu bewirken, und vorzüglich unter Beibehaltung germaniſcher Grundlagen die Anwendbarkeit der gemeinen kaiſerlichen Rechte zu normiren",

und wenn wir danach das übrige geſchriebene fremde und einheimiſche Recht, ſo weit es als Quelle des gemeinen deutſchen Strafrechts neben der Carolina betrachtet werden kann, nicht minder die einſchlagende Particulargeſetzgebung, ja ſelbſt die verſchiedenen Syſteme und Theorien des deutſchen poſitiven Strafrechts durchforſchen, ſo finden wir dennoch ein ſelbſtſtändiges und eigenthümliches Verbrechen der lebensgefährlichen Behandlung,

d. h. ein Verbrechen, bei welchem, wie in unſerem Falle, auch **ohne** irgend eine auf beſtimmte rechtswidrige Erfolge gerichtete Abſicht und **ohne** irgend eine ſonſtige ſtrafbare Wirkung, wie z. B. Beſchädigung der Geſundheit, Verletzung des Körpers ꝛc., ſchon die bloße, **ſonſt wirkungsloſe** Gefährlichkeit (das iſt unſer Fall) das Verbrechen bildete,

nirgends als poſitiv ex lege lata exiſtirend, und nur bei einigen Schriftſtellern finden wir in dieſer oder wenigſtens ſehr ähnlicher Beziehung Bemerkungen und Vorſchläge de lege ferenda.

Vergl. unter Andern Stübel über gefährliche Handlungen ꝛc. im N. Archiv des Crim. R. Bd. 8. S. 236. ff. (§§. 14. 15. f.)

(237) Es iſt auch in den Gründen der sententia a qua nirgends nachgewieſen, oder auch nur erwähnt, auf welche Sanction ſie den Inquiſit

wegen lebensgefährlicher Behandlung des von der Coinquiſitin lebend gebornen und bald darauf verſtorbenen Kindes

geſtraft hat. [Vergl. (137).]

(238) Es iſt nicht zu leugnen, daß ſich hier auf concretem Wege eine Lücke in der Strafgeſetzgebung zeigt, die auch ſchon Andere auf abſtractem Wege gefunden haben, und es beleidigt of-

ſenbar das Gefühl, wenn Handlungen, die dieſen Grad der Gefährlichkeit an ſich tragen, ſelbſt wenn ſie auch ohne verbrecheriſche Abſicht und ohne ſtrafbare Wirkung geſchehen ſind, ſtraflos bleiben; allein dem Richter, als ſolchem, ſteht es nicht zu, Lücken der Strafgeſetzgebung auszufüllen oder wohl gar nach ſeinem Gefühl als Menſch zu ſtrafen; er mag als Rechtsgelehrter durch ſeine Kritik den Geſetzgeber aufmerkſam machen, damit dieſer durch die praktiſche Ausführung ſeiner Geſetze die Mängel derſelben erkenne und dieſen auf dem Wege der Geſetzgebung abhelfe, aber in ſeiner Amtsthätigkeit als Richter darf er niemals bei Entſcheidung eines Straffalls ſich daran wagen, Handlungen mit Strafe zu belegen, ohne dazu in den Quellen des Strafrechts eine genugſame und ausreichende Sanction zu finden.

(239) Aus allen dieſen Gründen halten wir uns nicht für berechtigt, die hier fraglichen Handlungen des Inq., bei denen nach dem Obigen weder eine verbrecheriſche Abſicht, noch eine mit juridiſcher Gewißheit ermittelte ſtrafbare Wirkung exiſtirt, wegen ihrer bloßen, d. h. ſonſt erfolgloſen Gefährlichkeit mit Strafe zu belegen — da jedoch dieſelben allerdings im Allgemeinen die ſubjective Gefährlichkeit des Inq. wenigſtens in Beziehung auf eine mögliche grobe Verſchuldung documentiren, ſo haben wir bei Abmeſſung der arbiträren Strafe für ein anderes concurrirendes Verbrechen des Inquiſiten, hierin mit ein Strafabmeſſungsmotiv finden zu dürfen geglaubt.

(240) Was nun [zu (116) bis mit (128)]

IV. die Strafbarkeit des Inquiſiten wegen „nächſten Verſuchs der Abtreibung der Leibesfrucht" angeht, ſo liefern ſeine verſchiedenen Geſtändniſſe folgendes Reſultat:

(241) Inquiſit iſt im Anfange in Zweifel über den Zuſtand der Coinquiſitin geweſen; er giebt ihr daher in der Abſicht, um dadurch ihren Zuſtand kennen zu lernen, ohngefähr 8 Tage nach Oſtern ein Bierglas voll Rothwein mit Ingwer und Zimmt. Später, als er „für ſeine Perſon" zu der „Ueberzeugung" kommt, daß ſie „ſchwanger ſein müſſe", hat er derſelben zu verſchiedenen Malen ꝛc.

[wegen Deſſen, was hier folgt, wird auf (116), a bis mit h gewieſen],

in der Abſicht „dargereicht", dadurch (Sadebaumthee und

Brechmittel) die Leibesfrucht, falls ſie noch nicht 3 Monate alt ſein ſollte*), zu zerſtören.

(242) Der weſentliche Inhalt dieſer Geſtändniſſe wird beſtätigt durch die Ausſagen der Coinq. und trifft auch reſp. mit den ſonſt eruirten Umſtänden überein. Inq. will aber die Wirkſamkeit jener Mittel in früherer Zeit kennen gelernt haben. [Vergl. Note * zu (119) S. 163.]

(243) Es ſteht ferner, abgeſehen von den Geſtändniſſen des Inquiſiten, reſp. nach den verſchiedenen Gutachten, feſt, daß die Coinquiſitin am 12. Mai 1838 ein reifes ausgetragenes und ausgebildetes Kind geboren hat.

(244) Hieraus folgt:

a) daß dieſe Mittel nicht innerhalb der erſten drei Monate, ſondern in der letzten Zeit der Schwangerſchaft gereicht und eingenommen ſind, und

b) daß die Geburt des ꝛc. Kindes nicht zu frühzeitig erfolgt iſt, mithin jene Mittel eine unnatürlich frühe Abſonderung der Leibesfrucht nicht bewirkt haben.

(245) Endlich kann es nicht bezweifelt werden, daß die geſtändigerweiſe dargereichten Mittel zur Erreichung der (241) dargelegten Abſicht dienlich waren, indem ſie im Allgemeinen als Abortivmittel anerkannt ſind. Vergl. das Gutachten der med. Facultät zu Berlin mit dem Gutachten des Phyſikus (41).

(246) Aus dieſem Allen läßt ſich nun folgende species facti zuſammendrängen:

1) Inquiſit hatte die Abſicht, die Leibesfrucht der Coinq., falls ſie noch in der erſten 3monatlichen Entwickelungsperiode ſich befinden ſollte, zu zerſtören und abzutreiben;

2) er reichte der Letzteren zur Ausführung ſeiner Abſicht mehre Male Mittel zum Einnehmen dar, deren Wirkſamkeit ihm bekannt war und welche zur Erreichung jenes Zwecks dienſtlich und im Allgemeinen als Abortivmittel anerkannt ſind;

3) die Coinquiſitin war ſchwanger, aber ihre Schwangerſchaft war zu der Zeit, wo Inquiſit ihr ſeine Mittel zum Einnehmen reichte, ſchon über die dreimonatliche Entwickelungsperiode hinausgeſchritten und ihrem Ende ſehr nahe, ohne daß Inquiſit dieß wußte;

*) Auch hier erinnert der Herausg. an die Note zu (30) S. 133.

4) eine unnatürlich frühe Abſonderung der Leibesfrucht iſt nicht geſchehen.

(247) Wir haben es hier offenbar, da ein Abortus nicht erfolgt iſt, nur mit der Frage zu thun: ob ein Verſuch der procuratio abortus hier vorliegt?

(248) Nach den ſchon oben (230) ff. entwickelten Principien iſt auch hier wie bei jedem Verſuche wieder die Abſicht des Verbrechers die Cardinalbedingung; dieſe Abſicht einer procuratio abortus liegt ohne allem Zweifel vor; wir finden ferner eine wirkliche Schwangerſchaft*) mit ihren Unterbedingungen und das Darreichen von Mitteln an die Schwangere, welche als Abortivmittel bekannt ſind und dem Zwecke des Verbrechers entſprechen.

(249) Daß nun aber dieſe ſonſt wirkſamen Abortivmittel hier die Wirkung verfehlt haben, weil eines Theils die Schwangerſchaft, ohne daß Inq. dieß wußte, ſchon zu weit vorgeſchritten war, andern Theils aber die beſonders kräftige Conſtitution der Coinquiſitin ſeinen Mitteln widerſtand — dieß hebt den Begriff des ſtrafbaren Verſuchs nicht auf; allerdings gehören zum Verſuche „dienſtliche Werke",

art. 178. C. C. C.

taugliche Mittel, allein wir haben hier taugliche Mittel d. h. ſolche Mittel, welche im Allgemeinen zur abortus procuratio als tauglich anerkannt ſind und der Grund des Nichteintretens des vorgeſetzten Erfolgs lag in unſerem Falle darin, daß das Object individuell ſo geeigenſchaftet war, daß es den ſonſt wirkſamen Mitteln widerſtand; die Mittel waren alſo nur in concreto unwirkſam und dieſe Qualität derſelben ſchließt das Daſein des ſtrafbaren Verſuchs nicht aus.

(250) Es gehört zu den vielfachen Irrthümern in der Lehre vom ſtrafbaren Verſuche, wenn einige ſonſt ausgezeichnete Dogmatiker im Strafrechte als Kriterion des ſtrafbaren Verſuchs annehmen,

daß das Eintreten des Erfolges bei fortgeſetztem Verſuch in concreto unbedingt hätte erfolgen müſſen, weil ſonſt die

---

*) Im 7. Band dieſer Annalen wird S. 64 f. aus Sachſen-Coburg der ſtrafloſe reſp. von einer nur vermeintlich ſchwangern, mit ebenfalls nur vermeintlichen Abortivmitteln unternommene Verſuch einer procuratio abortus mitgetheilt. d. H.

gebrauchten Mittel als untauglich zu betrachten ſeien, der Verſuch mit untauglichen Mitteln aber nicht ſtrafbar erſcheine,

denn dieſer Schluß, der ſchon in ſich fehlerhaft und nicht ganz logiſch richtig iſt, kann auch ſonſt nicht ganz beſtehen.

(251) Es iſt nämlich nicht zu leugnen, daß die alleinſtehende rechtswidrige Abſicht (Seelenhandlung) nur moraliſch, nicht rechtlich ſtrafbar iſt; es muß alſo zur Abſicht etwas hinzutreten, um die rechtliche Strafbarkeit zu begründen, und dies iſt die äußere Handlung des Beabſichtigenden —

„ſcheinliche Werke" (art. 178. C. C. C.). —

Dieſes ſcheinliche Werk kann aber ferner nur in dem Falle wieder ein Motiv zur Strafbarkeit abgeben, wenn es wenigſtens ſo beſchaffen iſt, daß es die vom Staate ſonſt geſchützten Rechte gefährdet, (von der Vollendung des Verbrechens iſt hier nicht die Rede) und dieſe Gefahr, Gefährdung, kann nur da exiſtiren, wo die Handlung ſo beſchaffen iſt, daß ſie nach allgemeinen Regeln die Verletzung jener Rechte hätte herbeiführen können —

„dienſtliche Werke" (art. cit. C. C. C.).

(252) Bei der Feſtſtellung dieſer Dienſtlichkeit kann aber unmöglich darauf Rückſicht genommen werden, ob die Handlung gerade bei der individuellen Beſchaffenheit eines Objects, von welcher der Verſuchende nicht wußte, „dienſtlich" war, denn der Geſetzgeber kann hier nur den regelmäßigen Zuſtand des Objects und die regelmäßige Wirkungskraft der Handlungen als Maßſtab zur Abmeſſung der Dienſtlichkeit im Sinne gehabt haben, nicht aber die Wirkungskraft der Mittel nach dem Maßſtabe des beſtimmten Individuums, für welches ſich gar keine Regel, gar kein anderer Maßſtab denken läßt, als der, welcher von ihm ſelbſt abgenommen iſt, und ein ſolcher Maßſtab ab individuo und pro individuo iſt in einem allgemeinen Strafgeſetze nicht denkbar*).

(253) Wir wollen dies Raiſonnement durch einige Beiſpiele

*) Die Richtigkeit dieſer Bemerkung findet ihre analoge Anerkennung in der neueren wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Lehre von der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Körperverletzungen — wonach (unter Andrem auch) die Fragen über „allgemeine" (in abstracto) und „individuelle" (in concreto) Tödtlichkeit, als unfruchtbare, ja nachtheilige Unterſuchungen, links liegen gelaſſen werden. Vergl. Bd. XX. Nr. XV, 21.
d. H.

deutlicher machen und dabei zeigen, zu welchen Folgen die gegenüberſtehende Doctrin führt.

Es beabſichtigte Jemand, einen Andern zu tödten und

a) giebt ihm, um dieſe Abſicht auszuführen, eine Doſis Opium, welche ſonſt regelmäßig den Tod eines Menſchen zu bewirken vermag; derjenige, welcher das Opium eingenommen hat, iſt aber durch den früheren fortwährenden Gebrauch des Opium ſo gegen daſſelbe abgehärtet, daß die eingenommene Doſis ihm nichts ſchadet, ohne daß der Beabſichtigende dieſe Qualität des zu Tödtenden kannte; oder jener

b) ſchießt zur Ausführung dieſer Abſicht mit einem Gewehr und zwar mit ſolcher Ladung nach der Bruſt des zu Tödtenden, welche regelmäßig den damit in die Bruſt getroffenen Menſchen tödtet; er trifft auch den Anderen, aber dieſer trägt unter der Kleidung, ohne daß dies der Angreifende wußte, einen Panzer, der ſo beſchaffen iſt, daß er den Schuß ganz unſchädlich macht.

(254) An der Strafbarkeit dieſer Verſuche zweifelt faſt keine Partei der Doctrin und dennoch iſt hier einzuwenden, daß auch die Fortſetzung mit jenen Mitteln in keinem Falle die Vollendung des beabſichtigten Verbrechens *in concreto* hätte herbeiführen können.

(255) Für ſolche Fälle helfen ſich nun Einige mit den Worten: „die Vollendung unterblieb blos wegen äußerer Hinderniſſe, die außerhalb des Willens und Handelns des Verbrechers lagen.“

(256) Allein damit iſt jener Widerſpruch nicht gehoben, denn Wer unbedingt eine „Gefährlichkeit in concreto“ erfordert, muß bei einiger Conſequenz in dem Falle, wo das concrete Object ſo beſchaffen war, daß in der von der Regel abweichenden Individualität, **alſo auch**

„außerhalb des Willens und Handelns des Verbrechers“

der Grund der Nichtvollendung lag, die Strafloſigkeit ausſprechen.

(257) Daß dies aber nicht die Tendenz des Art. 178. ſein kann, daß die vorgeſchriebene Dienſtlichkeit nicht die Wirkſamkeit pro individuo ſein und bedeuten kann, haben wir oben gezeigt, und wir müſſen alſo im vorliegenden Falle, wo nach einem abſtracten Maßſtabe die gebrauchten Mittel nicht abſolut untauglich, vielmehr nur *in concreto*, relativ unwirkſam waren,

ohne daß der Beabſichtigende dieſe Unwirkſamkeit kannte, allerdings die Exiſtenz eines ſtrafbaren Verſuchs annehmen.

(258) Wenn wir nun ferner auch darüber nicht zweifelhaft ſind, daß es ſich hier um einen

„beendigten Verſuch“

handelt, da der Inquiſit die Abortivmittel der Schwangeren mit der Aufforderung zum Einnehmen darreichte und ſomit Alles that, was er ſeinerſeits thun konnte, um den beabſichtigten Erfolg herbeizuführen, ſo können wir dennoch die Strafe des Verſuchs nur nach der Abſicht des Inquiſiten beſtimmen, da dieſe in Verbindung mit ihren Mitteln der einzige Grund der Strafbarkeit iſt, und einzig und allein die zu ſtrafende Rechtsverletzung bildet; dieſe Abſicht ging aber nur auf die Abtreibung einer Leibesfrucht, welche die Entwickelungsperiode der erſten 3 Monate noch nicht überſchritten haben ſollte.

(259) Inquiſit hatte hiebei den Grund:

„ſo viel mir bekannt, hat das Embryo bis zum dritten Monat noch kein Leben, iſt noch nicht ausgebildet, und mithin noch kein ſolches Geſchöpf, an dem ein Verbrechen begangen werden kann.“

(260) Nun unterſcheidet die peinl. Ger. Ordn. Carls V. Art. 133. nach dem Geiſte ihrer Zeit zwiſchen der Abtreibung eines belebten und unbelebten Fötus. Möge dieſe Beſtimmung ſich nach neueren Forſchungen als unzweckmäßig und auf unrichtigen Prämiſſen beruhend darſtellen oder nicht, dies giebt für uns als Richter kein Motiv ab, das Geſetz zu verlaſſen, und daher müſſen wir dieſe Diſtinction auch hier an ihrem Platze finden.

(261) Es hat ſich aber weder die Theorie noch die Praxis darüber vereinigt, von welchem Zeitpunkte an (im Sinne der Carolina) das Belebtſein des Fötus anzunehmen ſei. Wenn in dieſer Beziehung einige neuere Rechtslehrer deduciren, daß da nach den Forſchungen der Medicin der „Foetus ab initio animatus“ ſei, auch angenommen werden müſſe, daß die Abtreibung ſelbſt einer kaum entſtandenen Frucht ſchon die Abtreibung eines belebten Fötus enthalte, ſo thun dieſe im Grunde weiter nichts, als die Diſtinction des Geſetzgebers verwerfen, und dies geht nicht an: Carl muß angenommen haben, daß der Fötus eine Zeit lang „noch nicht lebendig“ ſei, denn er hat nach dieſem Kriterion im Geſetze die Strafe getheilt und eine ganz verſchiedene Strafbarkeit normirt. Es kömmt mithin nur darauf an, in mög-

lichſter Harmonie mit den Worten des Geſetzes, den Zeitpunkt des Belebtſeins zu finden.

(262) Hält man dies Ziel im Auge und prüft zu dem Ende die verſchiedenen Anſichten der Theorie und Praxis, ſo möchte wohl die Meinung die trifftigſten Gründe für ſich haben, welche hier zwiſchen der erſten und zweiten Hälfte der Schwangerſchaft unterſcheidet, zumal ſie im Reſultate größtentheils mit der Partei der Doctrin, welche die empfindbare Bewegung des Fötus als den Scheidepunkt annimmt, zuſammenfällt.

(263) Mag man nun aber die eine oder die andere Norm hier zum Grunde legen, ſo würde man hier nur auf die beabſichtigte und verſuchte Abtreibung eines noch unbelebten Fötus kommen.

(264) Die Strafe für das conſumirte Verbrechen der Abtreibung eines „noch nicht lebendigen“ Fötus iſt vom Geſetzgeber (Art. 133. C. C. C.) in das Ermeſſen des Richters geſtellt, und möchte heut zu Tage höchſtens bis zu einer mehrjährigen Zuchthausſtrafe ſteigen können.

(265) Faſſen wir nun ins Auge, daß hier nur der Verſuch dieſes Verbrechens zu ſtrafen iſt, daß aber nach dem deutlich ausgeprägtem Charakter des deutſchen Strafrechts der Verſuch ſtets um ein Bedeutendes weniger ſtrafbar iſt, als das vollendete Verbrechen, und erwägen dabei zuerſt den Umſtand, daß hier mehre Verſuche*) vorliegen, ſo wie hienächſt das oben sub III. (239) wegen anderer Handlungen des Inq. feſtgeſtellte Strafabmeſſungsmotiv, ſo erſcheint die erkannte ein und einhalbjährige Zuchthausſtrafe das gerechte, aber höchſte Strafmaß für das obige Verbrechen des Verſuchs**).

---

*) Richtiger wohl: mehre Verſuchshandlungen, denn alle dieſe einzelnen, auf ein und daſſelbe Object gerichteten Handlungen vereinigt die Einheit des verbrecheriſchen Entſchluſſes und der fortſchreitenden, im innern Zuſammenhang ſtehenden Entwickelung dieſes Entſchluſſes zu einem fortgeſetzten Verbrechen — einem fortgeſetzten Verſuch. Vergl. Mittermaier „über den Begriff fortgeſetzter Verbrechen“ ꝛc. Bd. 1. dieſer Annalen S. 1. f. in Verbindung mit S. 386. d. H.

**) Der Herausgeber vermißt die Erörterung eines Milderungsgrundes, der dem Inquiſiten in der langen Dauer ſeiner Haft [vergl. (173), Note **), S. 186] zur Seite zu ſtehen ſcheint. Sein freiwilliges

(266) Es bleibt nun endlich noch übrig,

V. die Strafbarkeit des Inquiſiten „wegen außerehelicher Schwängerung der Coinq. K.“ zu erörtern.

Die Sententia a qua hat nach der Faſſung des Urtheils die Strafe für die Schwängerung mit in die erkannte achtjährige Zuchthausſtrafe gefaßt.

(267) Hiezu halten wir uns im vorliegenden Falle nicht für berechtigt.

(278) Die außereheliche Schwängerung wird nach Anhalt-Bernburg. Geſetzen mit einer Geldſtrafe von 15 Thlr. belegt. Bei der Concurrenz dieſer Strafe mit der für den Verſuch einer procuratio abortus erkannten Zuchthausſtrafe erſcheint eine Zuſammenfaſſung beider Strafen rechtlich nicht zuläſſig und möglich, und wir mußten daher bei der Herabſetzung der erkannten Zuchthausſtrafe, jene Geldſtrafe von 15 Thlr. abgeſondert erkennen.

(269) So würde alſo nach unſerer obigen Deduction der Inquiſit überhaupt nur

die ein und ein halbjährige Zuchthausſtrafe, ſo wie eine Geldſtrafe von 15 Thlr.

bis jetzt*) verwirkt haben, wir mußten daher die in der sententia a qua erkannte achtjährige Zuchthausſtrafe danach modificiren. Hiergegen läßt ſich nicht einwenden, daß der Defenſor, der mehre wichtige Momente überſehen hat, in gegenwärtiger Inſtanz nur die Herabſetzung jener Strafe bis auf „höchſtens“ zwei Jahre

---

Bekenntniß [(12) f. S. 130] am Tage nach der Geburt des Kindes, zu einer Zeit, wo zwar die Leiche deſſelben ſchon aufgefunden — wegen irgend einer Betheiligung gegen ihn aber auch nicht der entfernteſte Verdacht gefaßt worden wäre — hätte als directer Milderungsgrund nur bei einer Strafe wegen Tödtung des Kindes — etwa auch wegen Theilnahme an der Anſtellung hülfloſer Geburt — in Berückſichtigung gezogen werden können; ob es aber auch, bezüglich der Beſtrafung des Verſuchs der procuratio abortus, nicht als indirecter Milderungsgrund hätte berückſichtigt werden müſſen, überläßt der Herausgeber beſſerem Ermeſſen, erlaubt ſich jedoch die Bemerkung, daß das Geſtändniß der Anwendung von Abortivmitteln nur ein integrirender Theil jenes mit freiwilliger Selbſtſiſtirung verbundenen Bekenntniſſes zu ſein ſcheint, das Inquiſit über den ganzen Umfang der das todtaufgefundene Kind betreffenden Betheiligung, reuig abzulegen den moraliſchen Muth hatte.

*) Vergl. Noten zu (196 u. 198), S. 196 u. 197. d. H.

Zuchthaus beantragt hat, denn der erkennende Strafrichter, den Recht und Geſetz verpflichten, alle in den Acten liegende relevante Momente von Amtswegen aufzugreifen und zu prüfen, iſt nicht in die engen Grenzen des Partheivorbringens, wie größtentheils der Civilrichter verwieſen; er muß vielmehr im Geiſte einer materiellen Gerechtigkeit nicht allein auch ſolche in den Acten liegende Umſtände, welche der Angeſchuldigte und ſelbſt ſein Rechtsbeiſtand überſehen hat, ſo weit ſie den Strafpunkt zu alteriren vermögen, ex officio urgiren, ſondern auch in Folge deſſen die Strafe ſo beſtimmen, wie ſie, unrückſichtlich der Anſichten des Angeſchuldigten und ſeines Defenſors*), ihm gerecht erſcheint.

(270) Die übrigen Beſtimmungen der sententia a qua, welche die erkannte achtjährige Zuchthausſtrafe nicht tangiren, ſind von uns nicht devolvirt.

(271) Die geſammten gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten dieſer Inſtanz mußten wir dagegen dem auch von uns verurtheilten Inq. P. auferlegen, da es aus den Acten nicht genügend erhellet, daß derſelbe etwa des Vermögens, dieſelben zu tragen, nicht ſei; auch ſchien es nicht erforderlich, eine etwaige Eventualität im Urtheile auszuſprechen, da die Geſetze für dieſen Fall

vergl. das Edict vom 14. Mai 1817. S. 241. der Geſ. Samml. Bd. 1. (§. 4.)

genugſam Vorſehung getroffen haben.

(272) Aus allen dieſen Gründen mußten wir, wie geſchehen, erkennen**).

Herzogl. Anhalt. Bernburgiſches und Geſammt-Oberappellations-Gericht.

*) Der übrigens — wie dies aus dem hinzugefügten „höchſtens" (172) hervorgeht — auch ein geringeres Strafmaß als zwei Jahr für nicht unwahrſcheinlich gehalten haben mag. d. H.

**) Aus dieſen Entſcheidungsgründen geht die Schuldloserklärung der Coinquiſitin wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft, Veranſtaltung hülfloſer Geburt und Theilnahme an lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebornen Kindes hervor — es bleibt gegen ſie etwa noch die Theilnahme an dem Verſuch der procuratio abortus, wo ihr als feſtſtehend angenommenes Nichtwiſſen ihrer Schwangerſchaft beſondere Berückſichtigung verlangt. — Sie hat ſich, wie wir (S. 179, Note) er-

IX.

Herzogthümer Holſtein=Schleswig.

Das Rechtsverhältniß einer von der Geburt überraſchten Unehlichſchwangeren, die ihre Schwangerſchaft nicht kannte, zum Tode des darüber um's Leben gekommenen Kindes.

Nach den Manualacten des Vertheidigers, Obergerichtsanwalt Gülich zu Flensburg.

Der Hofbeſitzer Lorenz Cordſen in Großadelbyelund ließ am 7. Nov. 1835 in der Huesbye=Hardesvoigtei zu Flensburg anzeigen, daß heute in der Nähe ſeines Hofs in einer Kiesgrube ein

---

ſehen, dem 1. Erkenntniß, das ſie (im März 1840 nach einer 22monatlichen Unterſuchungshaft) wegen dieſer vier Verbrechen (153) — in Bezug auf deren drei erſtgenannte ſie in obigen Entſcheidungsgründen für ſchuldlos erklärt wird — zu einer dreijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt, unterworfen. — So liegt, in Bezug auf eine in dem connexen Erkenntniß 2. Inſtanz auszuſprechen geweſene Vorbehaltung des Reſtitutionsgeſuchs, hier ein, dem aus Mecklenburg=Schwerin mitgetheilten, gleicher Fall vor; dort ſprach die Juriſtenfacultät zu Roſtock (Bd. 18 dieſer Annalen S. 125), im Betreff der Coinculpaten, die ſich (ibidem S. 85) dem 1. Erkenntniß ſubmittirt hatten, aus: „ſo müſſen wir dahingeſtellt ſein laſſen, ob ꝛc. nicht freiſtehen dürfte, mit einer Bitte um Restitutio in integrum wider das verſäumte Rechtsmittel einzukommen."

todtes Kind gefunden worden. Auf dieſe Anzeige begaben ſich der Hardesvoigt mit einem Actuar, den Phyſikatsperſonen und zwei Sendmännern an Ort und Stelle. Sie fanden in dem daſigen Armenhaus ein todtes neugebornes Kind weiblichen Geſchlechts.

Der Körper war ziemlich gut gereift und wog 6 Pfd. 14 Loth. Die Nägel an Händen und Zehen, ſo wie die Gliedmaßen waren völlig ausgebildet, Bruſt und Leib gewölbt, die Nabelſchnur 5 Zoll lang, am Ende abgeriſſen und faſerigt, auch floß Blut aus ihr. Bei Oeffnung der geſchloſſenen Augenlider fanden ſich die Augäpfel völlig ausgebildet. Die rechte Seite des Geſichts war dunkelblau, ſo auch Lippen und Zunge. — Aus dem offnen After floß beim Druck Kindespech.

Nach Wegnahme der, ſehr derben und feſten Kopfbedeckung zeigten ſich mehre Stellen von Blutunterlaufungen. Die Blutgefäße zwiſchen den Windungen des Gehirns, ſo wie der ſichelförmige Blutbehälter und das (dunkelblau gefärbte) Gehirnzelt waren ziemlich voll Blut. Nach Wegnahme des Gehirns fand man an mehren Stellen ausgetretenes Blut. Die Thymusdrüſe bedeckte mit ihrem linken Flügel einen großen Theil des Herzbeutels; die rechte Lunge war dunkelroth und reichte bis zur Mitte der Bruſthöhle, wo ſie zum Theil den Herzbeutel bedeckte; die linke viel kleinere Lunge, ebenfalls dunkel von Farbe, reichte kaum bis zum Herzbeutel. Lungen, Luftröhre, Thymusdrüſe und Herz wogen 3½ Unzen — ſchwammen und tauchten beim Niederdrücken wieder auf, ſo auch beide Lungen (mit der Luftröhre 2 Unzen, 2 Drachmen und 8 Gr. ſchwer) und jede für ſich, ſo wie in kleine Stückchen zerſchnitten, und zwar jedes Stückchen ohne Ausnahme. Im Waſſer aufgeſchnitten, gaben die Lungen weiße Schaumbläschen von ſich und war auch beim Zerſchneiden das Kniſtern ſehr deutlich zu hören. Spuren von Fäulniß waren nicht zu bemerken. Das Herz war nach Verhältniß groß, die hintere Herzkammer voll Blut, die vordere weniger. — Die dünnen Gedärme weiß und mit Luft, die dicken von dunkler Farbe und mit Kindspech angefüllt. Die Subſtanz der ziemlich großen Leber feſt und geſund; die Gallenblaſe faſt ganz leer; die Milz, beide Nieren und der uterus natürlich; die Harnblaſe leer; die Lufröhre ohne Schleim ꝛc.

Das vom Phyſikat erſtattete Gutachten — auf deſſen Ausführung betreffenden Orts zurückgekommen werden wird — ging dahin:

1) daß das Kind ein ausgetragenes und lebensfähiges Kind gewesen sei;
2) daß daſſelbe nach der Geburt gelebt und geathmet habe, und
3) daß daſſelbe zwar an Erſtickung oder Schlagfluß geſtorben, ſich aber nicht mit Gewißheit nachweiſen laſſe, ob dieſes durch Vorſatz oder Zufall herbeigeführt worden ſei.

Ueber die näheren Umſtände beim Auffinden des Leichnams ward reſp. durch die Vernehmung des Hofbeſitzers Cordſen, dem die ꝛc. Kiesgrube gehört, und der beiden Arbeiter darin, Ludwig Hanſen und Richard Johanſen, Folgendes erhoben:

Hanſen habe am Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr beim Kiesgraben zwei Kindesbeine hervorragen ſehen und darauf im Beiſein von Johanſen ein nacktes, mit Kartoffelranken umwundenes Kind hervorgezogen. Das Kind habe auf dem Kopfe im Sande geſtanden ꝛc.

Da nach den Angaben verſchiedener Perſonen die ledige Friderike Chriſtianſen aus dem Norderholweg verdächtig wurde, die Mutter des ꝛc. Kindes zu ſein, ſo wurde dieſe am 9. Nov. zur Haft gebracht und, als ſie leugnete, Wöchnerin zu ſein, von einem Accoucheur und einer Hebamme unterſucht, welche beide erklärten, daß höchſt wahrſcheinlich die Inculpatin vor Kurzem — etwa vor 14 Tagen — geboren habe, „wenn man auch“ (wie der Arzt in ſeiner ſchriftlichen Erklärung ſagte) „nichts Beſtimmtes über die Geburt*) eines Kindes angeben könne.“

In ihrer Vernehmung am 11. Nov. geſtand die Inculpatin, unter Vergießung vieler Thränen, daß ſie ein Kind geboren.

Am 9. Oct. Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr habe ſie zu einem Paar Mädchen in Adelbyelund gehen wollen. Auf dem Wege habe ſie ein ſtarkes Unwohlſein und eine große Angſt überfallen; ſie ſei beſinnungslos auf dem Felde niedergeſunken. Als ſie wieder zu ſich gekommen, habe ihr ein todtes Kind zwiſchen den Beinen gelegen. Was ſpäter mit ihr und dem Kinde vorgegangen, wiſſe ſie nicht, auch nichts davon, daß ſie das Kind nach einer Kiesgrube getragen habe. Da ſie eine Zeitlang vor großen Aengſten ganz weg geweſen, ſo habe ſie, wenn ſie das Kind nach der Kiesgrube getragen, dies in einem bewußtloſen Zuſtande gethan. Sie

*) Wohl richtiger über die Entbindung von einem Kinde.
d. H.

wiſſe nicht, daß das Kind irgend ein Lebenszeichen von ſich gege- ben, ſie habe auch keinen Laut von ihm gehört. Sie ſei nachher zu Hauſe gegangen, habe ſich wie gewöhnlich niedergeſetzt zu ſtricken und ſei um 10 Uhr zu Bette gegangen. Sie habe bis zur Niederkunft nicht gewußt, daß ſie ſchwanger geweſen ꝛc. ꝛc. Sie habe im vorigen Winter mit einem Schuſtergeſellen, der ſich Wilhelm genannt, angeblich aus dem Mecklenburgſchen geweſen und bei dem Schuſter Meiſter Mehler in Flensburg in Arbeit ge- ſtanden, Umgang gepflogen und, da er ihr die Ehe verſprochen, ihm den vollen Geſchlechtsgenuß geſtattet, wovon ſie ſchwanger ge- worden. Später habe ſie ſich nach ihm erkundigt, aber nichts über ihn erfahren können — er habe ſich von Flensburg wegge- macht*).

Am 14. Nov. deſſ. J. begann in Folge eines auf Antrag der Hardesvoigtei ertheilten Commiſſorii das Criminalgericht die förmliche Unterſuchung.

Die Inculpatin ſteht im 24. Jahre ihres Lebens und iſt die Frucht unehlicher Liebe. Sechs Wochen alt kam ſie zu ihrer Pfle- gemutter, der Wittwe Ruwald. Ihre leibliche Mutter hat ſie nie gekannt. Nachdem ſie in verſchiedenen Kirchſpielen der Stadt Flensburg Unterricht genoſſen, ward ſie im J. 1826 confirmirt und hat ſeit dem abwechſelnd gedient und bei ihrer Pflegemutter ſich aufgehalten. Zu Weihnachten 1833 gebar ſie aus einem Um- gang mit dem Seefahrer Peter Monratus, der ihr die Ehe ver- ſprochen, einen Knaben, der bei ihr und ihrer Pflegemutter lebt und von ihr mütterlich gepflegt wird; die Stadt Flensburg giebt ihr als Beitrag zur Erziehung dieſes Kindes jährlich 5 Thaler. Wo ſie gedient hat, wird ſie wegen guter Aufführung gelobt. Seit dem Herbſtflütttag (16. October — Termin für Ab- und An- — Aus- und Einziehen) wohnt ihre Pflegemutter bei dem Köthener Claus Butenſchön im Norderhohlwege — bis dahin hatte dieſelbe bei der Wittwe Malzen daſelbſt mit den Eheleuten Men- gerſen Eine Stube bewohnt. Etwa 10 Wochen vor Michaelis 1835 kam die Inculpatin, nachdem ſie ihren Dienſt bei dem Bauer Ruwald in Niehnus „weil ſie es dort nicht aushalten können" verlaſſen hatte, zu ihrer Pflegemutter, die ſie anfangs zwar ab-

*) Es wurden, wiewohl vergeblich, polizeiliche Nachforſchungen nach dieſem treuloſen „Wilhelm" angeſtellt.

wieß, dann aber aufnahm. Beide ſind arm und ernähren ſich mühſam vom Tagelohn.

In ihrem erſten Verhör vor dem verſammelten Criminalgericht (am 14. Novbr.) beharrt ſie auf ihrer Ausſage vor der Hardesvoigtei vom 11. deſſ. M. und fügt nur noch hinzu, daß ſie das Kind, welches gewiß keinen Laut von ſich gegeben und todt zur Welt gekommen ſein müſſe, nebſt der Nachgeburt mit einigen vom Felde geholten Kartoffelſträuchen umwunden, und es nach einer, in der Nähe befindlichen Kiesgrube getragen, wo ſie es in ein vorgefundenes Loch gelegt und mit Sand und Erde zugedeckt habe; ſo viel ſie ſich erinnere, habe ſie es platt niedergelegt ꝛc.

Allein ſchon am 19. Nov. 1835 erſchien Inculpatin auf ihr Verlangen in der Hardesvoigtei und erklärte, ſie wolle nunmehr die reine lautere Wahrheit ſagen. Sie ſei in der Nacht vom 15. auf den 16. Octbr. niedergekommen ꝛc. Sie ſchlafe mit ihrer Pflegemutter und ihrem Kinde in Einem Bette. Nach einem Schlafe von ein Paar Stunden ſei ſie gegen 12 Uhr erwacht, habe ein natürliches Bedürfniß gefühlt und ſei deshalb — barfuß und nur mit einem Rocke und einer Jacke bekleidet — in den Hof gegangen. Nachdem ſie das Bedürfniß befriedigt, habe ſie wieder zurück in ihr Bett gehen wollen, aber plötzlich heftiges Reißen im Leibe verſpürt und ſolche Schmerzen, die ſie für Wehen gehalten. Jetzt ſei es ihr aufs Herz geſchoſſen, daß ſie wohl ſchwanger ſei, wie die Leute von ihr geſagt, obgleich ſie ſelbſt nie daran geglaubt habe. Sie ſei ſehr in Aengſten geweſen und habe nicht gewagt, zu ihrer Pflegemutter hinauf zu gehen, weil ſie gegen dieſe ihre Schwangerſchaft, wovon ſie freilich bis zu dem letzten Augenblick ſelbſt nichts gewußt, fortwährend geleugnet gehabt. Sie habe geglaubt, ſie müſſe nur Hülfe bei Gott ſuchen. Daher ſei ſie wieder umgekehrt und von dem Hofe der Malzen in den Hof des Nachbars Paul Anderſen gegangen, und von da aufs Feld in eine Lücke. Hier ſei ſie niedergefallen, weil Angſt und Wehen immer zugenommen.

Jetzt habe ſie aufſtehen und ihre Pflegemutter um Hülfe anſprechen wollen, allein es ſei zu ſpät geweſen, ſie habe nicht wieder aufkommen können und wohl anderthalb Stunden, unter heftigen Wehen und Schmerzen auf dem Felde gelegen. Sie habe geſchrien und um Hülfe gerufen, aber natürlich habe ſie Niemand in der Nacht gehört. Nach Verlauf von 1½, vielleicht 2 Stunden habe ſie geboren. Sie habe weder ſich, noch dem Kinde hel-

ſen können, indeſſen ſich bemüht, es mit ihrem Rocke zuzudecken. Nur ein Paar Mal, und nicht eben ſehr laut, habe das Kind geſchrien, nachher habe es keinen Laut mehr von ſich gegeben. Sie ſei im Graſe liegen geblieben, das Kind habe zwiſchen ihren Beinen gelegen und ſei mit ihrem Rocke bedeckt geweſen. Nachdem die Nachgeburt von ihr gegangen, habe ſie das Kind auf ihren Schooß genommen und mit ihrem Rocke bedeckt; es ſei aber ganz kalt geweſen, und habe keinen Laut von ſich gegeben; ſie habe geſehen, daß es weiblichen Geſchlechts geweſen. — Nun ſei ſie aufgeſtanden und habe auf der andern Seite der Koppel Kartoffelkraut beim hellen Mondſchein bemerkt, wovon ſie mehre Ranken geholt, und damit das Kind und die Nachgeburt umwunden; ſo habe ſie es nach der Kiesgrube getragen ꝛc. Sie habe dort ein Loch gefunden, worin ſie das Kind platt hineingelegt, auch wieder einige Kartoffel-Ranken auf den Leichnam gedeckt *) und dann die Grube mit Sand und Kies zugemacht habe. — Das Kind ſei ſchon todt geweſen, als ſie es auf den Schooß genommen, worauf ſie es eine Zeitlang behalten und nachgedacht, wohin ſie es bringen ſolle, bis ihr die Kiesgrube eingefallen ſei. Es ſei ſehr kalt geweſen und, nachdem ſie den Leichnam begraben, ſei ſie wieder zurück nach Hauſe gegangen und habe ſich zu ihrer Pflegemutter ins Bett gelegt. Als ſie nach dem Hofe gegangen, habe ſie den Wächter 12, und als ſie zurückgekommen, 4 rufen hören. Der Korbmacher Mengerſen und ſeine Frau hätten in derſelben Stube auf der Diele geſchlafen, und ſo wenig wie ihre Pflegemutter ihr Weggehen oder Wiederkommen bemerkt. Sie ſei gleich eingeſchlafen, um 6 aufgeſtanden und habe das Frühſtück bereitet. Ihrer Pflegemutter habe ſie nichts von ihrer Niederkunſt geſagt; dieſe aber habe am 16ten Oct. bemerkt, daß ſie blute,

*) Inculpatin iſt nach den, dem Herausgeber vorliegenden Actenſtücken nicht nach dem Beweggrunde von dieſer Verhüllung des Kindes vor ſeinem Begraben gefragt worden. Sie hat ihr unverkennbar ſehr am Herzen gelegen, denn der von Angſt und Schmerzen Mattgewordenen mußte das Herbeiholen des Kartoffelkrauts, das Umwinden ꝛc. ſauer werden. Der Herausgeber glaubt in dieſer Sorge einen Zug jener frommen Scheu gewahren zu dürfen, die ſich vor dem Gedanken, einen menſchlichen Leichnam nackt zu verſcharren, entſetzt. Und hatte ſie dieß Gefühl — o ſo hat ſie gewiß auch aus der Tiefe ihrer gequälten Seele ein Stoßgebet zu dem Himmel geſchickt, als ſie der Erde ihr armes Kind übergab! —

und als Inculpatin angegeben, ihr Monatliches wieder bekommen zu haben, erwiedert: „nun Gottlob, daß du es wieder haſt!“

Am 26ten Nov. beſtätigte ſie im Criminalgerichte dieſe in der Hardesvoigtey gethane Ausſage und deponirte noch weſentlich Folgendes: Auf welche Weiſe die Nabelſchnur nach ihrer Entbindung gelöſet ſei, wiſſe ſie nicht und könne ſich nicht erinnern, ob ſie dieſelbe abgeriſſen, oder ob dies von ſelbſt geſchehen ſei. Im Anfange nach der Geburt ſei das Kind, ſo weit ſie ſich erinnere, noch mit der Nabelſchnur verbunden geweſen, die Nachgeburt ſei wohl erſt eine Stunde nachher von ihr abgegangen; ſie habe das Kind nur ein Paar Mal im Anfange, indeß ſehr hoch aufſchreien hören. Es müſſe ſehr bald unter ihrem Rocke ſeinen Geiſt aufgegeben haben. Reichlich eine Stunde nach der Geburt ſei ſie erſt im Stande geweſen, das Kind auf den Schooß zu nehmen, und habe es auch damals mit ihrem Rocke bedeckt, es ſei aber ganz kalt geweſen. Nun ſei ſie aufgeſtanden, habe das todte Kind im Graſe liegen laſſen, und ungefähr 20 Schritte davon das Kartoffelkraut geholt ꝛc. In der Kiesgrube habe ſie ein Loch vorgefunden, welches ſie etwas mehr in die Länge ausgehölt habe. Es ſei ganz gewiß, daß ſie das Kind platt niedergelegt und nicht auf den Kopf geſtellt habe. Sie könne nicht angeben, ob das Loch vielleicht eine etwas ſchräge Richtung gehabt, ſie meine, eine ziemlich gerade. ꝛc.

Auf Vorhalten, wie es im höchſten Grade unwahrſcheinlich ſei, daß ſie ihren ſchwangern Zuſtand nicht gekannt haben ſollte, zumal ſie ſchon früher einmal ſchwanger geweſen, auch ſchon im Sommer ihre Pflegemutter ſie aufmerkſam gemacht, daß ſie wohl wieder ſchwanger ſei, ſie ſich auch in Unehren mit dem Schuſtergeſellen Wilhelm abgegeben und ihre Regeln ausgeblieben ſeien — beharrte ſie dabei, ihre Schwangerſchaft nicht gewußt zu haben, weil ſie dieſelbe ſonſt ihrer Pflegemutter, welche ſie deshalb öfters vorgenommen, geſtanden haben würde. Das Ausbleiben ihrer, auch früher auf längere Zeit ausgebliebenen Regeln habe ſie einer Erkältung zugeſchrieben. Sie wiſſe nicht, wann dieſe zuletzt ausgeblieben, aber ſchon zu Oſtern, als ſie in Niehnus gedient, habe ſie ſelbige nicht mehr gehabt. Sie habe ſich aber beſonders deshalb nicht für ſchwanger gehalten, weil ſie nie eine Bewegung des Kindes, wie bei ihrer frühern Schwangerſchaft, bemerkt habe.

Auf Vorhalten, daß ſie dadurch, daß ſie, als ſie die Wehen auf dem Hofe der Malzen überfielen, in ihrem hülfloſen Zuſtande

Digitized by Google

aufs Feld gegangen, das Leben ihres Kindes aufs Spiel geſetzt, erwiederte ſie, ſie habe nicht gewagt, zu ihrer Pflegemutter hinaufzugehen, und habe dabei, daß ſie aufs Feld gegangen, eigentlich gar keine beſtimmte Abſicht gehabt; ihre Sinne ſeien ſchon ſo verwirrt geweſen, daß ſie keinen andern Gedanken gehabt, als den, der liebe Gott werde ſich ihrer ſchon erbarmen.

Befragt, ob ſie ſich erinnere, wie die Lage des Kindes bei der Geburt geweſen, antwortete ſie, es habe auf dem Rücken gelegen, wie ſie ſich beſtimmt erinnere.

Befragt, auf welche Weiſe, nach ihrer Meinung, das Kind geſtorben ſei, erwiederte ſie, es müſſe wohl vor Kälte und aus Mangel an Pflege geſtorben ſein. Ihrer Meinung nach müſſe es nur 3 bis 4 Minuten gelebt haben.

Auf die Frage, ob ſie nicht Das, was ſie gethan, (daß ſie keine Hülfe bei ihrer Pflegemutter geſucht), bereue, antwortete ſie unter heftigem Weinen und Schluchzen, daß ſie es bis ins Innerſte bereue, es ſei ihr aber ein großer Troſt, daß, wie ſie heilig verſichern könne, ſie nie — nie die Abſicht gehabt habe, ihr Kind um's Leben zu bringen, ſie betrachte ihre unglückliche Lage als eine Schickung Gottes. Wenn ſie gefehlt habe, ſei ſolches wider ihr Wiſſen und ihren Willen geſchehen.

(Ueber die von ihrer Pflegemutter und andern Perſonen im Betreff der Schwangerſchaft der Inculpatin gemachten Wahrnehmungen und über ihr Verhalten, wenn ſie darüber befragt wurde, über die etwa hieraus und ſonſther ſich ergebenden Anzeigen, daß ſie ihre Schwangerſchaft gar wohl gewußt und nur böslich verhehlt habe — ſind folgende Ausſagen hervorzuheben:)

1) Ihrer Pflegemutter, Wittwe Ruwald: Ungefähr 10 Wochen vor Michaelis ſei ihre Pflegetochter zu ihr gekommen. Einige Tage darauf habe dieſelbe über heftige Zahnſchmerzen geklagt; der Korbmacher Mengerſen habe ihr zur Linderung etwas Branntwein gegeben. Der Arbeitsmann Paul Möhring, welcher dicht an ihrer Stube in demſelben Hauſe gewohnt und das Jammern der Chriſtianſen gehört, habe die Ruwald zu ſich hereingerufen, und zu ihr geſagt, ſie möge immerhin glauben, ihre Pflegetochter ſei wieder ſchwanger. Darüber entſetzt, habe ſie ſogleich dieſelbe vorgenommen und in ſie gedrungen, ihr zu ſagen, ob oder nicht — wobei ſie ihr vorgehalten, daß ſie auch das vorige Mal ihre Schwangerſchaft bis auf den letzten Augenblick verheimlicht habe. Dieſe ſei aber ſehr böſe geworden und habe geſagt, ſie ſei nicht

ſchwanger, Paul Möhring habe dies wohl geſagt, es ſei aber eine infame Lüge; ſie könne ſich unterſuchen laſſen. Auch ſpäter habe ſie dieſelbe wiederholt deshalb befragt, aber ſtets nur beſtimmt verneinende Antworten erhalten. Sie habe wohl bemerkt, daß ihre Pflegetochter ihr Monatliches nicht gehabt, habe aber geglaubt, daß dies von einer Erkältung herrühre. Am 16ten October, dem Flütttage, habe ſie entdeckt, daß es ſich wieder eingeſtellt; aufmerkſam von ihr darauf gemacht, habe ihre Pflegetochter geſagt, nun könne ſie ja ſehen, daß nichts los ſei und daß die Leute gelogen ꝛc.

2) Der Wittwe Malzen: daß ſie die Inculpatin im Sommer, ihrer Leibesbeſchaffenheit wegen, für ſchwanger gehalten, aber nicht mit ihr darüber geſprochen habe, „wegen des böſen Mauls" der alten Ruwald ꝛc. Nachtheiliges könne ſie der Chriſtianſen nicht nachſagen, ſie ſei immer ſtill und arbeitſam, und liebevoll, wie es einer Mutter gezieme, gegen ihr Kind geweſen ꝛc. Die Ruwald habe öfters geäußert, ſie möge nur wiſſen, wer behaupte, daß ihre Pflegetochter wieder ſchwanger ſei, dem wolle ſie ſchon den Mund geſtopft kriegen.

3) Des Arbeitsmannes Paul Möhring: daß die Chriſtianſen wieder ſchwanger geweſen, habe er, wie alle Leute im Hohlwege, geglaubt. Etwa 5 Wochen vor Michaelis habe ſie ſehr über Zahnſchmerzen und Reißen im Leibe und in der Seite geklagt. Er habe damals der Ruwald geſagt, ſie möge glauben, daß ihre Pflegetochter wieder ſchwanger ſei, welches ſie wohl von ſich geworfen und geſagt, das ſeien nur ſchlechte Worte, um ſie und ihre Pflegetochter zu beleidigen. Auch gegen ihn habe Inculpatin ihre Schwangerſchaft beſtimmt geleugnet. Am Flütttage habe ſie noch wie ein hochſchwangeres Weibsbild ausgeſehen; jedoch ſei ſie ihm ſehr angegriffen vorgekommen, als wenn ſie weder ſitzen, gehen noch ſtehen könne. Am Ochſenmarktstage, den 5ten Nov., habe er ſie wieder auf dem Markte geſehen, ſie ſei ganz dünne geweſen, er habe geſagt, „du haſt etwas unter der Schürze verloren", worüber ſie gelacht. Er könne ihr nichts Nachtheiliges nachſagen, ſie ſei arbeitſam und ſtill im Hauſe geweſen, habe am Tage Holz, oder Früchte geſammelt, und ſich mütterlich gegen ihr Kind betragen.

Seine Frau Anna Möhring deponirte völlig conform mit ihrem Manne.

4) Des Korbmachers Detlev Mengerſen: daß die Chriſtian-

ſen dieſen Sommer ſchwanger geweſen, habe er, wie ſämmtliche Hausgenoſſen, geglaubt. Auch habe er die Ruwald aufmerkſam darauf gemacht und ihr geſagt, ſie müſſe die Schwangerſchaft anzeigen, worüber ſie aber faſt oben h'naus gefahren wäre und geſagt, ihre Pflegetochter ſei durchaus nicht ſchwanger. Mit ihr ſelbſt habe er nicht darüber geſprochen. Daß und wenn ſie geboren, davon wiſſe er nichts ꝛc. Sie hätte ſich gegen ihr früheres Kind ſo betragen, wie es einer Mutter gezieme. — Völlig übereinſtimmend mit ihrem Manne deponirte Botilla Mengerſen mit dem Hinzufügen, daß ſie der Chriſtianſen die Schwangerſchaft einmal im Streite vorgehalten, ſelbige dieſe aber geleugnet habe.

5) Des Hüfners Hans Ruwald' aus Riehnus: die Chriſtianſen ſei während ihrer Dienſtzeit treu und arbeitſam geweſen, und er könne ihr nichts Nachtheiliges nachſagen. Daß ſie ſchwanger geweſen, ſei weder von ihm, noch ſeinen Hausgenoſſen geahnet worden.

6) Der Seefahrerwittwe Lucia Monratus: Am zweiten Weihnachtstage 1833 ſei Inculpatin von einem unehelichen Kinde entbunden worden. Die Ruwald ſei damals zu ihr, der Zeugin, gekommen, und habe ſie gebeten, mit ihr zu kommen, weil ihre Pflegetochter ſehr krank ſei. Sie habe geſagt, ſie möge glauben, daß dieſe in Wochen ſolle, was ſie aber weit weggewieſen habe. Nun ſei ſie mitgegangen, und ſie hätten die Chriſtianſen, auf dem Bette liegend, gefunden und neben ihr ein raſches Kind; das habe ſie, Zeugin, gleich in den Arm genommen und dazu gerufen: „ſeht, da iſt es ſchon!“ — Man habe nun flugs die Hebamme holen laſſen, welche (nach Hebammen-Art) die Chriſtianſen, ehe ſie Hülfe geleiſtet, nach dem Vater des Kindes gefragt. Da habe die ihren Sohn, den Seefahrer Peter Monratus genannt. Das ſei eine böſe Geſchichte geworden, und läge ihr Sohn noch im Proceß mit der Chriſtianſen, der er die Ehe verſprochen haben ſolle. Sie könne derſelben aber weiter nichts Nachtheiliges nachſagen; ſie ſolle ihr Kind immer gut und ordentlich behandelt haben ꝛc.

7) Der Hebamme Chriſtine Asmußen: ſie habe die Inculpatin am 2ten Weihnachtstage 1833 von einem Kinde entbunden. Als ſie hinzugekommen, ſei das Kind ſchon da geweſen; Zeugin habe die Nabelſchnur gelößt und unterbunden, auch demnächſt die Inculpatin von der Nachgeburt befreit. Die Entbindung ſei nicht ſchwer geweſen, doch hätte das Kind leicht nach der Geburt ſter-

den können, da Inculpatin bis auf den letzten Augenblick ihre Schwangerſchaft verhehlt gehabt, und alſo gar keine Vorkehrungen getroffen ꝛc. Inculpatin müſſe ſich während ihrer Schwangerſchaft ſehr ſtark geſchnürt gehabt haben*), wie man an den Füßen des Kindes habe bemerken können, welche ganz aufwärts gegen die Beine geſtanden ꝛc. Der Fehler habe ſich in Folge ihrer, der Zeugin, ſorgfältigen Behandlung gegeben, und ſei das Kind jetzt raſch und geſund ꝛc.

Am 30ſten Nov. hatte ſich das Criminalgericht mit der Inculpatin an Ort und Stelle begeben. Es ward von ihr verlangt, den Platz zu zeigen, wo ſie in der Nacht ihr todtes Kind verſcharrt habe. Sie that es unter heftigem Weinen, und die angewieſene Stelle ward von Lorenz Cordſen und ſeinen Arbeitsleuten, Ludwig Hanſen und Richard Johanſen, für diejenige erkannt, wo ſie den Leichnam des Kindes gefunden. Inculpatin blieb dabei, das todte Kind in ein vorhanden geweſenes Loch, welches ſie etwas vergrößert, platt hingelegt zu haben. Nach der ꝛc. Lücke geführt, zeigte ſie die Stelle, wo ſie aus dem Garten des Paul Andreſen gekommen; demnächſt, wie weit ſie auf dieſe Lücke gegangen, ehe ſie den Entſchluß gefaßt, umzukehren, und die Hülfe ihrer Pflegemutter zu ſuchen; dann die Stelle, wo ſie umgefallen ſei und in Wehen gelegen, ingleichen den Theil der Koppel, wo ſie das Kartoffelkraut geholt.

Am 16ten Jan. verſammelte ſich das Criminalgericht abermals, um, in Folge Schreibens des Königlichen Amthauſes und in Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Schleswigſchen Obercriminalgerichts, die Unterſuchung annoch in mehren Puncten zu vervollſtändigen.

Es ward der Inculpatin vorgehalten, wie es durchaus (?) unglaublich ſei, daß ſie ihren ſchwangern Zuſtand nicht gekannt haben ſollte, worauf ſie bei ihren frühern Ausſagen beharrte. Es ward ihr vorgehalten, daß ſie ihre anfängliche Behauptung, ihren Zuſtand gar nicht gekannt zu haben, zuletzt dahin modificirt habe, daß ſie keine völlige Gewißheit darüber gehabt, und gleichwohl habe ſie, nach den Depoſitionen der Ruwald und des Möhring,

*) Dieſe Vermuthung der Hebamme veranlaßte die umſtändlichſten Recherchen — Schnürleibs- und Blankſcheidt-Beſichtigungen ꝛc., aber erfolglos — und leugnete die Inculpatin ſtandhaft und anſcheinend glaubwürdig das ihr dießfalls Schuldgegebene.

auf das Allerbeſtimmteſte verſichert, daß ſie nicht ſchwanger ſei; ſie ſei in Eifer gerathen, als die Ruwald ihr hierauf vorgehalten, daß ſie auch ihre erſte Schwangerſchaft bis zum letzten Augenblicke verheimlicht gehabt, und habe ſogar auf Unterſuchung provocirt. Sie geſtand, daß die Ruwald ſie mehrmals wegen ihrer Schwangerſchaft befragt, und ſie dieſe jedesmal geleugnet habe, weil ſie ſich ihrer nicht bewußt geweſen; in Eifer ſei ſie eben nicht gerathen. Außer der Ruwald habe ihr Niemand ihre Schwangerſchaft vorgehalten; Möhring nur einmal und zwar im Scherze und die Mengerſen im Zanke. — Es wurde ferner bemerkt, wie unwahrſcheinlich es ſei, daß weder ihr körperlicher Umfang, welcher allen Hausgenoſſen ihre Schwangerſchaft verrathen, noch das Reißen im Leibe und in den Seiten, noch die heftigen Zahnſchmerzen, zu deren Linderung Paul Möhring ihrer Pflegemutter Branntwein gegeben, ſie zum Erkennen ihres Zuſtandes ſollten gebracht haben, zumal ſie ſchon früher geboren und alſo die Zeichen der Schwangerſchaft kenne. Sie antwortete, daß ihr körperlicher Umfang ſtärker geworden, habe ſie weder an ihren Kleidern, noch ſonſt, bemerkt; der Zahnſchmerzen mehre Wochen vor Michaelis erinnere ſie ſich wohl, über Reißen im Leibe und in den Seiten habe ſie aber nicht geklagt, dergleichen auch nie verſpürt.

Mit der Frage: welchen Grund ſie zur Scheu vor ihrer Pflegemutter gehabt — wodurch ſie habe abgehalten ſein wollen, Hülfe bei dieſer zu ſuchen, als ſie die Wehen im Hofe der Malzen überfallen, — wurde die Bemerkung verbunden, daß die Keckheit *), mit der ſie ihre Schwangerſchaft gegen die Pflegemutter abgeleugnet, nicht für eine beſondere Scheu ſpreche, auch ein Grund dazu zu fehlen ſcheine, da es ja nicht das erſte Mal geweſen, daß ſie außerehelich geboren. Inculpatin beharrte bei ihrer frühern Ausſage, mit der Gegenbemerkung: eigentliche Scheu habe ſie vor ihrer Pflegemutter, welche ſie immer liebevoll behandelt, nicht, aber ſie habe ſich, als ſie die Wehen überfallen, geſcheut, zu dieſer hinaufzugehen, weil ſie gegen dieſelbe ihre Schwangerſchaft aus eigener Unkunde geleugnet gehabt und nun gefürchtet, dieſe möchte, wenn ſie nun zu ihr ginge und ſie entdeckte, glauben, daß ſie

*) ? — Da Inculpatin ſtets ſtandhaft und durch nichts im Gegentheil überführt behauptet hatte, daß ſie ſelbſt nicht an ihre Schwangerſchaft geglaubt habe, war es wohl natürlich, daß ſie bei ihren Betheuerungen, daß ſie nicht ſchwanger ſei, ſich nur zuverſichtlich zeigte.

ſolche früher böslich geleugnet habe, was jedoch nicht der Fall geweſen.

Zur Hausmiethe ihrer Pflegemutter habe ſie nicht beigetragen; was ſie gemeinſchaftlich mit Feld= oder Handarbeiten verdient, hätten ſie zuſammen friedlich verzehrt und nie etwas darüber gehabt, oft aber wohl ein groß Stück darunter. Die hieran geknüpfte Frage: ob nicht ihre ſchlechten Vermögensumſtände den Entſchluß in ihr erweckt hätten, Schwangerſchaft und Niederkunft zu verheimlichen — beantwortete ſie (und gewiß ſehr natürlich!) mit der Gegenfrage: wie ſie Das gekonnt hätte, da ihr die Schwangerſchaft unbekannt geweſen und ſie von der Niederkunft überraſcht worden.

Sie ward nun zu einer beſtimmten Erklärung darüber aufgefordert, was ſie damit gemeint, daß ſie geglaubt hätte, „nur bei Gott Hülfe zu ſuchen?“ (Vergl. S. 125, gegen d. E. des 2. Abſatzes.) Sie erwiederte, ſie habe geglaubt, wenn ſie auch nur irgend Jemand angetroffen hätte, ſo würde er ſich ihrer erbarmt haben, und wenn es Gottes Wille geweſen, daß das Kind nicht umkommen ſollen, ſo hätte er ihr auch Jemanden zur Hülfe geſandt.

Es ward ihr bemerkt, daß die Entfernung des Orts, wo ſie niedergekommen ſein wolle, von der Wohnung der Malzen etwa 20 Ruthen und von der Kiesgrube etwa 60 Ruthen betrage, ſo wie, daß der nächſte Weg von dem Hauſe der Malzen nach der Kiesgrube über den Ort führe, wo ſie niedergekommen — mit Rückſicht hierauf gewinne es den Anſchein, daß ſie ſchon im Hofe, als ſie von den Wehen überfallen worden, die Kiesgrube im Sinne gehabt, um das zu gebärende Kind dort zu verſcharren. Dies leugnete ſie aber auf das Beſtimmteſte, und behauptete, ſich dazu erſt nach dem Tode des Kindes entſchloſſen zu haben.

Aufmerkſam darauf gemacht, daß in ihren Angaben über die Niederkunft ein Widerſpruch vorkomme, indem ſie (nach S. 225 Abſ. 3.) gar nicht im Stande geweſen ſein wolle, zur Ausführung der beabſichtigten Rückkehr zu ihrer Pflegemutter aufzuſtehen, wogegen ſie (nach S. 231 Abſ. 1.) dem Gerichte die Stelle gezeigt, bis zu welcher ſie auf dieſer Rückkehr bereits zurückgekommen ſei — erwiederte ſie, dieſe letzte Angabe ſei die richtige; als ſie auf die Koppel geführt worden, ſeien ihr die Umſtände wieder näher ins Gedächtniß getreten.

Sie ward befragt, ob ſie mit Grund behaupten könne, daß ihre letzte Niederkunft beſonders ſchwer geweſen und ſie ſich dabei

Stunden lang in einem Zuſtande befunden, in welchem ſie dem Kinde die nöthige Hülfe nicht habe leiſten können, indem dagegen zu ſprechen ſcheine, daß ihre erſte Niederkunft nicht ſchwer geweſen, vorzüglich aber, daß ſie, nach ihrer eigenen Ausſage, Kräfte genug gehabt, bald *) nachher aufzuſtehen, Kartoffelkraut zu holen, Kind und Nachgeburt damit zu umwinden, ſolche nach der Kiesgrube zu tragen und dort zu verſcharren, dann nach Hauſe zu gehen, nach einem zweiſtündigen Schlafe aufzuſtehen und ihre gewöhnlichen Geſchäfte zu verrichten, welches Alles um ſo mehr gegen eine ſchwere Geburt zu ſprechen ſcheine, als ſie, nach ihrer Angabe, nur mit einer Jacke und einem Rocke bekleidet, baarfuß in einer kalten Octobernacht auf freiem Felde ihre Niederkunft abgehalten habe. Sie erwiederte: ſie habe wohl ein paar Stunden auf dem Felde in Wehen gelegen, ehe ſie geboren, die Nachgeburt ſei etwa eine halbe Stunde **) nach der Geburt von ihr gegangen, und da erſt ſei ſie im Stande geweſen, das ſchon todte Kind auf den Schooß zu nehmen, worauf ſie das Kind noch eine Zeitlang behalten und mit dem Rocke bedeckt habe.

Befragt, ob und welche Perſonen, namentlich ob nicht ihre Pflegemutter ihr bei ihrer Niederkunft Hülfe geleiſtet, oder ihr den Rath ertheilt, heimlich zu gebären, erwiederte ſie, kein Menſch ſei zugegen geweſen, auch habe weder ihre Pflegemutter, noch ſonſt Jemand, ihr den Rath ertheilt, heimlich zu gebären.

Auf die Frage, welchen Grund ſie für die geäußerte Meinung anführen könne, daß das Kind nur drei oder vier Minuten gelebt habe, antwortete ſie, daß ſie es gleich nach der Geburt nur ein- oder ein Paar Mal ſchwach ***) habe ſchreien hören. — Auf

---

*) ? — Sie verſicherte (S. 227), daß ihr erſt nach einer reichlichen Stunde möglich geweſen, das Kind auf den Schooß zu nehmen.

**) Hier hätte man ſie — zu ihrem Gutachten — auf den Widerſpruch mit ihrer frühern Angabe „einer reichlichen Stunde" aufmerkſam machen ſollen. Freilich hätte man aber dadurch ſich ſelbſt auf einen Widerſpruch (Vergl. die unmittelbar vorſtehende Note zu dem actenwidrigen: „bald") betroffen.

***) Inculp. bezeichnet dies Schreien am 19. Nov. als „nicht ſehr laut" — am 26. Nov. als „ſehr hoch" — und hier als „ſchwach." Nach den dem Herausgeber vorliegenden Actenſtücken iſt ſie nicht veranlaßt worden, ſich über dieſen anſcheinenden Widerſpruch zu erklären.

die Frage, wodurch ſie ſich überzeugt habe, daß das Kind todt geweſen, als ſie es auf den Schooß genommen, ob ſie Wiederbelebungsverſuche gemacht, antwortete ſie, das Kind ſei, als ſie es auf den Schooß genommen, eiskalt geweſen, und habe weder Laut noch Athem von ſich gegeben; Wiederbelebungsverſuche habe ſie eigentlich nicht gemacht, indeß den kleinen Leichnam mit ihrem Rocke zugedeckt, um ihn zu erwärmen, jedoch erfolglos.

Nachdem der Inculpatin nochmals vorgehalten, wie unglaublich (?) es ſei, daß ſie ihre, allen Hausgenoſſen augenfällige Schwangerſchaft nicht gekannt haben ſollte, und ſie bei ihrem frühern Vorgeben beharret, wurden die Eheleute Möhring und Mengenſen in ihrer Gegenwart darüber beeidigt, daß Inculpatin mehre Wochen vor Michaelis 1835 nicht bloß über Zahnſchmerzen, ſondern auch über Reißen im Leibe und in den Seiten geklagt habe.

Aus der Deduction des Vertheidigers.

Berufen durch das Vertrauen, welches eine Unglückliche in mich geſetzt hat, durch das mir gewordene Conſtitutorium verpflichtet, und dringend aufgefordert durch die Theilnahme, welche die herzlich bereute Schuld einflößt, werde ich beſliſſen ſein, in den folgenden Blättern Das, was durch die Inculpatin Friederike Chriſtianſen begangen und unterlaſſen, einer ſorgfältigen Prüfung zu unterziehen, Das, was wirklich geſchehen, von Dem, was nur ſcheinbar, ſtrenge zu ſondern, und das Strafübel, welches die begangene Verſchuldung nach ſich ziehen kann, zu ermitteln. Möchte es mir gelingen, meine Aufgabe genügend zu löſen und dem bürgerlichen Leben eine Gefallene zu erhalten, die in ihrer Haft ängſtlich der Entſcheidung harrt und Rettung hofft von meinem Beſtreben, mehr noch aber von dem Ausſpruche eines Tribunals, welches Milde mit Gerechtigkeit einet!

Prüfung des Thatbeſtandes.

Es iſt gewiß, daß die Inculpatin im October 1835 ein uneheliches Kind geboren hat. Dies geht beziehungsweiſe hervor aus der Ausſage der Hebamme und des Gerichtsarztes, ſo wie aus den Geſtändniſſen der Inculpatin.

Das Kind iſt ein reifes, ausgetragenes Kind geweſen, was (nach dem Phyſikatsgutachten) aus dem Gewichte, dem Längenmaaße, dem Durchmeſſer des Kopfs und der Bruſt, der derben

16 *

Haut, den Kopfhaaren, den knorpelichten Ohren und der völligen Ausbildung der Nägel an Händen und Füßen, der Augen, aller Gliedmaaßen, ſo wie der Feſtigkeit der Knochen überhaupt hervorgeht.

Das Kind hat die Fähigkeit beſeſſen, getrennt von der Mutter ein ſelbſtſtändiges Leben zu führen, denn (nach dem Gutachten) waren alle Organe, nahmentlich der Bruſt und des Unterleibes, normal ausgebildet.

Daß das Kind nach der Geburt wirklich gelebt und geathmet habe, geht (nach dem Gutachten) hervor aus der Wölbung und dem Durchmeſſer der Bruſt, aus der Ausdehnung und der Farbe der Lungen, aus der Athemprobe, aus der Leere der Harnblaſe ꝛc.

Das Gutachten führt auch noch das bedeutende Gewicht der Lungen, nach Schmitt als einen Mitbeweis der Athemprobe an. Es bemerkt ferner, daß gegen den Einwand, daß vielleicht Luft in die Lungen eingeblaſen ſei, die Farbe und ſchwammige Beſchaffenheit der Lungen, das Austreten von Schaum und Luftbläschen beim Durchſchneiden und die Schwere ſpreche; denn wenn auch Luft eingeblaſen werden könnte *), trete doch kein Blut mit in dieſelben hinein, ein ſolches Einblaſen hat aber hier übrigens um ſo weniger Statt gehabt, als die Inculpatin ſelbſt geſtanden, keine Wiederbelebungsverſuche angeſtellt zu haben.

Das Gutachten begegnet auch noch dem Einwande, daß die Schwimmprobe, wegen Fäulniß oder Krankheit, unzulänglich ſein könne, dadurch, daß ſich am ganzen Körper keine Spuren eigentlicher Fäulniß gefunden, am Wenigſten an den Lungen, welche überhaupt am Längſten der Fäulniß widerſtänden; auch würde dieſe das Kniſtern und die Luft- und Schaumbläschen nicht zugelaſſen haben **).

Am Vollkommenſten beweiſet ſich aber, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, wohl dadurch, daß die In-

---

*) Das Archiv der Staatsarzneikunde von Auguſtin theilt Bd. 1. Abh. 2. ein Gutachten des Ober-Collegium medicum in einem Falle mit: „in welchem höchſtwahrſcheinlich das Schwimmen der Lungen lediglich durch Lufteinblaſen herzuleiten ſei.“ d. H.

**) Dr. Albert's aus Orb Verſuche, nach denen auch von Fäulniß ergriffene Lungen im Waſſer unterſinken, wenn ſie noch nicht geathmet haben. Henke's „Zeitſchrift“ 1837 2. Heft.

culpatin ſolches ſelbſt geſtanden *), indem ſie wiederholt deponirt hat, das Kind habe ein Paar Mal geſchrien. Man könnte hiergegen freilich wohl einwenden, daß Inculpatin in dem bewußtloſen Zuſtande, in welchem ſie ſich gleich nach der Geburt befinden mußte, des vollſtändigen Gebrauchs ihrer Sinne nicht mächtig genug geweſen ſei, um mit Gewißheit das Schreien des Kindes gehört zu haben; allein dieſer Einwand widerlegt ſich, wenn man die Beſtimmtheit erwägt, mit welcher ſie wiederholt ausgeſagt hat, das Kind ein Paar Mal, wenn gleich nur ſchwach **), ſchreien gehört zu haben, und beſonders, wenn man in Betracht zieht, daß ſie, wenn ſie deſſen nicht vollkommen gewiß geweſen, ſich wohl gehütet haben würde, etwas auszuſagen, wovon ſie fürchten mußte, daß es ihr eher Nach- als Vortheil bringen möchte. Es ſcheint überhaupt vom 19ten November an, als Inculpatin aus eigenem Drange vor Gericht geſtellt zu werden verlangte und ihre frühern erdichteten Ausſagen zurücknahm (S. 225), der Geiſt der Lüge von ihr gewichen zu ſein, und von nun an gewinnen ihre Angaben den Charakter der Conſequenz und der Glaubwürdigkeit.

Es wird ſolchemnach darüber kein Zweifel übrig bleiben, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe.

Eben ſo gewiß iſt es, daß Inculpatin *nach der Geburt* geboren zu haben verhehlt habe, denn noch am 9ten Nov. 1835 hat ſie es geleugnet, und ſogar auf Unterſuchung provocirt. Erſt am 11ten ejusdem hat ſie die Geburt geſtanden. (Vergl. S. 223.)

Ferner iſt gewiß, daß Inculpatin *während* ihrer letzten Schwangerſchaft dieſe *geleugnet*. Mehre Hausgenoſſen haben ſie nach ihrem körperlichen Umfange, und weil ſie mehre Wochen vor Michaelis über heftige Zahnſchmerzen und angeblich über Reißen im Leibe und in den Seiten geklagt, für ſchwan-

---

*) Kann wohl Ausſagen eines Inculpaten über Vorgänge, die nicht im Kreiſe ſeiner Selbſthandlung lagen, der Natur von Geſtändniſſen beigelegt werden — ſind ſolche Ausſagen nicht eben bloße *Zeugniſſe* — und können Zeugniſſe über Wahrnehmungen, in einem Körper- und Seelenzuſtand angeſtellt, der von vornherein die Vermuthung eines ſinnlich wie geiſtig getrübten *ſo gegen ſich* hat, wie es bei dem Zuſtande einer Gebärenden und Ebenentbundenen der Fall iſt, irgend eine Beweiskraft haben, wenn ſie auch nicht Zeugniſſe in eigener Sache wären? —

) Vergl. Note *) auf S. 234.

ger gehalten, und ihre Pflegemutter darauf aufmerkſam gemacht, welche ſie deshalb oft befragte, ohne daß ſie jedoch die Schwangerſchaft zugegeben.

Durchaus ungewiß iſt es aber, daß Inculpatin ihre Schwangerſchaft während derſelben *verhehlt* habe. Zwiſchen *Leugnen* und *Verhehlen* muß wohl unterſchieden werden. Zum Leugnen iſt wahrſein und wiſſen nicht erforderlich, man kann etwas, was nicht wahr iſt, oder was man nicht weiß, leugnen; nicht ſo beim Verhehlen; — erſt dann *verhehlt* man, wenn man Das leugnet, von dem man *weiß*, daß es wahr ſei. Hat nun Inculpatin ihre Schwangerſchaft nicht gewußt, ſo hat ſie ſelbige freilich *geleugnet*, aber nicht *verhehlt*.

Als Verdachtsgründe, daß ſie ihren ſchwangern Zuſtand gekannt, mithin verhehlt habe, könnten aufgeſtellt werden:

1) daß ſie ſchon früher ſchwanger geweſen und demnach die Zeichen der Schwangerſchaft gekannt habe;

2) Daß ſie einige Wochen vor Michaelis 1835 über heftige Zahnſchmerzen und über Reißen im Leibe und in den Seiten geklagt;

3) daß ſie lange, namentlich nach ihrem Geſtändniſſe, ſchon ſeit Oſtern 1835, nicht mehr ihre monatliche Reinigung gehabt;

4) daß ſie von mehren Perſonen wegen ihres körperlichen Umfanges für ſchwanger gehalten;

5) daß ſie ihre vorige Schwangerſchaft auch bis auf den letzten Augenblick verhehlt;

6) daß ſie ſich während ihrer erſten Schwangerſchaft, um dieſe zu verbergen, ſehr ſtark geſchnürt habe.

Dagegen iſt Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Die Erfahrung lehrt, daß die Kennzeichen der Schwangerſchaft nicht immer dieſelben ſind, und manches Frauenzimmer bei der einen Schwangerſchaft ſehr vielen, bei der andern aber weniger, oder gar keinen Beſchwerden unterworfen iſt *).

*) Der Herausgeber erinnert an *Spangenberg's* „Warnung für Criminalrichter bei Beurtheilung von Kindesmordfällen" im (neuen) Archiv des Cr. R. Bd. 3., S. 175. — Ferner an die Abhandlung von *Hinze* in *Hitzig's* Zeitſchrift" Bd. 7. S. 145; an *Fleiſchmann's* Mittheilungen aus ſeiner geburtsärztlichen Erfahrung in *Henke's* „Zeitſchrift" 1839 (Heft 2.) S. 293, und an die in den

Zu 2. Inculpatin hat beharrlich geleugnet, einige Wochen vor Michaelis über etwas Anders, als Zahnſchmerzen, namentlich über Reißen im Leibe und in den Seiten geklagt zu haben. Indeſſen haben mehre Zeugen Letzteres beeidigt. — Aber kommt denn hierauf ſo viel an? — Hat Inculpatin auch mehre Wochen, ja ein Paar Monate vor ihrer Entbindung Reißen in den Seiten, oder im Rücken gehabt, ſo wird *daraus* doch noch nicht wahrſcheinlich, daß ſie ſich *deshalb* auch für ſchwanger gehalten, denn an dergleichen Reißen litten gewiß ſchon die mehrſten, auch nicht ſchwangern Frauenzimmer, ja ſelbſt Männer blieben davon nicht verſchont.

Zu 3. Wenn gleich das lange Ausbleiben ihrer Periode ſie wohl aufmerkſam auf ihren Zuſtand hätte machen *können*, ſo iſt es doch keineswegs unwahrſcheinlich, daß ſie es, wie ſie wiederholt verſichert, für eine Folge von Erkältung gehalten, von Monat zu Monat der Wiederkehr ihrer Regeln geharrt und daher — weil man ſo leicht glaubt, was man wünſcht — geglaubt habe, ſie ſei dennoch nicht ſchwanger, zumal ſie, nach ihrer Verſicherung, niemals, wie bei ihrer frühern Schwangerſchaft, eine Bewegung des Kindes verſpürt habe.

Zu 4. Daß andern Leuten der zunehmende Umfang der Inculpatin aufgefallen iſt, ohne ihr ſelbſt aufzufallen, läßt ſich leicht erklären. Die Zunahme des körperlichen Umfangs bei der Schwangerſchaft geſchieht in immerwährender, aber ſehr langſamer Progreſſion, und, weil man ſich ſelbſt immer ſieht, ſo kann eine Veränderung am eigenen Körper, die Andern auffällt, nicht ſo leicht bemerkt werden.

Zu 5. Inculpatin hat zwar zugeben müſſen, ihre frühere Schwangerſchaft bis zum letzten Augenblicke verheimlicht zu haben, allein man darf ihrer Ausſage, daß damals das Geſtändniß aus Schaam ſo lange unterblieben, wohl Glauben beimeſſen, ſo wie der Verſicherung, daß ſie jene Schwangerſchaft keineswegs habe verhehlen wollen, ſondern nur vorläufig darüber geſchwiegen habe, weil ſie nicht geglaubt, daß die Niederkunft ſo nahe ſei.

Zu 6. Sie hat beharrlich geleugnet, ſich während ihrer erſten und zweiten Schwangerſchaft ſtark geſchnürt zu haben ꝛc.

---

criminaliſtiſchen Beiträgen von *Hudtwalcker* und *Trummer* I. S. 465 ff. enthaltenen und mit wirklichen Beiſpielen belegten Beobachtungen der engliſchen Aerzte *Tatham* und *Toone*.

Sie iſt, wie Jeder, der ſie kennt, einräumen muß, eine Geſtalt von ſehr feinen Gliedern, ziemlicher Fülle, ſehr ſchmaler Taille und üppigen Hüften, ſo daß man von ihrem Anblick wohl leicht verführt wird, zu glauben, daß eine ſolche ſchlanke Figur nur die Folge von gewaltigem Schnüren ſei.

Es iſt daher nichts weniger als gewiß, nicht einmal wahrſcheinlich, daß Inculpatin abſichtlich oder mit Willen heimlich geboren habe. Durchaus glaubwürdig erſcheint ihre Ausſage: daß ſie, nachdem ſie ihr natürliches Bedürfniß befriedigt, und wieder zurück ins Bett gehen wollte, auf einmal heftige Schmerzen im Leibe empfunden, welche ſie für Wehen gehalten, doch jetzt daran gedacht habe, ſie könne es wohl ſein — daß ſie ſehr in Aengſten geweſen und nicht gewagt habe, zu ihrer Pflegemutter zurückzugehen, weil ſie gegen dieſelbe ihre Schwangerſchaft, an welche ſie bisher ſelbſt nicht geglaubt, geleugnet, daß ſie geglaubt, ſie müſſe nur bei Gott Hülfe ſuchen ꝛc., und ſehr begreiflich iſt es, daß ſie, nach ihrer Ausſage, als ſie aufs Feld gegangen, gar keine beſtimmte Abſicht dabei gehabt habe, daß ihre Sinne ſchon ganz verwirrt geweſen.

Laut ſpricht gegen die Abſicht, heimlich zu gebären,

1) daß Inculpatin, wenn ſie zur Ausführung derſelben in den Hof gegangen wäre, hätte befürchten müſſen, daß ihre Pflegemutter und die Mitbewohner ihres Zimmers ſie vermißt hätten und — bei dem Verdacht ihrer Schwangerſchaft — gewiß ihr nachgekommen wären;

2) daß ſie, wenn ſie in dieſer Abſicht hinausgegangen, ſchon durch den Eintritt der Wehen gemerkt haben müſſe, daß die Niederkunft herannahe, und daß dieſe Wehen ihr gewiß Angſtruf und Schreien erpreßt und ihr nicht erlaubt haben würden, geräuſchlos und unbemerkt Lager und Zimmer zu verlaſſen;

3) daß ſie ohne alle Vorbereitung zur Geburt in den Hof ging, — baarfuß, nur mit einer Jacke und einem Rocke bekleidet — wodurch ſie — wenn ſie in der Abſicht, zu gebären, hinausgegangen wäre — beſonders in einer kalten Herbſtnacht nicht nur das Leben des Kindes, ſondern ihr eigenes offenbar — und gewiß ihr vollkommen begreiflich — in die größte Gefahr gebracht hätte.

Dieſe Ausführungen ergeben, daß Inculpatin nicht mit Willen heimlich geboren habe, vielmehr von der Geburt überraſcht ſei.

Endlich geht (beziehungsweiſs aus Zeugenausſagen und Geſtändniß) als gewiß hervor, daß das geborne Kind am 7. Nov. 1835 todt in einer Kiesgrube verſcharrt gefunden, und daß ſeine Mutter es daſelbſt verſcharrt habe.

Die Abweichungen der Zeugenausſagen von dem Geſtändniß können in keinen Betracht kommen, denn, hätte das Kind, als Inculpatin es verſcharrte, noch gelebt, ſo würde es doch in dem Loche — dieſes mochte ſenkrecht oder horizontal geweſen ſein — ſeinen Tod gefunden haben.

Nun, zu der höchſt wichtigen Frage:

welcher Urſache der Tod des von der Inculpatin gebornen Kindes zuzuſchreiben ſei?

Dabei muß uns zunächſt das von den Aerzten ausgeſtellte Elogium leiten, und ſodann ſonſtige Ergebniſſe der Acten. Jenes giebt, da keine äußere Zeichen von Gewaltthätigkeit, oder organiſche Fehler an dem Leichnam entdeckt worden ſeien, durch welche unmittelbar der Tod hätte herbeigeführt werden können, Erſtickung oder Apoplerie, als Todesurſache an, und motivirt dieſes Urtheil durch Bezugnahme auf folgende Wahrnehmungen bei der Obduction: Anhäufung des Bluts im Herzen, dunkle Farbe, Größe und Schwere der Lungen, Blutfülle der Hirngefäße, Blutunterlaufungen und Extravaſate ꝛc.

Das endliche Reſultat des Gutachtens iſt: „daß ſich nicht mit Gewißheit nachweiſen laſſe, ob dieſes (Erſtickung oder Schlagfluß) durch Vorſatz oder Zufall herbeigeführt ſei.“

Es wäre zu wünſchen geweſen — und ſollte eigentlich immer geſchehen — daß die Verfaſſer ſolcher Gutachten, vor Abgebung derſelben, die Verhöre geleſen, um ſich über die Vorgänge bei der Geburt genau zu unterrichten. Vielleicht hätte man dann eine andere Urſache des Todes im Gutachten gefunden. Defenſor wenigſtens glaubt der Inculpatin gern, daß das Kind nur wenige Minuten nach der Geburt gelebt habe, und iſt des Dafürhaltens, daß, wenn es zwar (nach dem Gutachten) möglich iſt, daß das Kind dadurch, daß es mit dem Kopfe in Sand und Erde zu liegen gekommen, oder, daß das Geſicht mit dem Rocke der Mutter eine Zeitlang bedeckt geweſen, an Erſtickung geſtorben, doch eben ſo viel Wahrſcheinlichkeit dafür ſpreche, daß es, wie auch die Inculpatin meint, aus Mangel an Pflege und aus Kälte umgekommen ſei. Es iſt ſehr begreiflich, daß das eben dem Mutterleibe entkommene nackte Kind der atmosphäriſchen Luft und vor

Allem der ſtrengen Kälte nicht habe widerſtehen können. Viele Kinder ſterben ſogleich nach der Geburt (durch Schwäche, Aſphyxie, Mangel an Wartung, Kälte u. ſ. w.) und beſonders leicht kann dies geſchehen, wenn ihnen durch eine Ohnmacht der hülflos niedergekommenen Mutter die erſte nothwendige Pflege entzogen wird — und auf eine ſolche Todesart muß geſchloſſen werden, wenn alle Kennzeichen ausgeübter Gewaltthätigkeit fehlen.

Metzger a. a. O. §. 318.

Es iſt kaum als möglich zu betrachten, daß unter den obwaltenden Umſtänden das Kind vom Augenblick der Geburt, bis die Inculpatin es auf den Schooß genommen, („eine reichliche Stunde'') nackt, wie es war, das Leben ſollte behalten haben, und die Inculpatin verdient gewiß vollen Glauben, wenn ſie aus dem Aufhören des Schreiens wenige Minuten nach der Geburt auf ſeinen Tod geſchloſſen, und, wenn ſie behauptet, das Kind ſei, als ſie es auf den Schooß genommen, eiskalt und todt geweſen. — Nicht allein für höchſt unwahrſcheinlich, ſondern für abſolut unmöglich, hält es, nach allen bisherigen Ausführungen Defenſor, daß die Inculpatin das Kind lebendig in der Kiesgrube verſcharrt haben ſollte, und vermeint, darauf beſtehen zu dürfen, daß der Gedanke an eine Tödtung des Kindes von Seiten der Inculpatin, als durchaus verwerflich, gänzlich entfernt werde. Auch ſelbſt von einer culpoſen Tödtung kann nicht die Rede ſein, denn die Inculpatin befand ſich nach der — von ihr wie gezeigt nicht heimlich veranſtalteten — Niederkunft in einem Zuſtande, welcher die Möglichkeit, dem Kinde die nöthige Sorgfalt und Hülfe angedeihen zu laſſen, durchaus ausſchloß, weshalb ſie beim Unterlaſſen derſelben auch nicht in culpa verſiren konnte.

Dieſem Allen nach wird ſich nunmehr folgender Thatbeſtand darſtellen:

Inculpatin hat ſich außerehelich, unter dem Verſprechen der Ehe, ſchwängern laſſen, ihre Schwangerſchaft, weil ſie dieſelbe nicht gekannt, fortwährend geleugnet, in der Nacht vom 15. auf den 16. Octbr. 1835 von der Geburt überraſcht, auf dem Felde, ohne Hülfe und Beiſein anderer Perſonen, ein Kind geboren, welches lebendig zur Welt gekommen, ihrer Angabe zufolge, aber bald nach der Geburt geſtorben iſt, und hat dieſes hierauf in einer Kiesgrube begraben.

Dieſe Syntheſis werde nun, zur Ausmeſſung der Schuld (?) der Inculpatin, analytiſch aufgelöſet, wie folget:

1) Inculpatin hat in Unehren ein Kind empfangen. Ein ſolches Vergehen wird nach den Landesgeſetzen nur mit einer ſehr gelinden Gefängnißſtrafe oder Geldbuße geahndet, welche Strafen ſogar wegfallen, wenn ein Eheverſprechen, wodurch die Geſchwächte zum Beiſchlaf verleitet iſt, gelöſet wird. Auch ſelbſt, wenn dies nicht geſchieht, werden Gefängnißſtrafe oder Brüche ſehr häufig ex capite gratiae erlaſſen. Inculpatin hat ein, ihr ertheiltes Eheverſprechen behauptet. Dies mag nun mit oder ohne Grund geſchehen ſein; ſo kann ihr fleiſchliches Vergehen kein Gegenſtand crimineller Berückſichtigung werden.

2) Sie hat ihre Schwangerſchaft nicht kund gethan, vielmehr ſelbige, ungeachtet ſie deshalb zum Oeſtern von ihrer Pflegemutter befragt iſt, fortwährend geleugnet.

Allein, wenn die Schwangere ihren Zuſtand nicht gekannt hat, ſo kann, wie ſolches oben bereits ausgeführt iſt, die unterlaſſene Offenbarung deſſelben nicht für Verheimlichung — Verhehlung — gelten, und da Inculpatin unerſchütterlich dabei beharrt, bis zum letzten Augenblicke nicht gewußt zu haben, daß ſie ſchwanger ſei, vom Gegentheile auch keine Beweiſe vorhanden ſind, ſo kann ſie der Vorwurf der Verheimlichung nicht treffen.

3) Die Inculpatin hat in der Nacht auf dem Felde, ohne Hülfe und Beiſein anderer Perſonen, ein Kind geboren.

Wäre Inculpatin in der Abſicht in den Hof gegangen, um heimlich zu gebären, ſo würde ſie ſich allerdings der Anſtellung heimlicher Geburt, im criminaliſtiſchen Sinne des Worts, ſchuldig gemacht haben. Allein ſie hat dies ſo wenig zugegeben, als es nachgewieſen iſt, und die hohe Unwahrſcheinlichkeit einer ſolchen Abſicht iſt S. 240 gezeigt, mithin kann ſie einer abſichtlich heimlichen Geburt nicht beſchuldigt werden.

4) Inculpatin hat das Kind, nachdem ſie ſich feſt überzeugt hatte, daß es todt ſei, nach der Kiesgrube getragen und dort verſcharrt.

Nach der Art und Weiſe, wie Inculpatin geboren, und nach den obigen Ausführungen (S. 241) iſt aber anzunehmen, daß ſie dieſe feſte Ueberzeugung gehabt habe — und daß das Kind auch wirklich todt geweſen ſei. Hiernach hat ſie durch die Begrabung des todten Kindes kein Verbrechen begangen ꝛc.

Aber Defenſor will ſich von dem Intereſſe, welches die Inculpatin ihm einflößt, von dem Wunſche, ihr Verhalten in dem möglichſt günſtigen Lichte darzuſtellen, nicht zu weit führen laſſen.

Das menſchliche Dafürhalten iſt trüglich, wenn man ſich noch ſo feſt überzeugt hält, kann man ſich täuſchen, und es iſt möglich — wenn gleich höchſt unwahrſcheinlich — daß das Kind, als Inculpatin mit demſelben nach der Kiesgrube ging, noch einen Reſt von Leben gehabt habe, der auf dem Wege dahin — zumal, wenn der Mangel an aller Bekleidung in der kalten Herbſtnacht in Erwägung gezogen wird — nothwendig von ihm weichen mußte. Möglich, wenn gleich höchſt unwahrſcheinlich, wäre es vielleicht geweſen, daß — wenn Inculpatin den, nur ein Dritttheil der Strecke von dem Geburtsplatze nach der Grube betragenden Weg nach ihrer Wohnung eingeſchlagen hätte — der etwa noch im Kinde gebliebene Lebensfunke durch ſorgfältige glückliche Pflege zur Lebensflamme wieder angefacht worden wäre — aber wir haben es hier nur mit Vielleicht-Möglichem und deshalb Unzuberückſichtlichem zu thun!

5) Endlich hat Inculpatin, geboren zu haben, nachdem ein desfallſiger Verdacht auf ſie gefallen war, kecklich und auf Unterſuchung provocirend, ſelbſt vor Gericht, ſo lange ſie nur konnte, geleugnet. Das war kein Unrecht. Selbſt die herzlich bereute Schuld zu leugnen, um ſich der Strafe und Schande zu entziehen, iſt natürlich — und ſtrafwürdig nur dann, wenn durch ſolches Leugnen für irgend Jemand ein Nachtheil herbeigeführt werden kann, z. B. der Verdacht auf einen Unſchuldigen geleitet werden ſollte.

Dieſem Allen nach beſteht das Verſchulden der Inculpatin

a) darin, daß ſie, im Hofe von den Geburtswehen überraſcht, nach dem Felde ging, und nicht vielmehr ſofort zurück zu ihrer Pflegemutter,

ſo wie etwa und „vielleicht-möglich“

b) darin, daß ſie nach der Entbindung und nachdem ſie wieder ſo viel Kräfte erlangt hatte, um das, nach ihrer Ueberzeugung todte Kind fortzutragen, daſſelbe nach der Kiesgrube und nicht zu ihrer Pflegemutter brachte, um ſeine Wiederbelebung verſuchen zu laſſen.

Zurechnung.

Zu a. Daß Inculpatin, als ſie von den Wehen ergriffen ward, den freien Gebrauch ihrer Seelenkräfte verlor, läßt ſich als zuverläſſig annehmen. Heftiger Schmerz, wie er von ſolchem Zuſtande unzertrennlich iſt, ſchließt freie Beurtheilung des Handelns und Ueberlegung der Folgen aus. Es iſt eine ganz gewöhnliche

Erſcheinung, daß man, von übermäßigen Schmerzen ergriffen, von einem Orte zum andern läuft, ohne ſich irgend eines Zwecks dabei bewußt zu ſein. Es ließe ſich alſo wohl annehmen, daß Inculpatin, als ſie nach dem Felde ging, ſich der Urſache, warum ſie ſich dahin und nicht zu ihrer Pflegemutter begab, gar nicht bewußt geweſen, und daß ihr desfalls ihr Verfahren gar nicht zugerechnet werden könne. Da ſie aber ſelbſt angegeben, die „Scheu" (Furcht) vor ihrer Pflegemutter, daß dieſe glauben möchte, ſie hätte abſichtlich ihre Schwangerſchaft geleugnet, habe ſie abgehalten, zu ihr zu gehen, ſo iſt ſie der Ueberlegung nicht ganz unfähig geweſen und es darf nicht behauptet werden, daß alle Zurechnung wegfalle*). Herabſetzung der Imputativität

---

*) Wurde die Inculpatin wirklich von der Geburt überraſcht — was ſie ſtandhaft behauptet und ihr nach der Totalität des Falls wohl geglaubt werden mag — ſo hat ſie, neben dem Affect der Furcht vor der Schande ꝛc.

[die in Anſehung der 2. unehelichen Niederkunft oft mehr gefürchtet wird, als es wegen der erſten geſchah. — Vergl. den Fall aus Gr. Heſſen im 3. Hefte dieſes Bandes.]

wohl auch die beſondere Furcht vor den Vorwürfen der Pflegemutter abgehalten, bei dieſer Hülfe zu ſuchen — gewiß aber nicht die Beſorgniß von dieſer Pflegemutter, die nach dem, was unten in der Ausführung der Milderungsgründe unter b geſagt wird, nicht eben ſehr reſpectabel erſcheint, für eine Lügnerin gehalten zu werden — dieſe Rückſicht trat gewiß, wenn nicht ganz, doch ſo weit zurück, daß ſie nicht motivirend einwirkte. Sagt ſie dies gleichwohl im Verhör, ſo iſt wohl zu erwägen, daß dies herausinquirirt wurde, durch eindringende Fragen über den nicht mehr zu reproducirenden Seelenzuſtand einer verzweifelungsvollen Stunde wilder Aengſte und Schmerzen. Dieſer Aeußerung der Inc. kann daher, nach der Anſicht des Herausgebers nicht die Kraft eines Geſtändniſſes beigelegt werden und kann er ſonach auch die Anſicht des Vertheidigers nicht theilen — er hält vielmehr die von der Geburt plötzlich Ueberraſchte für Alles, was bis zur Beendigung ihrer in kalter Nacht, auf freiem Feld ſtattgehabten Niederkunft und bis zur Beſchwichtigung des darauf folgenden Sturms pſychiſcher Gefühle und fieberhafter Nervenaufregung, der ihre Seele von Neuem niederriß, von ihr unternommen und unterlaſſen worden iſt, der Zurechnung nicht fähig. Kaum iſt zu bemerken, daß jener Sturm der Gefühle durch den Schreck, der die unter ſolchen Umſtänden Entbundene und aus der Ohnmacht Erwachte beim Gewahrwerden, daß das Kind todt ſei, bei dem ſich hieraus gleich aufdringenden fürchterlichen Gedanken, daß ſie des

muß aber eintreten und dieſe iſt nicht allein aus dem qualvollen Zuſtande, in welchem Inculpatin ſich befand und welcher ſie des uneingeſchränkten Gebrauchs ihrer Geiſteskräfte beraubte, herzuleiten, ſondern gerade auch aus der Furcht vor der Pflegemutter und vor der Kundwerdung der Geburt bei den Mitbewohnern ihres Zimmers, welche Furcht bei ihr vorherrſchend war, die freie Ueberlegung (wenigſtens) hemmte und das beſſere Princip verdrängte.

Zu b. Nachdem Inculpatin geboren und ſich ſo weit wieder erholt hatte, um aufſtehen und das Kind wegbringen zu können, hatten freilich, wie anzunehmen ſteht, die wüthenden Schmerzen ſie verlaſſen, und ſie wieder ſo viel Bewußtſein gewonnen, als zu einer ſelbſtſtändigen Thätigkeit erfordert wird*), allein es ſteht nicht anzunehmen, daß die volle freie Ueberlegung bei ihr eingetreten, vielmehr, daß ſie ſich immer noch in einem, dieſe aufhebenden, Zuſtande befunden, ſo daß der, ſie beherrſchende (ganz natürliche und nicht ſtrafbare) Entſchluß Das, was geſchehen und nicht mehr zu ändern, verborgen zu halten**), ihre höhern Seelenkräfte überwältigte***) ꝛc.

Strafausmeſſung.

Daß nicht die im 131. Artikel d. P. H. G. O. — des leider für uns noch immer geltenden Criminalcodex — auf den Kindesmord geſetzte Capitalſtrafe, und eben ſo wenig die in dem Edict vom 24. März 1755 vorgeſchriebene hier in Betracht kom-

---

Mords verdächtig ſei, ergreifen mußte, an verſtörender Gewalt nur zunehmen konnte. — Uebrigens erinnert d. H. an die in dieſem Bd. S. 38. befindliche, ſich hier anpaſſende pſychologiſche Entwickelung.

*) Vergl. unmittelbar vorſtehende Note.

**) Gemeinrechtlich kann wegen heimlicher Wegſchaffung der Leiche des Kindes eine Strafe nicht verhängt werden. Mittermaier im Neuen Archiv des Crim. Rechts X. S. 367.

***) Iſt vom Defenſor wohl nur für den Fall bemerkt, daß auf drei bloße Möglichkeiten hin:

das Kind hätte noch einen Lebensfunken in ſich gehabt, derſelbe wäre wieder anzufachen geweſen, und dies zu bewirken, hätte im Können der Inculpatin und ihrer Hausgenoſſen gelegen —

der Richter ſich getrauen ſollte, die Inculpatin wegen culpoſer Tödtung zu verurtheilen.

men kann, iſt außer Zweifel, denn wenn das allgemeine Erforderniß — Tödtung nicht bewieſen iſt, ſo kann von einer Beſtrafung wegen Kindesmord nicht die Rede ſein, wenn gleich aus der vorhergegangenen Verbergung *) der Schwangerſchaft und Verheimlichung **) der Geburt einige Vermuthungen entſtehen ſollten, denn nur das gewiß begangene Verbrechen, nicht das präſumtive kann beſtraft werden.

Ob aber das Edict vom 17. Mai 1754 wegen Beſtrafung der heimlich gebärenden Weibsperſonen, deren Kinder todt gefunden worden***), hier zur Anwendung kommen kann, das iſt eine Frage, die nicht weniger verneinend beantwortet werden muß, denn

1) iſt dieſes Edict nur für den damaligen Antheil des Herzogthums Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafſchaft Ranzau, nicht aber für das Herzogthum Schleswig erlaſſen, und unterm 5. Nov. 1775 auf die vorher gemeinſchaftlichen und großfürſtlichen Diſtricte extendirt, wozu das Herzogthum Schleswig nicht gehört, und kann daher in demſelben nicht als Geſetz gelten. Daß es das nicht könne, ergiebt gerade die Extenſion auf die vorher gemeinſchaftlichen und großfürſtlichen Diſtricte, denn wenn es, um in dieſen zur Anwendung zu kommen, einer ausdrücklichen Extenſion auf dieſelben bedurfte, ſo hätte es offenbar auch einer ſolchen für das Herzogthum Schleswig bedurft †).

---

*) ? — Richtiger wohl: Nichtanzeige.

**) ? — Richtiger wohl: allein überſtandene Niederkunft.

***) Bei der unleugbaren übergroßen Strenge der Edicte von 1754 und 1755 erkennt eine mildere Praxis bei wirklicher Tödtung eines heimlich gebornen Kindes auf lebenswierige Zuchthausſtrafe und nur unter ſehr gravirenden Umſtänden, und wenn ſie prämeditirt erſchien — alſo beim eigentlichen Kindesmord — auf Todesſtrafe, die aber dann immer durch Königliche Begnadigung in lebenslängliche Zuchthausſtrafe verwandelt wird. Auch bei verhehlter Schwangerſchaft und abſichtlich angeſtellter heimlicher Geburt, weicht die Praxis von der Strenge des Edicts von 1754 ab und erkennt nur in ſehr ſeltnen Fällen auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe (gegen welche die Königliche Begnadigung nicht ausbleibt), in der Regel aber nur auf 8 oder 10jährige, oft aber auch nur auf 5jährige und noch kürzere Zuchthausſtrafe. d. E.

†) Vergl. die Band 16 dieſer Annalen enthaltene Mittheilung über

2) Droht das Edict die darin feſtgeſetzte Strafe nur denjenigen Weibsperſonen an, welche ihre Schwangerſchaft verhehlen, **und** demnächſt heimlich und ohne Beihülfe gebären.

Sollte nun auch das Edict, obgleich nicht für das Herzogthum Schleswig erlaſſen, dennoch ſubſidiariſch oder analogiſch in demſelben zur Anwendung kommen können, ſo würde es doch im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil Inculpatin

a) ihre Schwangerſchaft, wie gezeigt, nicht verhehlt hatte, und nicht verhehlen konnte;

b) weil ſie wohl heimlich*), aber nicht heimlich im Sinne des Edicts, das heißt, nicht abſichtlich heimlich geboren hat, ſondern von der Geburt übereilt wurde.

(Nachdem der Defenſor nun für die oben, S. 244 unter a und b reſp. eventuell aufgeſtellte Verſchuldung der Inculpatin eine dreijährige Zuchthausſtrafe beantragt hatte, bringt er folgende Umſtände als Milderungsgründe zur Erörterung:)

a) Inculpatin iſt ein Kind der Liebe und hat die Neigung zur Sinnlichkeit von ihren Eltern geerbt. Ohne den Vorwurf zu fürchten, deshalb für einen blinden Verfechter der Erbſünde zu gelten, will Defenſor behaupten, daß die Neigungen der Eltern ſich ſehr oft auf die Kinder vererben, und daß dies ganz beſonders bei dem Hange zur Wolluſt der Fall ſei, daher man gar oft von Prieſterinnen der Venus vulgivaga, wenn man ſich nach ihrem Herkommen erkundigt, erfährt, daß ihre Mütter Buhlſchaft getrieben. Daß nun freilich ſolchen ererbten ſinnlichen Neigungen durch Erziehung und durch die mittelſt derſelben geweckten Kräfte des Willens mit Erfolg entgegen gearbeitet werden könne, iſt Gottlob nicht zu leugnen. Wo aber diese fehlt, weil jene gefehlt hat, da treibt es gemeiniglich die Tochter, wie es die Mutter getrieben. Das that auch die Inculpatin. Sie beſiegte nicht den auf ſie fortgeerbten Hang zur Wolluſt und darin liegt der erſte Grund zu ihrem Verſchulden, der mildernd für ſie ſprechen muß.

b) Sie hat einer guten Erziehung entbehrt, welche ihren ſinn-

---

die Criminalgeſetzgebung in den Herzogthümern ꝛc. S. 79. und in dieſem Bd. S. 47. Note a. E.

*) Wohl richtiger: weil ſie zwar allein ꝛc.

lichen Trieben entgegen zu wirken vermögen und ihr ſo nöthig geweſen wäre! — Sie iſt, als elternloſes Kind, auf Koſten der Stadt erzogen. Solche Kinder, zu deren Aufnahme gewöhnlich Leute geringen Standes und geringen Werthes ſich erbieten, um das für ſie ausgeworfene kleine Koſtgeld in Einem Sümmchen zu erheben, werden nur zu oft von den Pflegemüttern, denen es nur um dieſes zu thun iſt, im höchſten Grade verwahrloſet, lernen ſelten viel Gutes und ſehen es ſelten. Dies iſt denn auch der Fall der Inculpatin geweſen, welche von ihrer, nicht im beſten Rufe ſtehenden Pflegemutter gewiß an guter Lehre und gutem Beiſpiel ſehr wenig empfangen hat. — Auch die, in ihrer Erziehung und überhaupt in ihren Verhältniſſen begründete Erkenntniß deſſen, was recht iſt und beſonders in ihrer Lage recht geweſen wäre, wird mildernd für ſie reden.

c) So auch das, zwar erſt nach anfänglichem, aber verzeihlichem Ableugnen, höchſt offen vor Gericht abgelegte Geſtändniß.

d) Ihre unverkennbar herzliche Reue.

e) Endlich ihr früherer, untadelhafter Lebenswandel und beſonders die liebevolle Art, mit welcher ſie ihr erſtes Kind ſtets behandelt hat.

Dieſe Milderungsgründe möchten die Strafe der Inculpatin noch um ein Jahr herabſetzen, weshalb Defenſor mit der Bitte ſchließt, das Criminalgericht wolle in dem abzuſtattenden Berichte darauf antragen: daß Inculpatin mit einer zweijährigen Zuchthausſtrafe zu belegen ſei*).

*) Der Herausgeber hätte (im Hinblick auf das S. 245 in der Note * Bemerkte) — salvo Meliori — um Freiſprechung gebeten. — Wie wurde erkannt? —

X.

Zur Anregung der Frage wegen Einführung des Geſchwornengerichts für Deutſchland.

1. Aus den Acten des Gr. Heſſiſchen Landtags von 1833.

(Auszug aus der Rede des Abg. Hallwachs, Obergerichtsrath zu Mainz, früher Hofgerichtsrath zu Darmſtadt.)

ꝛc. „Wenn irgend eine richterliche Anſtalt in einem conſtitutionellen Staat als nothwendig erſcheint, ſo iſt es gerade das Geſchwornengericht ꝛc. Es liegt in dem Geiſt und Weſen einer weiſen Staatsverwaltung begründet, daß ſie mehr durch Vertrauen, das ſie in dem Volke hervorruft, mehr durch den geſetzlichen Sinn, den ſie unter ihm verbreitet, mehr durch die Liebe zur bürgerlichen Ordnung, die ſie in ſeine Bruſt pflanzt, als durch Furcht und Zwang auf das Staatswohl zu wirken ſucht. Wie kann ſie dies beſſer, vollkommener erreichen, als indem ſie dem Volke, das zur Theilnahme an der Geſetzgebung durch ſeine Vertreter berufen iſt, auch eine Theilnahme an dem Richteramte des Staates gerade da, wo es ſich in verſchiedener Beziehung um ſeine heiligſten Intereſſen handelt, einräumt? — Dieſe Theilnahme iſt die Quelle eines wahren Gemeingeiſtes, und indem der Staatsbürger jeden Augenblick gewärtig ſein muß, über die Schuld oder Unſchuld ſeiner Mitbürger zu urtheilen, fühlt er ſich zur Bewahrung ſeiner eigenen moraliſchen Würde, und hierin zur Erhaltung ſeiner Selbſtſchätzung und der öffentlichen Achtung aufgefordert ꝛc.

Seit 1815 hat man viel über Geſchwornengerichte geſchrieben, und ꝛc. ſuchte man direct und indirect die nachtheiligſten Beurtheilungen hierüber zu verbreiten, um ſie zu verdrängen. Man überſah, daß das Volk auf eine unwiderſtehliche, nicht zu widerlegende Weiſe bereits über die Vortrefflichkeit dieſes Inſtituts entſchieden hatte. Gehen Sie nach Rheinheſſen, gehen Sie nach

Rheinbaiern, gehen Sie endlich nach Rheinpreußen und fragen Sie dieſe Bewohner, was ſie von ihren aus Frankreich empfangenen Inſtitutionen am Schmerzlichſten entbehren würden; ein Jeder wird Ihnen antworten: Unſer Geſchwornengericht. Und in der That, Wer Gelegenheit hatte, die Geſchwornengerichte in der Praxis zu beobachten, der wird dieſe Antwort ſehr natürlich finden.“

„In dem Volke lebt die Anſicht, der Angeklagte ſtehe vor ihm, es ſitze mit den Richtern zu Gericht, und der Angeklagte habe zugleich von ihm ſeine Freiſprechung oder Verurtheilung zu erwarten. Mit Aufmerkſamkeit, mit Theilnahme verfolgen die Anweſenden die Procedur, ihre Blicke ruhen auf dem Angeklagten, ihr Verſtand, ihr Gefühl bereitet das kommende Urtheil vor, und wenn nun von der Bank der Geſchwornen, wo ihre Mitbürger, ihre Nachbarn, ihre Freunde, ihre Verwandten zu Gericht ſitzen, das „Schuldig“ oder „Unſchuldig“ ausgeſprochen wird, ſo hallt dieſer Ausſpruch in ihrem Innern wieder, als ſei er von ihnen ſelbſt ausgegangen. Die Macht des Geſetzes, das Bewußtſein der eigenen Würde, erhöht die Verehrung des Volkes vor dem Geſetz und die wahre Moral des Staatsbürgers geht aus dieſem Inſtitut in das Volk über.“

Ich wollte Ihnen von **Grolmans** *) Anſicht über den politiſchen Werth der Geſchwornengerichte mittheilen. Sie haben die-

---

*) Als er — damals ſchon Staatsminiſter von Heſſen — ſich aus eigner Anſchauung des Schwurgerichts in Rheinheſſen von der Trefflichkeit der Leiſtungen dieſes Inſtituts überzeugt hatte und ſeine frühere Verwerfung deſſelben in edler Wahrheitsliebe förmlich zurücknahm („Criminalrechtsw.“ §. 513). Der Herausgeber hat zwar Grolmans Ehrenwort hierüber bereits im 17. Band, S. 16. mitgetheilt — aber rs mag hier noch einmal in ſeiner Stattlichkeit ſtehen: „Das Schwurgericht begründet in der Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtſprechung; es erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch die Zuziehung zu der Juſtizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über ſeine Mündigkeit bekundet, es befeſtigt in dem Volke die Achtung der Geſetze und das Intereſſe an dem Gemeinweſen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eignen Werthes und es wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte ꝛc. Dieſe **politiſche** Seite hatte ich früher nicht ſo aufgefaßt, und es iſt mir daher eine **wichtige** Angelegenheit, meine **frühere** Meinung in dieſer Hinſicht zu berichtigen.“ Und, von der **Rechtsſeite** genommen, iſt es — abgeſehen von ſeinen vielen andren Vorzügen — der einzige und durch die Praxis in den deut-

ſelben bereits von einem andern Redner vernommen. Aber hören Sie nur in wenigen Worten, welches Urtheil die erſten Männer Englands hierüber fällen. Ein engliſcher Schriftſteller ſagt: „Jede unſerer Einrichtungen, die weiſeſten und nützlichſten unſerer Geſetze wurden nach und nach von dem miniſteriellen Despotismus angegriffen. Alle Außenwerke unſerer Conſtitution wurden mehrmals durch die Künſte und Ränke der Feinde unſerer Freiheit umgeſtürzt; ſelbſt bis unter die Wälle, die unſere Vorfahren zum Schutz unſerer Rechte aufgeführt, ſind ſie gedrungen. Ein Bollwerk allein hat ihnen widerſtanden und erhält ſich von Geſchlecht zu Geſchlecht in allen Stürmen aufrecht; den offenen wie den heimlichen Angriffen unerreichbar. Wenn England noch frei, wenn es, mehr wie irgend ein Staat von Europa, reich und blühend iſt, ſo dankt es dieſe Vortheile der wahrhaften Burg des Volkes, dem unüberwindlichen Gibraltar der engliſchen Verfaſſung, dem

ſchen Rheinlanden bewährte Weg, einen Nothbehelf bei Seite zu ſtellen, durch den die deutſche Rechtspflege ihre eigne Ehrbarkeit aufs Rad flechtet — das Inſtitut der absolutio ab instantia, der außerordentlichen Strafe ꝛc. (Vergl. Bd. 21. dieſer Annalen S. 127.) Es zeigt den ehrlichen offenen Weg, auf welchem dem der Criminaljuſtiz über den Kopf gewachſenen Feind: „Si fecisti nega“ die Stange gehalten werden kann. (Vergl. Zehntner, „Andeutungen“ ꝛc. S. 108.) Es zeigt den Weg, auf welchem, Hand in Hand mit einem auf Vereinzelung gegründeten Pönitentiarſyſtem fortgegangen, der zunehmenden Verbrecherung zu wehren, und ſo der Nationalverſittlichung aufzuhelfen iſt. — Dies hier nur beiläufig als flüchtige Note; einem der nächſten Hefte iſt eine ausführlichere Darſtellung beſtimmt, wozu die Beſprechung von Abeggs „Beiträgen zur Strafprozeßgebung“ und den Schriften von Leue („der mündliche öffentliche Anklageproceß“ ꝛc.) und von Hepp („Anklageſchaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens“ ꝛc.), ſo wie der eben erſchienen Broſchüre Dr. Volkmanns über den Entwurf und die Motive der Cr. Pr. Ordnung für das Kr. Sachſen Gelegenheit gegeben hat. — Indem der Herausgeber an die Erörterungen, welche die Achthaber dieſer wichtigen Angelegenheit erſt jüngſt dem K. Baierſchen Generalſtaatsprocurator Molitor verdanken (vergl. Bd. 20. dieſer Annalen S. 226 f.), verweiſt, erinnert er an die freudevollen Hoffnungen, welche im vorigen Jahre der Ausſpruch des Preußiſchen Juſtizminiſters Mühler in Deutſchland hervorrief: daß die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens zur Unabweislichkeit werde und die allgemeine Unzufriedenheit mit den gegenwärtig beſtehenden Prozeßformen ſich immer entſchiedener ausſpreche.

Geſchwornengericht, das jeder Engländer bis zum letzten Athemzug vertheidigen ſoll.“

„Und Blackſtone, dieſes Licht der engliſchen Rechtsgelehrten, ſelbſt einer der Oberrichter Englands, fällt faſt mit denſelben Worten ein gleiches Urtheil über jenes Inſtitut, indem er bemerkt: „Die Freiheiten Englands werden beſtehen, ſo lang dies Palladium heilig und unverletzlich bleibt, und wir es zu vertheidigen wiſſen gegen alle offenen Angriffe, die dagegen zu wagen ſchwerlich Einer ſo tollkühn ſein möchte, aber auch gegen alle geheimen Machinationen, durch die man es zerſtören könnte.“

Meine Herrn, ich beſchließe dieſe Ausführung über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und des Geſchwornengerichts noch mit dem Ausſpruch eines deutſchen Rechtsgelehrten, von Hornthal, welcher uns in einer Schrift über peinliche Rechtspflege in England, in Bezug auf Deutſchland, folgende ſehr beherzigungswerthe Worte zuruft: „Nicht nur alle Staaten Europa's, welche die große Aufgabe des Uebergehens aus willkührlicher oder doch vormundſchaftlicher Beherrſchung in vernunftgeſetzliche, freie, gemeinbürgerliche Verfaſſung — mehr oder minder glücklich und wahrhaft — gelöſt haben, nehmen mit dieſer die Inſtitutionen der Geſchwornengerichte und der Oeffentlichkeit der Juſtiz, als weſentlich conſtitutionelle, in ſich auf; ſondern auch in all' den Staaten unſeres Vaterlandes, wo, unter demſelben Schutz freier Verfaſſungen, der Bürger Wünſche und Bedürfniſſe ſich nun ungepreßt und unverfälſcht auf geſetzlichem Wege offenbaren, und Gewicht und Eingang verſchaffen, iſt die Einführung öffentlicher Rechtspflege und der Geſchwornengerichte Forderung der öffentlichen Meinung, und eben deshalb auch Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Unterſuchung geworden“ rc.

Wenn wir Deutſche an gründlicher Rechtsgelehrtheit und Rechtswiſſenſchaft die Anderen übertreffen, ſo fehlt uns dagegen das Geſchick, dieſe — im ſchönen Sinne des Wortes — praktiſch zu machen, ſie mit dem Leben recht zu verbinden, zum Gemeingut der Bürger werden zu laſſen und dadurch das Staatsgebäude zu befeſtigen. Das Leben des Volkes, ſein Charakter, ſeine Sitten, aus welchen die Geſetzgebung hervorgehen ſoll, ſie hatten wenig in Deutſchland mit der Geſetzgebung bisher gemein, dieſe war hauptſächlich nur der gelehrten Werke und Diſſertationen halber vorhanden. Eine Geſetzgebung, in Latein geſchrieben, ſie konnte und kann niemals in dem Volk einheimiſch werden. Will man

ſeinem Charakter, ſeinen Sitten, ſeiner Verfaſſung genügen, dann halte man ſich wenigſtens an die Geſetzgebung derjenigen Völker, die ihm in jenen Beziehungen mehr befreundet ſind. Unſere Rechtsanſtalten laſſen wohl recht gut über Mein und Dein, oder über die juriſtiſche Natur ſtrafbarer Handlungen entſcheiden; aber die Bürger ſelbſt zur thätigen Beſchützung, zur Aufrechthaltung der Geſetze heranzubilden, aus ihnen Verfechter des Rechts zu erziehen, und durch ihren Bezug zur Handhabung der bürgerlichen Ordnung ihr Gefühl für das Recht und ſeinen Träger, den Staat, zu erhöhen, daß an der Stelle des äußern Zwangs, die der freien Ueberzeugung, die dem veredelten Bewußtſein entſprechende innere Nothwendigkeit des Rechthandelns, der Geſetze Herrſchaft und ſo des Staats Beſtehen und Blühen ſichern — das verſteht unſer Rechtsgeſetz und Gerichtsweſen und Ger. Wiſſen noch wenig. Eben weil es in die Geſammtmaſſe der Bürger auf ſolche Weiſe noch gar nicht eingreiſt, ſie nirgends zum Mitwirken auffordert, vielmehr von jeder Theilnahme eigentlich ausſchließt, läßt es in dieſer Ruhe das Rechtsgefühl erkalten, und bedarf nur einer Menge von Formeln, äußeren Reiz- und Zwangsmitteln, die auch nicht erwärmen und beleben — oder verfällt, ſich ganz von dem Bedürfniß des täglichen Lebens abwendend, auf alterthümliche Speculationen und Nachgrabungen, die, wie Feuerbach ſagt, „wenn man will, ſelbſt bis zu Kekrops *) Zeiten hinauf geführt werden mögen, ohne das Recht auch nur einen Schritt weiter zu fördern ꝛc.

2) Aus der Beſprechung der Preußiſchen Cabinetsordre vom 18. Febr. 1842 über Verbrechen, Strafen und das gerichtliche Verfahren in den Rheinlanden von Dr. G. F. König in den „Zeitintereſſen“ (Jahrg. 1842, Ulm, in der Stettin'ſchen Buchhandlung) Nr. 37 — 39. **).

ꝛc. Die Seele der Criminalrechtspflege in den Rheinlanden iſt das uralte von den Vätern vor länger als 2000 Jahren ererbte Rechtsinſtitut der Geſchwornen; wie das papiſtiſch-italieniſch-geiſt-

---

*) Und ſeinem verhängnißvollen Halbmenſch-Halbſchlangenbild! — d. H.

**) Von der Redaction und Verlagshandlung (unter der Leitung des Inhabers des letztern, Dr. Adam, Rechtsconſulent zu Ulm) den „Annalen“ freundlich mitgetheilt. d. H.

liche Polizei-Inſtitut der geheimen Inquiſition die Seele der Criminal-Rechtspflege in den deutſchen Staaten öſtlich des Rheins geworden iſt, nachdem der geiſtlich-weltliche Adelsdeſpotismus die alt germaniſche, von den Vätern überkommene Einrichtung der Geſchwornen erdrückt und (obendrein durch manche das Herz empörende Gewaltmittel) außer Gebrauch geſetzt hatte. — Geſetze ſind nicht vorhanden, welche die altdeutſche Criminalprocedur abſchaffen, gerade umgekehrt wird dieſelbe von der peinlichen Halsordnung confirmirt und ſelbſt geboten ꝛc.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Criminalprocedur ſind Wirkungen des Inſtituts der Geſchwornen, die ſich ganz von ſelbſt ergeben, denn vor den Geſchwornen kann nur mündlich verhandelt und die Oeffentlichkeit davon nicht abgeriſſen werden, ſo wenig wie Arm und Bein von unſerm Körper ohne ihn vor ſichtbaren Augen zu verſtümmeln. Die Geſchwornen verhalten ſich zur Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wie der Kopf zum Rumpfe. Trennt man das Haupt vom Leib und Bein, ſo bleibt zwar beides, allein geiſt- und leblos. Trennt man die Geſchwornen von der Criminalprocedur, ſo bleiben auch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit — allein geiſt- und leblos; denn die Richter zu Geſchwornen machen, iſt wahrer Unſinn, was aber nur Der überzeugend erkennen kann, welcher ſelbſt das heilige Amt eines Geſchwornen geübt hat oder übt, und als Richter, Ankläger, Advocat fungirt oder fungirt hat. Ich weiß es aus meinem Leben, daß man als Richter, Advocat und Politiker ſich nicht mit Büchern und durch das Studium der Geſetze in das wahrhafte Leben und Wirken eines Geſchwornen verſetzen kann. Ja! es iſt wahr! der Geſchworne beurtheilt wie der Richter und Advocat. Wenn aber dieſe allein nur die Thätigkeit des Verſtandes üben, ſo iſt's beim Geſchwornen das Herz, d. h. das Rechtsgefühl. Der Verſtand iſt der Gehülfe, der Diener, das Mittel, wenn das Rechtsgefühl der Meiſter, der Herr, der Zweck iſt. Dieß weiß aber Keiner aus eigenem Leben als Der, welcher ſelbſt als Geſchworner das Ja! oder Nein! geſprochen hat. Am allerwenigſten ſind die poſitiven Juriſten, der Inquiſition gewohnt, dazu geeigenſchaftet, ſich davon einen Begriff, eine lebendige Vorſtellung zu machen. — Geſchworner ſein iſt ein heiliger, hoher Beruf des deutſchen Mannes, und er erfüllt ihn vollſtändiger, vollkommener, heiliger als der Fremde, heiße er Engländer oder Franzoſe. Dieſe Inſtitution iſt eine germaniſche Pflanze aus deutſchem Boden entſproſſen; Deutſch-

land iſt ihr heimathliches Land, und auf deutſcher Erde ſoll ſie ihre höchſte Stufe der Ausbildung, der Vollendung erreichen. Sie iſt dem deutſchen Herzen, dem deutſchen Rechtsgefühl entquollen, und jeder *Biedermann*, der *Redlichkeit* mit germaniſcher *Ehrlichkeit* verbindet, gehört dieſer heiligen Trias. Es bekundet den Geiſt des Inſtituts der Geſchwornen zu verkennen, wenn man Die, welche nur allein berufen ſind vom Geſetz beſtimmte Strafen anzuwenden, auch über *Schuld* und *Unſchuld* befragen will. Das Urtheil der Rechtskundigen hat ſeine *Baſis* und ſeinen *Halt* in der Begründung der Rechtsgründe, alſo des Rechts, welche dem Urtheile vorangehen müſſen. Des Verdicts der Geſchwornen Baſis und Halt iſt im eigenen Gewiſſen. Der Richter iſt an die Geſetze, Prinzipien und an die juridiſchen Gründe ſeiner Wiſſenſchaft *formell* und *materiell* gebunden; die Geſchwornen ſind weder an Rechte oder Geſetze, weder an Normen oder Formen gefeſſelt. So muß z. B. der Richter in Civil- oder Criminalſachen auf die Ausſage von *zwei* äußerlich unbeſcholtenen Zeugen das *Schuldig* erkennen, wenn er auch nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung in den Ausſagen Lügen gewahrt. Der Geſchworne braucht ſich weder an die Ausſagen von 10 Zeugen, oder an den Inhalt der Urkunden u. ſ. w. zu binden. Der Richter darf nach der ächten Rechtskunde niemals auf Indicien poſitiv das *Schuldig* ſprechen, wohl aber der Geſchworne. Die Frage kann aber niemals geſtellt werden: ob ſich das Verdict auf ſogenannte Vermuthungen (Indicien) oder poſitive Beweiſe gründet, weil der Geſchworne nur *Ja!* oder *Nein!* *ſchuldig!* oder *nicht!* ausſpricht. Man hebt darum die Natur, das *Weſen* des Rechtskundigen als eines ſolchen auf, wenn man ihn zum *Geſchwornen* macht, ja! man vernichtet nicht nur den *Geiſt* der *Jury*, ſondern auch den Geiſt der *Rechtskunde*, wenn *beide*, die in ihrem innern Weſen ſo ganz verſchieden von einander getrennt und ſich fremd ſind, zuſammengezogen, vereinigt werden ſollen. Es iſt als wolle man die Zwei zu *Eins* verſchmelzen. Wer kann in der materiellen Welt *Feuer* und *Waſſer zu einem* Körper geſtalten? Beide zehren ſich einander auf, wenn ſie ſich gegenſeitig berühren. So iſt's ganz gleich im *Geiſtigen* mit der Vereinigung des *Richters* und der *Geſchwornen*. Man vergißt oder bedenkt nicht, daß die Inquiſition nach der Geſchichte und Philoſophie überall kein Rechtsverfahren *iſt* und kein Rechtsverfahren *ſein kann*. Die Inquiſition

iſt hiſtoriſch und philoſophiſch eine Polizei-Inſtitution ꝛc.

Das ganze Inquiſitionsweſen erſcheint in der Geſchichte als ein Gräul. Der Papismus iſt der Begründer. Urſprünglich war ſie in Rom eine Anſtalt für die Sklaven und ihr Werkzeug die Tortur. Die Folter ſowohl geiſtiger als körperlicher Natur iſt die Seele und das Lebensprinzip der Inquiſition. Die Folter iſt abgeſchafft, aber nur nominell, nur in der Form. Der Geiſt blieb und hat nur verſtocktere und nicht ſo in die Augen fallendere Körper angenommen als die alten verbrauchten, die für ein verfeinertes zarteres Menſchengeſchlecht, geſtaltet durch die Civiliſation, nicht mehr angewendet werden konnten. Dieß wird von Manchen geleugnet und von Vielen nicht geglaubt. Weder Dieſe noch Jene haben darin eigene Erfahrung gemacht, d. h., um deutlicher zu ſprechen: ſie waren niemals ſo unglücklich, ſelbſt von der Inquiſition gefoltert, gequält und gemartert zu werden. Schreiber dieſes und ſein Leidensgefährte Pellico (d. Palianiſche Dichter) haben eine zehnjährige Erfahrung gemacht. Ich erwähne dieſes nur einzig und allein in der Abſicht, dem geehrten Leſer zu bekunden, daß ich aus Erfahrung ſpreche! Die Freiheit und Gerechtigkeit können dadurch für die Folge nur gewinnen, wenn ein Inquiſit, der dreißig Jahre lang Geſchworner, Advocat, Richter war und von Jugend auf den Wiſſenſchaften treu blieb, in ſolche Zuſtände verſetzt wird. Ein gewöhnlicher Menſch erzählt ſeine erduldeten Leiden, was Mitleid und Theilnahme erweckt. Ich ſage kein Wort davon, aber ich bin bemüht, meine zehnjährige Gefangenſchaft für die Wiſſenſchaft und den Rechtszuſtand, die Rechtspflege auszubeuten. Ich leugne es nicht, daß ich oft erfreut bin, durch meine Leiden zu Erfahrungen gelangt zu ſein, welche ich für mein mir ſo theures Vaterland nutzbringend anwenden kann. Die Inquiſition wird und muß im deutſchen Vaterlande gänzlich verſchwinden, ſobald das deutſche Publicum von ihren Gräueln vollſtändig unterrichtet wird. Ach! wenn Deutſchlands hochherzige, edle Fürſten ſich ein treues, wahrhaftes Bild Deſſen, was man Inquiſition nennt, vor Augen ſtellen könnten — dann! dann! würden ſie, wie Herkules, die Schlange, den Drachen, mit ihrer mächtig ſtarken Keule das Unthier erlegen, das ihren treuen Völkern ſo wehe thut! ꝛc.

3) Der Geſchworne. Eine populäre Darſtellung Desjenigen, was der Bürger, der Geſchworner wird, zu thun und zu wiſſen hat. Von Dr. Ludwig Frey, vormaligem Lehrer des Rechts an der Univerſität zu Bern, Mitglied des hiſtoriſchen Inſtituts zu Paris. Neuſtadt an der Haardt. Verlag von A. H. Gottſchik, 1840. (in 12. 62 S.)

„Der Zweck des vorliegenden Schriftchens" — bemerkt der Verfaſſer im „Vorwort" — „iſt, den Bürger, welchen das Geſetz auf die Bank der Geſchwornen ruft, auf die Wichtigkeit, den Ernſt, die Würde und den Umfang ſeiner Pflichten aufmerkſam zu machen." — Für Erreichung dieſes Zwecks ſcheint dem Herausgeber hauptſächlich das erſte Capitel (S. 5 — 41): „Geſchichte der Jury" beſtimmt zu ſein, denn die folgenden fünf Capitel: „von der Eröffnung des Aſſiſen-Gerichts" (S. 42); „von den Perſonen, aus welchen ein Aſſiſen-Gericht beſteht" (S. 43 und 44); „von der Wahl der Geſchwornen" (S. 45 — 48); „von der Verſammlung d. G." (S. 49 — 51); „von dem Verfahren d. G." (S. 52 — 60) dürften — wie bei der volksthümlichen Verlebendigung dieſes auch in deutſchen Landen, wo es beſteht, klarer und wahrer Erfahrung gemäß, immer ſegensvoller fortwirkenden Inſtituts anzunehmen — jeden unter ſeinen Schutz wohnenden ſelbſtſtändigen Mann hinlänglich bekannt ſein, da dieſe Abſchnitte in einer Recapitulirung der betreffenden Artikel des Code d'instruction criminelle die Skitze eines Verfahrens gewähren, wovon jede wiederkehrende Vierteljahrsſitzung der Aſſiſen in ergreifender Verſtändlichkeit ein öffentliches Tableau aufſtellt. — Wohl würde aber um des Anſchaulichen jener, wenn auch nur flüchtigen Skitze willen, zu wünſchen ſein, daß dieſe Schrift durch die Wahl eines andern Titels in die Hände Derer gebracht worden wäre, die — weil ſie von einem (urſprünglich deutſch-vaterländiſchen) Verfahren, gegen das als ein „fremdes" ſie von den Gegnern ſich Mißtrauen beibringen ließen, kein Bild gemacht bekamen — keine Idee von ſeiner praktiſchen Statthaftigkeit haben. Leicht hätten dann für dieſen Zweck die Contoure hier und da mehr ausgeführt werden können, wie dies in der geſchichtlichen Darſtellung des 1. Capitels geſchehen iſt. — Zur Anſicht für die Leſer der Annalen legt der Herausgeber ihnen eine Abzeichnung des 6. Capitels hier vor, in welcher er in Parentheſen Allegate des Code d'instruction crim. bei denjenigen Stellen angebracht hat, die oft wörtlich aus dieſem Geſetzbuche entlehnt ſind, das ſich nur ſelten in der Bücherſammlung eines an den deutſchen gemeinen Prozeß

und deſſen koſtſpieligen Litteraturapparat gewieſenen Privatmannes finden dürfte.

Iſt die aus zwölf Bürgern beſtehende Jury definitiv conſtituirt, ſo werden die Geſchwornen, ehe ſie in Function treten, beeidigt. Der Präſident richtet an die Geſchwornen, welche ſtehend und mit entblößtem Haupte ihn anhören, folgende Worte: „Sie ſchwören und verſprechen vor Gott und den Menſchen, die Anklagen und Beweiſe, welche wider N. vorgebracht werden ſollen, mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit anzuhören, das Intereſſe des Angeklagten ſo wenig, als jenes der bürgerlichen Geſellſchaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, ſich mit Niemand zu beſprechen, ehe ſie ihre Erklärung abgegeben haben, ſich weder durch Haß, noch durch Bosheit, weder durch Furcht, noch Gunſt leiten zu laſſen, bei ihrer Entſchließung nur die Beweiſe und Vertheidigungsgründe in Betracht zu nehmen, und ſich hierauf nach ihrem Gewiſſen und ihrer innerſten Ueberzeugung mit jener Unpartheilichkeit und jenem unerſchütterlichen Muthe, die einem rechtſchaffenen und freien Manne geziemen, zu entſchließen.“ Jeder Geſchworne wird demnach einz:ln von dem Präſidenten aufgerufen, hebt die Hand auf, und antwortet: „Ich ſchwöre es.“ — Dieſe Vorſchrift iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. (Art. 312.)

Unmittelbar nachher ermahnt der Präſident den Angeklagten, auf Das, was er ſogleich vernehmen wird, aufmerkſam zu ſein. — Er befiehlt dem Actuar, das Urtheil des ꝛc. Gerichtshofes, wodurch die Sache an den Aſſiſenhof verwieſen wird, und die Anklage abzuleſen. Der Actuar lieſt ſie mit lauter Stimme vor. (Art. 313.)

Nach geſchehener Vorleſung wiederholt der Präſident dem Angeklagten den weſentlichen Inhalt des (Anklage) Aktes, und endiget mit den an ihn gerichteten Worten: „Das iſt es, deſſen Ihr angeklagt ſeid, Ihr werdet nunmehr die Beweiſe vernehmen, die man gegen Euch vorbringen wird.“ (Art. 314.)

Der Generalprocurator entwickelt hierauf die Gründe, worauf die Anklage beruht, und übergibt die Liſte der Zeugen, die von ihm, von dem Privatkläger oder dem Angeklagten in Vorſchlag gebracht worden ſind, und auf Verlangen des einen und des andern Theils abgehört werden ſollen. Dieſes Verzeichniß wird von dem Gerichtsſchreiber mit lauter Stimme abgeleſen. (Art. 315.) — Sowohl die Staatsbehörde als auch der Angeklagte (oder ſein Vertheidiger) und die Geſchwornen können durch den Aſſiſen-Präſidenten Fragen an die Zeugen richten laſſen. (Art.

319.) Iſt die Beweisführung geſchloſſen, ſo entwickelt der Staats-procurator in einem ausführlichen Vortrage die Gründe der Anklage. Hierauf erhält der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger das Wort. Der Angeklagte hat jedoch ſtets das **letzte** Wort. (Art. 335.) Sind die Debatten durch den Aſſiſen-Präſidenten geſchloſſen, ſo ſchreitet derſelbe zu einer ſummariſchen Darſtellung (dem Résumé) der in der Sache vorgebrachten Anklage- und Vertheidigungsgründe. Der Präſident richtet hierauf an die Geſchwornen die geſetzlichen Fragen über die **Schuld** oder **Nichtſchuld** des Angeklagten. (Art. 336.) Dieſe Fragen werden mit folgenden Worten abgefaßt: „Iſt der Angeklagte ſchuldig, dieſe oder jene Mordthat, dieſen oder jenen Diebſtahl, oder dieſes oder jenes andere Verbrechen, mit allen Umſtänden, welche im Anklageakte enthalten, oder im Laufe der Verhandlungen entdeckt worden ſind, begangen zu haben?“ (Art. 337. in Verb. mit 338.) Hat ſich jedoch der Angeklagte zu ſeiner Entſchuldigung auf einen Thatbeſtand berufen, der in dem Geſetze als ein Entſchuldigungs-Grund anerkannt iſt, ſo wird die Frage ſo geſtellt: „Hat es mit dem Thatbeſtande die angegebene Bewandniß?“ (Art. 339.) Iſt der Angeklagte noch keine **ſechszehn** Jahre alt, ſo ſtellt der Präſident die Frage: „Hat der Angeklagte mit Unterſcheidungsvermögen gehandelt?“ (Art. 340.) Nachdem der Präſident die Fragen geſtellt hat, übergiebt er ſie den Geſchwornen in der Perſon desjenigen, der unter ihnen den Vorſitz führt.

Und den Vorſitz führt der Geſchworne, deſſen Namen zuerſt bei der Ziehung herausgekommen war, oder derjenige, welchen die Geſchwornen mit Bewilligung des Letztern hiezu gewählt haben. (Art. 342.) Auch übergiebt der Präſident den Geſchwornen den Anklageakt, ſo wie die Protokolle, welche den Thatbeſtand des Verbrechens beurkunden, ſo wie die übrigen Aktenſtücke des Prozeſſes; jedoch mit Ausnahme der ſchriftlich aufgenommenen Erklärungen der Zeugen. Ueberdieß bemerkt er den Geſchwornen, daß, wenn der Angeklagte an der That, wovon hauptſächlich die Frage iſt, zwar ſchuldig befunden würde, jedoch nur durch die **einfache Stimmenmehrheit** (d. h. mit ſieben gegen fünf Stimmen) ſie gleich beim Eingange ihrer Erklärung dieſes Umſtandes erwähnen müſſen. (Art. 341.) — Nun begeben ſich die Geſchwornen in das für ſie beſtimmte Berathſchlagungszimmer. Ihr Vorſteher lieſt ihnen, bevor ſie zur Berathſchlagung ſchreiten, folgende im Berathſchlagungszimmer an einem, leicht in die Augen

fallenden Ort, aufgehängte Inſtruction vor: „Das Geſetz fordert von den Geſchwornen keine Rechenſchaft über die Gründe, wodurch ſie überzeugt werden; es ſchreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen ſie vorzüglich beurtheilen ſollen, ob ein Beweis vollkommen und hinreichend ſei; was es von ihnen fordert, iſt, daß ſie in der Stille und ganz in ſich zurückgezogen ſich ſelbſt befragen und in dem Innerſten ihres Gewiſſens erforſchen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe und die Gründe, worauf deſſen Vertheidigung beruht, auf ihre Urtheils-Kraft gemacht haben. Das Geſetz ſagt ihnen nicht, ſie ſollen jeden Thatumſtand für wahr halten, der von dieſer oder jener Zeugenanzahl für wahr angegeben iſt; es ſagt ihnen eben ſo wenig: ſie ſollen jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht auf dieſem oder jenem Protokoll, auf dieſen oder jenen Urkunden und auf ſo und ſo viel Zeugen oder Indicien beruht; es ſtellt an ſie nur die einzige Frage, die alle ihre Pflichten umfaßt, nämlich die Frage: „Sind ſie innig überzeugt?“ — „Was durchaus nicht überſehen werden darf, iſt der Umſtand, daß die ganze Berathſchlagung der Geſchwornen ſich lediglich auf die Anklage beſchränkt. Nur auf die Thatumſtände, welche ihr zu Grunde liegen und damit im Zuſammenhange ſtehen, haben ſie ausſchließlich ihr Augenmerk zu richten. Und ſie fehlen gegen ihre erſte Pflicht, wenn ſie an die Verfügung der Strafgeſetze denken und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Bezug auf den Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die gerichtliche Verfolgung, noch die Beſtrafung der Verbrechen zum Gegenſtande. Ihr Beruf iſt nur, die Frage zu entſcheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm zur Laſt legt, ſchuldig ſei oder nicht.“ (Art. 342.) Die Geſchwornen dürfen nicht aus dem Berathſchlagungszimmer treten, bevor ſie ihre Erklärung abgegeben haben. Niemanden darf, aus welchem Grunde es auch immerhin ſein mag, der Eintritt in dieſes Zimmer geſtattet werden; es ſei denn, daß der Aſſiſen-Präſident es ſchriftlich erlaube. Der Präſident hat überdieß den Zugang in das Berathungs-Zimmer der Geſchwornen durch einen Gensd'armen bewachen zu laſſen. Jeder Geſchworne, der dieſe, auf die Abſchließung der Jury bezügliche, Maßregel übertritt, kann von dem Aſſiſenhof in eine Geldbuße von fünfhundert Franken verurtheilt werden. Jeder Andere kann ſogar mit vier

und zwanzigſtündigem Gefängniſſe beſtraft werden. (Art. 343.)

In dem Berathungszimmer haben die Geſchwornen zuvörderſt die Hauptfragen und dann die Nebenumſtände (z. B. die Fragen der Beſchwerung, der Milderung u. ſ. w.) zum Gegenſtande ihrer Deliberationen zu machen. (Art. 344.) Der Vorſteher der Geſchwornen befragt ſie nach der Ordnung, nach welchen die Fragen geſtellt ſind. Die Antworten ſind nach Verſchiedenheit der Fälle folgende: Glaubt nämlich der Geſchworne, daß die That nicht erwieſen, oder der Angeklagte derſelben nicht überführt ſei, ſo antwortet er: „Nein der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.“ In dieſem Falle hat der Geſchworne weiter nichts mehr zu beantworten. Glaubt dagegen der Geſchworne, daß die That erwieſen, und der Angeklagte derſelben überführt ſei, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt des Verbrechens ſchuldig, er hat es mit allen Umſtänden begangen, welche in den aufgeſtellten Fragen enthalten ſind.“ Oder glaubt der Geſchworne, daß die That erwieſen und der Angeklagte derſelben überführt ſei, von den Nebenumſtänden aber nur einige dargethan ſeien, ſo antwortete er: „Ja, der Angeklagte iſt des Verbrechens ſchuldig, er hat es mit dieſem oder jenem Umſtande begangen, aber es iſt nicht nachgewieſen, daß er es mit dieſem oder jenem weitern Umſtande verübt habe.“ Glaubt der Geſchworne, daß die That erwieſen und der Angeklagte überführt, aber keiner von den Umſtänden dargethan ſei, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, aber keiner der Umſtände iſt wider ihn erwieſen.“ (Art. 345.) Werden endlich die Geſchwornen gefragt, ob der Angeklagte mit Unterſcheidungskraft gehandelt oder ob die vom Angeklagten vorgebrachten Entſchuldigungsgründen triftig ſeien, ſo geben die Geſchwornen die darauf bezüglichen beſondern Antworten. (Art. 346.)

Die Entſcheidung der Geſchwornen, ſie ſei für oder wider den Angeklagten, wird bei Strafe der Nichtigkeit, nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, ſo gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am Günſtigſten iſt. (Art. 347.) Bei einer einfachen Stimmenmehrheit, d. h. wenn der Angeklagte mit 7 gegen 5 Stimmen für ſchuldig erkannt wird, ſo hat der Aſſiſenhof zu berathſchlagen. Und wenn dabei die Majorität der Richter der Minorität der Jury ſich anſchließt, und zwar ſo, daß die Geſammtzahl der Stimmen, die Minorität der Richter und die Majorität der Jury überwiegt, ſo entſcheidet die dem

Angeklagten günſtige Meinung. (Art. 351.) Haben die Geſchwornen ihren Beſchluß gefaßt, ſo treten ſie in den Audienz-Saal zurück. Der Präſident befragt ſie über das Reſultat ihrer Berathſchlagung. Der Vorſteher der Geſchwornen erhebt ſich, legt die Hand auf die Bruſt und ſpricht: „Auf meine Ehre und mein Gewiſſen, vor Gott und den Menſchen, die Erklärung der Geſchwornen iſt: Ja, der Angeklagte u. ſ. w., oder Nein, der Angeklagte u. ſ. w.“ (Art. 348.) Dieſe Erklärung wird von dem Vorſteher der Geſchwornen unterzeichnet und von ihm dem Aſſiſen-Präſidenten überreicht. Beides geſchieht in Gegenwart der Geſchwornen. Der Präſident unterzeichnet die Erklärung gleichfalls und läßt ſie von dem Actuar auch unterzeichnen. (Art. 349.) Der Angeklagte iſt nicht zugegen, wenn der Vorſteher der Jury die Erklärung derſelben ablieſt. Erſt durch den Greffier, wird dem mittlerweile in den Saal zurückgeführten Angeklagten die Erklärung der Geſchwornen vorgeleſen. (Art. 357.) Iſt die Erklärung der Jury dem Angeklagten günſtig, ſo wird derſelbe augenblicklich in Freiheit geſetzt. (Art. 358.) Im entgegengeſetzten Falle wird auf Antrag der Staatsbehörde die geſetzliche Strafe gegen den Verurtheilten ausgeſprochen. (Art. 362.)*)

Eine Appellation iſt gegen die Erklärung der Geſchwornen nicht zuläſſig. Iſt jedoch das Aſſiſengericht einſtimmig überzeugt, daß die Geſchwornen, obgleich ſie in den Formen nichts verſehen, in der Hauptſache aber geirrt haben, ſo kann es erklären, daß das Urtheil ausgeſetzt bleiben ſoll und die Sache an die nächſtfolgende Seſſion verweiſen, um ſie vor einer neuen Verſammlung der Geſchwornen — wozu aber keiner der Vorigen zugelaſſen werden darf — verhandeln zu laſſen. Niemand hat das Recht, auf dieſe Maßregeln anzutragen. Der Aſſiſenhof kann ſie nur von Amtswegen verordnen, vorausgeſetzt, daß dies unmittelbar nach erfolgter öffentlicher Vorleſung der von den Geſchwornen abgegebenen Erklärung geſchehe und daß der Angeklagte für ſchul-

*) Vorher fragt jedoch der Präſident, ob der Angeklagte nichts zu ſeiner Vertheidigung anzuführen habe? — Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger dürfen jetzt ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß die That unwahr ſei, ſondern nur darauf, daß ſie in dem Geſetz nicht verboten, oder daß die beantragte Strafe nicht verwirkt ſei ꝛc. Der Gerichtshof erkennt die Freiſprechung, wenn die That nicht verboten war ꝛc. (Art. 363 und 364.) d. H.

big, niemals aber in dem Falle, da er für unſchuldig erklärt worden iſt. Hat übrigens die zweite Verſammlung der Jury ihre Erklärung im Sinne der erſten abgegeben, ſo muß der Aſſiſenhof ſofort das Urtheil ſprechen.“ (Art. 352.)

Das aus wenigen Zeilen beſtehende 7. Capitel iſt der „Schluß“ dieſer kleinen Schrift und bezieht ſich in ſeinem Eingang auf Das, was Livingston (report on the plan of the penal code pag. 54.) von einem Inſtitut ſagt, „das — ſo ehrwürdig durch ſein Alter, ſo weiſe in der Theorie, ſo wirkſam im Leben, ſo einfach in der Form — aller Schuldigen Schrecken, der Unſchuld ſchönſte Hoffnung iſt“, und zu deſſen Erlangung und Gebrauch die Bewohner des übrigen Deutſchlands — ſetzt der Herausgeber hinzu — unzweifelhaft eben ſo mündig ſind, als die faſt zwei Millionen Rheinländer, die daſſelbe, ob es ſchon ihnen zu einer wildbewegten, der Einführung von Geſetzreformen höchſt ungünſtigen Zeit wieder zugebracht wurde, doch ſo gediegen in's Leben führten, daß die ſtatiſtiſchen Reſultate einer unter ſeinen Segnungen über 30 Jahre hindurch gehegten Rechtspflege die diesfälligen Ergebniſſe des auf dem Wege des Inquiſitionsverfahrens ſich fortwindenden Juſtizganges weit übertreffen, während es — in Hinſicht auf die politiſche Seite des Inſtituts — als eine Verläſterung gelten müßte, wenn man von den dortigen Bewohnern ſagen wollte, ſie wären weniger bürgertreu und ſtaatstugendhaft als die übrigen Deutſchen, die aber, noch einmal ſei es geſagt, gewiß eben ſo mündig ſind als jene.

Druck von C. Schumann in Schneeberg.

XI. Königreich Preuſsen.

Das Mordwerk auf dem Dome zu Frauenburg *).

In pſychologiſcher Hinſicht: als Beleg zur Stufenfolge moraliſcher Verwilderung.
In juriſtiſcher Hinſicht: als Beitrag zur Lehre vom Raubmord.

Nachdem der zu Frauenburg reſidirende Biſchof von Ermland Dr. Stanislaus von Hatten ſeine Dienſtboten am 3. Januar 1841 Abends gegen 6 Uhr in die Pfarrkirche geſchickt hatte, um der feierlichen Andacht beizuwohnen, mit welcher der zu Anfang des Jahres gewöhnlich ſtattfindende vierzigſtündige Gottesdienſt ſchließt, war er — ein Greis von 77 Jahren — nur mit ſeiner 71 Jahre alten Wirthſchafterin, Roſalie Pfeiffer, in den vor der Stadt auf dem Dome gelegenen biſchöflichen Pallaſt allein zurückgeblieben. — Als zwiſchen 7 und 8 Uhr die Domeſtiquen zurückkehrten, fanden ſie in der oberen Etage in der Mitte des Wohnzimmers, den Biſchof mit dem Geſichte zur Erde gekehrt, ohne Lebenszeichen, im Blute liegend, und in einiger Entfernung, auf einem Stuhle am Ofen ſitzend, die Wirth-

*) Verſpätet aus Rückſicht auf das Intereſſe der
„zum Beſten der Juſtizofficianten-Wittwen-Caſſe“
in Commiſſion der Nauck'ſchen Buchhandlung in Berlin 1841 erſchienenen, zunächſt nur für Preußen beſtimmten Schrift:
„Actenmäßige Darſtellung der wegen Ermordung des Biſchofs von Ermland, Stanislaus von Hatten, wider den Schneidergeſellen Kühnapfel geführten Unterſuchung.“ (II. u. 82 S.)

ſchafterin gleichfalls ſtark blutend und in einem bewußtloſen Zuſtande, in welchem ſie am 5. Tage verſchied rc. rc.

Als die Nachricht von dem entſetzlichen Vorgang ſich in Frauenburg verbreitete, bezeichnete die allgemeine Stimme den Schneidergeſellen Rudolph Kühnapfel als Thäter, weil er — durch ſeinen Haß gegen die katholiſche Geiſtlichkeit in Frauenburg bekannt und verdächtig, früher Droh- und Brandbriefe geſchrieben zu haben — für einen Menſchen gehalten wurde, zu dem man ſich der That verſehen könne. Noch am ſpäten Abende deſſelben Tages wurde er deshalb vorgeladen, jedoch alsbald wieder entlaſſen, da an ſeinen Kleidungsſtücken keine Blutflecke wahrgenommen wurden, und beſtimmte Verdachtsgründe fehlten. Am folgenden Morgen entdeckte man indeſſen in dem biſchöflichen Wohnzimmer eine von grober Leinwand gefertigte Geſichtslarve mit einem angenähten, gleich einem Barte herabhängenden Stücke braunen Kattuns. Ganz ähnlicher wurde bei einer an demſelben Vormittag angeſtellten Hausſuchung in der Kühnapfelſchen Wohnung gefunden, wie auch ein Beil, welches, obwohl friſch abgewaſchen, doch noch Blutſpuren an ſich trug. Jetzt ward Rudolph Kühnapfel verhaftet. — Der Verdacht verſtärkte ſich gegen ihn, als am 6. Jan. in ſeiner Schlafkammer in einer Oeffnung der Wand eine goldene Uhr, eine goldene Doſe, eine Rolle von 55 Thalerſtücken, eine grünſeidene Börſe mit 6 Gold- und 3 ruſſiſchen Silbermünzen, ſo wie auch einigem preußiſchen Silbergeld gefunden, und ſowohl die Uhr, als auch die Doſe und die Geldbörſe für das Eigenthum des erſchlagenen Biſchofs erkannt wurden. — Der Verdächtige legte ſich aufs Leugnen.

Auf die erſte in Berlin eingegangene Nachricht war durch das Königl. Miniſterium der Polizei im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſter der Polizeirath Duncker von Berlin nach Frauenburg abgeſendet worden, um zur Ermittelung der Thäter möglichſt mitzuwirken. Dieſer traf am 9. Jan. Abends in Frauenburg ein und begab ſich, nach genommener Rückſprache mit dem Inquirenten und Information aus den Acten, am folgenden Morgen in das Gefängniß des K., um denſelben zu dem Geſtändniſſe ſeiner Schuld zu bewegen. Auch hier trotzte K. lange den eindringlichſten Ermahnungen zur Wahrheit, bis es endlich, nach einer beinahe ſechsſtündigen Unterredung dem Polizeirath Duncker doch gelang, „ſein Felſenherz ſiegreich zu bekämpfen“, und nun von ihm ein umſtändliches Bekenntniß des begangenen Ver-

brechens zu erlangen. Dies Geſtändniß wurde noch an demſelben Tage und ſpäterhin noch mehrmals vor beſetztem Criminalgericht freimüthig wiederholt ꝛc.

K. begann ſein erſtes Bekenntniß wörtlich, wie folgt: „Schon vor etwa zwei Monaten entſtand in mir der Gedanke, zu dem alten Biſchofe einmal hinzugehn und ihn zu berauben. Doch hatte ich damals noch nicht gleich an einen Mord gedacht. Mit jenem Gedanken trug ich mich fortwährend, bis etwa 3 Wochen vor Weihnachten, wo auch der Gedanke in mir entſtand, wenn es nöthig ſein ſollte, bei dem Raube den mir etwa im Wege ſtehenden Menſchen zu tödten."

In dem ſpäteren Verhöre am 16. Jan. knüpfte er die erſte Entſtehung ſeines böſen Vorſatzes an den Beſcheid, welchen er in Folge einer Supplik an des Königs Majeſtät durch den Magiſtrat zu Frauenburg unter dem 17. Oct. 1839 dahin erhielt, daß bei ſeiner Erwerbsfähigkeit kein Grund zu einer Unterſtützung vorhanden ſei, und gab an: „Als ich dieſen Beſcheid erhielt, dachte ich darüber nach, wie ich am Beſten meine Erwerbsfähigkeit bethätigen könne. Da kam mir der Gedanke, mir vom Biſchofe eine erkleckliche Summe zu holen und zwar, da ich wußte, daß er in Güte mir nichts geben würde, ihn dazu durch drohende Gewalt zu nöthigen. Es fiel mir gar nicht ein, daß es etwas Unrechtes ſei, da er ſo viele Tauſende beſitzt, und zwar auch mit Unrecht."

(Die letztere Bemerkung erläuterte er dahin, daß ſeiner Anſicht nach „alle Prieſter ihre Reichthümer mit Unrecht beſäßen und daß er ſich daher auch für völlig berechtigt gehalten habe, dem Biſchofe ſo viel zu nehmen, als er ſelbſt bedurft." Zugleich äußerte Inquiſit wiederholt, nicht nur gegen die katholiſche Geiſtlichkeit im Allgemeinen, ſondern auch ſpeciell gegen den Biſchof und deſſen Wirthſchafterin großen Haß gehegt zu haben, und war bemüht, dieſen Groll als mitwirkenden Bewegungsgrund zu ſeiner That geltend zu machen.)

„Ein paar Wochen vor der That dachte ich näher der Sache nach, und entſchloß mich, wenn ich bei der That ertappt würde, alles niederzumachen, was ſich mir widerſetzen ſollte. Noch war ich zweifelhaft, ob ich die That ausführen ſolle oder nicht, da erhob ich meine Seele zu Gott und bat ihn, mir ein Zeichen zu geben, ob ich es thun ſolle oder nicht, ſo wie ich es in der Bibel geleſen hatte, daß ſo Mancher den lieben Gott gebeten hat, ihm ein ſolches Zeichen zu geben. Als ein billigendes Zeichen

wollte ich es annehmen, wenn ich im Kartenſpiel gewönne, als ein mißbilligendes, wenn ich verlöre. Ich ſpielte am erſten, zweiten und dritten Weihnachtstage und verlor an jedem Tage. Da dachte ich, das Spiel ſelbſt iſt ein Teufelsſpiel und darin kann Gott mir kein Zeichen geben. Auch am Neujahrstage ſpielte ich und verlor abermals. Ich nahm mir nun vor, Sonntag während der letzten Andachtsſtunden in die Kirche zu gehen und dort das Zeichen Gottes zu erwarten. Ich ging daher den 3. Januar um 4 Uhr in die Pfarrkirche und dachte: wenn ich die Kirche wieder verlaſſe und mir außer der Kirche zuerſt ein Mann begegne, ſo ſei dieſes ein Zeichen Gottes, daß ich die That ausführen, wenn mir aber ein Frauenzimmer begegne, daß ich die That unterlaſſen ſolle. Um 5 Uhr verließ ich die Kirche und der erſte, der mir auf der Straße begegnete, war eine Mannsperſon. Ich glaubte nun wirklich, dieſes ſei ein Zeichen Gottes und mein Entſchluß ſtand nun feſt. Schon Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr hatte ich mir zu Hauſe eine Larve gemacht, und ſolche in meine Taſche geſteckt. Aus der Kirche ging ich zu meinem Meiſter und bat die Ehefrau deſſelben um 15 Sgr. Ich konnte nicht wiſſen, ob mir mein Vorhaben auch gelingen würde und auf dieſen Fall wollte ich mich doch mit Gelde verſehen, um an dieſem Abende Solo zu ſpielen. Etwa um halb 6 Uhr ging ich nach Hauſe. Ich ging unruhig und abermals unentſchloſſen in der Stube auf und ab. Es wurde zur letzten Andachtsſtunde geklingelt und die Leute gingen zur Kirche. Ich trat an's Fenſter und dachte nochmals: wenn zuerſt eine Mannsperſon vorbeigehen würde, dann wolle ich die That ausführen, käme aber zuerſt ein Frauenzimmer, dann wolle ich ſie unterlaſſen. Es kam eine Mannsperſon, dann kamen zwei und hinter dieſen noch eine Mannsperſon. Nun war ich entſchloſſen; doch einige Augenblicke nachher ſtiegen mir wieder Zweifel auf, und ich beſchloß endlich, indem ich nach dem Monde ſah, wenn bis ¼ auf 7 Uhr der Mond mindeſtens dreimal durch Wolken verdunkelt würde, die That auszuführen, gegentheils ſie zu unterlaſſen. Ich beobachtete den Mond, es zogen Wolken über denſelben, er wurde viermal verdunkelt, und noch hatte es nicht ¼ auf 7 geſchlagen. Die Glocke ſchlug ¼, und ich ging."

Als er jetzt die Wohnſtube ſeiner Eltern verließ, holte er ſich das Beil derſelben und verbarg es unter ſeinem Oberrock. Er ging zuerſt in einen Branntweinsladen, wo er für 6 Pf.

Schnaps trank und dann ſich auf Umwegen auf den Domberg begab ꝛc.

„Vor der Hofpforte — fuhr Inquiſit fort — ſetzte ich mir die Larve auf ꝛc. Die Hausthür war verſchloſſen und ich ſchlug mit der Hand 2 bis 3 Male ſtark auf den Drücker. Als Niemand kam, ging ich an die Ecke des Hauſes, um zu ſehen, ob nicht etwa ein zurückgebliebener Bedienter mich überfalle. Ich nahm freilich an, daß der Biſchof immer in der letzten Stunde der 40ſtündigen Andacht ſeine ſämmtlichen Dienſtboten in die Kirche ſchicke und dieſe Vorausſetzung machte mich ſo dreiſt. Als ich nun mich überzeugte, daß Alles ſtill war, kam mir auf einmal der Gedanke, mich raſch davon zu machen und den ganzen Plan aufzugeben. Dieſer Gedanke haftete jedoch nur einen Augenblick bei mir, und ich kam auf meinen früheren Entſchluß wieder zurück. Ich klopfte jetzt heftig an das Fenſter der Geſindeſtube und nun hörte ich ſchlarrende Tritte. Die Hausthür wurde von innen geöffnet und ich trat raſch hinein. Es war dunkel ꝛc., doch konnte ich annehmen, daß die alte Haushälterin vor mir ſtände. Ich fragte ſie, ob die Excellenz zu Hauſe ſei? und ſie antwortete: ja! Ich ſagte nun zu ihr: „das Geld her, oder es iſt Ihr Tod!“ Sie erwiederte darauf: „ja, erſt Geld haben!“ Ich ſagte nun: „von Haben iſt hier nicht die Rede, nur nicht lange gefackelt (gezögert)“. Sie erwiederte darauf: „das Geld iſt alles oben.“ Mit dieſen Worten zog ſie ſich zurück in die Geſindeſtube. Ich aber folgte ihr raſch nach, und ergriff ſie mit der Linken an der Schulter mit den Worten: „fackele Sie nicht lange, ſondern ſchaffe Sie Geld!“ Sie erklärte nochmals, daß das Geld alles oben ſei, worauf ich ſagte: „nun, dann komme Sie herauf.“ Sie ging nach der Treppe und dieſe hinauf. Schon unten ließ ich ihre Schulter los und faßte ſie hinten am Rocke, indem ich ihr nachging. Oben gingen wir durch das Vorzimmer in das Wohnzimmer, und von da bis in die Thür, welche zum Schlafzimmer führt. In dem Schlafzimmer ſah ich den Biſchof an dem Tiſche ſitzen, er las bei einer Lampe in einem Buche. Die Haushälterin ſagte: „Excellenz, hier iſt Jemand, der Geld verlangt.“ Ich ſchob nun ſie von der Thür bis zum Tiſche, folgte ihr und ſagte zum Biſchof: „ja, ja; ſo iſt es wirklich, ich verlange Geld.“ Als ich dieſes geſagt hatte, zog ſich die Pf. raſch durch die Thür in das Wohnzimmer zurück und eilte nach der Thür. Ich verfolgte ſie, ſtieß ſie mit der linken Hand von der Thür zu-

rück, und verſetzte ihr mit dem Beile einen ſcharfen Hieb auf den Kopf. Sie fiel ſogleich zu Boden, und ich hielt ſie zwar nicht für todt, jedoch für betäubt und unſchädlich. Ich hatte auch gerade nicht die Abſicht, ſie zu tödten, und deshalb hieb ich auch nicht von oben gerade herunter, ſondern von der Seite. Ich ging nun wieder raſch in das Schlafzimmer des Biſchofs. So eben ſtand er von ſeinem Stuhle auf. Er ſagte zu mir, als ich ihn an den Kragen ſeines Schlafpelzes faßte, mit zitternder Stimme: „Menſch, was bewegt Euch zu einer ſolchen That? von wo ſind Sie?“ Ich ſagte darauf: „das geht Sie nichts an; ich verlange nur Geld.“ Darauf trat er an ſeinen Secretair, nahm aus einer Schublade etwas Geld und gab mir ſolches. Es ſchienen mir 2 Thalerſtücke und ein Guldenſtück zu ſein. Ich ſteckte es in die Bruſttaſche meines Rockes und ſagte: „das iſt noch nichts;“ er erwiederte: „ich werde Ihnen mehr geben;“ und gab mir Geld in Papier gewickelt. Auch dieſes ſteckte ich in dieſelbe Taſche und ſagte: „auch Goldgeld müſſen Sie mir geben.“ Der Biſchof nahm einen grünſeidenen Beutel, reichte mir ſolchen und ſagte: „da iſt auch etwas Gold darin.“ Auch dieſen Beutel ſteckte ich in dieſelbe Taſche und ſagte: „auch die Doſe und die Uhr will ich haben.“ Der Biſchof reichte mir nun die goldene Doſe und goldene Uhr. Auch dieſe Gegenſtände ſteckte ich in dieſelbe Taſche und ſagte: „ich muß noch mehr Geld haben.“ Hierauf ſagte der Biſchof: „eine Rolle mit 50 Rthlr. kann ich Ihnen noch geben;“ ging an eine Kommode, zog eine Schublade auf, und gab mir eine Rolle mit Thalerſtücken. Ich ſteckte dieſe Rolle in meine hintere Rocktaſche und ſagte: „nun ſeien Sie ſo gut und leuchten Sie mir herunter.“ Während der Biſchof den Wachsſtock anzündete, ſah ich durch die Thür, daß die Pſ. jetzt wieder aufrecht ſtand. Als ich hörte, daß ſie etwas ſprach, ich glaube die Worte: „Excellenz, kommen Sie doch!“ — trat ich raſch auf die Pſ. zu, und verſetzte ihr zwei Hiebe mit dem ſcharfen Beile auf den Kopf. Sie ſtürzte davon nieder. Ich ging wieder in das Schlafzimmer, woſelbſt ich den Biſchof mit dem Anzünden des Wachsſtockes beſchäftigt fand. Ich ſagte zu ihm: „geben Sie her, ich werde anſtecken;“ doch in dieſem Augenblicke brannte der Wachsſtock ſchon und der Biſchof ſagte zu mir: „was haben Sie in jener Stube gethan? thun Sie doch meiner Roſalie nichts mehr!“ worauf ich erwiederte: „nein, nein.“ — Während wir nach der Thür gingen, faßte der Biſchof mich beim Unterarm und ſagte, fortfahrend in ſeiner früheren Bitte:

„ſie hat mir 41 Jahre treu gedient.“ Darauf erwiederte ich: „das bleibt ſich gleich; das geht mich nichts an.“ — Während dieſes Geſprächs waren wir in das Wohnzimmer getreten; ich hörte die Pf. noch ſchnarchen und verſetzte ihr noch 2 oder 3 Hiebe mit dem Beile auf den Kopf.“ Der Biſchof ſagte: „Sie haben ja doch nicht Wort gehalten, Sie haben mir doch verſprochen, ihr nichts (mehr) zu thun;“ und während dieſer Worte fiel ihm der Wachsſtock aus der Hand, wahrſcheinlich vor Schreck. In dieſem Augenblick fiel es mir auf, daß der Biſchof mich früher dreimal gefragt hatte: „aber ſagen Sie mir doch, von wo ſind Sie?“ einmal ſogleich im Anfange; dann wieder, als ich noch mehr Geld verlangte; und endlich, als er mir die Rolle mit 50 Thalern gegeben hatte. Ich glaubte jetzt, daß er mich erkannt haben möge. Als der Wachsſtock zu Boden fiel und auslöſchte, bückte ſich der Biſchof, um ihn aufzuheben; und gleichzeitig bückte auch ich mich nach dem Wachsſtock. Der Biſchof richtete ſich wieder auf, auch ich ſtand wieder aufrecht, ſah mich nach der Lampe in dem Schlafzimmer um, und dachte daran, den Wachsſtock wieder anzuzünden. Doch in dieſem Augenblick überfiel mich eine Wuth, und ich hieb mit meinem Beile einen ſcharfen Hieb von der Seite in den Hinterkopf des Biſchofs, welcher Hieb wohl getroffen haben mußte, denn es krachte ſo, als wenn man einen alten Topf zerſchlägt. Der Biſchof ſtürzte mit dem Ausrufe: „o Gott!“ vornüber zu Boden, mit dem Geſicht gegen die Erde. Ich verſetzte ihm noch einen Hieb.“

Ob er noch mehre Hiebe geführt, will ſich Inquiſit Anfangs nicht erinnern, ſpäter erklärt er jedoch, daß er ſich noch eines dritten Hiebes erinnere, auch nicht bezweifle, daß er ſämmtliche fünf am Kopfe des Biſchofs vorgefundene Hiebwunden demſelben beigebracht habe.

Nach vollbrachter That reinigt er ſein blutiges Beil in dem auf dem Hofe liegenden Schnee, und eilt auf einem anderen Wege in die Stadt. Zu Hauſe angelangt, verbirgt er die geraubten Sachen und geht ſodann in die Schenke des L., wie er meint, noch vor 7 Uhr. Dort trinkt er ein Glas Bier, und ſetzt ſich bald zum Solo-Spiele nieder. — Seine Mitſpieler und die übrigen Anweſenden bemerkten nicht im Entfernteſten etwas Auffallendes in ſeinem Weſen.

Um 8 Uhr verbreitete ſich im Wirthshauſe die Nachricht von der Ermordung des Biſchofs. Der Schrecken war allgemein.

Auch Inquiſit äußerte, wie die Tochter des Gaſtwirths bekundet: „ja, mir zittern auch die Beine.“ Er ſelbſt ſagt: „auch ich erſchrak, doch eben nicht ſehr; denn es fiel mir nicht ein, daß man mich für den Mörder halten würde.“

Mehre Gäſte entfernten ſich. Der Inquiſit blieb bei dem Spiele ſitzen, erzählte die Geſchichte einer Mordthat, von der er früher geleſen, und hörte in dem Spiele erſt um 11 Uhr Abends auf ꝛc.

Bei dieſen Geſtändniſſen verblieb Inquiſit fortdauernd mit der Erklärung, daß er die That, welche er ſophiſtiſch zu rechtfertigen ſich beſtrebte, niemals bereut habe und auch jetzt nicht bereue.

Am 15. Febr. 1841 erkannte das Ob. L. Gericht zu Königsberg, daß Inquiſit wegen zwiefachen ꝛc. Raubmordes mit dem Rade von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen.

Folgendes das Weſentliche der Entſcheidungsgründe:

ꝛc. Zweifellos ſteht die Thäterſchaft des Inquiſiten durch ſein Bekenntniß feſt. Zwar iſt es zuerſt dem Polizeirath Duncker ꝛc. abgelegt, und es könnte daher gegen die Gültigkeit dieſes erſten Geſtändniſſes allerdings ein Bedenken erhoben werden. Allein einestheils walten keine Gründe ob, die auf irgend welche, die Freiheit des Inquiſiten beſchränkende Mittel zur Erlangung dieſes Geſtändniſſes ſchließen ließen. Anderntheils hat aber auch der Inquiſit ſein Geſtändniß als ein durchaus freiwilliges mehrmals und ſelbſt im Beiſein ſeines Defenſors vor gehörig beſetztem Criminalgericht abgegeben und wiederholt. Daſſelbe erſcheint als ein ernſtliches und ausdrückliches, da Inquiſit ſehr wohl erkannte und ſelbſt äußerte, welche Folgen das Geſtändniß für ihn haben müſſe, und dennoch daſſelbe auf das Beſtimmteſte wiederholte. Das Geſtändniß enthält die Hauptumſtände der That und ſelbſt die Nebenumſtände derſelben vollſtändig und ſteht endlich mit anderen erwieſenen Umſtänden nicht nur in keinem Widerſpruch, ſondern ſtimmt mit allen Ermittelungen auf das Entſchiedenſte überein ꝛc. Es iſt ſonach unbedenklich, demſelben nach §. 370 der Cr. O. volle Beweiskraft beizulegen, und auf Grund deſſelben die ordentliche Strafe feſtzuſetzen.

Prüft man aber, unter welchen juriſtiſchen Begriff die verübten Verbrechen zu ſubſumiren ſind, ſo kann, wenn man

I. die ſtattgefundene Entwendung in Verbindung mit den concurrirenden Gewaltthätigkeiten in Betracht zieht, keinem Beden-

ken unterliegen, daß von dem Inquiſiten ein Raub vollführt worden iſt.

Der Defenſor hat zwar dagegen die Anſicht aufgeſtellt, daß die ſtattgefundene Entwendung nur als ein Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden zu betrachten ſei und ſucht zur Begründung dieſer Anſicht geltend zu machen, daß der Inquiſit nur die Wirthſchafterin Pf. mit lebensgefährlicher Behandlung bedroht, dieſe jedoch nicht von ihm beraubt worden, und er von dem Biſchof alle ihm überlieferten Sachen ohne Drohung auf bloßes Erfordern erhalten habe. Factiſch iſt dies nach dem Geſtändniß als richtig anzunehmen. Man muß ferner auch der Anſicht beipflichten, daß nicht jede, nach Vollendung eines Diebſtahls, — ſei es eines ſogenannten bewaffneten, oder eines gewaltſamen, — verübte, körperliche Beſchädigung oder ſelbſt Tödtung die geſchehene Entwendung in einen Raub umwandelt.

Nach dem gemeinen Rechte iſt der Grundſatz unbeſtritten, daß die Gewalt, als das Mittel zur Ergreifung des Beſitzes, auch der Zeit nach vorausgehen muß.

Feuerbach Lehrb. §. 356; Tittmann Handb. B. 2. §. 481. S. 467. 468; Henke Handb. Bd. 3. S. 149. 156; Martin Lehrb. S. 358; Abegg Lehrb. §. 373. 376. 377.

Auch das Preußiſche allgemeine Landrecht weicht hiervon nicht ab, wenn es im §. 1187. Tit. 20. Th. 2. Den als Räuber bezeichnet, der durch Gewalt an Menſchen bewegliche Sachen in Beſitz nimmt. Die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 geht aber weiter. Nach §. 22. derſelben wird als Räuber Derjenige beſtraft, der, um Diebſtahl zu begehen, einen Menſchen durch Schläge oder ſonſtige Mißhandlungen abhält, die beabſichtigte Entwendung zu verhindern, oder ſich des Thäters zu bemächtigen.

Dieſer letztere Zuſatz iſt auf zwiefache Weiſe ausgelegt. Man bezieht ihn entweder auf die Mißhandlungen, welche während des Diebſtahls von dem Diebe ausgeübt wurden, um den Andern zu verhindern, ſich ſeiner zu bemächtigen;

Funk, Lehre vom Diebſtahl S. 20.

oder auch auf die zu gleichem Zwecke unmittelbar nach dem Diebſtahle gebrauchte Gewalt.

Temme, Handb. S. 308. 310. Lehre vom Diebſt. S. 337.

Giebt man der erſten Interpretation den Vorzug, ſo kann

man in dem gegenwärtigen Falle aus den ſpätern Thätlichkeiten gegen den Biſchof nicht den Begriff des Raubes herleiten. Folgt man der zweiten Meinung, ſo würde man allerdings einen Raub annehmen müſſen, wenn der ſpätere Angriff in der Abſicht geſchah, um die Entdeckung zn verhindern; denn ſoll es ſchon als Raub betrachtet werden, wenn der Thäter nach der Entwendung durch Mißhandlung Jemand von ſeiner augenblicklichen Ergreifung abhält, ſo iſt der ſchwerere Fall noch viel mehr als Raub anzuerkennen, wo der Entwender durch die Tödtung des Beſtohlenen ſeine Ergreifung und künftige Ausmittelung verhindern will.

Es käme aber alsdann ſchon hier darauf an, mit welcher Abſicht der Inquiſit den Biſchof erſchlagen; und man würde allein wegen der Thätlichkeiten gegen den Biſchof noch keinen Raub annehmen dürfen, inſofern der Inquiſit wirklich, wie der Defenſor behauptet, den Biſchof, ohne Ueberlegung, nur in einem Zuſtande der Wuth getödtet hätte.

Vorläufig kann indeſſen die Erörterung dieſer Frage noch ganz dahin geſtellt bleiben; und es iſt auch nicht nöthig, die obige Controverſe zu entſcheiden. Denn bei der Charakteriſtik der hier vorliegenden Entwendung iſt nicht zu überſehen, daß Inquiſit, bevor er irgend einen Gegenſtand aus der Hand des Biſchofs erhalten hatte, bevor alſo die Entwendung vollendet war, der Wirthſchafterin, welche ſich raſch in das Wohnzimmer zurückzog, nacheilte und ihr mit dem Beile einen ſcharfen Hieb gegen den Kopf verſetzte, ſo daß ſie verwundet zu Boden ſank. Ueber die Abſicht, in welcher der Inquiſit hierbei handelte, kann kein Zweifel obwalten. Man erkennt ſie aus ſeinen Worten: „ich hielt ſie zwar nicht für todt, jedoch für betäubt und unſchädlich.“ — Aus den Umſtänden und dieſer Aeußerung iſt es klar: Inquiſit fürchtete, daß die entfliehende Haushälterin die Ausführung ſeines Plans verhindern würde. Um ſie davon abzuhalten, ſie unſchädlich zu machen, ſchlug er ſie noch vor der Entwendung nieder.

Sonach ſind hier alle Requiſite des Raubes, wie ſie der oben allegirte §. 22. der Circular-Verordnung verlangt, vorhanden. Es bleibt dabei gleichgültig, daß nicht der Wirthſchafterin, ſondern dem Biſchof Sachen entwendet wurden. In dem gemeinen Rechte iſt es zwar einigermaßen zweifelhaft, ob die Gewalt gerade gegen den Beſitzer ausgeübt ſein muß;

Quiſtorp, Grundſ. ꝛc. herausg. v. Konopack, B. 2. S. 116; Feuerbach a. a. O. §. 355.

allein auch ſchon dort erklären ſich die meiſten Neueren:

Martin, §. 304. Anm. 4.; Abegg, §. 376. 377; Henke, B. 3. S. 152. *).

dafür, daß nichts weiter erforderlich iſt, als daß die Perſon, welcher Gewalt angethan wird, ein Hinderniß der Beſitz-Ergreifung ſei, oder ſein könne.

Dies gilt unbedenklich auch für das Preußiſche Recht. Der §. 1187. redet allgemein von der „Gewalt an Menſchen;" die Circular-Verordnung nennt Den einen Räuber, welcher einen oder mehre Menſchen durch Schläge abhält, die beabſichtigte Entwendung zu verhindern **).

Temme, Lehre vom Diebſt. S. 337; Handb. S. 308. 310.

Im vorliegenden Falle war daher ſchon ein Raub ausgeführt, als der Inquiſit vor conſumirter Entwendung die Haushälterin zu Boden ſchlug, um ſie von der Verhinderung des Diebſtahls abzuhalten. — Wichtiger iſt nun aber

II. die Frage: zu welcher Gattung der Verbrechen die Tödtung der beiden Perſonen gehört.

ꝛc. Allerdings hat der Inquiſit ſchon vor dem Raube der Wirthſchafterin einen ſcharfen Hieb verſetzt, und man könnte beinahe vermuthen, daß gerade dieſer Schlag ein dem Leben äußerſt gefährlicher geweſen iſt ꝛc., es bleibt indeſſen ſolches immer nur eine Vermuthung ꝛc. ꝛc.

Daß im Allgemeinen auch nach vollbrachtem Raube eine

---

*) Auch Marezoll, „das gemeine deutſche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutſchen Strafgeſetzgebungen." (Lpz. 1841.) S. 431.

**) Der „revidirte Entwurf des Strafgeſetzbuchs für die Königlich-Preußiſchen Staaten, Berlin 1836" beſtimmt §. 568. den Begriff des Raubs folgendermaßen: Wer, um einen Diebſtahl zu vollbringen, an dem Inhaber der Sache oder Angehörigen deſſelben, oder an Perſonen, welche wegen ihrer Anweſenheit am Orte der That den Diebſtahl hindern konnten, Gewalt verübt oder unter gegenwärtiger Gefahr androht, iſt des Raubes ſchuldig, er habe ſeine Abſicht erreicht oder nicht. §. 569. fügt hinzu: Auch Derjenige begeht einen Raub, welcher nach vollbrachtem Diebſtahl, auf friſcher That, um ſich im Beſitz des geſtohlenen Gutes zu erhalten, Gewalt an einer Perſon verübt oder unter gegenwärtiger Gefahr androhet.

von dem Räuber vorgenommene Tödtung nur ein Todtſchlag ſein kann, iſt ſchon nach dem Begriff nicht zu bezweifeln, ſelbſt wenn der Räuber mit tödtlichen Waffen hingekommen war. Die Lehrer des gemeinen Rechts erkennen dies wiederholentlich ausdrücklich oder durch ihre Definitionen an:

Tittmann, B. I. S. 325. §. 160; Henke, Bd. 2. S. 50; Abegg, S. 331.

wobei es namentlich von Bedeutung iſt, daß indirect ſelbſt auch Klein (Grundſ. des peinl. Rechts §. 302. ꝛc. und in der Ausgabe von Quistorp's Grundſ. Bd. I. S. 75. 76.), einer der Mitarbeiter bei Abfaſſung des Land-Rechts, eine ſolche Meinung ausſpricht.

Nach dem Landrecht iſt es eben ſo wenig zu beſtreiten. Es folgt ſchon aus den Worten des §. 1193.: „wer einen Andern vorſätzlich mordet, um ſich Gewinn oder Vortheil zu verſchaffen;" wodurch unzweideutig auf die Definition des §. 826. hingewieſen wird, nach welchem derjenige ein Mörder iſt, „der mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten einen Todtſchlag wirklich verübt." Sobald daher auch ſelbſt ein bewaffneter Räuber erſt nach vollzogenem Raube — ſei es durch eine ſchwere Beleidigung oder ſonſt in Wuth oder in irgend einen Affect verſetzt, lediglich durch dieſen Affect beſtimmt — den Beraubten tödtet, würde ebenfalls nach Preußiſchem Recht nur neben dem Raube der Todtſchlag zu beſtrafen ſein.

Temme, Handb. §. 131; Paalzow, Magazin Bd. I. S. 235.

Im vorliegenden Falle iſt es daher keineswegs überflüſſig, zu unterſuchen: ob wirklich der Inquiſit, wie der Defenſor für ihn geltend macht, die Tödtung nur in einem augenblicklichen Affect verübt hat.

Der Inquiſit ſelbſt ſpricht „von einer Wuth, die ihn ergriffen" ꝛc. — Er iſt nun zwar allerdings ein äußerſt jähzorniger und heftiger Menſch, und es iſt wohl anzunehmen, daß er in einem Zuſtande großer Leidenſchaft ſich befunden, als er die Wehrloſen tödtete; eine Annahme, zu der man ſchon dadurch juriſtiſch gezwungen wird, daß man ſein beweiſendes Bekenntniß nicht trennen darf. Er ſelbſt erklärt aber an andern Orten auf das Beſtimmteſte: „drei Wochen vor Weihnachten entſtand in mir auch der Gedanke, wenn es nöthig ſein ſollte, bei dem Raube die mir etwa im Wege ſtehenden Menſchen zu töd-

ten ꝛc. Ich trug mich mit meinem Plane ſeit dem October, und wenn mir auch bisweilen einfiel, daß bei meiner mir ſelbſt ſehr wohlbekannten Leidenſchaftlichkeit ein Unglück dabei vorfallen könnte, ſo gab ich doch nicht meinen Plan auf. Ein paar Wochen vor der That entſchloß ich mich, wenn ich bei der That ertappt würde, Alles niederzumachen, was ſich mir widerſetzen ſollte ꝛc. — Ich habe allerdings daran gedacht, daß ſich mir Widerſtand entgegenſetzen könnte, und war daher entſchloſſen, alle möglichen Mittel zu gebrauchen, um dieſem Widerſtande entgegen zu wirken."

Hiernach dachte Inquiſit ſchon ſeit mehren Wochen an Mord. Er wollte ihn nur nicht ausführen, wenn er zu ſeinem Zwecke, einer reichen Beute, ohne Mord gelangen könnte. Selten giebt es aber auch ſo entmenſchte Weſen, daß ſie den Mord als Selbſtzweck verfolgen. Beinahe immer liegt die Befriedigung einer andern Leidenſchaft, bei dem Raubmorde, die der Habgier zum Grunde; und es iſt deshalb natürlich, daß faſt jeder Raubmörder den Mord nur für den Fall will, wenn er das fremde Gut nicht ohne Blutvergießen erlangen oder ſicher behalten kann.

In ſolcher Gedanken-Richtung nahm Inquiſit einerſeits die gefertigte Larve mit, um ſein Geſicht zu verhüllen; einen Tuchſtreifen, um zur Sicherung ſeiner Flucht den Biſchof und die Haushälterin zu binden. Andrerſeits nahm er aber auch für den Fall, daß nur durch Mord der Raub erkauft werden könnte, das Beil mit — das Beil, welches er ſchon Wochen vorher zu dieſem Zwecke auserſehen und ſogar zu verſtecken die Abſicht gehabt, von dem er ſchon früher geglaubt hatte, daß er es vielleicht „wegen eintretender Umſtände" nach der That würde wegwerfen müſſen. Der Knittel, den er ſich zugerichtet hatte, als das Beil zufällig verſchwunden war, würde offenbar ausgereicht haben, wenn es ihm nur darauf ankam, die beiden altersſchwachen Greiſe nur durch Drohungen zu erſchrecken, und auf dieſe Art zu überwältigen. Deſſenungeachtet zog er das Beil, ſobald er es am 1. Jan. wieder entdeckte, vor; zum ſicherſten Beweiſe, daß er auch zugleich zu einem blutigen Werke gerüſtet ſein wollte.

Wer aber Wochen lang den Gedanken mit ſich trägt und überlegt, in dem Falle, wenn ein Raub nicht anders, als durch Tödtung vollzogen oder geſichert werden könne, die ihm gefährliche Perſon auch zu erſchlagen — von Dem ſteht es juriſtiſch feſt, daß

er „mit vorher überlegtem Vorſatze“ getödtet; alſo nach §. 826. einen **Mord** begangen hat.

In dem Moment der Ausführung mag K. ſich in der äußerſten Aufregung befunden und die Gedanken, die er damals gehabt, nicht einmal alle klar empfunden haben. Dies wird in der Regel bei dem Morde der Fall ſein: nur geübte oder fanatiſche Mörder werden mit kaltem Blute Menſchenleben opfern *). Das Motiv aber, welches ſeine Hand in dem Augenblick der That regierte, als er die Wirthſchafterin wiederholt verwundete, als er dem Biſchof die tödtlichen Streiche verſetzte, war ſchon lange Zeit vorher bei ruhigem Nachſinnen überlegt; der Plan war ſchon lange entworfen. Dieſe vorhergegangene Ueberlegung charakteriſirt nun aber eben die That als Mord. Nur, Wer im Affect die Tödtung beſchließt **und** in dieſem Affect ausführt, iſt ein bloßer Todtſchläger. Hat in dem einen, oder in dem andern dieſer beiden Momente eine Ueberlegung ſtattgefunden, ſo iſt ein Mord vorhanden. **Abegg** a. a. O. §. 236; **Martin** a. a. O. §. 114. S. 261.

In dem gegenwärtigen Falle kommt indeſſen noch ſogar hinzu, daß der Inquiſit auch ſelbſt in dem Augenblick der That den **Vorſatz zu tödten** überlegt hat. Als er den erſten Hieb gegen die Wirthſchafterin führte, mag er vielleicht wirklich nur noch die Abſicht gehabt haben, ſie in dem Moment „unſchädlich“ zu machen. Nachdem er bei dem zweiten Angriffe auf ſie die Larve, die ihn am Sehen hinderte, abgeworfen hatte, und ohne Larve vor den Biſchof trat, war ſein früherer Plan, unerkannt zu bleiben, vereitelt. Er mußte jetzt auf den andern gleichfalls ſchon überlegten Vorſatz zurückkommen: wenn es ſeine Sicherheit verlange, die Ueberfallenen zu tödten. Er geſteht: „Ich habe dieſen Mord, namentlich den am Biſchofe aus dem Grunde verübt, weil ich, nachdem ich die Larve heruntergenommen und von ihm gewiß erkannt worden war, fürchtete, die ganze Sache würde durch ihn bekannt werden ꝛc.“ „Der Gedanke, daß der Biſchof mich erkannt habe, und daß durch das Verlöſchen des Wachsſtocks neuer Aufenthalt entſtehe, verſetzte mich in eine augenblickliche Wuth, und ich hieb mit meinem Beile den Biſchof in den Kopf.“

*) Der Herausg. erinnert an **Feuerbach**'s ergreifende Darſtellung von dem Seelenzuſtand des Verbrechers während des Vollbringens der Blutthat im 1. Band (S. 93.) der „actenmäßigen Darſtellung merkwürdiger Verbrechen.“ Vergl. auch Bd. 10. S. 312 Note und Bd. 12. S. 49 dieſer Annalen.

Nicht ein Affect *allein* beſtimmte hiernach alſo den Inquiſiten, als er der Haushälterin die letzten Verwundungen zufügte und gegen den Biſchof die tödtlichen Streiche führte. Die Haushälterin hatte gleich anfangs durch ihre Flucht und ſpäterhin durch ihr Wiederaufſtehen ſich ſeinem Vornehmen gefährlich gezeigt. Sie wurde deshalb zuerſt von ihm wiederholt mit der tödtlichen Waffe getroffen. Bevor er den Biſchof verletzte, *überlegte er aber* noch, daß er vermuthlich erkannt worden; brachte hiermit ſogar in Verbindung, daß der Biſchof ihn dreimal gefragt, woher er ſei — und erſchlug aus *dieſem* Grunde den Beraubten. Er wog demnach auch jetzt noch Zweck und Mittel gegeneinander ab; und handelte auch in dieſem Moment nicht ohne vorher überlegten Vorſatz, wobei es nicht darauf ankommt, wie viel Zeit zwiſchen dem Entſchluß und der Ausführung lag.

Klein a. a. O. §. 282.

Wie ſehr er aber ſchon mit dem Gedanken des Mordes vertraut war, zeigt am Beſtimmteſten ſeine Antwort auf die ihm vorgelegte Frage: warum er nicht den früher gefaßten Plan, den Biſchof und die Haushälterin zuſammen zu binden ausgeführt? — Er erwiederte: „ich wurde ſogleich anfangs durch die Aeußerung der Pf.: „erſt Geld haben“ ſehr aufgebracht. Auch ſtand *mir immer der Gedanke vor, ohne Mord wird es nicht abgehen*; und ich dachte *daher* während der ganzen Handlung im biſchöflichen Hauſe gar nicht mehr an meinen Tuchſtreifen und die frühere Idee des Bindens.“

Der mörderiſche Vorſatz kann nicht deutlicher ausgeſprochen werden. Inquiſit iſt unzweifelhaft *Mörder* ꝛc. ꝛc.

ꝛc. *Raubmörder* iſt nach §. 1193: „Wer einen Andern vorſätzlich mordet, um ſich durch den Tod deſſelben Gewinn oder Vortheil zu verſchaffen oder zu *verſichern*.“ Der Mörder, welcher *vor* dem Raube tödtet, will ſich Vortheile *verſchaffen*; wer den Beraubten zu dem Zwecke mordet, damit er nicht verrathen und ihm nicht der Raub abgenommen werde, will ſich den ſchon erlangten Vortheil *verſichern*. Als das Allgemeine Landrecht jene Definition aufſtellte, mag es in der Abſicht der Redactoren gelegen haben, dadurch unter dieſe Kategorie auch diejenigen Verbrecher zu ziehen, welche nicht gerade *Entwendung* mit Mord verbinden, ſondern auch zur Erhaltung eines bisherigen Vermögens-Zuſtandes einen Mord verüben. *Klein* a. a. O. §. 302. — Allein durch dieſen wahrſcheinlichen Hauptgedanken der

Redactoren wird keineswegs die Anwendbarkeit des §. 1193 auch auf einen ſolchen Fall, wie der hier vorliegende, ausgeſchloſſen. Die Ratio iſt dieſelbe. Bei Beiden, ſowohl bei Demjenigen, der, um ſich der Bezahlung einer Geldſchuld zu entziehen, um das Fideicommiß zu behalten, mordet; als auch bei dem Mörder, der ſich den Raub ſichern will, liegen Eigennutz und Habſucht zum Grunde — Motive, die, am Meiſten verbreitet, bei Verübung von Verbrechen die gefährlichſten ſind, und deshalb durch die härteſten Strafgeſetze unterdrückt werden müſſen. Die Worte des Geſetzes paſſen gleichfalls auf beide Fälle. Es iſt daher kein Grund vorhanden, die allgemeine Vorſchrift des §. 1193 nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden; um ſo weniger iſt ſie auszuſchließen, als Inquiſit Wochen lang vorher die Begehung des Mordes zur nöthigen Sicherung bei dem Raube prämeditirt hatte, und zu dieſem Zwecke auch beide Perſonen erſchlug. — Inquiſit iſt ſonach im geſetzlichen Sinne des Raubmordes ſchuldig.

III. Um zu erforſchen, wodurch Inquiſit bis zur Verübung der ſchaudervollen Miſſethat herabgeſunken iſt — überhaupt um die ethiſche Seite ſeines Verbrechens zu würdigen, muß hier noch ſein inneres Leben und die Ausbildung ſeines Charakters näher ins Auge gefaßt werden.

Die Eltern des Inquiſiten ſind unbeſcholtene Leute. Der Vater ſcheint zur Härte geneigt und leidenſchaftlich zu ſein. Seine Strenge gegen ſeinen Sohn fand ſchon früh in dem trotzigen Charakter deſſelben eine Rückwirkung; ſie erweckte in dieſem ſchon in frühen Jahren einen Haß wider Denjenigen, auf deſſen Liebe und Verehrung das Kind von der Natur ganz vorzüglich hingewieſen iſt. So erinnert ſich Inquiſit ſchon aus der Zeit vor ſeinem ſiebenten Lebensjahr, daß, als ſein Vater ihn einſt zwang, ſich noch länger im Leſen zu üben, er zwar die Lippen rührte, aber nicht wirklich las, ſondern auf ſeinen Vater ſchimpfte. Nicht dieſer kindiſche Vorfall an ſich, ſondern daß Inquiſit jetzt noch denſelben im Gedächtniß hat, beweiſt die ſchon damalige Stärke ſeines Grolles. — Im vierzehnten Jahre wurde er von ſeinem Vater einſt ſtark gezüchtigt, und der Vater drohte ihm: er werde des Nachts ihn nochmals zu züchtigen kommen. Der vierzehnjährige Knabe nahm hierauf, als er ſich zu Bette legte, daſſelbe Beil, mit welchem er jetzt den Mord vollführt, mit ſich, und legte es unter ſein Bett — wie er ſelbſt ſagt, mit dem feſten Vorſatze, ſeinen Vater, wenn dieſer ihn zu züchtigen käme, damit vor den Kopf zu ſchlagen ꝛc.

Man erkennt hieraus, wie das Gemüth des Knaben ſchon damals verwildert, dem böſeſten Vorſatze Raum gab.

ꝛc. Als ſeine Mitſchüler ſich beriethen, ihrem Lehrer einen Poſſen zu ſpielen, ſchlug er vor, die Trompete, welche der Lehrer gewöhnlich in der Kirche blies, am Mundſtücke mit Gift zu beſtreichen. Man beſchloß Fliegenſchwamm zu wählen; und wenn gleich der Plan nicht zur Ausführung kam, zeigte ſich doch auch in dieſem Vorſchlage ſeine raffinirte Bosheit.

Gegen das Handwerk des Schneiders hatte er früh einen Widerwillen ꝛc. Zwiſchen Vater und Sohn kam es deshalb zu immer heftigeren Auftritten. Der Sohn war nicht nur unwillig, weil er bei dem verhaßten Handwerk bleiben mußte, ſondern auch darüber aufgebracht, daß ſein Vater ihm keinen Wochenlohn und nach ſeiner Meinung nicht genug Geld zur Verwendung für ſein Vergnügen gab. Vergnügungs- und Geldſucht traten damals zuerſt ſtärker hervor.

Seine Leidenſchaftlichkeit erreichte mittlerweile einen außerordentlich hohen Grad. Des Nachts konnte er vor Aufregung nicht ſchlafen. Er lief Stunden lang in der Nacht in Stadt und Umgegend herum. Am Tage war er ermattet und zur Arbeit unbrauchbar. Man hielt ihn für krank. Als man ihm aber die Ader ſchlagen wollte, drohte er mit gewaltſamer Widerſetzlichkeit, konnte nur durch die Uebermacht überwältigt werden und biß ſelbſt den Wundarzt in die Hand. Man mußte ihn wie einen Tobſüchtigen behandeln, dennoch verſichert er jetzt, daß er ſeine völlige Ueberlegung beſeſſen habe, und man kann ihm dies — wenn er auch vielleicht körperlich krankhaft afficirt war — wohl glauben, da er ſo genau die kleinſten Details während ſeines damaligen Zuſtandes anzugeben gewußt hat. Hiernach war auch jene anſcheinende Tobſucht, die durch Anwendung der Zwangsjacke gehemmt werden mußte, vornehmlich nur der ſtärkſte Ausbruch einer ungezähmten Leidenſchaftlichkeit, deren Beſiegung jedoch keineswegs außer den Grenzen ſeiner Macht lag. Er ſagt ſelbſt: „ich mußte wohl in meinem Toben nachlaſſen, denn ich überzeugte mich, daß dieſes das einzige Mittel ſei, mich von der Jacke zu befreien.“

Noch charakteriſtiſcher iſt es, wie nach ſeiner Entlaſſung aus der ärztlichen Behandlung ſeine wieder hervortretende Wuth und Leidenſchaftlichkeit gebändigt wurden. Seine Eltern riefen bei einem Ausbruche der letztern den Brauer K r. zu Hülfe. Dieſer, ein ſtarker Mann, hieb ihm mit einem Säbel über den Arm,

überwältigte ihn und nahm ihn mit ſich in ſeine Wirthſchaft. Er trug ihm Arbeiten auf, und wie Inquiſit wörtlich ſagt: „da ich ſah, daß er ein ſtarker Mann ſei, befolgte ich ſeine Anweiſungen.“ Wo er ſich alſo überzeugte, daß ſeine Wuth ihn nicht zum Ziele führe, verſtand er ganz wohl, ſich zu mäßigen und zu unterwerfen. Er erkannte die zwingende Macht der äußern Umſtände ſehr gut an, und es iſt hieraus leicht erklärlich, warum er unter der ſtrengen Disciplin des Militairs zu keinem Vorwurf Urſache gab.

Zu der Wildheit ſeines Charakters kam aber bald auch ein immer zunehmender Haß gegen die katholiſche Geiſtlichkeit an ſeinem Geburtsorte, obwohl ihm keiner derſelben im Mindeſten zu nahe getreten war. Durch perſönliche Kränkung war daher dieſer Haß nicht hervorgerufen. Eben ſo wenig kann man annehmen, daß demſelben eine Abneigung gegen den katholiſchen Glauben zum Grunde gelegen habe, obwohl Inquiſit auf ſolche Weiſe ſeinen Haß jetzt gern erklären möchte. Er giebt an: ſchon als Knabe habe er gehört, daß die evangeliſchen Chriſten nicht ſo abergläubiſch und aufrichtiger wären, als die katholiſchen, und deshalb ſchon in ſeinen Knabenjahren die Idee gefaßt, dereinſt zur evangeliſchen Confeſſion überzutreten. Später habe er auch Manches geleſen, welches bei ihm noch mehr einen Widerwillen gegen den Katholicismus und gegen die katholiſchen Prieſter erzeugt. Insbeſondere habe er die Domherren in Frauenburg kennen gelernt, und geſehen und gehört, daß ſie bei ihrem Reichthum unbarmherzig gegen die Armuth ſeien.

Im articulirten Verhöre entgegnete er auf die Frage: was er mit dem geraubten Gelde anzufangen gedacht? „ich hatte die Abſicht, mich recht bald von Frauenburg zu entfernen und wenn ich recht viel Geld finden würde, in die weite Welt zu gehen; wenn es aber wenig ſein würde, nach Berlin zu gehen und Lotterie zu ſpielen, um einen anſehnlichen Gewinn zu machen. Mit dieſem Gewinn wollte ich dann nach Frauenburg zurückkehren, und wenn ich recht viel gewönne, die Hälfte dieſes Gewinnes zum Bau einer evangeliſchen Kirche hergeben und ſelbſt zur evangeliſchen Kirche übertreten.“ — Ob er hiermit Andere zu täuſchen ſich bemüht, mag dahin geſtellt bleiben. Iſt dies nicht der Fall, ſo ſucht er mindeſtens ſich ſelbſt zu betrügen.

In ſeinen umſtändlichen Auslaſſungen hat er nicht im Entfernteſten auch nur irgend eine Glaubenslehre der katholiſchen Confeſſion als eine ſolche bezeichnet, die ſeiner Ueberzeugung wider-

ſpräche. Seine Unzufriedenheit bezog ſich, näher betrachtet, offenbar gar nicht auf die Dogmen der katholiſchen Kirche; ſie war, wie man auf das Deutlichſte erkennt, lediglich gegen den Wohlſtand der katholiſchen Geiſtlichkeit in Frauenburg gerichtet. Eigennutz und Habſucht, gepaart mit neidiſcher Mißgunſt, daß ihm nicht ein gleicher Wohlſtand beſchieden ſei, lagen zweifellos zum Grunde,

Dies ergiebt ſich aus den Brand- und Drohbriefen, die er geſchrieben hat, und mit denen er nicht allein die Domherren, ſondern auch gleichfalls den nicht unbemittelten Rathmann W. beläſtigte. So ſuchte er im Jahre 1836 von dem damaligen Domherren G. 87 Rthlr. und ein anderes Mal 137 Rthlr., ſpäter auch von dem Rathmann W. die Zahlung von 87 Rthlr. zu erpreſſen, indem er namentlich in dem Briefe vom 20. Januar 1837 die Drohung hinzufügte: „wenn dieſe Zahlung nicht geſchieht, laſſe ich das Rothe hauſen, und koſte es gleich mein Leben auf dem Rabenſteine.“ — Sein Wunſch Geld zu erhalten wurde nicht befrietigt, und gerade hierdurch gerieth er in noch größere Erbitterung wider die Geiſtlichkeit, deren Wohlſtand er beneidete. In einem Briefe vom 24. April 1837 forderte er nun eine allgemeine Vertheilung des den Domherren zugehörigen Landes unter ſämmtliche Bürger der Stadt; „geſchähe dies nicht, ſo wolle er das Pfaffengut zerſtören, und dann einen ſchwereren Tod ſterben, als Simſon.“ — In einem Drohbriefe vom 22. October ejd. verlangte er indeſſen von Neuem Geld, von einigen Einwohnern der Stadt 52, von den Domherren 700 Friedrichsd'or. — Wie viel in dieſen Drohbriefen ernſtlich gemeint war, kann hier unentſchieden bleiben. Sie zeigen jedenfalls, mit welchen Gedanken ſich Inquiſit beſchäftigte, daß die Habſucht in ihm immer mehr um ſich griff. Die Nichtbefriedigung der Letzteren ſteigerte ſeine Erbitterung gegen die Geiſtlichkeit, und er ſcheuete ſich ſelbſt nicht mehr, dieſe Erbitterung durch die unehrerbietigſten und roheſten Aeußerungen kund zu geben.

Noch mehr auf Täuſchung ſeiner ſelbſt oder Anderer iſt es aber ferner abgeſehen, wenn er jetzt insbeſondere auch einen Haß gegen den Biſchof von Hatten und einigermaßen ſelbſt wider die Wirthſchafterin affectirt und Gründe für einen ſolchen Haß aufzuſtellen ſucht. Denn Alles, was er darüber hat anführen können, beſchränkt ſich darauf: „der Biſchof habe einſt gegen ſeine Schweſter geäußert, daß ihre Eltern in den erſten Jahren ihrer Ehe ſehr

unzufrieden mit einander gelebt;" „derſelbe ſei ferner geizig geweſen, habe ſeine Dienerſchaft ſchlecht behandelt, und wiſſentlich zugelaſſen, daß die Wirthſchafterin die Diener gleichfalls ſchlecht gehalten; im Herbſte v. J. habe endlich der Biſchof ſeine Schweſter beauftragt, ihn (den Inquiſiten) zu befragen, was er in ſeiner Supplic an den König (S. 285) geſchrieben; und auf ihre ſpätere Erwiederung, ihr Bruder wolle es nicht ſagen, geäußert: „dann weiß er es wohl ſelbſt nicht, dann iſt er doch ein Schaafskopf."

Daß ſolche Kleinlichkeiten, deren Anſchuldigungen wider Todte jetzt Inquiſit zuſammenſucht, nicht im Mindeſten die Urſache eines wirklichen Haſſes ſein konnten, bedarf keiner Ausführung. Es iſt klar: Inquiſit ſchämt ſich ſeiner Schandthat, und haſcht nach einem Gewand, um die Nichtswürdigkeit ſeiner Handlungsweiſe zu verhüllen.

Ueberblickt man ſein ganzes Leben, ſo zeigen ſich nach dem Vorgetragenen als beſonders hervortretende Charakterſeiten immer einestheils ſeine Wildheit, anderntheils ſeine Habgier; beide zuſammentreffend in dem entſchiedenſten Egoismus, der Alles ſeinem ſelbſtſüchtigen Zwecke unterordnete. Seine Luſt am Kartenſpiele findet gleichfalls in ſeiner Habſucht ihre vollſtändige Erklärung. Sein Trübſinn und ſeine Schweigſamkeit, überhaupt ſein menſchenfeindliches Weſen rührten davon her, daß er den mehr im äußern Leben Begünſtigten ihr Loos ungenügſam beneidete. Hiermit vertrug es ſich ſehr wohl, daß er, wie einige Zeugen bekundet, ein fleißiger Arbeiter war und ſich ruhig benahm, ſo lange man ihn freundlich behandelte; daß er das Laſter der Trunkenheit und anderer Ausſchweifungen vermied.

Die Kenntniſſe, welche ſich der Inquiſit noch auf der Schule angeeignet hatte, waren für ſeine Stellung ausreichend; ſie gingen aber auch nicht über ſeinen Stand hinaus. Von Frömmigkeit und wahrer Religioſität iſt bei ihm keine Spur zu entdecken; ſeit 8 Jahren war er nicht zum heiligen Abendmahl gegangen.

Ein ſolcher Menſch war er, bevor der Gedanke zum **Raubmorde** bei ihm erwachte. Es iſt nicht zu leugnen, daß Inquiſit vermöge ſeiner guten Geiſtesgaben und ſeiner, in allen ſeinen Lebensverhältniſſen ſich kund gebenden, Feſtigkeit ein beſonderes brauchbares Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft hätte werden können und vielleicht geworden wäre, wenn er als Kind eine ſeiner Individualität angemeſſene Erziehung erhalten hätte, und ſpäterhin in eine ſeinen Neigungen und Kräften entſprechende Lebensbahn ge-

bracht wäre. Leider hatte er aber ſeine Charakterſtärke nicht, wie er als ſittlich freies Weſen vermocht, dazu angewendet, den Verſuchungen und ſeinen Leidenſchaften zu widerſtehen, und dadurch, daß er ihnen ungezügelt nachgegeben, war er ſchon jetzt mehr als die Meiſten dazu geeignet, einen verbrecheriſchen Gedanken zu faſſen und auszuführen. Er hatte jedoch auch jetzt ſeine volle Willensfreiheit, und konnte mit Ueberlegung zwiſchen Böſem und Gutem wählen. Die göttlichen und die menſchlichen Geſetze, welche Diebſtahl und Blutvergießen verbieten, waren ihm wohlbekannt.

Noch im Auguſt 1840 wendete er ſich in einer Supplic an des Königs Majeſtät mit der Bitte, im Militair oder ſonſt angeſtellt zu werden. Er ſetzte dabei die Ehrfurcht ſo weit bei Seite, daß er zugleich unziemliche Aeußerungen gegen die katholiſche Geiſtlichkeit einfließen ließ, unterſchied aber ſehr gut zwiſchen Recht und Unrecht, indem er darin ſeine Drohbriefe, als deren Verfaſſer er ſich zugleich bekannte, als ein „elendes Mittel" bezeichnete und ſelbſt hinzufügte, „bei dem Schreiben derſelben wäre er auf Geld für ſich bedacht geweſen." In einer zweiten Supplic vom 10. September bat er um ein Geſchenk von 100 Rthlr. Er befand ſich in gar keiner drückenden Noth. Er ſagt ſelbſt in dieſer Supplic: „ich ſtehe zwar nicht in ganz dürftigen, aber doch gehaltenen Umſtänden." — Alles, was er in ſeinem Stande brauchte, erwarb er ſich oder erhielt es von ſeinen Eltern.

Als nun alle jene Mittel nicht das gehoffte Reſultat hatten, und er keinen andern Weg mehr ſah, ſich raſch und ohne ausdauernde Anſtrengung Geld zu erwerben, verfiel er auf den Gedanken, durch Raub und Mord zum Ziele zu gelangen. Monate lang trug er den Gedanken bei ſich, überlegte die Gelegenheit, ſo wie die Mittel auf das Beſonnenſte, und führte das Verbrechen alsdann mit Schlauigkeit und Verwegenheit aus.

Als ein elender Verſuch, das Schimpfliche ſeiner That zu verbergen, iſt es zu betrachten, wenn er ſich jetzt bemühet, ſie ſo darzuſtellen, als wenn er geglaubt, einer höheren Fügung folgen zu müſſen. Er geht in ſeinen gotteslaſterlichen Aeußerungen ſo weit, daß er geradezu ſagt: „ich habe in der Bibel geleſen, daß Judith den Holofernes tödtete, und daß ihr dieſe That nicht als Verbrechen angerechnet wurde; und noch einige andere ähnliche Geſchichten; und da ich noch obendrein das von Gott erbetene Zeichen der Billigung erhalten hatte, fühlte ich mich völlig beruhigt."

Man kann als richtig zugeben, daß Inquiſit, bevor er zur

Ausführung ſchritt, mehrfach geſchwankt; daß er, wie es ſo oft geſchieht, von Ereigniſſen außer ihm die Entſcheidung abhängig machen wollte, ob er das Verbrechen begehen ſolle. Daß er aber hierbei an wirkliche Winke Gottes gedacht, die ihn zum Verbrechen antrieben, läßt ſich auf keine Weiſe annehmen ꝛc. Inquiſit hat, wie von dem Inquirenten zu den Acten regiſtrirt iſt, in der Unterſuchung einen ſehr richtigen Verſtand und eine vorzügliche Schärfe des Auffaſſungs-Vermögens gezeigt. Selbſt bei den verworrenſten und mangelhafteſten Religionsbegriffen konnte er daher nicht auf den Gedanken gerathen, Gott werde Zeichen ſeiner Billigung geben, wo es ſich um ein Verbrechen handelte; und zwar um ein Verbrechen, das nicht etwa in Fanatismus ſeinen Grund hatte, ſondern lediglich zur Befriedigung ſeiner Geldgier dienen ſollte.

Er achtete deshalb auch nicht weſentlich darauf, wie die Ereigniſſe eintrafen. Er verlor im Kartenſpiel und dennoch gab er, im Widerſpruch mit ſeinen früheren Gedanken, den Plan nicht auf. Er ſuchte andere Ereigniſſe für ſeine Entſchließung. Um 4 Uhr Nachmittags ging er zu dieſem Zwecke in die Kirche; die übrigen Zeichen beobachtete er noch ſpäter. Allein ſchon vor 4 Uhr hatte er Larve und Strick zu ſich geſteckt, das Beil zu ſeinem Werke auserſehen. Die Zeichen waren unverkennbar Nebenſache; er hatte ſich zu ſeiner blutigen That gerüſtet, ehe irgend ein ihm nach ſeiner Meinung günſtiges Zeichen eingetroffen war.

Unmittelbar vor der Thür des Biſchofs-Hauſes kam noch ein guter Gedanke — der letzte, — in ſein Herz zu umzukehren. Er überwand ihn, und ward Raubmörder an dem Biſchof ſeiner Kirche! — Von dem Morde ging er in dem gräßlichſten Gleichmuthe in das Wirthshaus zum Kartentiſche ꝛc.

Dies iſt das Bild des Inquiſiten: nicht das eines Fanatikers, oder eines durch irrige Philoſopheme verblendeten Geiſtes; nicht das eines Menſchen, deſſen Willensfreiheit oder Ueberlegung geſchwächt war; nein! das Bild eines gemeinen Raubmörders, den Geldgier und ungebändigte Leidenſchaftlichkeit in den Abgrund geſtürzt haben.

Dennoch verharrt er dabei, das Schreckliche ſeines Verbrechens zu verkleinern und dadurch jede Reue von ſich abzuweiſen. Noch im articulirten Verhöre hat er erklärt: „Vor der That glaubte ich nur ein Recht zu haben, dem Biſchof etwas Geld abzunehmen, und nach der That glaubte ich nicht zu weit gegangen zu ſein. Vor der Welt habe ich allerdings gegen das fünfte göttliche Gebot

geſündigt; ob aber auch vor Gott? — Das ſteht noch ſehr dahin! Es wäre nichtswürdige Heuchelei, wenn ich äußern ſollte, daß ich Reue über meine That gefühlt; ich fühle nur Reue darüber, daß ich mich in ſolches Elend gebracht habe."

Dieſe Täuſchung ſeiner ſelbſt oder Anderer findet in ſeinem Trotze, den er gern wie einen Heroismus zur Schau ſtellen möchte, einen kräftigen Anhalt. Wie weit derſelbe geht, mögen einige Züge beweiſen: An dem Tage, an welchem die Leiche des Biſchofs beſtattet wurde, ſagte er: „jetzt trinken ſie auf dem Dome tüchtig Wein, und an mich denkt Niemand, obgleich ich es ihnen doch verſchafft habe." — Als ihm die goldene Doſe des Erſchlagenen zur Anerkennung vorgezeigt wurde, beſah er ſie, öffnete ſie, und nahm, wie er noch Tabak darin fand, während der Beantwortung der Frage, behaglich eine Priſe. — An dem Actuarius, der ihm das Beil vorlegte, mochte er einige Aengſtlichkeit bemerkt haben. Bei ſeiner Abführung zum Gefängniſſe äußerte er darüber: „ich hätte mir doch ſollen den Spaß machen, dem Actuarius das Beil raſch aus der Hand zu reißen um ihn dadurch noch mehr zu ängſtigen ꝛc."

Milderungsgründe kommen dem Inquiſiten nicht zu Statten. Selbſt ſein Geſtändniß kann als Milderungsgrund nicht angeſehen werden, da keinesweges Reue daſſelbe veranlaßt, ſondern vorzüglich der Vorwurf („des Polizeiinquirenten!") ihn dazu beſtimmt zu haben ſcheint: es fehle ihm an Muth, ſeine That zu bekennen, weil er den Tod fürchte.

Andererſeits iſt aber auch aus dem Grunde, weil Inquiſit zwei Perſonen erſchlug, die Schärfung der Strafe des Raubmordes nach § 47 des Str. R. unter etwaiger Anwendung von §. 52 oder §. 57 hier nicht zuläſſig, indem einestheils die Ermordung des Biſchofs und der Wirthſchafterin ſo in Einen Act zuſammenfallen, daß man ſie nicht als wiederholte Mordthaten anſehen kann, und anderntheils Inquiſit ſchon durch die Strafe des einfachen Raubmordes nach §. 1193 die geſchärfteſte Art der Todesſtrafe erleidet ꝛc.

Als ihm das Todesurtheil publicirt und er über die Rechtsmittel belehrt worden war, erklärte er anſcheinend ruhig: „ich bin zufrieden mit dieſem Erkenntniſſe. Ich hoffe auch in der zweiten Inſtanz keine gelindere Todesſtrafe. Es iſt mir übrigens auch gleichgültig, welche Todesſtrafe ich erleide, denn ich fürchte den Tod nicht und wünſche denſelben recht bald zu erleiden. Nach den

Grundſätzen der Religion iſt der Tod Verſetzung in einen beſſeren Zuſtand und nach dieſen Grundſätzen iſt daher der Tod nicht Strafe, ſondern Belohnung, oder jener Grundſatz der Religion iſt falſch. Auf die Todesart ſelbſt kann es nicht ankommen, denn ſchon ein heftiger Zahnſchmerz iſt empfindlicher als der Todesſtreich.“

Das Tribunal des Königreichs Preußen zu Königsberg beſtätigte dies Erkenntniß. Noch bevor dies Urtheil zweiter Inſtanz ausgefertigt war, erklärte Inquiſit aus eignem Antrieb, daß er ſein Geſtändniß vervollſtändigen wolle, und gab in Gegenwart ſeines Defenſors an: „ich habe in meinen früheren Verhören ſtets behauptet, daß ich nicht die Abſicht gehabt, den Biſchof und deſſen Haushälterin zu ermorden. Ich muß jedoch bekennen, daß ich nur, um mein Verbrechen zu beſchönigen, *die Abſicht des Mordes* früher beſtritten habe, und daß ich wirklich die Abſicht hatte, beide Perſonen zu ermorden. Die Haupttriebfeder meines Verbrechens war allerdings die Abſicht, den Biſchof zu berauben; dies hätte ich freilich ausführen können, ohne ihn und ſeine Haushälterin zu erſchlagen, denn beide waren alte und ſchwache Perſonen ꝛc. Doch der Haß gegen Beide war ſo tief eingewurzelt in mir, daß ich ſie bei dieſer Gelegenheit von der Welt ſchaffen wollte. Die Veranlaſſungen zu dieſem Haſſe habe ich ſchon angegeben und könnte noch viele Dinge erzählen, die mich gegen Beide erbitterten, doch ſind dieſes lauter kleinliche Gegenſtände, die nur auf mich einen ſo üblen Eindruck machten, einem jeden Andern aber ganz unbedeutend erſcheinen müſſen ꝛc. Schon lange trug ich mich mit dem Gedanken herum, den Biſchof zu berauben und zu ermorden. Am Neujahrstage hörte ich erzählen, daß er 8000 Rthlr. durch die Poſt erhalten habe, und nun wurde der Entſchluß, ihn zu ermorden und zu berauben, in mir feſt, und ich führte ihn drei Tage darauf aus. Die näheren Umſtände der That habe ich im Ganzen der Wahrheit gemäß vorgetragen, und nur Folgendes daran zu ändern: ich riß mir die Larve ſchon damals vom Geſicht, als ich der Pf. den erſten Hieb mit dem Beil verſetzte, und trat nun ohne Larve an den Biſchof und verlangte Geld von ihm. Ich glaube wohl, daß der Biſchof mich erkannt hat, doch ließ er dieſes ſich nicht merken. Die Larve nahm ich nur deshalb vor das Geſicht, damit mich der Biſchof nicht gleich auf den erſten Blick erkennen ſollte, denn ich fürchtete, daß er, mich erkennend, gleich aufſchreien und dadurch vielleicht Menſchen herbeiziehen könnte. Nachdem ich mich überzeugt hatte, daß er mit der Haushälterin allein im Hauſe war,

und weil ich die Abſicht hatte, Beide zu tödten, ſo kam es mir nicht mehr darauf an, unerkannt zu bleiben. Ich hatte die Abſicht, mir vom Biſchof herunterleuchten zu laſſen, weil ich den Weg im Finſtern nicht gut zu finden glaubte, und deshalb forderte ich ihn auf, mir mit dem Wachsſtock hinunter zu leuchten. Meine Abſicht war, ihn unten ganz unerwartet zu erſchlagen, da aber durch das Herunterfallen des Wachsſtocks ein mir ſehr unangenehmer Aufenthalt entſtand, ſo verſetzte ich ihm ſchon oben den Todesſtreich. — Unmittelbar nach der That fühlte ich weder Reue noch Angſt, ſondern eine wahre Freudigkeit, und es war mir ſo zu Muthe, als wenn ich funfzig Franzoſen erſchlagen hätte. Jetzt aber ſehe ich ein, welch ein großes Verbrechen ich begangen habe, und fühle aufrichtige Reue. Ich hatte mir früher vorgenommen, erſt auf dem Schaffot die Abſicht des Mordes einzugeſtehen. Seit mehren Tagen und Nächten aber beunruhigt mich das Bewußtſein, noch etwas verſchwiegen zu haben, aufs Höchſte, und dieſe Unruhe veranlaßte mich geſtern ſchon, dem katholiſchen Geiſtlichen, welcher mich ſeit einiger Zeit beſucht, das heutige Geſtändniß unter dem Siegel der Verſchwiegenheit abzulegen. Dieſes hat zwar einigermaßen, aber doch immer noch nicht ganz mich beruhigt, und ich faßte daher in der letzten ſchlafloſen Nacht den Vorſatz, auch meinen Richtern dieſes Bekenntniß abzulegen. Ich weiß ſehr wohl, daß durch dieſes Bekenntniß meine Strafbarkeit erhöht wird, doch einestheils hat ſchon der Richter erſter Inſtanz meine That als einen Mord beurtheilt, und anderntheils bin ich auch nicht beſtrebt, ein gelinderes Urtheil mir zu erwirken; denn ich ſehe ein, ich habe den Tod verdient, und auf die Art der Todesſtrafe kommt es mir nicht an. Ich fühle meine Beruhigung darin, Alles, auch meine geheimſten Gedanken der Wahrheit gemäß entdeckt zu haben, und hoffe um ſo mehr auf Gottes Gnade, wenn ich nichts verheimliche."

Dies Geſtändniß wurde jedoch von dem erkennenden Gerichte für die bereits aufgefundene, nur noch nicht in Urthelsform extendirte Entſcheidung als unerheblich erachtet und daher zur Verſtärkung der Gründe nicht mehr in Betracht genommen.

Die ſo durch zwei gleichlautende Erkenntniſſe ausgeſprochene martervolle Todesſtrafe ward am 7. Juli 1841 zu Frauenburg vollzogen.

XII. Groſsherzogthum Heſſen.

Der Vertheidiger im Conflict mit ärztlichen Gutachten, in einer Unterſuchung wegen Kindesmord.

(Lebensfähigkeit — Tödtlichkeitsfrage in Bezug auf Sturzgeburt ꝛc.)

Nach den Mittheilungen des Hofgerichtsraths Hofmann zu Darmſtadt.

Die Inculpatin, Eleonore M.*), ſechs bis ſieben zwanzig Jahr alt, iſt die Tochter ſehr armer Eltern. Im 13ten Jahre verlor ſie ihren Vater, der außer ihr eine gebrechliche Wittwe und zwei Söhne hinterließ. — Vom 16. bis zum 21. Jahre diente die Angeſchuldigte bei mehren Leuten, welche ihr ein durchaus gutes Zeugniß geben. Kränklichkeit nöthigte ſie 1830 nach Hauſe zurückzukehren, wo ſie außerehelich ſchwanger wurde. Das von ihr geborne Kind lebt noch. — Bis zu Ende des Jahres 1834 blieb ſie bei ihrer Mutter und ernährte ſich mit Kind und Mutter mühſam durch Taglohn-Arbeiten. In der Ausſicht mehr zu verdienen, und von ihren liebloſen Brüdern, von welchen der ältere ſich durch Brutalität auszeichnete, mit Vorwürfen und wohl auch thätlich mißhandelt, verließ ſie das Haus, um auswärts ein Unterkommen und Mittel zur Ernährung ihres Kindes zu ſuchen, und ward von ihren Brüdern mit der Drohung entlaſſen, daß wenn ſie wieder ſchwanger werden ſollte, ſie nicht aufgenommen, ſondern fortgejagt werden würde.

*) Das Nachfolgende iſt ein für den Zweck der Annalen von dem Herausgeber umgearbeiteter Auszug aus der Vertheidigungsſchrift.

Auch in ihrem neuen Dienſtverhältniß betrug ſie ſich nur gut, und vermied, durch Erfahrung gewitzigt, mit gewiſſenhaftem Bedacht allen männlichen Umgang, bis ſie den unermüdlichen Nachſtellungen eines mit ihr in demſelben Hauſe dienenden Bäckergeſellen erlag, und von ihm in der 3ten Woche des Monats März 1835 ſchwanger wurde.

Sie erkannte bald die traurigen Folgen dieſes neuen Fehltritts, befragte auch eine Hebamme mehrmals über ihren Zuſtand, den ſie auch, als man ihr denſelben anſah, auf diesfälliges Anreden zwar nicht jedermann eingeſtand, doch aber auch nicht mit Beſtimmtheit ableugnete, indem ſie natürlich wünſchte, ſo ſpät als möglich außer Dienſt zu treten und nach Haus zurückzukehren, wo ſie kein freundlicher Empfang erwartete. Bemerkenswerth iſt in dieſer Beziehung ihre Aeußerung: „meine Mutter hatte ſich bei meiner erſten Schwangerſchaft ſehr gegrämt, ſo daß ſie krank wurde.“ Gleichwohl gedachte ſie dort niederzukommen und ſich dann als Amme zu vermiethen.

Am 31. October und an den vorhergegangenen Tagen mit beſchwerlichen Feldarbeiten beſchäftigt, fand Eleonore M., daß ihr dieſe bei ihrem körperlichen Befinden ſehr ſchwer wurden. Sie hatte namentlich an dieſem Tag im Regen Zuber geputzt und ſich hierbei erkältet, in Folge deſſen ſie Froſt und Blutandrang überfallen hatten. Nach einem Fußbad, welches ſie vor Schlafengehen genommen, legte ſie ſich zu Bette. Um Mitternacht erwachte ſie unter heftigen Schmerzen, ſtieg auf, kniete ſich vor ihr Bette, mit dem Oberkörper darauf ruhend, und hier erfolgte nun plötzlich die Entbindung, wobei das Kind mit dem Kopf auf die Erde ſchoß. Sie hatte noch ſo viel Kraft, daſſelbe in einen alten Rock zu wickeln und ins Bett zu legen. Das Kind ſchien ohne Leben und „ließ alle Glieder hängen.“ Neue, heftigere Schmerzen, die ſich nach der ſchnellen Geburt einſtellten, brachten ſie bis zu einer völligen Bewußtloſigkeit, aus welcher ſie nur zu neuen geiſtigen und körperlichen Leiden erwachte. So lag ſie in der dunkeln Kammer vor ihrem Bette, ergriffen von wilden Schmerzen und troſtloſen Vorſtellungen über ihre nächſte Zukunft. Die Schaam, ihre Lage den in der Nähe ihrer Kammer bereits mit Arbeit beſchäftigten Männern kund werden zu laſſen; die Furcht vor ihren Brüdern; die Armuth und die Sorge, ein neues Weſen erhalten zu müſſen — dies Alles ſchwebte in düſteren Bildern vor ihrer, aufs Höchſte gereizten Phantaſie. In dieſem exaltirten,

mit Bewußtloſigkeit wechſelnden Zuſtand, war es ihr gegen 3 Uhr mit einem Mal, als ob ſie „einen Schrei" des Kindes hörte, das bis dahin leblos da gelegen hatte; Alles ſtrömte auf ſie ein, drängte ſie — und in dieſem Moment ſtieg zuerſt der Gedanke in ihr auf: „wenn es doch todt wäre" — ſie legte die Bettdecke über das Kind — dies war Alles, was ſie gegen ihr Kind that. Vor- und nachher nahm ſie kein weiteres Lebenszeichen an ihm wahr. Sie ſelbſt hatte ihre Kräfte in dieſem Körper- und Seelenkampf erſchöpft, und verfiel in einen längeren Schlaf von 3 bis gegen 5 Uhr, wo ſie durch den Eintritt ihrer Dienſtfrau geweckt und das todte Kind gefunden wurde ꝛc. ꝛc.

Nach dem Reſultat der Unterſuchung iſt es Aufgabe der Vertheidigung, zu zeigen:

I. daß der objective Thatbeſtand des angeſchuldigten Vergehens mangelhaft oder wenigſtens zweifelhaft iſt;

II. daß die Inculpatin ſich nach der Niederkunft im Zuſtand der Nichtzurechnungsfähigkeit befunden hat. Sodann iſt eventuell zu unterſuchen:

III. Welches Vergehen in Frage kommt, wenn überhaupt eins vorliegt?

IV. Ob beſondere Milderungsgründe ſich zeigen?

Zu I. Hier werfen ſich folgende drei Fragen auf:

1) Lebte das Kind getrennt von der Mutter, nach der Geburt?

2) War es lebensfähig?

3) Welches war nach phyſiſchen Merkmalen die wirkende Urſache des Todes.

Zu 1) Das ärztliche Gutachten *) bejahet (unter II.) die erſte

---

*) Wir theilen daſſelbe in der Note mit:

„Aus den im Beſichtigungs- und Sections-Protocolle enthaltenen Thatſachen ergiebt ſich Folgendes:

I. Das Kind war, wenn auch nicht völlig ausgetragen, doch der Reife ſehr nahe und jedenfalls vollkommen lebensfähig.

Die Beweiſe (?) dafür ſind: 1) der reichliche Haarwuchs; 2) die ausgebildeten Nägel; 3) die Gegenwart der Hoden im Hodenſacke; 4) die Beſchaffenheit der Kopfknochen.

Die Länge und das Gewicht des Kindes zeigten ſich zwar etwas unter dem gewöhnlichen Maaſe; — allein individuelle Abweichungen kommen gerade bei dieſen*) am Meiſten vor und es iſt gar nichts Sel-

---

*) Unter „dieſen" ſind dem Zuſammenhang nach „nicht völlig ausgetragene" Kinder zu verſtehen.

Frage, und man wird ſich vielleicht auch verſucht fühlen, hiermit die Ausſage der Angeſchuldigten in Verbindung zu ſetzen, das

tenes, daß *vollkommen* ausgetragene Kinder mit einem kaum 4 Pfund betragenden Gewichte geboren werden *).

Im vorliegenden Falle war nun durch das Beſtreben (?), die Schwangerſchaft zu verbergen, der Entwickelung des kindlichen Körpers jedenfalls mehr (?) als Ein Hinderniß in Weg gelegt worden. Ueberdies mußte, in Ermangelung einer beſſern, eine höchſt mangelhafte**) Waage in Gebrauch gezogen werden und es mag leicht ſein (!), daß das Gewicht der Leiche ein anſehnliches Quantum mehr betrug, da man daſſelbe, dem Anſehen nach, auf mehr als 5 Pfund zu taxiren im Falle war.

Nimmt man indeſſen auch an, das Kind ſei wirklich *nicht völlig* ausgetragen geweſen, ſo beweiſen die aufgezeichneten Verhältniſſe daſſelbe doch hinlänglich, daß nur höchſtens einige Wochen zu ſeiner Reife fehlen konnten und daß daſſelbe alſo jedenfalls als vollkommen *lebensfähig* angeſehen werden müſſe. *Henke* gerichtliche Med. §. 89 und 90. *Metzger* §. 283 und 284.

II. Das Kind hat nach der Geburt gelebt und geathmet. Die Belege dafür liefern folgende Thatſachen:

1) *Das Verhalten der Lungen.* Dieſe von Fäulniß noch ganz unangetaſteten (?) Lungen, aus einer noch ganz friſchen und unverſehrten Leiche, ſchwammen nicht blos ganz und zerſchnitten, ſondern ſie gaben auch aus allen ſchwimmenden Stücken eine anſehnliche Menge von Blutbläschen von ſich und zeigten auf ihrer Oberfläche beſonders rechterſeits wirkliche kleine Extravaſate. *Jenes* deutet unwiderſprechlich auf vorausgegangene Reſpiration, *dieſes* iſt nur als Folge eines bereits begonnenen, aber gewaltſam unterdrückten Athmungsprozeſſes zu begreifen.

Die Annahme eines blos *während* der Geburt ſtattgehabten Athmens kann im vorliegenden Falle nicht Platz finden und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil die vielen und anſehnlichen blutigen Extravaſate an und in dem Gehirne ſich damit gar nicht vereinigen laſſen. Wollte man nämlich unterſtellen, dieſelben hätten ſich während des Geburtsactes gebildet, ſo war das Kind ſchon todt, oder dem Tod ganz nahe, ehe es zur Welt kam, und in beiden Fällen fiel ja das Athmen weg;

*) Vergl. dagegen die betreffende Note zu I, 2. der Defenſionalausführung.

**) Erinnert an den, die Mangelhaftigkeit des Sectionsapparats rügenden Bericht des Gr. Landgerichts L. d. d. 4. Novbr. 1824 — Bd. 16 dieſer Annalen S. 166, Note. d. H.

Kind habe einen Schrei ausgeſtoßen, alſo ein Zeichen des Lebens von ſich gegeben.

---

b) weil die Anfüllung der Lungen mit Luft, wenn gleich nicht alle Partieen durchdrungen waren, doch jedenfalls allzu ausgedehnt ſich zeigte, als daß das immerhin höchſt beengte und kümmerliche Athmen während dem Drucke vom uterus und Becken ſie zu veranlaſſen im Stande ſein konnte.

(Der Herausgeber theilt hier in Paranthèſe aus dem Sectionsprotokoll den die Lungenprobe betreffenden Extract mit:

ꝛc. Die Lungen wurden mit dem Herzen, der Bruſtdrüſe und der Luftröhre herausgenommen und in ein Gefäß mit ganz friſchem Waſſer gelegt, welches $6\frac{1}{2}$ Zoll hoch ſtand und ohngefähr eine Temperatur von 10 Grade hatte. Sie ſanken langſam nieder, wendeten jedoch, obgleich ſie die Waſſerfläche zuerſt berührten, ſich um und ſtrebten nach oben.

Die rechte Lunge, gänzlich abgetrennt, ſchwamm hoch oben, dem Waſſerſpiegel gleich, nur in der Mitte über denſelben hervorragend. Wiederholt abwärts geſtoßen bis auf den Boden, drang dieſelbe ſchnell wieder nach oben.

Die linke Lunge, noch mit der Luftröhre zuſammenhängend, auf das Waſſer gelegt, ſchwamm auf gleiche Weiſe, wie die rechte, auch beim Niederſtoßen ſchoß dieſelbe ſogleich wieder in die Höhe.

Während dieſer Operation ſtiegen aus einem durchſchnittenen Luftröhreuaſt viele Luftbläschen auf.

Der rechte Lungenflügel zeigte beim Durchſchneiden nicht viel Blut in ſeinem Inneren. In 5 Stücke zertrennt, ſank 1 Stück langſam zu Boden, die anderen vier Stücke ſchwammen dem Waſſerſpiegel gleich.

Die einzelnen ſchwimmenden Stückchen dieſes Lungenflügels, unter dem Waſſer zuſammengedrückt, ließen das Aufſteigen von Luftbläschen aufs Sichtlichſte wahrnehmen. Auch ſchwammen dieſelben alle, nachdem ſie aufs Sorgfältigſte ausgedrückt worden waren, noch ganz hoch oben.

Die linke Lunge in Stückchen zerſchnitten, zeigte ein faſt ganz gleiches Reſultat; zwei Stückchen ſanken zu Boden, und 6 andere ſchwammen theils dem Waſſerſpiegel ganz gleich, theils ganz dicht unter demſelben.

Sämmtliche ſchwimmende Stückchen unter dem Waſſer ausgepreßt, ließen viele Luftbläschen ſchaumig nach oben ſteigen.

Die niedergeſunkenen Stückchen waren Partieen von dem unteren Ende der Lunge.

Die Luftröhre zeigte nichts beſonderes Auffallendes, weder in ihrem Aeußeren noch in ihrem Inneren ꝛc.)

Dennoch kann dieſe Frage nicht mit völliger Gewißheit beantwortet werden. — Die Gründe des ärztlichen Gutachtens ſind entnommen:

---

2) Die Anweſenheit der oben erwähnten bedeutenden Sugillationen und Extravaſationen in der Schädelhöhle. Daß dieſe nur während dem Leben des Kindes erzeugt worden ſein konnten, bedarf keines Beweiſes.

Sie waren aber, wie sub 1 a. eben erſt dargethan, während des Geburtsactes unmöglich — mußten alſo nothwendig erſt nach der Geburt entſtanden ſein und documentiren eo ipso das Leben des Kindes nach derſelben.

III. Das Kind iſt erſt nach ſeiner Trennung vom mütterlichen Körper auf gewaltſame Weiſe ums Leben gekommen.

Es iſt bereits durch Vorſtehendes nachgewieſen, daß die am und im Kopfe vorgefundenen Irregularitäten nicht während der Niederkunft ſich gebildet haben konnten. Es muß jedoch in gleicher Beziehung noch außerdem hier bemerkt werden, daß am Kinde und an der Mutter auch alle Umſtände fehlten, welche Effecte der gedachten Art hervorzubringen im Stande ſind. Dieſe werden nur möglich bei ganz oder zum Theil verknöcherten Suturen, desgleichen bei ungewöhnlich großem Kopfe des Kindes oder bei allzuengem Becken von Seiten der Mutter.

Die Suturen waren im vorliegenden Falle aber nicht verknöchert, der Kopf nicht auffallend groß, vielmehr in allen ſeinen Verhältniſſen nur das Gewöhnliche zeigend, ſogar die faſt immer vorkommende Geſchwulſt am Hinterhaupt und die größere Ausdehnung vom Kinn nach dem Hinterhaupt hin fehlten gänzlich. Ein offenbarer Beweis, daß die Geburt keine beſondern Schwierigkeiten gehabt haben konnte, was denn nun auch dadurch auf der andern Seite beſtätigt wird, daß die ſtark und kräftig gebaute Mutter im Becken keine fehlerhafte Bildung wahrnehmen ließ, und daß dieſelbe bereits ſchon einmal, ohne künſtliche Hülfe, geboren hatte.

Es bleibt ſonach nur noch die Annahme übrig, daß das Kind entweder beim Herausſtürzen aus den Genitalien auf den Boden oder durch gewaltſamen Angriff die mehrerwähnten Sugillationen und Extravaſate davon getragen habe ꝛc.

ꝛc. Der Boden ihrer Schlafkammer iſt aber weder gediehlt noch mit Steinen ausgelegt, ſondern ein bloſer, etwas unebener, keineswegs ſehr harter Sandboden*). Der Sturz des Kindes, wenn er wirklich ſtattfand, konnte alſo bei dem geringen Gewichte deſſelben unmöglich (?) ein

---

*) Beruht nach dem Augenſcheinsprotokoll auf einem Irrthum.
d. Einſ.

a) aus dem Verhalten der Lungen bei der angeſtellten Lungenprobe. — Iſt es indeſſen nach wiſſenſchaftlich vielfach erörterten Principien ſchon überhaupt und im Allgemeinen zweifelhaft, ob aus der Lungenprobe ein vollkommen ſicherer Schluß gezogen werden kann*), ſo zeigen ſich im gegebenen Fall auch noch folgende beſondere Bedenken hiergegen:

1) Nach dem ärztlichen Gutachten (II, 1, b.) ſchwammen

heftiges Anprallen und darum auch eben ſo wenig ein bedeutendes Zerreißen vieler Blutgefäße im Gehirn zur Folge haben.

Endlich aber — auch dieſe Unmöglichkeit (?) als möglich angenommen — ſo tritt dagegen der Befund beider Lungen mit dem angeblichen Tod des Kindes unmittelbar nach deſſen Geburt in den grellſten und und entſchiedenſten Widerſpruch. Der Moment, welchen der Sturz des Kindes andauerte, konnte auch, wenn während deſſelben das Athmen begonnen haben ſollte, ſchlechterdings die vorgefundenen Umänderungen in den Athmungswerkzeugen nicht hervorbringen! Eben ſo wenig kann das Ausſickern einer verhältnißmäßig großen Quantität Bluts aus ganz feinen Gefäßen und das Gerinnen der vielen Extravaſate im Gehirne, welches beides nur im Leben geſchehen konnte, bei Knall und Fall erfolgten Tod als möglich gedacht werden.

Unter dieſen Umſtänden fällt nothwendig die Erklärung des Todes durch den Sturz des Kindes auf den Fußboden gänzlich über den Haufen, und es bleibt leider keine andere übrige, als die Annahme eines gewaltſamen Angriffs auf das lebend geborne Kind.

Sollen wir am Schluſſe unſre Vermuthung darüber äußern, auf welche Weiſe der Tod bewerkſtelligt worden ſein könnte, ſo iſt es kürzlich folgende: Das Kind wurde vielleicht nicht mit dem klaren Vorhaben zu tödten, vielleicht blos in der verworrenen Idee, das Schreien deſſelben vor den in der Nähe befindlichen Perſonen zu verbergen, rücklings niedergelegt, mit Bettzeug zugedeckt und auf letzteres ein Druck ausgeübt.

Auf dieſe Weiſe erklärt ſich nicht blos das unvollkommen ſtattgefundene und gewaltſam unterdrückte Athmen, ſowie der vorgefundene Zuſtand des Gehirns, namentlich am hintern Theil deſſelben, auf welchen der ſtärkſte Druck fallen mußte, ſondern auch die plattgedrückte Naſe, die gänzlich fehlende Ausdehnung des Hinterkopfes und das ſtärkere, nicht gewöhnliche Hervordrängen des Schädels in verticaler Richtung ꝛc.

Darmſtadt, 4. November 1835.

*) Vergl. die im nächſten Bande gegebene Mittheilung des Medizinalraths Dr. Vogeler zu Wießbaden: „Einige Bemerkungen über den jetzigen Standpunct der Beweiskraft der Lungenprobe, durch eine Unterſuchung wegen Kindesmord veranlaßt.“

keineswegs alle Theile der zerſchnittenen Lungen; noch waren alle Partieen derſelben von Luft durchdrungen.

2) Henke in ſeinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin ſagt §. 513: „Die Farbe der Lungen, welche geathmet haben, wird blaßroth und weißlich.“ Nach dem Obductions-Protokoll war hier die Lunge dunkel violet. —

3) Schäumendes Blut, als das Zeichen des ſtattgefundenen Athmungsprozeſſes, war in den Lungen nach dem Sections-Protokoll nicht vorhanden; die unbedeutenden ſonſtigen Blutſpuren in den Lungen aber beweiſen um ſo weniger, als ſelbſt bei todtgebornen Kindern eine Blutcongeſtion in den Lungen ſtattfinden kann. Henke a. a. O. §. 549. Note *).

Auch Metzger führt eine Beobachtung an, daß Blut aus Lungen hervorquellen kann, welche nicht geathmet haben.

b) Von noch minderem Belang iſt die Anweſenheit blutiger Sugillationen und Extravaſate in der Schädelhöhle.

Henke ſagt a. a. O. §. 569: „Ueber die Beweiskraft der Sugillationen für das Leben des Kindes nach der Geburt ſind die Meinungen ſehr getheilt geweſen,“ Haller, welchen er in der Note 5. §. cit. anführt, ſagt in ſeinen Vorleſungen II. Thl. II. S. 9: „Die Sugillation iſt eins von den gefährlichſten Zeichen, wobei ein Arzt ſein Gewiſſen vorzüglich in Acht zu nehmen hat, denn faſt alle Leichname von Kindern, welche einem anatomiſchen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergießungen beſonders am Kopfe.“ Man vergleiche auch den von Henke §. 570 b) in der Anmerkung erzählten Fall.

Die phyſiſchen Merkmale laſſen daher nur als zweifelhaft unterſtellen, daß das Kind der Inculpatin wirklich gelebt hat.

Das ſcheinbar entgegenſtehende Geſtändniß der Angeſchuldigten, das Kind habe

> nachdem es von 1 — 3 Uhr, ganz gegen die Natur wirklich lebend und lebensfähig geborener Kinder, welche bald Lebenszeichen von ſich geben, und namentlich bald die Wände beſchreien, leblos dagelegen,

einen Schrei von ſich gegeben, iſt nicht minder zweifelhaft und unſicher.

Es iſt ein pſychologiſcher Erfahrungsſatz, daß in Momenten heftiger Aufregung, die lebhaft ergriffene Phantaſie, das, was ſie ſehr hoffet oder fürchtet, am Ende wirklich wahrzunehmen, zu hören oder zu ſehen glaubt, darnach handelt, und

ſich aufs Aergſte ſelbſt täuſchet. Tauſende von Beiſpielen laſſen ſich anführen, ja es wird kaum Jemand geben, der nicht an ſich ſelbſt ſolche Täuſchungen ſchon in weit ruhigeren Augenblicken erlebt hat, als der war, in welchem wir in dieſer Schreckensnacht, in ihrer dunkeln Kammer, die höchſt aufgeregte Angeſchuldigte zu betrachten haben! — *)

Defenſor muß hiernach das Leben des Kindes wenigſtens als zweifelhaft betrachten.

Zu 2. Anlangend die Lebensfähigkeit. — Der Zeitpunkt der Conception iſt nach den Acten in der 3. Woche des Monats März 1835 zu verlegen. Es hatte daher das Kind zur Zeit der Geburt nur ein Alter von höchſtens einigen Tagen über den ſiebenten Monat, und gehörte daher jedenfalls zu den Kindern, von welchen

Metzger in ſeinem Syſtem der gerichtl. Arzneiwiſſenſchaft §. 300. a. E.

ſagt: „die meiſten frühzeitigen Kinder ſterben bald, ſie haben die Lebensfähigkeit in potentia non in actu.“

Defenſor muß daher im Rechtsſinne die Exiſtenz eines gliedmäßigen Kindes, wie es in Hinſicht auf die Frage der Lebensfähigkeit zum vollen Thatbeſtand (P. G. O. Art. 131.) **) erforderlich iſt, und ſonach den Ausſpruch des Gutachtens, unter I, daß das Kind „jedenfalls vollkommen“ lebensfähig geweſen, beanſtanden. ***)

a) Das Augenſcheins-Protokoll vom 1ten November ſpricht nicht von „reichlichem Haarwuchs,“ (Gutachten, I, 1.), ſondern nur von „wolligem“ Haar; alſo nicht von einem Zei-

*) Vergl. das Band 21. dieſer Annalen S. 22 ff. mitgetheilte Gutachten des Königl. Preuß. Medizinalcollegiums der Provinz Weſtphalen, beſonders S. 25. — auch die dort S. 27 f. erſichtliche Bezugnahme auf ähnliche Fälle in Kleins Annalen, in Verb. mit Band 4. unſrer Annalen S. 277. und 287. und Band 21. S. 25. u. 37.

**) Vergl. dieſe Annalen, Bd. 13., S. 68. Note.

***) Eine merkwürdige Ausnahme von der Regel über Lebensfähigkeit neugeborner Kinder gab der Herzog von Richelieu, der im 7. Monat geboren wurde und nach den größten — noch jetzt berüchtigten Ausſchweifungen, mit denen er in früher Jugend begann und die er bis ins hohe Alter fortſetzte, im 92. Jahre ſeines Lebens ſtarb, nachdem er im 84. J. ſich zum 3. oder 4. Mal verheirathet hatte. Er behielt bis zu ſeinem Tode die volle Geiſtes- und Körperkraft.

chen reifer, ſondern umgekehrt frühzeitiger Geburt. — Metzger, a. a. O. §. 300. —

b) Die Nägel an den Füßen waren, nach dem Obductionsprotokoll im Widerſpruch mit dem Gutachten I, 2., nicht vollſtändig ausgebildet.

c) Das Herabſteigen der Hoden in's Scrotum (Gutachten I, 3.) kann ſchon im 5ten Monat vorkommen *).

d) Ueber die Beſchaffenheit der Kopfknochen (Gutachten I, 4.) enthält das Augenſcheinsprotokoll kein zuverläſſiges Merkmal; es wird davon vielmehr blos geſagt: „die Kopfknochen ſelbſt zeigen die gewöhnliche Beſchaffenheit eines Kindes, das entweder völlig reif, oder der Reife nah iſt."

e) Dagegen war die Länge des Kindes 16½ Zoll, bedeutend unter dem gewöhnlichen Maaß **) von 19 — 22 Zoll. (Nach Henke und Bernt.)

f) Das Gewicht von nur 4½ Pfd. bedeutend unter dem normalen Gewicht **) von 6 bis 7 Pfd. — (Nach Chauſſier und Quetelet.)

Energiſch muß Defenſor die Unterſtellung des Gutachtens angreifen, worin geſagt wird, daß in vorliegendem Fall durch das Beſtreben, die Schwangerſchaft zu verbergen, der Entwickelung des kindlichen Körpers jedenfalls (?) mehr (?!) als ein Hinderniß in Weg gelegt worden ſei. Weder die gerichtliche, noch die

---

*) Ein Superreviſions-Gutachten der oberſten Medizinalbehörde des Königreichs Baiern (Henke's „Zeitſchrift", 1838.) bezeichnet (S. 352.) das Daſein der Hoden im Scrotum als ein „keineswegs relevirendes Zeichen für' die Beurtheilung über Frühreife oder reife Geburt" — das nur „im Zuſammenhalten mit den übrigen Erſcheinungen der Reife einige Beachtung verdiene." — Im vorliegenden Falle war aber dieſes „Zuſammenhalten" nach Note *) S. 300. nicht wohl möglich.

**) D. Elſäſſer, (Vorſteher der Gebäranſtalt zu Stuttgard), bemerkt in ſeinen „mediziniſch-gerichtlichen Mittheilungen" („Henke's Zeitſchrift", 1841, 1. Heft. S. 1. f.), daß bei 200 in der Anſtalt geborenen reifen Kindern bei Knaben: 7 Pfd. 0,9 Loth — bei Mädchen: 8 Pfd. 21,88 Loth das Durchſchnitts-Gewicht, und 17 Fuß 3,72 Zoll bei beiden Geſchlechtern (bei Mädchen nur 16″ 8,05′) das Durchſchnitts-Maaß war.

Oſiander ſetzt das gewöhnliche Gewicht eines reifen Kindes auf 7 Pfd. und einige Loth, und das gewöhnliche Maaß auf 17 bis 20″.

ärztliche Unterſuchung gibt den entfernteſten Grund für ein ſolches Urtheil. Gleichwie hier der Ausdruck „jedenfalls“ eine unbedingte Gewißheit völlig irrthümlich unterſtellet, ebenſo darf da, wo dieſer nämliche Ausdruck von der Lebensfähigkeit gebraucht wurde, derſelbe in ein „ſehr zweifelhaft“, ja in ein „unwahrſcheinlich“ überſetzt werden. *)

g) Das Verhalten des Kindes nach der Geburt. Es ließ alle Glieder hängen, gab kein Lebenszeichen von ſich. Nach mehren Stunden erſt ſoll ein Schrei **) gehört worden ſein, von deſſen Zweifelhaftigkeit oben bereits die Rede war.

Dies Alles begründet gewiß ſehr erhebliche Zweifel gegen die Annahme der Lebensfähigkeit, und begründet ſomit die zweite Einwendung wegen des Mangels an objectivem Thatbeſtand.

Zu 3. Setzt man, ſelbſt ungeachtet des unter 1. und 2. Vorgetragenen, ein erwieſenes Leben des Kindes voraus, ſo kann doch hieraus noch keineswegs eine gewaltſame Todesart nach der Geburt gefolgert werden. Das Gutachten hat hier jedoch (unter III, gegen das Ende) ſogar die Annahme eines „gewaltſamen Angriffs auf das lebend geborene Kind ausgeſprochen, ohne jedoch nach phyſiſchen Merkmalen irgend eine Urſache des Todes als gewiß oder auch nur als wahrſcheinlich anzugeben.

*) Die gerichtliche und phyſikatliche Unterſuchung der Frage wegen Lebensfähigkeit erſcheint auch inſofern mangelhaft, als das Obductionsprotokoll und ſonach auch das Gutachten über folgende Merkmale der Unreifheit hinweggeſchlüpft, als da ſind: 1) ſowohl der Längen- als Querdurchmeſſer des Kopfs; 2) die Länge der Kopfhaare; 3) deutlich ſichtbare Augenbrauen und Wimpern; 4) Ausgebildete Ohr- und Naſenknorpel; 5) Mangel der Membra mula pupillaris; 6) die Länge der Nabelſchnur; 7) das Gewicht der Nachgeburt; 8) Beſchaffenheit der Haut. — Ueber die Länge und Widerſtandskraft des Nabelſtrangs bei ausgetragenen Früchten hat unlängſt Dr. Negrier in Angers ſeine auf eine große Anzahl von Verſuchen in der dortigen Entbindungsanſtalt geſtützten Beobachtungen — über deren Gegenſtand, wie er bemerkt, „noch keine Arbeit vorhanden iſt“ — mitgetheilt im 1. Vierteljahrsheft der Henke'ſchen „Zeitſchrift“ 1842, S. 172 S. 183 f.

**) Der Herausg. erwähnt hier eines Idiodikons für den Schrei eines neugebornen Kindes: „ein Gilferle“, das er in Baden'ſchen Acten gefunden hat. — Auch in einer Mittheilung der Henke'ſchen Zeitſchrift (1842) aus Baden kommt es S. 82. f. mehrmals vor.

Aus wie unendlich mannichfachen Urſachen neugeborene Kinder ſterben können, insbeſondere ein Kind, welches ſo vorzeitig geboren wurde, deſſen Geburtsact mit ungewöhnlicher Schnelligkeit ſtattfand, wodurch allein ſchon das Leben eines Kindes, wenn es beim Hervorſchießen mit dem Kopf auf den Boden fällt oder vielmehr ſtürzt, bedroht wird, bedarf kaum der Erwähnung,

Henke a. a. O. §. 572 f.

und alle Lehrbücher der gerichtlichen Medizin ſind hierüber einverſtanden. Nach den Randbemerkungen des Inquirenten muß die Wahrſcheinlichkeit des Todes, als eine Folge des Sturzes auf den Kopf, nothwendig wieder gewinnen, da die Unterſtellung des Gutachtens (III. Abſ. Bd. 5, S. 295, Note) eines keineswegs harten Fußbodens auf einem Irrthum beruht, und die am Schluß ausgeſprochene Vermuthung nicht blos als das Reſultat einer ärztlichen Unterſuchung über die wahrſcheinliche Urſache des Todes betrachtet werden kann.

Wenn man überhaupt Lebensfähigkeit nach dem früher Vorgetragenen vorausſetzen darf, und den Tod nicht als Folge der hülfloſen Lage nach der Geburt anzunehmen wagt, ſo glaubt Defenſor, geſtützt auf alle dieſe Umſtände, und auf die bei

Henke a. a. O. §. 580.

ausgeſprochenen Gründe, mit Recht behaupten zu können, daß das Kind — als ein, wegen ſeiner Frühzeitigkeit, ſchwächliches — an den Folgen des Sturzes auf den Kopf geſtorben iſt, alſo die durch dieſen Sturz bewirkte Zerſprengung und Ergießung der Blutgefäße im Kopf, als die Todesurſache aufſtellen zu müſſen. — Jedenfalls bleibt — mindeſtens geſagt — ſehr zweifelhaft, worin die phyſiſch wirkende Urſache ſeines Todes begründet lag, insbeſondere ob er als Folge eines gewaltſamen poſitiven Angriffs erſcheint.

Eine Erſtickung, als Folge eines bloſen Darüberdeckens der Bettdecke, erſcheint auch an ſich nicht wahrſcheinlich, da unter einer eben nicht ſchweren Decke — das Gewicht iſt nicht ausgemittelt worden — das Athmen ſehr wohl fortdauern konnte, wenn nicht daſſelbe an ſich ſchon mangelhaft war, und aus andern Gründen — der Mund iſt z. B. nicht unterſucht, nicht von dem darin gewöhnlichen Schleimgereinigt worden, der ein Hinderniß der Reſpiration ſein konnte, — unterdrückt wurde.

Zu II. Die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin zur Zeit der Niederkunft betreffend.

Die Acten ergeben, daß ſie am Tage vor der Niederkunft an

Congeſtionen des Blutes nach dem Kopf gelitten hat. Am Abend vorher nahm ſie, um ſich Linderung zu verſchaffen, ein Fußbad. Es iſt bekannt, daß ein heftiger Andrang des Blutes nach dem Kopf einen Druck auf das Gehirn und verſchiedenartige Störungen der Geiſtesthätigkeit ſehr häufig hervorbringt.

Betrachtet man nun das Ereigniß in ſeinem ganzen Verlauf, ſo ſprechen die dringendſten Gründe dafür, daß die Angeſchuldigte ſich in einem Zuſtand der Geiſtesverwirrung befunden hat, als ſie die Bettdecke über das Kind warf.

Von großen Schmerzen gepeinigt, erwachte ſie. Schnell, unerwartet überfiel ſie der Geburtsact. Noch größere Schmerzen folgten der vorzeitigen Niederkunft. Aus den von ihr ſelbſt über ihren damaligen Zuſtand bemerkten Angaben mögen folgende hervorgehoben werden: „Es ſchüttelte mich vor Froſt, und es wurde mir ſchwach in der Art, daß ich meiner Beſinnung nicht mächtig war, ſo blieb ich liegen bis drei Uhr" — (In etwas lichteren Momenten) „ging mir meine Lage im Kopfe herum, die Schmerzen peinigten mich ſehr" — „ſo daß meine Phantaſie gereizt wurde" — „ſo daß ich mich nicht zu finden wußte" — „ich weiß wirklich nicht, wie ich dazu gekommen bin; ich habe doch ſonſt nie jemand beleidigt" — „war mir nicht klar bewußt des Gedankens über die Schrecklichkeit der That" — „ſo blieb ich liegen, bis das Kind zu ſchreien anfing; da überfiel mich plötzlich der Gedanke, ich müſſe das Kind aus der Welt ſchaffen, und ich warf die Decke darauf."

Nach dem Culminationspunkt, welchen dieſe im Fieberparoxysmus vorgenommene Handlung bezeichnet, verfiel die Angeſchuldigte in einen leichten Schlaf, in welchem ſie bis fünf Uhr gelegen, ſie ſagt, hiervon: „ich habe an nichts weiter gedacht, nicht mehr gewußt, daß ich ein Kind da liegen hatte."

Mit dieſer actenmäßigen Darſtellung in den eignen Ausdrücken der Angeſchuldigten über ihren Zuſtand, wobei man auch nach der Art der abgelegten Bekenntniſſe kein Mißtrauen in die volle Aufrichtigkeit ihrer Angaben ſetzen kann,

(Defenſor bezieht ſich hierüber ausdrücklich auf das dießfalls vom Inquirenten in den Protokollen niedergelegte Zeugniß.)

erſcheint das ärztliche Gutachten in ſo fern von großem Gewicht, als es ſich unter III. a. C. dahin ausſpricht, daß das Kind nicht in dem klaren Vorhaben, ſondern nur in einem Zuſtand verworrener Ideen mit der Bettdecke überdeckt worden ſein möge.

Hieraus ergibt ſich mit Gewißheit, daß die Angeſchuldigte ohne alle Prämeditation handelte, daß ſie ſich gar nicht, oder wenigſtens nicht bei Vornahme der fraglichen Handlung, bei klarem Bewußtſein, ſich nicht in dem Zuſtand der Zurechnungsfähigkeit befand; die Grundbedingungen der Imputativität beſtehen in dem Bewußtſein der Strafbarkeit, d. h. in der Vergegenwärtigung des Strafgeſetzes im Moment der Willensbeſtimmung und der Subſumtion der Handlung unter das Geſetz — ſodann in der Möglichkeit des Einfluſſes dieſer Vorſtellung auf Unterlaſſung der Handlung; und hieran gebrach es eben der Angeſchuldigten. Es wird daher ihre Strafbarkeit aufgehoben*).

Zu III. Hier zeigen ſich folgende drei Fragen:

1) Iſt das angezeigte Vergehen als Kindesmord im engern Sinne, oder als Tödtung des neugebornen Kindes in thesi zu betrachten?

2) Iſt der Thatbeſtand des einen oder andern Vergehens wirklich vollſtändig erwieſen?

3) Liegt das Vergehen „verheimlichter Schwangerſchaft mit abſichtlich hülflos angeſtellter Geburt“ vor.

Zu 1) Der Gerichtshof hat ſich, ſo viel ich in Erfahrung bringen konnte, bisher zwar in einzelnen Fällen zur Grolmann'ſchen Theorie bekannt, wornach bei der zweiten Niederkunft kein Kindesmord im engern Sinne angenommen, vielmehr die Rettung der Geſchlechtsehre als weſentliches Requiſit betrachtet werden ſoll. Die Unhaltbarkeit dieſer Anſicht iſt jedoch namentlich in neuerer Zeit und von ſehr bewährten Criminaliſten, ja in den neueren Geſetzgebungen ſelbſt anerkannt worden, ſo daß Defenſor nicht bezweifelt, daß auch in unſern vaterländiſchen Gerichtshöfen dieſe Anſicht durchdringen wird.

Defenſor bezieht ſich, ſtatt weitläufiger Ausführung, auf die Ausführungen und Autoritäten eines

Spangenberg über das Verbrechen des Kindermords III. Bd. im neuen Archiv des Cr. Rechts S. 359 f.

Mittermaier, daſ. im VII. Bd. S. 1 f. Beiträge zur Lehre vom Kindermord.

Wächter, Lehrbuch des Röm. Deutſchen Strafrechts. Th. II, S. 161 162.

*) Vergl. was in N. VIII. dieſes Bandes S. 177 f. in Verb. mit S. 159 über die Zurechnungsfähigkeit einer Gebärenden geſagt wird.

Martin, Lehrbuch des Cr. R. §. 122.
Roßhirt, Lehrb. §. 156.
Heffter, Lehrb. §. 257, Not. 1.
Knapp, Würtemberg. Crim. Recht (1828) S. 238.

Zu 2) Unter I. und II. wurde bereits gezeigt, daß und welche weſentliche Mängel in objectiver und ſubjectiver Beziehung vorliegen, wodurch die Exiſtenz eines Verbrechens, alſo auch die Anwendung des Strafgeſetzes gänzlich aufgehoben, oder doch ſehr zweifelhaft gemacht wird. Es würde daher die Zuerkennung einer Strafe unter dieſer Vorausſetzung rechtswidrig erſcheinen.

Schlimmſten Falles könnte wohl nur ein Verſuch zum Kindesmord oder auch culpoſe Tödtung unterſtellt werden.

Zu 3) Verheimlichte Schwangerſchaft in dem Sinn, daß ſolche ein ſtrafbares Vergehen wird, liegt nicht vor. Im Gegentheil, die Angeſchuldigte hat mehrmals Perſonen über ihren Zuſtand um Rath befragt, ſie hat namentlich noch kurz vor ihrer Niederkunft als Antwort hierauf erhalten, daß ſie wohl noch zwei Monate zu gehen habe.

Sie hat auch, wie die Unterſuchung beweiſet, nichts gethan, um das äußere Anſehen, wie es ihr Zuſtand mit ſich brachte, zu verändern; im Gegentheil jedermann ſah es ihr an, und ſie gab auf dießfälliges Befragen keine verneinenden, ſondern nur zweideutige Antworten. Die Gründe hiervon lagen ſehr nahe; ſie hatte nach ihrer Rechnung, und wie die Unreife des Kindes zeigt, noch ungefähr zwei Monate Zeit bis zu ihrer Niederkunft, und bei ihrer Armuth und ihren Familienverhältniſſen allen Grund, ihren Dienſt ſo ſpät als nur irgend thunlich zu verlaſſen.

Unter dieſen Umſtänden kann von Verheimlichung der Schwangerſchaft, als einem Vergehen, um ſo weniger die Rede ſein, als überhaupt, und insbeſondere in der Lage der Angeſchuldigten, keine Verbindlichkeit vorlag, auf unberufene Fragen, die lediglich von zudringlicher Neugierde an ſie gerichtet wurden, zu ihrem Nachtheil wahrheitsgemäß zu antworten. Uebrigens gehört die Verheimlichung einer Schwangerſchaft nur dann zu den ſtrafwürdigen Handlungen, wenn abſichtlich hülflos angeſtellte Geburt dazu kommt. Aber auch dieſes iſt hier nicht der Fall geweſen.

Die Angeſchuldigte wurde von einer frühzeitigen Geburt überraſcht. Die Vorzeichen trafen mit der Niederkunft ſelbſt faſt in Einem Moment zuſammen, ſo daß hier unmöglich an eine abſichtlich angeſtellte hülfloſe Geburt gedacht werden kann.

(P. G. O. Art. 131: „ꝛc. mit *willen allein*, und ohn Hilff andrer *weiber* gebiert" ꝛc.)

Als die Angeſchuldigte die heftigen Schmerzen für Wehen erkannte und die, der fehlenden Zeit wegen, immer noch mit Zweifeln verbundene Idee, daß ihre Niederkunft wirklich jetzt ſchon erfolgen werde, bei ihr erwachte, da war es bereits zu ſpät. Wüthende Schmerzen, ihre Lage in der einſamen Kammer und die raſch erfolgte Entbindung geſtatteten ihr nun die Erreichung fremder Beihülfe nicht mehr.

Da ſie nun nach erfolgter Niederkunft in den S. 291 u. 302 geſchilderten Zuſtand des Körpers und Geiſtes verfiel, in welchem ſie weder ihrer Beſinnung noch weniger ihrer phyſiſchen Exiſtenz mächtig war, ſo wird man, in Erwägung der ſich hieraus ergebenden Gründe, auch von einer culpoſen Einwirkung auf den Tod des Kindes nach der Geburt abſehen müſſen.

Zu IV. (Eventuelle Milderungsgründe.) Hier müſſen nun vor Allem

1) die Einwendungen gegen den Thatbeſtand, wenn ſie das Verbrechen ſelbſt nicht gänzlich ſollten aufheben können, wenigſtens als Milderungsgründe in Betracht kommen. Dahin gehört:

a) Daß Gewißheit über das ſtattgefundene Leben und eventuell über die Lebens*fähigkeit* des Kindes, ſo wie über die Urſache ſeines Todes mangelt. (I. 1, 2 u. 3.). — Die P. G. O. ſagt A. 131: ꝛc. „doch wo eyns ſolchen weibs ſchuld oder unſchuld halb *gezweiffelt wird*, ſo ſollen die Richter und urtheiler, mit Anzeygung aller umbſtändt bei den rechtsverſtändigen oder ſunſt, wie hernach gemeldt wirdt, rats pflegen" — nicht alſo Strafe erkennen, wo Zweifel obwalten;

b) daß jedenfalls keine *Prämeditation*, das Kind zu ermorden, vorlag, vielmehr der Entſchluß in einem Moment entſtand, wo ihre Zurechnungsfähigkeit wenigſtens höchſt zweifelhaft war.

2) Die Angeſchuldigte befand ſich in einer höchſt dürftigen, verzweiflungsvollen Lage, in der ſie — ohne Vermögen, ohne eine andere Unterkunft als im Haus ihrer Mutter, wo ihrer kaum eine Aufnahme, wohl aber Vorwüfe die ſchwere Menge, ja Mißhandlung warteten — faſt ganz verlaſſen in der Welt ſtand, da ſie auch von ihrem Verführer, dem Vater des Kindes, auf gar nichts rechnen konnte.

3) Sie hat früher noch nicht vor Gericht geſtanden; die That wäre ihrem Charakter ganz widerſprechend, ſie hatte ſich vorher

durch gute Aufführung, Treue und Rechtſchaffenheit als Dienſtmagd ausgezeichnet, und — von der Schmach ihrer erſten Schwangerſchaft gewarnt — jeden gefährlichen Umgang mit Mannsperſonen ſorgfältig vermieden, bis ſie ſo unglücklich war, den Nachſtellungen und Schlingen des in demſelben Haus mit ihr dienenden Geſellen, ihres Widerſtandes ungeachtet, zu erliegen.

4) Sie zeigte eine tiefe, aufrichtige Reue, wahren religiöſen Sinn, und ſeit ihrer Verhaftung fortgeſetzt ein ſo gutes Verhalten, welches das Unterſuchungsgericht beſtimmte, dies nicht nur in dem Hauptbericht, ſondern auch in den Unterſuchungs-Acten ausdrücklich zu erwähnen.

Faßt man nun alle dieſe Momente — Leben ante acta, Charakter, Zeitpunkt, Umſtände vor, bei und nach der That, die Lage der Angeſchuldigten — zuſammen, ſo erſcheint ſie uns in einer ſolchen Verwickelung unglücklicher beſonderer Verhältniſſe, daß man ſie im höchſten Grad bemitleiden und entſchuldigen muß, wenn ſie der Zufall in eine ſolche Lage verſetzte, wo das Verbrechen ſie — die nicht aus Bosheit, nicht als gemeine Verbrecherin handelte — überwältigte.

Durch vorſtehende Ausführung wird der Antrag gerechtfertigt erſcheinen: daß die Angeſchuldigte wegen Kindesmord, in Rückſicht auf I. u. II. frei zu ſprechen — eventuell: im Hinblick auf III. von der Inſtanz zu abſolviren, oder doch im Anbetracht der Milderungsgründe (IV.) nur zu einer geringen Freiheitsſtrafe zu verurtheilen ſei.

Darmſtadt, 20. März 1836.

Aus einem Nachtrag vom 1. April.

ꝛc. Nachdem dieſe beeilte Defenſion verfaßt und bereits mundirt war, hatte Defenſor erſt Gelegenheit, ſich über die Rechtsſprechung des hohen Ober-Appellations-Gerichts bezüglich der unter III. S. 303 berührten Frage durch Einſicht mehrer Entſcheidungen zu verläſſigen, und fand darin beſtätigt, daß auch das höchſte Tribunal bereits der Anſicht beigetreten iſt, daß beim Kindesmord im engeren Sinne die unverletzte Geſchlechts-Ehre nicht weſentlich zum Thatbeſtand gehöre.

In Sachen gegen Marg. Dechler zu Hergenhain ging daſſelbe vielmehr geſtützt auf

Tittmann Handb. 1. Aufl. Thl. II. §. 209.

Bauer Lehrb. d. Crim. R. §. 166. 167.

Martin Lehrb. Crim. R. 2. Aufl. §. 122.

von der Anſicht aus, daß die Mutter überhaupt nur in einer Lage geweſen ſei, in welcher für ſie aus dem Bekanntwerden der unehelichen Geburt, und aus der Furcht vor dieſer, ein Motiv zur Tödtung des Kindes hervorgehen konnte. (Vergl. in dieſem Band S. 125, Ziffer 2.)

Auf dieſe Rechtsſprechung nachträglich ſich ſtützend, muß Defenſor nur noch darauf aufmerkſam machen, daß die Meinung, eine zweite außereheliche Schwängerung ſei ſchimpflicher als die erſte — Gott ſei Dank! — im Volke ſehr gewöhnlich iſt, weil man dies wiederholte Vergehen — nach der durch die Folgen des erſten erhaltenen Warnung — für größer hält. Daß auch die Angeſchuldigte ihr Vergehen von dieſem Geſichtspunkt betrachtete — behauptet ſie ſelbſt actenmäßig mit den Worten: „meine Schande war in dem 2ten Fall größer, als in dem erſten." — ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Vertheidigungsſchrift eingereicht worden war, fand ſich der Gerichtshof veranlaßt, nachſtehendes Schreiben an das Medicinal-Collegium zu erlaſſen:

ꝛc. Unter Anſchluß ſämmtlicher Acten erſuchen wir Sie, uns einige Bedenken löſen zu wollen, welche die Aburtheilung dieſer Sache erſchweren.

1) In dem Phyſikats-Gutachten (S. 296 Note) wird darüber **nicht mit Beſtimmtheit** ſich ausgeſprochen, welchen Todes das Kind geſtorben ſein **müſſe**, ob namentlich daſſelbe erſtickt ſei — ſondern mehr **nur vermuthet**, daß dies geſchehen, und zwar **unter Supponirung** einer von der Inquiſitin **nicht geſtändigen** Thatſache, daß nämlich die Mutter das Kind mit dem Geſichte unterwärts in das Bett gelegt, zugedeckt und nun auf ſolches gedrückt habe.

2) Ferner **ſcheint** das Gutachten einen gewaltſamen Tod hauptſächlich nur aus den Erſcheinungen an und in dem Kopfe des Kindes zu folgern, und ſpricht ſich darüber nicht aus, ob auch, abgeſehen von jenen Erſcheinungen, und wenn man nur das Geſtändniß der Inquiſitin berückſichtige:

„ſie habe das Kind, nachdem ſolches geſchrieen, neben ſich in das Bett gelegt, und die Decke über daſſelbe gezogen" — ein durch bloßes Erſticken herbeigeführter Tod als objectiv gewiß ſich annehmen laſſe?

3) Sodann folgert das Gutachten aus der Beſchaffenheit der Athmungswerkzeuge, daß das Kind nicht unmittelbar durch den Sturz auf die Erde bei der Geburt getödtet worden ſein könne, und mithin auch die Erſcheinungen an und in dem Kopfe aus einer erſt ſpäter dem Kinde zugefügten Gewalt erklärt werden müßten. — Nun aber leugnet die Inquiſitin durchaus ſolche Gewalthandlungen und das Gutachten ſpricht ſich nicht über folgende Fragen aus:

a) ob es unmöglich ſei, daß die Erſcheinungen an und in dem Kopfe durch einen Sturz auf die Erde bei der Geburt verurſacht worden?

b) ob es nicht vielmehr möglich ſei, daß das Kind noch einige Stunden fort gelebt habe, wenn die Verletzungen ihm auch ſchon durch jenen Sturz zugefügt worden wären?

c) ob dieſe Verletzungen den Tod des Kindes zur nothwendigen Folge hätten haben müſſen, auch wenn das Kind nicht ex post von der Mutter erſtickt worden wäre, und mithin durch dieſe Handlung der Mutter jener Erfolg nur beſchleunigt worden ſei? — oder

d) ob — der Folgen des Sturzes, alſo [in Voraus ſ. der Frage a] der Kopfverletzungen, ungeachtet — das Kind noch habe fortleben können, und ob dann nur die Handlung der Mutter, welche dem Kinde die Decke über den Kopf gezogen, als eigentliche Todesurſache zu betrachten ſei?

Alle dieſe Fragen und reſp. die expertiſchen Antworten auf ſolche ſind von weſentlichem Einfluſſe auf den Reat der Inquiſitin und deshalb müſſen wir an Sie das Eingangserwähnte Geſuch ſtellen.

Darmſtadt, den 15. April 1836.

Etwa vierzehn Tage darauf ging von dem Ger. Medizinal-Collegium — unter derſelben Directorialzeichnung, unter welcher das fragliche Phyſikats-Gutachten ausgefertiget war — folgendes Schreiben bei dem Gerichtshof ein:

rc. Ihr geehrtes Schreiben rc. beanſtandet weder die Vollſtändigkeit der rc. Obduction, noch auch die Folgerichtigkeit des Phyſikats-Gutachtens, es theilt uns nur einige, durch die Geſtänd-

niſſe der Inculpatin hervorgebrachte Bedenken mit, welche die Aburtheilung erſchweren und welche Sie darum von uns gelöſt wünſchen.

Unter dieſen Umſtänden haben wir nicht nöthig, die Thatſachen der Obduction ab ovo zu recapituliren und eben ſo wenig die Ergebniſſe des darauf geſtützten Gutachtens einer vollſtändigen Sichtung zu unterwerfen — wir können uns vielmehr ohne Weiteres zur Beantwortung der von Ihnen geſtellten Fragen wenden.

Indem wir dieſe Beantwortung beginnen, glauben wir die Bemerkung vorausſchicken zu müſſen, daß wir von den, in der Defenſionsſchrift vorgebrachten Anſtänden keine beſondere Notiz nehmen werden, theils weil — obgleich dieſſelbe wirklich Alles enthält, was zu Gunſten der Delinquentin vorgebracht werden konnte — die Wiederlegung der aufgeſtellten Scheingründe ſich beinahe von ſelbſt ergiebt, theils weil eine ſpecielle Berückſichtigung derſelben — wohl eben aus dieſer Urſache — von Ihnen nicht verlangt worden iſt.

Was indeſſen von dem Inhalte der Defenſionsſchrift im Bereich der Fragen liegt, welche Sie erledigt wünſchen, das wird bei dieſer Gelegenheit ebenfalls ſeine Würdigung erhalten.

Sämmtliche Fragen beziehen ſich auf den Inhalt von No. III. des phyſikatlichen Gutachtens, in welchem aufs Beſtimmteſte ausgeſprochen wird, daß das Kind, nach ſeiner Trennung von dem mütterlichen Körper, auf gewaltſame Weiſe ums Leben gekommen ſei.

Die Inquiſitin hat ſpäterhin eingeſtanden, daß ſie Nachts um 1 Uhr auf dem Boden ihrer Kammer knieend und mit dem Oberkörper auf ihr Bett gebeugt, geboren (vergl. Def. Schrift und Hauptbericht), das angeblich*) ſcheintodte Kind in ihr Bett gelegt, und erſt als daſſelbe um 3 Uhr zu ſchreien**) angefangen, ſchnell, um es zu erſticken, in einen Rock eingeſchlagen (vergl. Hauptbericht) und unter ihre Bettdecke geſteckt habe, ohne indeſſen einen weiteren Druck auf den Kopf des Kindes auszuüben.

Es fragt ſich, ob dieſes Geſtändniß mit den auf die Thatſachen der Obduction lediglich geſtützten Behauptungen des phyſikatsärztlichen Gutachtens ſich ungezwungen in Einklang bringen laſſe.

---

*) Das „giebt" die Inq. wenigſtens nicht „an."

**) Vergl. dagegen S. 297 f.

Vorerſt müſſen wir hier bemerken, daß zwei Punkte jenes Gutachtens von Ihren Herrn Referenten mißverſtanden worden ſind.

In Ihrem ꝛc. Schreiben heißt es nämlich unter 1: „es ſei in jenem Gutachten „ſupponirt“ worden, daß die Mutter das Kind mit dem Geſichte unterwärts in das Bett gelegt, zugedeckt und auf ſolches gedrückt habe.“ In dem ꝛc. Gutachten ſteht aber wörtlich: „rücklings niedergelegt“ und dieſer Ausdruck bezeichnet nach dem gangbaren Sprachgebrauche nichts Anders als: auf den Rücken gelegt. — In dieſem Sinn iſt jener Ausdruck von den Phyſikatsärzten auch lediglich gebraucht worden, da, eben weil der Hinterkopf unten lag, auf dieſen, nach der Behauptung derſelben, der ſtärkſte Druck ausgeübt und darum auch die bedeutendſten Extravaſate gebildet werden mußten.

Sodann ſagen Sie unter 3 a: „das Gutachten ſpreche ſich nicht darüber aus, ob es unmöglich ſei, daß die Erſcheinungen an und in dem Kopfe durch einen Sturz auf die Erde bei der Geburt verurſacht worden? — während unter III. jenes Gutachtens auf directe und indirecte Weiſe dieſe Unmöglichkeit strictissimis verbis behauptet und nachgewieſen wird. Auf directe Weiſe, weil bei dem geringen Gewichte des Kindes und den unverknöcherten Suturen des Kopfes deſſelben unmöglich ein heftiges Anprallen und darum auch eben ſo wenig ein bedeutendes Zerreißen vieler Blutgefäße im Gehirn als Folge davon ſtattfinden konnte; auf indirecte Weiſe, weil einestheils eine ſo plötzlich hervorgebrachte mit Zerreißung ſehr vieler Gefäße verbundene Gehirnerſchütterung den Tod des Neugebornen zur unmittelbaren Folge haben mußte, und der erwieſenermaaßen ſtattgehabte Athmungsprozeß gar nicht Zeit hatte, ſich in ſo weit auszubilden, als es wirklich geſchehen iſt, anderntheils aber auch das Ausſickern einer großen Quantität Blutes aus ganz feinen Gefäßen und das Gerinnen der vielen Extravaſate im Gehirne, welches Beides nur im Leben geſchehen konnte, bei Knall und Fall erfolgtem Tode nicht als möglich gedacht werden kann. (Vergl. S. 296. Note.)

Nach dieſer kurzen, zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe gemachten Erörterung gehen wir zur Parallele über, zwiſchen den Geſtändniſſen der Inquiſitin und den Ausſprüchen des fraglichen Gutachtens.

Zur Zeit, als Letzteres abgefaßt wurde, beſchränkte ſich das ganze Geſtändniß der Inc. darauf, daß ſie außer dem Bette ge-

boren habe, daß das Kind ſchnell von ihr auf den Boden geſchoſſen und beim Aufheben todt geweſen und todt geblieben ſei.

Das Gutachten widerſprach dieſer letzten Angabe aufs Beſtimmteſte, und bewies die Unmöglichkeit des unmittelbar nach der Geburt ſtattgehabten Todes.

Die ſpäteren Geſtändniſſe der Inquiſitin haben dieſen Theil des Gutachtens bereits aufs Vollſtändigſte beſtätigt. Es bleibt alſo nur noch übrig, die behauptete gewaltſame Todesart durch Druck damit in Vereinigung zu bringen.

Die nachfolgende Betrachtung dürfte zum Ziele führen:

1) Das Kind wurde in knieender Stellung geboren, rutſchte alſo (?) *) mehr auf den von den Genitalien der ohnehin etwas kleinen Gebärenden wenig entfernten Boden, als daß es darauf fiel.

2) Das Kind konnte ſonach (?) durch den angeblichen Fall die vorgefundenen Kopfverletzungen ſchlechterdings (?) nicht davon tragen **) und zwar um ſo weniger, als deßfalls angeſtellte Unter-

---

*) Dieſes: „rutſchte alſo" erſcheint als ein bedenklicher Schluß — und die Annahme, daß das Kind hervor ſchoß, der Schnellkraft, welche die Wehen bei einer ſogenannten leichten Geburt (welche das Phyſikatsgutachten in dieſem Falle annimmt. S. 295. Note) auf das Kind ausüben, entſprechender; auch finden wir im Phyſikat-Gutachten wiederholt den ebenfalls Gewalt bezeichnenden Ausdruck: „Sturz" — „Stürzen" gebraucht.

**) Dieſes: „konnte ſonach ..... ſchlechterdings nicht davon tragen" — erſcheint nicht weniger bedenklich, da ja eben das unter 1) behauptete Gerutſchtſein noch ſehr problematiſch, um nicht geradezu zu ſagen: unnatürlich und deshalb unglaubhaft iſt. — In Anſehung Deſſen aber, was unter dem nun Folgenden: „und zwar um ſo weniger als ꝛc." geſagt wird, erlaubt ſich der Herausgeber folgende Verweiſungen, die ihm — dem Nichtarzt — gerade in promptu ſind:

Im 4. Bande dieſer Annalen befindet ſich in dem dort unter Nr. VIII von dem Kön. Preußiſchen „Miniſterium für die Juſtizverwaltung der Rheinprovinz" als Beitrag eingeſandten gutachtlichen Bericht des Oberappellationsſenats des Kammergerichts an das Juſtizminiſterium, im Betreff eines faſt gleichen Falles, die Erwähnung eines Gutachtens der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen ꝛc., aus welchem S. 185. die Bemerkung mitgetheilt wird: „Ein ſolcher Hergang" (bei der Geburt: Inquiſitin hatte auf einem Stuhl geſeſſen und ſchon bei der zweiten Wehe ſoll das Kind plötzlich auf den mit Steinen belegten Boden gefallen ſein) „ſei zwar nicht immer (ſofort) tödtlich,

ſuchungen zu dem Reſultate geführt haben, daß ſelbſt im **Stehen** von **großen** Müttern geborne Kinder nur äußerſt ſelten eine mehr oder weniger merkliche, für das Leben meiſt unſchädliche

---

könne jedoch leicht bedeutende Kopfverletzungen, Blutergießungen im Innern der Schädelhöhle, gefährliche Gehirnerſchütterungen hervorbringen, die in kurzer Zeit den Tod verurſachen könnten.“ — Im 3. Vierteljahre (1842) der Henke'ſchen „Zeitſchrift“ ꝛc. iſt unter Nr. IV. ein Gutachten v. Dr. Dornblüth, Kreisphyſikus zu Plau in Mecklenburg mitgetheilt, worin es S. 154. heißt: „daß die niedergehockte Stellung der Inquiſ., während ihrer Entbindung ꝛc., bei der ſie mindeſtens 12 Zoll vom Fußboden mit den Geſchlechtstheilen entfernt war, ſich wohl dazu eignete, dem plötzlich mit der letzten kräftigen Wehe aus den Geburtstheilen auf den harten Lehmboden geſtürzten Kinde die Verletzungen unter der Schädelhaube zuzuziehen.“

Vergl. auch den in dieſem Annalen-Bande aus Anhalt-Bernburg mitgetheilten Fall S. 130 (10) in Verb. und S. 201. (210); ferner Nicolai Handbuch (Berlin, 1841.) S. 55. f. Vorzüglich Henke Lehrbuch §. 579 — 80 und Abhandlungen ꝛc. Bd. I. S. 68. und Bd. III. S. 1 — 81. (2.Ausg. 1824.): „über die gerichtsärztliche Beurtheilung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei unerwartet ſchnellen Geburten.“ Dieſe letztere Abhandlung enthält viele factiſche Belege aus der Praxis unter andern auch S. 76. Mittheilung über den ſchon in Schlözer's „Staatsanzeigen“ (X. Hft. S. 155.) beſprochenen Fall eines von der Nichtannahme der Tödtlichkeit der Folgen einer Sturzgeburt herbeigeführten Juſtizmord in der Oberpfalz im Jahre 1783. Dort ſteht auch (S. 76.) geſchrieben, wovon jedoch bei dem Mangel näherer Actenkenntniß des Herausgebers nicht behauptet werden ſoll, daß es auf den Fall der Eleonore M. paſſe: „es hat in früheren Zeiten Aerzte gegeben, die aus grober Unwiſſenheit, oder aus vorgefaßter Meinung und in dem Wahne, es ſei der Ehre des Arztes zuwider, keine Gewißheit geben zu können, die möglichen Folgen des Sturzes der Kinder nicht gehörig erwogen und in ihrem Gutachten über die Todesurſache entſcheidend abgeſprochen haben.“ Außerdem iſt in dieſer Abhandlung noch die Klein'ſche Lehre von der Unſchädlichkeit des Sturzes ꝛc. widerlegt, auf die ſich in obigem Gutachten (mit den Worten: „vergl. Klein's Relation darüber“) geſtützt wird. — Auch iſt nachzuleſen 15. Ergänzungsheft der Henke'ſchen Zeitſchrift (Mittheil. des Phyſikus Dr. Steegmann in Oberkirch) S. 52. — Auch Mende, Metzger u. A. ſind entſchieden dafür.

v. H.

Kopfverletzung zu erhalten pflegen. (Vergl. Klein's Relation darüber).

3) Es iſt ganz irrelevant (?), ob der Boden ein gedielter oder ein bloßer Sandboden war, da in beiden Fällen der Kopf darum nicht härter aufſchlug. (Vor zwei Jahren gebar eine Perſon an hieſigem Orte im Stehen auf der Straße. Das Kind ſtürzte plötzlich auf den mit kleinen Steinen bepflaſterten Boden, ohne den mindeſten Schaden zu nehmen.)

4) Die Inquiſitin hielt das Kind unmittelbar nach der Geburt keineswegs für todt (Hauptbericht), ohne allen Zweifel, weil ihr (?) *) der (von ihm) erlittene Fall als zu unbedeutend vorkam.

5) Sie hielt das Kind auch nicht für todt, als daſſelbe von 1 bis 3 Uhr ganz ſtill neben ihr lag, denn ſie machte ſich ja Bedenken (?) darüber, wie ſie das neugeborne zugleich mit ihrem älteren Kinde ernähren wolle (Hauptbericht und Defenſion S. 291 a. E.), und leugnet auch nicht, daß das Kind während dieſer Zeit Lebenszeichen von ſich gegeben haben könne **).

6) Um drei Uhr hebt die Inquiſitin das Kind in die Höhe, um zu ſehen, was es mache. In demſelben Momente fängt das Kind an zu ſchreien, ſie ſchlägt daſſelbe, um ihm Schreien und Athmen unmögiich zu machen, ſchnell in einen wollenen Rock und legt ihre Bettdecke darüber ***). — Bis hierher iſt durchaus Nichts gegeben, als ein Moment zur Todesart durch Erſtickung.

Aber die Sectionsergebniſſe enthalten nicht Erſcheinungen, die auf Erſtickung hinweiſen, ſondern wie das Gutachten ſehr richtig

*) Iſt von einer Frauensperſon, die eben geboren hatte, die Anſtellung einer ſolchen Reflexion zu erwarten, ſelbſt wenn ſie auch in einer, weniger ängſtlichen Stimmung ſich befunden hätte, als die verzweifelnde Leonore M.? — d. H.

**) Hiermit iſt jedoch keineswegs geſagt, daß ſie dergl. auch wirklich wahrgenommen habe. d. H.

***) Ob dieſe, oder die davon abweichende Angabe der Defenſion — wonach das Einwickeln in den Rock gleich nach der Geburt, anſcheinend aus Vorſorge für das Kind, und das Darüberlegen der Bettdecke zwei Stunden ſpäter, als eine mit jenem Einwickeln in keinem Zuſammenhange ſtehende Handlung geſchah — den Acten entſpricht, muß der Herausgeber, dem dieſelben nicht vollſtändig vorliegen, auf ſich beruhen laſſen.

bemerkt, vielfache Beweiſe (?) eines unmittelbar auf den Kopf ausgeübten gewaltſamen und anhaltenden Drucks.

Dieſe Beweiſe ruhen nicht blos in den vielen und ausgebreiteten Extravaſaten auf und unter der Hirnſchale, ſowie innerhalb des Gehirns, ſondern auch in der eigenthümlichen Figur, welche — ganz von dem Gewöhnlichen abweichend — der Kopf zeigte.

An demſelben fehlte nicht blos die gewöhnliche Ausdehnung am Hinterhaupte, was allenfalls die ſchnell (binnen einer Stunde) und leicht erfolgte Niederkunft erklärlich machen könnte, ſondern die Naſe war platt gedrückt, das Hinterhaupt ebenfalls mehr platt als rund und die Hauptausdehnung des Kopfs ging nach Oben. Eine ſolche Abplattung des Schädels ſetzt die Einwirkung einer Fläche voraus, welche in der Richtung von vorn nach hinten einen anhaltenden Druck ausübte. Die Beckenknochen der Mutter konnten das nicht bewirkt haben, weil dieſelben, wie die Unterſuchung auswies, regelmäßig gebildet waren, das Kind nichts weniger als ſtark war, und darum auch die Niederkunft ſchnell und leicht erfolgte. Der Fall auf den Boden kann eben ſo wenig als Urſache geltend gemacht werden, weil er einestheils, wie bereits angeführt, viel zu unbedeutend (?) war, um irgend einen merklichen Einfluß zu äußern, anderntheils auch nicht andauernd genug war, um die Geſtalt des Kopfs zu ändern, endlich aber überhaupt in der Richtung von dem Geſichte nach dem Hinterhaupte zu, der Natur der Sache nach, gar nicht wirken konnte.

Bringt man die eigenthümliche Geſtaltung des Kopfs in Verbindung mit den Verletzungen innerhalb der Schädelhöhle, ſo ergibt ſich unwiderſprechlich (?), daß entweder gleichzeitig mit dem Beſtreben, das Kind zu erſticken oder wenigſtens bald, nachdem das Kind mit Rock und Federdecke zugedeckt war, noch ein weiterer dauernder, aber nicht ſehr heftiger Druck auf den Kopf ſtattgehabt haben müſſe.

Wir laſſen es ganz dahin geſtellt, ob die Inquiſitin dieſen Druck vorſätzlich durch Hand oder Schenkel bewirkte, oder ob — da ſie zwiſchen 3 und 5 Uhr geſchlafen haben will — der Zuſtand während dieſes Schlafes einen ihrer maſſiven Schenkel auf das Geſicht des Kindes gebracht habe; wir glauben nur noch anfügen zu müſſen, daß dieſer Zufall, wie ſo eben bemerkt, bald nach dem Einſchieben des Kindes unter die Decke vorgekommen ſein mußte, weil ſonſt das Kind bereits erſtickt gewe-

ſen wäre, und die vorgefundenen vielen blutigen Extravaſate ſich nicht hätten ausbilden können.

Das phyſicatsärztliche Gutachten bezeichnet darum, vollkommen den Thatſachen (?) gemäß, weder eine Todesurſache allein durch Erſtickung noch allein durch Druck auf das Gehirn, ſondern eine aus beiden Momenten zuſammengeſetzte.

Es iſt jedoch eben ſo gewiß, daß das eingeſchlagene Erſtickungsverfahren, da daſſelbe mehre Stunden hindurch fortgeſetzt wurde, den Tod des Kindes, ohne alle Beihülfe eines Drucks auf den Kopf zur unausbleiblichen Folge haben, als daß der angebrachte Druck, auch ohne Beihülfe des Erſtickungsverfahrens, unfehlbar einen baldigen Tod durch Lähmung herbeiführen mußte.

Wir glauben hiermit unſere Aufgabe, die Todesart durch Druck in ungezwungene (?) Verbindung mit den Geſtändniſſen der Inquiſitin zu bringen, oder dieſelbe wenigſtens jenen Geſtändniſſen an richtiger Stelle anzureihen, hinlänglich gelöſt zu haben, und ſehen uns nun im Stande, in der ſpeciellen Beantwortung Ihrer Fragen uns um ſo kürzer zu faſſen.

Was die Frage 1) anbelangt: „ob, falls man lediglich das Geſtändniß der Inquiſitin berückſichtige: ſie habe das Kind, nachdem ſolches geſchrieen, neben ſich in das Bett gelegt, und die Decke über daſſelbe gezogen, — ein durch bloſes Erſticken herbeigeführter Tod als objectiv gewiß ſich annehmen laſſe?" ſo bemerken wir darüber nur (?) Folgendes:

Die Zeichen des Erſtickungstodes ſind bei Neugebornen, bei welchen ſich der Athmungsprozeß noch nicht aufs Vollſtändigſte ausgebildet hat, nicht leicht in hohem Grade ausgeprägt und zwar hauptſächlich nur um deßwillen, weil der unmittelbare Uebergang des Blutes aus der rechten in die linke Herzhälfte auch ohne Vermittelung der Lungen möglich iſt und eine große Ueberfüllung mit Blut in letzterem ſich darum nicht leicht bilden kann.

In vorliegendem Falle fehlten indeſſen die Zeichen, welche auf Unterdrückung des bereits ſtattgehabten Athmungsprozeſſes hindeuten, keineswegs.

Wir rechnen dahin: das bluthrothe aufgedunſene Anſehen des Kopfes, das Verhalten des rechten Lungenflügels, beſonders die vielen kleinen blutigen Extravaſate in demſelben, die Ueberfüllung der Blutgefäße des Gehirns und das Vorhandenſein von

Blut im rechten Herzventrikel, während der linke faſt leer war. —

Wir verhehlen jedoch nicht, daß wir Anſtand nehmen würden, auf dieſen Befund allein hin die Gewißheit des Erſtickungstodes auszuſprechen.

Die Frage: 2) a) „ob die Erſcheinungen an und in dem Kopfe durch einen Sturz auf die Erde bei der Geburt verurſacht worden ſein könnten?" — iſt bereits oben erledigt worden, und wir wiederholen darum hier nur zum Ueberfluſſe, daß dieſelbe durchaus verneinend beantwortet werden müſſe *).

Die folgende Frage: 2) b) „ob nicht möglich ſei, daß das Kind noch einige Stunden fortgelebt habe, wenn die Verletzungen ihm durch jenen Sturz zugefügt worden wären?" — fällt durch die Erledigung der Frage 2) a) von ſelbſt weg. Wollte man aber das Unmögliche (?) dennoch als möglich unterſtellen, ſo könnte, zumal wenn ein Leben mit Athmen ſupponirt werden ſoll, was doch hier ſtattfand, jedenfalls die Antwort nur verneinend ausfallen.

Die Frage: 2) c) „ob die Verletzung den Tod des Kindes zur nothwendigen Folge hätte haben müſſen, auch wenn das Kind nicht ex post von der Mutter erſtickt worden wäre?" — unterſtellt wieder die Todesart durch den Sturz des Kindes bei der Geburt, welche, wie bereits erwieſen, nicht möglich war. Wären die fraglichen Verletzungen durch den gedachten Sturz aber möglich geweſen, ſo würden dieſſelben — auch ganz ohne alle Beihülfe von Erſtickungsverſuchen **) — allerdings den Tod zur nothwendigen Folge gehabt haben.

Die letzte Frage: 2) d) „ob — der Folgen des Sturzes, alſo der Kopfverletzungen, ungeachtet — das Kind habe fortleben können und alſo nur Erſtickung als eigentliche Todesurſache zu betrachten ſei?" kann nach der bereits vorliegenden Expoſition nicht mehr geſtellt werden, ſie iſt in Bezug auf Vorderſatz und Nachſatz durch das Vorſtehende zur Genüge beantwortet.

Zum Schluß recapituliren wir nochmals das Reſultat der Unterſuchung. Es iſt kürzlich Folgendes:

---

*) Gilt die Note **) auf S. 311.

**) Die Frage des Gerichtshofs ſpricht nicht von Verſuchen, worauf auch in thesi nichts ankommen konnte. d. H.

1) Weder die zuſammengedrückte Geſtalt des Kopfes noch die an und in demſelben vorgefundenen Verletzungen ſind Folgen des angeblichen Sturzes bei der Geburt.

2) Der Tod iſt erſt ſpäter durch eine oder mehre Urſachen herbeigeführt worden, welche den Athmungsprozeß unterbrachen und das Gehirn lähmten.

3) Die vorgefundenen Verletzungen an und in dem Kopfe ſind unbedingt tödtlich.

4) Sie ſind die Folgen vom Druck eines mit einer Fläche anhaltend, jedoch nicht ſehr heftig wirkenden Körpers.

5) Die Wirkungen dieſes Drucks ſind bei weitem ſtärker ausgeprägt, als die Wirkungen des Erſtickens.

Das von dem Großherz. Hofgericht für die Provinz Starkenburg am 29. Juny 1836 erlaſſene Urtheil lautete: „Daß Eleonore M., weil ſie geſtändiger Maßen einen nächſten Verſuch gemacht hat, ihr neugebornes Kind zu erſticken, aber nicht erwieſen iſt, daß ſie dem Kinde auch diejenigen Kopfverletzungen abſichtlich beigebracht habe, welche nach dem ärztlichen Ausſpruch den Tod des Kindes unmittelbar verurſacht haben — in eine zwölfjährige Zuchthausſtrafe und ſämmtliche Unterſuchungskoſten zu verurtheilen ſei *).

*) Ward dieſes Erkenntniß in 2. Inſtanz, wenn eine ſolche beſchritten wurde, beſtätigt?

XIII.

Herzogthümer Holſtein=Schleswig.

Zweifelhafte Tödtung eines Neugebornen.

(Kindestodtſchlag nach ſtattgefundene Schwangerſchaftsverheimlichung bei Ueberraſchung von der Geburt.)

Aus dem Vertheidigungsvortrag des Obergerichtsadvocaten Dr. Gülich zu Schleswig.

ꝛc. ꝛc. Aus den durch die Zeugenausſagen unterſtützten Geſtändniſſen der Inculpatin geht hervor:

1) daß ſie ihre uneheliche Schwangerſchaft verheimlicht;

2) daß ſie ohne Beihülfe (am 18. Februar 1839) hülflos geboren hat.

Die Inculpatin hat, während ſie beim Rademacher Schellhorn diente (bis Michaelis 1838), ihre Schwangerſchaft nicht abſichtlich verheimlicht, weil ſie dieſelbe damals nicht kannte. Dafür ſpricht ihre Ausſage, die den Umſtänden nach glaubwürdig erſcheint, und namentlich auch, daß ſie dem Schellhorn auf ſeine Aeußerung, ſie werde zwei Kinder bekommen, lachend Nein geantwortet hat. Dieſes Lachen wäre, wenn die Inculpatin ihren Zuſtand gekannt und ihn zu verbergen ſich bemüht hätte, pſychologiſch unerklärlich, weil es in dem Falle eine nicht geringe Verſtellungskunſt vorausſetzt. Ein geiſtig ſo wenig ausgebildetes Mädchen, als die Inculpatin, würde beſtürzt geworden ſein, und vielleicht geweint, gewiß aber nicht gelacht haben. Da die Inculpatin indeſſen ſowohl gegen ihren letzten Dienſtherrn, Jacob Niſſen zu Schwachendorf und deſſen Ehefrau, als auch gegen ihre Mutter — nach den zwar unbeeidigten, aber durch ihre Geſtändniſſe beſtätigten Ausſagen dieſer

Perſonen — auch nachdem ſie Bewegungen des Kindes gefühlt, die Schwangerſchaft geleugnet hat, ſo kann Defenſor die Verhehlung ſo wenig als die ſtattgehabte heimliche — wenn auch nicht, wie ſich unten ergeben wird, die abſichtlich heimliche — Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes beſtreiten, und muß zugeben, daß der Thatbeſtand des durch das Edict vom 17. Mai 1754 bedrohten „criminis clandestini partus“ objectiv und ſubjectiv vorliegt.

Anlangend die Beſchuldigung wegen Kindesmords fehlt der juriſtiſche Beweis, daß das ſecirte Kind wirklich das von der Inculpatin geborne war, die Identität iſt nicht conſtatirt. Zwar hat die Inculpatin am 21. Februar ein ihr vorgelegtes Kind als das von ihr geborne recognoſcirt, ſie befand ſich aber:

1) nicht „in statu confessionis“, denn ſie war nicht ſo ſtark, als die aus löblicher Vorſicht von dem Gerichte befragten Aerzte anfänglich glaubten, ſondern ſo angegriffen, daß das Gericht Bedenken trug, mit ihrer Vernehmung fortzufahren.

2) Die Inculpatin lag in einer dunkeln Kammer, wie daraus hervorgeht, daß im Protokoll zum Gegenſatz die Wohnſtube „hell“ genannt wird; auch konnte durch die kleinen angelaufenen Fenſter in Blei wenig Licht zu dem von ihnen entfernten Schrankbett der Inculpatin gelangen.

3) Das Kind war mit Blut bedeckt, es lag mit gekrümmten Armen und Beinen in einer Milchbütte, war alſo, da ein neugebornes Kind dem andern der Geſtalt nach ähnlich ſieht, ſo wie es der Inculpatin vorgelegt ward (ſ. Ziffer 5.), nicht recognoſcibel.

4) Sowohl dieſe der Recognition wegen angeſtellte Verhandlung; als alle übrigen an dieſem Tage ſtattgehabten, geſchahen nicht vor legal beſetzter Gerichtsbank, indem der Holzaufſeher Wendel für den Sendmann (Gerichtsſchöffen) Michelſen als Beiſitzer fungirte und es nirgends hervorgeht, daß derſelbe beeidigt worden. Die Gegenwart zweier beeidigter Schöffen iſt aber bei allen Handlungen, welche die Begründung eines Beweiſes zum Zweck haben, abſolut nothwendig. Ein ſolcher Act iſt nichtig, wenn entweder eine dieſer Perſonen mangelt oder nicht vereidet iſt.

5) Könnten aber auch die am 21. Februar beſchafften Ausſagen des Halbhüfners Jacob Niſſen, ſeiner Ehefrau und der Hebamme Joachimſen beweiſen, ſo würde aus denſelben doch nur hervorgehen, daß daß im Bette der Inculpatin gefundene Kind „in eine Setzbettſtelle gelegt und in ſichern Verwahrſam gebracht,“

nicht aber, daß es in einer Milchbütte aufbewahrt worden; hierüber ſchweigen allenthalben die Acten.

Iſt nun die Identität des Kindes, wie gezeigt, nicht völlig erwieſen, ſo ſind auch die gerichtsärztlichen Folgerungen aus der äußern und innern Leichenſchau jenes Kindes auf das von der Inculpatin geborne um ſo weniger anzuwenden, als auch dieſer Act nicht vor gehörig beſetztem Gericht ſtattgefunden hat.

Daß der Inculpatin Kind lebensfähig geweſen, conſtatirt alſo eben ſo wenig, als daß es gelebt hat, denn die Behauptung der Inculpatin, das Kind habe geſchrieen, kann allein hierüber nichts beweiſen.

(Der Vertheidiger bezieht ſich auf mehre der S. 156 (101) und der dortigen Note erſichtlichen Citate.)

Uebrigens muß Defenſor hier noch anführen, daß die Obducenten, wenn ſie gleich die Frage: ob das von ihnen ſecirte Kind gelebt habe, bejahen, doch einräumen, daß kein kräftiges Einathmen ſtattgefunden habe, und die Function des Athemholens nicht gänzlich in Ordnung geweſen ſei*).

Der objective Thatbeſtand der Tödtung des von der Inculpatin gebornen Kindes iſt ſonach nicht in rechtliche Gewißheit geſetzt.

Sieht man nun auf den ſubjectiven Thatbeſtand, ſo iſt es unerwieſen, daß durch die Schläge, welche die Inculpatin ihrem Kinde verſetzt zu haben eingeſteht, der Tod deſſelben wirklich verurſacht worden. Für das Gegentheil ſprechen vielmehr triftige Gründe. Die Nabelſchnur riß bei der Geburt ab, das Kind fiel mit dem Kopf auf die gefrorne Erde, die, wenn auch eine dürre Schicht Sand und Aſche darauf lag, immer noch hart genug war, um dem Kinde gefährlich werden zu können. Die Hypotheſe der Aerzte, daß die Inculpatin beim Gebären die Hände auf den Knieen geſtützt und halb niedergehuckt habe, wird von derſelben nicht beſtätigt, ſie ſagt vielmehr, daß ſie aufrecht geſtanden.

---

*) Der Herausgeber macht hierbei auf den in der Schrift von (Eduard) Jörg: „die Fötuslunge im gebornen Kinde für ꝛc. ꝛc. gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft (Grimma 1835)“ in ſeiner Tödtlichkeit entwickelten bei neugebornen Kindern nicht ſelten vorkommenden organiſchen Fehler der unvollkommenen Ausdehnung oder Erweiterung der Lungen aufmerkſam. Jörg hat dieſer Erſcheinung den Namen: „Atelektaſis“ (ἀτελὴς ἔκτασις, scilic. πνεύμονος) gegeben.

Die Obducenten äußern freilich, die vorgefundenen Verletzungen wären durch den Sturz „allein nicht“ herbeigeführt, ſie behaupten aber nicht, daß das plötzliche Hervorſchießen des Kindeskopfs auf den Erdboden den Tod nicht zur Folge gehabt haben würde. Ja, ſie räumen ein, die Kälte hätte dem Leben des Kindes unheilbringend werden können, und daß, um daſſelbe zu retten, allerlei Vorkehrungen zu treffen geweſen wären, zu denen der Inculpatin nicht einmal das Erforderliche, wie z. B. warmes Waſſer und warme Tücher, zu Gebote ſtand.

In ihrem Gutachten findet ſich ein hier nicht außer Acht zu laſſender Widerſpruch. Sie meinen, der Kopf des Kindes müſſe während der ihm zugefügten Gewalt (?) mit der rechten Seite auf einer harten, vielleicht convexen oder unebnen Fläche gelegen haben, auf dieſe Weiſe ſei der Sprung in dem rechten Seitenbeine entſtanden. — Später aber ſagen ſie, „die Inculpatin habe mit der linken Hand den Kindeskopf fixirt, durch dieſe, während der Fauſtſchläge mit der rechten Hand, einen Gegendruck an demſelben ausgeübt, und dadurch wären die Verletzungen an der rechten Seite des Schädelgewölbes hervorgebracht.“

Da nun die Hand der Inculpatin weich, inwendig concav und nicht uneben iſt, ſo wird es höchſt wahrſcheinlich, daß der Sprung in dem rechten Seitenbein durch den Sturz auf den harten Erdboden, der am untern Theile des linken Seitenbeins aber, durch die Fauſtſchläge verurſacht worden.

Erwägt man, daß das Kind, nach der Ausſage der Inculpatin, nicht geſchrieen hat, als es die beiden Schläge von ihr bekam, daß der ſtrenge Froſt ſehr bald ſeinen Einfluß äußern mußte, und daß der Sturz bei der Geburt den Fauſtſchlägen der Inculpatin voran ging: ſo gelangt man zu dem Reſultate, daß ſie letztere keinem lebenden Kinde zugefügt hat.

Das Verbrechen der Tödtung kann nach der Natur der Sache nicht an Todten verübt werden.

Feuerbach a. a. O. §. 207.

Grolmann giebt dies (§. 257 ſeiner „Grundſätze“ ꝛc.) zwar zu, meint aber, der Verſuch, eine abſichtliche Tödtung auszuführen, ſei dann anzunehmen und würde folgerecht die Inculpatin wegen der dem todten Kinde, in der Abſicht es zu tödten, zugefügten Schläge, eines Conats des Kindermordes als ſchuldig erkennen. Er verwechſelt indeſſen offenbar hier, und in der Note, wo er

Filangieri gegen Feuerbach in Schutz nimmt — wie von dem letzteren (§. 212, Note e) nachgewieſen — das Moraliſche mit dem Rechtlichen. Zum Verſuche gehört nöthwendig eine objectiv gefährliche Handlung. Die bloße Abſicht zu verletzen allein reicht nicht hin. Bezweckte die Inculpatin auch durch die Schläge den Tod des Kindes, ſo konnte ſie dem Leben des ſchon todten dadurch doch nicht mehr ſchaden, die Handlung war alſo nur ſubjectiv gefährlich.

Endlich mangelt am ſubjectiven Thatbeſtand jedenfalls die Prämeditation, welche, wie den Mord überhaupt, ſo auch den Kindesmord, als ſolchen, im Gegenſatz der Tödtung eines neugebornen Kindes, charakteriſirt.

Vergl. C. v. Schirachs Handbuch des Schlesw.-Holſt. Criminalrechts Bd. 2 §. 36.

Die Tödtung des Kindes iſt von der Inculpatin nach ihren glaubhaften Ausſagen keineswegs vor der Niederkunft, ſondern erſt bei dieſer im Affect beſchloſſen, ſie hat nicht vorbedacht, nicht „boshaftiger williger Weiſe" (C. C. C. art. 131.) ihr neugebornes Kind ums Leben gebracht*).

Die Inculpatin hat zwar kein Kinderzeug angefertigt, aber ihr, der Ganzarmen, fehlten die Mittel dazu. Nach ihrer Rechnung hat ſie das Kind nur acht Monate getragen und glaubte die Niederkunft nicht ſo nahe. Ohnehin iſt es nach den Acten gar nicht gewiß, daß die Inculpatin abſichtlich heimlich geboren hat. Sie ging in den Hof, um ein Bedürfniß zu verrichten, hätte ſie erwartet dort ihrer Bürde ledig zu werden und ſolches gewollt, ſo wäre ſie ſchwerlich halbbekleidet hinausgegangen, denn bei dem allergewöhnlichſten Nachdenken konnte ſie ſich ſagen, wie lebensgefährlich ſolches bei der ſtarken Kälte für ſie ſelbſt war. Daß ſie von der Geburt überraſcht worden, erſcheint nach den Acten als ſehr wahrſcheinlich, zumal da kein Grund aufzufinden, warum die Inculpatin, nachdem ſie eingeſtanden, dem Kinde Schläge verſetzt zu haben, hier gefliſſentlich und beharrlich von der

*) Kindestodtſchlag nehmen in ihren Lehrbüchern an: Bauer (2. Ausg.) §. 178, Martin §. 123 a. E., Salchow §. 226, Wächter II. 168. Vergl. auch Mittermaier im (neuen) Archiv Bd. 7, S. 19 u. 656. Heffter Lehrb. §. 259 Note 4. Henke Handbuch II, S. 61, Marezoll Lehrbuch S. 302, Note 3. d. H.

Wahrheit abgewichen ſein ſollte. — Was nicht erwieſen iſt, muß aber juriſtiſch als nicht exiſtent angenommen werden.

Nach dem Edict vom 24. März 1755, welches die in der peinlichen Halsgerichtsordnung beſtimmte Strafe des Kindermords ſchärft, ſollen diejenigen Frauensperſonen, die ihre Kinder ermorden, nicht allein mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, ſondern auch ihre Köpfe auf einen Pfahl geſetzt und ihre Körper unter dem Galgen verſcharrt werden. Dieſe Strafe wird nur dann erkannt werden können, wenn alle geſetzlichen Merkmale des mit derſelben bedrohten Verbrechens vorhanden und vollkommen conſtatirt wären. Da nun nach dem Obigen nicht erwieſen vorliegt, daß die Inculpatin ein lebensfähiges und lebendes Kind geboren, folglich auch nicht, daß ſie ein ſolches durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlaſſungen getödtet, am allerwenigſten, daß ſie den diesfälligen Vorſatz während der Schwangerſchaft gefaßt und das Kind durch ihm zugefügte Verletzungen ermordet habe, ſo fehlen die weſentlichſten Vorausſetzungen des ſtrengern Particular-Strafgeſetzes, der vorliegende Fall läßt ſich daher unter daſſelbe nicht ſubſumiren. Bei dem Mangel der Prämeditation während der Schwangerſchaft aber darf auch die Strafe der Halsgerichtsordnung nicht eintreten,

Feuerbach a. a. O. §. 240.

Roßhirt a. a. O. §. 157.*)

von der Anwendung der geſchärften des Edicts vom 24. März 1755, daher auch ſchon aus dieſem Grunde nicht die Rede ſein könnte,

C. v. Schirach a. a. O. S. 311.

wenn auch im Uebrigen der Thatbeſtand des Kindesmordes, wie gezeigtermaaßen nicht der Fall iſt, objectiv und ſubjectiv vorläge.

Sind die Behauptungen des Defenſors hinſichtlich der nicht ermittelten Identität des Kindes und die daraus gezogenen Schlüſſe, oder auch nur ſeine Bemerkungen in Betreff der Todesurſache richtig — iſt ferner Strafbarkeit ohne eine dem äußern Recht widerſprechende Handlung unmöglich, und iſt eine Handlung nur dann äußerlich rechtswidrig, wenn ſie das Recht verletzt oder gefährdet, kann daher der Conat der Tödtung an Todten nicht gedacht werden, ſo bliebe — für den Fall, daß man im Gerichtshof annehmen ſollte, die Inc. habe ihre heimliche Niederkunft veranſtaltet —

*) Vergl. auch die in vorſtehender Note vom Herausgeber gegebenen Citate.

nur der Thatbeſtand des criminis clandestini partus zur Berückſichtigung bei der Strafausmeſſung übrig.

Die Verheimlichung der Schwangerſchaft und hülfloſe Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes iſt leider nach unſerer Landesgeſetzgebung ein eignes Verbrechen, welches nach dem Edict vom 17. Mai 1754 mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe geahndet werden ſoll. Dieſe Strafe würde — unter obiger problematiſchen Vorausſetzung — die Inculpatin daher verwirkt haben.

(Eventuell entwickelt der Vertheidiger nun folgende) Milderungsgründe:

1) Die Inculpatin iſt nicht völlig zurechnungsfähig. Damit will jedoch Defenſor ihr nicht alle Imputabilität abſprechen — daß aber zwiſchen der vollkommenen Willensfähigkeit und Freiheit und der gänzlichen Unfähigkeit und Unfreiheit Stufen liegen, wird Niemand beſtreiten*). Soll eine That dem Thäter völlig zugerechnet werden, ſo muß es ihm möglich geweſen ſein, ſich die Strafbarkeit derſelben vorzuſtellen, und ſich dadurch von der Ausführung abhalten zu laſſen. Das konnte die Inculpatin aber nicht. Als einjähriges Kind ward ſie für ein geringes Geld bei fremden Leuten in Koſt und Erziehung (?) verdungen und mußte oft ihren Aufenthalt wechſeln. Die Mutter führte ein vagirendes Leben und bekümmerte ſich nicht um ſie — an die moraliſche und intellectuelle Ausbildung der Inculpatin dachte Niemand. Mit ſehr mäßigen Anlagen ausgerüſtet, ſehr weit in Allem zurück, verließ ſie die kaum 3 Jahre und noch dazu mit Intervallen beſuchte Schule, und hatte in ihren ſpäteren Dienſtverhältniſſen wenig Gelegenheit, das Verſäumte nachzuholen. Sie wird dem Gerichte gewiß, wie dem Defenſor, in einem nicht geringen Grade roh, apathiſch, mehr vegetirend als lebend erſchienen ſein.

Die ordentliche Strafe iſt nur für unzweifelhaft Zurechnungsfähige beſtimmt. Sie muß in demſelben Verhältniſſe herabgeſetzt werden, in welchem die Imputabilität abnimmt.

Vergl. Hitzig's (ältere) Annalen ꝛc. IV, S. 95, XII, S. 250. 251. VIII, S. 272. XIV, S. 92. 96. 315. XV, S. 295. 299.

2) Das Edict von 1754 war ihr unbekannt — ſie hatte es,

*) Der Herausgeber erinnert auch hier an das Wort von Clarus Bd. 5, S. 277 dieſer Annalen.

nach ihrer Behauptung nie von der Kanzel publiciren hören. Als der Paſtor Jenſen ſie im Gefängniß mit demſelben bekannt machte — erfuhr ſie den Inhalt zum erſten Mal. Sie erſchrak darüber. Unkenntniß des Strafgeſetzes, beſonders wenn es ſich um ſtrenge Territorialgeſetze handelt, wird aber allerdings als ein Milderungsgrund betrachtet.

Vergl. Hitzig's (ältere) Annalen Bd. IX, S. 284 Note.

3) Die That wäre nicht geſchehen, wenn die Brodherrſchaft der Inculpatin ihre Pflicht erfüllt hätte. In der Verfügung betreffend „die Entdeckung unehelicher Schwangerſchaften und Verhütung heimlicher Geburten bei Dienſtboten" vom 8. Decbr. 1779 iſt ausdrücklich vorgeſchrieben, daß eine jede Brodherrſchaft, ſobald ſie von der Schwangerſchaft einer in ihren Dienſten ſtehenden Perſon durch gute Gründe überzeugt, und dieſe dem Anſehen nach ihrer Entbindung nahe iſt, ſchuldig ſein ſoll, dieſſelbe beiſeit und in der Stille darüber zu befragen, und auf den Leugnungsfall diejenigen Umſtände, wodurch ſie ſich zu dem Verdacht veranlaßt gefunden, der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen. Dieſe Anordnung befolgte der Rademacher Schellhorn, welcher die Inculpatin auf höchſt unangemeſſene Weiſe in Gegenwart ſeines Geſellen über ihre Schwangerſchaft zur Rede ſtellte, ſo wenig als ſeine Ehefrau, obgleich ihnen die ausgebliebenen Regeln der Inculpatin, verbunden mit ihrer zunehmenden Stärke genügende Veranlaſſung zum Verdachte gaben. — Auch Jacob Niſſen und ſeine Ehefrau handelten ſehr fahrläſſig. Niſſen, der ſich entſchuldigen will, ſagt zwar anfänglich, er und ſeine Ehefrau hätten nicht den geringſten Verdacht gehabt, rectificirt dieſe Ausſage aber bald dahin, daß die Stärke der Inculpatin ihnen allerdings ſchon 14 Tage nach dem Dienſtantritt verdächtig geweſen; mehre ſeiner Nachbarn und Nachbarinnen hätten der Inculpatin geſagt, ſie ſei ſo dick, als wenn ſie in die Wochen ſolle. Ungeachtet des allgemein verbreiteten Gerüchts, die Inculpatin ſei ſchwanger, welches ihren Bräutigam, der es mehrfach gehört hatte, zum Bruch mit der Inculpatin veranlaßte, bewirkte Jacob Niſſen, der leugnenden Inculpatin gegenüber, die ſchuldige Anzeige nicht. Wäre er, oder Schellhorn, ihrer diesfälligen Obliegenheit nachgekommen, ſo wäre die Inculpatin von einer Hebamme unterſucht, die Schwangerſchaft entdeckt worden, und die hülfloſe Geburt unterblieben.

Jene landesgeſetzliche Verordnung iſt zum Beſten der Dienſt-

boten erlaſſen, ihre Nichtbefolgung muß jetzt der Inculpatin auch zu Gute kommen.

4) Der übele Umſtand, daß die Inculpatin mit dem Knechte Johannſen in derſelben Kammer ſchlief. Weibliche Schamhaftigkeit ſchon mußte die Inculpatin abhalten, dem 19jährigen jungen Menſchen ihren Zuſtand zu offenbaren. In wie weit dieſes Moment, ſo wie

5) die von der Inculpatin gezeigte Reue ſtrafmildernd einwirken kann, muß Defenſor dem Ermeſſen des erkennenden Gerichts anheimſtellen.

Mit Rückſicht auf dieſe Milderungsgründe, und ganz beſonders auf den erſten, dürfte die etwa zu verhängende Strafe bis auf eine zehnjährige Zuchthausſtrafe herabzuſetzen ſein, welche Defenſor, als dem Vergehen der Inculpatin entſprechend, hiermit eventuell beantragt ꝛc. *)

XIV. Herzogthum Braunſchweig.

Der Selbſtmord, vom gemeinen Rechte aus betrachtet, aus Anlaß eines vollendeten Verſuchs.

Von dem Referendar Teichs zu Braunſchweig.

Mit einem Nachwort vom Herausgeber.

Nachdem dem Stadtgerichte zu Braunſchweig angezeigt worden, daß das Dienſtmädchen Louiſe S. ſich mit Vitriolöl vergiftet habe, verfügt das Gericht ſich nach dem Krankenhauſe, wo es dieſelbe in einem faſt bewußtloſen Zuſtand vorfindet. Ihre jugendlichen Züge ſind ſchmerzhaft entſtellt, ihr Geſicht hat nicht

*) Wie wurde erkannt? d. H.

bloſs ein todtenbleiches, ſondern ein welkeres Anſehen, als ihre übrige noch kräftige Geſtalt erwarten läßt. Auf die Fragen: ob ſie Louiſe S. heiße? aus D. gebürtig ſei? und aus dem (ihr vorgezeigten) Glaſe (welches man bei ihr gefunden und noch einiges Vitriolöl enthielt) getrunken habe? nickt ſie mit dem Kopfe, iſt jedoch unfähig, ein Wort hervorzubringen. An dem Daum der linken Hand bemerkt man Flecke, anſcheinend durch eine ätzende Flüſſigkeit veranlaßt.

Die Ehefrau des Schuhmachermeiſters D. deponirte: Vor etwa einer Viertelſtunde ſei dies Mädchen in ihr Haus gekommen, und ſehr langſam die Treppe hinaufsgegangen. Kurz darauf habe ſie gehört, daß daſſelbe auf dem Vorſaale der zweiten Etage niedergefallen ſei, und ein furchtbares Geſchrei ausgeſtoßen habe. Sie ſei nun hinauf geeilt und habe das, ihr unbekannte, Mädchen auf der Erde liegen geſehen, welches ſchreiend die Worte ausgeſtoßen habe: — Waſſer! Milch! Hülfe! ich muß ſterben! ꝛc.

Den folgenden Tag begab ſich das Gericht wieder zu der Louiſe S.; allein die Verſuche, dieſelbe zum Sprechen zu bewegen, blieben fruchtlos, obgleich eine in demſelben Zimmer liegende Kranke verſicherte, daß jene am Abend zuvor geſprochen, indem ſie das Kleid beſtimmt habe, welches man ihr anziehen ſolle, wenn ſie ſterben werde, auch nach dem Malergehülfen K. verlangt habe, welchen man, wenn er nicht freiwillig kommen werde, durch die Polizei herbeiſchaffen ſolle.

Der Grund, weshalb ſie den Entſchluß gefaßt, ſich das Leben zu nehmen, geht aus der Depoſition der geſchiedenen Ehefrau des Malers W., bei welcher ſich der Malergeſelle K. in Koſt und Logis befindet, näher hervor. Folgendes das Weſentliche davon: Die Eltern des Malergeſellen K. wohnten auf dem Bruche, wo dieſelben eine Bordellwirthſchaft unterhielten. Die Louiſe S. ſei dort früher als Freudenmädchen gehalten, und ſolle der K. ihr damals die Ehe verſprochen haben. Später habe dieſelbe ſich in W. vermiethet, und ſei öfter hieher gekommen, um ihren Bräutigam zu beſuchen. Die Eltern ſeien über das Verhältniß ihres Sohnes zu der Louiſe S. ſehr aufgebracht geweſen, und hätten bewirkt, daß dieſer den Umgang abgebrochen, und der Louiſe S. der Aufenthalt in hieſiger Stadt polizeilich nicht geſtattet worden. Der Malergeſelle K. habe ihr dies brieflich angezeigt.

Mit dieſen Ausſagen ſtimmen die des Malergeſellen K. vollkommen überein, — ſo wie auch die ſpäter erfolgten der Louiſe

S. ſelbſt. Dieſelbe iſt früh verwaiſt und war zur Zeit der That 22 Jahre alt. Sie giebt an, daß ſie, als ihr Geliebter ihr abgeſchrieben, den Entſchluß gefaßt, ſich das Leben zu nehmen*). Um dies auszuführen, ſei ſie nach Braunſchweig gegangen, habe ſich Vitriolöl gekauft, mit dieſem in die Wohnung des Malergeſellen K. begeben, und vor der in der zweiten Etage gelegenen Stube, in der Meinung, daß in dieſer ihr vormaliger Bräutigam wohne, den größten Theil des Vitriolöls getrunken, und dabei die Abſicht gehabt, das leere Glas dem K. in das Geſicht zu werfen, wenn ſie in deſſen Stube gedrungen ſein würde. Sie ſei indeſſen gleich nach dem Trinken in der Nähe der Treppe niedergefallen, habe noch die Stimme des Malergeſellen K., der ihren Namen gerufen, vernommen, jedoch dann ihre Beſinnung verloren, welche ſie erſt hier im Armenkrankenhauſe wieder bekommen habe.

Louiſe S. hat verſucht, ſich das Leben zu nehmen, und dieſen Verſuch ihrerſeits vollendet, den Zweck aber nicht erreicht, da ihr ſchnelle ärztliche Hülfe geworden.

Nach ihrer Geneſung, die in der 9. Woche nach dem Attentat erfolgte, iſt ſie indeſſen mit einer Strafe nicht weiter belegt worden, jedoch einſtweilen unter polizeilicher Aufſicht geſtellt, und der betreffende Prediger aufgefordert, die Verirrte über die beabſichtigte That zu unterrichten.

Wenn das Wort, das in der Sprache für eine Sache herrſcht, die Volksmeinung darüber ausdrückt, ſo iſt im Deutſchen mit dem Worte: „Selbſtmord" ihm ſein Urtheil geſprochen. Nach der frühern Praxis wurde, und in mehren deutſchen Staaten wird auch noch jetzt der Selbſtmord (ſo weit dies möglich) beſtraft**), mithin, um conſequent zu bleiben, auch der Verſuch des Selbſtmords

*) Erinnert an Das, was Parent-Duchalet sur les prostitutions ſagt, daß die Freudenmädchen ihre Liebhaber haben, denen ſie nach ihrer Art treu ergeben ſind, und daß ſie eine Verheirathung als das größte Glück anſehen. d. E.

**) Wächter im N. Archiv, Bd. X., S. 651. d. E.

Dem Herausgeber ſind nur zwei Geſetzgebungen bekannt, welche ſich gegen den Selbſtmord richten — die Oeſterreich'ſche und Preußiſche. Siehe den „Anhang" zu dieſer Nr.

mit Strafe, wenn auch nur mit Gefängnißſtrafe von kurzer Dauer belegt. Allein wenn die ſittliche Würdigung der That von ihrer ſtrafrechtlichen Beurtheilung abgeſchieden wird, ſo zeigt es ſich, daß der Selbſtmord ſich nicht zur Beſtrafung eignet.

Der Selbſtmord iſt keine ſtrafwürdige Handlung; denn durch den Selbſtmörder wird die Rechtsordnung weder verletzt noch gefährdet. Wenn **Feuerbach** in ſeinem Lehrbuche ꝛc. §. 241 behauptet, daß der Selbſtmörder das Recht verletzt, welches dem Staate auf ſeine Kräfte zukommt, ſo kann man dagegen erinnern, daß dieſes Recht dem Staate nur ſo lange gehört, als der Menſch lebt, oder der Bürger ſich in dem Staate aufhält; auch ſcheint jenes zu viel zu beweiſen, weil ſich eine ſolche Rechnung gar nicht durchführen läßt, oder alle Kraftverſchwendung und vorſätzliche Abweichung von der naturgemäßeſten und geſundeſten Lebensart beſtraft werden müßte *).

Der Selbſtmord kann zwar eine unſittliche Handlung ſein, wenn er im Zuſtande der Zurechnungsfähigkeit verübt wird, und der Staat verpönt auch unſittliche Handlungen; allein es iſt nicht rathſam, ihn mit Strafe zu bedrohen, denn wenn die That vollendet iſt, fehlt es an einem Gegenſtande der Beſtrafung, abgeſehen davon, daß Humanität und chriſtliche Liebe für die Vermuthung ſpricht, daß Derjenige, welcher ſich ſelbſt den Tod giebt, ſolches in einem gemüthskranken Zuſtande gethan habe, wobei das Gegentheil ſchwerlich bewieſen werden kann, wenn die Selbſttödtung einmal geſchehen iſt, da die Seelenſtörungen nicht ſelten ſchnell eintreten.

Eine ſchimpfliche Beerdigung oder die Ueberlieferung des Leichnams an das anatomiſche Theater würde nur ein Uebel für die zurückgebliebenen Verwandten des Selbſtmörders, mithin keine Strafe für dieſen ſein**) Es muß deshalb der Leichnam an dem

*) Auf gleicher Linie mit dem Selbſtmord ſtänden dann Müſſiggang, Schlemmerei, entnervende Wolluſt, Spielerleben ꝛc., vor Allem aber der Cölibat, dieſe geile Schmarotzer-Pflanze, hierarchiſch verſchlungen um den Fruchtbaum des Staates. d. H.

) „Ungerecht und für unſere Zeit unzweckmäßig zugleich, wenn man den Selbſtmord am Leichnam ſtrafen will; wünſchenswerth endlich, daß auch die Kirche durch Connivenz zu erkennen gebe, wie ſie den aus dieſer Welt im Irrthume Geſchiedenen nicht als Verſtoßenen betrachten wolle.“ (Roßhirt**, Lehrbuch ꝛc. S. 360.) d. H.

gewöhnlichen Begräbnißorte in der Stille beerdigt werden. Die Geſellſchaft würde allerdings im Innerſten zerrüttet werden, wenn der Selbſtmord allgemeine Sitte würde, allein dagegen ſchützt die Natur, die das zu bewahren weiß, was ſie erhalten will, und wer dieſen Naturſchutz durchbricht, den vermag die viel ſchwächere Strafgewalt nicht zurückzuhalten.

Feuerbach, welcher den Selbſtmord als eine rechtswidrige Handlung anſieht, führt dennoch in dem oben citirten §. an, daß der Staat „unvernünftig“ handele, wenn er dieſe Rechtswidrigkeit mit Strafe bedroht, weil das Verbrechen ſelbſt den Verbrecher der Strafe entziehe.

Iſt die That nicht vollendet, mithin nur ein Verſuch des Selbſtmordes vorhanden, ſo würde hier um ſo weniger eine Strafe zu erkennen ſein, da in der Regel der Selbſtmörder durch den nicht erfolgten Tod und die hierdurch entſtandenen Schmerzen ſchon hart genug beſtraft wird. Zwei vornehme Zwecke der Strafe, Beſſerung und Abſchreckung vor dem Verbrechen, würden hier nicht erreicht werden, da die Strafe immer nur gering ausfallen würde, und Derjenige, welcher beabſichtigt, ſich das Leben zu nehmen, von dieſem Vorhaben nicht abgehalten werden wird. Im Gegentheil würde man, wenn man Strafe verhängen wollte, einen neuen Grund zum Lebensüberdruß hinzufügen, und Veranlaſſung zu einem neuen Verſuch des Selbſtmordes geben. Der Staat kann alſo hier nicht ſtrafen, er muß dem Unglücklichen vielmehr zu Hülfe kommen.

Die Römer hielten den Selbſtmord nicht für ein Verbrechen*), und hatten deshalb keine Strafe für den Selbſtmörder feſtgeſetzt. Es konnte deshalb auch nicht der Verſuch des Selbſtmordes beſtraft werden. Als eine Strafe des Selbſtmordes iſt aber nicht anzuſehen, wenn der, wegen eines Verbrechens Angeklagte, welches, wenn er verurtheilt würde, Tod oder Deportation nach ſich gezogen hätte, ſich ſelbſt den Tod gab, und nun das Vermögen deſſelben confiscirt wurde**). Man nahm in ei-

---

*) Auch nicht für eine unſittliche Handlung. Vergl. Stäudlin, Magazin für Religions- Moral- und Kirchengeſchichte, II. Bd., 1. Stck. Wächter „Reviſion der Lehre von dem Selbſtmord“ im „Archiv“, X. Bd. S. 95 f. in Verbindung mit S. 230 f. d. H.

**) L. 3. §. 3. D. de bon. eor. qui ante sentent. 48. 21.: Ergo ita

nem ſolchen Falle an, daß in der Selbſttödtung einerſeits ein Bekenntniß, das in Frage beſtehende Verbrechen begangen zu haben, enthalten, anderntheils, daß die Selbſttödtung in fraudem reipublicae et fisci vorgenommen ſei, und ſprach ſonach die Confiscation des Vermögens aus, da an dem todten Körper eine Strafe nicht mehr vollzogen werden konnte.

Bei geringeren Verbrechen trat bei der Selbſttödtung die Strafe der Vermögens-Confiscation nicht ein*), auch mußte der Verbrecher ſchon in den Anklageſtand verſetzt, oder auf dem Verbrechen ergriffen worden ſein, denn der l. 3. pr. D. 48. 21. ſagt ausdrücklich, daß das Vermögen Derjenigen, welche, eines Verbrechens noch nicht angeklagt, Hand an ſich gelegt haben, nicht confiscirt werden könne, denn nicht das Unerlaubte der That (des Selbſtmordes) ſei ſtrafbar, ſondern es ſei nur angenommen, daß die Furcht des Gewiſſens in dem Angeklagten hafte ꝛc. Auf dieſe Weiſe iſt die l. 3. pr. D. 48. 21. zu interpretiren, in welcher es heißt: qui rei postulati, vel qui in scelere deprehensi metu criminis imminentis mortem constituerunt: heredem non habent; — ſo wie die l. 3. §. 6. D. eod.**), welche letztere dem ausgeſprochenen Grundſatze, daß die Römer den Selbſtmord nicht beſtraften, nicht entgegen ſteht; denn wenn gleich darin geſagt wird, daß Der beſtraft werden ſoll, welcher ohne allen Grund ſich das Leben nimmt, ſo iſt doch als ein triftiger Grund gerade in dieſer Stelle Lebensüberdruß oder zu große Sorge und Betrübniß über irgend ein Leiden angegeben. Welcher Grund würde aber noch übrig bleiben, nach welchem der Selbſtmörder, der in vollem Gebrauche ſeiner Geiſtes- und Körperkräfte ſich den Tod gab, zu beſtrafen wäre, da jeder Selbſtmörder durch den ſich zugefügten Tod zu erkennen gegeben hat, daß ihm das Leben zum Ueberdruß geworden, und deshalb von ſolchem befreit zu ſein

demum dicendum est, bona ejus, qui manus sibi intulit, fisco vindicari, si eo crimine nexus fuit, ut, si convinceretur, bonis careat.

*) L. 3. §. 2. D. 48. 21. de bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt.

**) Sic autem hoc distinguitur, interesse, qua ex causa quis sibi mortem conscivit; sicuti, cum queritur, an is, qui sibi manus intulit, et non perpetravit, debeat puniri, quasi de se sententiam detulerit? Nam omnimodo puniendus est, nisi taedio vitae, vel impatientia alicujus doloris coactus est, hoc facere. Et merito, si sine causa sibi manus intulit, puniendus est, qui enim sibi non pepercit, multo minus alii parcet.

wünſchte?*) — Daſſelbe läßt ſich ſagen von der l. 38. §. 12. D. de poenis 48. 19.:**) der Soldat, welcher Hand an ſich legt, ohne die That zu vollbringen, ſoll mit dem Tode beſtraft werden, wenn er es nicht aus Unerträglichkeit eines Schmerzes, oder einer Krankheit, oder irgend eines Trauerfalls wegen, oder aus einem andern (derartigen) Grunde gethan hat. Außerdem redet dieſe Stelle von einem beſondern Stande, und würde immer nur die Ausnahme von der Regel ſein***).

Wie die Römer über den Selbſtmord dachten****, geht aus den ehrenvollen Erwähnungen, die Tacitus von den Selbſtmördern unter den erſten Kaiſern macht, und wohl auch daraus hervor, daß ſie denſelben beſonders dann, wenn der Bürger dem Kaiſer oder dem Staat ſeine Gründe zum Selbſtmord vorgetragen, und dieſer ſie gebilligt hatte, zuließen†), was um ſo mehr

---

*) Die drüben cit. Lex. betrifft den Fall, in welchem Einer wegen eines Verbrechens angeklagt im Gefängniß Hand an ſich legt, alſo eine ſpecielle Veranlaſſung, welche den Geſetzgeber zur Strafandrohung beſtimmte, ſei es nun, wie Wächter a. a. O. S. 217 f. anführt, nach der Annahme, daß der Gefangene (ob conscientiam criminis) hierdurch gleichſam ein ſtillſchweigendes Geſtändniß abgelegt habe, oder wie Jarke Handb. III S. 333, Note 4 meint, um die dadurch bethätigte Verwegenheit und Gefährlichkeit des Angeſchuldigten zu beſtrafen. So viel iſt gewiß, daß die in dieſer Stelle ausgeſprochene allgemeine Mißbilligung des Selbſtmords nicht zu der Anſicht berechtigt, daß der Geſetzgeber den verſuchten Selbſtmord an ſich mit Strafe habe belegen wollen. Vergl. auch Marezoll, gemeines deutſches Criminalrecht (Leipz. 1841) S. 279, Note 3. Auch Heffter, Lehrbuch (2. Aufl. Halle 1840) S. 191, Note 1), der ebendaſelbſt Note 2 erwähnt, daß die Römiſche Geſetzgebung ſogar in l. 9. §. 7. D. de pecul. eine juriſtiſche Billigung des Selbſtmords ausgeſprochen haben dürfte.

d. H.

**) Miles, qui sibi manus intulit nec factum peregit, nisi impatientia doloris aut morbi, luctusve alicujus vel alia causa fecerit: capite puniendus est, alias cum ignominia mittendus est.

***) Napoleon erklärte in einem Tagsbefehl den Selbſtmord für Felgheit, als ſeinen Gardiſten nach der Heimkehr von Siegen die Pariſerinnen Körbe ſtatt der Hände gaben. d. E.

****) Die Anſichten der Römiſchen Philoſophen über den Selbſtmord bekundet u. A. *Seneca*, epist. 58. d. H.

†) Vergl. hiergegen Falk — in Beziehung auf Wächter („Reviſion ꝛc.) — im „Archiv“ Bd. XI, Stck. 1. d. H.

hervorzuheben iſt, da gerade in dem Römiſchen Staate das Bürgerthum ſo geachtet, und dieſes mit dem Staate ſelbſt ſo eng verknüpft war. So geſtattete Kaiſer Hadrian dem Philoſophen Euphrates, welcher wegen ſeines hohen Alters und ſeiner Kränklichkeit zu ſterben wünſchte, den Schierlingsbecher zu trinken. Hadrian ſelbſt, als er an der Waſſerſucht krank danieder lag, hat ſehnlichſt zu ſterben gewünſcht, und um Gift und ein Schwerdt gebeten. Er wurde indeſſen an der Selbſttödtung verhindert, da Niemand ihm die Mittel reichen wollte, troß dem daß er Geld und Strafloſigkeit verſprach *).

Das Kanoniſche Recht erklärt zwar den Selbſtmörder in den Todtenbann, oder geſtattet ihm kein chriſtliches, d. h. kein feierliches Begräbniß. Dies geſchah aber mehr aus Verehrung der Religion und der derſelben geweihten Sachen, als daß man dadurch dem Selbſtmörder eine Strafe zuerkennen wollte. Nirgend im Kanoniſchen Rechte wird des Selbſtmordes als eines Verbrechens gedacht, es konnte deshalb auch der Verſuch des Selbſtmordes nicht beſtraft werden.

In der Carolina findet ſich der Selbſtmord als ein Verbrechen überall nicht aufgeführt, und nirgend eine Strafe dafür beſtimmt. In dem einen beſtimmten Falle des Art. 135, in welchem des Selbſtmordes Erwähnung geſchieht, wird eine Strafe für den Selbſtmord nicht ausgeſprochen **), ſondern weil der Selbſtmörder es verſucht hat, durch den ſich beigebrachten Tod dem Fiscus um das dieſem etwa zugefallene Vermögen doloſer Weiſe zu bringen, und in Erwägung, daß er ſich des beſchuldigten Verbrechens des Hochverraths ſchuldig gefühlt, indem er ſich ſonſt den Tod nicht gegeben haben würde, wird die Vermögens-Confiscation erkannt. Es muß ſonach angenommen werden, daß Kaiſer Carl den Selbſtmord nicht hat beſtraft wiſſen wollen ***).

Nach dieſen Grundſätzen iſt der oben referirte Fall, welcher ſich vor Erlaß des neuen Criminalgeſetzbuchs für das Herzogthum Braunſchweig ereignet, behandelt worden, und bemerken wir nur

*) Coccejus Caſſius Dio's Römiſche Geſchichte. Buch 69.

**) Obſchon die Ueberſchrift „Strafe eigener Tödtung" heißt. d. H.

***) Vergl. Roßhirt, Lehrbuch ꝛc. S. 75 Note. d. H.

noch zum Schluß, daß auch in dieſem Criminal-Geſetzbuche*) des Selbſtmordes keine Erwähnung geſchieht.

Nachbemerkungen des Herausgebers.

Jarke bedauert mit der ihm ſtets da, wo eine neuere Richtung der Zeit gegen das ihm heilige Beſtandene und Beſtehende in Frage kommt, eigenthümlichen Bitterkeit, im 3. Band ſeines Handbuchs des gemeinen deutſchen Strafrechts ꝛc. (Berlin 1830) S. 340 f. den von der theoretiſchen und praktiſchen Rechtswiſſenſchaft

— nachdem, in Folge der „veränderten Anſicht über die ſittliche Natur des Selbſtmordes" und in Folge des „Umſchwungs in den religiöſen Ideen des Volks", auch die „Rechtsanſicht und die öffentliche Meinung über den Selbſtmord geändert worden ſei" —

durch das Verlaſſen der früheren Praxis (die mit Recht eine Lücke der Carolina ausgefüllt habe, S. 336, Note) „beſchleunigten" „tiefen Verfall der öffentlichen Geſinnung", wonach „die ältere Rechtspraxis in das Gebiet barbariſcher Vorurtheile verwieſen und die Verachtung, welche früher den Selbſtmördern zu Theil geworden, auf Diejenigen übertragen wurde, die der älteren Strenge noch das Wort zu reden wagten" — und giebt dieſem „Entſtehen jener freieren Anſichten" die „in einem ungeheueren Verhältniſſe" faſt in allen europäiſchen Ländern geſtiegene Zahl der „Selbſtmorde" unbedenklich ſchuld. — Jarke erinnert auch hierdurch an das ſchon über den 1. und 2. Band ſeines Handbuchs von Martin (S. XXIX der Vorrede zur 2. Auflage ſeines „Lehrbuchs") ausgeſprochene Urtheil, daß darin eine „Vermiſchung der Moral und Religion mit den Rechtsgrundſätzen" zu bemerken ſei. — Aber es dürfte auch der oben S. 329 in der Note ** abgedruckte Wunſch des edlen Roßhirts frömmer — chriſtlicher erſcheinen, als dieſes Bedauern über die dem Zeitgeiſt gemachte Conceſſion**).

Daß in vielen Fällen jene moraliſche innere Zerriſſenheit zum Selbſtmord getrieben hat, die Den vernichtend trifft, dem das Dunkel der Selbſtverachtung den Stern religiöſen Troſtes verhüllt, den keine Kraft einer thätigen Reue von unſittlichen Banden loszureißen vermag, und der, in der Verzweifelung an ſich ſelbſt, auch leicht an einer ſelbſtbewußten Fortdauer nach dem Tode zweifeln lernt — daß dann auf dieſen Zwei-

*) Wie in allen neueren Geſetzbüchern. d. H.

**) Doch auch hier — wie bei der Erwähnung von Jarke's Bedauern über die jetzige Anſicht von der Blasphemie Bd. 20, S. 260 Note geſchah — iſt nicht unbemerkt zu laſſen, daß dieſes Bedauern der unverkennbare Ausdruck einer auf ſubjective Ueberzeugung gegründeten und darum redlichen Entrüſtung ſei.

ſein der Uebergang zum Selbſtmord liegt und wirklich betreten wird, wenn Noth und Trübſal andrängen — dies hat ſich im Leben nur zu oft und zu entſetzlich beſtätigt. Aber auch nicht dem böſen Princip Verfallene — nur weniger ſtarke Charaktere, die ſich von den Wogen des Unglücks Steuer und Anker entführen ließen, die nicht verſtanden, die harten Schläge des Geſchicks im feſten Gottvertrauen als ſegnende Prüfungen hinzunehmen, und ſo der Feigheit der Verzweifelung die Brücke zum Selbſtmord bauen ließen, betraten in ſchwarzer Stunde, die kein Strahl des Gebets erhellte, dieſe Brücke als Opfer — wenn nicht der Irreligioſität, doch des Mangels an einem wahren lebenskräftigen Religionshalt*). Dieſe beiden Kategorien ſind Erſcheinungen, deren Vermehrung eine Folge der Zunahme religlöſer Entſittlichung iſt — einer traurigen und ſchrecklichen Zunahme, der aber nicht durch Pönalſanctionen gewehrt werden kann, die jedoch verhütet hätte werden können, wenn der Hort, dem die Wahrung der Religioſität anvertraut iſt, wenn die Kirche nach und nach — im ſteten Fortſchreiten — Das ſelbſt aufgegeben hätte, was ſie ſich entreißen ließ, aber auch entreißen laſſen mußte; wenn ſie Dogmen, welche der Kindheit ihrer theologiſchen Politik angehören, welche der Vernunft und Moral widerſprechen, eins nach dem andren, im weiſen Zweckbewußtſein hätte fallen laſſen und dafür ihre ganze Kraft tapfer auf die Verbreitung religiöſer Wahrheiten gewendet, deren heilige Beſtätigung der Frivolſte im wirklichen Leben unabweislich erkennt. Repriſtinationen machen die Zeit nicht kirchlicher, und wenn ſie gelängen, nicht beſſer, weil die durch ſie herbeigeführte Art von Kirchlichkeit im ganzen Leben nicht religiös werden könnte. — Wohl aber hat der, um dieſer — man kann wohl ſagen entweder gottloſen oder ſanctaſimpleren — Repriſtinationen willen, hervorgerufene Kampf, die aus ihm hervorgegangene fanatiſche Stagnirung freier Triebe

*) Ja, es wurden wirklich edle Naturen — ohne anſcheinend eigentlich krank zu ſein — zum Selbſtmord geführt, wenn ſie ein ohne ihre Schuld mit Schmach beladenes Leben nicht ertragen konnten. Gleichwohl ſind auch ſie den „weniger ſtarken Charakteren" beizuzählen, die ſchwach wurden im Vertrauen zu Dem, der Keinem mehr auflegt, als er zu tragen vermag, ſo lange ſich nur der Beladene und Mühſelige die Tragkraft des reinen Bewußtſeins erhält und den Thatmuth des Glaubens an ſich ſelbſt; Gott läßt ihn dann nicht ſinken. Das jeder Menſchenſeele zur Ausſtattung für das Leben mitgegebene Wort der Verheißung, das lange zuvor, ehe jene heiligen Bücher geſchrieben wurden, ihre Mitgift war, wird unter ſolchen, von der moraliſchen Weltordnung gebotenen Vorausſetzungen zur Wahrheit — das frohe, Berge verſetzende Wort: Durch Trübſal zum Licht! — Wie dieſes Wort zum Fels des Lebens wird, ſehen wir z. B. in Heinrich Zſchokke's Alamontade, ein Werk, von deſſen Moral noch kein Denker geſagt hat, ſie ſei das Mährchen eines Hirngeſpinſts, die kernloſe Frucht idealer Ueberſchwenglichkeit.

und Kreuzeserhöhung der Schwärmerei, jenes dämoniſche Enſemble, das Myſticismus, Pietiſterei ꝛc. genannt wird, dem Selbſtmord ergiebig in die Hände gearbeitet.

Wollte man nun aber auch den mannigfach zur erſchöpfenden Erörterung gebrachten criminalpolitiſchen Gründen, in deren Erwägung die neuere Legislation ſich nicht mit auf dem Selbſtmord erſtreckte, die Anerkennung verſagen und ſich der Verhängung eines vermeintlichen Strafübels gegen den Selbſtmörder zuwenden, ſo würde man doch immer noch die Schwierigkeit der Anwendung in Hinſicht auf die Frage wegen Zurechnungsfähigkeit anerkennen müſſen, und den Richter nicht in die Lage verſetzen dürfen, auf bloßes ſubjectives Meinen hin den beſtimmten Fall unter das Geſetz zu ſubſumiren, weil ſelbſt da, wo auch ein phyſiſch oder pſychiſcher Krankheitszuſtand nicht augenfällig hervortritt, die Annahme eines ſolchen von der Anomalie der Handlung befürwortet wird und, indem der Thäter nicht verhört werden kann, kein Weg zur Conſtatirung des Dolus*) ſich zeigt. Wird aber die *vollbrachte* That der Strafgeſetzgebung entzogen, ſo kann von einer Beſtrafung des *Verſuchs* nicht die Rede ſein**).

Altenburg, am 4. Sept. 1842.

Anhang (zu den beiden Notenſternen auf S. 328).

Das *Oeſtreich'ſche* „Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen" beſtimmt im II. (den letzteren angehörigen) Theile, §. 90: ꝛc. Wenn Jemand mit dem Vorſatz ſich das Leben zu nehmen ſich verwundet oder verletzt, iſt derſelbe, dafern er von Vollendung des Selbſtmords aus eigener Reue abgeſtanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abſcheulichkeit ſeines ſo viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernſte Ermahnung zu geben. §. 91: Iſt die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben, ſo iſt derſelbe in ſichere Verwahrung zu bringen und ſo lange unter ſtrenger Aufſicht zu behalten, bis er durch ſittliche und phyſiſche Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntniſſe ſeiner, dem Schöpfer, dem Staate und ſich ſelbſt ſchuldigen Pflicht zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt, und für die Zukunft dauerhafte Beſſerung erwarten läßt***).

---

*) Culpa iſt nach der Natur der Handlung nicht möglich.

**) Wie die *Beihülfe* zum Selbſtmord zu beurtheilen darüber im „Anhange".

***) §. 402 (Urtheile, die zur Beſtätigung einzuſenden ſind): ꝛc. und dann *insbeſondere* Urtheile über einen verſuchten Selbſtmord müſſen vor ihrer Publication mit den ſämmtlichen Acten der Landesſtelle (zur Prüfung ꝛc.) zugeſchickt werden.

§. 92: Iſt der Tod wirklich erfolgt, ſo wird der Körper des Selbſtmörders, blos von der Wache begleitet, an einen außerhalb dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verſcharrt.

Wenn ein Verbrecher durch Selbſtmord ſich der Beſtrafung entzogen hat, ſoll bei Verbrechen, die großes Aufſehen erweckt haben, dafern das Verbrechen geſetzmäßig erwieſen iſt, der Name des Verbrechers mit der Angabe ſeines Verbrechens, an dem zur Vollziehung öffentlicher Strafen beſtimmten Orte an einem Pfahl, und wenn das Verbrechen todeswürdig war, an dem Galgen angeſchlagen und ſo drei Tage lang angeheftet gelaſſen, auch der Vorgang drei Mal in die Zeitungsblätter der Provinz eingerückt werden. (§. 203. und 498. des I. Theils des Oeſterreichiſchen Geſetzbuchs ꝛc.) — Von einer geſchärfteren Schimpflichkeit des Begräbniſſes, als II., §. 92. vorgeſchrieben wird, enthält das Geſetzbuch nichts.

Intereſſante Abhandlungen enthält die Oeſterreich'ſche Rechtslitteratur über die Frage einer ſtrafbaren Beihülfe zum Selbſtmord — der Herausgeber weißt hier folgende nach:

„Ueber die Frage: gibt es nach Oeſterreich. Strafgeſetzen eine ſtrafbare Mitſchuld am Selbſtmord", von Dr. Johann Vesque von Püttlingen in der Wagnerſchen „Zeitſchrift ꝛc.", Jahrg. 1831. Bd. 1. S. 211 f. Der Verf. entwickelt ſeine verneinende Anſicht.

Gegen dieſe Abh. ſchrieb Dr. Paſſy: „Beitrag zur Erörterung der Frage: ob ꝛc." in der Zeitſchrift von Dolliner und Kudler, (Fortſ. der Wagnerſchen) Jahrg. 1834. Bd. 2. S. 171., und führt darin aus, daß die ſchuldbare Mitwirkung zu einem Selbſtmord — ohne wirkliche Handanlegung — zwar nicht nach §§. 90 — 92, aber wohl nach §. 89. in Verb. mit §. 183. ſtrafbar ſei. Der §. 89. hat das Marginale: „Eintheilung der ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens" und §. 183. beſtimmt: „überhaupt laſſen ſich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt wird, nicht alle aufzählen; die öffentliche Sorgfalt ſieht ſich daher aufgefordert, im Allgemeinen feſtzuſetzen, daß alle Handlungen ꝛc., deren Gefahr oder Schädlichkeit in Anſehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingeſehen werden kann, als ſchwere Polizeiübertretungen zu betrachten und ꝛc. nach Beſchaffenheit ꝛc. mit einer Geldſtrafe von 5 — 500 Gulden, oder mit Arreſt von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu belegen ſein. Beſteht die Mitwirkung aber in einer wirklichen Handanlegung, ſo zeigt Dr. Paſſy, daß die That aufhöre eine „ſchwere Polizeiübertretung" zu ſein, weil ſie in das „Verbrechen" des vollbrachten oder verſuchten Mordes, nach Umſtänden in das „Verbrechen" der Verwundung übergehe.

Im Jahrgang 1835 (Bd. 2.) S. 40. f. derſelben Zeitſchrift befindet ſich ein „Beitrag" von dem Polizeicommiſſair Rainer in Trieſt

„zur Erörterung der Frage: über die Strafbarkeit der intellectuellen Urheber und der (intellectuellen und phyſiſchen) Gehülfen, rückſichtlich eines Selbſtmords oder der ſogenannten Mitſchuld am Selbſtmord, nach dem Oeſtr. Strafgeſetze". — Der Verfaſſer entſcheidet ſich dafür, „daß die Schuld des intellectuellen Urhebers und der Gehülfen als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen gelten müſſe, das nach den in Anſehung der Tödtung beſtehenden Geſetzvorſchriften zu beurtheilen ſei *). — Und allerdings, die Einwilligung des Getödteten — ſei es nun durch directe oder indirecte Handleiſtung — kann keine rechtsgültige Diſpenſation von dem Geſetze des Staates involviren.

Nach dem Preußiſchen Landrecht ſoll ein Selbſtmörder zwar nicht beſchimpft werden, aber alles Deſſen, womit ſonſt das Abſterben und Andenken anderer Leute von ihrem reſp. Stande und Range geehrt zu werden pflegt, verluſtig ſein. (Tit. 20., §. 803.) — Der Verſuch wird nicht beſtraft, wohl aber hat die Polizei, wenn der Thäter bei völligem Verſtande iſt, nach den Urſachen, durch welche er zum Attentat gegen ſich bewogen worden, zu forſchen und nach Bewandtniß der Umſtände innerhalb des Polizeireſſorts für die Entkräftung ſolcher Bewegungsgründe zu ſorgen und ihn dazu ſeinen Angehörigen zu empfehlen; wenn aber eine Seelenſtörung die Veranlaſſung iſt, denſelben, nach interimiſtiſcher Bewahrung, der Familie oder einer öffentlichen Anſtalt zur phyſiſchen und moraliſchen Cur, und nach Bewandtniß dem betreffenden Gericht zur Bevormundung und übrigen Vorſorge zu übergeben. (Reſcript v. 5. October 1796.) — Vergl. „Klein's Annalen", VII. 79.

Stirbt ein Gefangener vor der Hinrichtung, zu der er verurtheilt worden, oder iſt ſein Verbrechen ſchon ſo weit ausgemittelt, daß er mit Gewißheit einem Todesurtheil nicht würde entgangen ſein, ſo ſoll ſein Körper des Nachts von den Scharfrichterknechten abgeholt und auf der Gerichtsſtätte verſcharrt werden. (Criminal-Ordnung §. 550.) Es iſt hierbei kein Unterſchied, ob der Gefangene durch Selbſtmord oder natürlichen Todes ſtarb. Vergl. Alker Handbuch des Preußiſchen Criminalverfahrens. Berlin, 1842. Bd. II. S. 257.

Der 1836 revidirte Entwurf des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs enthält keine Beſtimmung über den Selbſtmord. — Nicht ſo der Baier'ſche von 1822, wo im II. Theil Abſchnitt 2. Cap. 7: „von Uebertretungen wider die Rechte der Perſon", der 277. Artikel Folgen-

*) Es iſt hier anzumerken, daß dieſe Anſicht ſich in folgenden neuen Geſetzbüchern ausgeſprochen findet: im Norweg'ſchen Cap. 14. §. 4.; im Würtemberg'ſchen Art. 239.; im Sächſiſchen Art. 125.; im Braunſchweig'ſchen §§. 147. und 148. — So auch im revidirten Preußiſchen Entwurf von 1836 §§. 398. und 399.; und im Baden'ſchen von 1836 §§. 180. und 181., ſo wie im revidirten Baden'ſchen Entwurf von 1839 §§. 185. und 186.

des vorſchlägt: „Wer vorſätzlichen Selbſtmord verſucht hat, ſoll vor der Obrigkeit auf angemeſſene Weiſe belehrt und gewarnt, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände unter beſondere Polizeiaufſicht genommen werden, bis er Proben ſeiner Sinnesänderung gegeben haben wird. Iſt der Selbſtmord vollbracht worden, ſo ſoll der Leichnam des Selbſtmörders an einem entlegenen Orte des Begräbnißplatzes ohne alle Feierlichkeit beerdigt werden. Derſted's „Prüfung" dieſes Entwurfs bemerkt hierüber S. 53. (nachdem er auf die Seltſamkeit der ſyſtematiſchen Anordnung, nach welcher hier der Selbſtmord zu den Uebertretungen wider die Rechte der Perſon gezählt wird, aufmerkſam gemacht hat), daß zwar die Verſagung der gewöhnlichen letzten Ehre bei Selbſtmördern nicht ohne Einfluß ſei, wenn auch nicht zur Bekämpfung eines gefaßten ſelbſtmörderiſchen Vorſatzes, doch zur Unterhaltung des allgemeinen Abſcheu's gegen Selbſtmord, welcher dazu beitrage, daß der Gedanke bei Unglücklichen weniger leicht entſtehe, meint jedoch, daß die Beſtimmungen dieſes Artikels nicht in ein Strafgeſetzbuch gehörten. — Dabei iſt zu erwähnen, daß in dem 2. Bd. der „offiziellen Anmerkungen" zu dem Baier'ſchen Strafgeſetzbuch (1813) zum 1. Capitel („Vom Verbrechen wider das Leben Anderer") des 2. Buchs S. 3. geſagt wird: „der Selbſtmord iſt durch die Ueberſchrift des gegenwärtigen Capitels ausgeſchloſſen; der Selbſtmörder verletzt zwar Pflichten gegen ſich, aber nicht die Rechte anderer Perſonen, er konnte alſo in dieſes Strafgeſetzbuch nicht aufgenommen werden." — In den ſpätern Entwürfen von 1827 und 1831 iſt dieſe Anſicht wieder zur Anerkennung gelangt, indem der Selbſtmord darin nicht als Verbrechen aufgeführt wird.

Schlüßlich hebe ich aus den Motiven zum Sächſiſchen Entwurf die hierher gehörige Stelle [zu Art. 120. (125.)] aus: „Beſtimmungen über das Verfahren gegen Selbſtmörder ſind nicht gegeben worden; die Vorſchriften wegen des Verfahrens mit dem Leichnam fallen der Polizeigeſetzgebung anheim. Eben ſo wenig iſt bei einem verſuchten Selbſtmord, zumal bei den unendlich verſchiedenen Motiven zu demſelben, eine Beſtrafung geeignet, von dergleichen Verſuchen abzuſchrecken, oder über die Immoralität ſolcher Handlung zu belehren, vielmehr ſind der Polizei und nach Befinden den Seelſorgern die Maßregeln zu überlaſſen, um die Ausführung des Vorſatzes zu verhindern."

XV. Die rechtliche Natur des ſogenannten Kindermords *) in ihrer criminalpolitiſchen Beziehung zur Strafgeſetzgebung.

Vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Die im vorliegenden Bande mitgetheilten Fälle von Kindesmord-Anſchuldigungen ſind — abgeſehen von dem individuellen Intereſſe jedes einzelnen, wodurch ſich die Vermehrung der ſchon in ſo reicher Anzahl veröffentlichten Fälle motivirt — wohl geeignet, in der Totalität ihrer Zuſammenſtellung, uns zu einer genaueren Erwägung der rechtswiſſenſchaftlichen und polizeilichen Pointen, welche dieſer Materie eigenthümlich ſind, allen Ernſtes aufzufordern.

Der Herausgeber hat ſich von ihnen dazu anleiten laſſen und hieraus ein Ergebniß gewonnen, das er nur mit einer gewiſſen Scheu ausſpricht, da es ihn ſelbſt überraſchte, und er beſorgt, daß es vielleicht der Eine oder der Andere für halb und halb abenteuerlich erklärt. Er möchte daher faſt jeden Leſer bitten, die Mittheilung deſſelben als eine vertrauliche unter vier Augen hinzunehmen. — Um den Druck dieſes Hefts — des letzten vom Bande — nicht zu verzögern, giebt er den Weg, auf welchem er zu dem §. 40 dargelegten Reſultat gelangte, nur in punctirten Linien an, die er einmal ſpäter in einer beſondern Monographie auszuführen gedenkt.

Einleitung.

§. 1.

Die Geſammtheit der Momente, aus denen die factiſche Erſcheinung Deſſen, was „Kindermord" genannt wird, beſteht, zerlegt ſich in vier Stadien:

A. Zeugung — Empfängniß;
B. Reifwerdung — Schwangerſchaft;
C. Geburt — Entbindung;
D. Tod — Tödtung.

*) Kinder- oder Kindes-Mord? — Wird von einem beſtimmten Fall geſprochen, ſo empfiehlt ſich wohl die letztere Bezeichnung als die richtigere.

Zu A.

§. 2.

Ein Naturtrieb, deſſen Befriedigung nicht allein an ſich nicht ſtrafbar, ſondern zur Erhaltung der menſchlichen Geſellſchaft — des Staats — abſolut nothwendig iſt.

§. 3.

I. Umdämmung deſſelben im Zwecke des Staates durch polizeiliche Satzung. — Ehe.

Dießfällige Paraliſirungen, die von eben dieſem Staate ausgehen:

§. 4.

A. Conflicte des Inſtituts der Ehe mit andern poſitiven und ebenfalls für nothwendig erachteten Staatseinrichtungen:

1) Heimathsgeſetz; 2) ſtehendes Heer; (Zu 1 und 2: Erſchwerung — ſogar zeitweilige Verunmöglichung, einen ſelbſtändigen Heerd durch die Ehe zu gründen.) 3) Monogamie (des kräftig bleibenden Mannes mit dem früher alternden Weibe). — Zu erwähnen: Cölibat.

§. 5.

B. Conflicte mit Negativen:

1) Mangel an Einrichtungen für phyſiſche Kräftigung der Jugend, ſowohl der frühen als reiferen. 2) Mißbrauch des Religionsunterrichts in den Schulen (Tractiren der Dogmen — Vernachläſſigung der Morallehren). 3) Mangel an öffentlichen, gratis zu beſuchenden Realſchulen, und 4) an öffentlichen Bibliotheken gemeinnütziger Volksſchriften (Zu 3 und 4: beſonders in Anſehung auf Dienſtboten). 5) Abziehung der Geiſtlichen von der Seelſorge durch Ueberhäufung mit rein polizeilichen Geſchäften.

§. 6.

C. Paraliſirungen, die von dem geſchlechtlich genommenen Zuge der Geſittung, als Folge des Zuſammenlebens im Staate, ausgehen:

1) Ständeunterſchied (Mesalliance). 2) Zunehmender Luxus — Erſchwerung der Errichtung eines Familien-Haushalts im Beginn des Mannesalters — Unluſt dies ſpäter zu thun — Vermehrung der Hageſtolze ꝛc. 3) Immer größer werdende Anhäufung der Menſchen in Städten — Demoraliſation größerer Städte — Verdrängung der Sitteneinfachheit — immer zunehmender und ſich verbreitender Gebrauch von Reizmitteln als Nahrungsmittel — moraliſcher Indifferentismus — Genußſucht ꝛc. 4) Kriege — Soldateska ꝛc.

§. 7.

II. Ueberwachung dieſes Triebes durch das geiſtige Naturgeſetz der Keuſchheit.

Die dießfällige Stellung des Weibes iſt ungleich ungünſtiger — ge-

fährlicher als die des Mannes: Geſchlechtsehre und doch auch Geſchlechtsſchwäche (Verführung).

§. 8.

Reſultat.

Der Staat kann die Uebertretung einer die natürliche Freiheit beſchränkenden, beziehungsweis factiſch aufhebenden Satzung, deren Einhaltung er ſelbſt hindert, mit Rechtsbeſtand nicht beſtrafen.

Zu B. Nichtentdeckung der Schwangerſchaft.

I. Entweder aus Unkenntniß derſelben:

§. 9.

A. Unmöglichkeit einer vollkommen und ſchlechthin ſichern Wahrnehmbarkeit der Schwangerſchaft, ſelbſt für Aerzte und Hebammen.

§. 10.

B. Große Schwierigkeit, eine eigene Schwangerſchaft auch nur als wahrſcheinlich anzunehmen:

1) Unbekanntſchaft mit den Functionen und den Wechſelbeziehungen der inneren Körperorgane. (Mangel an populärem Unterricht deshalb.)

2) Individuelle (objective) Verſchiedenheit in dem Sichkundgeben des von der Schwangerſchaft bedingten Eintritts der körperlichen Veränderungen. (Zeitweiliges und längeres Ausbleiben der Regeln werden leider, bei der von Generation zu Generation zunehmenden Entfernung des Menſchengeſchlechts von der Natur faſt ſelbſt zur Regel.)

3) Individuelle (ſubjective) Verſchiedenheit in der Beobachtungsfähigkeit, bezüglich dieſer nur allmählich eintretenden und ſich ausbildenden körperlichen Veränderungen.

4) Getrübtſein und Erſchwerung dieſer Beobachtungsfähigkeit nicht allein durch den eigenthümlichen phyſiſchen Zuſtand der Schwangerſchaft ſelbſt (körperliches Unwohlſein) und durch die ſchon an ſich hieraus entſtehende pſychiſche Verſtimmung, ſondern auch durch das gemüthsverſtörende Einwirken der unten sub II. B. 2 a bis mit e (§. 15.) zuſammengeſtellten Beziehungen.

NB. Dieſe Momente gewinnen an Verſtärkung, wenn eine erſtmalige Schwangerſchaft in Frage kommt.

II. Oder aus abſichtlicher Verheimlichung:

§. 11.

(Niemand iſt zu zwingen, ſeine eigene Schande zu entdecken.)

A. Die Schwangere vermuthet nur:

§. 12.

1) Sie will entdecken, aber erſt den Zeitpunkt der Gewißheitserlangung abwarten.

Wäre, wenn auch eine Verbindlichkeit zur Anzeige vorläge, eben ſo natürlich als verſtändig, und deshalb ganz in der Ordnung; aber es iſt dabei noch Folgendes zu erwägen.

War es nach I. B. 1—4 (§. 10.) für eine Frauensperſon ſchon ſchwierig, die Wahrſcheinlichkeit, daß ſie ſchwanger ſei, zu finden, ſo wird es für Eine, die ihre Schwangerſchaft muthmaßt, noch ſchwieriger werden, ſich volle Gewißheit hierüber zu verſchaffen, weil zu jenen Gründen (§. 10.) noch der pſychologiſch erklärliche Widerwille, nicht näher auf die Selbſterforſchung eines Etwas, das man fürchtet, einzugehen, die Selbſtüberredung, man habe ſich in Bemerkung der bedenklichen Anzeigen wohl getäuſcht, und der hieraus hervorgehende Zuſtand des Zweifels als neue Erſchwerungsgründe hinzutreten. — Daß die Vermuthende rechtlich verbunden ſei, ſich bei Sachverſtändigen Rath zu erholen, wird Niemand einwerfen, der zugiebt, daß kein Menſch verpflichtet ſei, ſeine eigene Schande zu entdecken; zudem iſt aber auch in Rechnung zu bringen, einmal, daß ſelbſt die erfahrenſten Aerzte die Richtigkeit des oben unter I. A. (§. 9.) Bemerkten einräumen, und dann, daß alle die unter B. 1 u. 2 (§. §. 14 u. 15.) zu bemerkenden Momente auch hier Berückſichtigung verlangen.

§. 13.

2) Sie will nicht entdecken, auch wenn ſie Gewißheit erlangen ſollte.

Wäre nur noch ein bloſer Gedanke im Betreff von etwas ihr noch Ungewiß-Zukünftigen, übrigens iſt auf das unter B. 2. a—e (§.15.) Folgende zu verweiſen.

B. Sie hat volle Ueberzeugung:

§. 14.

1) Sie will entdecken, aber zu einem für ihre Verhältniſſe günſtigen Zeitpunkt. Hier können beſonders folgende Beziehungen modificirend einwirken.

a) Sie hält ſich in oder außer dem älterlichen Hauſe — bei Verwandten oder „fremden Leuten" auf.
b) Sie wird über ihren Zuſtand befragt oder nicht.
c) Sie hat ein Eheverſprechen und Hoffnung auf Erfüllung deſſelben.
d) Sie glaubt an eine Fehlgeburt oder
e) an andere Umſtände, die Einfluß übend eintreten können, z. B. den baldigen Beſuch ihrer Mutter, oder einer andern Verwandtin ꝛc., der ſie ſich entdecken will — die Einwilligung zur Verheirathung mit ihr Seiten der Eltern ihres Schwängerers ꝛc.

NB. Es gilt auch hier, was oben unter A. 1 (§. 12.) bemerkt wurde.

§. 15.

2) Sie iſt — jedoch ohne Vorſatz das Kind zu tödten — entſchloſſen, ihre Schwangerſchaft nicht zu entdecken. Es können ſie abhalten:

a) an ſich edle Motive: Geſchlechtsehre (nach Befinden verſtärkte Kraft dieſes Motivs, wenn der zweite Fehltritt in Frage kommt); Familienehre (Pietät); Liebe und Treue gegen den Schwängerer ꝛc.

b) Egoiſtiſche Rückſichten, aber eingegeben von der Selbſterhaltungspflicht: Beſorgniß, die zeitweilige Stellung (gefundenes Unterkommen, Dienſtbotenſtelle ꝛc.) zu verlieren; das mit einem Dritten geſchloſſene Verlöbniß rückgängig werden zu ſehen ꝛc.

c) Affect: Furcht vor Vorwürfen Seiten der Verwandten ꝛc.

d) Aus dem Zuſtand der Schwangerſchaft ſelbſt hervorgehende phyſiſche und pſychiſche Behinderung, ſich trotz zeitlicher Rückſichten dennoch zur Selbſtentdeckung hindurch zu kämpfen (Reſignation — Apathie); dazu kommt nicht ſelten der Gram betrogener Liebe, der Muth und Willenskraft im innerſten Lebenskeim anfrißt — verſtörende Angſt vor Noth und Nahrungsſorgen ꝛc. (Vergl. §. 7.)

e) Hoffnung, ein todtes Kind zu gebären, vielleicht ſelbſt bei der Niederkunft zu ſterben („lieber Tod, als Schande!").

NB. Daß leicht mehre, die meiſten dieſer Beziehungen, ja ſie ſammt und ſonders im concreten Falle angetroffen werden können und ſchon wurden, wird von Jedem, der auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege einige Erfahrungen einſammelte, beſtätigt werden.

§. 16.

3) Sie iſt entſchloſſen, das Kind, dafern es lebend zur Welt kommen ſollte, zu tödten.

Wäre bis dahin — ſelbſt wenn eine Verbindlichkeit der Entdeckung der eignen Schande angenommen werden könnte — doch nur ein bloſer Gedanke, der an ſich den Grund zur Verheimlichung nicht abgiebt, der noch durch Nichts in die That übergegangen iſt; übrigens kommt hierbei Das zur Beachtung, was eben unter 2 a—d bemerkt wurde, und häufig auch der hieraus hervorgehende Zuſtand wahrer Verzweifelung.

§. 17.

Reſultat aus §§. 9—16.

Die **Criminal**-Rechtspflege darf ihre Unterſuchung nicht auf Handlungen richten, deren Beſtrafung nach **Rechts**-Principien unmöglich iſt.

Zu **C.** Hülfloſe Geburt. (Heimliche Niederkunft.)

I. Sie wird von der Niederkunft überraſcht:

§. 18.

A. Entweder nach vorheriger Unkenntniß im Betreff ihrer Schwangerſchaft —

[Vergl. was zu B. unter I. (§§. 9 u. 10.) bemerkt wurde, und hier mut. mutd. gilt.]

§. 19.

B. Oder nach vorgängigem Wiſſen, reſp. nur Vermuthen im Betreff der Schwangerſchaft:

1) Hierbei iſt vorerſt zu erwägen:

a) Unmöglichkeit (ſelbſt für Aerzte und Hebammen) einer vollkommen ſicheren Berechnung des Zeitpunkts der Niederkunft;

b) Schwierigkeit einer auch nur wahrſcheinlichen Berechnung ꝛc. (Vergl. §. 10 zu B. unter I. B.)

2) Sodann zu unterſuchen:

a) Beabſichtigte die Schwangere, heimlich nieder zukommen, oder

b) wollte ſie, wenn ihre Stunde herankommen würde, Hülfe ſuchen, woran ſie aber durch die plötzliche Niederkunft verhindert wurde? — Beim Falle a würde im Ganzen ſich ein reſp. dem zu B. unter II. A. 1 u. B. 2 (§.§. 11, 12 u. 15.) Dargeſtellten analoges Verhältniß zeigen, das beziehungsweis mehr oder minder ſich den verſchiedenen Nüancirungen des §. 15 a — e anpaſſen würde. Beim Falle b käme mut. mutd. das zu B. II. B. 1. a—e (§. 14.) Bemerkte in Berückſichtigung.

II. Sie wird nicht überraſcht, ſondern bringt ſich vorſätzlich in eine hülfloſe Entbindung.

§. 20.

A. Ohne tödtliche Abſicht gegen ihr Kind. Es zeigt ſich (reſp. ebenfalls) die Analogie von dem zu B. unter II. B. 1 u. 2 (§§. 14 u. 15.) Geſagten.

§. 21.

B. Mit tödtlicher Abſicht gegen ihr Kind, dafern es lebend zur Welt kommen ſollte.

1) Zu unterſuchen:

a) war dieſe Abſicht vor dem Eintritt, oder

b) nach dem Eintritt der Wehen gefaßt?

Beim Falle a zeigt ſich die Analogie von dem zu B. unter II. B. 3 (§. 16.) Geſagten — beim Falle b gilt daſſelbe, wobei noch der durch die Schmerzen der Wehen in phyſiſcher und pſychiſcher Hinſicht hervorgebrachte Zuſtand in Rechnung zu bringen iſt.

§. 22.

2) Zu unterſuchen:

a) Sollte dieſe Abſicht ausgeführt werden: durch Vernachläſſigung (Entziehung ſofortiger Pflege) des Kindes, oder

b) durch Handanlegung?

Auch für dieſe beiden Fälle gilt das ſo eben unter 1 (§. 21.) Bemerkte, und iſt für den Fall a noch zu erwähnen:

α) Daß die Entziehung der Pflege an ſich und ſchlechthin nicht tödtlich, ſondern erſt durch das relative Einwirken hinzutretender Um-

ſtände, je verſchieden nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles werden wird.

β) Die Hoffnung auf den (doch immer noch ungewiſſen) tödtlichen Erfolg von dem Mangel an Pflege war für die Verheimlichung — alſo für die jede erſte Pflege verhindernde Handlung — nicht Motiv abgebend, ſondern die Verheimlichung ꝛc. (an ſich nicht ſtrafbar, §. 11.) war Selbſtzweck — jene Hoffnung und Berechnung beſtand in dem Wunſche eines möglichen Nebenerfolges einer nicht ſtrafbaren — alſo vom Dolus nicht determinirten Handlung.

§. 23.

Reſultat aus §§. 18—22.

Iſt mut. mutd. auf §. 17 zu verweiſen.

NB. Die ſo eben unter II. A. u. B. (§§. 18—20.) dargeſtellten Unterſcheidungen und deren Nüancen werden in ihrem Rapport zur thatbeſtändlichen Frage in den betreffenden Abſchnitten der Erörterung zu D. beleuchtet werden.

Zu D. Tod — Tödtung.

(Es iſt natürlich hier blos von veranſtalteter heimlicher Geburt, nicht von überraſchend gekommener die Rede, §. 20 f.)

§. 24.

I. Hat das Kind nach der Geburt gelebt?

Unzuverläſſigkeit der Erkenntnißquellen hierfür:

§. 25.

A. Ausſagen der Mutter: geiſtige und körperliche Unfähigkeit zu einer dießfälligen Beobachtung zur Zeit des Vorgangs — woraus die Unberückſichtlichkeit ihrer ſpäteren Angaben hervorgeht, zumal wenn dieſe ein Urtheil in ſich tragen, da alsdann neben jener Unfähigkeit auch noch ihre Eigenſchaft als Laiin betrachtet werden muß. (Vergl. §. 30.)

§. 26.

B. Gutachten der Aerzte: Menge der Ausnahmen von den phyſiologiſchen Regeln, auf welchen ſich die Proben gründen; das beſonders in der Neugeborenheit begründete eigenthümliche Schwanken wiſſenſchaftlicher Theorieen zwiſchen pro und contra; überdieß häufig das Bedenkliche der Anwendung jener Proben und Theorieen im Hinblick auf die Ungewißheit der Integrität des Corpus delicti [S. unten III, A. 1. b (§. 31, Lit. γ)]. Auch Bezug zu nehmen auf die häufigen Fälle von Todtgeburten, §. 31, Lit. α.

§. 27.

II. Wird aber nun im concreten Fall (wohl oder übel!) das Gelebthaben conſtatirt, ſo fixiren wir — vorläufig abſehend von lebensgefährlicher (tödtlicher) Behandlung, die dem Kinde etwa von der Mutter zugefügt worden wäre — für unſere Aufgabe die einzelnen Unterſcheidun-

gen der Frage wegen Lebensfähigkeit, und zwar beziehungsweiſe als Vorbereitung für die weitere Frage: ob der heimlich niedergekommenen Mutter der Tod des Kindes ſchuld zu geben?

§. 28.

Lebensfähigkeit:

1) In Hinſicht auf Fötusreife — wird dieſe bejaht, ſo kann die Lebensfähigkeit noch problematiſch ſein

2) in Hinſicht auf individuell organiſche Bildung — ganz abgeſehen von der Fruchtreife, ſo wie auch

3) wenn Gründe da ſind für die Annahme einer das Fortſetzen ſelbſtſtändiger Lebensthätigkeit verhindernden Körperbeſchaffenheit — dahin gehören z. B. Aſphyxie, unvollkommenes (unterbrochenes) Athemholen („Atelektaſis" nach Jörg) ꝛc. — Wird die Lebensfähigkeit in Hinſicht auf 1, 2 und 3 behauptet, ſo kann ſie noch immer zur Frage kommen:

4) in Erwägung eingetretener Zufälligkeiten bei der Geburt — abgeſehen davon, ob dieſe hülflos ſtattgefunden oder nicht (Sturz auf den Kopf, Nabelſtrangumſchlingung, Verletzungen beim Beckendurchgang ꝛc.) — und

5) in Erwägung erlittener Nachtheile aus den Umſtänden bei der hülfloſen Geburt (Mangel an Manualhülfe, Erkältung, Verblutung aus der Nabelſchnur, Schenkeldruck der eingeſchlafenen Mutter ꝛc.) ꝛc.

NB. Nicht ſelten tritt Concurrenz mehrer dieſer Wechſelfälle ein. — Zu 1—4 vergl. §. 37 und zu 5 vergl. §. 38 Lit. a und b.

III. Die Unterſuchung der Todesurſache betreffend:

§. 29.

A. Es finden ſich Verletzungen am Leichnam des Kindes:

1) Es wird conſtatirt, daß ſie die Mutter in tödtlicher Abſicht beigebracht habe:

§. 30.

a) Nächſte Frage: lebte das Kind, als ſeinem Körper die Verletzungen zugefügt wurden?

α) Die Mutter behauptet es im Widerſpruch mit dem Befund;

β) in Uebereinſtimmung mit dem Befund,

aa) welcher darüber an und für ſich vollſtändige Gewißheit oder

bb) nur mehr oder minder Wahrſcheinlichkeit giebt.

Für den Fall α und β bb iſt auf die (oft unrichtig „Geſtändniß" genannt) Ausſage der Mutter, wegen ihrer damaligen Unfähigkeit zur Beobachtung ꝛc., Nichts zu geben. (§. 25.)

In Bezug auf den Fall β aa iſt auf das eigenthümlich Schwierige jeder an dem Körper eines Neugeborenen vorzunehmenden Unterſuchung aufmerkſam zu machen (S. was §. 31 zur Frage unter b bemerkt wird) — für den Fall β bb zeigt ſich Mangel am Thatbeſtand.

§. 31.

b) Nach Bejahung der Frage a zeigt ſich die weitere Frage: hat die Handlung der Mutter den Tod des Kindes verurſacht?

Es iſt dies an ſich die gewöhnliche Tödtlichkeitsfrage, nur modificirt und erſchwert von den höchſt ſingulären Verhältniſſen der Neugeborenheit, beſonders in Hinſicht

α) auf die (ſofort ſtatiſtiſch nachzuweiſende) Häufigkeit der Fälle, in welchen die Kinder todtgeboren werden (§. 26 a. E.);

β) auf die Lebensfähigkeit und deren Chancen [II. 1—5 (§. 28.)];

γ) auf den gewöhnlich eintretenden Umſtand, daß bei der in Fieberhaſt, in Angſt und Verzweiflung vorgenommenen Verbergung der Kindesleiche — zufällig oder auch zum Zwecke der Verbergung — Veränderungen an derſelben bewirkt werden, ſo daß ſie nicht mehr als wahrhaftiges Corpus delicti, wie es die That zurückließ, gelten kann.

Unter dieſen ganz abſonderlichen Beziehungen und Umſtänden wird in den meiſten Fällen der wiſſenſchaftlich und gewiſſenhaft geſchöpfte Ausſpruch das Gebiet der Wahrſcheinlichkeit nicht überſteigen, wodurch das Grenzgebiet der Vermuthung für die Nichtſchuld nicht beeinträchtigt werden kann.

aa) Wird für die Tödtlichkeit entſchieden — dann zeigt ſich

die Unzurechnungsfähigkeit einer Gebärenden und Ebenentbundenen.

Für dieſe Unzurechnungsfähigkeit (beſonders einer Erſtgebärenden) haben ſich in der neueren Zeit bekanntermaßen gewiegte Autoritäten entſchieden ausgeſprochen — und fürwahr ſie würden auch längſt ſchon vom Geſetz ſanctionirt worden ſein, wäre es möglich, daß die Geſetzgeber die Beſchwerden einer Schwangerſchaft und die Schmerzen einer Niederkunft *) aus eigner Erfahrung kennen lernten, oder daß hierin erfahrene Frauen ein votum decisivum abgeben dürften, wobei immer noch nicht die eigenthümliche elende Lage einer Unehelichſchwangeren [B. II. B. 2 u. 3 (§§. 15 u. 16.), C. II. B. 1 u. 2 (§§. 21 u. 22.)] zum Vorſchein kommen würde.

bb) Die Frage wegen Tödtlichkeit wird beſtimmt verneint — oder

cc) zweifelhaft gelaſſen.

In beiden Fällen vermiſſen wir den Thatbeſtand einer doloſen [resp. in Hinſicht auf die Unterſcheidung zu C. II. B. 2 a (§. 22.) directen] Tödtung; denn mit dem „könnte ſein ꝛc." iſt auch bei „zweifelhaft" nichts gedient. — In Anſehung des Verſuchs gilt das oben unter aa, unmittelbar vorſtehend, Geſagte.

§. 32.

2) Die Mutter leugnet, die vorgefundenen Verletzungen beigebracht zu

*) Es brauchten wohl nicht einmal gerade die einer ſehr ſchweren zu ſein.

haben und es iſt zu prüfen, ob dieſelben von Vorgängen bei der Geburt [II, 4 (§ 28.)] herrühren. Es wird dies

a) für poſitiv unſtatthaft erklärt,
b) für ſtatthaft,
c) für zweifelhaft.

Im Falle a zeigt ſich die ärztliche Tödtlichkeitsfrage wie oben bei 1 b beziehungsweis in Verb. mit 1 a (§. 31.), wozu überdies zu bemerken, daß das Ganze richterlich nur nach der dornreichen Lehre von Indicien (weil das Geſtändniß fehlt) zu erörtern iſt.

In den Fällen b und c erſcheint die Unterſuchung wegen doloſer Tödtung als grundlos, denn mit dem Eventuellen — der Vermuthung ꝛc. — iſt auch hier bei „zweifelhaft" nichts gedient.

§. 33.

B. Es finden ſich zwar keine eigentlichen Verletzungen an der Kindesleiche, aber doch Spuren gewaltthätiger, in abstracto tödtlicher Behandlung (hierher gehört der Verdacht wegen Ertränken, Erfrierenlaſſen, Erſticken ꝛc.).

§. 34.

1) Die Mutter geſteht die Handlung, welcher jene Spuren als Folgen zu entſprechen ſcheinen, mit der Behauptung ein, daß ſie dieſelbe an dem noch lebenden Kinde vorgenommen.

Zu unterſuchen: iſt die fragliche Behandlung auch im Gegenüber der verſchiedenen, von der Lebensfähigkeit bedingten und objectiv ex post nicht zu reproducirenden Chancen (§. 28.), in Berückſichtigung der Unzuverläſſigkeit jener Behauptung [III. A. 1 a (§. 30.)] als Todesurſache anzuſehen?

Wird dieſe Frage beſtimmt bejaht, ſo zeigt ſich die Analogie von §. 31, A. 1, b, aa (S. 348), ſonſt aber die Analogie von bb und cc ebendaſelbſt.

§. 35.

2) Die Mutter iſt der Handlung (z. B. des Hineinwerfens in's Waſſer, des Hinlegens ins Freie bei großer Kälte, des Zudeckens mit Betten ꝛc.) geſtändig, reſp. überführt, behauptet aber, daß ſie dieſe Handlung an dem todten Kinde vorgenommen habe.

Ganz daſſelbe zu unterſuchen, was oben zu 1 (§. 34.) aufgeſtellt wurde, nur daß für die dort erwähnte Behauptung (daß das Kind noch gelebt habe) hier die nicht weniger ſchwierig in objectiver Hinſicht zu verificirende entgegengeſetzte Behauptung daſteht.

Angenommen jedoch, es wird erwieſen, daß die Handlung nicht nur an einem noch lebenden Kinde vorgenommen, ſondern auch als Todesurſache anzuſehen ſei, ſo würde ſich ebenfalls die Analogie von §. 31 aa, ſonſt die von §. 31 reſp. bb und cc geltend machen.

§. 36.

C. Finden ſich an der Kindesleiche weder Verletzungen im Sinne

von A. (§. 29.), noch ſonſtige Spuren angewendeter Gewalt [B. 1 (§. 34.), ſo iſt zu fragen:

Wirkte eine der, wegen Lebensfähigkeit §. 28 1—5 unterſchiedenen Beziehungen als Todesurſache?

Zum Behuf leichterer Ueberſichtlichkeit der hier anzuſtellenden Unterſuchung bringen wir zuvor dieſe Beziehungen in zwei Kategorieen:

§. 37.

1) Solche, welche eintreten, ohne alle Rückſicht auf heimlich angeſtellte und deshalb hülfloſe Niederkunft, welche alſo auch ein Kind treffen können *), zu deſſen Empfang Alles aufs Beſte vorbereitet iſt. Dahin gehören 1 — 4 des §. 28.

Beziehungsweiſe für Culpa und Abſicht indirecter Tödtung (§. 22, zu C. II. B. 2 a) könnten vielleicht einige Rigoriſten die Frage aufwerfen:

Wäre nicht durch Angedeihen ſofortiger Pflege das Kind dennoch beim Leben erhalten worden?

a) Hierüber iſt ex post nichts objectives zu verläſſigen — die einzige Zeugin, die Mutter, iſt keine Sachverſtändige, und wäre ſie es, ſo war ſie zur Zeit des Vorgangs nicht fähig, zuverläſſige Beobachtungen anzuſtellen, geſchweige denn das Beobachtete richtig zu beurtheilen (§§. 25 u. 30.).

b) Dazu kommt, daß, wenn man ja auch in objectiver Hinſicht hierüber etwas feſtzuſtellen vermöchte, dies, den Wechſelfällen der Lebensfähigkeitsfrage gegenüber, höchſtens nur eine **Vermuthung** reſultiren könnte, eine Vermuthung, der — in Erwägung, daß es eben die Lebensfähigkeit ſelbſt iſt, was in Frage kommt — durch den Tod des Kindes eine Gegenvermuthung factiſch entgegentrat.

c) Speciell und zwar für den Fall eines nachtheiligen Ausſpruchs für das Objective:

α) in Hinſicht auf Culpa: der Mutter war wegen ihrer Lage, in welcher ſie ſelbſt der Hülfe bedurfte, die Anwendung einiger Diligenz und Fürſorge für ihr Kind nicht möglich;

β) in Anſehung auf die indirecte tödtliche Abſicht iſt auf §. 22 α u. β in Verb. mit §. 16 zu verweiſen.

d) Uebrigens würde und müßte für den Fall c. der Entbundenen analog auch noch Das zu Gute kommen, was zu B. II. B. 2 (§. 15 in Verb. mit §. 14.) bemerkt wurde.

§. 38.

2) Die andere Kategorie der oben unter II. (§. 28.) aufgeſtellten Unterſcheidungen in Hinſicht auf Lebensfähigkeit umfaßt ſolche Umſtände,

*) Hierher ſind auch Sturzgeburten zu rechnen, denn ſelbſt erfahrene Ehefrauen, die ihre Schwangerſchaft ziemlich ſicher zu berechnen verſtehen, werden dennoch nicht ſo ſehr ſelten von der Geburt überraſcht.

deren Eintritt durch ſachkundigen Beiſtand bei der Entbindung und behufige Vorbereitung zu alsbaldiger angemeſſener Behandlung des Kindes hätte verhütet werden können. Dahin gehört §. 28. Nr. 5, deren Fälle wir eintheilen:

a) in ſolche, die unmittelbar vor und während des Geburtsacts eintraten (Mangel an Manualhülfe ꝛc.), und
b) in ſolche, die nach vollendeter Geburt vorkamen.

Für beide liegt allerdings die Frage wegen Culpa, reſp. wegen Abſicht indirecter Tödtung (§. 22 α und β) näher, als eben bei 1 (§. 37.) doch wird ſie auch hier ſich erledigen, und zwar für beide in analoger Anwendung Deſſen, was §. 37 unter a—c geſagt wurde, wobei für Lit. a in dieſem §. noch beſonders zu bemerken iſt, daß ſelbſt dann, wenn objectiv verläſſigt werden könnte, daß etwa nöthig werdende Manualhülfe ꝛc. als practicable ſich indicirt hätte — ja wenn ſogar nachgewieſen wäre, daß die Füglichkeit ihrer Anwendung da geweſen, es immer noch problematiſch erſcheinen müßte, ob ſie auch geſchickt angewendet und mit Erfolg gekrönt worden wäre.

§. 39.
Reſultat aus §§. 24—38.

Die **Criminal**-Rechtspflege darf ihre Unterſuchung nicht weiter auf eine Erſcheinung richten, in Bezug auf deren **ſtrafbaren Cauſalzuſammenhang** mit der incriminirten Handlung **nicht** die Erlangung vollkommen objectiv geſicherter Ueberzeugung erwartet werden kann, und die ſelbſt für den Fall, daß dieſe vollkommene Ueberzeugung gleichwohl gewonnen worden wäre, doch **nicht** als Folge einer mit **Zurechnungsfähigkeit** verbundenen That erſcheinen könnte.

§. 40.
Hauptreſultat aus §§. 8, 17, 23 und 39.

Das, was man „Kindermord" nennt, iſt aus dem **Criminal**-Geſetzbuch zu ſtreichen.

Bei Auffindung eines todten, anſcheinend neugebornen Kindes iſt polizeilich zu verfahren, etwa wie bei den ſogenannten tragiſchen Fällen. Es iſt allerdings wegen Entdeckung der Mutter zu recherchiren, nicht um ſie in eine Criminalunterſuchung wegen „Kindesmord" zu verſtricken, ſondern um ſie für Das, was ſie ſich wegen ihres Kindes mag zu Schulden haben kommen laſſen (im mindeſten Fall iſt immer ein polizeiwidriges Gebaren mit einer menſchlichen Leiche zu rügen), mit Polizeigefängniß von etwa 1 Monat bis zu 1 Jahr — je nachdem die Umſtände ſie graviren — zu beſtrafen.

Erſt wenn der aufgefundene Leichnam nicht als der eines neugebornen Kindes erſcheint, ſchreitet das Criminalgericht ein.

Anhang.

Andeutungen eines Vorſchlags, wenn auch nicht zur gänzlichen Verhütung, doch zur Verminderung der ſogenannten Kindermordsfälle.

Wenn die *Schwere* der angedrohten Strafe ungeſetzliches Handeln überhaupt nicht verhütet, nicht einmal mindert, ſo wird das abſonderlich bei dem, was man mit dem Namen „Kindermord" bezeichnet, der Fall ſein, weil die bedingenden Präcedentien nie aufhören werden, in verlockenden Formen, trotz allen — zum Theil unnatürlichen — Einſchränkungen der Geſchlechtsluſt, ihre an ſich naturgemäße Macht zu üben. Die Geſchichte der Geſetzgebung hat dies beſtätigt, indem letztere die Strafe dafür immer mehr herabſetzt, weil ihre Factoren immer mehr einſehen, daß ſie es hier nicht mit der Verruchtheit einer feindſeligen Geſinnung gegen das eigene Kind — nicht mit einer eigentlich verbrecheriſchen Dispoſition zu thun haben.

Die pſychologiſche Zerlegung der Motive eines jeden „Kindermords" weiſt auf *Verzweifelung*, zu der beſonders zwei Qualen — vereint oder vereinzelt — die troſtloſe Thäterin hinführen: die Furcht vor Kundwerdung der verwirkten (oft wirklich nur *erlittenen*) Schmach und die Angſt vor Noth und Nahrungsſorgen. — Auf Beſeitigung dieſer beiden Punkte richte man die Beſtrebung für Verminderung der Kindermordsfälle, und man wird die Hauptquelle derſelben abgegraben haben.

In dieſer Anſicht liegt das Lineal zu folgenden — aus Mangel an Raum und Zeit nur anzudeutenden — Vorſchlägen:

1) Es werden vom Staate in jeder Kreisſtadt Gebärhäuſer errichtet*), mit der Einrichtung, daß die Eintretenden, wenn ſie es wünſchen, während ihres Aufenthalts darin jeder andern Perſon, außer dem Vorſteher oder (nach ihrer Wahl) dem Prediger unbekannt bleiben (Geſichtsmasken).

2) Die zurückbleibenden Kinder (ſ. unten 4) werden zur geeigneten Zeit bei beſonders ausgewählten und beeidigten Verpflegerinnen untergebracht, ohne dabei den Namen der Mutter zu nennen, doch ſteht es dieſer frei, ſich ſelbſt der Verpflegerin als Mutter kund zu geben, wo dann dieſe zur Verſchwiegenheit verpflichtet iſt.

3) Die Verpflegungskoſten werden aus öffentlichen, von dem ganzen

*) Die Koſtenanſchläge für dieſe Inſtitute werden ſich ſehr mindern, wenn man davon die großen Erſparniſſe kürzt, welche die Fonds der Juſtizpflege und Strafhäuſer in Folge der Ausſcheidung des ſogenannten Kindermords aus dem *Criminalgeſetzbuch* (§. 40 vorſtehenden Proſpectus) alljährlich machen müſſen.

Und welche Zeit und Mühe, die zeither zur Führung von Unterſuchungen, zur Ausarbeitung von Gutachten, Defenſionen und Erkenntniſſen pct. infanticidii verbraucht wurden, könnten nun erſprießlicheren Zwecken zugewendet werden! (Vergl. pos. 10, NB. zu a und b.)

Lande oder der betreffenden Provinz*) aufgebrachten Mitteln**) durch das Büreau des Gebärhauſes beſtritten; es iſt jedoch nach gewiſſen Claſſen ein Alimentenzuſchuß beſtimmt, für deſſen Zahlung die Mutter, falls ſie keinen Vater zum Kinde angiebt (vergl. unten 9), unter dem Präjudiz zu haften hat, daß ſie, bei Reſtwirkung, darauf unter ihrem Namen werde ausgeklagt werden. Sie hat, unter gleichem Präjudiz, dem Vorſteher oder (nach ihrer Wahl) dem Prediger des Gebärhauſes jedes Halbjahr Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben.

4) Will ſie das Kind nicht zurücklaſſen, oder es ſpäter zurückfordern — leiſtet alſo ſelbſt Verzicht auf Verbergung ihrer Schmach — ſo hat ſie zunächſt durch Atteſtate ihrer Ortsobrigkeit die Vermuthung für ſich nachzuweiſen, daß ſie für das Kind gewiſſenhaft ſorgen werde, es wäre denn, daß ſie zwei rechtliche, wohlangeſehene Männer ihres Wohnorts als Bürgen (gewiſſermaſſen als Pfleg-Vormünder des Kindes) dafür ſtellte, daß man ihr das Kind — ſelbſt ohne vorgängige amtliche Anzeige an die Ortsobrigkeit — anvertrauen könne.

5) Die Pflegekinder ſtehen unter Ueberwachung der praktiſchen Aerzte und Sachwalter der Kreisſtadt, welche je zu zwei nach einem Turnus, gegen ein anſtändiges fixirtes Jahrgeld, das etwa in ihre Wittwencaſſe fließt, die Wartung und Erziehung der Kinder zu revidiren und dießfällige monatliche Berichtsanzeigen an die Direction des Gebär- und Alimentenhauſes zu machen haben.

6) Dieſe Direction beſteht aus dem Vorſteher des Gebärhauſes, zwei bis drei Mitgliedern des Magiſtrats und dem landſtändiſchen Deputirten der Kreisſtadt.

7) Mit dem zurückgelegten 7—9. Jahre werden die Pflegekinder an „die Rettungsanſtalt für verwahrloſ'te (hier eigentlicher: nicht zu verwahrloſender) Kinder", deren Errichtung hierbei vorausgeſetzt wird, abgegeben.

8) Das Gebär-, reſp. Alimenten-Haus hat eine beſondere Jurisdiction gegen den, bei ihm von der Mutter angezeigten Vater des Kindes auf Alimentenzahlung, wenn anders letzteres von der Anſtalt zur Pflege untergebracht wurde. Der unter vorzubehaltender Ratihabition des Directoriums zum gerichtlichen Vergleichsabſchiuß autoriſirte Caſſirer klagt für das Kind. Die Verhandlung geht in der Privatwohnung des Juſtitiars vor ſich; Beiſitzer ſind zwei der jeweiligen Inſpectoren über die

*) Keines Falls von den betreffenden Communen, wodurch, unter den Unbilden oft ſchreiender Ungleichheit, der Grund zur Erſchlaffung des kräftigſten Eifers und der regſten öffentlichen Meinung für die Maßregel nach und nach gelegt wird. Vergl. Das, was im 16. Band dieſer Annalen S. 61 u. 62 Note, in Bezug auf die Communalverbindlichkeit wegen Vorkehrungen gegen Vagabunden ꝛc., aus Preußen bemerkt wurde; auch dort wird die Errichtung von einem Provinzial-Verband vorgeſchlagen. —

**) Hageſtolzenſteuer — bei einem gewiſſen Lebensalter und nachzurechnenden Einkünften von einem gewiſſen Betrag? —

Erziehung der Pflegekinder. Das Gerichtsperſonal iſt zu beſonderer Verſchwiegenheit verpflichtet.

9) Die eingeklagten Alimentengelder kommen zum Fonds der Anſtalt. Ihr Betrag wird nach gewiſſen Claſſenanſätzen im Verhältniß zum Vermögen des Vaters beanſprucht. Zahlungen an die Mutter gemacht, kann der Vater auf die ihm durch Beſcheid zur Abgewährung zuerkannten Alimentgelder nicht aufrechnen (Vergl. 3 und 4). Appellationen gehen an das ordentliche Obergericht. In den Acten des Juſtitiariats wird der Name der Mutter nicht genannt.

10) Durch eine ſolche Einrichtung würden außer ihrem nächſten Zweck noch folgende große Vortheile für das öffentliche Wohl erreicht werden:

a) Förderung der Theorie und Praxis der Accouchirkunſt (Anbildung von tüchtigen Hebammen).

b) Vermehrung und Authenticirung der Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der „Wochenſtube.“ (Ausbildung der ärztlichen Praxis in Behandlung der Neugebornen und Säuglinge.)

NB. zu a und b. Die Erforſchung und Erörterung von Vorkommniſſen bei Entbindungen, von Zuſtänden der Neugebornen und Dem, was hierher gehört, nahmen, bei ihrer einſeitigen Tendenz behufs einer, faſt nie ins Licht objectiver Wahrheit zu bringenden Unterſuchung wegen ſogenannten Kindermords, viel Zeit und geiſtige Anſtrengung für eine eigentlich unpraktiſche Sache in Anſpruch. Dieſe Zeit und Mühe würden nun dem grünen Baum des Lebens zu Gute kommen.

c) Zerſtörung der großen Pflanzſchule für das Verbrechen, die in der bisherigen Lebenslage unehelicher Kinder beſtand. (Vergl. Bd. 19, S. 114. f.)

XVI. Legislative Miszellen.

1) Aus der Abhandlung des Oberappellationsraths Schüler zu Jena in dem (im October 1842 erſchienenen) 2. Heft 1. Bandes der „neuen Jahrbücher für Sächſiſches Strafrecht“, herausgegeben von Watzdorf und Siebdrat, S. 66 — 99: „das im Herzogthum Sachſen-Altenburg neu eingeführte Criminal-Geſetzbuch vom 3. Mai 1841.“ *)

a) In Bezug auf die zu erzielende Einheit der Criminal-Strafgeſetzgebung ſtammverwandter Länder.

Eine hierfür zu beherzigende Erinnerung giebt in der Einleitung (S. 66.) der Verfaſſer mit folgenden Worten: „unnöthige und durch

*) In ſeinem Verhältniß zu dem Großherzogl. Sachſen-Weimarſchen, reſpect. Königl. Sächſiſchen Strafgeſetzbuch, auf welches letztere jene beiden, das Weimarſche und Altenburgiſche, gebaut ſind — jenes beinahe ganz übereinſtimmend, dieſes mit häufigen Abweichungen.

die beſonderen Verhältniſſe des Landes nicht gebotene Veränderungen ſollten jedoch, wenn einmal die Sächſiſchen Höfe*) auf Einheit und Gemeinſchaftlichkeit der Strafgeſetzgebung hinarbeiten, ſoviel als nur möglich vermieden werden, indem durch dieſelbe dem hauptſächlichſten Zwecke der Gemeinſchaftlichkeit:

durch den größern Bezirk der Geltung des Geſetzbuchs eine reichhaltigere Literatur und Praxis über daſſelbe hervorzurufen und dadurch eine ſichere Rechtsauslegung und Feſtſtellung ſchneller zu erreichen, mit andern Worten: die Erfahrungen des einen Landes auch für das andere mit benutzen zu können —

entgegengewirkt wird" **).

b) Proſtitution.

„Die eigentlichen Gründe" — bemerkt S. 94. f. der Verfaſſer — „aus welchen die criminelle Beſtrafung der einfachen Schwächung, welche faſt alle neueren Geſetzgebungen aufgehoben haben, in der Altenburgiſchen wieder aufgenommen worden iſt, erhellen nicht aus den gedruckten Landtagsprotokollen ***). Der von dem herzoglichen Herrn Commiſſarius beiläufig angedeutete Grund, daß durch Aufhebung der Fornicationsſtrafen die herzogliche Kammer einen bedeutenden Ausfall in ihren ſeitherigen Einnahmen erleiden würde, war doch hoffentlich nicht der wahre, die Staatsregierung beſtimmende, ja er iſt von der Art, daß er nicht einmal zu Abſchreckung der Ständeverſammlung von Aenderungsanträgen hätte benutzt werden ſollen. Denn Strafgeſetze ſind im Intereſſe der Gerechtigkeit zu erlaſſen, nicht, wie indirecte Abgaben (oder ſieht man in den Fornicationsſtrafen eine Art Conſumtions- oder Luxusſteuern?) zum Beſten des Fiscus einzuführen; es walten mithin

*) Das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach und die Sächſiſchen Herzogthümer: Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghauſen und Altenburg haben gemeinſchaftlich mit den Reußiſchen Fürſtenthümern Schleitz, Ebersdorf (Gera) und Greitz ihren oberſten Gerichtshof in dem Geſammt-Oberappellationsgericht zu Jena, deſſen Juſtiz-Gebiet gegen 750,000 Einwohner enthält, worunter etwa 80,000 Reuſſen ſich befinden.

Im Herzogthume Meiningen-Hildburghauſen ſind zur Einführung des Königl. Sächſ. Strafgeſetzbuchs durch landesherrliche Propoſition an dem jetzt nur vertagten Landtage bereits Einleitungen getroffen, und es ſteht zu hoffen, daß Coburg-Gotha bald hierin folgen werde, ſo wie es zu wünſchen wäre, daß auch die Reußiſchen Fürſtenthümer ſich dießfalls anſchlöſſen.

**) Vergl. „legislative Miscellen vom Herausgeber" Band 16. dieſer Annalen S. 270. Note.

***) Vergl. Bd. 16. der Annalen S. 283 f., beſonders S. 285 und 287. —

dabei ganz andere Rückſichten vor, als die Rückſicht auf die Kammerrevenueen, und nach keiner der bis jetzt aufgeſtellten Strafrechtstheorieen iſt das fiscaliſche Einkommen Grund und Zweck der Strafe. Auch der von einem der Abgeordneten angegebene Grund, das Volk glaube gar zu leicht, was das Geſetz nicht mit Strafe bedrohe, ſei erlaubt, möchte nicht haltbar ſein, da die öffentliche Meinung und die Sitten des Volks nicht von Strafgeſetzen — welche ja nicht dem Volke von außen herkommen, ſondern aus demſelben hervorgehen und eher ihrer Seits Ergebniſſe der öffentlichen Meinung ſind — abhängen und geleitet werden. Niemand iſt noch auf den Gedanken gekommen, die Trunkenheit, Trägheit, Unreinlichkeit u. ſ. w. ſeien recht und löblich, weil der Staat keine poſitiven Strafen darauf geſetzt hat. Die Befürchtung, die Aufhebung der fraglichen Strafgeſetze befördere und vermehre die unehelichen Geburten, iſt durch das Beiſpiel vieler Provinzen des Preußiſchen Staates längſt glänzend widerlegt worden. Die Häufigkeit der unehelichen Geburten liegt in andern Verhältniſſen; ſie wird aber gar oft auch vom Staat ſelbſt durch Erſchwerung der Heirathen erzwungen'' ꝛc. *).

e) Prügelunfug.

„Man kann'' — ſagt S. 73. f. der Verfaſſer, der übrigens für ſeine Perſon unverkennbar der Prügelſtrafe nicht huldigt — „wohl zugeben, daß bei manchen Verbrechen, namentlich bei verhärteten Böſewichtern, Gaunern und Vagabunden **), dieſe Strafart ſehr wirkſam iſt; allein das kann doch wohl keinem Zweifel unterworfen ſein, daß eine noch weitere Ausdehnung dieſer Strafgattung, als ſie leider ſchon in dem königl. Sächſiſchen und Weimariſchen Strafgeſetzbuche enthalten war, für das Herzogthum Altenburg wenigſtens nicht nothwendig geweſen wäre, und daß beſonders in der Erſtreckung derſelben auf das weibliche Geſchlecht auf keine Weiſe ein Fortſchritt der Humanität zu erblicken iſt. In der Altenburgiſchen Ständeverſammlung ſcheint man ***) [nach den gedruckten Landtagsverhandlungen S. 372] die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit der Prügelſtrafe ſehr überſchätzt zu haben. Bis jetzt hat man, ſo viel bekannt worden, im Königreich Sachſen und im

*) Vergl. S. 341. in dieſem Bande.

**) Vergl. die unter 2. Lit. d) mitgetheilte Stelle aus einem Ausſchußbericht der Großherzogl. Heſſiſchen 2. Kammer.

***) Sowohl von Seiten der Stände, als des Regierungscommiſſarius. Vergl. Band 16. dieſer Annalen S. 271 f. — Angeregt von obiger Bemerkung des Verfaſſers hat der Herausgeber die in Nr. 2. enthaltene, aus ſeiner Notamina-Mappe flüchtig zuſammengeſtellte Ueberſicht hier beigegeben.

Großherzogthume Sachſen = Weimar von der größeren Beſchränkung der körperlichen Züchtigung und von der Exemtion des weiblichen Geſchlechts noch nicht die geringſten nachtheiligen Folgen verſpürt; in dem Herzogthume Sachſen = Meiningen iſt die körperliche Züchtigung als polizeiliche Strafe ſchon ſeit vielen Jahren ganz abgeſchafft, und als Criminalſtrafe kommt ſie in ſo äußerſt ſeltenen Fällen zur Anwendung, daß man ſie faſt für ganz abgekommen annehmen kann, und doch iſt das Herzogthum Meiningen dadurch noch um kein Haar breit ſeinem Untergange näher gekommen; und daß die Altenburgiſchen Unterthanen ſchwerer, als die königlich Sächſiſchen, Weimariſchen und Meiningiſchen, im Zaume zu halten, ja daß dort ſelbſt die Frauen und die blutjungen Mädchen ohne Stock nicht zu bändigen ſeien, möchte ſich wohl ſehr ſchwer nachweiſen laſſen. Schon der Gleichförmigkeit wegen wäre es daher zu wünſchen geweſen, daß es bei den Beſtimmungen des Weimariſchen Strafgeſetzbuchs ſein Bewenden behalten hätte, um ſo mehr, da mit Sicherheit zu erwarten ſteht, daß in dem Herzogthume Meiningen bei Annahme des Sächſiſchen Criminalgeſetzbuches eher eine entgegengeſetzte Modification, eine noch weitere Beſchränkung der Prügelſtrafe, als eine Ausdehnung derſelben, eintreten wird.

Wenn ſtatt der Ruthe von einem Viertelzoll Dicke, womit nach dem Weimariſchen Strafgeſetzbuche die körperliche Züchtigung zu vollziehen iſt, nach dem Altenburgiſchen Criminalgeſetzbuche ein Rohrſtab von drei Achtelzoll angewendet werden kann, ſo iſt zwar nicht zu leugnen, daß letzterer viel wirkſamer und eindringlicher iſt, indeſſen wäre dann auch nöthig geweſen, die Zahl der Hiebe, namentlich bei der Verwandlung *), verhältnißmäßig herabzuſetzen, indem die Subſtituirung von dreißig Hieben für eine Woche Gefängniß ſo enorm hoch iſt, daß dieß Verhältniß kaum durch die Dünnheit der nach dem Weimariſchen Strafgeſetzbuche anzuwendenden Ruthe entſchuldbar wird ꝛc.

2) Abſchaffung, oder doch Beſchränkung der körperlichen Züchtigung in der neueren Zeit.

Vom Herausgeber.

Blicken wir auf die neuere Geſetzgebung in Hinſicht auf ihre Fortſchritte gegen Virgindemie und Karbatſchengreuel **), ſo treten uns erfreuliche Erſcheinungen in Menge entgegen.

*) In Bezug auf die der Verf. S. 73. rügt, daß nach dem Altenb. Geſetz (Art. 22.) zum Eintretenlaſſen derſelben oberrichterliche Genehmigung nicht erforderlich ſei, „obgleich gerade in ſolchen Fällen oft recht nöthig ſei, der Einwirkung augenblicklicher Leidenſchaftlichkeit des Unterrichters, welcher mit dem Inculp. mitunter in verdrießliche perſönliche Berührung komme, vorbeugen zu können.“

**) Hierbei fällt dem Herausgeber ein alter Toaſt bei der heiteren Feſtfeier zu Ehren vom Landtag heimgekehrter Deputirten wieder ein, den man-

a) Ganz abgeſchafft iſt dieſe Strafart: im Herzogthume Naſſau durchs Geſetz vom 26. Febr. 1809.; im Herzogthume Braunſchweig unterm 26. Juli 1827, (das Criminalgeſetzbuch vom 10. July 1840 hat hierin nichts geändert); im Großherzogthume Baden unterm 25. Novbr. 1831 (mitgeth. im Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten von Alex. Müller, Bd. 4. S. 287.); im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreich, wie der Herausgeber aus der trefflichen Abhandlung des Hofraths von Zeiller zu Wien: „über die Strafe der körperlichen Züchtigung"*) in der Wagnerſchen Zeitſchrift für öſtr. Rechtsgelehrſamkeit, Jahrg. 1825. Bd. 1. S. 172 f. erſah. Auch in einem Theile vom Königreich Hannover, dem Eichsfelde, iſt ſie aufgehoben, wie „die juriſtiſche Zeitung für das Königreich Hannover" Bd. 1. Heft 2. S. 36. berichtet.

In Folge der Fortbeſtehung des Code pénal ſind von ihrer Entwürdigung die Preußiſchen, Heſſiſchen und Baierſchen Rheinprovinzen verſchont geblieben **).

Irrt der Herausgeber nicht, ſo hat auch das Norweg'ſche Strafgeſetzbuch keine körperliche Züchtigung; ihm iſt daſſelbe für jetzt nicht zugänglich. Der „Entwurf" hatte ſie nicht aufgenommen. — Folgendes die betreffende Stelle aus den Motiven (überſetzt von Thaulow) S. 24.: „Strafen, welche darauf hinausgehen, dem Verbrecher körperliche Leiden durch Züchtigung mit Geiſſel, Tau, Ruthe oder dergl. zuzufügen, werden nicht zweckmäßig ſein, und empfehlen ſich blos dadurch, daß ſie nicht koſtſpielig ſind und ſchnell vollzogen werden können ꝛc. Für den ſchon moraliſch Verderbten ſind dieſe Strafen weniger abſchreckend als andere Strafen, da ſie in kurzer Zeit überſtanden ſind und den Verbrechern Anlaß geben, bald ihre ſträfliche Le-

---

troß der Derbheit des Gegenſtandes und ſeines humoriſtiſchen Grolls, um der Herzensgründlichkeit ſeiner Entrüſtung willen, gewiſſermaßen ein criminalpolitiſches Madrigal nennen könnte:

„Käm's 'mal dahin, daß Jeder hier,
Wie er im Still'n verdient, behandelt —
So wär's bei Manchem ſchlimm, hätt' Ihr
In leid'ger Bonhommie erſchlafft,
Das Fuſtigiren abgeſchafft,
's Karbatſchen abgewandelt."

*) Von Zeiller erklärt unter Anführung von ſprechenden Beiſpielen die körp. Zücht. für eine erniedrigende, darum unzweckmäßige und ſonach abzuſchaffende Strafart, und wünſcht dringend, daß ſie noch in allen übrigen Theilen der Oeſtr. Monarchie möge aufgehoben werden.

**) So iſt der Rhein von da an, wo er aus der Schweiz bricht, bis dahin, wo er nach alten Geographien „ſich im Sande verliert", der einzige Strom in Deutſchland, an dem die Obrigkeit den erwachſenen Menſchen nicht mit Prügeln entwürdigt. Unſere Vorfahren kannten die Geißelung nur als eine knechtiſche Strafe. Grimms d. Rechtsalterth. S. 704.

densweiſe fortzuſetzen. Bei Demjenigen dagegen, der nicht moraliſch verderbt iſt, werden ſolche Strafen, weil ſie in der öffentlichen Meinung für Perſonen von reifem Alter erniedrigend ſind, leicht die in der menſchlichen Natur gegründete Anlage zur Beſſerung unterdrücken, und ihn zur Verzweifelung und Selbſtverachtung bringen ꝛc. ꝛc. Es iſt bemerkt worden, daß dergleichen Strafen, um dem Schuldigen nicht einen ſonſt unvermeidlichen Makel zuzuziehen, in der Stille müßten vollzogen werden können; aber damit würde der Zweck der Strafgeſetzgebung großentheils verfehlt werden, da die abſchreckende Kraft der Strafgeſetze nicht allein darauf beruht, daß Strafen angedroht und vollzogen werden, ſondern auch darauf, daß ihre Vollziehung öffentlich bekannt wird. Ueberdieß würde die heimliche Vollziehung ſolcher Strafen leicht Anlaß zu Willkühr geben". Nachdem man noch angeführt, daß dieſe Strafe, mit Rückſicht auf die Körper- und Geſundheitsbeſchaffenheit (man könnte dazu ſetzen: Gemüths- und Temperaments-Verſchiedenheit) der einzelnen Verbrecher höchſt ungleich für dieſelben werden müſſe, wird noch bemerkt, daß „mit dem Fortſchritte der Cultur" dieſe Strafart meiſtens aus den Geſetzen verſchwunden ſei. — Man halte feſt, daß dieſes Wort der Ehrerbietung gegen das Gebot der Cultur ſchon vor nun acht Jahren als ein aufſtrahlendes Nordlicht aus dem äußerſten Lande Europa's durch das Eismeer zu uns drang.

b) Zum Theil abgeſchafft iſt ſie und zwar α) als Polizeiſtrafe, wie oben (Nr. 1. Lit. c.) bemerkt, im Herzogthum Sachſen-Meiningen, und zwar — vorleuchtend für das übrige Sachſen — ſchon laut Verordnung vom 16. Juny 1829 („über die Competenz-Verhältniſſe zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden"); und β) als ſelbſtſtändige Strafe, ſo daß ſie nur als Strafſchärfung erſcheint: im Königreich Sachſen*) [Großherzogthum Weimar — Herzogthum Altenburg) im letzteren Lande mit unerfreulichen Verkümmerungen (Nr. 1. c.)], Königreich Würtemberg und Königreich Hannover**).

Würtemberg in's Beſondere anlangend, ſo trug die Commiſſion der Abgeordneten-Kammer in ihrem von dem jetzigen Miniſterialrath von Hufnagel als Correferent, auf Vortrag der Referenten Schott, Haas, Römer und v. Probſt, verfaßten Bericht (1837) auf gänzliche Abſchaffung an und bemerkte in dieſem Bericht hierüber unter Andrem Folgendes: „Was neben der allgemeinen Wahrheit, daß Stockſchläge für erwachſene Menſchen eine ſchimpfliche und unpaßliche Strafe

*) Vergl. die auf gänzliche Abſchaffung gerichteten Kammerverhandlungen im Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1838. 1. Stück S. 27.

**) Siehe ſtändiſche Verhandlungen, ebenfalls auf totale Abſchaffung ausgehend, im „Archiv" a. a. O. S. 127.

ſind, die Commiſſion hierzu beſtimmt, iſt die Erfahrung von Baden und unſre eigene Erfahrung ꝛc. ꝛc. Wir haben durchaus keinen Grund anzunehmen, daß die gleiche Maßregel (Abſchaffung der k. Z.) in dem benachbarten Würtemberg nicht gleich wirke ꝛc. Unſere Staatsregierung hat, nachdem eine ziemliche Zeit hindurch die Schläge nicht im Gebrauch waren, nach Vernehmung der Gerichte des Landes*),

---

*) Und die Schwed'ſchen Richter weit im tiefen Norden, im Grenzland von der Heimath der Knute? — Von denen erklärten unter 61 ſich 48 für Abſchaffung der k. Z., als ſie der Juſtizminiſter zu einer diesfälligen Begutachtung aufforderte. (Vergl. unten e.) — Höchſt ermuthigend auch für Deutſchland iſt die,

als ein vom Fürſtenthron herabglänzendes Zeichen der innigſten und treuſten, durch tiefe Studien geläuterten Fürſorge um Menſchenwohl,

zu einer Erſcheinung des Jahrhunderts und zum Gemeingut der Civiliſation gewordene Schrift des künftigen Herrſchers zweier nordiſchen Königreiche auch in dieſer Beziehung. (Kronprinz von Schweden und Norwegen „über Strafe und Strafanſtalten“ S. 15 f.) Die Zeit iſt nun wohl nicht ſo fern, wo jenes kopfſchüttelnde Lächeln über ſentimentale Träumereien, über humaniſtiſche Schwächen ꝛc. ſich nicht mehr hervor wagt. „Ruthenhiebe“ — bemerkt S. 16 Seine Königl. Hoheit — „welche den Beſtraften mit unauslöſchlicher Schande bedecken, vernichten faſt die Möglichkeit ſeiner künftigen Beſſerung. Das Strafrecht des Staates, deſſen einziger Zweck iſt, durch verhängte Strafen den geſtörten Rechtszuſtand wieder herzuſtellen, ſo wie zu warnen und zu beſſern, hat ſich demnach ſo himmelweit von ſeiner Grundidee entfernt, daß es verunehrt, die Umkehr auf der Bahn des Verbrechens faſt unmöglich macht, indem es nur die Wahl zwiſchen Elend und Schaffot übrig läßt“ ꝛc. Den Einwand, daß k. Z. mit unſern Gewohnheiten und Sitten verwachſen ſei, widerlegt der fürſtliche Verfaſſer, durch den Nachweis, daß dieſe Behauptung aus dem Zuſammenwerfen der Anſichten verfloſſener Zeiten mit der unſerer Gegenwart hervorgehe; k. Z. ſei nur ſo lange mit der allgemeinen Denkweiſe verwachſen geweſen, als ſie mit den herrſchenden Religionsbegriffen übereingeſtimmt; die Kirche ſelbſt habe als ein ſeligmachendes Mittel dem Sünder die Geißel und das härene Gewandt, zur Wiedergewinnung des verlorenen Seelenfriedens, in die Hand gegeben, und, weit entfernt, die k. Z. für entehrend zu betrachten, ſei dieſelbe vielmehr als ein Act der Sühne und als der einzige richtige Weg zur Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche angeſehen worden; dieſer Glaube ſei aber längſt verſchwunden; die öffentliche Meinung ſtemple in unſern Tagen den Gezüchtigten mit tiefer Schande und ſtoße ihn mit Abſcheu zurück. „Findet ſich — fragt der Verf. — wohl Einer unter Denen, welche die Ruthenhiebe vertheidigen, der einen Ausgepeitſchten in ſeinen Dienſt nähme? Hat man dadurch nicht eine Kaſte von Parias, eine Art vogelfreier Weſen geſchaffen, die gezwungen ſind, ſich ſo zu betrachten, als lebten ſie mit dem Staate in einem fortwährenden Kriegszuſtande?“ (Vergl. **Bd. 20. S. 294 f.** dieſer Annalen.)

ſolche in dem „Entwurfe“ allein noch bei vier Verbrechen (als Schärfung für ſchwerere Fälle der Nothzucht, des Raubes, der Erpreſſung und für den dritten Rückfall beim Diebſtahl) und als Surrogat für Arbeitshausſtrafe gegen ausländiſche Vagabunden und Bettler angedroht*). Dieſe ſeltene Androhung dünkt uns auch noch für deren völlige Entbehrlichkeit zu ſprechen. Mit welchem Grunde iſt anzunehmen, daß neben einer vieljährigen Zuchthausſtrafe die Androhung einer ſchnell vorübergehenden Züchtigung einen beſondern Eindruck**) auf den ſchweren Verbrecher machen werde? Leicht möchte dem Verbrecher ſcheinen, es ſei Folge einer augenblicklichen Aufwallung, daß ſein Richter ihm neben einer langen Zuchthausſtrafe auch noch Schmerzen zufüge, die in einigen Stunden überſtanden ſind. Wir glauben daher, daß, ſofern in den berührten vier Fällen zu der angedrohten Strafe noch ein Zuſatz erforderlich wäre, er natürlicher in der Hauptſtrafe ſelbſt gemacht würde.“ — Für die Abſchaffung der Prügel als eines Surrogats der Arbeitsſtrafe gegen ausländiſche Vagabunden und Bettler erklärte ſich die Commiſſion im Ganzen aus denſelben Gründen, welche unten sub Litt. d. aus dem Ausſchußbericht der Gr. Heſſiſchen Kammer (1840) auszugsweis mitgetheilt werden, und iſt dabei noch hervorgehoben, daß es doch eigentlich der Abſicht der Würtembergiſchen Geſetzgebung widerſpreche, wenn in Folge einer retorquirenden Beſtimmung in ausländiſchen Geſetzgebungen der würtemberg'ſche Vagant und Bettler, der nach württemberg'ſchen Geſetzen nicht geſchlagen werden ſollte, im Ausland gleichwohl gepeitſcht würde. — Die Kammer ſtimmte für Beibehaltung der k. Z. mit einer Mehrheit von 48 gegen 32. Vergl. v. Hufnagel, Commentar I, S. 34. Hepp, Commentar S. 187.

c) Ganz abgeſchafft ſoll ſie werden nach amtlichen Geſetzentwürfen im Königreich Baiern.

Folgendes aus den Motiven reſp. zu den Entwürfen von 1822 und 1827 (S. 446 f.): „Weil die Verſchiedenheit in der Empfänglichkeit der Menſchen die Wirkung unſicher macht, ebenſo die Beſchaffenheit des Inſtruments, mit welchem, und die Kraft, von welcher ſie vollzogen wird. — Sie wirkt am Wenigſten auf Beſſerung, weckt zwar Furcht, aber auch Rache und andere böſe Leidenſchaften; iſt dem Gefühl der Ehre beſtimmt entgegen, bereits in einem Theile des Reichs abgeſchafft

*) Auch als Disciplinarſtrafmittel gegen Zucht- und Arbeitshausgefangene.

**) Gewiß wird ſie den machen, aber einen verderblichen, einen, von dem die Norweger in ihren Motiven (ſ. S. 359) bemerkten, daß er „die in der menſchlichen Natur gegründete Anlage zur Beſſerung unterdrücke.“ — Man gebe dieſem ſchönen klaren Ausſpruch ſein Recht zur Anwendung auf die große menſchheitliche Angelegenheit der Errichtung von zweckmäßigen Pönitentiarhäuſern!

und kann nicht wohl dort wieder eingeführt werden; die Erfahrung lehrt, daß man ohne ſie beſtehen kann, ihre Zweckmäßigkeit iſt nur ſcheinbar*) ꝛc. ꝛc.

Aus den Motiven zum revidirten Entwurf von 1831 (S. 61.)**): „Weil ſie den zu Beſtrafenden nur als ſinnliches Weſen auffaßt, und die ſittliche Würde deſſelben verneint, das Ehrgefühl unterdrückt, **auf den Volkscharakter nachtheilig einwirkt. Die Regierung muß die Roheit***) durch Verbeſſerung des Unterrichts und Beförderung der Bildung entfernen.** Dabei äußert von allen Strafmitteln keins ſo ungleiche Wirkungen, und bei keinem hängt der größere oder geringere Schmerz ſo von der Willkühr des Vollſtreckers ab. Ein Strafmittel aber, deſſen phyſiſche Wirkung unſicher, und deſſen moraliſche Wirkung ſchädlich iſt, entſpricht weder den Forderungen der legislativen Politik, noch den Geboten der Gerechtigkeit. Endlich muß das Geſetz ohne Rückſicht auf die Claſſe der Geſellſchaft, zu welcher der Uebertreter gehört, gleiche Strafe androhen, es müßte alſo auch dem Verbr. von höherem Stande und Range zugefügt werden, was kaum auszuführen iſt****).

d) Was im Großherzogthum Heſſen in den ſtändiſchen Verhandlungen hierfür geſchehen, iſt unter Andrem aus dem vom Abg. Heſſe, für den zur Begutachtung des Strafgeſetzentwurfs gewählten Ausſchuß zweiter Kammer, erſtatteten Bericht (die abweichenden Beſchlüſſe der erſten Kammer über den ſogenannten allgemeinen Theil des Entwurfs betreffend, Beilage Nr. 348, zum 158. Prot. v. 20. Novbr. 1840) zu erſehen. Folgendes die betreffende Stelle (S. 11 f.): „Da ſich die 2. Kammer dagegen, daß körperliche Züchtigung im Allgemeinen als Strafart und als Strafſchärfung in das Strafgeſetzbuch aufgenommen werden ſoll, ausgeſprochen hat, ſo müſſen wir wiederholt auf Ablehnung des Artikels 21, wonach ausländiſche Vagabunden körperlich gezüchtigt werden ſollen, antragen. Eine Ausnahme von der Regel, daß körperliche Züchtigung nicht ſtattfinden, bezüglich ausländiſcher Vagabunden zu machen, wäre den Grundſätzen einer richtigen Strafpolitik nicht entſprechend, weil kein Rechtsgrund dafür erſichtlich iſt, war-

*) Die Norweger verfehlen in ihrer Geradheit nicht, den faulen Fleck — die Rückſicht auf den Finanzpunkt auszuſprechen. Es gilt dieſes Punktes wegen, muts. mutds., Das, was oben Nr. 1. Lit. b. S. 355 f. zu leſen war.

**) Vergl. die ſtändiſchen Debatten vom J. 1837 (78 Stimmen gegen 31 für Beibehaltung des Entwurfs) im „Archiv" a. a. O. S. 31.

***) Vergl. die unter e S. 364 mitgetheilte Stelle aus einer Zuſchrift aus Schweden.

****) Nicht etwa deswegen, weil in den ſogenannten „beßren Ständen" nicht auch Roheit (und dann recht eingefleiſchte!) und verruchte Bosheit zu Hauſe wäre.

um der Ausländer, wenn er das inländiſche Strafgeſetz übertreten hat, nach milderen oder ſtrengeren Geſetzen behandelt werden ſoll, als der Inländer. Die Behauptung, daß es für die Vagabunden kein wirkſameres Strafübel gebe, als Schläge, iſt unrichtig und widerſpricht unſerer, theilweiſe auf eigene Anſchauung in der Rechtspflege, gegründeten Erfahrung *). Der Vagabund nimmt, wie auch in der Berathung bemerkt wurde, eine Tracht Prügel gleichgültig hin, entfernt ſich über die Grenze und kommt an dem andern Ort wieder in das Land, während ſeinem Hang zur Faulheit und ſeiner Neigung zum müßigen Herumziehen nichts mehr entgegen und darum kein Strafmittel für ihn wirkſamer iſt, als anhaltende Arbeit in ſtrengem Arreſt. Wir wiederholen, daß es in den deutſchen Provinzen jenſeits des Rheins, in denen keine Prügel gegeben werden dürfen, in denen aber längere Freiheitsſtrafen, als Dieſſeits gegen die Vagabunden erkannt werden, bei weitem weniger Vagabunden giebt, als Dieſſeits, wo Prügel noch zuläſſig ſind, — zum Beweis, daß Freiheitsſtrafen mehr Wirkung auf ſolche Leute hervorbringen, als die Furcht vor Schlägen, und daß hiernach die in der erſten Kammer geäußerte Befürchtung, es möge, wenn der Artikel 21 ausfalle, das Großherzogthum eine Freiſtätte für Vagabunden werden, unbegründet iſt."

e) Das umfaſſend'ſte Wort gegen die k. Z., in acht Gründen mit überzeugender Kraft ausgerüſtet, legte **Mittermaier** im Archiv des Criminalrechts, im 2. Bd., 4. Stck., S. 650 f. nieder. („Die körperliche Züchtigung als Strafart") — dieſe Annalen enthalten im 14.

*) Dem Herausg. ward von einem erfahrenen Beamten unter Andren auch folgender, ſelbſt erlebter Auftritt als ſprechender Beleg hierfür erzählt. Der Gerichtsdiener, ein kräftig gedrungener großer Mann, iſt darüber her, einem baumlangen ramaſſirten Vagabunden 25 Karbatſchenhiebe aufzuzählen. Schon mag dieſer 8 — 10 erhalten haben und dennoch dreht er ſich bei jedem neuen Hiebe mit einem mitleidigen Lächeln nach dem Peitſchenführer um. Nun indignirt einen dienſteifrigen Stockmeiſter, der von ſich ohne Ruhmredigkeit ſagen kann, daß er den richtigen Zug weg hat, nichts ſo ſehr, als wenn er ſieht, daß die Reputation ſeiner Peitſche verhöhnt wird; er nahm ſich alſo immer mehr zuſammen, haute immer kräftiger und umſichtiger nach allen „Vortheilchen" und Behelfen der Kunſt — aber der Halsſtarrige wird davon nicht gerührt und beharrt bei ſeinem mitleidigen Lächeln, das zuletzt in ein verächtliches übergeht. „Das hieß auch gehauen?" fragt er beim letzten Hieb — „Sünd' und Schande ſolche Hauerei! Da lob ich mir den Tau Nr. 4 in Kopenhagen — da muß man Reſpect haben."

Solche, man kann wohl ſagen, beſtialiſche Züge kommen auf beiden Seiten, mehr oder minder widrig, bei ſolchem Strafunrath zum Vorſchein und ſind gar wohl geeignet, das obrigkeitliche Anſehen zum Zerrbild zu machen.

Bd. S. 125 f. einen Auszug daraus*). Vergl. einen zweiten Aufſatz Mittermaiers im N. Archiv (1838) S. 26 f. und ſein im v. J. erſchienenes Werk: die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft ꝛc. 1. Beitr. S. 94. (ſ. Bd. 17 dieſer Annalen S. 116.)

Das Archiv für die Rechtspflege und Geſetzgebung im Großherzogthum Baden von Duttlinger, Weiler und Kettenacker herausgegeben, enthält im 2. Bd. S. 308 f. einen Aufſatz von Duttlinger: „Gegen die Stockſchläge, als Strafmittel" — und in demſelben Band S. 318 f. einen von Beck: „Die Strafe der körperlichen Züchtigung, betrachtet aus dem Standpunkte der Gefahr für die Geſundheit."

Von Zeillers Abhandlung in der Wagnerſchen „Zeitſchrift" ꝛc. ward bereits S. 358 unter a. aufgeführt. — Zum Schluß erinnert der Herausg. an das im 20. Bd. S. 327 wiedergegebene Wort des edlen Grafen von Thun und an den im 16. Bd. unter XXXI. („Zuruf aus Schweden") S. 449 im Auszug mitgetheilten Brief eines ſchwediſchen Rechtsgelehrten: „ꝛc. Gerade dieſe Rohen und Schlechten" (um deren willen Einige — mit Achſelzucken über die Sentimentalität und die Unkenntniß Deſſen, was wirklich zum Rechtsſchutz nothwendig ſei — die Peitſchen, Stöcke und Ruthen für unentbehrliche Staats-Hausmittel halten) „gerade dieſe Rohen und Schlechten verdienen es am Allerwenigſten, daß ihretwillen die menſchliche Geſtalt, das Ebenbild Gottes, von ſeiner Dienerin, der Obrigkeit, durch Prügel geſchändet werde; mögen ſie für ihre Perſon Prügel über Prügel verdienen, die Nation verdient es gewiß nicht, daß die großen ſicheren Hebel heilig begründeter Principien, ohne deren volksthümliche Einlebung eine Nation nicht auf die Höhe moraliſcher Kraft gelangen kann, der Heraufbildung des Volksgeiſts entzogen werden"**) ꝛc.

Aber durch die k. Z. werden nicht allein der Heraufbildung des Volksgeiſtes — auf dem Wege des Negativen, des paſſiven Geſchehenlaſſen — mächtige Hebel (als da ſind: Achtung vor dem Menſchen als dem edelſten Geſchöpf und Mitbürger vom Reiche Gottes im Himmel wie auf Erden, die daraus hervorgehende Ueberzeugung jedes Einzelnen, durch Schändung des Mitbruders ſelbſt geſchändet zu werden, die hierdurch gehobene Veredlung des Ehrgefühls zur wirklichen Ehre, das Innewerden der Wahrheit, daß eine Nationalehre kein Phantom iſt ꝛc.) der Heraufbildung des Volksgeiſtes „entzogen", ſondern es werden durch

*) Der Herausgeber empfiehlt hierbei ſeinen Wunſch und ſeine Bitte, die er im 15. Bd. S. 161 ausſprach.

**) Vergl. die S. 362 befindliche Mittheilung aus den Motiven zum Königl. Baierſchen revidirten Entwurf eines Strafgeſetzbuchs vom Jahre 1831, insbeſondere die mit fetter Schrift gedruckten Stellen.

die k. Z. ſogar *active* Gegenhebel *angelegt* *), durch welche der, ſeiner Natur gemäß, zum Edleren aufſtrebende Volksgeiſt nicht ſowohl niedergehalten — nein, gerade zu *niedergedrückt* wird, wenn auch die unverwüſtliche Kraft ſeiner Elaſticität das Tieferſinken — ja, ſchon das *Bleiben* im Niedern — verhindert.

---

3. Die Unnatur der in den deutſchen Strafprozeß eingekünſtelten Trinität des Anklägers, Vertheidigers und Richters **).

In der den „Annalen" ſo eben freundlich eingeſandten Schrift:

„Entwurf einer Criminalprozeßordnung für das Königreich Sachſen nebſt Motiven im Auszuge mitgetheilt, und mit einer Vertheidigung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit begleitet von Dr. Julius *Volkmann* ***), Advocat in Chemnitz. Chemnitz und Schneeberg 1842. Verlag von B. F. Gödſche, Sohn. (67.)",

deren Beſprechung an einer andren Stelle vorbehalten wird, befindet ſich in Betreff des überſchriftlich gedachten Gegenſtands folgende praktiſch-klare Darſtellung:

Wenn es S. 123 der „Motive" heißt:

„Die Aufgabe der Unterſuchung iſt: die Wahrheit zu finden, ſie nach allen Seiten hin zu erforſchen und feſtzuſtellen; dieſe Aufgabe iſt eine einzige untheilbare, nicht ſich widerſtreitende; ſie ſetzt keine entgegenſtehende Intereſſen voraus; ſie enthält kein Zuſammentreffen widerſprechender Pflichten, deren jede einem beſondren Subjecte übertragen werden müßte",

ſo mag dies ganz gut ſein — indeſſen die Schrift ſagt auch: wir ſollen vollkommen ſein, wie unſer Vater im Himmel vollkommen iſt, der al-

---

*) Ein jeder Act der k. Z. iſt ein Attentat zur Verwilderung — Abſtumpfung nicht blos Deſſen, der gepeitſcht wird und Deſſen, der peitſcht, ſondern auch Derer, die peitſchen laſſen, peitſchen hörten oder ſahen, ja Derer, die vom Dritten vernahmen, daß wieder Einer gepeitſcht worden ſei.

**) Auch da, wo das Unterſuchungsgericht das Erkenntniß nicht fällt, liegt in der Function des deutſchen Inquirenten das *richterliche* Element und zwar *einmal* darin, daß er das Verfahren über die (von ihm durch ſein Offizialeinſchreiten) vorgebrachte Anklage und deren Beweismittel leitet, und *dann* darin, daß er der geborene Referent des Spruchrichtercollegiums iſt. d. H.

***) Verfaſſer des reſp. 1831 und 1832 in 2 Bänden bei Hahn in Leipzig erſchienenen Lehrbuchs des im Königreich Sachſen geltenden Criminalrechts. d. H.

lerdings ein gerechter Ankläger, Vertheidiger und Richter zugleich iſt. Aber ſind wir denn auch vollkommen und darf der Staat darauf rechnen, daß wir's ſind? — Ich glaube gern, daß manche Richter wünſchen: als ganz vollkommene kleine Erdengötter angeſehen zu werden, aber ich bezweifle ſehr, daß ſie im Stande ſind, dergleichen vorzuſtellen ꝛc. Wie will die Regierung mit Billigkeit ꝛc. verlangen, daß der Richter, bei einer vielleicht höchſt complicirten Frage über Schuld und Unſchuld eines Angeklagten, mit gleichem Eifer, gleicher Unpartheilichkeit, die vielleicht ſehr ſchwachen Spuren der Unſchuld aufſuche, wenn er die Maſſe der ſich gegen den Unglücklichen häufenden Indicien verfolgt; wie will ſie dieſes zumal dann verlangen, wenn etwa die Perſönlichkeit des Angeklagten dem Richter beſonders zuwider iſt, wenn das angebliche Vergehen aus politiſchen oder religiöſen Anſichten von ihm für beſonders gefährlich, für gefährlicher als vom Geſetze ſelbſt, gehalten wird, wenn das Vergehen gegen Perſonen oder Sachen gerichtet war, die dem Richter theuer ſind, oder wenn von alle dem gerade das Gegentheil ſtattfindet, der Angeklagte dem Richter lieb und werth iſt, das fragliche Vergehen ihm im Geſetze mit unpaſſender Härte bedroht ſcheint, der Verletzte eine Perſon iſt, die er haßt oder verachtet; wie in allen dieſen Fällen, die ungleich öfter und verſchiedenartiger vorkommen als Manche glauben, der Richter im Stande ſein ſoll, mit gleicher geiſtiger Kraft für die Anklage und Vertheidigung thätig zu ſein, begreife ich nicht. In der geiſtigen Welt gilt daſſelbe Geſetz, was in der phyſiſchen gilt, daß nämlich eine Kraft auf e i n e n Punkt concentrirt ungleich mehr wirkt, als wenn ſie auf drei Punkte vertheilt wird. Wer nur den e i n e n Zweck der Anklage, nur den e i n e n Zweck der Vertheidigung vor Augen, ſich durch keinen Zweifel in der energiſchen Verfolgung ſeines Zieles ſtören zu laſſen braucht, der arbeitet gewiß beſſer und für ſeinen Zweck erfolgreicher als der Richter, welcher beide Zwecke auf einmal verfolgen ſoll und mir vorkommt wie ein Schachſpieler, der mit ſich allein ſpielt und in der Regel ſehr bald herzlichen Ekel daran findet, ſich ſelbſt anzugreifen und ſich gegen ſeine eignen Angriffe zu wehren, weshalb denn das Schachbret von ihm gar bald mit demſelben Widerwillen bei Seite geſchoben wird, wie von dem Unterſuchungsrichter die Inquiſitionsacten. Es iſt gewiß nicht zu leugnen, daß es anders und beſſer ſein würde, wenn der Richter zwiſchen Ankläger und Vertheidiger in der Mitte, von b e i d e n angeregt würde, die Punkte f ü r und w i d e r ſcharf ins Auge zu faſſen und überhaupt die Sache mit mehr Geiſt zu behandeln.

Vergl. W e ſ t e r m a n n im n ä c h ſ t e n Bande S. 82 a. E. u. f. S. 104 a. E. u. f.

4) Aus der im October 1842 bei J. G. Glück in Graudenz (anonym) erſchienenen (der Annalenredaction eingeſandten) Schrift: „Die Reform des Königl. Sächſ. Criminalproceſſes unter Berückſichtigung der Fragen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens". (X. und 165. S.) *).

a) Der Anwalt als Vertheidiger im geheimen ſchriftlichen Unterſuchungsverfahren. (Aus dem Abſchnitt S. 125 — 138.)

Wenn ein Stand die gerechteſten Anforderungen rückſichtlich der Verbeſſerung ſeiner Stellung zu machen hat, ſo iſt es der, über den einſt d'Aguesseau **) die großen Worte ſagte: Un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi nécessaire que la justice — Worte, die freilich durch das Leben der Gegenwart nur wie des alten Hamlet Geiſt über die Bühne ſchreiten. — Das Vorhandenſein großer Gebrechen hierin iſt von den Streitern für die Veredlung und Vervollkommnung der Rechtsintereſſen im Staate, von denen nur der Eine, Mittermaier, genannt werden mag, für das deutſche Vaterland im Allgemeinen ſo ſtringent nachgewieſen worden, daß auch hier nur der Wunſch ausgeſprochen werden kann: es möchten doch endlich jene Stimmen eine Erhörung finden, es möchte doch endlich, um nur das Hauptſächlichſte hervorzuheben, den Advocaten, da man ihre Leiſtungen nun einmal von keinem andern Geſichtspunkte, als dem eines Handwerksbetriebes anſehen will, das Vorrecht des geringſten Handwerksſtandes, eine Corporation mit ſtatutariſcher Verfaſſung zu bilden, zugeſtanden werden.

(Der Verf. geht nun zu der Stellung des Advocaten als Criminalvertheidiger über:)

Der Vertheidiger müßte in den Stand geſetzt ſein, über die Vorſchritte des Unterſuchungsgerichtes gegen den Angeſchuldigten zu wachen; er müßte in den Stand geſetzt ſein, darüber zu wachen, daß bei Aufnahme der Beweisgründe Mittel unangewendet blieben, die, wären ſie actenkundig, den erreichten Zweck annulliren würden; darüber endlich zu wachen, daß dem erkennenden Richter durch das Medium der Relation nicht ein zum Nachtheile ſeines Schützlings ungetreues, wenigſtens unvollſtändiges Bild aus den Unterſuchungsacten vorgeführt würde. Hätten die Defenſoren eine, dieſe Befugniſſe nur einigermaßen gewährende Stellung, dann würden ſie in der That Das ſein können, was ſie nach einem ſchönen, großen Worte, das der Herr Staatsminiſter von Könneritz ſelbſt einſt in offener Ständeverſammlung ausgeſprochen hat, ſein ſollen — **Wächter der Juſtiz!** Solche Worte können nicht oft genug wiederholt werden; ſie ſind bedeutungsvolle Loo-

*) Den Ständen des Landes gewidmet.

**) Discours sur l'indépendence de l'avocat. Oeuvres T. I. p. 3.

ſungsworte, an welchen die Intereſſen mit Hoffnung und Zuverſicht ſich emporranken. Wie einſt in einer wunderbar bewegten Zeit unſeres Vaterlandes das fürſtliche: **Vertrauen erweckt wieder Vertrauen,** die Mißſtimmung zu der glücklichſten Vereinigung auflöſte, ſo, wollen wir hoffen, wird auch jenes Wort bald eine Wahrheit werden. Bis es dahin gekommen, möge es Allen, denen es eine beſſere Zukunft in Ausſicht geſtellt hat, fort und fort zugerufen werden, daß es nicht in Vergeſſenheit komme, und daß es, wollte man deſſen dennoch ſich nicht erinnern, der Mit- und Nachwelt zeige, wie auch ſolche Worte eben nur — Worte ſein und bleiben können ꝛc.

ꝛc. Geſetzt aber auch, es würde durch eine neue Strafproceßgeſetzgebung dem Defenſorenamte Befugniſſe beigelegt, welche, den oben ſkizzirten wenigſtens annäherungsweiſe entſprechend, eine Vertretung des Angeſchuldigten während der Unterſuchung gegen geſetzwidrige Proceduren des Inquirenten bezweckten, ſo würde damit noch Nichts für die Möglichkeit der Ausübung jener Befugniſſe Seiten der Defenſoren gethan ſein ꝛc.

ꝛc. Setzt man die Advocaten nicht geradezu als Männer voraus, welche durch Privatvermögen über die Sorge für Broderwerb hinweggehoben, das Geſchäft nur zum Vergnügen betreiben — eine ſeltene Leidenſchaft, deren Exemplare in unſerm Vaterlande wohl wenige gefunden werden dürften — und welche in dieſer unabhängigen Stellung ein freies Wort nicht ſcheuen, ſo darf man es nur nach der Pflicht der Selbſterhaltung beurtheilen, wenn der Sachwalter die ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniſſe, trotz dem, daß ihre Geltendmachung in dem gegebenen Falle möglich wäre, dennoch gegen Die in Anwendung zu bringen ſich ſcheut, die in der Moderation der Koſten, der Zuerkennung von Ordnungsſtrafen u. ſ. w. das ſicherſte Schild gegen alle wider ihn zu richtende Angriffe in Händen haben. Man ſetzt bei dem Advocaten mehr als Selbſtvergeſſenheit, ja man ſetzt nach Befinden Pflichtvergeſſenheit gegen ſich und die durch die Bande des Bluts ihm Angehörigen voraus, wenn man erwartet, daß er ohne Rückſicht auf ſich die Illegalität des Gerichts an den Tag, und deſſen unſichtbar, aber ſicher waltende Vergeltung auf ſich ziehen ſoll. Man möge hier nur ja nicht entgegnen, der Richter ſtehe viel zu hoch und rein da, als daß eine Rache gegen den unerſchrockenen Sachwalter von ihm zu befürchten ſei. Man vergeſſe nur nicht, daß der Richter, ſetzt man, wie bei derartigen, allgemeinen Betrachtungen immer geſchehen muß, zwar nicht den ſchlechteſten, doch auch nicht den beſten, ſondern den auf goldener Mittelſtraße wandelnden voraus, ſtets ein Menſch bleibt, und gerade die Enthüllung etwaiger Pflichtvergeſſenheit empfindlicher ſchmerzt als Vermögensverluſt. Wird nun auch der Richter dieſe Schwäche nicht gerade unvorſichtig blos ſtellen, ſondern der Welt gegenüber ſagen: „das Richteramt wird durch die Pflichterfüllung des Sachwalters nicht beleidigt", ſo wird

doch das Reſſentiren ein unbewußtes ſein ꝛc. Je höher der Richter ſteht, deſto bitterer wird er „Rückſichtsloſigkeiten" der Sachwalter vermerken; und da, wo den Obergerichten neben dem Verſpruch der Rechtsſachen zugleich die Inſpection der Untergerichte übertragen iſt, wird dann oft der Patrimonialrichter entgelten müſſen, was der Advocat in allzugroßer Selbſtverläugnung peccirt hat ꝛc. *).

ꝛc. Die redliche Abſicht, dem Angeſchuldigten einen wirkſamen Rechtsſchutz durch das Defenſorenamt zu gewähren, wird man nur dann vollkommen erreichen können, wenn man dem Stande der Anwälte ſowohl den Criminalgerichten gegenüber, als im Staate überhaupt eine ſeiner Bedeutung angemeſſenere Stellung giebt; wenn man die Lebensprincipe derſelben aus den Händen Derer nimmt, denen ſie unabhängig gegenüberſtehen ſollen; wenn man ſie auf dieſe Weiſe zu ſelbſtſtändigen Vertretern des Rechts und der Wahrheit macht, und ſie nicht Diener der Rückſichten vor den Gerichten bleiben läßt. — Dann, ja dann könnte jenes ſchöne Wort, deſſen oben gedacht ward, zur ſchönſten Erfüllung gelangen!

In welchem Maaße und durch welche Einrichtungen dieſes Ziel zu erreichen ſein würde, iſt in Beſchorners „Reform des Advocatenſtandes ꝛc." und Blechſchmidt's „Ideen zur Verbeſſerung der Stellung des Advocatenſtandes" ſachgemäß dargeſtellt.

In Hepp's neueſter Schrift: Anklageſchaft, Oeffentlichkeit und Mündilchkeit des Strafverfahrens" ꝛc. (von der in einem der nächſten Hefte geſprochen werden ſoll) fand der Herausgeber S. 55 eine treffliche Bemerkung darüber, wie der Advocatenſtand ſich durch Wiederherſtellung der O. u. M. heben müſſe. Vergl. auch Volkmann, Entwurf einer Cr. Pr. Ordnung für das Königreich Sachſen ꝛc. S. 65 f. — Einen ſehr leſenswerthen Aufſatz enthält das 1. Heft des 3. Bandes der v. Jagemann=Nöllnerſchen Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren (1842) S. 113 f.: „Ueber die verkümmerte Stellung des Vertheidigers beim heimlichen Strafverfahren vom Rechtsanwalt Eckert zu Emmendingen bei Freiburg i. B." Vergl. auch Rühl ebendaſ. II, S. 362.

b) Die Urthelsfindung. (Aus dem Abſchnitt S. 139 — 147.)

So wenig als die Unterſuchungsführung und Vertheidigung unſers dermaligen Strafverfahrens dem Angeſchuldigten die Garantie gewähren, daß er nur auf den Grund erforſchter Wahrheit beurtheilt werde, eben ſo wenig kann er dieſe in der Rechtſprechung ſelbſt finden.

(Indem der Verf. in Hinſicht auf „alle diejenigen, der Erreichung dieſes Ziels entgegenſtehende Hinderniſſe, welche aus der Schriftlichkeit des Unterſuchungsverfahrens erwachſen", ſich auf die

*) Vergl. Bd. 7. dieſer Annalen S. 202. Note **).

an einer andern Stelle ſeiner Schrift angeſtellte Erörterung bezieht, weiſt er nach: „wieviel von dem, die Fällung eines ſachgemäßen Urtheils weſentlich bedingenden Sachmaterial bei dem anderweiten Durchgang aus den Acten durch das Organ des Referenten zum Collegio verloren gehen könne“.

Die Schwierigkeit der Bildung richterlicher Ueberzeugung nach dem Anhören des Vortrags des Referenten hat von Watzdorf (in den (älteren) Jahrb. für Sächſ. Strafr. I. Nr. 1.) ſo treffend dargeſtellt, daß ſich eben ſo wenig an der Wahrheit dieſer aus eigner Erfahrung geſchöpften Mittheilungen zweifeln, als in allgemeiner, pſychologiſcher Beziehung Etwas daran beſtreiten läßt. Welche gigantiſche Aufmerkſamkeit, welche übermenſchliche Schnelligkeit der Auffaſſung — Eigenſchaften, die durch vieljährige Uebung wohl einigermaßen, doch nie in der Vollkommenheit ſich erwerben laſſen, daß ſie jeder noch ſo großen Anſtrengung gewachſen, über jede in der Hinfälligkeit des menſchlichen Organismus liegende Schwäche erhaben wären — ſind erforderlich, damit das nicht referirende Mitglied des Collegii ſofort nach dem Vortrage des Referenten ein Geſammtbild der angehörten Thatſachen ſich mache, das an Vollſtändigkeit, Genauigkeit, Treue dem nichts nachgiebt, was in ſeiner Seele durch das eigene Leſen der Acten ſich zuſammengeſtellt haben würde ꝛc.

Stellen ſolche Schwierigkeiten der Reproduction des Acteninhaltes bei den Mitgliedern des Collegii ſchon unter der Vorausſetzung der unbedingteſten Actentreue und Vollſtändigkeit des Vortrages ſich heraus, ſo müſſen durch die Hinwegnahme dieſer Vorausſetzung die Bedenklichkeiten gegen die Uebereinſtimmung der richterlichen Ueberzeugung mit der materiellen Wahrheit *) ſich verdoppeln. Denn werden auch hier die Pflichtmäßigkeit, die praktiſche Uebung des Referenten als Bürgen hingeſtellt werden wollen, ſo treten hiergegen wieder alle diejenigen Einwendungen hervor, welche in dieſer Beziehung bereits gegen den Inquirenten geltend zu machen waren. Auch entgegne man hier nicht, der Spruchrichter, der Referent ſtehe auf einer höheren Stufe, als der Inquirent, er bedürfe der Controle nicht; denn man überſieht bei dieſer Behauptung, daß, wenn auch das Mitglied des Spruchcollegii, je nach der Verſchiedenheit der Gerichtsverfaſſungen, im Range eine höhere Stufe der juriſtiſchen Hierarchie oder, will man die Nachbildung geſtatten: der Dikaiarchie, einnimmt — wenn es vielleicht auch eine umfaſſendere theoretiſche, und längere praktiſche Befähigung vor dem Inquirenten voraus hat, alle dieſe Inſtanzenunterſchiede doch dem Angeſchuldigten gegenüber ihre Bedeutung verlieren. Ihm ſind Unterſuchungs- und Spruchrichter coordinirt; er hält den Rath im Collegio

*) Der Herausg. verweiſt auf Hepp's (S. 85, Note im nächſten Bd. mitgetheilte) Unterſuchung Deſſen, was man „materielle Wahrheit“ im Strafverfahren nennt.

eben den menſchlichen Schwächen unterworfen, wie den Inquirenten. Oder glaubt man ihm vielleicht die Ueberzeugung aufdringen zu können, daß der Juriſt, welcher heute in ſeiner Function als inquirirender Criminalactuar der Controle noch bedarf, morgen als Aſſeſſor des Criminalſpruchgerichts über eine ſolche erhaben ſein wird? daß der Eid, durch welchen er zu dieſer neuen Thätigkeit verpflichtet ward, bindender, heiliger, dem ſtygiſchen Quell der Unverletzbarkeit ähnlicher iſt, als der von ihm früher geleiſtete Actuariatseid? — ꝛc.

ꝛc. In der That, wenn man erwägt, welch wichtiges Amt in der Hand des Referenten liegt, wie durch ſeine Sachdarſtellung das Erkenntniß des Gerichtshofes begründet wird, ſo kann man die gerechteſte Verwunderung darüber nicht unterdrücken, welche geringe Garantie den Spruchcollegien dafür gewährt iſt, daß ihr Rechtsſpruch durch materielle oder doch wenigſtens durch die formelle Wahrheit der Acten getragen wird ꝛc.

Von Denen, die eine Rechtfertigung des Beſtehenden ſich angelegen ſein laſſen, iſt eine hinlängliche Garantie des Angeſchuldigten in den allen Criminalerkenntniſſen beizufügenden Entſcheidungsgründen gefunden worden, wie dieß namentlich auch von Watzdorf a. a. O. S. 45. f. hervorhebt. Es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſelben, wenn ſie den an ſie zu machenden Anforderungen entſprechen, dem Verfaſſer der zweiten Vertheidigung Gelegenheit bieten, den Inculpaten gegen eine Wiederholung der ihm nachtheiligen Sachauffaſſung zu verwahren *). Allein nicht alle Entſcheidungsgründe der Criminalurtheile entſprechen dem v. Watzdorf a. a. O. aufgeſtellten Ideale ꝛc. Daß namentlich da, wo, wie gegenwärtig in Sachſen, der Richter nicht an feſte Beweisregeln gebunden, ſondern einzig auf ſeine Ueberzeugung hingewieſen iſt **), das Inſtitut der Entſcheidungsgründe einen großen Theil ſeiner Bedeutung verloren hat, läßt ſich nicht verkennen; denn wo der Richter als ultima ratio rerum Etwas hinſtellen kann, was rein innerlich und ſubjectiv, was mehr ein Ergebniß ſeiner geſammten Individualität, als einer ſtreng rationellen Geiſtesthätigkeit iſt, da ſinkt das

---

*) Weshalb in der Appellationsinſtanz die Gefahr aus dem Relationsprozeß für die Gerechtung (Begriffsbezeichnung von Leue in ſeinem bekannten Werke für die mehr umſchreibenden als bezeichnenden Worte: Gerechtigkeitspflege, Rechts= (Juſtiz=) Pflege) ſich beinah verliert.

d. H.

**) Die — übrigens nur proviſoriſche — Geſetzſtelle heißt: „Außerordentliche Strafen finden nicht ſtatt — vielmehr ſoll in allen Fällen, wo aus den nach den Acten ſich ergebenden Thatſachen der Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt und von dem Angeſchuldigten begangen worden ſei, auch bei ermangelndem Geſtändniſſe deſſelben die ordentliche, geſetzliche Strafe eintreten“.

Gebot der Entſcheidungsgründe zur Illuſion, und das Streben der Vertheidigung zu einem erfolgloſen Kampfe von Ueberzeugungen herab, aus welchem der richterliche „Totaleindruck" jedes Mal ſiegreich hervorgehen wird, wie dies treffend nachgewieſen worden iſt von **Braun** in den neuen Jahrbüchern für ſächſiſches Strafrecht, 1, 55. f.

Faßt man weiter die Geneſis der Entſcheidungsgründe näher ins Auge, ſo erkennt man, daß ſie gar nicht, was ſie doch ſollten, ein Reſumé der Rechtsanſichten der einzelnen Mitglieder des Collegii über den entſchiedenen Fall, ſondern in der Regel nur die Begründung des vom Referenten gefaßten Votum enthalten. Dies iſt eine natürliche Folge des von **Feuerbach** in ſeinem Beitrage über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtspflege I, 134. f. gerügten Uebelſtandes, daß der Referent zugleich Votant und zwar der erſte iſt, und er deshalb bei Anordnung ſeiner Relation nicht ſowohl deren nächſten Zweck, ſeinen Collegen eine rein hiſtoriſche Darſtellung des geſammten Acteninhalts zu geben, vor Augen behalten, ſondern gar leicht lediglich die Tendenz befolgen wird, durch die Relation **ſein** Votum vollſtändig zu motiviren. Hierbei wird es ihm, dem mit dem Acteninhalte vollkommen Vertrauten, wenn er nur ſonſt einigermaßen routinirt iſt, ein Leichtes werden, jeden etwaigen Einwand ſeiner Collegen, die von der Sache und dem Acteninhalte höchſtens nur Das wiſſen, was er ihnen davon mitzutheilen für gut befunden hat, mit dem ſicherſten Erfolge zurückzuweiſen. Dabei kann es am Ende nicht fehlen, daß, wenn auch gerade kein Jurare in verba magistri Statt findet, die übrigen Mitglieder dennoch keinen Grund wiſſen werden, weshalb ſie mit dem Votum des Referenten nicht übereinſtimmen ſollten. Dieſes wird daher in den meiſten Fällen das Urthel werden, und die Rechtsanſicht eines Einzelnen als ein von dem geſammten Richtercollegio gefaßter Spruch in die Welt treten ꝛc.

Nachbemerkung vom Herausgeber.

In **Welckers** „Jury" ꝛc. findet ſich (Separatabdruck S. 74) folgende ergreifende Schilderung: „Dieſe Reſultate und das Ende dieſer ſo entſetzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen Inquiſitions-Prozeſſe werden klar, wenn man zuſieht, wie **der Natur der Sache nach** ſo höchſt unvollſtändig, einſeitig und unzuverläſſig die actenmäßigen Beweiſe und Parteiberichte der Inquirenten ſind, und wie dann nicht einmal **unmittelbar auf ſie,** ſondern auf die abermals **einſeitigen, unvollſtändigen täuſchenden Extracte und Referate** des Referenten aus ihnen — wie auf **ſolche**, **ſo** oft unrichtig protokollirte und referirte, **ſo tauſendmal falſche, erliſtete und erpreßte Geſtändniſſe** und Ausſagen, ja auf ſo protokollirte und referirte **Mienen und Geberden hin** die geheimen Richter ihre Urtheile fällen, ohne daß nur ein einziger den Ankläger, den Angeklagten, die Zeugen oder auch nur die Ankläger und Vertheidiger ſelbſt ſieht, hört, befragt, ja ohne daß ſie auch nur jene dicken Protokolle und die in

ihnen enthaltenen Ausſagen und Zeugniſſe ſelbſt ſehen und leſen, vollends ganz ſehen und leſen. Sie laſſen ſich ja abermals nur von einem Dritten, einem Referenten, einen ermüdenden ſchriftlichen oder einen noch ungründlichern mündlichen Auszug daraus vortragen, der unvermeidlich abermals nach einſeitiger Auffaſſung unvollſtändig, parteiiſch und unrichtig ſein, das Unweſentliche in falſches Licht ſtellen, das Weſentlichſte überſehen kann und muß. Alsdann, wenn ſie nun dieſe ermüdende, einſchläfernde Vorleſung, ohne, wie ein öffentliches Gericht, vom Auge des Publikums und des Anklägers und Vertheidigers bewacht zu ſein, oft nicht ſehr aufmerkſam beſtanden haben, alsdann ſtimmen ſie ab und entſcheiden nach einfacher Stimmenmehrheit über Schuld oder Unſchuld, über die höchſten Güter ihrer Mitbürger, und das Reſultat — das bekanntlich abermals vom Referenten oder vom Präſidenten einſeitig oder falſch redigirte, zuweilen auch durch geheime Einflüſſe vor der Publication wieder abgeänderte Reſultat — das heißt man das *Urtheil des Gerichts*."

Mit einer Art von unbarmherziger Klarheit ſagt Leue S. 115 f. hierüber: „Die Ausſonderung des Erheblichen iſt Sache des Referenten, und der Grundſatz, nach welchem die Beurtheilung über die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit einer Ausſage oder eines Umſtandes erfolgt, iſt kein anderer, als *ſeine* rechtliche Anſicht; er wird alſo ohne Bedenken Das übergehen, was er nicht brauchbar findet, um von ihm als Material oder Motiv zu *ſeiner* Entſcheidung benutzt zu werden. Die übrigen Richter bekommen alſo nur Das zu hören, was in die rechtliche Anſicht des Referenten hineinpaßt, nicht aber Das, was ihnen etwa ſonſt noch als wichtig erſcheinen könnte und was ihrer Anſicht vielleicht eine *ganz andere* Richtung geben würde. Aber nicht blos dadurch, daß nur ein Auszug" *) (des vom Inquirenten in hohen Actenbergen gegebenen Auszugs der Vernehmungen ꝛc.) „geliefert wird, geht die

*) In Oeſterreich müſſen (Art. 423 des Geſetzbuchs über Verbrechen) „alle Protokolle und andere Schriften, wie ſie in der Unterſuchung erwachſen ſind nach ihrem ganzen Inhalt, und ohne daß davon einen Auszug zu verfaſſen geſtattet iſt, abgeleſen werden." — Glückliches Kaiſerland — glücklich auch um Deiner dünnen vorlesbaren Unterſuchungs-Acten willen — verſchont anjetzo von Türkennoth und Peſtilenz, bleibe auch ferner verſchont von der ſchrecklichen Tintenſeuche! Doch man höre ferner, wie's in Oeſtreich zugeht. Nach §. 421 muß „zur Berathſchlagung und Schöpfung des Urtheiles" mit ſolcher „Beſchleunigung geſchritten werden", daß das Urthel *in der Regel*, von Zeit der geendigten Unterſuchung, binnen 8 (ſchreibe mit Buchſtaben acht) *Tagen*, nie aber in einer längeren Friſt als 30 Tage gefunden werde. Man weiß alſo auch in dieſem Stücke das alte Bibelwort: „Suchet, ſo werdet Ihr finden" in frommen Ehren zu halten. Das ganze Geheimniß ſteckt in der Kunſt zu ſuchen, d. h. den Wald nicht hinter den Bäumen zu ſuchen. — Aus §. 425 erfahren wir, daß „der Gerichtsmann, dem das Geſchäft zum Vortrage zugetheilt worden", nach Verleſung der Acten, „ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung bei der Berathſchlagung abzuleſen hat und daß bei der hierauf vom Vorſitzenden zu haltenden Umfrage, jede Stimme mit den anzuführenden und angeführten Gründen von dem Gerichtsſchreider genau protokollirt wird. — Und die Unterſuchungsacten? Glaube man ja nicht, daß ſie ſich als ein leichtes Ruſchelwerk darſtellen — ſo wenig als jene Gründe der Votanten. Soll einmal ſchriftliches Verfahren ſtattfinden, ſo können im Ganzen die Oeſtreichſchen Criminalacten vielen deut-

Fähigkeit zu einem eigenen, auf vollſtändige Sachkenntniß gegründeten Urtheil verloren, ſondern noch mehr durch die Form, in welche dieſer Auszug eingekleidet wird. Die Ausſagen bilden nicht in der Reihefolge, wie ſie in den Acten liegen, das Material der Entſcheidung, ſondern erſt, nachdem ſie geordnet und jeder Theil an den Ort geſtellt iſt, wohin der Umſtand gehört, welchen die Ausſage betrifft ꝛc. Wenn nun der Referent erſt nach fleißigem" (das gewiſſenhafte wird vorausgeſetzt S. 114) „Leſen der Acten, durch wiederholtes Nachdenken über Plan und Ausführung, die zweckdienliche Ordnung ſeines Vortrages findet, ſo iſt von ſeinen Collegen nicht zu erwarten, daß ſie der fortfließenden Ableſung der" (oft vor lauter ſog. Gründlichkeit rieſenhaften, wenigſtens riesverſchlingenden) „Relation mit Aufmerkſamkeit folgen, alles Gehörte in ihren Verſtand aufnehmen und gleichzeitig in demſelben Orte zu einer eignen Ordnung verarbeiten. Der Entwurf des „Urtheils" giebt der Ausarbeitung die Richtung und ihr ganzer Inhalt geht darauf aus, die ausgeſprochene Meinung zu rechtfertigen ꝛc. Je ſyſtematiſcher die Relation iſt — die Einheit des Syſtems wird aber zuſammenfallen durch ſein Ziel, welches eben die Meinung des Referenten iſt — deſto gewiſſer werden die übrigen Richter beiſtimmen, weil es um ſo ſchwieriger iſt, eine andere Meinung zu begründen. Unbemerkt wird alſo immer die Anordnung des Referenten das Glas werden, durch welches die Richter das Bild der Sache ſehen, und dieſes Glas iſt die Brille des Anklägers ꝛc. — Eben dieſelben Gründe, wie in dem Unterſuchungsrichter (S. 110 f.), wenden auch in dem urtheilenden allen Dienſteifer und Scharfſinn auf die Seite der Schuld, und es iſt allemal mehr die Anklage als die Vertheidigung, deren Geiſt das Syſtem der Relation durchdringt"; von den beſtimmten Fällen, wo der erkennende Richter auf Specialinquiſition interloquirt, oder wohl gar die Verhängung der ganzen Unterſuchung zu vertreten, dieſe durch Inſtructorien geleitet hat ꝛc. gar nicht zu reden.

Das in einigen deutſchen Ländern für gewiſſe (ſogenannte „wichtigere") Criminalfälle beſtehende Inſtitut eines Correferenten kann bei der Totalität der Unnatur und inneren Ungerechtigkeit des ſchriftlichen und geheimen Verfahrens keine Garantie gewähren, ſelbſt wenn man auch mit dem Herausgeber darauf vertraut, daß in den meiſten deutſchen Gerichtshöfen auch erſter Inſtanz dem Schlendrian nicht Sitz und Stimme eingeräumt, den Schranzen der Liebedienerei und Accommodirung der Acceß verſagt worden ſei. —

ſchen Inquirenten und Actuarien zu wahren Muſtern dienen. Was man dort Seiten der obern Gerichtshöfe von den Inquirenten als eine ganz von ſich ſelbſt verſtehende Leiſtung erwartet, das iſt z. B. aus einer nur gelegentlichen Bemerkung im 1. Bande der Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrecht von dem k. k. innerösterreich-küſtenländiſchen Appellationsrath Dr. Tauſch auf das Sprechendſte zu erſehen. „Das Verdienſt des Inquirenten" — läßt Dr. Tauſch ganz trocken S. 154 beiläufig fallen — „hängt vorzüglich davon ab, daß er nicht nur ſogleich einſieht, worauf es bei Erhebung des Verbrechens und Erforſchung ſeiner einzelnen Umſtände weſentlich ankomme, ſondern daß er es auch verſtehe, mit Sokratiſchem Geiſte die Triebfedern und Entſtehungsgründe der That aus der eigenen Seele des Inquiſiten frei nach und nach hervortreten zu laſſen." Wegen des Schutzes gegen leichtfertige Unterſ. ſ. Kittka Beweisl. S. 280, Note; 288 f. (Beſprech. im Febrh. d. J. unter E.)

und iſt beſten Falls — wenn der Correferent ſeine Pflicht aufs Strengſte gewiſſenhaft erfüllt, indem er ſich nicht blos mit dem Leſen der Relation begnügt, ſondern ſich durch das Chaos der Protokollmaſſen einen eigenen Weg bricht*), — nicht eben nur ein neuer ungeheurer Zeitverluſt für den armen Inculpaten — eine neue, im Bezuge auf die höheren Intereſſen der Geſellſchaft, wahrhaft ſündlich zu nennende Vergeudung von Arbeitskräften zu bedauern? — (Vergl. Leue S. 193.)

XVII. Florilegium practicum.

Aus den Rechtsfällen von Joſeph Tauſch, Dr. jur. und k. k. Appellationsrath zu Klagenfurth.

Vom Herausgeber.

(Fortſetzung u. Schluß von Nr. IV. u. XV. des vorhergehenden Bandes.)

20. Das Verhältniß des Urhebers und des Thäters in Hinſicht auf Verſuch.

Die Handlung des „Urhebers" läßt eine ſelbſtſtändige Beurtheilung nicht zu, ſondern die Handlungen des „Urhebers" und des „Thäters" müſſen in Verbindung und Zuſammenhang betrachtet werden. Bei dem Urheber iſt der Wille, daß ein beſtimmter geſetzwidriger Erfolg herbeigeführt werde, vorhanden, und ſein dadurch veranlaßtes Handeln beſteht in der Einwirkung auf einen Andern, deſſen er ſich als Mittel zur Ausführung bedient. Läßt ſich der Andere auf eine ſolche Art brauchen, und wendet er die nach der Gattung des Verbrechens verſchiedene Thätigkeit an, ſo iſt ſein feſter Entſchluß vorhanden, und es verändert deſſen Zurechnung nicht, daß der Entſchluß, durch einen Andern erregt, vielleicht ſonſt nicht gefaßt worden wäre; denn immer mußte er ſich ſelbſt beſtimmen, dem fremden Einfluß zu gehorchen. Die von Beiden unternommenen Handlungen rückſichtlich des gewollten, und zu Stande gebrachten Verbrechens müſſen als einander ergänzend zuſammengefaßt, und im Zuſammenhang beurtheilt werden. Die von dem Thäter vollbrachte That wird dem Urheber, ſo wie dem Thäter, zugerechnet; beide werden vom Geſetz ohne allen Unterſchied für gleich ſtrafbar erklärt. Es iſt aber zum Verbrechen nicht genug, daß der Urheber den Andern durch ſeine Einwirkung zum Entſchluße, und einer derſelben entſprechenden Thätigkeit beſtimmte, ſondern es wird zugleich erfordert, daß die Handlung des Thäters auch jene zum Thatbeſtand des (verſuchten und vollbrachten) Verbrechens gehörigen Folgen gehabt habe, und zwar auf eine Art, die

*) Wobei aber freilich die Rel. der Wegweiſer iſt, der ihn inſtradirt.

dem Urheber völlig zugerechnet werden kann. So wie es nun der Thäter vertreten muß, wenn ſeine Handlung auch andere, nicht gerade beabſichtigte, aber ihm doch zuzurechnende Folgen hatte, dagegen es ſein Vortheil iſt, wenn glücklicher Weiſe die beabſichtigten größern oder ſchlimmern Folgen ganz oder theilweiſe ausblieben; eben ſo muß dieſes Glück auch dem Urheber zu Statten kommen, wenn der Thäter weniger unternahm, oder weniger bewirkte *).

Hat alſo der Urheber den Andern ſchon wirklich beſtimmt, und hat dieſer das Verbrechen nur verſucht, und nicht vollenden können, ſo wird die Strafe für den Verſuch des Thäters auch auf die Strafbarkeit des Urhebers wirken. Dieſer wird völlig gleich mit dem Thäter gehalten, und leidet nur die Strafe des verſuchten oder vollbrachten Verbrechens, wenn der Thäter das eine oder andere wirklich verübt hat. Hat aber der Andere das Verbrechen weder verſucht noch vollbracht, oder iſt derſelbe zur That nicht zu bewegen, oder hat er ausdrücklich erklärt, daß er die That nicht unternehmen wolle, ſo exiſtirt der Begriff des Verbrechens noch nicht, obgleich die Handlung des Urhebers vollendet iſt; denn nach dem Geſetze können nur die Handlungen als Verbrechen erklärt und beſtraft werden, welche unter das Geſetz ſubſumirt werden, ſubſumirt kann aber nur diejenige Handlung werden, welche genau eben ſo beſchaffen iſt, wie das Geſetz es vorſchreibt. Fehlt daher einer Handlung eines der geſetzlich vorausgeſetzten Merkmale, ſo iſt ſie eine von der wirklich ſtrafbaren verſchiedene, daher nicht zu ſubſumirende, folglich auch in dieſer Beziehung ſtrafloſe Handlung. Durch die entgegengeſetzte Behauptung würde man annehmen, daß es gar keinen beſondern Thatbeſtand der Verbrechen gäbe, und geradezu erklären, daß man auf einen objectiven Unterſchied der Verbrechen nicht ſehe, und den ſich wie immer kundgebenden rechtswidrigen Willen für hinreichend halte, um Strafe eintreten zu laſſen. Allein dann wären die Grenzen des Strafrechtes nicht mehr erkennbar. (Mittermaier im n. Archiv, III. 398.)

Wo Worte von gewiſſer Beſchaffenheit gerade das charakteriſtiſche Merkmal einer einzelnen Gattung der Verbrechen bilden, wie z. B. der Verläumdung, da kann das Wort allerdings verbrecheriſch ſein; allein wo dieſe Vorausſetzung nicht vorhanden iſt, da kann das Reden an und für ſich ſelbſt nicht verbrecheriſch ſein, ſondern höchſtens die Drohung eines Verbrechens enthalten, daher iſt die wörtliche Aeußerung, daß man die Tödtung einer Perſon beabſichtige, nichts anders als eine Drohung. Das Beſtellen, Dingen u. ſ. w. zum Morde, oder zu einem andern Verbrechen, ſetzt bei dem Andern die Annahme voraus. Iſt die Annahme nicht erfolgt, ſo iſt lediglich ein Antrag vorhan-

*) Jahrbücher der geſammten deutſchen juriſtiſchen Literatur (der ganzen Folge) IX. B. 1. H. S. 48, wo Stübels Abhandlungen über die Theilnahme ꝛc. beurtheilt wird. Auch Welcker Bd. 15 d. Annalen, S. 335 in Verb. mit S. 250 a. E. u. f., auch S. 178.

den, der höchſtens einer Polizeiahndung unterliegen könnte, da es ein, noch dazu nicht untrügliches, Zeichen einer bloſen rechtswidrigen Geſinnung iſt.

21. Nichteriſtenz des criminellen Verſuchs troß der Vornahme äußerer Handlungen des böswillig Entſchloſſenen.

1) Der Bösgeſinnte wählt zur Verübung eines gewiſſen Verbrechens Mittel, die an ſich nie dazu taugen können, z. B. Gebete, Zauber- oder ſympathetiſche Mittel, um einen Andern zu tödten, oder die unter keiner Bedingung in die Claſſe der vom Geſetze als verbrecheriſch bezeichneten gezählt werden können. Jemand bekommt Zucker ſtatt Gift. In ſolchen Fällen iſt zwar nach der Abſicht des Handelnden ein Verſuch, aber kein krimineller vorhanden; denn es fehlt die Bedingung der Strafbarkeit. Das Geſetz ſtraft nicht den Verſuch, weil der Handelnde gezeigt hat, daß ein Verbrechen hätte begangen werden ſollen, ſondern ſtraft nur, weil ein Unrecht ſchon verübt iſt. Im Beten oder Zuckergeben liegt kein Unrecht, ſondern nur im Giftgeben ꝛc.

Wollte man nicht mehr auf die Zweckmäßigkeit*) und Beſchaffenheit der Mittel ſehen, ſo müßte man auch annehmen, daß die Beſchaffenheit der Abſicht den Ausſchlag giebt, dadurch würde man bei den Verbrechen keinen Thatbeſtand mehr berückſichtigen, daher den objectiven Unterſchied der Verbrechen, und den beſondern Thatbeſtand derſelben aufheben ꝛc.; man könnte nur den Geſtändigen, niemals den die Abſicht Leugnenden ſtrafen ꝛc. Man befürchtet, daß der Handelnde, wenn er ſeinen Irrthum erkennt, zu zweckmäßigen Mitteln greifen, und den Entſchluß doch vollführen werde. Allein die Gefahr für die Zukunft iſt kein Grund zur Beſtrafung, ſie fordert nur die Polizei zur Thätigkeit auf, die Gerechtigkeit aber erlaubt nicht zu ſtrafen, weil noch kein Unrecht wirklich verübt iſt, weil ſie den Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit für nicht genügend hält ꝛc.

Auf ähnliche Weiſe beſteht kein krimineller Verſuch, wenn der Gegenſtand, an welchem das Verbrechen ſeinem geſetzlichen Begriffe nach

*) Unter unzweckmäßigen Mitteln werden hier ſolche verſtanden, welche an ſich ungeeignet, zwecklos, abſolut untauglich nach Naturgeſetzen ſind; dieſe müſſen von blos unzulänglichen Mitteln unterſchieden werden. Eben ſo iſt auch jede Handlung unzweckmäßig, aus welcher unter keinen Umſtänden das beabſichtigte Verbrechen entſtehen kann. Dieſe unzweckmäßigen Handlungen muß man gleichfalls von den bloß unzulänglichen, welche in abstracto tauglich ſind, aber in concreto den Erfolg nicht hervorbringen können, unterſcheiden. Dieſe Handlungen ſind immer ſtrafbar, weil ſie zur wirklichen Ausübung führen, das Merkmahl an ſich tragen, welches in dem geſetzlichen Begriffe des beſondern Verbrechens liegt, und nur Umſtände ſich hinzugeſellten, welche die Vollbringung des Verbrechens hinderten. Mittermaier im n. Archiv I, 194.

verübt werden ſoll, mit der zum Thatbeſtand des beabſichtigten Verbrechens nothwendigen Beſchaffenheit nicht exiſtirt; wenn z. B. Jemand ſeinen Gegner ermorden will, und dieſer ſchon früher, ohne daß es derſelbe wußte, todt war, oder wenn Jemand ſtehlen will, und durch Zufall ſeine eigene Sache nimmt. Die Wahrheit dieſer Behauptung ergiebt ſich, wenn man erwägt a) daß alle Verbrechen nach den Rechten, welche ſie bedrohen und verletzen, unterſchieden und abgeſtuft werden; ſo erſcheint das Verbrechen des Mordes als Verletzung des Rechtes auf das Leben; der Diebſtahl als Verletzung fremder Eigenthumsrechte. Wer daher des Verbrechens des Mordes ſchuldig ſein ſoll, muß einen Gegenſtand haben, gegen welchen ſeine Handlung gerichtet iſt, dieſer Gegenſtand muß das Recht, welches durch das Verbrechen verletzt werden ſoll, auch noch haben; da man nur Das verletzen kann, was noch als Gegenſtand der Verletzung exiſtirt, folglich verletzt werden kann ꝛc. b) Daß das Geſetz nur ein wirklich verübtes äußerlich erkennbares Unrecht beſtraft, deſſen Daſein doch wohl bei der Handlung eines Menſchen, der auf einen Leichnam losſticht, nicht behauptet werden kann; beſonders c) wenn man nicht vergißt, daß die Abſicht allein nicht geſtraft werden kann. Wollte man hier ſtrafen, ſo würde man die ganze Lehre vom Thatbeſtand umſtoßen, und müßte einen zweifachen Thatbeſtand annehmen, und ſagen: zum Thatbeſtand des Mords gehört ein lebendiger Menſch; zum Thatbeſtande des Verſuches des Mordes gehört auch ein Leichnam; und eben ſo müßte man Denjenigen, der einen Andern in den Arm ſticht, welcher aber nur ein künſtlich-hölzerner iſt, wegen Körperverletzung ſtrafen. Dadurch würden auch alle Grundſätze vom Beweiſe vernichtet, der Richter könnte von einem objectiv erkennbaren Unrecht auf die Abſicht nicht ſchließen; wer z. B. die eigene Sache nimmt, hat die Vermuthung für ſich, wenn er ſagt, daß er wohl ſeine eigene Sache nehmen dürfe. Will ein ſolcher Thäter nicht geſtehen, ſo fällt jede Möglichkeit der Ueberweiſung weg. Will man auf Geſtändniß allein bauen, ſo zeigt ſich noch ein Widerſpruch mit den Grundſätzen vom Beweiſe des Thatbeſtandes; denn nach dem Geſetze wird durch das bloſe Geſtändniß der Thatbeſtand nicht bewieſen ꝛc.

3) Wenn der Entſchloſſene bereits äußere Handlungen zur Verübung des Verbrechens unternommen hat, aber noch zur Zeit, ehe die Handlung, und ſo das Verbrechen ihr Ende erreichte, ganz freiwillig, ohne von äußern Hinderniſſen bewogen zu werden, davon abſteht; ſo muß man auch hier zwiſchen Verbrechen, welche blos durch eine Handlung geendigt werden, und denen, die zu ihrem Begriffe nach dem Geſetze eine Wirkung oder Erfolg fordern, unterſcheiden. (Vergl. Bd. 20 S. 401.) Bei den erſten kann die Reue, wenn die Handlung einmal geendigt iſt, keine Strafloſigkeit bewirken; bei den zweiten ſind in dem Falle, wo der Entſchloſſene mit böſer Abſicht die zweckmäßigen Handlungen unternommen hat, in welchen das Unrecht unzweideutig liegt, alle Merkmale

des criminellen Verſuches vorhanden. In dieſen Fällen könnte die Sinnesänderung auf die bereits angefangene Handlung nicht mehr zurückwirken. Hat aber der Entſchloſſene noch zu rechter Zeit ſeinen Verſuch freiwillig aufgegeben, und iſt noch kein Schaden und geſetzwidriger Erfolg hervorgebracht worden, oder iſt die erfolgloſe Handlung nach dem Geſetze nicht als das vollendete Verbrechen anzunehmen, ſo fällt alle Zurechnung und Strafe weg *)

22. Unter welcher Vorausſetzung iſt die Beſtellung eines Verbrechens (im gegebenen Falle: die des Mords) ſtrafbar? (Vergl. Nr. 20.)

Geht man davon aus, daß das Verbrechen des beſtellten Mordes ſchon durch die Beſtellung eines Andern zur Verübung des Mordes vollendet ſei, und daß das weitere Wirken (die Unternehmung oder Unterlaſſung) des Beſtellten auf die Handlung des Beſtellers keine Beziehung habe, ſo iſt dieſe Behauptung dem Verſtande nicht einleuchtend. In der Handlung des Beſtellers (Beſtellung) iſt nicht nur der Grund der Wirklichkeit, ſondern auch der Grund der Wirkſamkeit oder Thätigkeit des Beſtellten enthalten, daher kommt hier der Satz in Anwendung: Qui est causa causae, est etiam causa causati. In dieſer Beziehung beſteht zwiſchen dem Beſteller und dem Beſtellten eine Cauſalverbindung, ſie können alſo von einander getrennt nicht gedacht, um ſo weniger aber der Beſteller für ſich allein ohne Daſein eines Beſtellten einer richterlichen Amtshandlung unterzogen werden, da er nur durch die Wirklichkeit und Wirkſamkeit des Beſtellten ſtrafbar wird. In jeder Urſache iſt der Grund von dem Daſein des Effectes enthalten. Hat der Andere die Beſtellung nicht angenommen, ſo muß auch nothwendig der Grund des Effectes aufgehoben werden, das iſt, es iſt gar keine Beſtellung vorhanden. Exiſtirt dieſe nicht, ſo kann auch von einem beſtellten Morde gar keine Rede ſein, denn es ließe ſich gar nicht begreifen, wie der beſtellte Mord oder die Beſtellung zum Morde vorhanden ſein könnte. Sublata causa tollitur effectus. Setze man, A will durch den B den C ermorden. Um nun den Mord zu bewirken, muß er den B dahin beſtimmen, daß dieſer ihn unternehme und ausführe. — Hat der B ſich dazu beſtimmen laſſen, und den C ermordet, ſo hat A durch die Zwiſchenurſache B den Mord an dem C vollbracht. A iſt daher eben ſo anzuſehen, als ob er es ſelbſt gethan hätte. Quod quis fecit per alium, ipse fecisse putandus est. Hat B ſich nicht beſtimmen laſſen, ſo müßte man zulaſſen, daß eine Beſtimmung in einem Nichts exiſtiren könne, welches ungereimt iſt. Die Worte, welche A zu dem B ſprach, haben keine Veränderung hervorgebracht, ſie können den C eben ſo wenig um das Leben bringen, als die Wallfahrt jenes Baiern nach einer Capelle, um da ſeinen Nachbar todt zu beten.

*) Mittermaier n. Archiv I. B. S. 260 u. 201 Pratobevera a. a. O. S. 359. Auch Welcker a. a. O. S. 178.

23. Vom Exceß im Gebrauch des Rechts zur Nothwehr.

Es kann nicht gefordert werden, daß das Uebel, welches dem Angreifenden durch die Nothwehr zugefügt wird, mit dem durch den Angriff gedroheten Nachtheil in möglichſt genauen Verhältniſſe ſtehen ſollte; denn was von der Strafe gilt, gilt nicht auch von der Vertheidigung, und der Angegriffene will und ſoll auch nicht durch die Privatgewalt, die er zum Schutze ſeiner Rechte anwendet, einen Verbrecher ſtrafen, ſondern nur einen Feind bekämpfen. Kann er ſich nicht anders erwehren, ſo mag er den Angreifer tödten. Die Beurtheilung, welches Mittel zur Rettung wider den Angriff nothwendig ſei, muß dem eigenen Urtheile des Angegriffenen, oder mit einem (vielleicht) unerſetzlichen Verluſte Bedrohten überlaſſen werden, indem nur Er im Momente der Bedrängniß entſcheiden kann, ob eine ſchwere oder leichte Verletzung des Gegners erforderlich iſt. Bedachtſamkeit kann mit der Nothwehr nicht wohl vereinigt werden, es läßt ſich daher nicht Alles, was in dieſer Hinſicht einem dritten nicht Bedrängten und ruhig Urtheilenden nicht nothwendig erſcheint, als eine ſtrafbare Ueberſchreitung der Grenzen rechtlicher Nothwehr annehmen. Aus dieſer Betrachtung ergiebt ſich aber auch, daß von wahrer Nothwehr nur dann die Rede ſein kann, wenn der Angriff ein unerwarteter war; denn nur unter dieſer Vorausſetzung iſt dem Angegriffenen unmöglich geweſen, ſowohl ohne Gefahr und Verletzung zu entfliehen, als auch ſich die Hülfe der Obrigkeit und den Schutz des Staates zu verſchaffen. Wer daher den Angriff vorhergeſehen, ja wohl gar aufgeſucht und die Obrigkeit zur Hilfe aufzufordern unterlaſſen hat, befindet ſich eben ſo wenig in dem Falle der gerechten Nothwehr, als Jener, dem ein völlig anſtändiger Rückzug ohne allen Nachtheil und Schaden offen ſtand. Der Einfluß der Affecte auf die Zurechnung, noch mehr aber die Betrachtung, daß dieſe Affecte durch einen ungerechten Angriff hervorgebracht wurden, darf zwar nicht außer Acht gelaſſen werden; ſie heben jedoch die Zurechnungsfähigkeit für ſich allein nicht auf, daher kann es dem Angegriffenen nur zur Milderung der Strafe gereichen, daß er durch einen ungerechten Anfall gereizt, und auf eine ſtrafbare Weiſe in eine heftige Gemüthsbewegung verſetzt worden iſt. (Vergl. Bd. 19. S. 323.)

Unter eben den Bedingungen und unter denſelben äußeren Umſtänden, unter welchen es Jedem erlaubt iſt, einem Angriffe auf die eigene Perſon und die eigenen Güter Nothwehr entgegenzuſetzen, iſt ſie auch zum Schutze des Lebens, Vermögens und der Freiheit dritter Perſonen geſtattet.

24. Vom Beweis der Nothwehr.

Es iſt auch hier der allgemeine Grundſatz aufgeſtellt, daß Derjenige, der ſich darauf beruft, daß er durch einen ungerechten und unerwarteten Angriff in den Zuſtand der Nothwehr verſetzt worden ſei, dieſes als eine Thatſache, die nicht vermuthet wird, beweiſen muß. Zeugen zum

Zwecke dieſer Beweisführung werden nur ſelten vorhanden ſein. Der Richter hat zuletzt den Verletzten zu vernehmen. Widerſpricht der Verletzte die Nothwehr und behauptet, von dem Andern abſichtlich verletzt worden zu ſein, ſo muß der Beſchuldigte einen andern Zweck der verletzenden Handlungen beweiſen; da nun kein anderer erlaubter Zweck als der der Vertheidigung gegen einen ungerechten Angriff gedacht werden kann; ſo muß er wenigſtens die Thatſache des Angriffes darthun. Kann der in angeblicher Nothwehr Verletzte nicht mehr vernommen werden, weil er bereits todt iſt, ſo bleibt in der Regel nichts anderes übrig, als eine Vermuthung für das Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein der Erforderniſſe der Nothwehr. Die bloſe Möglichkeit giebt an ſich und allein keinen Grund, um etwas als wirklich zu vermuthen. Die Vermuthung, die hier eine factiſche iſt, muß immer von mehren, in concretem Falle zuſammentreffenden Umſtänden ausgehen, um die Wahrſcheinlichkeit der nöthigen Vertheidigung aus andern Thatſachen begründen zu können, und iſt in Anſehung ihrer größern oder geringern Ueberzeugungskraft ganz der Beurtheilung des Richters überlaſſen. Der Richter hat daher auf die perſönlichen Verhältniſſe der Perſonen, auf die geführten Waffen, Werkzeuge, die Verletzungen u. ſ. w., auf die Zeit und den Ort, wann und wo die That ſich ereignete, und wie ſich jeder Theil nach der That verhalten habe, und andere dergleichen Umſtände Rückſicht zu nehmen, und daraus zu beurtheilen, ob und für welchen Theil die Vermuthungen das Uebergewicht geben.

25. Zur Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen.

In der ganzen Lehre der Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihrem Zuſammenhange, und den darüber entſtandenen Syſtemen entdeckt man, daß vielleicht keine Lehre zwiſchen den Aerzten und Rechtsgelehrten ſowohl unter ſich, als gegen einander ſtreitiger iſt, als dieſe; dieſe Streitigkeiten veranlaſſen ein beſtändiges Schwanken in der Praxis ꝛc.

Unrichtige Anſichten über das Verhältniß, in welchem der gerichtliche Arzt, in Bezug auf criminelle Unterſuchungen, zu dem Criminaliſten ſteht, über Das, was der Letzte in einem ſolchen Falle von dem Erſten zu wiſſen verlangt, und was ihm zu wiſſen nöthig iſt; über die Grenzen der Zuſtändigkeit des gerichtlichen Arztes, das Verkennen des eigentlichen Unterſchiedes zwiſchen dem Standpunkte der *Chirurgie* und der *gerichtlichen Medicin*; der unrichtige Sprachgebrauch in den gerichtsärztlichen Kunſtausdrücken, die falſchen Grundſätze der ältern Criminaliſten; endlich die gedankenloſe Anhänglichkeit an das Herkommen, und die Lehrmeinung berühmter Männer, haben den Mangel feſter Begründung, und die noch herrſchende ſchwankende Unbeſtimmtheit in einer der wichtigſten Lehren der gerichtlichen Medicin veranlaßt ꝛc.

ꝛc. Alle Irrungen und Mißverſtändniſſe entſtanden daher, daß die

Gerichtsärzte die Tödtlichkeit der Verletzungen ſtets in abstracto beurtheilten. Man darf aber nicht überſehen, daß die gerichtliche Medicin einen ganz andern Standpunkt hat, als die Chirurgie, in welcher die Tödtlichkeit der Verletzungen in abstracto beurtheilt wird *). Die Folge dieſer irrigen Anſicht war, daß man als nothwendig (abſolut) tödtliche Verletzungen nur diejenigen betrachtete, die bei allen Menſchen ohne Ausnahme den Tod bewirken, daß man alle in der Körperindividualität liegende Momente, die eine Verletzung in concreto tödtlich machen, für Zufälle (accidentia) erklärte, und dieſe von den nothwendig tödtlichen ganz ausſchloß, und ſie „zufällig tödtliche" nannte. Wo der Gerichtsarzt aber über die Tödtlichkeit der Verletzung ein Gutachten abgeben ſoll, will der Richter nicht wiſſen, ob eine Verletzung im Allgemeinen in abstracto tödtlich zu ſein pflege, ſondern ob ſie in concreto bei einer gegebenen Perſon, mit beſtimmter Körperindividualität, oder unter den beſondern Umſtänden den Tod hervorgebracht habe; daher bildete ſich der falſche Grundſatz, daß nur Derjenige des Verbrechens des Mordes oder Todſchlages ſchuldig erkannt, und mit der darauf geſetzten Strafe belegt werden könne, durch deſſen Handlung dem Entſeelten eine abſolut tödtliche Verletzung zugefügt worden ſei.

Es iſt wirklich auffallend, wenn Criminalgerichte mediciniſche Gutachten einholen, ob in einem gewiſſen Falle die Verletzung, an welcher Jemand geſtorben iſt, abſolut tödtlich geweſen ſei? wo ſie doch die Frage dahin ſtellen ſollten: ob die Wunde oder Verletzung unter **dieſen** Umſtänden, bei **dieſer** körperlichen Beſchaffenheit des Verletzten, nothwendig den Tod bewirkt habe; denn durch jene Frage wird das Richteramt an die Aerzte abgetreten, und dieſe zu Schiedsrichtern über Leben und Tod gemacht**).

Der Gerichtsarzt muß wiſſen, was dem Richter zu wiſſen nöthig iſt, und dem Richter darf nicht unbekannt ſein, was der Gerichtsarzt beantworten kann, und wie die Fragen abgefaßt werden müſſen, damit der Arzt auch dasjenige beantworte, worauf es im gegebenen Falle zur Entſcheidung der Rechtsfrage eigentlich ankömmt; denn ſonſt bleibt Alles der Beurtheilung des Arztes, welcher die Sache nur aus ſeinem, dem Criminalrechte fremden Geſichtspunkte beurtheilt, und durch die bekannten, ſelbſt auf dem Felde der Arzneikunde aber beſtrittenen Unterſcheidungen, zwiſchen ſchlechthin (absolute), für ſich (per se), zufällig (per accidens), allgemein (in abstracto), individuell (in concreto) tödtlichen Verletzungen, die Gerichte auf Irrwege leitet.

*) Vergl. Eduard Henke Handbuch II. §. 96.

**) Man ſehe neues Archiv des Criminalrechts I. Bd. S. 446 und 534 über die gerichtlich mediciniſche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen von Adolph Henke, und denſelben in ſeiner Zeitſchr. 29. Ergänzgsh. (1841) S. 1 f.

In dem amtlichen Commentar oder Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche für das Königreich Bayern 2. Theil Seite 7 u. f. werden die ſonderbarſten Behauptungen hierüber angeführt; dahin gehört, daß eine Tödtung durch Verwundung, welche im Falle zeitiger und zweckmäßiger Hilfe zu heilen geweſen ſein würde, oder welche ein Schriftſteller für nicht tödtlich erklärt, oder von welcher man Beiſpiele der erfolgten Heilung kennt, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden dürfe; als ob der Mörder, welcher die tödtende Handlung, mit der Abſicht zu tödten, vorgenommen hat, fordern könnte, daß man alle Kräfte aufbiete, die ſchädlichen Folgen ſeiner That abzuwenden, oder ob jene entfernten Möglichkeiten der Heilung, die überdies oft ſelbſt von Aerzten ſehr beſtritten ſind, nicht geradehin mit der rechtswidrigen Abſicht des Mörders in Widerſpruch geſtanden wären! Dahin gehört ferner die Behauptung, daß eine Verletzung nicht für tödtlich zu halten ſei, wenn ſie durch die eigenthümliche körperliche Beſchaffenheit des Getödteten, oder durch eine ungewöhnliche Verkettung der Umſtände den Tod hervorbrachte; wornach ein Mörder, welcher die Abſicht, durch einen Dolchſtich zu tödten, eingeſtand, mit der ordentlichen Strafe nicht würde belegt werden können, wenn ſich bei der Zergliederung des Getödteten zeigen ſollte, daß der Dolchſtich vielleicht nicht getödtet hätte, wenn nicht der Körperbau innerlich und gerade da, wo der Stich hintraf, fehlerhaft geweſen wäre! Eben ſo ſonderbar iſt es, in Zuerkennung der ordentlichen Strafe Bedenken zu tragen, wenn ſich bei der Zergliederung eines Ertrunkenen, welchen der Mörder nach den vorliegenden Beweiſen und Geſtändniſſen, mit der Abſicht zu tödten, ins Waſſer geſtoßen hatte, Zeichen gefunden haben, daß er auch vom Schlage getroffen worden ſei, und wenn man ſogar nach erkannter Tödtlichkeit einer Verletzung auf die bloße Möglichkeit der Einwirkung anderer Urſachen Rückſicht nimmt!

Nur dann, wenn die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit begründet iſt, daß der Entſeelte entweder aus einer ſchon zur Zeit der Verletzung vorhandenen ſelbſtſtändigen Urſache geſtorben iſt, oder daß die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beſchaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine hinzugetretene, von ihr jedoch unabhängige Urſache (z. B. eine poſitiv ſchädliche Behandlung) den Tod hervorbrachte, wird der Tod als Erfolg der beſchädigenden Handlung nicht angeſehen.

26. Die Nothwendigkeit des Studiums der gerichtlichen Medicin für den Rechtsgelehrten als Criminaliſten.

Sowohl der Inquirent, als der Spruchrichter bedürfen derſelben, der erſte, um alle Umſtände, welche Aufſchluß geben können, durch die Unterſuchung gehörig ins Licht zu ſetzen, und der andere, um die von den Aerzten ertheilten Fundſcheine und Gutachten in Hinſicht ihrer ge-

ſetzlichen Form, Vollſtändigkeit und Beweiskraft prüfen zu können. Eine tief eindringende, umfaſſende und gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde kann zwar von den Rechtsgelehrten nicht gefordert werden, da ihr eine gründliche Kenntniß der Medicin und ihrer Hilfswiſſenſchaften zur Grundlage dienen muß. Der Rechtsgelehrte muß alſo die Erhebung des Thatbeſtandes bei Obductionen dem Gerichtsarzte, ſo wie die Beurtheilung und Berichtigung unzulänglicher Gutachten der mediciniſchen Univerſitäts-Facultät überlaſſen; aber eine hiſtoriſche Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde iſt dem Rechtsgelehrten von großer Wichtigkeit; durch ſie lernt er die Momente kennen, auf welche bei den verſchiedenen Gegenſtänden, die der gerichtlich mediciniſchen Unterſuchung unterliegen, zu achten iſt, wenn die Obduction und die darüber abgegebenen Gutachten und Berichte formell und materiell befriedigend ausfallen ſollen. Eine ſolche hiſtoriſche Kenntniß von Dem, was die Erfahrung aller Zeiten als beſtändiges Naturgeſetz anerkannte, von Dem, was der Scharfſinn der Naturforſcher und Aerzte in zweifelhaften Fällen als das Wahrſcheinlichſte ausmittelte, von den beſtehenden Erfahrungen, die in ähnlichen Fällen als Maßſtab gelten können, vorzüglich auch von den Formen, die bei allen gerichtlichen mediciniſchen Acten zu beobachten ſind, kann dazu dienen, den Rechtsgelehrten auf Lücken und Mängel bei der Obduction, auf nicht hinlänglich begründete, oder irrige Schlüſſe in dem Gutachten aufmerkſam zu machen, und ihn lehren, über welche Fragen ſodann, in einem zweifelhaften Falle, die Entſcheidung der mediciniſchen Facultät einzuholen ſei.

27. Das Merkmal der Criminalität des Meineides

liegt in der Verletzung und Schwächung der Heiligkeit des Eides, als eines der bürgerlichen Geſellſchaft unentbehrlichen Beweismittels, des Vertrauens in daſſelbe, worauf die richterlichen Erkenntniſſe gegründet ſind, und — in der hierdurch bewirkten Täuſchung des Gerichtes. In vielen Fällen werden von den Ausſagen eines oder mehrer Menſchen die wichtigſten richterlichen Entſcheidungen über Ehre, Leben und Vermögen abhängig gemacht. Das Mittel, wodurch jeder Zweifel an der Wahrheitsliebe des Ausſagenden gehoben, daher das Vertrauen auf die Ausſage feſtgegründet wird, iſt der Eid*). Durch den Eid wird die Ausſage und die Aufforderung zur Wahrheit mit den auf das Gemüth einwirkenden Vorſtellungen und Pflichten der Religion verbunden. Das

*) Schöne Formel des Zeugeneides, wie ſie nach dem Oeſterreich'ſchen Criminalgeſetzbuch abgeſchworen wird: „Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen reinen unverfälſchten Eid, ohne Gemüthshinterhaltung und zweideutigem Verſtand, das heißt, daß ich nicht anders rede, als ich denke, und nicht anders denke, als ich rede, ſondern ſo wie ich es mir vor dem Richterſtuhle Gottes zu verantworten getraue."

Geſetz erklärt die an das religiöſe Band geknüpfte Ausſage Desjenigen, welcher ſchwört, als Beweismittel, ſie wird glaubwürdig, und demſelben das Vertrauen in der Art beigelegt, daß der Richter von der beſchwornen Ausſage jede Entſcheidung abhängig machen kann. Wer nun falſch ſchwört, hebt das einzige Band des Vertrauens auf, und wirkt nachtheilig auf die bürgerliche Geſellſchaft. ꝛc. In Erwägung der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides kann der Meineid nicht als bloße Sünde und Immoralität der höheren Verantwortung und nebenbei der Strafe des Gewiſſens überlaſſen werden, ſondern er wird auch vom Geſichtspunkte des weltlichen Rechtes für ſtrafbar erklärt, und, mit dem in dem Frevel zugleich enthaltenen Betruge, insbeſondere auch als Verletzung der religiöſen Pflicht hervorgehoben, und ſtrafwürdig erklärt, da die Religion als ein weſentliches und ergänzendes Moment im Staate erſcheint, eine anerkannte Grundlage hat, auf welche in vielen, beſonders in rechtlichen Anwendungen gerechnet wird.

28. Vom Beweis des Meineids.

Die Vorſchriften vom Beweiſe der Verbrechen kommen auch bei dem Verbrechen des Meineides in Anwendung; jedoch treten hier einige nicht genug beachtete Schwierigkeiten ein; denn bei dem Meineide muß bewieſen werden, daß der Schwörende im Momente des Schwures das Bewußtſein hatte, daß er falſch ſchwöre; daher muß bewieſen ſein: a) daß die beſchworne Sache ſich anders verhalte, als ſie der Schwörende angab, und b) daß der Schwörende das Gegentheil von ſeiner Ausſage auch wirklich gewußt habe. Das Geſtändniß für ſich allein iſt nicht hinreichend, da der Thatbeſtand nur unter beſondern Bedingungen durch Geſtändniß herzuſtellen iſt, und ſchon der eingeſtandene Meineid dem Geſtehenden die Glaubwürdigkeit benimmt, deshalb muß das Geſtändniß des Meineids, außer andren Erforderniſſen, beſonders durch ſonſtige zuſammentreffende Umſtände ergänzt und beſtätigt, folglich ein erkennbares Merkmal ausgemittelt ſein, daß nicht die erſte Ausſage, ſondern der Widerruf wahr ſei*).

*) Daher ſagt Pratobevera in ſeinen Materialien ꝛc. V. Bd. S. 223 u. f. VII. Bd. S. 352: „Der Criminalrichter hat die Beweiſe der Beſchuldigung nach dem ganzen Zuſammenhange mit der Civilrechtsſache genau und vorſichtig zu prüfen (§. 414 des St. G. B.), ehe er die Exiſtenz eines Meineides als wahr annimmt. Bei klaren anerkannten Urkunden, Geſtändniſſen, einem Augenſcheine hat dieſer Beweis weniger Bedenklichkeit, wohl aber, wenn er durch Zeugen geliefert werden will. — „Warum ſoll der Eid des Beſchuldigten, dem doch im Civilprozeſſe von dem Gegner ſelbſt durch die Eidesdelation das Vertrauen geſchenkt worden war, weniger Glauben verdienen, als der Eid des Anklägers oder dieſes Zeugen? — Wer unter ihnen hat falſch geſchworen?" — Eben ſo ſagt Mittermaier (im N. Archiv. II, S. 113 f.): „Beſonders wichtig iſt die Ueberweiſung des Mein-

XVIII. Correſpondenz.

Zu Nr. II. in dieſem Band. S. 16. f. (insbeſondere S. 44.)

Aus einem ſo eben erhaltenen Brief des Hrn. Oberlandsgerichtsrath Kindermann zu Arensberg, dem die „Annalen" den überſchriftlich gedachten Beitrag verdanken, theilt der Herausgeber Folgendes mit:

ꝛc. Die gegen die Felſch wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft erkannte achtjährige Zuchthausſtrafe iſt, nachdem die Hälfte derſelben verbüßt war, niedergeſchlagen und die Verurtheilte alsdann ſogleich entlaſſen worden. — In den Fällen der Beſtrafung wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft müſſen nämlich Relationen und Voten, zufolge einer neueren allerhöchſten Beſtimmung eingeſendet werden, und nachdem dieſes in dem fraglichen Fall geſchehen war, erfolgte die allerhöchſte Verfügung: daß die Felſch ſchleunig aus der Strafanſtalt zu entlaſſen ſei ꝛc. Arensberg, am 16. Septbr. 1842.

Kindermann.

XIX. Nachricht von dem Ausgange des Band 18., S. 370 f. mitgetheilten Schwediſchen Preßprozeſſes im Betreff einer Ueberſetzung von „Strauß's Leben Jeſu" *).

Nachdem das Stadtgericht zu Stockholm und der öffentliche Ankläger den Verſuch, den Verleger (Hjarda) ſtatt des Herausgebers (eines Gehülfen ſeiner Druckerei) (Bd. 18. S. 371.) zur Verantwortung zu ziehen aufgegeben hatte **), ward der Prozeß gegen letztern fortgeſetzt.

eidigen durch Zeugen. Gewöhnlich glaubt man, daß, wenn z. B. Jemand beſchwört, daß er 100 fl. Darleihen von dem Gegner nicht erhalten habe, und dann zwei Zeugen ausſagen, daß er das Darlehen doch erhalten habe, der Schwörende durch Zeugen des Meineides vollkommen überführet ſei. Dieſe Anſicht iſt irrig. Derjenige, welcher geſchworen hat, und nun des Meineides überführt werden ſoll, hat durch ſeinen Schwur ſchon vollen Beweis des von ihm Behaupteten bewirkt; ſoll er überführt werden, daß das Gegentheil des Beſchwornen wahr ſei, ſo muß gegen ihn und ſeinen Schwur ein Gegenbeweis geführt werden; in dem Falle aber, wenn Beweis und Gegenbeweis in Anſehung der Quantität gleich ſind, iſt nichts bewieſen; zwei Zeugen ſtehen aber nun dem Eide gleich, und ſo müßte man conſequent behaupten, daß nur durch vier oder unter Umſtänden, durch drei Zeugen, der Schwörende des Meineides überwieſen werden könne."

*) Wegen der durch ein Verſehen des Druckers vom 20. Band verſchuldeten Verſpätung dieſer Mittheilung (zu der wir das Material von der „allgemeinen Preßzeitung" (III, 1. u. 5.) empfingen, wird um freundliche Nachſicht gebeten.

**) Aus der Geſtattung, die angeklagte Schrift (die, wie man ſagt, jetzt mit dem doppelten Ladenpreis bezahlt wird) in den Provinzialſtädten frei verkaufen zu dürfen, wird vermuthet, daß die ganze Procedur höchſten Orts gemißbilligt werde.

In der Beantwortung der Vertheidigungsſchrift iſt der öffentliche Ankläger ſehr kurz; er erklärt, daß weder die von ihm aus der angeklagten Schrift hervorgehobenen, gegen die reine evangeliſche Lehre ſtreitenden Sätze gemildert, noch ſeine Behauptung widerlegt worden, daß die Schrift ſelbſt populär ſei; daß er ſeinerſeits keinen eigentlichen Controvers vor Gericht führen wolle — ja gewiß iſt es ein eigenes Zeichen der Zeit, daß man von der Empfängniß, der Höllen- und Himmelfahrt, dem Sitzen zur rechten Hand Gottes unſeres Erlöſers im eigentlichen Sinne des Wortes ſagen kann, hierüber ſei lis sub judice!! — und daß, da der Angeklagte, *ungeachtet der durch die Anſtellung der Klage erhaltenen Warnung* (?!), dennoch in ſeinen vorigen Anſichten beharre, die Jury nur auszuſprechen, ob die Schrift: „*Strauß und die Evangelien u. ſ. w.*“ gegen die reine evangeliſche Lehre ſtreitende Anſichten verbreite oder nicht, und das Gericht, in dem Falle, daß die Jury das Wort *ſchuldig* ausſpräche, den Angeklagten nach der Geſetzesſtelle zu verurtheilen habe, die für ſolche Verbrechen nach einer fruchtloſen Warnung, Landesverweiſung beſtimme. Hierauf zeigt der Angeklagte in ſeiner Erwiderung: aus der in Frage ſeienden Schrift wäre vom Ankläger keine offene Verläugnung der reinen evangeliſchen Lehre angeführt und hätte auch von ihm nicht angeführt werden können, weil ſich eine ſolche nicht in derſelben fände; widerlegt dann alle angeführten Stellen des Anklägers durch andere, welche die eigentliche Anſicht des Verfaſſers des Lebens Jeſu ausſprächen, und nach denen alſo allein das angeklagte Werk zu beurtheilen wäre; führt ferner an, daß ſich eine philoſophiſche Anſicht des Chriſtenthums, wie ſie in dem angeklagten Werke ausgeſprochen worden, immer in der Gemeinde gefunden und auch in ihr geduldet ſei, ja ſich ebenfalls in einzelnen Punkten auch bei den Lehrern der Kirche und den Theologen in Schweden geltend gemacht habe, daß früher viel populärere und nicht orthodoxe Schriften frei im Buchhandel verkauft worden, ohne daß dem Chriſtenthume dadurch Gefahr erwachſen, daß eine chriſtliche Duldſamkeit bis jetzt ohne Ausnahme bei Beurtheilung auf ähnliche Weiſe angeklagter Schriften als Regel vorherrſchend geweſen wäre *), und macht endlich darauf aufmerkſam, daß eine angeſtellte Klage keinesweges als eine *Warnung* zu betrachten ſei, welche erſt nach gefälltem Urtheile ſtattfinden könne, und daß mithin jetzt nicht eine Landesverweiſung, ſondern nur eben jene Warnung in Frage kommen könne, wenn er für ſchuldig erklärt würde.

*) „Die chriſtliche Lehre und ihre Urkunden dürfen eine Unterſuchung nicht ſcheuen und haben nichts von der Vernunft zu fürchten; die Gottheit hat ſchon eine ſolche Stellung gegen die menſchliche Vernunft einzunehmen gewußt, daß ſie gegen dieſelbe beſtehen kann; die Unterſuchung ſei frei, wir ſagen es dreiſt heraus: iſt etwas Göttliches darin, ſo beſteht es; iſt es nicht, ſo möge es fallen!“ (Worte *Geijer's*.(

Die Jury beantwortete die Frage: ob die incriminirte Ueberſetzung nach dem, von dem öffentlichen Ankläger gegen dieſelbe in Anſpruch genommenen Geſetz ſtrafbar ſei? — in einer Majorität von 5 gegen 4 mit Ja. Da nach dem Geſetz zur Verurtheilung wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich ſind, ſo war der Angeklagte freigeſprochen.

Die fragliche Geſetzesſtelle heißt: als Mißbrauch der Preßfreiheit ſoll ꝛc. angeſehen werden: die Verläugnung eines Gottes und eines zukünftigen Lebens, oder der reinen evangeliſchen Lehre. Es ſoll alſo, nach dieſen drei verſchiedenen Beſtimmungen, von den einzelnen Dogmen der reinen evangeliſchen Lehre weder der Glaube an einen Gott, noch an ein künftiges Leben, und zweitens nicht die reine evangeliſche Lehre als ſolche geläugnet werden dürfen, wodurch ſonach eine abweichende Erklärung des einen oder anderen Dogma's, außer den beiden angeführten, durchaus nicht für ſtrafbar erklärt iſt. Sollte die dritte Beſtimmung ſich nicht auf die Verläugnung der reinen evangeliſchen Lehre, als ſolcher, ſondern auf die Verläugnung einzelner Dogmen beziehen, ſo wären die beiden erſten Beſtimmungen entweder überflüſſig, als ſchon in der dritten enthalten, oder widerſinnig, als bezeichnend: der Glaube an einen Gott und ein zukünftiges Leben ſei nicht in der reinen evangeliſchen Lehre geboten. Da nun der öffentliche Ankläger die Uebertretung keiner dieſer drei Beſtimmungen, ſondern nur die (vergeblich) irrlehrige Erklärung einzelner Dogmen (des heiligen Empfängniſſes, der Höllenfahrt, des Sitzens zur rechten Hand Gottes ꝛc.) der fraglichen Schrift zum Verbrechen gemacht hat, ſo kann nach unſerer Ueberzeugung durch die geſchehene Freiſprechung nicht das Preßgeſetz zertrümmert worden ſein, wie Einige behaupten wollen. Ein ſchlagendes Beiſpiel, wohin jene irrige Deutung des Geſetzes führen müſſe, führt die Zeitung Freja an, in welcher es heißt: „da nämlich der öffentliche Ankläger ſich nicht auf die heilige Schrift, ſondern auf die ſymboliſchen Bücher als Richtſchnur in Glaubensſachen berufen habe, und es in der Formula Concordiae deutlich ausgeſprochen ſei, nicht die ſymboliſchen Bücher, ſondern die heilige Schrift allein ſolle zu einer ſolchen dienen, ſo wäre er nach jener Erklärung des Preßgeſetzes zur Strafe verfallen, wenn er dieß in einer gedruckten Schrift gethan hätte.“ (Aus der „allgem. Preßzeitung“ III, Nr. 5, S. 49.)

Druck von E. Schumann in Schneeberg.

Digitized by Google

[illegible] Google

Digitized by Google